This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 251 344

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. öff. Professor der Rechte an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Fünfzigster Band.

(Neuer Folge vierundvierzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1883.

Printed in Germany

AUG - 5 1925

Mainz, Druck von Joh. Falk III.

I.

Die Juden des Mittelalters [1]).

Von *L. Erler*, Domcapitular in Mainz.

(Fortsetzung. Vergl. Bd. XLVIII. S. 369—416.)

Die Juden Mittel- und Oberitaliens im späteren Mittelalter.

Die Päpste und die Juden.

Der kräftige Papst *Nicolaus III.* (1277—1280) gibt uns wieder ein Beispiel von der Sorge der Päpste für die Bekehrung, sowie für den Schutz der Juden. Am 4. August 1278 richtete er an die Ordensoberen der Dominicaner und Franciscaner eine Bulle, in welcher er die Verblendung und Verhärtung des jüdischen Volkes, trotz der besonderen ihm erwiesenen göttlichen Gnaden, beklagt, und ihnen aufträgt, die Juden in den verschiedenen Gegenden und Orten, wo sie wohnten, öfters, so oft es zuträglich erscheine und wie es am besten geschehen könne, zusammenzurufen und sie, selbst oder durch andere, vermittelst geeigneter Predigten, heilsamer Ermahnungen und kluger Unterweisungen in der Lehre des Evangeliums zu unterrichten, um sie so, wo möglich, zu bekehren. Die Bekehrten aber sollten sie, damit die Juden die Liebe und Fürsorge der Kirche für sie erkännten, den Prälaten und Landesherrn der betreffenden Gegenden im Namen des Papstes angelegentlichst empfehlen, auf dass dieselben sie mit Güte und Liebe behandelten, sie gegen alle Belästigung an ihrer Person oder ihrem Vermögen von Seiten der Juden oder anderer in Schutz nähmen und ihnen in jeder Beziehung ihre Hilfe zuwendeten. Ueber diejenigen Juden aber, welche zu diesen Versammlungen sich nicht einfänden, und deren Wohnorte und Landesherrn sollten sie ihm berichten und ihm überhaupt häufig Mittheilung über ihre Erfolge machen [2]). — Wie aus einer Bulle *Urban's V.* vom J. 1365 er-

1) Wir wiederholen unsere frühere Bemerkung, dass wir den gelehrten Ausführungen des Hrn. Verf. unverkürzte Aufnahme gewähren, jedoch die Vertretung derselben im Einzelnen dem Hrn. Verf. selbst überlassen müssen. (D. Red.)

2) *Potthast:* »Reg. Pont. Rom.« Berol. 1874 n. 21382 u. 12383; »*Bullarium. diplom. et privileg. SS. Roman. Pontif.*« Aug. Taurin. 1857 sqq. t. 4, p. 45; *Septim. lib. Decret.* 5, 1, 2. Nach den Angaben bei Potthast wurde die Bulle an den Provincial der Franciscaner in Oesterreich und an den Provincial der Dominicaner in der Lombardei gerichtet. Das Bullarium nennt nur den letzteren. Nach dem Lib. sept. wurde sie dagegen an den Ordensgeneral der Dominicaner gerichtet, und die »Annales Colmarienses« der Dominicaner zu Colmar berichten ad a. 1279: »Eodem tempore papalis litera venit in Columbariam (Colmar), in qua continebatur, quod deberet perfidis Judeis prior provincialis Theuthoniae cum fratribus suis fidem catholicam fideliter predicare.« »Monum. Germ. Script.« t. 17, p. 204. Daraus erhellt, dass die Bulle an die gesammten Orden der Dominicaner und Franciscaner erging.

hellt, erliess auch *Nicolaus* eine Bulle zum Schutze der Juden, und damit stimmt überein die anderweitig bezeugte Nachricht, dass derselbe im J. 1278 auf Bitten der Juden, die öfters wiederholte Schutzbulle seiner Vorgänger (»Sicut Judaeis non«) erneuert habe[1]). — An den König Alphons X. von *Castilien* und *Leon* richtete Nicolaus am 23. März 1279 unter andern Vorwürfen auch die, dass der König gewisse kirchliche Einkünfte, welche ihm und seinem Vater für eine bestimmte Zeit überlassen waren, obgleich diese Frist seit langem abgelaufen, noch forterhebe und sie an Laien und sogar an Juden überwiesen habe, sowie dass er vielfach Juden über Christen setze, woraus sich viele Uebel ergäben (item Judaeos Christianis praeponit multipliciter, unde multa mala proveniunt«)[2]).

Martin IV. (1281—1285) erliess am 21. October 1281 ein Schreiben an die Bischöfe *Frankreichs* des Inhalts, dass gar manche Häretiker und bekehrte Juden, welche wieder offen oder heimlich vom Glauben abgefallen seien, um der Inquisition zu entgehen, zu dem Asylrechte der Kirchen ihre Zuflucht nähmen; solche dürften jedoch dem Gerichte der Inquisition nicht entzogen werden; die Bischöfe sollten die Ausführung dieses Mandates nicht hindern, sondern ihre Beihilfe dazu eintreten lassen[3]). Ein Schreiben desselben Inhalts erging an die Inquisitoren in Frankreich[4]).

Von dem Proselytismus der Juden in damaliger Zeit zeugt auch die Thatsache, dass sich Abraham Abulafia im J. 1281 sogar an den Papst Martin wagte, um ihn zum Judenthume zu bekehren[5]).

Honorius IV. (1285—1287) bestätigte in einer Bulle vom 17. September 1285 die für das *Königreich Sicilien*, beziehungsweise *Neapel*, von dem Reichsverweser, dem späteren Könige Karl II., auf einer Versammlung der Stände im J. 1283 bezüglich der kirchlichen Privilegien und Immunitäten erlassene Constitution, in welcher hinsichtlich der Juden bestimmt wird: »Item quod judaeis, qui sunt Ecclesiarum vassalli, nulla committantur officia, nec eis alias oppressiones vel gravamina inferantur[6]).« — Unter gleichem Datum erneuerte er in einer die Verhältnisse

1) Zu Paris im königlichen Archive wird nämlich eine früher den Juden gehörige Copie der genannten Bulle vom J. 1278 aufbewahrt mit der am Kopfe derselben befindlichen Bemerkung: »Hoc est translatum literae, quam habuimus a Dno Papa, ratione patrum minorum, qui impediebant orationes nostras ratione sermonis.« *Depping:* »Les Juifs dans le moyen âge.“ Par. 1845, p. 465.

2) *Potth.* 21556; *Rayn.* ad a. 1279, 24—26.

3) *Potth.* 22806; *Rayn.* ad a. 1281, 18.

4) Es erhellt dies aus dem später anzuführenden Schreiben Johannes XXII. vom 13. August 1317 an die Inquisitoren Frankreichs, worin gesagt ist, dass bereits Papst Martin IV. dasselbe Mandat an die Inquisitoren Frankreichs erlassen habe.

5) *Grätz*, 7, 211; *Kayserling:* »Die Juden in Navarra,« Berl. 1861, S. 83.

6) *Potth.*, 22290; *Rayn.* ad a. 1285, 48 sqq.; *Bull. Rom.* ed. Taur. 4, 82. Es können hier unter »officia« offenbar nicht »Aemter« verstanden werden, da der Papst nicht zugeben konnte, dass etwa andere Juden, als die »vassalli Ecclesiarum,« mit öffentlichen Aemtern betraut würden. Auf den richtigen Sinn

desselben Königreichs ordnenden Bulle die in den Constitutionen Friedrich's II. enthaltene Bestimmung, dass bei einem Morde, dessen Thäter unentdeckt, die Bewohner des betreffenden Ortes für einen ermordeten Christen eine Geldstrafe von nicht mehr als 100 Augustalen, für einen ermordeten Juden oder Saracenen von nicht mehr als 50 Augustalen zu zahlen hätten. Doch solle dies nur für volkreiche Orte gelten; in kleineren solle die Summe verringert werden [1]). — Die Bulle, welche Honorius am 30. November 1286 an den Episkopat *England's* richtete, ist ein merkwürdiges Zeugniss für den zügellosen Fanatismus und Proselytismus der dortigen Juden. Der *Talmud*, der Irrthümer, Lügen und Gräuel aller Art enthalte, bilde, so führt die Bulle aus, mit seinen ruchlosen Lehren den Gegenstand des fortwährenden und sorgfältigen Studiums der Juden; schon von früher Jugend an führten sie ihre Söhne in das verderbliche Studium desselben ein, erfüllten sie mit dem Gifte seiner Lehren und scheuten sich nicht, ihnen einzuprägen, man müsse dem Talmud mehr als dem Gesetze Mosis glauben, so dass dieselben, den Sohn Gottes fliehend und auf den Abwegen des Unglaubens umherirrend, niemals den Weg der Wahrheit fänden. Sie bemühten sich ferner, einerseits die Gläubigen zu ihrer unseligen Secte zu verführen, und andererseits ihre bekehrten Glaubensgenossen durch vielfache Geschenke wieder zur Apostasie zu verleiten. Manche von diesen Apostaten wohnten sogar in denselben Pfarreien, in welchen sie die Taufe empfangen hätten, öffentlich mit den Juden zusammen und führten nach deren Gesetzen und Riten das nichtswürdigste Leben, während andere nach fremden Orten gebracht würden, um dort unbekannt zu ihrem Unglauben zurückzukehren. Auch luden sie an jedem Sabbathe und an anderen Festen Gläubige zu sich ein und drängten sie, in ihren Synagogen ihrem Officium beizuwohnen, dasselbe mit ihnen unter Beobachtung ihrer Riten zu feiern und vor der Thora das Knie zu beugen, so dass sehr viele Christen mit ihnen judaisirten. Weiter hielten sie in ihren Familien Christen, welche sie nöthigten, an Sonn- und Festtagen knechtliche Arbeiten zu verrichten, nähmen Christinnen zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder auf, und da diese mit ihnen zusammenwohnten, so fände zwischen Christen und Jüdinnen und Juden und Christinnen nur zu oft ein schändlicher Umgang statt (»et tam iidem Christiani, quam Christianae Judaeis cohabitant eisque convivunt, sicque, dum opportunitas suggerit et pravis actibus tempus favet, Judaeorum mulieribus Christiani et Judaei Christianorum

führt uns §. 8. derselben Bulle: »Item quod vassallis Ecclesiarum, qui ea, quae habent, ab Ecclesiis tenent et sunt eisdem Ecclesiis ad servitia personalia obligati, officia per curiam, comites, barones vel alios sine ipsorum praelatorum licentia nullatenus comittantur.« Darnach sind unter »officia« verschiedene Bedienstungen zu verstehen, welche mit den Verpflichtungen jener Juden als »vassalli Ecclesiarum« nicht vereinbar waren. Darauf weist auch die weitere Mahnung hin, solche Juden im Uebrigen nicht zu bedrücken und zu belästigen. Die Uebersetzung »Aemter« von Giannone, beziehungsweise Le Bret s. ob. Bd. 48. S. 32) ist also unrichtig.

1) *Potth.* 22291; *Rayn.* ad. a. 1285, 29 sqq.; *Bull. Rom.* ed. Taur. 4, 73. Vgl. oben Bd. 48. S. 22 und *Huillard-Bréholles:* »Hist. dipl. Frid. II.« Par. 1852, t. 4, p. 31, n. 1.

feminis frequenter infausto commercio commiscentur«). Ueberdies besuchten sich Christen und Juden oft gegenseitig, und dienten die dabei stattfindenden Gast- und Trinkgelage zur Verbreitung des jüdischen Unglaubens. Auch verfluchten sie an jedem Tage in ihren Gebeten, oder vielmehr Verwünschungen, die Christen und begingen andere Nichtswürdigkeiten, die in hohem Masse zur Beleidigung Gottes und zur Schädigung der christlichen Seelen gereichten. Leider hätten die Bischöfe, obwohl öfters aufgefordert, bisher keine Heilmittel gegen diese so verderblichen und gefährlichen Uebel in Anwendung gebracht. Sie sollten daher von nun an mit allem Eifer und auf alle Weise durch Belehrungen, Verbote, geistliche und zeitliche Strafen gegen dieselben einschreiten und ihm ausführlich mittheilen, was sie in dieser Beziehung gethan hätten [1]). — Nach Angabe der späteren Schutzbulle Urban's V. [2]) trat aber auch Honorius zum Schutze der Juden auf, wahrscheinlich durch Erneuerung der Bulle seiner Vorgänger (»Etsi Judaeis non«).

Nicolaus IV. (1288—1292) wiederholte am 5. September 1288 die von seinen Vorgängern Clemens IV. (am 26. Juli 1267) und Gregor X. (am 1. März 1274) an sämmtliche mit der Inquisition betrauten Dominicaner und Franciscaner gegen die zum Judenthum abgefallenen Christen und die dazu verleitenden Juden erlassene Bulle (»Turbato corde audivimus«), indem er noch ausdrücklich der rückfälligen Judenchristen erwähnte [3]).

Am 7. März 1289 bestätigte er die Uebereinkunft, welche zwischen seinen Abgesandten und den Stellvertretern des Königs Dionysius (Diniz) von *Portugal* — über die von den Bischöfen des Reiches, wegen der Verletzungen des kirchlichen Rechtes durch den König, in 40 Artikeln vorgebrachten Klagen — geschlossen worden war. Unter den auf die Juden bezüglichen Punkten hatten die Bischöfe, ausser den bereits von Clemens IV. und Gregor X. genannten (s. Bd. 48. S. 415 f.), folgende neue vorgebracht: dass der König das Asylrecht der Kirchen nicht achte und sogar durch Saracenen und Juden die dahin sich Flüchtenden herausholen lasse, dass er den Bischöfen oft den Tod androhe, sie gefangen nehme und selbst Saracenen und Juden heranziehe, um sie zu tödten, dass er gegen die kirchlichen und die Landesgesetze ohne Unterschied Juden in öffentlichen Aemtern über Christen setze, und nicht gestatte, dieselben zum Tragen des vorgeschriebenen Abzeichens und zur Entrichtung der schuldigen Zehnten anzuhalten [4]). — In der an alle Gläubige wegen Befreiung des heiligen Landes gerichteten *Kreuzbulle* vom 5. Januar 1290

1) *Potth.* 22541; *Rayn.* ad. a. 1286. 25—27. Raynald bringt dieselbe Bulle nochmals ad a. 1320, 28—30 als Einschaltung der Bulle Johann's XXII. vom 22. August 1320. An erster Stelle lässt er sie an den Erzbischof von Canterbury und seine Suffraganen, an zweiter Stelle an den Erzbischof von York und dessen Suffraganen gerichtet sein. Es erhellt daraus, dass die Bulle an den gesammten Episkopat Englands gerichtet war. Die Juden trieben es damals in England dermassen, dass Eduard I. sie im J. 1290 aus England verwies. Vgl. oben Bd. 44. S. 357.

2) *Bull. Rom.* Ed. Taur. 4, 522.

3) *Potth.* 22795; *Bull. Rom.* Ed. Taur. 4, 88.

4) *Potth.* 22899; *Rayn.* ad a. 1289, 22—29.

bestimmte Nicolaus, in ähnlicher Weise, wie frühere Päpste, dass alle Gläubiger durch kirchliche Strafen anzuhalten seien, den Kreuzfahrern die selbst unter einem Eide versprochenen Zinsen nachzulassen und die Zinsen, welche sie von nun an etwa noch erpressen würden, zu restituiren; die Juden aber sollten durch die weltliche Macht dazu genöthigt, und ihnen, wenn sie sich weigerten, jeder Verkehr mit den Christen unter Strafe der Excommunication für diese entzogen werden; des Capitales selbst erwähnt die Bulle nicht[1]). — Den Bischöfen und Prälaten der Provinzen von *Aix, Arles* und *Embrun* trug Nicolaus am 28. Januar 1290 auf, die Wirksamkeit der Inquisitoren gegen die vielen dort vorkommenden Apostasien zum Judenthum und gegen den Proselytismus der Juden zu unterstützen[2]). — Den mit der Inquisition in den genannten Provinzen und in der Grafschaft *Venaissin* beauftragten Franciscanern befahl er am 20. Februar 1290 gegen die zahlreichen (»quamplures«) Christen, welche bei Krankheiten und anderen Trübsalen und Anliegen in jüdischen Gebräuchen Hilfe suchten, indem sie in den Synagogen mit brennenden Lampen und Kerzen in den Händen, unter Darbringung von Opfergaben, unter Nachtwachen vor den Sabbathen und unter abgöttischen Zeichen der Ehrfurcht und Andacht vor der Thora, um Hilfe flehten — sowie gegen diejenigen, welche dazu riethen, seien es Juden oder Christen — als gegen Abgötterer oder Häretiker einzuschreiten[3]). — Dem Patriarchen von Jerusalem und Legaten des apostolischen Stuhles, Nicolaus, trug er am 21. Februar 1290 auf, in *Syrien* und *Palästina*, da dort Häretiker und Juden ihr Wesen trieben, die Inquisition einführen[4]). — Da die Juden aber insbesondere in der *römischen Provinz* ihren Proselytismus trieben, so wiederholte Nicolaus in einem Schreiben vom 9. September 1290 an die daselbst als Inquisitoren aufgestellten Franciscaner die Bestimmungen der von ihm selbst bereits am 5. September 1288 erneuerten Bulle (Turbato corde audivimus«) seiner Vorgänger Clemens' IV. und Gregor's X.[5]). — In einer neuen *Kreuzbulle* vom 1. August 1291 erneuerte Nicolaus die Bestimmungen seiner Bulle vom 5. Januar 1290 bezüglich der Schulden der Kreuzfahrer[6]). Dass auch Nicolaus den Juden seinen Schutz zuwandte, wohl ebenfalls durch Erneuerung der Schutzbulle »Sicut Judaeis non,« geht gleichfalls aus der mehrfach citirten Bulle Urban's V. hervor[7]).

Nach jüdischen Quellen soll »einer der vier Päpste, welche in dem kurzen Zeitraum von dreizehn Jahren (1279—1291) regierten,« einen jüdischen Leibarzt, Isaak b. Mardochai, betitelt Maestro Gajo, gehabt haben[8]).

Bonifacius VIII. (1294—1303) trug am 17. Juli 1295 dem Bischofe Simon von *Paris* auf, dem Pariser Bürger Rainer Flameng die Erlaubniss zur Erbauung einer Kapelle an jenem Orte, wo die Juden die h. Eucharistie (im J. 1290) durchstochen und in siedendes Wasser geworfen

---

1) *Potth.* 23153; *Rayn.* ad a. 1290, 5.

2) *Potth.* 23170; *Wadding:* »Annales Minorum.« Ed. J. M. Fonseca, Romae 1731, t. 5, p. 233.

3) *Potth.* 23185; *Wadding:* 5, 232. — 4) *Potth.* 23188; *Wadding:* 5, 234. — 5) *Potth.* 23391; *Wadding* 5, 335. — 6) *Potth.* 23756; *Bull. Rom.* ed. Taur. 4, 111. — 7) *Bull. Rom.* ed. Taur. 2, 522. — 8) So *Grätz* 7, 175.

hatten, zu ertheilen [1]). — Dem Kanonikus Paulinus von Aspalt zu *Trier* trug er am 31. August 1294 auf, gegen die Juden, welche zu Wetzlar gegen die kanonischen Vorschriften von neuem eine Synagoge erbaut hatten, durch Verweigerung des Verkehrs mit den Gläubigen einzuschreiten [2]). — Im J. 1298 (?) verordnete er, dass gegen Christen, welche zum Judenthume übergingen, und gegen getaufte Juden, welche zu demselben zurückkehrten, wenngleich letztere als Kinder oder aus Furcht vor dem Tode, jedoch ohne absoluten oder eigentlichen Zwang (»non tamen absolute aut praecise coacte«), die Taufe empfangen hätten, als gegen Häretiker vorzugehen sei [3]).

Auf dem 15. allgemeinen *Concil zu Vienne* im J. 1311 und 1312 erliess *Clemens* V. (1305—1314) an die Könige und Fürsten die Mahnung, den Juden (und Saracenen), die sich in Civil- und Criminalprocessen auf die ihnen ertheilten Privilegien beriefen, wornach sie durch christliche Zeugen nicht überwiesen werden könnten, solche Privilegien in Zukunft nicht mehr zu bewilligen und die bewilligten zurückzuziehen, weil dieselben nicht bloss dem Rechte zuwider, sondern auch für die christliche Religion schimpflich seien. Juden aber (und Saracenen), die sich solcher Privilegien bedienen wollten, solle der Verkehr mit den Christen unter Strafe der Excommunication für diese entzogen werden [4]). — Auf demselben Concile verordnete Clemens, dass, im Interesse der Bekehrung der Ungläubigen, am Sitze der römischen Curie und an den Schulen zu Paris, Oxford, Bologna und Salamanca *Lehrer der hebräischen, arabischen und chaldäischen Sprache*, und zwar für jede Sprache zwei Lehrer anzustellen seien, für deren Unterhalt an dem päpstlichen Hofe der Apostolische Stuhl, zu Paris der König von Frankreich, an den andern Orten der Klerus der betreffenden Länder zu sorgen habe [5]). — Als Clemens im J. 1309 die päpstliche Residenz nach *Avignon* verlegte, siedelten zahlreiche Juden aus Frankreich, wo sie im J. 1306 vertrieben worden waren, aus Spanien und Deutschland dorthin und in die den Päpsten schon seit 1273 gehörige Grafschaft *Venaissin* über, angezogen von der Hoffnung des Schutzes, den sie sich vom Papste, und des Gewinnes, den sie sich von dem dort nun wachsenden Verkehre versprachen [6]).

1) *Potth.* 24139.

2) *Potth.* 24175; *Gudenus:* »Codex diplomat.« Goett. 1743—68, t. 2, p. 286. Von nun an verlassen uns die Regesten *Potthast's*, und werden deshalb in Ermangelung einer so eminenten Vorarbeit unsere Citate der päpstlichen Kundgebungen spärlicher ausfallen. Doch hoffen wir, dass uns keine wichtigere entgehen wird.

3) *Sexti Decret.* 5, 2, 13. Wenn *Basnage* (»Hist. des Juifs« Rotterd. 1707, t. 5, p. 1707), schreibt, Bonifacius VIII. habe der Christin, welche sich mit einem Juden verehelichte, ihre Mitgift abgesprochen, so kann sich das nur auf sein Decret gegen die Häretiker (Sexti Decret. 5, 2, 14), also auch gegen die rückfälligen Judenchristen oder Apostaten, beziehen.

4) *Clementinarum* lib. 2, tit. 8, c. 1.

5) *Hefele* 6, 482; *Clement.* 5, 1, 1.

6) *Beugnot* l. c. I, 158. Avignon selbst wurde erst im J. 1348 Eigenthum der Päpste und, wie *Cassel* bemerkt (S. 112), »seitdem auch das unverletzliche Asyl französischer Juden und das Vaterland gelehrter Männer.«

Erwähnt werde, dass als Kaiser Heinrich VII. vor seiner Krönung in dem vom Papste verlassenen, von Factionen zerrissenen *Rom* im Jahre 1312 eine Krönungssteuer ausschrieb, nur die Juden sie zahlten[1]).

Johannes XXII. (1316—1334) richtete an die Inquisitoren im Königreich Frankreich am 13. August 1317 eine Bulle, in welcher er fast wörtlich das Mandat Papst Martin's IV. vom 21. October 1281 an die Bischöfe *Frankreichs* (»ad instar fel. rec. Martini IV. praedecessoris nostri, qui per apostolicas litteras Inquisitoribus haereticae pravitatibus per regnum Franciae constitutis, idem mandavit«) bezüglich der, zu dem Asylrechte der Kirchen ihre Zuflucht nehmenden, Häretiker und rückfälligen Judenchristen erneuert und zugleich den Bischöfen befiehlt, die Inquisitoren in der Ausführung dieses Mandates zu unterstützen[2]). — Durch Mandat vom 19. Juni 1320 befahl er allen Officialen in der Grafschaft Venaissin und in allen päpstlichen Gebieten, die Juden, welche sich bekehrten, deswegen nicht ihres Vermögens zu berauben oder zu gestatten, dass dies von anderen geschehe[3]). — Als die s. g. *Pastorellen*, welche anfangs als Kreuzfahrer, bald aber als zuchtlose Fanatiker und Räuber auftraten, besonders im südlichen Frankreich ihr Wesen trieben, namentlich die Juden beraubten und viele tödteten, forderte Johann durch Schreiben vom 29. Juni 1320 die Gouverneure der Provinzen und die Magistrate der Städte auf, diesem Treiben zu steuern; ebenso richtete er an die Fürsten und Grossen die Mahnung, die Juden gegen die Pastorellen zu vertheidigen[4]). — Im gleichen Jahre am 4. September erliess der Papst an die Erzbischöfe von Bourges und Toulouse und ihre Suffraganen, sowie an den Bischof von Paris und wohl an alle Bischöfe *Frankreichs* eine Bulle, in welcher er an die Verordnungen Clemens' IV. und Honorius' IV. gegen den Talmud, gegen den Proselytismus der Juden und gegen die judaisirenden Christen erinnert, und ihnen befiehlt, in ihren Kathedralen und in den anderen Kirchen, sowohl persönlich als durch andere Geistliche, in häufigen Predigten und sonstigen Unterweisungen, alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes eindringlichst unter Androhung der kirchlichen Strafen zu mahnen, sich alles dessen zu enthalten, was jene Verordnungen verbieten. Auch an die Juden sollten sie die ent-

---

1) »Plebs impatiens ad scandalum, jam multis aliis auctoribus concitabatur, exinanivitque illius contributionis edictum, Judaeis dumtaxat, qui trans et intra Tyberim morabantur, obtemperantibus.« *Alb. Mussatus:* »Hist. augusta sive de gestis Henr. VII,« l. 8, c. 7 bei *Murat.* Script. 10, 461.

2) *Bull. Rom.* ed. Taur. 4, 250. *Wadding*, 6, 406, gibt dasselbe Schreiben mit dem Datum vom 3. Juli 1322 und dem einzigen Unterschiede, dass der Papst sagt, er befehle den Bischöfen »per *alias* nostras litteras.« In der That ist es wahrscheinlicher, dass der Papst zwei getrennte Schreiben, an die Inquisitoren und an die Bischöfe, erliess wie auch Martin IV., und dass dies erst »im J. 1322, d. h. nach der Judenverfolgung durch die Pastorellen geschah. Dass es nicht in beiden Jahren geschah, erhellt daraus, dass er auch in dem Texte bei Wadding sich auf das Mandat Martin's IV., nicht aber auf ein gleiches, von ihm bereits erlassenes bezieht.

3) *Bull. Rom.* ed. Taur. 4, 294; *Extrav. comm.* 5, 2, 2.

4) *Rayn.* ad a. 1320, 21 sqq.

sprechenden Warnungen richten. Ferner sollen sie den *Talmud* und die übrigen Bücher der Juden mit solcher Vorsicht confisciren, dass es den Juden nicht gelinge, sie vorher zu verbergen, sollten diese Bücher durch die Franziscaner, Dominicaner und andere sachverständige Männer prüfen lassen und die, welche falsche und verderbliche Lehren enthielten, verbrennen, indem sie, wenn nöthig, dazu die Hilfe des weltlichen Armes in Anspruch nähmen. Im Anschlusse an diese Bulle folgen dann die genannten Bullen Clemens' IV. vom J. 1267, Honorius IV. vom J. 1285 und das Schreiben des päpstlichen Legaten Odo vom J. 1248 (s. Bd. 48, S. 415 und oben S. 8[1]). — Als im J. 1321 viele Juden aus Frankreich, wo man sie verfolgte, — unter der Anschuldigung, aus Hass gegen die Christen, namentlich wegen ihrer Verfolgung durch die Pastorellen, und angestiftet durch die Könige von Granada und Tunis, die Brunnen und Quellen durch die Aussätzigen vergiftet zu haben — flohen oder verbannt wurden, nahm der Papst einen Theil derselben in *Avignon* und *Venaissin* auf. Bald aber wies er alle Juden aus Avignon und Venaisin aus. Der Grund wird nicht genannt. Auf die Intercession Roberts, des Königs von Neapel und Grafen von Provence, dem Avignon damals noch gehörte, soll er jedoch nach kurzer Zeit das Verbannungsdecret widerrufen haben[2]). Thatsache ist, dass in Bidauda (Bedarrides?) und Carpentras die Synagogen zerstört und an deren Stelle Kirchen erbaut wurden[3]). Jüdische Quellen erzählen, Papst Johann habe im Jahre 1321 »eine allgemeine Vertreibung der Juden aus seinem ganzen Reiche« verordnet, weil sie der Verhöhnung des Crucifixes bei einer Procession sich schuldig gemacht hätten. Die Juden hätten deswegen grosse Trauer gehabt, »denn in jenen Ortschaften waren sie gross und reich geworden und hatten Häuser und Besitzungen erworben und Silber und Gold in Menge.« Sie hätten Abgeordnete an den päpstlichen Hof, sowie auch um Vermittelung an den ihnen gewogenen König Robert von Neapel und »an alle Bischöfe« geschickt, damit der Beschluss rückgängig gemacht oder seine Ausführung hinausgeschoben würde, »damit sie ihre

1) *Rayn.* ad a. 1320, 24 sqq.

2) *Bardinet:* »Condition civile des Juifs du Comtat Venaissin pendant le séjour des Papes à Avignon 1309—1376« in der »*Revue historique*,« Paris, 1880, t. 12, p. 16. Mit der grössten Anerkennung bespricht diese Abhandlung der extrem freisinnigen Revue hist. das Verhalten der Avignonischen und der Päpste überhaupt gegen die Juden. »Ils les avaient plus d'une fois protégés,« heisst es S. 11. von den Päpsten, »et les réglements qu'ils avaient portés contre eux, atteignaient plutôt leur religion que leurs personnes; ils avaient moins pour but de les vexer que de les mettre dans l'impossibilité de recruter des prosélytes, et d'empêcher, par la séparation des Juifs et des fidèles, toute corruption de la foi et de la réligion chrétiennes: ils leur laissaient la liberté de conscience et mettaient leurs biens, comme leurs personnes, à l'abri des atteintes de la violence et de la persécution.« Desto heftiger und häufiger sind jedoch die Ausfälle gegen die Bischöfe, den Klerus und das Volk. Die Quellen Bardinets sind ausser den gleichzeitigen Chronisten und neueren Geschichtsschreibern insbesondere die Archive und Bibliotheken in Avignon und Carpentras.

3) *Rayn.* ad a. 1321, 44; *Bardinet*, l. c. p. 17.

Häuser und Besitzungen zuvor verkaufen und ihre Gelder und Darlehen eintreiben könnten. Da aber die eigentliche Ursache jenes Beschlusses Sancha die Schwester des Papstes gewesen sei, die getrachtet habe, die Juden zu vernichten, so hätten sie durch König Robert derselben 100,000 (oder 20,000) Gulden angeboten, wodurch sie besänftigt worden sei. Man sammelte nun das Geld und gab es ihr, und da wurde Sancha plötzlich eine Judenfreundin und bat den Papst, er möchte doch die Juden nicht aus seinem Lande jagen, da das Erbarmen um sie bei ihr rege geworden. Das Decret sei darauf widerrufen worden [1]).

Benedict XII. (1334—1342) trug am 1. März 1335 dem Propste von Neuberg bei Fulda auf, den Bischof *Otto* von *Würzburg* von allen wucherlichen Schulden bei Juden freizusprechen und den Gläubigen den Verkehr mit diesen zu verbieten, wofern sie sich nicht fügen wollten [2]). — Am 29. August 1338 richtete er eine Bulle an Herzog Albrecht von *Oesterreich* bezüglich einer Anklage gegen die Juden wegen Hostienschändung. Dieser hatte ihm berichtet, es sei in Pulka, einer Stadt der Diöcese Passau, eine mit Blut befleckte Hostie unter einem Haufen Stroh in der Nähe eines Judenhauses gefunden worden, und das Volk habe, im Glauben, dieselbe sei consecrirt, von den Juden aber an sich gebracht und durchstochen worden, viele Juden getödtet, was jedoch, wie manche meinten, mehr um sie zu berauben, als um sie zu bestrafen, geschehen sein und in der Zukunft sich wiederholen dürfte. Ganz neuerdings habe sich in Linz in derselben Diöcese ein ähnliches Gerücht verbreitet. Da aber keinerlei Gewissheit vorliege, ob jene Hostie wirklich consecrirt sei, so befinde er sich mit vielen anderen Gläubigen im Zweifel, was davon zu halten sei, und dies um so mehr, als früher in Neirmiburg (Neuburg) und Werchatsdorf in derselben Diöcese ähnliche Fälle als Betrug sich erwiesen worden. Der Papst möge deshalb entscheiden, wie sich der Herzog zu verhalten habe. Der Papst antwortete, er habe dem Bischofe von Passau aufgetragen, die sorgfältigste Untersuchung der angegebenen Fälle anzustellen, damit entweder die Juden, wenn sie schuldig wären, oder aber deren Verläumder und Verfolger die strengste Strafe treffe [3]). In gleicher Weise schrieb unter demselben Datum der Papst an den Bischof von Passau [4]). — Derselbe Papst mahnte den König Peter von *Aragonien*, als derselbe im J. 1339 in Avignon ihm den Lehns- und Treueid für das Königreich Sardinien leistete, eindringlichst, dafür zu sorgen, dass die kirchlichen Vorschriften bezüglich der in seinem Reiche so zahlreichen Juden und Saracenen beobachtet würden, was nach vielen ihm zugekommenen Berichten nicht der Fall sei. Die Juden und

1) So berichtet mit abgeschmackten Einzelheiten »*Schevet Jehuda*,« herausg. v. *Wiener*, Hannover 1856, §. 14. S. 74 ff. und »*Emek habacha*;« herausg. v. *Wiener*, Leipz. 1858, S. 49. *Grätz* selbst bemerkt: »Der Zug von der Judenfreundlichkeit der Schwester des Papstes klingt ein wenig ungeschichtlich« (7, 285).

2) *Wiener*: »Regesten zur Gesch. d. Juden in Deutschland,« Hannover 1862, S. 50, n. 176; S. 119, n. 119.

3) *Rayn.* ad a. 1338, 18 sqq. Cf. *Wiener*: »Regesten,« S. 50, n. 177.

4) *Rayn.* ad a. 1338, 21 sqq.

Saracenen wohnten nicht mehr, wie früher, gesondert, sondern mitten unter den Christen und sogar in denselben Häusern mit diesen; sie ständen mit denselben in dem mannigfaltigsten und engsten Verkehre, was viele schlimme Folgen habe (»multa indecentia, nefanda et horribilia secuta sunt, ut asseritur hactenus, et jugiter subsequuntur«); sie hätten sich mitten unter den Gläubigen Synagogen und Moscheen erbaut, in welchen sie Christus und die Christenheit schmählich lästerten; sie verhöhnten den christlichen Gottesdienst, das heilige Sacrament, wenn es zu den Kranken getragen werde, und andere sacramentale Handlungen. Der König versprach, diese und weitere Missbräuche durch eine Constitution zu verbieten und deren genaue Beobachtung durch strenge Strafen zu erzwingen. Da er jedoch säumte, sein Versprechen auszuführen, so forderte ihn der Papst aufs neue durch ein apostolisches Schreiben vom 8. Januar 1340 dazu auf und theilte ihm mit, dass er den Erzbischöfen von Tarragona und Saragossa und deren Suffraganen die Weisung zugehen lasse, den König an die Ausführung seines Versprechens zu mahnen und ihn dabei zu unterstützen. In gleichem Sinne schrieb Benedict an die genannten Bischöfe, sowie an die Grossen des Reiches und endlich an das gläubige Volk zu Saragossa [1]). Im Uebrigen zeigte er sich gegen die Juden so gerecht und wohlwollend, dass unter seiner Regierung deren Zahl in der Grafschaft Venaissin wuchs [2]).

Clemens VI. (1342—1352) erneuerte, als in Folge des s. g. schwarzen Todes die Juden wiederholt der Brunnenvergiftung angeklagt wurden und deren Verfolgung begann, am 4. Juli 1348 die Schutzbulle seiner Vorgänger (»Sicut Judaeis non«). Als indessen die Verfolgung grössere Dimensionen annahm, erliess er am 26. September desselben Jahres eine neue Bulle, in welcher er ausführt, dass mit Unrecht jene Anklage gegen die Juden erhoben werde, zumal sie ja von der Pest gerade so wie die Christen hingerafft würden; die Bischöfe und Geistlichen sollten deshalb die Verfolgung der Juden verbieten und verkünden, dass die Verfolger der Excommunication unterlägen. Habe aber Jemand mit den Juden eine Streitsache, so sei dieselbe von dem rechtmässigen Gerichte zu erledigen [3]). Im Gebiete von Avignon selbst, wo der Papst residirte, fand in der That keine Judenverfolgung statt [4]). Ebenso nahm Clemens die Juden gegen die s. g. *Geissler* in Schutz, sowohl durch seine Bulle vom 20. October 1349, als auch effectiv in Avignon und Venaissin [5]). — Als er je-

1) *Rayn.* ad a. 1340, 56 sqq.

2) *Bardinet* l. c. p. 18.

3) *Rayn.* ad a. 1348, 33.

4) »Cremati sunt (Judaei) a mari usque ad Alemaniam praeterquam Avenione, ubi eos papa Clemens sextus defendit« (*Albert. Argent.*) — »Solus papa Clemens sextus Judaeos in Avenione habitantes ab hac internecione, contra multorum sententiam, potenter servavit« (*Joan. Trithemius* in chron. Hirsaugiensi). — . . . »des povres juifs ars et escacés par tout le monde, excepté en la terre de l'Eglise, dessous les clefs du pape« (*Froissart*). Freilich unterschob man ihm Geldgier: »Judaeos servavit non sine suspicione pecuniarum« (*Trithem.* ibid.) Cf. *Bardinet*, p. 20.

5) *Rayn.* ad a. 1349. *Bardinet*, p. 22.

doch durch die Bulle »Sicut ad nostrum« alle Privilegien, welche Bonifacius VIII. den Angehörigen der Grafschaft *Venaissin* zugebilligt hatte, erneuerte, und insbesondere, dass sie in geringeren Sachen durch ihre »Pairs«, in wichtigeren durch den Rector, welcher im Namen des Papstes die Grafschaft regierte, gerichtet werden sollten, ohne je vor einem auswärtigen Gerichtshofe erscheinen zu müssen, wurden die Juden allein von dieser Begünstigung ausgenommen [1]).

Der »Volkstribun« *Cola di Rienzi*, welcher unter Clemens VI. eine Zeit lang Rom beherrschte, scheint kein Freund der Juden gewesen zu sein, oder sie wenigstens, insbesondere zur Zeit seiner Geldnoth, arg besteuert zu haben, denn als er am 8. October 1354 in einem Volksaufstande ermordet wurde, verbrannten die Juden seinen Leichnam [2]).

Innocenz VI. (1352—1362) richtete mehrere Schreiben nach *Venedig* wegen verschiedener Judenchristen, die nur zum Scheine das Christenthum angenommen hatten, unter dem Deckmantel des christlichen Namens aber dem Judenthum treu blieben. Der Inquisitor Michael Pisani liess sie verhaften. Die Beamten des Dogen Johannes Gradonicus dagegen stellten, indem sie mit dem Namen des Dogen sich deckten, dem kanonischen Verfahren gegen dieselben Hindernisse entgegen und liessen alle Bedienstete des Inquisitors einkerkern und foltern, unter dem Vorgeben, dieselben hätten sich bei der Verhaftung jener Judenchristen an dem Eigenthume derselben vergriffen. Der Papst schrieb deshalb am 1. Mai 1356 an den Dogen, machte ihn aufmerksam auf die über ein solches Vorgehen verhängten Censuren und bat ihn, die Thätigkeit der Inquisition nicht hindern zu lassen, sie vielmehr zu unterstützen. Allein die Sache zog sich in die Länge, und der Inquisitor sah sich veranlasst, persönlich in Avignon dem Papste zu berichten. Dieser liess ihm drei Mandate vom 16. September 1356 zustellen, in welchen er ihm befiehlt, bezüglich sowohl jener Judenchristen, als der Häretiker überhaupt und deren Begünstiger und Vertheidiger nach den kanonischen Vorschriften vorzugehen. Den neuen Dogen Johannes Dalfinus aber ermahnte er in zwei Schreiben vom 17. und 18. September, dem Inquisitor in seiner Pflichterfüllung seine Gunst und Hilfe zuzuwenden. Die Angelegenheit scheint dann ihre Erledigung gefunden zu haben [3]). — An den Inquisitor in der *Provence*, Bernard de Podio, erliess der Papst am 21. September 1359 ebenfalls wegen dortigen Judenchristen, — welche, wie ihm berichtet worden sei, obwohl sie aus eigenem Antriebe die Taufe empfangen, dennoch wieder zum Judenthume zurückgekehrt und, um sich der Inquisition zu entziehen, ausgewandert seien, — ein Schreiben mit dem Auf-

1) *Bardinet*, p. 22.

2) »Là (al campo dell' Austa) si adunarono tutti li Giudei in grande moltitudine — (Cola di Rienzi) era grasso — ardeva volentieri — fu ridotto in polvere, e non ne rimase cica.« berichtet die von einem Augenzeugen verfasste »Vita di Cola di Rienzi.« Allerdings geschah es auf Befehl der Colonna. »Von verachteten Nichtchristen sollte Cola als Ketzer verbrannt werden, so wollten es die Colonna,« sagt *Gregorovius:* »Gesch. d. Stadt Rom im M. A.« Stuttg. 1867. Bd. 6, S. 365.

3) *Wadding*, 8, 116 sqq.

trage, die nöthige Untersuchung gewissenhaft anzustellen und gegen dieselben, wenn es sich so verhalte, wo immer sie sich befänden, nach den kanonischen Vorschriften vorzugehen, deren Vertheidiger aber durch die kirchlichen Censuren mit Ausschluss aller Appellation zu bewältigen und, wenn nöthig, die Hilfe des weltlichen Armes anzurufen. Da dieselben wahrscheinlich nach Spanien ausgewandert waren, so empfahl der Papst den Königen Peter von *Aragonien* und Peter von *Castilien* und *Leon* durch Schreiben vom 25. September, dem genannten Inquisitor, der in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten in ihre Länder komme, ihre Hilfe angedeihen zu lassen [1]). — Als die Stadt Avignon im J. 1358 dem Papste den Eid der Treue leistete — dessen sie sich bisher geweigert hatte, weil Clemens VI. und Innocenz ihre alten Privilegien nicht anerkennen wollten, wozu erst letzterer im J. 1358 sich verstand — schwuren auch die Juden dem Papste Treue, und zwar in derselben Form, wie die anderen Bürger. Dieser Wechsel der Herrschaft änderte jedoch nichts in den Verhältnissen der Juden. Die Juden blieben unter der Jurisdiction des »Viguier,« welcher der weltliche Repräsentant des Papstes war, wie er es der Grafen der Provence gewesen war. Von irgend einer Feindseligkeit gegen die Juden verlautet nichts [2]).

Urban V. (1362—1370) mahnte im J. 1363 den König Casimir III. von *Polen*, der seine Gemahlin verstossen hatte und eine Anzahl von Concubinen unterhielt, unter welchen namentlich eine Jüdin Namens Esther den grössten Einfluss auf ihn ausübte, aufs ernstlichste, diesem Leben ein Ende zu machen und seine rechtmässige Gemahlin wieder zurückzurufen [3]). — Den Seneschal Fulgo de Agouto ermahnte er durch Schreiben vom 26. Juni 1364, dem Inquisitor Hugo de Cardillone in der Erfüllung seiner Pflicht gegen jene Judenchristen in der *Provence* und der Grafschaft *Forcalquier*, welche durch gewisse Juden verleitet zum Judenthume zurückgekehrt waren, und sich dann, um ungekannt zu bleiben, an andere Orte begeben hätten, sowie gegen deren Verführer zu unterstützen [4]). — Am 7. Juni 1365 erneuerte er die Schutzbulle seiner Vorgänger (»Sicut Judaeis non«) [5]). — Am 22. März 1367 befahl er dem Kanonikus Schetzel in *Mainz*, den Juden Joselin von Marboich, der in der Mainzer Diöcese sich aufhalte und durch Wucher grosse Summen erpresse (»multa usurario modo extorquentem«), wie ihm von Elfricus von Rudisheim, dem Commendator, und von den Brüdern des Hospitals zum hl. Johannes in Frankfurt angezeigt werde, zu nöthigen, das Erpresste zu restituiren und von der Eintreibung der Wucherzinsen abzustehen [6]).

Urban VI. (1378—1389) empfiehlt durch Schreiben vom 19. November 1388 dem Bischofe Beltram von Cumä einige Juden, welche aus verschiedenen Ländern nach *Rom* gekommen seien, um die heilige Taufe zu empfangen und zum Beweise ihrer Aufrichtigkeit aus freien Stücken eine bedeutende Summe Geldes für das heilige Land darbrächten. Er möge dieselben prüfen und wenn er sie für würdig erfinde, taufen und firmen [7]).

---

1) *Wadding* 8, 142 sq. — 2) *Bardinet*, p. 23. — 3) *Rayn.* ad a. 1363, 12. — 4) *Wadding* 8, 176. — 5) *Bull. Rom.* Ed. Taur. 4, 522. — 6) *Wiener*, Reg. S. 135, n. 246. — 7) *Rayn.* ad a. 1388, 10.

Bonifacius IX. (1389—1404) soll am 2. Juli 1389 die Schutzbulle »Sicut Judaeis non« wiederholt haben [1]). — Am 24. April 1391 trug er dem Bischofe von Augsburg auf, den Verkauf des Schlosses in Teispach an den Herzog Friedrich von Bayern, welchen das *Regensburger* Capitel abgeschlossen, um seine an die Juden verpfändeten Mobilien und Immobilien auslösen zu können, zu bestätigen [2]). — Unter Bonifacius erbauten die Juden auch zu *Bologna* eine zweite Synagoge, die prächtigste in ganz Italien, und errichteten daselbst eine jüdische Akademie, an welcher viele Rabbiner gebildet wurden. Beides war das Werk der Familie Hannaarim, welche zu Rom ungeheueren Reichthum erworben hatte und im 14. Jahrhundert nach Bologna übergesiedelt war [3]).

Papst *Alexander V.* (1409—1410) trug dem Inquisitor Poncius Feugeyronis im südlichen *Frankreich* in einer Bulle vom 30. August 1409 gegen die Häretiker und Schismatiker u. a. auf, gegen die dortigen Juden, welche, wenigstens insgeheim, neue Secten und verbotene Riten aufbrächten und verbreiteten, Wahrsagerei, Anrufung der Dämonen und mannigfache Beschwörungen und Zauberkünste übten, wodurch sie einfältige Christen bethörten, — ferner gegen jene Juden, welche ihre bekehrten frühere Glaubensgenossen direct oder indirect, mittelbar oder unmittelbar wieder zum Judaismus zurückzuführen suchten, sie durch den Talmud und andere verbotene Bücher verwirrten und befleckten, gegen den katholischen Glauben Ränke schmiedeten und sogar ihrem Mosaischen Gesetze vielfach abtrünnig geworden seien, — endlich gegen gewisse Christen und Juden, welche behaupteten, Zins überhaupt oder zehn Procent oder sonst etwas ausser dem Capitale zu nehmen, sei keine Sünde, und ähnliche Vergehen sich zu Schulden kommen liessen, — im Vereine mit den Bischöfen, mit Ausschluss aller Appellation und, wenn nöthig, mit Anrufung des weltlichen Armes einzuschreiten. — Dem päpstlichen Legaten in jenen Gegenden aber, dem Cardinal Petrus trug er durch Schreiben vom 28. September auf, dem Inquisitor zur Bestreitung der Kosten 500 Goldgulden auf die Juden im Gebiete von Avignon und Venaissin oder sonstwie anzuweisen und ihm überhaupt behilflich zu sein [4]).

Erwähnenswerth ist das durch den, damals nur noch in Aragonien anerkannten, Gegenpapst *Peter de Luna* (Benedict XIII. 1394—1424), auf Betreiben des bekehrten Rabbiners Josua Lorqui, als Christ Geronimo de Santa Fé genannt, zwischen diesem und einer Anzahl Theologen einerseits und mehreren jüdischen Gelehrten und Rabbinern andererseits zu Tortosa in *Aragonien* veranstaltete grosse Religionsgespräch. Dasselbe dauerte unter dem Vorsitze des Gegenpapstes selbst vom 7. Februar 1413 bis zum 10. Mai 1414, und wurden in dieser Zeit 69 Sitzungen abgehalten. Die Hauptsprecher der Juden waren Vidal Benvenisti (Ferer) und Joseph Albo. Die von Geromino für diese Disputation abgefassten und auf derselben verlesenen Tractate: »Contra perfidiam Judaeorum« und »Contra Talmud,« und seine und der Theologen Beweisgründe hatten

1) *Kayserling:* »Gesch. d. Juden« in Portugal. Leipz. 1867, S. 38. — 2) *Wiener*, Reg. S. 156, n. 359. — 3) *Basnage*, l. c. t. 5, p. 1803. — 4) *Wadding*, 9, 327 sqq.

zur Folge, dass an 5000 Juden, auch die an der Disputation theilnehmenden mit Ausnahme der zwei genannten, sich bekehrten [1]). — Im folgenden Jahre, am 11. Mai 1415 erliess Peter von Valencia aus eine Bulle mit folgenden Bestimmungen: Alle Exemplare des Talmud und seiner Commentare, sowie alle dem Christenthume feindlichen Bücher müssen die Juden innerhalb eines Monates an die Kathedralkirchen der betreffenden Diöcesen abliefern; sie dürfen kein Richteramt bekleiden, die ärztliche Praxis nicht ausüben, keine Apotheken und Gasthäuser innehaben, und überhaupt kein öffentliches Amt ausüben, welches die Angelegenheiten der Christen in ihre Hände legen würde; sie dürfen nicht mit den Christen Geschäfte treiben und Verträge schliessen, nicht mit ihnen essen oder baden, nicht ihre Intendanten oder Agenten sein, nicht christliche Dienstboten und Ammen halten; die neugebauten Synagogen müssen geschlossen werden, und an jedem Orte dürfen sie nur eine, und zwar die kleinste Synagoge behalten; sie müssen ein Abzeichen tragen und in abgesonderten Vierteln wohnen; sie dürfen ihre bekehrten Kinder unter keinem Vorwand enterben; dreimal des Jahres müssen sie eine eigens für sie gehaltene Predigt anhören [2]). In der Christenheit fand diese Bulle jedoch keine weitere Anerkennung.

Das Concil von *Constanz* (1414—1418) erliess bezüglich der Juden die Bestimmung, dass dieselben, bei ihrer Bekehrung, um sie nicht von derselben abzuschrecken, zur Restitution nur der Hälfte ihres Vermögens an die von ihnen Bewucherten oder deren Erben anzuhalten seien, während die andere Hälfte ihnen in Weise eines Almosens zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt belassen werden solle [3]). Die weitergehenden Vorschläge Heinrichs von Langenstein (oder von Hessen) [4]) und Peter d'Ailly's [5]), welche den Juden den Wucher, d. i. die Geldgeschäfte, verboten und sie zum Dienste bei den Christen, zum Landbau- und Gewerbebetriebe angehalten wissen wollten, wurden nicht berücksichtigt.

Martin V. (1417—1431), dem bei seinem Krönungszuge in Constanz die Juden daselbst in der gewohnten Weise huldigten [6]), ertheilte im

1) Die Quellen über diese Disputation sind eine jüdische: »Das Buch *Schevet Jehuda*« von Sal. Aben Verga, Ausg. v. *M. Wiener*, Hann. 1856, S. 134 ff., welches jedoch den Schluss der Disputation und die Bekehrung der Juden nicht berichtet, — und eine christliche, nämlich die im Escurial aufbewahrten lateinischen Protokolle der Verhandlung, aus welchen *Rodriguez de Castro* in seiner »Bibliotheca Española,« Madr. 1781 sqq. t. 2, p. 203—227 und *Zurita* in seinen »Añales de Aragon,« t. 3, p. 108 sqq. Auszüge geben. Cf. *Wetzer* und *Welte's* Kirchenlexicon, 2. Aufl., Art. Albo; *Depping:* »Les Juifs« etc. p. 388 sqq.; *Grätz*, Gesch. d. Juden, Bd. 8, S. 114 ff.

2) *Depping*, l. c. p. 392.

3) *Lenfant:* »Hist du conc. de Constanze,« Amsterd. 1727, t. 2, p. 361.

4) *Henrici de Langenstein:* »Consilium pacis de unione ac reformat. eccl. in Conc. univ. quaerenda« in »*Gersonis Opera*,« Antwerp. 1706, t. II, p. 1, pg. 838.

5) *Petri de Alliaco*: »Opuscul. de difficultate reformat. in Conc. univ.,« bei Gerson l. c. pg. 915. D'Ailly wirft den Fürsten geradezu vor, dass sie den Wucher der Juden begünstigten und die Bekehrten ihrer Güter beraubten.

6) *Lenfant*, l. c. p. 167.

J. 1417 »einigen Juden in *Schweinfurt* das Privilegium, von anderen Juden Schatzung zu empfangen [1]).« — Am 3. Februar 1418 bestätigte er dem schon genannten Inquisitor im südlichen *Frankreich*, Pontius Feureygonis, die ihm von Alexander V. (am 30. August 1409) bezüglich der Häretiker und Juden gegebenen Aufträge und Vollmachten ihrem ganzen Wortlaute nach [2]). Es scheint aber, dass die Juden damals in der Stadt *Avignon* mächtige Beschützer hatten, denn nach Erlass dieses Diploms recurrirten die Bürger von Avignon (»cives Avenionenses« — alle?) an den Papst mit der Erklärung, dass die Inquisitoren sich allzu leicht verleiten liessen, gegen die Juden vorzugehen, und dass die Juden, welche unter päpstlichem Schutze, nicht ohne Gewinn der Stadt (»non sine urbis foenore« — Judensteuer an die Stadt?), zu Avignon wohnten, meistens wider Gebühr belästigt würden, und erlangten so, dass bei Untersuchungen gegen dieselben ein zweiter Richter zugezogen wurde [3]). Wie weit man damit in Avignon kam, werden wir später erfahren. — Am 12. Februar 1418 bestätigte Papst Martin auf die Bitte des Königs Sigismund alle Privilegien, welche seine Vorgänger den Juden in *Deutschland* und in dem Herzogthum *Savoyen* gewährt hatten, und »*Siegmund*, römischer König, gebietet allen Fürsten, Räthen, Knechten, Vögten, Amtleuten, Bürgermeistern und Reichsunterthanen, die Jüdischheit, welche in seine Kammer gehört, bei den Gnaden und Freiheiten, die ihr Papst Martin V. bestätigt hat, bleiben zu lassen [4]).« — Am 31. Januar 1419 erliess Martin auf Bitten der Juden eine *Schutzbulle*, die jedoch in ihrem Wortlaute von den Schutzbullen den früheren Päpsten abweicht. Er verbietet, die Juden in ihren Synagogen und in der Feier ihrer Feste, sowie in der Beobachtung ihrer Gesetze, Rechte und Gebräuche zu stören — doch dürften diese nicht eine Verachtung des christlichen Glaubens enthalten —, sie zur Taufe zu zwingen und durch Schmähung oder durch Belästigung an ihrer Habe oder ihrer Person zur Feier christlicher Feste zu nöthigen. Dieselben sollen jedoch an Sonn- und Festtagen nicht öffentlich arbeiten oder sonstwie die Feier stören, sollen die herkömmlichen Abzeichen tragen, ohne zu anderen gezwungen werden zu können, und ihren Handel ungehindert treiben dürfen. Doch nehme er nur die Juden in seinen Schutz, welche sich vor subversiven Bestrebungen gegen den christlichen Glauben hüteten [5]). Nach jüdischen Berichten war diese Bulle durch eine Deputation *italienischer* Juden veranlasst. Auch eine Deputation *spanischer* Juden soll zu dem Papste gekommen und dort mit einem jüdischen Convertiten Fra Pedro, welcher dem Papste Vorstellungen wegen seiner Milde gegen die Juden gemacht, zusammengetroffen sein, und habe sich dadurch eine Disputation mit Fra Pedro ergeben, in welcher der letztere natürlich den kürzeren gezogen habe. Interessant ist, wie nach dem jüdischen Berichte die Deputation den Vorwurf,

1) *Wiener* S. 180 n. 508. — 2) *Wadding* ad a. 1418, 3, t. 10, 2.

3) So berichtet *Wadding* ad a. 1418, 4, t. 10, 3 ohne seine Quelle zu nennen.

4) *Lang*: »Regesta sive rerum Boicarum autographa« Mon. 1822—24, t. 12, n. 276 und 278. Vgl. Wiener S. 181, n. 511. 513.

5) *Raynald* ad a. 1419, 2.

der Talmud befehle, die Christen zu tödten, nenne sie Thiere, während nur die Juden Menschen seien, u. a. zu entkräften suchte, und wie der Papst selbst zu ihnen sagte: »Wie könnt ihr von eurem guten Namen sprechen, nachdem ihr euch um denselben durch den unredlichen Gewinn, nämlich durch Uebervortheilung und Wucher, gebracht habt? Nehmet euch in Acht, dass die Völker euch das Geld, das ihr nach und nach zusammengescharrt habt, nicht auf einmal wegnehmen.« Schliesslich habe die Deputation dem Papste zwei Bitten vorgetragen. Zuerst: »Wisse, Herr, dass die Richter unseres Landes befohlen haben, dass wir die Zinsen von vielen Jahren zurückerstatten sollen; um dies aber zu können, müssten wir unsere Kinder verkaufen. Darauf der Papst: . . . . Man möge euch die Hälfte bezahlen; wenn ihr z. B. die Zinsen für zehn Jahre zu fordern habt, sollen sie euch für fünf bezahlen.« Naiv fährt nun der Bericht fort: »Da bemerkten die Gesandten: der Befehl unseres Herrn ist trefflich, wenn es nur unserem Eide überlassen bleibt (die Jahre zu bestimmen). Hierauf der Papst: Trefflich ist er ohne Zweifel, da ihr schwören könnt, dass es vierzig Jahre gewesen, damit sie für zwanzig bezahlen!« Die zweite Bitte war, der Papst möge den Befehl des Richters, dass die Juden eine ihrer Synagogen, die neben einer christlichen Kirche stehe, niederrissen, rückgängig machen. Da der Papst aber dem Befehle zugestimmt und die Deputation ihn auszuführen sich geweigert habe, so sei der Papst ergrimmt und habe den Bischöfen bei Strafe des Bannes befohlen, die Synagoge niederreissen und die Zinsen durch die Richter zurückerstatten zu lassen [1]). — »Am 1. Januar 1421 setzte Papst Martin fest, dass künftighin kein Jude beiderlei Geschlechts unter zwölf Jahren durch einen katholischen Geistlichen in den Kirchenverband aufgenommen oder zum Empfange der Taufe gezwungen werden dürfe [2]).« — Am 20. Februar 1422 erliess er an alle Gläubigen eine neue auffallende Schutzbulle für die Juden, in welcher er, »in Ansehung der Predigten gegen den Verkehr mit Juden und der Nichtbeachtung der auf die Verfolgung der Juden gesetzten Excommunication,« allen und insbesondere den Bischöfen und den Oberen der Dominicaner streng verbietet, dergleichen durch irgend jemand predigen zu lassen, und befiehlt, dass alle Christen ein freundliches Benehmen gegen die Juden einhalten, sie an Leib und Gut nicht vergewaltigen oder belästigen, und sie sich gegenseitige Dienste leisten sollen. Auch sollen die Juden sich aller und jeder Privilegien, Gnaden, Freiheiten und Indulten, welche ihnen kraft irgend welcher Autorität und durch wen immer bewilligt worden seien oder in Zukunft bewilligt würden und welche ihnen unverletzlich von allen gewahrt bleiben sollen, erfreuen können (!) Doch sollen nur jene Juden dieses Schutzes geniessen, welche aller subversiven Machinationen gegen den christlichen Glauben sich enthielten [3]). — Eine strengere Bulle

1) »*Schevel Jehuda*« §. 41, S. 158 ff.; *Grätz* 8, 129.

2) *Wiener*, Reg. S. 184, n. 529.

3) »Considerantes . . . quaecunque per praedicatores contra ipsos Judaeos, ne cum Christianis conversari debeant, vel e contra, dicta sunt, ac excommunicationis sententiam nullius firmitatis existere cernentes, universitati vestrae et praesertim locorum ordinariis et superioribus ordinum Praedicatorum districtius

gegen die Juden erliess Martin dagegen am 3. Juni 1425. Es sei ihm glaubwürdig berichtet worden, klagt er, dass manche Juden in dem christlichen Morgenlande (»qui in Caffensi et Cannensi ac aliis ultramarinarum partium civitatibus, terris et locis christianorum ditioni subjectis commorantur«) keine Abzeichen trügen und sich für Christen ausgäben, um desto ungescheuter viele und mannigfache Unthaten und verabscheuungswürdige Verbrechen zu begehen; insbesondere aber kauften sie so viele Christen beiderlei Geschlechts als möglich auf (inter alia . . . Zichorum, Rossorum, Alanorum, Mingrellorum et Anogusiorum sub christiani nominis professione juxta Graecorum ritus baptizatorum personas utriusque sexus, quotquot possunt, emunt«), verkauften sie den Saracenen und anderen Ungläubigen sogar um den zehnfachen Ankaufspreis und betrieben so einen grausamen und schwunghaften Handel mit diesen Christen. Diese würden dann von den Saracenen und anderen Ungläubigen zur Verläugnung des Glaubens gezwungen und in der schändlichsten Weise missbraucht (»eisque etiam per enorme et nefarium sodomitium abutuntur«). Er befehle deshalb, dass alle dortigen Juden beiderlei Geschlechts ein besonderes und hervortretendes Abzeichen immer und überall trügen und in keiner Weise und unter keinem Vorwande, selbst oder durch andere, irgend jemand den Saracenen und Ungläubigen zu verkaufen oder irgendwie zu überliefern oder denselben sonstige Hilfe zum Nachtheile der Gläubigen zu leisten wagten. Wenn sie aber jenes Zeichen nicht trügen, so sollten sie ohne weiteres den Strafen und Sentenzen unterliegen, welche in den der römischen Kirche untergebenen Ländern über die Juden, welche das befohlene Abzeichen nicht trügen, verhängt seien; und wenn sie ferner noch jenen Menschenhandel trieben oder den Ungläubigen sonstige Hilfe leisteten, so solle ihr ganzes Vermögen confiscirt und zum Loskaufe jener Verkauften oder, wenn dies unmöglich sei, zur Wiederherstellung und Erhaltung von Kirchen, Hospitälern und anderer ähnlicher Anstalten oder zur Vertheidigung des Glaubens und jener Länder gegen die Ungläubigen verwandt, die schuldigen Juden aber für immer aus jenen und allen christlichen Ländern ausgewiesen und, wenn sie daselbst betreten würden, gebührend bestraft werden. Die Bischöfe und Obrigkeiten jener Länder sollten diese Verordnung gehörig publiciren, für deren Beobachtung sorgen und die Uebertreter bestrafen, ohne dass irgend welche Appellation oder irgend welche Privilegien, von wem immer verliehen, dagegen angerufen werden könnten [1]).

---

inhibemus, ne de caetero talia vel similia contra Judaeos . . . per quosvis praedicatores . . . populis praedicare permittant, volentes, quod quilibet Christianus Judaeos ipsos humana mansuetudine prosequatur . . . Quibus etiam Judaeis de speciali gratia indulgemus, ut omnibus et singulis privilegiis et gratiis, libertatibus et indultis quacumque auctoritate et per quoscunque sub quacumque verborum forma concessis et in posterum concedendis, quae eis volumus debere ab omnibus inviolabiliter observari, licite uti valeant et etiam gaudere« etc. *Rayn.* ad a. 1422, 36. Bei *Grätz*, 8, 137 ist der Text bezüglich der Excommunication verderbt.

1) *Bull. Rom.* Ed. Taur. 4, 718. — Wenn *Zunz* (»Die synagogale Poesie des M. A.,« Berl. 1855, S. 48) sagt: »Den 14. Februar 1426 schleudert Mar-

— Als die Juden in Palästina die Saracenen aufreizten und durch Bestechung es dahin brachten, dass den Minoriten zu Jerusalem verschiedene heilige Orte entzogen wurden, welche die Juden selbst zu besitzen wünschten, und jene nur durch persönliche Bitten bei dem Sultan und unter schweren Kosten dieselben wiedererlangen konnten, legte Martin im J. 1429 allen Juden in seinen weltlichen Gebieten eine Geldbusse auf, deren Ertrag den Minoriten in Jerusalem als Entschädigung zugewiesen werden sollte; dasselbe geschah im Gebiete Venedigs und durch die Königin Johanna im Königreich Neapel [1]).

Wie wenig aber die für die Juden so günstigen Verfügungen Martins V. der Gesinnung derselben, sowie den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend waren, und wie wenig die Juden sich dadurch in ihrem Verhalten bestimmen liessen, geht aus den bezüglichen Bullen seiner Nachfolger, sowie aus dem von dem *Concil von Basel* in seiner 19. Sitzung am 7. September 1434 gegen die Juden erlassenen Decrete hervor. Obwohl dieses Decret wegen der an seinem Schlusse »in praejudicium Sedis Apostolicae« hervortretenden Tendenz nicht als ökumenisch anzusehen ist, so verdient es doch eine grosse Beachtung, zumal da in demselben einige neue Punkte hervortreten. Dasselbe verordnete, dass die Bischöfe jährlich einigemal durch tüchtige Gottesgelehrte den Juden und anderen Ungläubigen entsprechende Predigten halten lassen und dieselben durch Sperrung des Verkehrs mit den Christen und durch andere geeignete Mittel zum Besuche dieser Predigten anhalten sollten. Bischöfe und Prediger sollten jedoch dieselben nicht bloss durch die Verkündigung der Wahrheit, sondern auch durch Milde und Liebe gewinnen. Wer aber die Juden irgendwie hindere und abhalte, diesen Predigten beizuwohnen, unterliege ipso facto der Excommunication. Damit die Geistlichen die zur Bekehrung der Juden und Ungläubigen nöthigen Sprachkenntnisse erwerben könnten, sollten, wie schon das Concil von Vienne angeordnet habe, an allen Universitäten je zwei Lehrer der hebräischen, arabischen, griechischen und chaldäischen Sprache angestellt werden, und die Rectoren bei Uebernahme ihres Amtes auch beschwören, für Beobachtung dieser Bestimmung bemüht zu sein. Ferner sollten, in Gemässheit der kanonischen Vorschriften, geistliche und weltliche Obrigkeiten darauf Acht haben, dass Christen nicht bei Juden wohnten, oder als Dienstboten und Nährammen bei ihnen ständen, an ihren Festlichkeiten, Hochzeiten, Gastmählern Theil nähmen, mit ihnen badeten oder vertrauten Umgang pflegten, sich ihrer als Aerzte oder als Unterhändler bei Eheschliessungen oder als öffentlich anerkannter Sensale bei sonstigen Verträgen bedienten (»aut medicos vel matrimoniorum proxenetas seu aliorum contractuum mediatores de publico constitutos assumant« — ein Missbrauch, der hier zum ersten Male öffentlich gerügt wird, leider aber nur zu häufig wurde), dass Juden nicht Aemter bekleideten oder akademische

tin V. eine Bulle gegen Israel,« so ist, abgesehen davon, dass diese Bulle nirgends zu finden ist, diese Nachricht schon deswegen verdächtig, weil erst Eugen IV. im J. 1442 die durch Martin V. den Juden ertheilten Privilegien aufgehoben hat. Cf. *Grätz*, 8, 137, A. 1.

1) *Wadding* 10, 141. 568.

Grade (»gradus quoscumque scholasticos«) erwürben, kirchliche Güter und Einkünfte pachteten. Weiter sollten die Juden nicht kirchliche Bücher, Kelche, Kreuze und andere kirchliche Gegenstände kaufen oder als Pfand annehmen, unter Strafe des Verlustes derselben, beziehungsweise des Darleihens. Sie sollten ferner eine besondere Kleidung tragen, von den Christen getrennt und soweit als möglich von den Kirchen entfernt wohnen, an Sonn- und Feiertagen ihre Verkaufsstätten nicht offen halten und nicht öffentlich arbeiten. Diejenigen, welche sich bekehren würden, sollten ihr Vermögen unversehrt behalten; was sie jedoch durch Wucher oder unerlaubten Erwerb gewonnen, müssten sie den Betreffenden restituiren; nur, wenn diese nicht ausfindig gemacht werden könnten, gestatte ihnen die Kirche, dasselbe, während es durch die Hände der Kirche zu frommen Zwecken zu verwenden wäre, als Begünstigung für die empfangene Taufe zur frommen Verwendung zu behalten. Niemand solle bei Strafe des Bannes sie hierin belästigen. Seien diese Bekehrten arm, so solle man sie selbst aus dem Kirchenvermögen unterstützen. Weil ferner die geistliche Geburt über die natürliche erhaben sei, so sollten diese Neubekehrten an allen Privilegien, Freiheiten und Immunitäten, zu welchen die natürliche Geburt in ihren Wohnorten berechtige, Theil haben. Von dem vertrauten und längeren Verkehre mit ihren früheren Glaubensgenossen solle man sie wegen Gefahr des Rückfalls behüten und suchen, sie mit geborenen Christen zu verehelichen, weil erfahrungsgemäss selbst der Umgang zwischen Neophyten bedenklich sei. Den Neophyten endlich wurde eingeschärft, sich aller jüdischen Gebräuche zu enthalten, widrigenfalls sie als Häretiker der Inquisition angezeigt und bestraft werden müssten. Wer sie hierin schütze, verfalle den gegen die Begünstiger der Häresie ausgesprochenen Strafen. Alle bisher durch irgend welche Autorität, sei es selbst die päpstliche oder kaiserliche, den Juden verliehenen oder in Zukunft etwa zu verleihenden Privilegien, welche diesen Bestimmungen oder überhaupt dem katholischen Glauben entgegen seien, sollten ungültig sein. In allen Kathedral-, Collegiat- und in den sonst zahlreich besuchten Kirchen solle diese Constitution jährlich wenigstens einmal während des Gottesdienstes verkündigt werden [1]). — Ferner ist folgender merkwürdige Erlass des Concils vom 28. Februar 1435 an den Rath von Regensburg zu Gunsten des Kaisers Sigismund erhalten: »Cum una potestas aliam, quantum juris ratio postulat, adjuvare teneatur, et pridem nomine carissimi ecclesiae filii Sigismundi Rom. Imp. semper Augusti hec sancta synodus requisita fuerit super nonnullis, quae Judaei in civitate vestra existentes facere tenentur imperiali majestati; rogamus et hortamur Vos in Domino, ut — ita faciatis, quod dicti Judaei prefatum imperatorem tanquam dominum eorum venerantes eidem et — comiti de Wynsperch ejus camerario jus suum et omne id, in quo sunt S. Maj. obnoxii — reddant et exsolvant [2]).« — Auch dem von der Baseler Pseudosynode im Jahre 1439 ge-

1) *Hard.* 8, 1190 sqq.; *Hefele* 7, 589.

2) *Gemeiner:* »Regensburgische Chronik.« Regensbg. 1800 ff. Bd. 3. S. 67, A. 142. Doch scheint es sich nicht unmittelbar um den Kaiser gehandelt zu haben, sondern um Mandate des kaiserlichen Hofgerichtes an die Stadt,

wählten Gegenpapste Felix V. huldigten die Juden daselbst in der hergebrachten Weise [1]).

Papst *Eugen IV.* (1431—1447) erneuerte alsbald im Anfange seiner Regierung, am 6. Februar 1432, auf Bitten der Juden, die *Schutzbulle* seiner Vorgänger (»Sicut Judaeis non«) [2]). Aus der Einleitung der Bulle vom J. 1442 erhellt jedoch, dass Eugen, wenigstens für die Juden in *Castilien* und *Leon*, noch eine weitere Bulle mit besonderen Zugeständnissen und Indulten erlassen, welcher er später, durch die Uebergriffe der Juden genöthigt, eine einschränkende Erklärung folgen liess; allein beide Diplome sind uns nicht bekannt. Aber bald sah Eugen sich zu strengeren Massregeln genöthigt. Es waren in Spanien namentlich arge Missbräuche eingerissen. — Den schon von Alexander V. zum Inquisitor im südlichen *Frankreich* ernannten und von Martin V. approbirten Pontius Feugeyronis bestätigte Eugen durch Diplom vom 24. Febr. 1434, in welchem er wörtlich alles von Alexander und Martin bezüglich des durch die Juden verübten Unfugs Gesagte wiederholt [3]). — Im J. 1442 endlich am 8. August, erliess Eugen die erwähnte strenge Bulle gegen die Juden in *Spanien* (Castilien und Leon). Er habe, sagt er in derselben, schon vor geraumer Zeit, nachdem ihm berichtet worden, welchen Missbrauch die Juden in Castilien und Leon mit gewissen vom apostolischen Stuhle und insbesondere von ihm selbst ihnen ertheilten Concessionen und Gnaden (»*per nos* ... concessa«) getrieben, durch ein anderes Schreiben (»per alias nostras literas«) erklärt, dass jene Zugeständnisse nur innerhalb der Gränzen des gemeinen Rechtes zu verstehen und in keiner Weise auszudehnen seien. Da nun aber die Juden (und Saracenen) der genannten Königreiche, ihren eigenthümlichen Neigungen und ihrer alten Treulosigkeit sich hingebend (»propriis affectibus et antiquae perfidiae incumbentes«), sich nicht scheuten, den apostolischen Schreiben einen verkehrten Sinn unterzuschieben und mit äusserster Verachtung des christlichen Glaubens und Gefährdung der Seelen in ihrer alten Bosheit und Verwegenheit zu beharren, so erneuere er alle Constitutionen seiner Vorgänger gegen die Juden (und Saracenen) und verordne

---

zwei Rittern, die wegen 4000 Mark Goldes wider den mit der Reichsacht belegten Herzog Ludwig von Bayern Klage erhoben hatten, behilflich zu sein, dass die ihnen durch Urtheil ertheilte Anweisung auf alle Rechte des Herzogs an die Juden in Regensburg zum Vollzuge gebracht werde, was der Rath verweigerte. Vgl. das. S. 66.

1) *Aen. Sylvius:* »Hist. conc. Basil.« p. 117.

2) *Gemeiner* führt l. c. S. 29 diese Bulle an, ohne seine Quelle zu nennen, und citirt aus derselben folgende Worte: »Nos praedecessorum vestigiis inhaerentes ipsorum Judaeorum peticionem admittimus eisque protectionis nostrae clypeum impertimur, statuentes, ut nullus Christianus Judaeos eosdem invitos vel nolentes ad baptismum per violentiam venire compellat etc.« Darnach war diese Bulle Eugen's nur eine wörtliche Wiederholung der oft erneuerten Bulle »Sicut Judaeis non,« nicht aber eine Bestätigung, wie *Grätz* (8, 178) meint, »der günstigen Privilegien der Juden, welche sein Vorgänger Martin V. ihnen verliehen hatte.«

3) *Wadding*, 10, 228 sqq.

insbesondere, dass die Christen nicht mit denselben essen, trinken, zusammenwohnen oder baden, von ihnen sich nicht ärztlich behandeln oder irgend ein Heilmittel annehmen und denselben nicht die Bekleidung weltlicher Würden oder öffentlicher Aemter gestatten sollen. Ferner sollen sie nicht sein — hier werden zu den neuen Bestimmungen des Baseler Concils weitere hinzugefügt — »arrendatores, collectores, conductores seu locatores fructuum, bonorum vel rerum Christianorum, seu eorum computatores, procuratores et oeconomi, negotiorum gestores, negotiatores, mediatores, proxenetae, concordatores sponsalium, vel matrimoniorum tractatores, obstetrices, seu in domibus aut bonis Christianorum aliquod opus exercere, vel cum Christianis societatem, officium aut administrationem in aliqua communione vel arte seu artificio habere, ac nullus Christianus Judaeis vel eorum congregationi seu Saracenis in testamento aut voluntate ultima aliqua relinquere possit vel legare.« Sie sollen keine neuen Synagogen bauen, sondern die alten nur ausbessern, am Passionssonntage und den Leidenstagen des Herrn sich nicht in der Oeffentlichkeit zeigen und die Thüren und Fenster nicht offen halten, die Zehnten von allen Gütern und Dingen zahlen. Juden und Saracenen sollen gegen Christen kein Zeugniss geben können, während das Zeugniss dieser gegen sie Geltung habe[1]), sollen nur bei den christlichen und allgemeinen Richtern, nicht aber bei für sie besonders bestellten oder bei ihren Aeltesten klagen und belangt werden, sollen keine christlichen Nährammen oder Dienstboten im Hause haben, auch sollen die Christen den Juden nicht an ihren Sabbathen oder Festen Feuer anzünden, Speise bereiten oder andere zur Festfeier dienende Handlungen leisten. Auch sollen die weltlichen Richter die, welche gegen den christlichen Glauben lästern, bestrafen. Ferner sollen alle Juden und Saracenen eine unterscheidende Kleidung tragen und von den Christen abgesondert wohnen. »A christianis quoque usuras minime exigant, recipiant vel extorqueant, nec non extorta a christianis per usurariam pravitatem illis a quibus extorserunt, sine difficultate protinus restituant.« Alle Privilegien, Exemtionen, Freiheiten u. s. w., welche durch ihn (Eugen) selbst oder Papst Martin V. oder frühere Päpste oder sonst jemand den Juden oder Saracenen bewilligt worden und dieser Bulle widersprächen, seien sammt ihren Folgen cassirt und annullirt. König, Bischöfe, Adlige, Communitäten und alle Gläubige werden ermahnt, diese Bestimmungen zu befolgen und für deren Befolgung durch ihre Untergebenen Sorge zu tragen, und zwar binnen dreissig Tagen nach ihrer Verkündigung, widrigenfalls sie eo ipso der Excommunication verfallen würden; die dawiderhandelnden Juden aber sollen aller ihrer Güter verlustig gehen, die zu frommen Zwecken verwandt werden müssen[2]). — Wie aus der unten anzuführenden Bulle Nicolaus V. vom J. 1447 sich ergibt, hat Eugen — wohl durch das oben erwähnte andere Schreiben (»per alias nostras literas«) — überdies erklärt, dass alle den Juden *in irgend welchen Ländern* (»Judaeis *sub quibuscumque dominiis* . . . commorantibus«) ertheilten Privilegien etc. nur innerhalb der Gränzen des gemeinen Rechtes zu interpretiren seien.

1) Darnach ist die bezügliche Darstellung oben Bd. 48, S. 380 f. zu ergänzen. — 2) *Rayn.* ad a. 1442, 15; *Bull. Rom.* Ed. Taur. 5, 67.

Nach einer jüdischen Quelle »erliess Eugenius auch gegen die italienischen Judengemeinden zur selben Zeit oder früher eine judenfeindliche Bulle, welche zweiundvierzig Artikel enthielt und darunter einen, dass die Juden bei Verlust ihres Vermögens keine talmudischen Schriften lesen dürften [1]).«

Die im J. 1443 von Eugen für die Grafschaft *Venaissin* bestätigten Statuten, welche nur die im Kirchenstaat geltenden Gesetze auf dieses Gebiet ausdehnten, enthalten die den Juden günstige Bestimmung, dass Juden zur Cession ihrer Güter unter denselben Formalitäten zugelassen werden, wie die Christen [2]).

Nicolaus V. (1447—1455) dehnte in einer Bulle vom 23. Juni 1447 die von Eugen IV. im J. 1442 gegen die Juden Spaniens erlassenen strengen Bestimmungen auf die Juden in sämmtlichen Gebieten *Italiens* aus, indem er sie mit geringen Abweichungen fast wörtlich wiederholte und ausdrücklich alle, durch Martin V., Eugen IV. und frühere Päpste oder sonst jemand, den Juden bewilligten, entgegenstehenden Privilegien und Indulte annullirte. Zum Vollstrecker dieser Bulle ernannte er den hl. Johannes Capistranus mit der Vollmacht, die Genossen seines oder eines anderen Ordens zu seiner Unterstützung beizuziehen, alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten zur Ausführung jener Bestimmungen anzuhalten, und alle Widersacher durch kirchliche Censuren zurechtzuweisen. Fünfzehn Tage nach Publication dieser Bulle habe dieselbe in Kraft zu treten [3]).

Dem ehemaligen König von Neapel, René, Herzog von *Lothringen* und Grafen von der *Provence* erlaubte Eugen am 20. December 1447, und zwar auf dessen ausdrückliche Bitte (»tuae supplicationi inclinati«), den Juden seines Gebietes viermal im Jahre durch einen gelehrten und tüchtigen Prediger das Evangelium in den von ihm zu bestimmenden Kirchen verkündigen zu lassen und sie durch Entziehung ihrer Güter und Einkerkerung zur Anhörung derselben zu nöthigen [4]).

---

1) *Grätz* 8, 179. Derselbe erzählt weiter, Abgeordnete der italienischen Gemeinden hätten darauf zuerst im Tivoli, dann in Ravenna getagt, und durch reiche Geldbestechung seien diese Beschränkungen wieder aufgehoben worden (?).

2) *Beugnot* I, 163. Beugnot bemerkt dazu: »Les Juifs, n'étant que très-rarement débiteurs, ne pouvaient pas faire un grand usage de la cession des biens« (Betrügerischer Bankerott?).

3) *Wadding* 11, 280.

4) *Rayn.* ad a. 1447, 22. René hat jedoch diese Verordnung später selbst wieder aufgehoben. *Villeneuve-Bargemont* berichtet nämlich (»Histoire de René d'Anjou,« Par. 1825, t. 3, p. 211): »Il ordonna en outre, que les Juifs »»ne seraient point obligés d'entrer dans les églises, d'ouir les prédicateurs etc.; que ceux-ci ne déclameraient point contre eux, mais rapporteraient avec douceur et charité les passages de l'écriture les plus propres à opérer leur conversion.«« Und *Arnaud* führt eine Ordonnanz René's vom 18. Mai 1454 an, wornach er zu Gunsten der Juden unter anderen, den kirchlichen Bestimmungen entgegenstehenden, Verordnungen auch verbot, »qu'on les forçat à ouir les sermons des prédicateurs chrétiens, ou à hanter les églises catholiques; chargeant les officiers majeurs et mineurs d'empêcher le clergé, sous peine d'encourir son indigna-

Andererseits verbot jedoch Nicolaus im gleichen Jahre den Inquisitoren (»censores fidei«), das Volk gegen die Juden aufzureizen; sie sollten dieselben vielmehr gegen alle Unbilden schützen[1]). Ebenso richtete er ebenfalls im J. 1447 eine Bulle nach *Spanien* mit dem Verbote, die Juden zur Taufe zu zwingen oder ihnen Unbilden zuzufügen[2]).

Zu *Rom* wurde der hl. Johannes Capistranus im Jubiläumsjahre 1450 von einem gelehrten und scharfsinnigen Rabbiner zu Rom, Gamaliel mit Namen, zu einer Disputation über die wahre Religion aufgefordert. Der Heilige überwies ihn mit solcher Klarheit und Kraft, dass der Rabbiner und die vierzig anwesenden Juden den christlichen Glauben annahmen und bis zu *ihrem Tode* treu in demselben verharrten[3]).

Die von Papst Eugen IV. in seiner Bulle vom J. 1442 gegen das Eindringen der Juden *Spaniens* in alle Verhältnisse und Stellungen und gegen den von ihnen geübten schlimmen Einfluss erlassenen Bestimmungen erneuerte Papst Nicolaus am 1. März 1451[4]), jedoch um die Gewissen der Christen nicht zu belasten, ohne Hinzufügung der Censuren. — Am 20. November desselben Jahres wandte er sich in einem Schreiben an den Bischof von Osma, an den Scholasticus von Salamanca und an den Generalvicar des genannten Bischofs gegen das Treiben der zahlreichen rückfälligen Neuchristen. Es sei ihm vom Könige Johann II. von Castilien und Leon berichtet worden, dass nicht wenige (»plures«) Laien und Geistliche, sowohl des Welt- als des Regularklerus der verschiedenen Orden beiderlei Geschlechtes, mit dem Munde zwar sich als Christen bekännten, in ihren Werken dagegen dem widersprächen, indem sie die Riten der Juden und Saracenen beobachteten und öffentlich und heimlich vieles begingen, was dem christlichen Glauben entgegen sei. Gemäss seiner Pflicht und entsprechend den Bitten des Königs befehle er daher, Inquisitoren zu ernennen, welche kraft der Autorität des Apostolischen Stuhles gegen die Genannten, welchen Standes sie auch seien und welche Würde sie auch bekleideten, möge es selbst die bischöfliche sein, vorgehen, die Schuldigen mit Ausschluss der Appellation bestrafen, nach Befund ihrer Würden und Beneficien entsetzen, ihr Vermögen einziehen, sie einkerkern, degradiren und, wenn es die Grösse ihres Verbrechens fordere, dem weltlichen Arme übergeben sollten[5]). Am 29. November des gleichen Jahres bestätigte Nicolaus, um dem, wie aus der Geschichte und der vorhergehenden Bulle erhellt, freilich tief berechtigten Misstrauen und der Abneigung der Spanier gegen viele Neuchristen zu begegnen und diese um so eher und vollkommener zu gewinnen, das

---

tion, de provoquer du scandale parmi les Juifs, par paroles ou autrement« (»Essai sur la condition des Juifs en Provence, au moyen âge,« Forcalquier, 1879, p. 38).

1) *Rayn.* ad. a. 1447, 22. — 2) *Rayn.* ibid. — 3) *Acta SS.* t. 10. Oct. p. 291, n. 80; *Wadding*, 12, 64.

4) *Rayn.* ad a. 1451, 5. Nach der Darstellung Raynald's, die hier nicht ganz klar ist, könnte es scheinen, dass Nicolaus im J. 1451 zwei fast gleiche Bullen dieses Inhaltes erlassen habe, was nicht wahrscheinlich ist. In den Bullarien finden sich die Bullen Nicolaus' gegen die Juden nicht.

5) *Rayn.* ad a. 1451, 6.

schon von König Heinrich III. von *Castilien und Leon* erlassene und von dessen Sohn Johann II. erneuerte Gesetz, dass alle sowohl aus dem Judenthum als dem Muhamedanismus neu bekehrten Christen derselben Rechte wie die alten Christen geniessen und ebenso zu allen geistlichen und weltlichen Würden Zutritt haben sollten, schloss zugleich in diese Bestätigung jegliche zu Gunsten dieser Neubekehrten von den genannten Königen oder ihren Vorgängern erlassenen Constitutionen ein, insoweit sie zum Vortheile der christlichen Religion gereichten, und befahl, dass diese Bulle von allen Predigern in den genannten Königreichen in der Landessprache publicirt werde [1]). — Ein weiteres Mandat erliess er gegen die, welche sich diesen Bestimmungen in dem genannten Reiche widersetzten [2]). — Auch an den Bischof von Tarazona in *Aragonien* richtete Nicolaus am 20. September 1453 ein Schreiben gegen gewisse Betrüger, welche mit erdichteten päpstlichen Bullen Ablassgelder sammelten, sowie gegen Kleriker und Ordensleute (wahrscheinlich verkappte Juden), welche mit jüdischen Neophyten Wucher trieben und dieselben verleiteten, das jüdische Gesetz wieder anzunehmen und sich wieder an den jüdischen Ceremonien zu betheiligen [3]).

Aus *Cunea* in *Piemont* wurden die dort zahlreichen Juden wegen ihres Wuchers (»qui usurarum ferociori contagio civium maxime pauperum substantias devorabant«) durch einen Volksaufstand im J. 1451 vertrieben [4]).

Calixtus III. (1455—1458) verordnete am 19. Januar 1456, dass zum Zwecke des Kreuzzuges gegen die Türken, welche nach der Eroberung Constantinopels (1453) das ganze Abendland bedrohten, auch die Juden in ganz *Italien* den Zehnten von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern zahlen und alle von ihnen eingenommenen Wucherzinsen herausgeben sollten. Zu Collectoren derselben ernannte er eine Anzahl von Minoriten. Wer sie daran hindern würde, sei ipso facto der Excommunication verfallen; es sollten vielmehr alle, insbesondere die Fürsten und Obrigkeiten, ihnen hierbei mit Rath und That zur Seite stehen [5]). — In einer Bulle vom 28. Mai 1456 erklärte Calixtus, dass, obwohl seine Vorgänger Eugenius IV. und Nicolaus V. alle den Juden in welchem Lande immer ertheilten Privilegien und Concessionen auf die Gränzen des gemeinen Rechtes zurückgeführt hätten, die Juden dennoch sowohl in *Italien* als *in verschiedenen anderen Ländern* fortwährend damit Missbrauch trieben und, indem sie dieselben nach ihren verkehrten Leidenschaften sich zurechtlegten, viele schlimme und ehrlose Handlungen begingen. Aehnliches gelte von den Saracenen. Er erneuere und bestätige daher die erwähnten Verordnungen seiner Vorgänger (vgl. oben S. 23 und 24), die er fast wörtlich wiederholt. Doch fügt er hinzu, dass die Wucherzinsen, wenn sie den rechtmässigen Eigenthümern nicht mehr restituirt werden könnten, für die Expedition gegen die Türken zu

1) *Rayn.* ad a. 1451, 5. — 2) *Rayn.* ad a. 1451, 5. — 3) *Rayn.* ad a. 1453, 19. — 4) *Wadding* 12, 120.

5) *Wadding*, 12, 324 sqq. Dass auch die Gläubigen und insbesondere der Klerus zu den Kreuzzügen beisteuern mussten, und oft mehr als die Juden, ist bekannt.

verwenden seien. Alle ihnen von Päpsten und wem immer verliehenen Privilegien, Exemtionen, Immunitäten u. s. w. annullire er. Alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, weltliche Fürsten und Herren in Italien und in den anderen Ländern ermahne er, diese Bestimmungen zu beobachten und von ihren Unterthanen beobachten zu lassen, und zwar binnen fünfzehn Tagen von ihrer Verkündigung an. Alle Güter der Juden und Saracenen, welche sich nicht fügten, sollten confiscirt, und der Erlös gegen die Türken verwandt werden. Die Censuren gegen die Christen liess er jedoch, gleichwie Nicolaus V., weg [1]).

Pius II. (1458—1464) erliess am 14. April 1464 ein Mandat an den Abt von Heilbronn und die Dekane von Bamberg und Eichstätt des Inhalts, Markgraf Albrecht von Brandenburg habe ihn gebeten, jene Juden, welche sich weigerten, die ihm vom Kaiser für die in dessen Namen geführten Kriege übertragene Steuer, sammt der Schatzung und dem goldenen Opferpfennig, zu entrichten, durch das Verbot des Verkehrs mit den Gläubigen zu dieser Leistung zu nöthigen. Genannte sollten die Sache untersuchen und, wenn es sich so verhalte (»si ita est«), der Bitte des Markgrafen willfahren [2]). — In gleichem Jahre gab Pius auf die Bitte des Franciscanergenerals von der Observanz dem Orden das Privilegium, dass dessen Angehörige, welche etwa durch den Verkehr mit den Mauren und Juden zu deren Irrthümern verleitet worden, nicht von dem Inquisitionstribunal, sondern von ihrem General gerichtet würden [3]). — Unter Pius II. war auch im J. 1462 auf Betreiben des Franciscaners *Barnabas* aus Terni (Interamna) zu *Perugia* das erste der unter dem Namen »Montes Pietatis« bekannten Leihhäuser als ein Rettungsmittel des Volkes vor dem Wucher, namentlich der Juden, gegründet worden. Im J. 1464 bestätigte Pius durch ein eigenes Breve das zu *Orvièto* errichtete Leihhaus [4]).

Paul II. (1464—1471) begünstigte im J. 1467 den genannten zu *Perugia* im J. 1462 errichteten Mons Pietatis [5]). — Am 31. Mai 1469 erliess er auf Bitten des den Juden sehr gewogenen Kaiser Friedrich's III.

---

1) *Rayn.* ad a. 1456, 67; *Bull. Rom.* Ed. Taur. 5, 127.

2) *Spiess:* »Archivische Nebenarbeiten,« Halle, 1783, Bd. 1, S. 126.

3) *Wadding* 13, 350.

4) *Wadding* 14, 93 sqq. Rasch folgten andere Städte, hauptsächlich auf Betreiben der Franciscaner, unter welchen namentlich der sel. Bernardin von Feltre hervorragt. Die Errichtung dieser Montes wurde durch eine ganze Reihe Apostol. Bullen, und selbst durch die allgemeinen Concilien im Lateran (1511—16) und zu Trient gebilligt und empfohlen. Doch erlitten sie auch zahlreiche Angriffe, selbst von kirchlicher Seite, vor allem von den Dominicanern, indem sie — wegen der Forderung einer kleinen Abgabe von Seiten der Entleihenden zur Bestreitung der Auslagen der Montes — der Uebertretung des Zinsverbotes beschuldigt wurden. So insbesondere von dem berühmten Cardinal *Cajetan* in seiner Schrift: »De monte pietatis« (Rom. 1498) und seinem Ordensgenossen Dom. *Soto*. Für die Montes schrieb der als Prediger und Schriftsteller hervorragende Franciscaner *Bernardin von Busti:* »Pro defensione Montium pietatis« (Mediol. 1497).

5) *Wadding* 14, 95.

eine Bulle nach *Deutschland* des Inhalts, der Kaiser habe ihm geklagt, dass den geistlichen und weltlichen Gerichtspersonen, welche in Angelegenheiten und in Processen der Juden mit Christen Sentenzen zu Gunsten jener fällten, manchmal die Absolution und der Empfang der Sacramente erschwert oder ganz verweigert werde. Da jedoch auch den Juden Gerechtigkeit erwiesen werden müsse, und dieselben gerade dadurch für die Wahrheit gewonnen werden könnten, so dürften jenen Gerichtspersonen, sofern sie ohne Bestechung und Parteilichkeit ihres Amtes gewaltet, die Sacramente nicht verweigert werden[1]). — Auch schärfte er den Juden das Gebot, rothe Abzeichen zu tragen, aufs neue ein und nahm nur diejenigen davon aus, welche die Arzneikunst studirten oder ausübten[2]). — Im Jahre 1470 veranlasste auch der Franciscaner Marcus die Errichtung eines Mons Pietatis zu Fabriano in der Mark Ancona, »weil er sah, wie durch den Wucher und die ungerechten Contracte der Juden das Vermögen der Christen und insbesondere der Armen dahinschwand und fast ganz verloren ging.« Einen zweiten Mons stiftete daselbst eine fromme Frau aus eigenen Mitteln[3]).

Sixtus IV. (1471—1484) wandte sich in seinen verschiedenen nach *Spanien* gerichteten Bullen bezüglich der spanischen Inquisition mit allem Ernste gegen das Treiben der Maranen, d. i. der verkappten Judenchristen in *Spanien* — so am 29. Januar 1482, am 23. Februar 1483 (»in perfidos illos, qui christianum nomen ementiti, Christum blasphemant et judaica perfidia crucifigunt«), am 2. August 1483 (»quamplurimi pro christianis apparenter se gerentes, qui ritus et mores judaeorum judaicaeque superstitionis et perfidiae decreta et praecepta servare . . . non verebantur, et in dies sic eorum judaizantium infidelitas exteverat, quod illius sectatores alios judaizare facere et ad diversos errores contra catholicam fidem inducere non formidaverant«) —, verbot, dass von jüdischen Vorfahren abstammende Bischöfe oder Officiale Richter in Inquisitionsprocessen seien, mahnte aber ebenso eindringlich von aller ungerechtfertigten Härte gegen die Maranen ab, befahl, dass alle, welche sich bei den Bischöfen freiwillig zur geheimen Abschwörung ihrer Irrthümer meldeten, dazu angenommen, von den Inquisitoren nicht weiter behelligt und im Besitze ihrer Güter gelassen werden sollten, richtete darauf bezügliche Bitten an den König und die Königin und nahm solche, welche an ihn appellirten oder sich zu ihm nach Rom flüchteten, in Schutz, wofern sie sich rechtfertigen konnten[4]). — Zur Bestreitung des Krieges gegen die Türken erwirkte Sixtus im Jahre 1477 die Auflage des Zwanzigsten an die Juden in *Italien*, während den Klerikern der Zehnte aufgelegt wurde[5]). Eine allgemeine Contribution konnte er, wie es scheint, nicht durchsetzen. Im J. 1472 bestätigte Sixtus den zu *Viterbo* errich-

1) *Wiener:* Reg. S. 249, N. 233. *Chmel:* »Materialien zur österr. Gesch.,« Linz 1882, Bd. 2, S. 306.

2) *Depping* l. c. p. 473. Dieses Actenstück war uns nicht zugänglich.

3) *Wadding* 13, 456.

4) *Raynald* ad a. 1483, N. 50 und *Llorente:* »Hist. crit. de l'Inquisition d'Espagne,« Par. 1817, t. 4, p. 346 sqq.

5) *Wadding* 14, 179.

teten Mons Pietatis [1]) und im J. 1480 gründete er einen solchen in seiner Vaterstadt Savona »gegen den Wucher der Juden [2]).«

Innocenz VIII. (1484—1492) erliess im J. 1484 eine Bulle gegen die Wucherer und Maranen in *Spanien* [3]). Durch eine weitere Bulle vom 15. Juli 1485 trug er, wie Sixtus IV. früher den Bischöfen, den Inquisitoren in *Spanien* auf, solche, welche insgeheim der Häresie (dem Judenthume) ergeben waren, auf deren Bitten auch insgeheim, jedoch von dem Könige und der Königin, aufzunehmen [4]), und im J. 1486 bestätigte er die von dem Könige Ferdinand eingeführte mildere Praxis, solchen Maranen, welche binnen einer bestimmten Zeit ihre Irrthümer abschworen, ihr Vermögen zu lassen, denjenigen Geistlichen aber, welche dagegen opponirten, legte er Stillschweigen auf [5]). Im J. 1487 war jedoch Innocenz genöthigt, in *Rom* selbst gegen eine Anzahl aus Spanien dahin geflüchteten und sogar in verschiedene kirchliche Aemter eingedrungener Marranen ein Inquisitionsgericht einzusetzen, welches jedoch mild verfuhr [6]). — Im folgenden Jahre (1488) absolvirte er eine Anzahl (230) Maranen in Rom, die zu diesem Zwecke aus Spanien dahin gekommen waren, unter der Bedingung, dass sie nicht ohne die ausdrückliche Erlaubniss Ferdinand's und Isabella's nach Spanien zurückkehrten [7]). — Durch eine Bulle vom J. 1486 bestätigte Innocenz den zu *Mantua* gegen die »jüdischen Wucherer« — bei welchen nicht blos bedrängte Arme, sondern auch bemittelte Genussmenschen, um ihren Lüsten besser nachkommen zu können, »unter nicht geringen Zinsen« Geld aufnähmen, und durch deren wucherische Bosheit sie allmälig in die äusserste Armuth gebracht würden« — errichteten Mons Pietatis; im J. 1488 die zu *Cesena* und *Parma* errichteten [8]). — Als der seit längerer Zeit leidende Papst dem Tode nahe war, erbot sich ein jüdischer Arzt, ihn zu heilen. Er bereitete durch Aderlass aus dem Blute dreier zehnjähriger Knaben — welche sich für Geld dazu hergegeben hatten; alle drei aber in Folge dieser Operation alsogleich starben — einen Trank, um ihn dem sterbenden Papste zu reichen. Der Papst jedoch, als er davon hörte, stiess ihn voll Abscheu von sich und befahl den Juden zu ergreifen, der nur durch schleunige Flucht sich der Strafe entzog [9]). — Eine jüdische Quelle will auch wissen, dass Ferdinand und Isabella von Spanien Gesandte an Papst Innocenz

1) *Wadding* 14, 95.

2) »Ad tollendas fraudes et usuras Judaicas« bemerkt *Wadding*, und so besagt ausdrücklich eine im Rathssaale daselbst angebrachte Inschrift. *Wadding* 14, 366.

3) *Raynald.* ad a. 1484, N. 80. — 4) *Rayn.* ad. a. 1485, N. 21.

5) *Rayn.* ad a. 1486, N. 56.

6) Der gleichzeitige römische Chronist *Infessura*, der dies berichtet, fügt hinzu: »prout vidi aliquos (Marranos) protonotarios, scriptores, Janizeros, et similia officia habentes, contra quos Papa non multum ferventer, uti res ipsa postularet, processit.« Bei *Eccardus*: »Corpus historicum medii aevi,« Lips. 1723, t. 2, p. 1979.

7) *Llorente* 1, 244. — 8) *Wadding* 14, 95 u. 411 sqq.

9) *Infessura* l. c. p. 2005 und insbesondere *Rayn.* ad a. 1492, N. 19 nach anderen Chronisten. *Gregorovius* bemerkt (7, 307): »Kein Wunder,

eine Bulle nach *Deutschland* des Inhalts, der Kaiser habe ihm geklagt, dass den geistlichen und weltlichen Gerichtspersonen, welche in Angelegenheiten und in Processen der Juden mit Christen Sentenzen zu Gunsten jener fällten, manchmal die Absolution und der Empfang der Sacramente erschwert oder ganz verweigert werde. Da jedoch auch den Juden Gerechtigkeit erwiesen werden müsse, und dieselben gerade dadurch für die Wahrheit gewonnen werden könnten, so dürften jenen Gerichtspersonen, sofern sie ohne Bestechung und Parteilichkeit ihres Amtes walteten, die Sacramente nicht verweigert werden[1]. — Auch schärfte er den Juden das Gebot, rothe Abzeichen zu tragen, aufs neue ein und nahm nur diejenigen davon aus, welche die Arzneikunst studirten oder ausübten[2]. — Im Jahre 1470 veranlasste auch der Franciscaner Marcus die Errichtung eines Mons Pietatis zu Fabriano in der Mark Ancona, weil er sah, wie durch den Wucher und die ungerechten Contracte der Juden das Vermögen der Christen und insbesondere der Armen dahinschwand und fast ganz verloren ging. Einen zweiten Mons stiftete daselbst eine fromme Frau aus eigenen Mitteln[3].

Sixtus IV. (1471—1484) wandte sich in seinen verschiedenen nach *Spanien* gerichteten Bullen bezüglich der spanischen Inquisition mit allem Ernste gegen das Treiben der Maranen, d. i. der verkappten Judenchristen in *Spanien* — so am 29. Januar 1482, am 23. Februar 1483 (»in perfidos illos, qui christianum nomen mentiti, Christum blasphemant et judaica perfidia crucifigunt«), am 2. August 1483 (»quamplurimi pro christianis apparenter se gerentes, qui ritus et mores judaeorum judaicaque superstitionis et perfidiae decreta et praecepta servare . . . non verebantur, et in dies sic eorum judaizantium infidelitas excreverat, quod illius sectatores alios judaizare facere et ad diversos errores contra catholicam fidem inducere non formidavorant«) — verbot, dass von jüdischen Vorfahren abstammende Bischöfe oder Officiale Richter in Inquisitionsprocessen seien, mahnte aber ebenso eindringlich von aller ungerechtfertigten Härte gegen die Maranen ab, befahl, dass alle, welche sich bei den Bischöfen freiwillig zur geheimen Abschwörung ihrer Irrthümer meldeten, dazu angenommen, von den Inquisitoren nicht weiter behelligt und im Besitze ihrer Güter gelassen werden sollten, richtete darauf bezügliche Bitten an den König und die Königin und nahm solche, welche an ihn appellirten oder sich zu ihm nach Rom flüchteten, in Schutz, wofern sie sich rechtfertigen konnten[4]. — Zur Bestreitung des Krieges gegen die Türken erwirkte Sixtus im Jahre 1477 die Auflage des Zwanzigsten an die Juden in *Italien*, während den Klerikern der Zehnte aufgelegt wurde[5]. Eine allgemeine Contribution konnte er, wie es scheint, nicht durchsetzen. Im J. 1472 bestätigte Sixtus den zu *Viterbo* errich-

1) *Wiener*: Reg. S. 249, N. 233. *Chmel*: »Materialien zur österr. Gesch.,« Linz 1882, Bd. 2, S. 306.

2) *Depping* l. c. p. 479. Dieses Actenstück war uns nicht zugänglich.

3) *Wadding* 13, 456.

4) *Raynald* ad a. 1483, N. 50 und *Llorente*: »Hist. crit. de l'Inquisition d'Espagne,« Par. 1817, t. 4, p. 346 sqq.

5) *Wadding* 14, 179.

teten Mons Pietatis[1]) und im J. 1480 gründete er einen solchen in seiner Vaterstadt Savona »gegen den Wucher der Juden«[2]). — *Innocenz VIII.* (1484—1492) erliess im J. 1484 eine Bulle gegen die Wucherer und Marranen in *Spanien*[3]). Durch eine weitere Bulle vom 15. Juli 1485 trug er, wie Sixtus IV. früher den Bischöfen, den Inquisitoren in *Spanien* auf, solche, welche insgeheim der Häresie (dem Judenthume) ergeben waren, auf deren Bitten auch insgeheim, jedoch von dem Könige und der Königin, aufzunehmen[4]), und im J. 1486 bestätigte er die von dem Könige Ferdinand eingeführte mildere Praxis, solchen Marranen, welche binnen einer bestimmten Zeit ihre Irrthümer abschworen, ihr Vermögen zu lassen, denjenigen Geistlichen aber, welche dagegen opponirten, legte er Stillschweigen auf[5]). Im J. 1487 war jedoch Innocenz genöthigt, in *Rom* selbst gegen eine Anzahl aus Spanien dahin geflüchteten und sogar in verschiedene kirchliche Aemter eingedrungener Marranen ein Inquisitionsgericht einzusetzen, welches jedoch mild verfuhr[6]). — Im folgenden Jahre (1488) absolvirte er eine Anzahl (230) Maranen in Rom, die zu diesem Zwecke aus Spanien dahin gekommen waren, unter der Bedingung, dass sie nicht ohne die ausdrückliche Erlaubniss Ferdinand's und Isabella's nach Spanien zurückkehrten[7]). — Durch eine Bulle vom J. 1486 bestätigte Innocenz den zu *Mantua* gegen die »jüdischen Wucherer« — bei welchen nicht bloss bedrängte Arme, sondern auch bemittelte Genussmenschen, um ihren Lüsten besser nachkommen zu können, »unter nicht geringen Zinsen« Geld aufnähmen, und durch deren wucherische Bosheit sie allmälig in die äusserste Armuth gebracht würden« — errichteten Mons Pietatis; im J. 1488 die zu *Cesena* und *Parma* errichteten[8]). — Als der seit längerer Zeit leidende Papst dem Tode nahe war, erbot sich ein jüdischer Arzt, ihn zu heilen. Er bereitete durch Aderlass aus dem Blute dreier zehnjähriger Knaben — welche sich für Geld dazu hergegeben hatten, alle drei aber in Folge dieser Operation alsogleich starben — einen Trank, um ihn dem sterbenden Papste zu reichen. Der Papst jedoch, als er davon hörte, stiess ihn voll Abscheu von sich und befahl den Juden zu ergreifen, der nur durch schleunige Flucht sich der Strafe entzog[9]). — Eine jüdische Quelle will auch wissen, dass Ferdinand und Isabella von Spanien Gesandte an Papst Innocenz

1) *Wadding* 14, 95.

2) »Ad tollendas frandes et usuras Judaicas« bemerkt *Wadding*, und so besagt ausdrücklich eine im Rathssaale daselbst angebrachte Inschrift. *Wadding* 14, 366.

3) *Raynald.* ad a. 1484, N. 80. — 4) *Rayn.* ad. a. 1485, N. 21.

5) *Rayn.* ad a. 1486, N. 56.

6) Der gleichzeitige römische Chronist *Infessura*, der dies berichtet, fügt hinzu: »pront vidi aliquos (Marranos) protonotarios, scriptores, Janizeros, et similia officia habentes, contra quos Papa non multum ferventer, uti res ipsa postularet, processit.« Bei *Eccardus*: »Corpus historicum medii aevi,« Lips. 1723, t. 2, p. 1979.

7) *Llorente* 1, 244. — 8) *Wadding* 14, 95 u. 411 sqq.

9) *Infessura* l. c. p. 2005 und insbesondere *Rayn.* ad a. 1492, N. 19 nach anderen Chronisten. *Gregorovius* bemerkt (7, 307): »Kein Wunder,

eine Bulle nach *Deutschland* des Inhalts, der Kaiser habe ihm geklagt, dass den geistlichen und weltlichen Gerichtspersonen, welche in Angelegenheiten und in Processen der Juden mit Christen Sentenzen zu Gunsten jener fällten, manchmal die Absolution und der Empfang der Sacramente erschwert oder ganz verweigert werde. Da jedoch auch den Juden Gerechtigkeit erwiesen werden müsse, und dieselben gerade dadurch für die Wahrheit gewonnen werden könnten, so dürften jenen Gerichtspersonen, sofern sie ohne Bestechung und Parteilichkeit ihres Amtes gewaltet, die Sacramente nicht verweigert werden[1]). — Auch schärfte er den Juden das Gebot, rothe Abzeichen zu tragen, aufs neue ein und nahm nur diejenigen davon aus, welche die Arzneikunst studirten oder ausübten[2]). — Im Jahre 1470 veranlasste auch der Franciscaner Marcus die Errichtung eines Mons Pietatis zu Fabriano in der Mark Ancona, »weil er sah, wie durch den Wucher und die ungerechten Contracte der Juden das Vermögen der Christen und insbesondere der Armen dahinschwand und fast ganz verloren ging.« Einen zweiten Mons stiftete daselbst eine fromme Frau aus eigenen Mitteln[3]).

Sixtus IV. (1471—1484) wandte sich in seinen verschiedenen nach *Spanien* gerichteten Bullen bezüglich der spanischen Inquisition mit allem Ernste gegen das Treiben der Maranen, d. i. der verkappten Judenchristen in *Spanien* — so am 29. Januar 1482, am 23. Februar 1483 (»in perfidos illos, qui christianum nomen mentiti, Christum blasphemant et judaica perfidia crucifigunt«), am 2. August 1483 (»quamplurimi pro christianis apparenter se gerentes, qui ritus et mores judaeorum judaicasque superstitionis et perfidiae decreta et praecepta servare . . . non verebantur, et in dies sic eorum judaizantium infidelitas exteverat, quod illius sectatores alios judaizare facere et ad diversos errores contra catholicam fidem inducere non formidavorant«) — verbot, dass von jüdischen Vorfahren abstammende Bischöfe oder Officiale Richter in Inquisitionsprocessen seien, mahnte aber ebenso eindringlich von aller ungerechtfertigten Härte gegen die Maranen ab, befahl, dass alle, welche sich bei den Bischöfen freiwillig zur geheimen Abschwörung ihrer Irrthümer meldeten, dazu angenommen, von den Inquisitoren nicht weiter behelligt und im Besitze ihrer Güter gelassen werden sollten, richtete darauf bezügliche Bitten an den König und die Königin und nahm solche, welche an ihn appellirten oder sich zu ihm nach Rom flüchteten, in Schutz, wofern sie sich rechtfertigen konnten[4]). — Zur Bestreitung des Krieges gegen die Türken erwirkte Sixtus im Jahre 1477 die Auflage des Zwanzigsten an die Juden in *Italien*, während den Klerikern der Zehnte aufgelegt wurde[5]). Eine allgemeine Contribution konnte er, wie es scheint, nicht durchsetzen. Im J. 1472 bestätigte Sixtus den zu *Viterbo* errich-

1) *Wiener*: Reg. S. 249, N. 233. *Chmel*: »Materialien zur österr. Gesch.,« Linz 1882, Bd. 2, S. 306.

2) *Depping* l. c. p. 473. Dieses Actenstück war uns nicht zugänglich.

3) *Wadding* 13, 456.

4) *Raynald* ad a. 1483, N. 50 und *Llorente*: »Hist. crit. de l'Inquisition d'Espagne,« Par. 1817, t. 4, p. 346 sqq.

5) *Wadding* 14, 179.

teten Mons Pietatis[1]) und im J. 1480 gründete er einen solchen in seiner Vaterstadt Savona »gegen den Wucher der Juden[2]).«

Innocenz VIII. (1484—1492) erliess im J. 1484 eine Bulle gegen die Wucherer und Marranen in *Spanien*[3]). Durch eine weitere Bulle vom 15. Juli 1485 trug er, wie Sixtus IV. früher den Bischöfen, den Inquisitoren in *Spanien* auf, solche, welche insgeheim der Häresie (dem Judenthume) ergeben waren, auf deren Bitten auch insgeheim, jedoch von dem Könige und der Königin, aufzunehmen[4]), und im J. 1486 bestätigte er die von dem Könige Ferdinand eingeführte mildere Praxis, solchen Maranen, welche binnen einer bestimmten Zeit ihre Irrthümer abschworen, ihr Vermögen zu lassen, denjenigen Geistlichen aber, welche dagegen opponirten, legte er Stillschweigen auf[5]). Im J. 1487 war jedoch Innocenz genöthigt, in *Rom* selbst gegen eine Anzahl aus Spanien dahin geflüchteten und sogar in verschiedene kirchliche Aemter eingedrungener Marranen ein Inquisitionsgericht einzusetzen, welches jedoch mild verfuhr[6]). — Im folgenden Jahre (1488) absolvirte er eine Anzahl (230) Maranen in Rom, die zu diesem Zwecke aus Spanien dahin gekommen waren, unter der Bedingung, dass sie nicht ohne die ausdrückliche Erlaubniss Ferdinand's und Isabella's nach Spanien zurückkehrten[7]). — Durch eine Bulle vom J. 1486 bestätigte Innocenz den zu *Mantua* gegen die »jüdischen Wucherer« — bei welchen nicht blos bedrängte Arme, sondern auch bemittelte Genussmenschen, um ihren Lüsten besser nachkommen zu können, »unter nicht geringen Zinsen« Geld aufnähmen, und durch deren wucherische Bosheit sie allmälig in die äusserste Armuth gebracht würden« — errichteten Mons Pietatis; im J. 1488 die zu *Cesena* und *Parma* errichteten[8]). — Als der seit längerer Zeit leidende Papst dem Tode nahe war, erbot sich ein jüdischer Arzt, ihn zu heilen. Er bereitete durch Aderlass aus dem Blute dreier zehnjähriger Knaben — welche sich für Geld dazu hergegeben hatten, alle drei aber in Folge dieser Operation alsogleich starben — einen Trank, um ihn dem sterbenden Papste zu reichen. Der Papst jedoch, als er davon hörte, stiess ihn voll Abscheu von sich und befahl den Juden zu ergreifen, der nur durch schleunige Flucht sich der Strafe entzog[9]). — Eine jüdische Quelle will auch wissen, dass Ferdinand und Isabella von Spanien Gesandte an Papst Innocenz

1) *Wadding* 14, 95.

2) »Ad tollendas fraudes et usuras Judaicas« bemerkt *Wadding*, und so besagt ausdrücklich eine im Rathssaale daselbst angebrachte Inschrift. *Wadding* 14, 366.

3) *Raynald.* ad a. 1484, N. 80. — 4) *Rayn.* ad. a. 1485, N. 21.

5) *Rayn.* ad a. 1486, N. 56.

6) Der gleichzeitige römische Chronist *Infessura*, der dies berichtet, fügt hinzu: »pront vidi aliquos (Marranos) protonotarios, scriptores, Janizeros, et similia officia habentes, contra quos Papa non multum ferventer, uti res ipsa postularet, processit.« Bei *Ectardus*: »Corpus historicum medii aevi,« Lips. 1723, t. 2, p. 1979.

7) *Llorente* 1, 244. — 8) *Wadding* 14, 95 u. 411 sqq.

9) *Infessura* l. c. p. 2005 und insbesondere *Rayn.* ad a. 1492, N. 19 nach anderen Chronisten. *Gregorovius* bemerkt (7, 307): »Kein Wunder,

eine Bulle nach *Deutschland* des Inhalts, der Kaiser habe ihm geklagt, dass den geistlichen und weltlichen Gerichtspersonen, welche in Angelegenheiten und in Processen der Juden mit Christen Sentenzen zu Gunsten jener fällten, manchmal die Absolution und der Empfang der Sacramente erschwert oder ganz verweigert werde. Da jedoch auch den Juden Gerechtigkeit erwiesen werden müsse, und dieselben gerade dadurch für die Wahrheit gewonnen werden könnten, so dürften jenen Gerichtspersonen, sofern sie ohne Bestechung und Parteilichkeit ihres Amtes walteten, die Sacramente nicht verweigert werden[1]). — Auch schärfte er den Juden das Gebot, rothe Abzeichen zu tragen, aufs neue ein und nahm nur diejenigen davon aus, welche die Arzneikunst studirten oder ausübten[2]). — Im Jahre 1470 veranlasste auch der Franciscaner Marcus die Errichtung eines Mons Pietatis zu Fabriano in der Mark Ancona, »weil er sah, wie durch den Wucher und die ungerechten Contracte der Juden das Vermögen der Christen und insbesondere der Armen dahinschwand und fast ganz verloren ging.« Einen zweiten Mons stiftete daselbst eine fromme Frau aus eigenen Mitteln[3]).

Sixtus IV. (1471—1484) wandte sich in seinen verschiedenen nach *Spanien* gerichteten Bullen bezüglich der spanischen Inquisition mit allem Ernste gegen das Treiben der Maranen, d. i. der verkappten Judenchristen in *Spanien* — so am 29. Januar 1482, am 23. Februar 1483 (»in perfidos illos, qui christianum nomen mentiti, Christum blasphemant et judaica perfidia crucifigunt«), am 2. August 1483 (»quamplurimi pro christianis apparenter se gerentes, qui ritus et mores judaeorum judaicaeque superstitionis et perfidiae decreta et praecepta servare . . . non verebantur, et in dies sic eorum judaizantium infidelitas exereverat, quod illius sectatores alios judaizare facere et ad diversos errores contra catholicam fidem inducere non formidavorant«) —, verbot, dass von jüdischen Vorfahren abstammende Bischöfe oder Officiale Richter in Inquisitionsprocessen seien, mahnte aber ebenso eindringlich von aller ungerechtfertigten Härte gegen die Maranen ab, befahl, dass alle, welche sich bei den Bischöfen freiwillig zur geheimen Abschwörung ihrer Irrthümer meldeten, dazu angenommen, von den Inquisitoren nicht weiter behelligt und im Besitze ihrer Güter gelassen werden sollten, richtete darauf bezügliche Bitten an den König und die Königin und nahm solche, welche an ihn appellirten oder sich zu ihm nach Rom flüchteten, in Schutz, wofern sie sich rechtfertigen konnten[4]). — Zur Bestreitung des Krieges gegen die Türken erwirkte Sixtus im Jahre 1477 die Auflage des Zwanzigsten an die Juden in *Italien*, während den Klerikern der Zehnte aufgelegt wurde[5]). Eine allgemeine Contribution konnte er, wie es scheint, nicht durchsetzen. Im J. 1472 bestätigte Sixtus den zu *Viterbo* errich-

1) *Wiener*: Reg. S. 249, N. 233. *Chmel*: »Materialien zur österr. Gesch.,« Linz 1882, Bd. 2, S. 306.

2) *Depping* l. c. p. 473. Dieses Actenstück war uns nicht zugänglich.

3) *Wadding* 13, 456.

4) *Raynald* ad a. 1483, N. 50 und *Llorente*: »Hist. crit. de l'Inquisition d'Espagne,« Par. 1817, t. 4, p. 346 sqq.

5) *Wadding* 14, 179.

teten Mons Pietatis [1]) und im J. 1480 gründete er einen solchen in seiner Vaterstadt Savona »gegen den Wucher der Juden [2]).«

Innocenz VIII. (1484—1492) erliess im J. 1484 eine Bulle gegen die Wucherer und Maranen in *Spanien* [3]). Durch eine weitere Bulle vom 15. Juli 1485 trug er, wie Sixtus IV. früher den Bischöfen, den Inquisitoren in *Spanien* auf, solche, welche insgeheim der Häresie (dem Judenthume) ergeben waren, auf deren Bitten auch insgeheim, jedoch von dem Könige und der Königin, aufzunehmen [4]), und im J. 1486 bestätigte er die von dem Könige Ferdinand eingeführte mildere Praxis, solchen Maranen, welche binnen einer bestimmten Zeit ihre Irrthümer abschworen, ihr Vermögen zu lassen, denjenigen Geistlichen aber, welche dagegen opponirten, legte er Stillschweigen auf [5]). Im J. 1487 war jedoch Innocenz genöthigt, in *Rom* selbst gegen eine Anzahl aus Spanien dahin geflüchteten und sogar in verschiedene kirchliche Aemter eingedrungener Maranen ein Inquisitionsgericht einzusetzen, welches jedoch mild verfuhr [6]). — Im folgenden Jahre (1488) absolvirte er eine Anzahl (230) Maranen in Rom, die zu diesem Zwecke aus Spanien dahin gekommen waren, unter der Bedingung, dass sie nicht ohne die ausdrückliche Erlaubniss Ferdinand's und Isabella's nach Spanien zurückkehrten [7]). — Durch eine Bulle vom J. 1486 bestätigte Innocenz den zu *Mantua* gegen die »jüdischen Wucherer« — bei welchen nicht bloss bedrängte Arme, sondern auch bemittelte Genussmenschen, um ihren Lüsten besser nachkommen zu können, unter nicht gewingen Zinsen« Geld aufnähmen, und durch deren wucherische Bosheit sie allmälig in die äusserste Armuth gebracht würden« — errichteten Mons Pietatis; im J. 1488 die zu *Cesena* und *Parma* errichteten [8]). — Als der seit längerer Zeit leidende Papst dem Tode nahe war, erbot sich ein jüdischer Arzt, ihn zu heilen. Er bereitete durch Aderlass aus dem Blute dreier zehnjähriger Knaben — welche sich für Geld dazu hergegeben hatten, alle drei aber in Folge dieser Operation alsogleich starben — einen Trank, um ihn dem sterbenden Papste zu reichen. Der Papst jedoch, als er davon hörte, stiess ihn voll Abscheu von sich und befahl den Juden zu ergreifen, der nur durch schleunige Flucht sich der Strafe entzog [9]). — Eine jüdische Quelle will auch wissen, dass Ferdinand und Isabella von Spanien Gesandte an Papst Innocenz

1) *Wadding* 14, 95.

2) »Ad tollendas fraudes et usuras Judaicas« bemerkt *Wadding*, und so besagt ausdrücklich eine im Rathssaale daselbst angebrachte Inschrift. *Wadding* 14, 366.

3) *Raynald.* ad a. 1484, N. 80. — 4) *Rayn.* ad a. 1485, N. 21.

5) *Rayn.* ad a. 1486, N. 56.

6) Der gleichzeitige römische Chronist *Infessura*, der dies berichtet, fügt hinzu: »prout vidi aliquos (Marranos) protonotarios, scriptores, Janizeros, et similia officia habentes, contra quos Papa non multum ferventer, uti res ipsa postularet, processit.« Bei *Eccardus:* »Corpus historicum medii aevi,« Lips. 1723, t. 2, p. 1979.

7) *Llorente* 1, 244. — 8) *Wadding* 14, 95 u. 411 sqq.

9) *Infessura* l. c. p. 2005 und insbesondere *Rayn.* ad a. 1492, N. 19 nach anderen Chronisten. *Gregorovius* bemerkt (7, 307): »Kein Wunder,

eine Bulle nach *Deutschland* des Inhalts, der Kaiser habe ihm geklagt, dass den geistlichen und weltlichen Gerichtspersonen, welche in Angelegenheiten und in Processen der Juden mit Christen Sentenzen zu Gunsten jener fällten, manchmal die Absolution und der Empfang der Sacramente erschwert oder ganz verweigert werde. Da jedoch auch den Juden Gerechtigkeit erwiesen werden müsse, und dieselben gerade dadurch für die Wahrheit gewonnen werden könnten, so dürften jenen Gerichtspersonen, sofern sie ohne Bestechung und Parteilichkeit ihres Amtes walteten, die Sacramente nicht verweigert werden[1]). — Auch schärfte er den Juden das Gebot, rothe Abzeichen zu tragen, aufs neue ein und nahm nur diejenigen davon aus, welche die Arzneikunst studirten oder ausübten[2]). — Im Jahre 1470 veranlasste auch der Franciscaner Marcus die Errichtung eines Mons Pietatis zu Fabriano in der Mark Ancona, »weil er sah, wie durch den Wucher und die ungerechten Contracte der Juden das Vermögen der Christen und insbesondere der Armen dahinschwand und fast ganz verloren ging.« Einen zweiten Mons stiftete daselbst eine fromme Frau aus eigenen Mitteln[3]).

Sixtus IV. (1471—1484) wandte sich in seinen verschiedenen nach *Spanien* gerichteten Bullen bezüglich der spanischen Inquisition mit allem Ernste gegen das Treiben der Maranen, d. i. der verkappten Judenchristen in *Spanien* — so am 29. Januar 1482, am 23. Februar 1483 (»in perfidos illos, qui christianum nomen mentiti, Christum blasphemant et judaica perfidia crucifigunt«), am 2. August 1483 (»quamplurimi pro christianis apparenter se gerentes, qui ritus et mores judaeorum judaicaeque superstitionis et perfidiae decreta et praecepta servare . . . non verebantur, et in dies sic eorum judaizantium infidelitas excreverat, quod illius sectatores alios judaizare facere et ad diversos errores contra catholicam fidem inducere non formidaverant«) — , verbot, dass von jüdischen Vorfahren abstammende Bischöfe oder Officiale Richter in Inquisitionsprocessen seien, mahnte aber ebenso eindringlich von aller ungerechtfertigten Härte gegen die Maranen ab, befahl, dass alle, welche sich bei den Bischöfen freiwillig zur geheimen Abschwörung ihrer Irrthümer meldeten, dazu angenommen, von den Inquisitoren nicht weiter behelligt und im Besitze ihrer Güter gelassen werden sollten, richtete darauf bezügliche Bitten an den König und die Königin und nahm solche, welche an ihn appellirten oder sich zu ihm nach Rom flüchteten, in Schutz, wofern sie sich rechtfertigen konnten[4]). — Zur Bestreitung des Krieges gegen die Türken erwirkte Sixtus im Jahre 1477 die Auflage des Zwanzigsten an die Juden in *Italien*, während den Klerikern der Zehnte aufgelegt wurde[5]). Eine allgemeine Contribution konnte er, wie es scheint, nicht durchsetzen. Im J. 1472 bestätigte Sixtus den zu *Viterbo* errich-

1) *Wiener:* Reg. S. 249, N. 233. *Chmel:* »Materialien zur österr. Gesch.,« Linz 1882, Bd. 2, S. 306.

2) *Depping* l. c. p. 473. Dieses Actenstück war uns nicht zugänglich.

3) *Wadding* 13, 456.

4) *Raynald* ad a. 1483, N. 50 und *Llorente:* »Hist. crit. de l'Inquisition d'Espagne,« Par. 1817, t. 4, p. 346 sqq.

5) *Wadding* 14, 179.

teten Mons Pietatis[1]) und im J. 1480 gründete er einen solchen in seiner Vaterstadt Savona »gegen den Wucher der Juden[2]).«

Innocenz VIII. (1484—1492) erliess im J. 1484 eine Bulle gegen die Wucherer und Marranen in *Spanien*.[3]) Durch eine weitere Bulle vom 15. Juli 1485 trug er, wie Sixtus IV. früher den Bischöfen, den Inquisitoren in *Spanien* auf, solche, welche insgeheim der Häresie (dem Judenthume) ergeben waren, auf deren Bitten auch insgeheim, jedoch von dem Könige und der Königin, aufzunehmen[4]), und im J. 1486 bestätigte er die von dem Könige Ferdinand eingeführte mildere Praxis, solchen Maranen, welche binnen einer bestimmten Zeit ihre Irrthümer abschworen, ihr Vermögen zu lassen, denjenigen Geistlichen aber, welche dagegen opponirten, legte er Stillschweigen auf[5]). Im J. 1487 war jedoch Innocenz genöthigt, in *Rom* selbst gegen eine Anzahl aus Spanien dahin geflüchteten und sogar in verschiedene kirchliche Aemter eingedrungener Maranen ein Inquisitionsgericht einzusetzen, welches jedoch mild verfuhr[6]). — Im folgenden Jahre (1488) absolvirte er eine Anzahl (230) Maranen in Rom, die zu diesem Zwecke aus Spanien dahin gekommen waren, unter der Bedingung, dass sie nicht ohne die ausdrückliche Erlaubniss Ferdinand's und Isabella's nach Spanien zurückkehrten[7]). — Durch eine Bulle vom J. 1486 bestätigte Innocenz den zu *Mantua* gegen die »jüdischen Wucherer« — bei welchen nicht bloss bedrängte Arme, sondern auch bemittelte Genussmenschen, um ihren Lüsten besser nachkommen zu können, »unter nicht geringen Zinsen« Geld aufnähmen, und durch deren wucherische Bosheit sie allmälig in die äusserste Armuth gebracht würden« — errichteten Mons Pietatis; im J. 1488 die zu *Cesena* und *Parma* errichteten[8]). — Als der seit längerer Zeit leidende Papst dem Tode nahe war, erbot sich ein jüdischer Arzt, ihn zu heilen. Er bereitete durch Aderlass aus dem Blute dreier zehnjähriger Knaben — welche sich für Geld dazu hergegeben hatten; alle drei aber in Folge dieser Operation alsogleich starben — einen Trank, um ihn dem sterbenden Papste zu reichen. Der Papst jedoch, als er davon hörte, stiess ihn voll Abscheu von sich und befahl den Juden zu ergreifen, der nur durch schleunige Flucht sich der Strafe entzog[9]). — Eine jüdische Quelle will auch wissen, dass Ferdinand und Isabella von Spanien Gesandte an Papst Innocenz

1) *Wadding* 14, 95.

2) »Ad tollendas frandes et usuras Judaicas« bemerkt *Wadding*, und so besagt ausdrücklich eine im Rathssaale daselbst angebrachte Inschrift. *Wadding* 14, 366.

3) *Raynald.* ad. a. 1484, N. 80. — 4) *Rayn.* ad. a. 1485, N. 21.

5) *Rayn.* ad a. 1486, N. 56.

6) Der gleichzeitige römische Chronist *Infessura*, der dies berichtet, fügt hinzu: »pront vidi aliquos (Marranos) protonotarios, scriptores, Janizeros, et similia officia habentes, contra quos Papa non multum ferventer, uti res ipsa postularet, processit.« Bei *Eccardus*: »Corpus historicum medii aevi,« Lips. 1723, t. 2, p. 1979.

7) *Llorente* 1, 244. — 8) *Wadding* 14, 95 u. 411 sqq.

9) *Infessura* l. c. p. 2005 und insbesondere *Rayn.* ad a. 1492, N. 19 nach anderen Chronisten. *Gregorovius* bemerkt (7, 307): »Kein Wunder,

geschickt hätten mit der Bitte, die Juden aus seinen Gebieten zu vertreiben. Er möge dies zuerst thun, wie es sich für den Stellvertreter Christi schicke; dann würden alle Könige seinem Beispiele folgen. Der Papst habe anfänglich widerstanden, sei dann aber durch ein den Juden angedichtetes Verbrechen zu dem Befehle bewogen worden, alle Kinder der Juden zu taufen, die Erwachsenen aber, welche sich dessen weigerten, zu tödten; schliesslich aber habe er, durch mehrere zu Gunsten der Juden geschehene Zeichen erschreckt, den Befehl widerrufen und die Juden von dieser Zeit an geehrt und ihre Wünsche und Bitten gern erfüllt [1]).

Unter *Alexander VI.* (1492—1503) wandten sich auch nach Rom viele der aus Spanien im J. 1492 ausgewiesenen Juden. Wie die genannte jüdische Quelle berichtet, »traten jedoch die römischen Juden zusammen, um zu berathen, was zu thun sei, damit nicht Fremde sich unter sie mischten und ihre Nahrung nähmen, und alsbald brachten sie tausend Goldstücke zusammen, die sie dem Papste als Geschenk geben wollten, damit er jene nicht in sein Land aufnähme.« Der Papst wies sie, empört über diese Herzlosigkeit gegen ihre eigenen Glaubensgenossen, ab und »beschloss, dass auch sie vertrieben werden und nicht ferner in seinem Lande wohnen sollten. Da mussten die Juden in Rom noch zweitausend Goldstücke zusammenbringen, um sie dem Papste zu geben, damit er sie nur da lasse, und auch die Fremden nach der Stadt kommen durften [2]).« Die Gegend vor dem appischen Thore war diesen zum Lager angewiesen worden. Sie brachten die Pest nach Rom. Im Jahre 1493 kam ein spanischer Botschafter nach Rom, um unter anderen Aufträgen auch über die Aufnahme der spanischen Juden in den Kirchenstaat Beschwerde zu führen und zur Vertreibung derselben aufzufordern [3]). Der Papst selbst musste später, im J. 1498, gegen Maranen, die sich in die Dienste des päpstlichen Hofes und in geistliche Aemter eingeschlichen hatten, einschreiten. Vierzig an der Zahl wurden ergriffen — darunter ein Profess aus dem Franciscanerorden — jedoch, da sie zur Abschwörung ihrer Irrthümer bereit waren, in den Schoss der Kirche aufgenommen. Dasselbe geschah in demselben Jahre noch ein und das andere Mal. Auch ein von einem jüdischen Vater abstammender spanischer Bischof, Petrus von Aranda, Bischof von Calahorra, der von Alexander VI. sogar zum päpstlichen Hausmeister ernannt worden und im J. 1494 als päpstlicher Gesandter nach Venedig geschickt worden war, wurde im J. 1498 der Maranischen Häresie überwiesen, degradirt und in der Engelsburg in lebenslänglicher Haft gehalten [4]). — Als im

---

wenn sich fortdauernd die Fabel von dem Paschablut erhielt . . . . Der Florentiner Valori meldet übrigens nichts davon.«

1) »*Schevet Jehuda*« S. 256 ff. *Grätz* hält den Kern dieser im Uebrigen sagenhaften Erzählung für historisch (8, 332).

2) »*Schevet Jehuda*« S. 188.

3) »Aliud, quod proposuit, est . . . quod miraretur, quod Papa, qui esset caput dictae fidei, illos recepisset in urbe. Et propterea hortatus est eum, ut de terris ecclesiae subjectis illos expelleret.« *Infessura* l. c. p. 1248.

4) *Raynald* ad a. 1498, 22; *Burchardi* Diarium bei *Eccard* l. c. p. 2096; *Gregorovius* l. c. 7. 422.

J. 1495 die Franzosen nach Rom kamen, wurden unter anderen Gewaltthaten auch Juden geplündert und getödtet [1]). — Aus dem J. 1503 wird berichtet, dass Cäsar Borgia, um Geld zu erhalten, durch den Stadtgovernator viele Personen als Maranen einkerkern liess, und dass aus derselben Absicht Edicte gegen die Juden erlassen wurden [2]). — Im J. 1493 bestätigte Alexander den Mons Pietatis zu Mantua [3]).

Wir haben nun vorerst noch eine Reihe von Nachrichten über die Juden in verschiedenen Gegenden Ober- und Mittelitaliens nachzuholen.

Bezüglich *Ferrara's* ist uns die merkwürdige Notiz aufbewahrt, dass daselbst im J. 1275 das exorbitante Statut erlassen wurde, wornach der Podestà von Ferrara und seine Richter, Beisitzer und Stellvertreter von der Beobachtung der den dortigen Juden zugestandenen Freiheiten und Immunitäten weder durch den Papst, noch durch den Markgrafen Obizo von Este, noch durch irgend sonst jemanden könnten losgesprochen werden [4]).

Die Statuten von *Nizza* dagegen nahmen nach den Befehlen des Herzogs von Savoyen am 8. Februar 1294 alle kanonischen Satzungen bezüglich der Juden auf [5]).

Das Provincialconcil zu *Ravenna* erneuerte in seinen am 21. Juni 1311 veröffentlichten Reformdecreten (Rubr. 23) die Bestimmung, dass wegen der vielen schlimmen Aergernisse, welche aus dem unterschiedlosen Umgange mit den Juden sich ergäben, dieselben an ihren Oberkleidern, die Frauen aber auf dem Haupte, als Zeichen ein Rad von gelber Farbe tragen müssten, und verordnete weiter, dass dieselben an Orten, wo sie keine Synagogen hätten, nicht länger als einen Monat sich aufhalten dürften [6]). Die Juden störten sich jedoch nicht daran. Ein weiteres zu *Bologna* abgehaltenes Concil derselben Kirchenprovinz erliess deshalb in seinen am 27. Oct. 1317 publicirten Decreten (Rubr. 14) folgende Bestimmung. Die Duldung, welche den Juden von der Kirche erwiesen wurde, dürfe den Christen nicht zum Verderben gereichen. Es sei dies jedoch nur zu oft der Fall. Da sich nun die Juden um die Verordnung des früheren Provincialconcils gar nicht gekümmert hätten, so sollten sie erfahren, dass man nicht ungestraft die kirchlichen Constitutionen verachten dürfe. Das Concil verbiete deshalb allen Christen unter Strafe der ipso facto eintretenden Excommunication, den Juden Häuser zu vermiethen, zu verkaufen oder unter irgend einem Titel zu

---

1) *Burchard* l. c. p. 2060. — 2) *Gregorovius* l. c. 7, 492.

3) *Wadding*, 14, 95.

4) *Muratori* berichtet: »Tanto populus Ferrariensis patrocinio illam (gentem Judaicam) prosequebatur a Chr. 1275, ut pro »»absolutione, liberatione, et immunitate factis Judaeis Ferrariae per Jacobinum Guardoli Vicarium Domini Guilielmi de Lambertinis Potestatis Ferrariae«« decretum confirmationis emiserint tanti roboris, ut (quod mirere) »»de hoc Potestas Ferrariae, qui est, vel erit, et eorum Judices et Assessores sive Vicarii, non possent absolvi per Dominum Papam, seu per Dominum Obizonem Marchionem Estensem, nec per aliquam aliam personam.«« »*Antiquit. Ital.*« t. 1, p. 896.

5) *Cassel* 157.

6) *Hard.* 7, 1370; *Hefele* 6, 455.

überlassen oder sie über zwei Monate von der Veröffentlichung dieser Constitution an in Häusern der Christen wohnen zu lassen [1]).

In *Venedig* »wurde im J. 1298 eine Magistratur von fünf Savj nothwendig, um die Missverhältnisse, die sich bei dem Ausleihen der Juden vorgefunden, zu untersuchen. Ob der Helfershelfer von Marino Falieri (im J. 1355 hingerichtet), Israel Bertuccio, ein Jude war, ist nicht bestimmt; doch ist es sicher, dass das edele Geschlecht der Lipomani, 1381 in das goldene Buch eingetragen, von einem getauften Juden Lipmann stamme, und auf einer Abbildung der Stadt Venedig aus dem 14. Jahrhundert ist die Judaica im Süden der Stadt (das spätere Ghetto vecchio) zu sehen [2]).« Doch wurde, wie der venezianische Geschichtschreiber *Sandi* angibt [3]), in Venedig und seinen Staaten den Juden nie durch ein festes Decret der Aufenthalt für immer erlaubt, sondern jedesmal nur für eine bestimmte Zeit, um je nach ihrem Verhalten ihnen den Aufenthalt verlängern oder sie ausweisen zu können. So gestattete ihnen das älteste vorhandene Decret vom J. 1385 den Aufenthalt für zehn Jahre und gab ihnen eine besondere Aufsichtsbehörde, den Magistrat de' Sopra Consoli. Zugleich wurde ihnen eine jährliche Steuer von 4000 Ducaten aufgelegt, eine Summe, welche später nach den Zeiten variirte, und ausserdem die Zahlung eines Denars von jeder Lire des Verkauften an den genannten Magistrat. Ausserdem waren sie denselben Abgaben unterworfen, wie die übrigen Staatsangehörigen. Bei Darlehen gegen Pfand sollten sie unter Strafe nicht mehr als zehn, bei Darlehen gegen blossen Schein (ohne Pfand) nicht mehr als zwölf Procent im Jahr nehmen. Die Sopra Consoli mussten ein Verzeichniss aller gegen Zins darleihenden Juden führen und zur Verhinderung des gewöhnlichen Betrugs der Juden (»di frodi abituali in questa nazione« sagt *Sandi*) jene Pfänder, welche nicht rechtzeitig eingelöst wurden, öffentlich versteigern und den Ueberschuss den Eigenthümern derselben einhändigen. Allein da trotz aller Reglements die Juden sich sehr verhasst machten, und »da bald das ganze bewegliche Gut der Bedürftigen in den Händen der Juden sein werde,« so beschloss der Senat im J. 1395, sie aus der Stadt zu vertreiben, »mit besonderer Rücksicht darauf,« wie er sagte, »dass unsere Vorfahren sie niemals in Venedig sehen wollten.« Im J. 1397 wurde jedoch zwei Juden erlaubt, sich in Venedig niederzulassen und eine Bank für Darleihen auf Zins zu gründen [4]). Später gestattete man Juden den Aufenthalt jedesmal nur für 15 Tage, und mit der Bestimmung, dass sie ein rundes Stück gelben Tuches von der Grösse eines Brodes zu vier Soldi auf der Brust tragen müssten. Ein Hauptsitz der Juden im Venetianischen, nicht weit von der Hauptstadt, war Mestre; dahin zogen sich die Juden zurück und paralysirten das Edict hinreichend, wie ein Schreiben des Senats von 1409 sagt: »Sie wohnen in Venedig, denn 15 Tage sind sie hier, dann gehen

1) *Hard.* 7, 1443; *Hefele* 6, 528. — 2) *Cassel* 159.

3) Vgl. für diese und die folgenden Angaben: *Vetor Sandi:* »Principj di storia civile della repubblica di Venezia« Ven. 1771, Parte III, vol. 1, p. 437 sqq. und *Cassel* S. 158 ff.

4) *Daru:* »Hist. de la république de Venise,« Par. 1821, t. I, p. 463.

sie auf einen Tag nach Mestre und kommen dann wieder zurück.« Schon 1402 hatte es geheissen: »Sie haben sich so vermehrt, dass viele Orte, besonders S. Apollin und S. Silvester von ihnen voll sind,« und war bestimmt worden, dass ein Jude, der einmal 14 Tage in Venedig war, erst nach 4 Monaten zurückkehren könne. Aber es wurde dies Gebot ebenso wenig gehalten. Das der Abzeichen wird unzählige Mal wiederholt, die Concession, keine zu tragen, mehrere Male zurückgenommen, der Umgang mit christlichen Frauenspersonen stets von neuem verboten, das Synagogenhalten in Christenhäusern streng untersagt.

Die Gesinnung der zu Venedig gehörigen Städte auf dem Festlande bezüglich der Juden war verschieden und wechselte. *Riviera di Salo* hat schon um das Jahr 1437, die Juden nicht zuzulassen; nicht viel später schickte *Feltre* den Vater des späteren grossen Gegners der Juden, des sel. Bernardin von Feltre, mit der gleichen Bitte nach Venedig[1]). *Ravenna* dagegen erbat sich, als es sich im J. 1441 unter die Botmässigkeit Venedigs begab, Juden, »damit dieselben durch Darleihen an die Armen deren Noth erleichtern möchten[2]).« Während aber die Venetianer die Juden bei sich selbst nicht definitiv zuliessen, begünstigten sie die Niederlassung derselben in ihrem ganzen Gebiete. Demzufolge beförderten sie auch nirgends die Errichtung der Montes Pietatis und suchten überall, wie wir sehen werden, der Wirksamkeit des sel. Bernardins von Feltre gegen die Juden in den Weg zu treten. Doch bestrebten sie sich, wenigstens äusserlich immer mit den Vorschriften des kanonischen Rechtes im Einklang zu bleiben. Der Rath der Zehn bat deshalb sogar im J. 1463 den päpstlichen Cardinallegaten in Venedig, Bessarion, um eine Entscheidung bezüglich der Aufnahme der Juden. Da derselbe erklärte, die kirchlichen Grundsätze ständen denselben nicht im Wege, so wurde durch ein Decret den Juden der Aufenthalt in allen Gebieten der Republik unter denselben Bedingungen erlaubt, wie sie im vorhergehenden Jahrhunderte für Venedig selbst waren festgestellt worden, und der Doge Christoph Mauro befahl sogleich dem Präfecten von Ravenna, zu sorgen, dass die mit den Juden eingegangenen Verträge durchaus gehalten würden, insoweit dies dem Volke zum Nutzen gereiche; so sei es im Rathe der Zehn beschlossen worden[3]). Andere venetianische Städten hingegen baten, die Juden nicht bei ihnen zuzulassen. So *Brescia* gleich im J. 1463, *Bergamo* und *Trevigi* (Treviso) 1479, *Vicenza* 1486, was ihnen auch gewährt wurde. Als im J. 1475 die Juden in *Padua* misshandelt wurden, befahlen der Doge und der Senat den Behörden von Padua, die Juden wie die übrigen Bewohner zu behandeln[4]). In *Venedig* selbst blieb während des ganzen 15. Jahrhunderts die Vorschrift bezüglich der 15 Tage Aufenthalt in Kraft und wurde durch ein Decret im J. 1496 erneuert, wobei zugleich, da die Juden das Abzeichen auf der Brust mit dem Mantel zu verdecken pflegten, statt dessen das Tragen

1) *Wadding* 12, 442.

2) ». . . . qui danda foenori pecunia aliqua ratione egentium sublevarent inopiam.« *Hier. Rubei* »Italic. et Ravennat. historiarum Libri XI.,« bei *Graevius:* »Thesaurus Antiquit. et hist. Italiae.« Lugd. Bat. 1704, t. VII, 1, p. 634.

3) *Rubei* l. c. p. 644. — 4) *Beugnot* l. c. 1, 177; *Grätz*, 8, 258. Vgl. unt. S. 44.

einer gelben, dann später einer rothen Kopfbedeckung zu jeder Jahreszeit und in allen Gebieten der Republik ihnen befohlen wurde. Aus demselben Decrete ersehen wir, dass es ihnen in diesem ganzen Jahrhunderte, seit dem Decrete von 1395 verboten war, in Venedig selbst Darleihen zu geben und Pfänder zu nehmen, dass jedoch die in den übrigen Gebieten Venedigs angenommenen Pfänder zur Verhütung von Betrug in Venedig selbst unter dem Vorsitze der Sopra Consoli mussten versteigert werden [1]).

Auch in *Savoyen-Piemont* trieben die Juden ihr gewohntes Wesen. Graf Eduard der Liberale (1323—1329) rief die Abgeordneten der Stände zusammen, um u. a. »dem überhand genommenen Wucher der Juden Einhalt zu thun [2]).« Zahlreich und mächtig wurden sie hier namentlich seit ihrer Vertreibung aus Frankreich im J. 1394 [3]). Im 15. Jahrhunderte finden sich jüdische Gemeinden in Genua, Savona, Nizza, Turin, Chambery, Cavalier maggiore, Valenza, Saluzzo, Coni (Cuneo), Alessandria, Savigliano, Tortona, Montferrat, Casal, Novi, Sarzana, Nicola, Voltaggio [4]). Dass man im Anfange des 15. Jahrhunderts zu ernsten Schritten gegen die Juden genöthigt war, zeigt die Nachricht, dass die Juden ihre Bücher »in jenen schlimmen Tagen auf so lange in den Brunnen verbargen, bis der Sturm an ihnen vorüber gezogen sein würde [5]),« und dass Herzog Ludwig im J. 1441 ein Wuchergesetz erliess [6]). Aus *Savona* wird im J. 1452 ein ritueller Kindermord berichtet [7]); aus *Turin* im J. 1459, wo

---

1) *Sandi* l. c. p. 438 sqq. — 2) »Staats- und Gesellschaftslexicon« von *H Wagener*, Berl. 1859 ff., Bd. 15, S. 540, Art. Piemont. — 3) »Emek habacha« S. 62, — 4) *Cassel* S. 157. — 5) »Emek habacha« S. 57. 6) *Cassel* S. 157. — 7) *Alphons de Spina* in seinem im J. 1459 verfassten Werke: »Fortalicium fidei contra judeos, saracenos aliosque christiane fidei inimicos,« Nurmberge 1494, fol. 145. col. 2. 3. Alphons vernahm dies im J. 1456 in dem Minoritenconvente zu Valladolid »aus dem Munde eines jüdischen Convertiten, Emmanuel, des Sohnes eines berühmten jüdischen Arztes aus Genua, Namens Salomon,« als er denselben zu der gewissenhaften Beantwortung der Frage aufforderte, »ob es wahr sei, dass die Juden Christenkinder tödten und opfern, wenn sie solche haben können, und ob er hievon ein bestimmtes Wissen oder vielleicht gar eine persönliche Erfahrung erlangt habe (si scivit determinate vel vidit).« Der Convertit erzählte, dass ihn im J. 1452 sein Vater zu Savona in das Haus eines Juden führte, wo sieben oder acht Juden ein etwa zwei Jahre altes Kind in der Gestalt eines Gekreuzigten auf die Schüssel legten, deren sie sich bei der Beschneidung bedienten, es durch viele heftige Stiche mit langen, eisernen Nadeln, die sie ihm unter dem Bauche und in den Weichen des Kindes gegen den Oberleib hin stiessen, tödteten, dessen Blut sammelten und mit verschiedenen Früchten vermischt tranken. Ausserdem erzählte derselbe Convertit noch, er habe von seinen Eltern und anderen Juden gehört, dass ein jüdischer Arzt Namens Simon von Ancona in seiner Wohnung zu Pavia ein vierjähriges Christenkind getödtet habe, aber, als man ihm auf die Spur kam, durch Bestechung entkommen und in die Türkei entflohen sei. Der Convertit wiederholte diese Erzählung »und zwar zum Oeftern, bevor er getauft wurde, und ebenso, nachdem er getauft worden war« vor einer Commission, welche aus einem Bischofe und mehreren angesehenen geistlichen und weltlichen Personen

ein Jude ein Christenkind tödten wollte, aber aus Furcht vor nahenden Christen ihm nur ein Stück Fleisch aus dem Beine schnitt, dieses in ein Tuch einwickelte und floh[1]). Im J. 1461 endlich wurden die Juden aus Savoyen-Piemont vertrieben, worauf sie sich in der Lombardei und der Romagna niederliessen[2]). In *Genua* scheint man sie schon seit längerer Zeit nicht geduldet zu haben, denn als eine Anzahl der aus Spanien im J. 1493 ausgetriebenen Juden sich nach Genua wandten, nahm man sie dort nicht auf, »nam ex *antiquis Patriae consuetudinibus* ultra dies tres moram facere non possunt. Concessum tamen est, ut naves, quibus vehebantur, reparari possent, et ipsi aliquantulum a fluctuatione refici paucorum dierum mora[3]).«

Das grösste Aufsehen fast in der ganzen Christenheit erregte die durch die Juden zu *Trient* im J. 1475 geschehene Ermordung eines christlichen Kindes Namens Simon. In dem darüber angestellten Processe verursachten die Juden solche Quertreibereien und Schwierigkeiten, dass Papst *Sixtus IV.* schliesslich den Process in Rom selbst vor einer Commission von Cardinälen führen lassen musste. Wir sind dadurch in der Lage, den vollständigsten Beweis für diesen, sowie für die rituellen Morde der Juden überhaupt, deren Ursachen, Zwecke und Ritus zu besitzen. Der gelehrte und vorsichtige Papst Benedict XIV. spricht sich darüber in seiner Bulle »*Beatus Andreas*« vom 22. Februar 1755 folgendermassen aus: »Sub annum 1475 fuit ab Hebraeis in odium Fidei Christi saevissime occisus Beatus Simon Tridentinus puer, qui nondum impleverat tertium aetatis suae annum. Ex inhumano hoc scelere tot tantaeque turbae derivarunt, totque ac tantis artibus usi sunt Judaei, ad promeritas poenas declinandas avertendumque a se justum Christifidelium odium, ut Sixtus IV. refugere haud potuerit, quin ea in re ipse intercederet, prohibendo, ne, qui antea publicus cultus Beato Simoni praestabatur, eidem amplius exhiberetur, quousque perspicuum evasisset, eundem in odium Christianae Fidei fuisse a Judaeis trucidatum . . . . Cum vero subinde palam omnia facta fuissent, allatisque probationibus, demonstrata, una cum nece, ejusdem inferendae causa, atque constitisset etiam, interfectores Hebraeos fuisse, veluti evincitur ex Processu, qui vel nunc temporis in secretiori Archivo Castri S. Angeli asservatur, . . . a Sixto V. Pontifice anno 1588 datum fuit Breve concessionis Missae celebrandae ac Officii proprii in civitate universaque Dioecesi Tridentina, in honorem Beati Simonis, definita die recitandi, superaddita Indulgentia Plenaria

---

und einem königlichen Notare bestand und darüber ein Protokoll aufnahm. Vgl. *Pawlikowsky:* »Hundert Bogen . . . über die Juden neben den Christen.« Freiburg 1859, S. 682 ff.

1) *Acta Sanctorum* t. 2. April. ad d. 20., ed. Paris. p. 835 nach dem im J. 1602 erschienenen Werke eines polnischen Autors, Sim. Alex. *Habiki*, welches über den Mord des polnischen Knaben Albert durch die Juden berichtet und dabei nach verschiedenen Schriftstellern ein Verzeichniss mehrerer durch die Juden begangenen Kindermorde gibt.

2) »*Emek-habacha*« S. 63.

3) *Barthol. Senarega*. »De rebus Genuensibus,« bei *Muratori*, Script. 24, 531 sq.

omnibus, qui Confessionis ac Communionis Sacramentis muniti, die eadem sacra visitassent Ecclesiam, in qua ejusdem Reliquiae coluntur[1].« Der Wichtigkeit des Processes und seiner Resultate wegen müssen wir genauer darauf eingehen[2].

1) *Benedicti XIV. Bullarium*, Romae, 1757, t. 4, p. 238.

2) Was die authentischen Quellen über die Ermordung Simons und die vier verschiedenen in Trient und in Rom geführten Processe betrifft, so schrieb *Joh. Math. Tiberinus* aus Brescia, einer der von dem Fürstbischofe mit der Untersuchung des getödteten Kindes beauftragten, vereideten Aerzte, unmittelbar nach vollendeter Untersuchung, als die schuldigen Juden sich noch im Gefängniss befanden, an den Senat und das Volk von Brescia einen Bericht über den Thatbestand. Derselbe wurde noch im gleichen Jahre 1475 in Rom gedruckt, und findet sich auch in den »*Annales Placentini*« von Ant. de Ripalta, fortges. von dessen Sohn Alb. de Ripalta, welch' letzterer Zeitgenosse des Ereignisses war und am Schlusse des Berichtes auch die Bestrafung der Uebelthäter kurz erwähnt. (*Muratori*, Rer. Ital. script. t. 20, col. 945 aqq.) Ein zweiter Bericht, welcher den ersten vervollständigt, die Bestrafung der Juden, die Verehrung des kleinen Martyrers und eine Reihe von Wundern erzählt, wurde von einem Ungenannten verfasst, als das Fest des heiligen Kindes mit päpstlicher Bewilligung zum ersten Male im J. 1588 feierlich begangen wurde. Beide Berichte geben die *Acta Sanctorum* t. III. Martii ad diem 24., pag. 493—500. Weitere Abdrücke verzeichnet *Potthast:* »Bibliotheca medii aevi,« Berl. 1862, S. 996.

Mehr oder weniger ausführlich berichten über das Martyrium des hl. Knaben und die weiteren Vorgänge auch die gleichzeitigen *Nauclerus:* »Chronicon universale«; *Langius:* »Chronicon Citizenze« und *Sabellicus:* »Enneades seu Rhapsodia historiarum«; ebenso der etwas spätere berühmte Gegner Luthers, *Joh. Eck:* »Ains Judenbuechlins verlegung,« Ingolstadt 1541, der am Schlusse seiner Darstellung ausdrücklich sagt: »Wie alle *acta* zu Trient vorhanden.«

Diese von Eck erwähnten vollständigen Processacten wurden im Bischöflichen Archive zu Trient aufbewahrt, bis sie, wohl zur Zeit der Napoleonischen Kriege, nach Wien gebracht wurden. Einen ausführlichen Auszug aus denselben enthalten: »Joannis Hinderbachii episcopi Trident. collectanea in Judaeos B. Simonis Tridentini pueri interemptores ex ipsis Autographis in episcopali Tabulario extantibus redacta notisque illustrata,« herausgeg. von dem fleissigen Theologen und Geschichtschreiber der Trienter Kirche, dem Franciscaner *Bened. Bonelli* in: »Monumenta Ecclesiae Tridentinae,« Vol. III, pars. 2, p. 421 sqq., Trid. 1765, — und desselben Verfassers: »Dissertazione apologetica sul martirio del B. Simone,« Trento 1747 (gegen *Wagenseil* und *Basnage* gerichtet, welche das Martyrium leugneten). Ferner ist zu nennen das Buch des Venetianischen Senators *Flaminius Cornelius:* »De cultu S. Simonis Pueri Tridentini et Martyris.« Venet. 1743.

Eine authentische Copie endlich des ersten zu Trient geführten bischöflichen Processes findet sich zu Rom im vaticanischen Archive, wie Benedict XIV. zuerst in seinem im J. 1734—38 erschienenen Werke: »De servorum Dei beatificatione« etc., lib. 3, c. 15, n. 6, Opera omnia, Ven. 1767, t. 3, p. 60 bemerkt hat, indem er bezüglich des hl. Simon sagt: »Super cujus obitu authenticus extat processus in archivio secreto castri S. Angeli de Urbe (nunmehr im Vatican), quem Bollandiani

Am Abende des Gründonnerstags (24. März) im J. 1475 liessen die Juden zu Trient durch den jüdischen Arzt Tobias einen zweiundeinhalb Jahre alten Knaben Namens Simon stehlen und tödteten denselben unter grausamen Martern. Sie nahmen eine Art Beschneidung an demselben vor, rissen ihm mit Zangen kleine Stückchen Fleisch aus der rechten Wange und dem rechten Beine, und zwar jeder einzelne der acht anwesenden Juden, stellten ihn schliesslich in Form eines Gekreuzigten auf und durchbohrten ihn an vielen Stellen des Körpers mit langen Nadeln, indem sie das herabfliessende Blut in einer Schüssel sammelten und Verwünschungen gegen Christus und die Christen ausstiessen [1]). Kaum war die Leiche des vermissten Kindes entdeckt, als der Fürstbischof von Trient, Johannes Hinderbach, welcher zugleich weltlicher Gebieter von Trient war, die strengste, ärztliche und gerichtliche, Untersuchung anordnete. Alle Indicien wiesen auf die Juden hin. Die, auf welche der Verdacht vorzugsweise fiel, wurden alsogleich in getrennte Haft genommen. Ehe das Verhör begann, liess jedoch der Richter, um sich über die Gebräuche der Juden an ihrem Osterfeste zu unterrichten, einen vor sieben Jahren zum Christenthum übergetretenen, nun in Trient wohnenden Juden aus Deutschland, Johann von Feltre genannt, vor sich kommen, welcher auf seinen Eid aussagte, es sei wahr, dass die Juden bei Bereitung ihres ungesäuerten Brodes für das Osterfest das Blut eines Christenkindes einmischten, dass sie dasselbe auch mit Wein vermischt zur Segnung ihres Ostermahles verwendeten und tränken, und zwar unter Verwünschungen gegen Christus und den christlichen Glauben und mit der Bitte, Gott möge alle Plagen über die Christen senden, mit welchen er

---

ceterique omnes (?) qui de eo scripserunt, ignorarunt« (Bonelli's Werke erschienen erst 1747 resp. 1765). Ausführliche Auszüge aus dieser vaticanischen Copie, sowie aus den Werken Bonelli's veröffentlichte mit erläuternden Ausführungen die Civiltà cattolica, Ser. XI, vol. 8 u. 9 in den Jahren 1881 und 1882. Aus diesen Auszügen, sowie aus den Acta SS. und Eck's Judenbuechlin schöpften wir hauptsächlich, soweit wir nicht andere Quellen angaben. Einen Auszug aus den Processacten gibt auch nach der Civiltà cattolica in deutscher Uebersetzung *Rohling:* »Meine Antwort an die Rabbiner.« Prag 1883, 2. Aufl., S. 58—80.

1) Evaginato Moyses cultro, summum virgae perforavit infantis« heisst es in den *Acta SS.* p. 495. »In summitate virgae perforaverunt« sagen die Processacten (*Civ. catt.* 9, 110). Aehnliches geschah bei dem unten zu erwähnenden Knabenmord in Regensburg im J. 1468. Samuel von Trient gefragt: »Quare ipsi Judei cum tenalea absciderunt carnes maxille dextre pueri? Et quare in tibia dextra? Et quare in summitate virge perforaverunt? Quare non ita in aliis locis fecerunt? Et quare cum acubus ita perforarunt?« gab nur zur Antwort, sie hätten durch diese vielen verschiedenen Wunden, im Falle die Leiche entdeckt würde, den Verdacht von sich ablenken wollen . . . »et quod perforaverunt eum acubus in contemptum illius, quem christiani dicunt esse Deum« (*Civ. catt.* 9, 111) — Angelus dagegen »respondit, quod vulnus, quod habebat puer in virga, significat circumcisionem eorum,« (judeorum), und: »Quod punctiones, quae fuerint per corpus pueri, significant, quod populus egiptianus in omni parte corporis sui fuit percussus« (Ibid. 9, 357).

Pharao und Aegypten heimgesucht, weil dieser das israelitische Volk bedrückt und nicht entlassen habe. So habe er es bei seinem Vater gesehen, und auch die anderen Juden thäten es so, wie er selbst gesehen und gehört habe (»Et dicit, quod alii judei similiter ita faciunt, prout ipse vidit fieri et audivit«). Auch erzählte er, er habe vor ungefähr fünfzehn Jahren von seinem Vater (Sachetus de Alemania)[1] gehört, dass ungefähr vierzig Jahre vorher einige Juden in Lanzhut in Niederdeutschland (in anderen Acten findet sich Tungguch, welches die Acta SS. für Tungros halten), wo er gewohnt hatte, um Ostern einen christlichen Knaben getödtet hätten, um sich seines Blutes zu bedienen, und dass deswegen alle dortigen Juden — mit Ausnahme einiger, welche entkamen, worunter auch sein Vater gewesen — eingekerkert und fünfundvierzig von ihnen verbrannt worden seien[2].

In dem Verhöre, das nun mit den einzelnen verhafteten Juden angestellt wurde, läugneten dieselben anfangs hartnäckig alle Schuld und schoben das Verbrechen auf die Christen, insbesondere auf einen Schweizer, der ihnen längst feindlich sei und Böses gedroht und nun das Kind getödtet habe, um ihnen die Schuld aufzubürden. Sie wussten ihre Verläumdung so glaubhaft zu machen, dass der unschuldige Mann nebst seinem Weibe eingezogen wurde. Endlich jedoch bekannten sie, wenn auch erst nach schweren Foltern, ihre Schuld, wobei sie zugleich die wichtigsten Geständnisse über den bei den Juden üblichen rituellen Mord christlicher Kinder und den rituellen Gebrauch des Blutes derselben ablegten. Die Uebereinstimmung dieser Eingeständnisse bis in die geringsten Einzelnheiten, sowohl bezüglich dieses speciellen Falles als bezüglich des rituellen Mordes und Blutgebrauches überhaupt, obwohl die betreffenden Juden alsogleich nach Entdeckung des Verbrechens in Einzelhaft genommen und einzeln verhört wurden, beweist deren Wahrheit und schneidet allen Verdacht ab, dass dieselben Fabeln und Erfindungen seien, welche durch die Folter erpresst worden. Einer der verhafteten Juden, Angelo, war sogar bei dem Martyrium des sel. Simon gar nicht anwesend, sondern nur an der Vorbereitung dazu betheiligt, beschrieb aber die Einzelheiten desselben im wesentlichen ganz übereinstimmend mit den übrigen Aussagen. Auf die Frage, warum er sich als anwesend bekannt habe, gab er die Furcht vor der Folter als Grund an; auf die weitere Frage, woher er die Einzelheiten wisse, antwortete er: »Quia ita dici audivit, quod ita solet fieri, quando debet haberi sanguis« — ein Beweis, dass hierbei nach einem feststehenden Ritus verfahren wird[3].

Es ergibt sich aber daraus — in Uebereinstimmung mit den obigen Angaben des bekehrten Juden —, dass nach einem talmudisch-rabbinischen, jedoch nur (wenigstens im Occident) mündlich überlieferten und auf das sorgfältigste (wenigstens vor Kindern und möglichst auch vor Frauen) geheim gehaltenen Gesetze den Juden zur Feier ihres Oster-

1) Noch heute gibt es eine Druckerei von *F. Sacchetto* in Padua, wie aus einer Anzeige zu ersehen ist, wonach dieselbe im J. 1881 einen »Catalogo degli scritti di *Sam. Dav. Luzzato*,« Professors am Rabbiner-Seminar zu Padua, in nicht mehr als 500 Exemplaren veröffentlichte (*Civ. catt* 8, 599).

2) *Acta SS.* l. c. p. 498; *Civ. catt.* 8, 230. — 3) *Civ. catt.* 9, 355.

festes das Blut eines Christen nöthig ist, und zwar wo möglich eines Knaben in noch unschuldigem Alter unter sieben Jahren[1]) — dass dessen

1) Wir geben in den folgenden Anmerkungen nur die wichtigeren Aussagen, aber des Interesses wegen genau nach dem Texte der Processacten.

Samuel, der Herr des Hauses, in welchem die Synagoge sich befand und auch der Mord geschehen war, »respondit, quod jam multis et multis annis, et aliter nescit dicere, quot anni sint, nisi quod credere suo fuit antequam fides cristiana esset in tanta potentia, quod judei sapientiores in partibus babilonie seu locis vicinis, ut dicitur, fecerunt consilium inter se. Et ibi deliberatum fuit, quod *sanguis pueri cristiani ita interfecti multum prodesset saluti animarum ipsorum judeorum*, et quod talis sanguis non poterat prodesse nisi extraheretur de puero cristiano; et qui puer cristianus, dum sic extraheretur sanguis, interficeretur *in forma, qua fuit interfectus Jesus*, quem cristiani colunt pro Deo; et qui puer cristianus debeat esse *aetatis annorum septem vel infra;* et quod non sit majoris aetatis VII. annis, sed potius sit minoris aetatis. Dicens, quod si esset femina cristiana non esset bona ad sacrificium; nam (sic) videlicet ad extrahendum sanguinem: et talis sanguis mulieris licet minoris aetatis VII. annis non esset bonus. Et ratio, quia cum Jesus, quem nos cristiani colimus pro Deo, fuerit crucifixus, et *in ejus contemptum et vilipendium hoc faciant*, conveniens putant ipsi Judei, quod ille, a quo extrahunt sanguinem, debet esse masculus et non femina. Et dicit, quod ipsi judei italici non habent istud in scripturis suis. Sed bene dicitur, quod de hoc est scriptura inter judeos, qui sunt ultra mare: et quod ipsi judei italici *inter se seniores et nobiliores habent istud pro secreto*; et unus narrat alteri ex successione. *Et aliter non reperitur scriptura inter ipsos judeos*« (*Civ. catt.* 8, 602). Derselbe bekannte ferner: »Quod posteaquam Angelus venit ad habitandum ad civitatem Tridenti, modo possunt esse quinque vel sex anni, ipse Samuel *omni anno* tractavit cum dicto angelo, et etiam aliquando cum Thobia de modo interficiendi et habendi sanguinem pueri cristiani, licet nunquam potuerunt habere, nisi nunc. Et dicit, quod inter ipsos judeos et *maxime apud peritos* dicitur, quod sanguis pueri cristiani multum confert ad salutem animarum suarum, ut supra dixit. Et si haberi potest, *omni studio* curant habere. Sed si non possunt habere, habent patientiam« (*Civ. catt.* 9, 219).

Vitale bekannte: »Quod *est necesse ipsis judeis habere de sanguine pueri cristiani*, singulo anno, et de illo ponere in fugatiis azimorum« (Osterbrod oder Mazzen) . . . »*prout dici audivit a majoribus suis*, videlicet a Samuele et a Moise antiquo habitatoribus Tridenti, et a *Salomone* patruo ejus Vitalis, qui habitat *Monzie* territorii mediolanensis. Apud quem patruum ipse Vitalis stetit circa tres annos. Quo tempore, in die pasce sui, comedit de azimis cum sanguine, ut supra: prout sibi dixit dictus ejus patruus.« (*Civ. catt.* 8, 478).

Samuel gefragt, woher er den Unterricht über die Nothwendigkeit des Christenblutes am Osterfeste und den Ritus seiner Anwendung erhalten habe, gab zur Antwort: »Se scire predicta et ea didicisse, *non quod legerit in scripturis suis*, sed quia *audivit et didicit a quodam suo preceptore judeo*, qui vocabatur Magister *David Spring*, qui regebat scolas in *Bamberg* et in *Nuremberg*. Sub quo preceptore ipse Samuel didicit jam XXX. annis preteritis. Et dicit, interrogatus, quod dictus Magister David ivit postea in

Blut während einer qualvollen, in Form einer Kreuzigung, unter Lästerungen gegen Christus und die Christen, stattgefundenen Tödtung gewonnen werden muss, und dies ein Gott wohlgefälliges Opfer ist [1]), — dass sie wenigstens in jedem Jubeljahre d. h. alle sieben Jahre (das Jahr 1475 war gerade ein Jubeljahr) frisches Blut haben sollen, in den übrigen Jahren aber sich getrockneten und pulverisirten Blutes bedienen können [2]), — dass es eigene beglaubigte Händler gab, welche das Blut

Poloniam; et nescit an vivit vel sit mortuus.« (*Civ. catt.* 8, 738). Es ist dies wohl derselbe *David Sprinz*, welcher nach *Grätz* (8, 189. 263) im J. 1447 Rabbiner in Würzburg und dann in Nürnberg war. — Uebereinstimmend lauteten die Aussagen der übrigen Verhörten.

1) *Angelo*, aufgefordert: »Quod dicat, an sanguis pueri cristiani non interfecti valeat ad cerimonias judeorum? Respondit quod non: quia ad hoc, ut talis sanguis valeat, *est necesse, quod ille puer crucietur et tormentetur*: et *quod in cruciatu et tormentatu accipiatur sanguis*: et dum hec fiant, occidatur.« Auch gab Angelo Aufklärung über die Bedeutung der verschiedenen stattfindenden Verwundungen. (*Civ. catt.* 9, 365 sqq.).

Moses, der Alte genannt, wegen seines Ansehens oder weil er bereits 80 Jahre alt war, bekannte, dass sie den Knaben *in Form eines Gekreuzigten* mit ausgespannten Armen aufstellten, und ihn so alle Anwesenden durchbohrten, indem einige auf hebräisch sagten: »Du sollst so gemartert werden, wie Jesus, der gehenkte Gott der Christen,« und »So möge es allen unsern Feinden geschehen,« worauf die andern »Amen« antworteten. Gefragt, warum sie den Knaben so getödtet, antwortete er: »Zur Erinnerung an Jesus, den Gott der Christen, der so behandelt wurde, zu seiner Schmach und Schande, und auch um das Blut zu haben.« Auf weitere Fragen bekannte er, das Blut eines nicht sieben Jahre alten Knaben sei nothwendig, das eines Weibes sei nicht gut. Auch sei das durch Aderlass gewonnene Blut nicht gültig, sondern »est necesse, quod idem puer tormentetur et crucietur,« und so sterbe, »aliter non valet sanguis.« Gefragt: »Ubi hoc habent scriptum, et quis eis instituit istud? Respondit, quod apud ipsos judeos non reperitur scriptum. Sed inter ipsos *ita dicitur apud doctos et peritos in lege*, et istud habetur *ex successione memoriae*.« Gefragt: »An secundum legem ipsorum judeorum sit ordinatum, quod possint interesse, quando dicti pueri cristiani cruciantur et eripitur sanguis?« antwortete er: »Secundum consilium doctorum mulieres nec masculi minores XIII. annis non debent interesse, quando dicti pueri interficiuntur, nec etiam illud debent scire,« weil sie »faciles et leves« seien und das Geheimniss nicht bewahren können (*Civ. catt.* 9, 611).

Samuel gefragt: »An ipsi judei existiment sanguinem pueri sic interfecti magis debeat extrahi de corpore pueri uno die, quam alio? . . . respondit, quod omni tempore potest interfici puer et extrahi sanguis. Sed quod sanguis melior est et *sacrificium magis gratum Deo*, quando fit in diebus proximioribus Pasce sui« (*Civ. catt.* 8, 737).

2) *Tobias*, der Arzt, sagte aus, dass die Juden an jedem Jubeljahre frisches Blut haben müssten, das Jahr 1475 aber gerade ein Jubeljahr sei, »*in quo anno jubilei omnino oportet ipsos habere de sanguine recenti pueri cristiani*, si potest fieri . . . Et dicit quod accipiunt sanguinem pueri cristiani et illum faciunt coagulare et deinde illum exiccant et de eo faciunt pulverem etc.« (*Civ. catt.* 9, 474).

nach den verschiedenen Gegenden und Ländern den Gemeinden überbrachten, welche sich nicht selbst solches verschaffen konnten[1]), — dass

1) *Israel*, der Sohn Samuel's, bekannte, dass sein Vater vor ungefähr vier Jahren Christenblut von einem Juden aus Deutschland gekauft habe. »Et dicit, quod dictus pater dixit sibi Israeli, quod emerat illum sanguinem a quodam judeo, qui portaverat illum de alemania; non aliter sibi dicendo, quis fuisset ille.« *Samuel* selbst gestand: »Quem sanguinem sic emit per quatuor ducatis a quodam judeo, qui, ut credit, vocabatur Ursus judeus. Et nescit, de quo loco esset; nisi quod habebat sermonem de *Saxonia* . . . Et dicit, quod dictus Ursus habebat literas legalitatis, per quas ostendebatur, quod dictus Ursus erat homo legalis, et quod illud, quod portabat, non erat falsum. Dicens interrogatus, quod litere, quas Ursus habebat seu portabat, continebant inter alia ista verba in lingua ebraica: »»Notum sit omnibus, quod illud, quod portat Ursus, est justum.««« Et deinde in subscriptione legalitatis dictarum literarum, inter alia verba, erant ista: *Moises de Hol de Saxonia*, judeorum principalis Magister.« (*Civ. catt.* 8, 350; 9, 223).

Angelo gefragt: »Quo modo fecit ad habendum sanguinem pueri cristiani tempore preterito? Respondit, quod, modo possunt esse quatuor anni, ipse Angelus emit tantum sanguinis pueri cristiani, quantum est unum granum fabe, quem sanguinem emit per IIII libras bone monete, et quem sanguinem *emit a quodam vocato Ysaac*, cujus nomen nec cognomen nescit. Nisi quod dixit, quod *veniebat de Alemania bassa de episcopatu Colonien si, de quadam villa quae vocatur Naus* (Neuss?) . . . . Et dicit quod ille Ysaac portabat illud sanguinem ad vendendum: et illum tenebat in sindone seu zendalo rubro: et erat ille sanguis coagulatus et pulverizatus. Et dicit, quod, credere suo, ille Ysaac postea ivit Venetias versus.« Gefragt: »Ubi habitavit ipse Angelus, antequam veniret ad habitandum in civitatem Tridenti? Respondit, quod stetit in *Castro Gaverdi territorii Brixie* (Brescia); ubi stetit VII. annis una cum Enselino Lazari patruo ipsius Angeli.« Weiter gefragt: »Quomodo fecit ipse Enselinus ad habendum de sanguine? Respondit, se aliter nescire, nisi quod primo anno, quo ipse Angelus habitavit cum Enselino, *Rizardus hebreus, qui habitat Brixie, scripsit* unas litteras Enselino, in quibus significabat, *quod ipse Rizardus emeret de sanguine et quod inserviret sibi de eo* . . . et quod dictus Enselinus dixit sibi Angelo post predicta, quod de re illa erat fulcitus.« Jedes Jahr habe Enselin am Osterfest solches Blut in der gewöhnlichen Weise angewandt (*Civ. catt.* 9, 360).

Tobias bekannte, dass er vor vier oder fünf Jahren von einem fremden Kaufmann, Namens, wie er glaube, Abraham, Blut gekauft habe; ferner, dass, als er vor sechs oder sieben Jahren zu *Venedig* gewesen, während der Anwesenheit des Kaisers daselbst — Kaiser Friedrich war wirklich im Februar 1469 in Venedig (vgl. *Chmel:* »Regesta Frid. IV..« Wien 1838, S. 552) —, er dort einen angesehenen jüdischen Kaufmann aus *Candia* gesehen habe, welcher mit Zucker handelte und auch eine ansehnliche Quantität solchen Blutes zum Verkaufe mit sich führte. Er selbst habe nicht davon gekauft, wohl aber, wie er glaube, alle anderen Juden. Es seien damals viele Juden im Gefolge des Kaisers nach Venedig gekommen (»venerunt Venetias post Serenissimum imperatorem«), um Waaren zu kaufen und dann die Steuern für dieselben nicht zu bezahlen, weil sie dieselben mit den Wagen des Kaisers ver-

dieses Blut in das ungesäuerte Osterbrod (Mazzen) gebacken und genossen, und, mit Wein vermischt, unter wiederholten Lästerungen und Verwünschungen gegen Christus und die Christen, zur Segnung des Ostermahles gebraucht und getrunken wurde, zur Erinnerung an das Osterlamm und die erste der zehn ägyptischen Plagen, die Verwandlung des Wassers in Blut, und im Glauben, es gereiche ihnen dieses zum Heile ihrer Seelen[1]),

schickten, unter dem Vorgeben, sie seien kaiserliche Güter. (Auch ein Beweis für die Begünstigung der Juden am Hofe des Kaisers Friedrich und deren schlaue Benützung aller Gelegenheiten!) (*Civ. catt.* 9, 477).

Moses bekannte, dass er in *Speyer*, wo er früher gewohnt, von einem gewissen Isaak, genannt Rotpoch, aus dem *Elsass*, das nöthige Blut erhalten habe; in *Sbirterberg* (Würtemberg?), wo er ungefähr vor vierzig Jahren gewohnt, habe er dasselbe von dortigen Juden, und in *Mainz*, wo er etwa vor fünfzig Jahren gewohnt, von einem Juden Namens Sveschint aus *Cöln* erhalten. Die Betreffenden hätten Zeugnisse (»litteras testimoniales factas a suis superioribus«) gehabt, durch welche ihre Zuverlässigkeit beglaubigt war (»fiebat fides«). (*Civ. catt.* 9, 612).

1) *Israel* bekannte, dass bei einer Berathung des Moses, Samuel, Angelo, Tobias, Mohar und des Israel selbst vor dem Osterfeste »inter eos fuit dictum, quod *non erat modus faciendi fugatias* (Mazzen), quae comedi solent in eorum die solempni videlicet in die pasce, qui erat dies Jovis sequens. Et hoc *quia nemo habebat de sanguine pueri cristiani*,« nämlich frisches Blut, weil es ein Jubeljahr war. Ferner: »Dicens, quod judei patres familiae in festo Pasce, ante cenam, accipiunt modicum de sanguine pueri cristiani et de illo ponunt in suo ciato plene vino et cum eo aspergunt mensam« etc. (*Civ. catt.* 8, 346. 352).

Das Geständniss des *Vitale* bezüglich der früheren Jahre s. ob. S. 39 Anm. 1 (*Civ. catt.* 8, 478). Bezüglich des gegenwärtigen Jahres »respondit, in die Veneris Sancti fecerunt de azimis sive fugatiis. Et Samuel et Moises dixerunt sibi, quod *in eis azimis sive fugatiis posuerunt de sanguine pueri cristiani, quem in die Jovis interfecerant.*« (*Civ. catt.* 8, 479).

Samuel gefragt: »Ad quid ipsi judei utuntur isto sanguine? Respondit, quod utuntur in azimis hoc modo: quia in vigilia pasce sui, dum pinsatur pasta, de qua postea faciunt azimas, paterfamilias accipit de sanguine dicti pueri cristiani. *Et de illo sanguine ponit paterfamilias in pasta dum pinsatur.* Et sic ponitur et plus et minus, prout paterfamilias habet multum de sanguine predicto. Et quodsi poneret tantum, quantum est unum granum lente, sufficit . . . Et quod si illi, qui pinsant panem, sunt persone fide, paterfamilias ponit sanguinem videntibus illis, qui pinsant, et si non sunt fide, ponit secrete . . . Item dicit, quod ipsi judei utuntur dicto sanguine in die eorum pasce, de sero; quia ante cenam paterfamilias se ponit in capite mense, et accipit unum ciatum in quo est de vino: et quem ciatum ponit ante se; *in quo ciato ponit de sanguine pueri cristiani.* Et alii de familia circumstantes habent singulum ciatum plenum vino. Et in medio mense ponit unum bacile, in quo bacili sunt tres fugatiae azimate, et in quibus est de sanguine pueri cristiani. Quas tres azimas ponunt in dicto baciti. Et in eodem bacili etiam ponunt aliquid modicum de eo, quod sunt comesturi in cena. Et paterfamilias *ponit digitum in ciatum suum*, et illum balneat in vino, *in quo est positus sanguis pueri*

— dass sie ferner bei der Beschneidung zur Heilung der Wunde, sowie zu mehreren anderen Zwecken dieses Blut anwendeten [1]), — und dass die Sorge für die Beschaffung und Anwendung dieses Blutes als strenge Pflicht eines jeden jüdischen Hausvaters galt, von deren Erfüllung er nur im Falle der Unmöglichkeit dispensirt war [2]).

---

cristiani. Et deinde aspergit cum digito omnia, quae sunt in mensa, dicendo haec verba in hebraico ... quae verba significant decem maledictiones, quas Deus dedit populo egiptiano, eo quod nolebat dimittere populum suum. Et quae verba, postquam dicta sunt per patremfamilias, dicit hec alia verba: Ita nos deprecamur Deum, quod immittat omnes predictas maledictiones contra eos, qui sunt contra fidem judaicam. Intelligendo et imprecando, quod dicte maledictiones immittantur contra cristianos. Et his dictis, paterfamilias accipit dictas fugatias: et unamquamque dividit, de unaquaque fugatia partem suam unicuique. Et deinde ipse paterfamilias bibit vinum, quod est in ciato suo: et similiter alii astantes bibunt vinum suum: et postmodum omnes cenant. Et similiter faciunt die sequenti, de sero. Et dicit, quod nescit, ad quid ultra utuntur de dicto sanguine.« (*Civ. catt.* 8, 732; cf. 9, 112). Ferner bekannte Samuel: »Verum esse, quod, pro majore parte, patresfamilias ponunt sanguinem in vino, quod ipsi bibunt in dicto sero: sed tamen *melius est et Deo plus gratum*, si omnes de familia bibunt. Et propter hoc ipse Samuel voluit, quod *omnes de familia biberent de vino mixto cum sanguine predicto.*« (*Civ. catt.* 9, 224).

Angelo gefragt: »Quare ponunt illum sanguinem in eorum azimis? Respondit, quia dictas fugatias comedunt. Quae comestio fugatiarum cum sanguine significat, quod ita corpus et virtus Jesu Cristi Dei cristianorum ita penitus morte consumptum est et consumpta, sicut iste sanguis, qui est in fugatiis, ex comestione penitus consumitur.« Ferner über den Blutgebrauch gefragt, »respondit, quod hoc faciunt in memoriam unius ex X. maledictionibus, quas dedit Deus egiptiis, quando retinebant populum hebraicum in servitute: et quod inter ceteras maledictiones Deus convertit omnem aquam terre Egipti in sanguinem.« (*Civ. catt.* 9, 357 sq. 361).

Tobias beschrieb in seinem Verhöre die Ceremonien genau wie Samuel und die anderen Juden (*Civ. catt.* 9, 475 sq.). Aehnlich *Moses*, ibid. 9, 609).

1) *Angelo* »dicit etiam, quod accipiunt dictum sanguinem dictorum puerorum et illum redigunt in pulverem; quem pulverem ipsi judei servant: et postea, quando circumciserunt eorum filios, ponunt de sanguine pueri cristiani super preputiis circumcisorum.« Auch gab er an: »quia Magister Joseph, qui habitat Ripe (Riva), et qui circumcidit filios ipsius Angeli, tenet de sanguine predicto, quo postea utitur quando circumcidit.« (*Civ. catt.* 9, 358 sqq.).

Israel bekannte ferner: »Quia dicitur apud ipsos, quodsi de dicto sanguine non ponerent in fugatiis in festo Pasce, feterent apud omnes.« Dieser auch sonst genannte Grund war jedenfalls von den rabbinischen Gesetzgebern in moralischem Sinne genommen, wurde dann aber durch Unwissenheit auch in physischem Sinne verstanden. (*Civ. catt.* 8, 348).

2) So sagt u. a. *Moses*, dass das Blut eines christlichen Knaben den Familienvätern durchaus nothwendig sei (»summe necessarius«), und dass nur, wenn einer arm sei und es nicht haben könne, er entschuldigt sei. »Et *ille judeus magis laudatur apud ipsos et in fide judaica melior habetur*,

Zugleich werden uns in diesen Bekenntnissen eine Reihe anderer Orte und Gegenden genannt, wo die Juden ebenfalls sich des Blutes christlicher Knaben zu rituellen Zwecken bedienten, woher Händler mit Blut kamen oder wohin sie reisten, und wo Kindermorde durch die Juden stattgefunden hatten. So werden ausser dem *Oriente* und *Candia*, in Italien genannt: *Monza* im Mailändischen, *Castel Gaverdi* im Gebiete von Brescia, *Brescia* selbst, *Venedig*, *Riva* — in Deutschland: der *Elsass*, *Würtemberg*, *Sachsen*, *Bamberg*, *Nürnberg*, *Mainz*, *Cöln*, *Neuss*, endlich *Polen*, wohin ja der genannte Rabbiner David Spring (Sprinz?) später ausgewandert war. Wir werden ferner unten hören, wie der in denselben Process verwickelte getaufte, aber rückfällige Jude Israel (nicht zu verwechseln mit den früher genannten Trienter Juden Israel), in der Taufe Wolfgang genannt, in seinem Verhöre Angaben über Kindermorde der Juden in *Hendins* (?), *Frankfurt*, *Regensburg* und anderen Orten in Deutschland, in *Padua*, *Mestre*, *Serravalle* und *Bormio* in Italien machte.

Die Schuld der Juden und in gewisser Hinsicht auch ihre sämmtlichen Geständnisse wurde überdies durch eine Menge der auffallendsten Wunder erhärtet, welche bei dem Leibe und auf Anrufung des kleinen Martyrers schon gleich in den ersten Tagen geschahen — darunter auch die wunderbare Befreiung des fälschlich von den Juden angeklagten Schweizers und seiner Gattin — und welche alle, zweihundert an der Zahl, später, in dem vierten zu Trient durch eine päpstliche Commission angestellten Processe über die geschehenen Wunder, als ächt anerkannt wurden [1].

Schnell hatte sich das Gerücht von diesem Verbrechen und den Geständnissen der Trienter Juden überall hin, namentlich nach Deutschland und Italien, verbreitet, und ebenso schnell setzten die Juden von allen Seiten her und allenthalben alles in Bewegung, um den Process zu unterdrücken und ihre gefangenen Brüder zu befreien. Sie wagten sich mit Bitten und Geld nicht bloss an die Richter, sondern auch an den Fürstbischof von Trient, an den Herzog Sigismund von Tyrol und sogar an den Kaiser Friedrich, jedoch ohne Erfolg. Auch an andere Fürsten wandten sie sich, und nicht ohne Erfolg. So richtete der Doge von Trient Pietro Mocenigo schon am 22. April desselben Jahres 1475 an die Präfecten von Padua einen Schutzbrief für die Juden, mit dem Befehle, Angriffen auf dieselben entgegen zu treten und Predigten gegen dieselben zu untersagen, denn, wie er bemerkte; »Credimus, rumorem ipsum de puero (Simone) necato commentum esse et artem; ad quem finem, viderint et interpretentur alii [2].« Ferner bewogen die Juden erprobte Juristen von

---

qui plus utitur de sanguine pueri cristiani.« Aber: »Soli patresfamilias sunt illi, qui debent habere.« (*Civ. catt.* 9, 609. 612).

1) *Acta SS.* l. c. p. 498 sq. — *Civ. catt.* vol. 10, p. 728. 736.

2) Das Edict findet sich im Archiv zu Padua. Vgl. *Grätz*, 8, 258. Doch wurde man zu Venedig bald anderer Meinung. Am 4. Juli 1480 wurden auf dem Marcusplatze daselbst drei Juden wegen eines gleichen Verbrechens verbrannt, wie wir unten hören werden, — und in dem »Calendarium Missalis secundum morem Romanae curiae,« zu Venedig im J. 1487 gedruckt, findet sich

Padua, die Führung des Processes für die angeklagten Juden zu übernehmen, um so denselben möglichst zu verwickeln und in die Länge zu ziehen, die Verkündigung des Urtheils zu verzögern und unterdessen irgendwie, durch Bitten, Geld oder List, die Gefangenen zu befreien. Der Bischof liess diese Vertheidiger zu, allein auch deren Kunst und Bemühen war vergebens. Die Todesstrafe wurde über die Haupturheber des Verbrechens ausgesprochen und am 23. Juli vollzogen.

Selbst an Papst *Sixtus IV.* hatten sich die Juden gewandt, und gerade am 23. Juli gelangte ein Schreiben des Papstes an den Bischof, mit dem Befehle, den Process und die Urtheilsvollstreckung bis zur Ankunft eines päpstlichen Commissärs zu sistiren. Diesem ersten päpstlichen Schreiben folgte am 3. August ein zweites, in welchem der Papst ausdrücklich bemerkte, dass auch viele Fürsten den Process missbilligten, obwohl er selbst ihn für gerecht halte. Doch habe er den Bischof von Ventimiglia als seinen Commissär zur Untersuchung der Sache nach Trient gesandt [1]). Am 10. October aber erliess Sixtus eine Encyklika an alle Fürsten und Städte Italiens (»Dominos et officiales per Italiae partes constitutos«) des Inhalts, er habe bezüglich des, wie man sage, von den Juden getödteten Knaben Simon von Trient eine neue Untersuchung angeordnet. Da er aber höre, dass manche öffentlich, sogar in Predigten, behaupteten, Simon sei von den Juden gemartert worden, sei in Wahrheit ein Martyrer und glänze durch viele Wunder, — dass andere überdies sein Bild malen liessen, Beschreibungen seines Martyriums veröffentlichten, und dass so die Gläubigen gegen die Juden aufgereizt würden, und diese schon manchen Gefahren dadurch ausgesetzt gewesen seien, so habe er in Rom selbst solches verboten und trage auch ihnen strenge und selbst unter Strafe der Excommunication auf, das gleiche Verbot unter angemessenen Strafen in ihren Gebieten zu erlassen und die Juden zu beschützen. Weitere Nachricht werde ihnen zugehen, »cum intendamus, habita ex Commissario nostro, quem propterea ad partes illas destinamus, rei veritate, in praemissis opportune et plenarie, ut justum fuerit, providere [2]).«

Der nach Trient gesandte päpstliche Commissär *J. Baptista dei Giudici* aus dem Dominicanerorden, Bischof von Ventimiglia, liess sich jedoch von den Juden täuschen, bestritt das Martyrium Simons und die geschehenen Wunder, und zog sich nach kurzer Zeit, aus Furcht vor dem erbitterten Volke, nach Roveredo zurück, wo er den Process weiter führte, verschiedene Schreiben für die Juden und gegen den Bischof nach Rom richtete, gegen die Trienter Richter einen Process eröffnete und sie sogar excommunicirte. Die Juden erkauften inzwischen einen gewissen Enzelin,

---

auf den 30. März verzeichnet: »Passio B. Simonis de Tridento.« Vgl. »*Acta SS.* l. c. p. 493.

1) »*Civ. catt.*,« 10, 728.

2) *Benedict XIV.*: »De Servorum Dei beatificatione et Beatorum canonizatione,« l. I, c. 14, n. 4 in »Opera« t. 1, p. 39. — *Mansi* sagt in einer Note zu *Rayn.* Annal. ad a. 1475: »Sixtus IV. encyclicis literis duis per Italiam datis X. Octobris vetuit, ne puer Simon pro Sancto haberetur et coleretur, de cujus caede inquisitionem institui mandavit, ac tantum motas in Judaeos ea occasione per urbes Italiae turbas compesci jussit« bei *Grätz* 8. 259.

einen in Trient sich aufhaltenden Deutschen, auf dass er sich zu dem Morde bekenne, den er mit dem oben erwähnten Schweizer begangen habe, indem sie ihm zusicherten, seine Begnadigung in Rom zu erwirken, wenn er sich dort nur reumüthig zeige und verspreche, Busse zu thun. Der Commissär führte ihn also mit sich nach Rom. Auch in Verona, wohin er sich bald von Roveredo begab, zeigte sich das Volk ihm sehr abgeneigt. Es cursirten dort, wie überhaupt bald in ganz Italien, Spottgedichte über ihn und die Juden, und bei seiner Abreise aus Verona in Begleitung der Juden sollen ihm die Kinder mit Steinen geworfen haben [1]).

In Trient hatte unterdessen der Bischof seinen Process gegen die Juden fortgesetzt [2]). Er war dazu berechtigt als Landesherr, der im

1) Vgl.: »Ains Judenbüechlins verlegung« etc. durch Doctor *Joh. Ecken* zu Ingoldstat. Ingoldstat 1541, fol. L. IV. Eck beruft sich ausdrücklich auf die Acten zu Trient. Er widmete sein Buch dem Fürstbischof von Trient, Christoph von Madrutz. — Ferner: *Civ. catt.* l. c. pg. 729. — Eine jüdische Quelle aus dem J. 1540 — das schon genannte Buch »Emek habacha« von *Jos. ha Cohen*, S. 63 — sagt: »Als dieser (der Commissär) gekommen war, die Sache untersuchte und genau erforschte, sah er, dass es eitles Blendwerk und Thorheit war, und auch die Leiche des Kindes untersuchte er und siehe da, sie hatten sie mit Gewürzen und Leichenparfümerien einbalsamirt; hierauf spottete er ihrer, und als er in Gegenwart des Volkes die ganze Sache für unwahr erklärte, wurde der Zorn des Volkes gegen ihn rege, so dass er vor ihnen fliehen und in eine in der Nähe von Trient gelegene Stadt sich zurückziehen musste. Dann liess er sich die Acten über das, was jene armen Juden eingestanden hatten und was über sie beschlossen worden war, bringen und hierauf einen der Diener jenes Bösewichts, der das Kind ermordet hatte, ergreifen, der dann auch gestand, dass jene Schändlichkeit auf Befehl des Bischofs verübt worden sei, welcher die Juden zu verderben beabsichtigt hätte. Diesen Diener führte er mit nach Rom, berichtete demgemäss dem Papste, der daher auch das Kind nicht heilig sprach, wie der Bischof tagtäglich von ihm begehrte.«

2) Zum Beweise, wie grosse Sorgfalt der Bischof anwandte, um sich alle mögliche Aufklärung zu verschaffen, kann auch die Thatsache dienen, dass — nach einem in dem königlichen Archive zu Stuttgart befindlichen, von drei Notären ausgestellten Originaldocumente vom 3. November 1475 — der Bischof von Trient durch den von ihm abgeordneten »Doctor, Bruder Heinrich von Schlettstadt des Predigerordens« vom Bürgermeister und Rath von *Ravensburg* in Würtemberg, wo im J. 1428 ebenfalls ein christlicher Knabe von den Juden ermordet worden war, nähere Erkundigung über diese That einzog. Zwei weitere Original-Urkunden über diesen rituellen Mord, der Juden befinden sich in dem Städtischen Archive von Ravensburg und in dem genannten königlichen Archive. Vgl. *Birlinger:* »Aus Schwaben. Neue Samulung.« Wiesbaden 1874, Bd. I, S. 28—38. Aehnliche Nachforschungen stellte der Bischof gewiss auch an anderen Orten an. Wir weisen hier nur darauf hin, dass in Tirol selbst in Lienz im J. 1442 ein Kind Namens Ursula und in Rinn im J. 1462 ein Knabe Namens Andreas von den Juden ermordet worden waren. (Cf. die Bulle *Benedict's XIV.*, »Beatus Andreas« vom 22. Febr. 1755 in Bullar. Bened. XIV., Rom. 1757, t. 4, p. 235. 248.

Namen des Kaisers die Gerichtsbarkeit in seinem eigenen Gebiete ausübte, und hatte überdies, trotz aller Intriguen der Juden, vom Kaiser und vom Herzog Sigismund von Tirol, dem Schirmvogte des Fürstenthums von Trient, alle Autorität dazu erhalten. Mehrere der gefangenen Frauen bekannten ebenfalls das Verbrechen, gestanden ausserdem noch manche in früheren Jahren geschehene Kindermorde und andere Vergehen, begehrten die Taufe und wurden begnadigt. Gegen andere der beschuldigten Juden dauerte die Untersuchung fort. Ihre Geständnisse waren dieselben, wie die früheren. Sie wurden bis zum Austrage des neuen in Rom begonnenen Processes gefangen gehalten.

Aufs eifrigste fuhr unterdessen die Judenschaft mit ihren Machinationen, wie in Rom, so in Trient fort. Aus Italien kamen drei Juden nach Trient, darunter ein rückfälliger Judenchrist Namens Giampietro, mit dem von einer Anzahl italienischer Synagogen erhaltenen Auftrage, nichts zu sparen, um die noch gefangen gehaltenen Juden zu befreien. Auch den Leib des heiligen Martyrers suchten sie zu stehlen. Den Bischof wollten sie mit Hilfe eines schlechten Priesters aus Novara und eines anderen rückfälligen Judenchristen Israel, oder mit seinem christlichen Namen Wolfgang, aus Regensburg, eines hebräischen Schreibers und Malers, vergiften. Auch den Richtern strebten sie nach dem Leben.

Zu Rom hatte der Legat bei seiner Ankunft den von ihm angestellten Gegenprocess vorgelegt, wornach die Juden unschuldig waren und Christen aus Hass gegen dieselben den Mord begangen und auf jene geschoben hätten. Die von den Juden gesandten Procuratoren unterstützten ihn. Aber auch der Bischof von Trient hatte seine Procuratoren geschickt — seinen Secretär und kaiserlichen Notar *Rottaler*, und den Trienter Rechtsgelehrten *Approvino degli Approvini* — um die Ehre des Martyrers und die Gerechtigkeit des bischöflichen Urtheiles aufrecht zu erhalten. Der dritte Process begann. Der Papst ernannte eine Congregation von sechs Cardinälen, um das Urtheil in diesem mehr durch die Umtriebe der Juden und den Einfluss mächtiger Persönlichkeiten, als durch seine Natur schwierigen Processe zu fällen. Die Verhandlungen fanden vor dem Uditore *Francesco Panvino* von Padua, einem der damals berühmtesten Rechtsgelehrten statt. »War wol ain häftiger kampff jhm rechten, zwischen dem gelt und der gerechtigkait, zwischen kindlicher unschuld und blutdürstigem mord: und tantzt das gulde kalb wol drey jar,« bemerkt *Eck*. Es existirt eine Reihe der bestimmtesten Angabe über die von den Juden versuchten Bestechungen und verwandten Geldsummen [1]).

---

1) Auch zu *Rom* hatte sich das Volk sehr abgeneigt gegen den Legaten und die Juden gezeigt. *Rattaler* schreibt darüber am 28. März 1477 an den Bischof: »Wenn die Juden den Legaten in seinem Hause aufsuchten, um ihm Rath zu geben, wurden sie durch Steinwürfe davon vertrieben. Sie wurden dadurch genöthigt, einen Garten hinter dem Hause desselben zu kaufen, um freien Zutritt zu demselben zu haben. *Platina* (der bekannte Humanist und Geschichtschreiber der Päpste) nannte diesen Garten: *Haceldama*« u. s. w. Platina beschäftigte sich überhaupt viel mit diesem Processe und gehörte immer zu den eifrigsten Verehrern des Martyrers. *Approvino* lobt in einem Briefe

Endlich erging das Urtheil, und am 20. Juni 1478 bestätigte der Papst in einer Bulle an den Bischof von Trient den von demselben geführten Process und das von ihm gefällte Urtheil als »rite et recte factum.« Zugleich trug er ihm auf, bezüglich der Wunder und der Beatification des kleinen Martyrers für die Befolgung der kirchlichen Vorschriften zu sorgen, und schärfte ein, dass kein Privatmann sich erlaube, an dem Leben oder der Habe der Juden sich zu vergreifen. In Trient wurden nun die letzten bis dahin eingekerkerten Juden, welche an dem Morde Theil genommen hatten, hingerichtet. Alle Juden wurden aus Trient und dem ganzen Gebiete des Fürstenthums ausgewiesen [1]). Später wurde ihnen der Aufenthalt für drei aufeinanderfolgende Tage gestattet, welche Erlaubniss jedoch wieder auf drei Stunden beschränkt worden sein soll, weil sie in dem Türkenkriege Buda (1684?) so hartnäckig gegen die Christen vertheidigt hätten [2]). Noch im J. 1725 am 10. September erliess während der Erledigung des fürstbischöflichen Stuhles das Capitel ein Edict, welches daran erinnert, dass den Juden nur die Durchreise durch das Fürstenthum gestattet sei, unter der Bedingung, ein Abzeichen zu tragen. Wegen der in dieser Hinsicht eingerissenen Missbräuche erneuere das Capitel diese Vorschrift und bestimme, dass sie in Zukunft einen gelben oder mit einem gelben Tuche ganz bedeckten Hut tragen müssten und nicht in geschlossenen Kaleschen oder Sänften reisen dürften [3]).

In Trient hatten die Wunder bei dem Grabe des heiligen Martyrers unterdessen ununterbrochen fortgedauert, und die Verehrung des kleinen Heiligen hatte sich immer weiter verbreitet. Von allen Seiten, selbst aus entfernten Gegenden Deutschlands, Frankreichs und Italiens kamen Wallfahrer [4]). Der Bischof und das Capitel suchten deshalb in Rom um

---

an den Bischof vom 16. April 1478 Platina, »welcher sich in diesem Processe viel bemühe und sich in allem zu Gunsten des Bischofs bereit erkläre.« Auch ein anderer berühmter Humanist, *Pomponius Laetus* wünscht in einem Briefe vom 14. Juli 1478 von Rom aus dem Bischofe Glück zu dem über die Juden errungenen Siege. Er wundert sich, dass die Juden mit so vielem Gelde, das sie aufwandten, nicht über ihn triumphirt haben. Er schreibt diesen Sieg insbesondere dem eifrigen Approvino zu, der durch den Eifer, die Kraft und die Standhaftigkeit des Bischofs sei gestützt worden. Er schliesst mit dem Versprechen eines Gedichtes für den »*Beato* Simone.« *Civ. catt.* vol. 10, p. 733 sq.

1) *Civ. catt.* 10, 736; *Acta SS.* l. c. p. 498.

2) *Basnage*, 5, 2019.

3) *Civ. catt.* t. 9, p. 220.

4) *Acta SS.* l. c. p. 498. — Es sei gestattet, hier die Notiz eines Deutschen beizufügen, des bekannten Palästina-Pilgers, des Dominicaners *Felix Faber* aus Ulm, der zweimal, im J. 1476 bei seiner Reise nach Rom, und 1479 bei seiner Wallfahrt nach dem gelobten Lande, in Trient war. Derselbe schreibt in seinem »Evagatorium in Terrae sanctae, Arabiae et Aegypti peregrinationem,« ed. *Hassler*, Stuttg. 1843, t. 1, p. 70 (Bibliothek des lit. Vereins, Bd. 2—4): »In hac civitate a. 1475 martyrizatus fuit S. puer Symeon a Judaeis, cum magnis tormentis, propter quod Judaei fuerunt cum torturis magnis suspendio deputati; quorum maledicta corpora vidi in patibulis pendere, anno

die Kanonisation des hl. Knaben nach, und Sixtus IV. sandte im J. 1480 eine Commission von drei Cardinälen und zwei Bischöfen nach Trient, um den Process über die Wunder zu führen. Durch diese Commission wurde eine grosse Anzahl derselben geprüft und vom Papste bestätigt, womit die Verehrung des Heiligen gestattet war. Die Kanonisation erfolgte erst hundert Jahre später durch Gregor XIII., der das Gedächtniss des Martyrers im J. 1584 in das römische Martyrologium aufnehmen liess [1]). Sixtus V. gestattete im J. 1588 auf Bitten des Cardinals und Fürstbischofs von Trient, Ludwig Madruzz, dass das Fest des hl. Simeon mit eigenem Officium und eigener Messe und einem vollkommenen Ablasse in der Diöcese Trient gefeiert werde. Durch eine neuere Entscheidung der Congregatio S. Rituum vom 2. August 1782 wird Simeon als zweiter Diöcesan-Patron von Trient am 3. Sonntage nach Ostern verehrt [2]).

Die Juden hatten sich in dem Processe gegen den Bischof auch auf zwei Bullen von *Gregor IX.* vom J. 1236 und von *Innocenz IV.* vom J. 1247, sowie auf ein Edict Kaiser *Friedrichs III.* vom J. 1470 berufen [3]). Da die Aechtheit dieser Kundgebungen angezweifelt wurde, so dürfte es, sowie im geschichtlichen Interesse überhaupt, nicht unwichtig sein, hier näher darauf einzugehen.

Die Bulle *Gregors IX.* (vgl. oben Bd. 48, S. 410), sowie sie sich bei Raynald ad a. 1236, n. 48 findet (eine andere Quelle gibt auch Potthast: Reg. n. 10243 nicht an) enthält nichts über den Christenmord und Gebrauch von Christenblut durch die Juden. Vielleicht liegt eine Verwechselung mit Gregor X. vor, welcher am 7. Juli 1274 die bezügliche Bulle Innocenz' IV. erneuerte (s. oben Bd. 48, S. 416). Die Bulle *Innocenz' IV.* vom 5. Juli 1247: »Lacrimabilem Judeorum Alemaniae,« welche an alle Bischöfe in Deutschland und in Frankreich gerichtet war (s. oben Bd. 48, S. 413) nimmt die Juden gegen die Beschuldigung, dass sie an ihrem Paschafeste das Herz eines getödteten Knaben verzehrten, die man fälschlich gegen sie erhebe, sowie gegen die so häufige Anklage

---

sequenti, quando ivi Romam. Corpus autem B. Pueri inventum magnis incepit clarere miraculis et hodie claret, ut dicitur. Propter quod homines a longinquis partibus Theutoniae, Franciae et Italiae illac peregrinantur et deferunt ceram, vestes, aurum, argentum et pecuniam tanta copia, quod stupendum est videre. Unde ecclesiam S. Petri, in qua corpus fuit locatum, antiquam destruxerunt et novam amplam superaedificaverunt ex illis bonis, et domum martyrii ejus emundaverunt eamque ecclesiam consecraverunt. De martyrio illius pueri vide in supplemento chronicorum, lib. 15, Fol. 177 ... In ecclesia S. Petri corpus S. Pueri vidimus et locum martyrii ejus ... Vicesima secunda die audivimus Missam ad S. Puerum Symonem« etc.

1) »Tridenti passio S. Simeonis innocentis puelli, in odium Christi a Judaeis saevissime trucidati, qui multis postea miraculis coruscavit.« In der späteren kürzeren Redaction heisst es: »Tridenti passio S. Simeonis pueri, a Judaeis saevissime trucidati, qui« etc. »Martyrologium Romanum.« Regensb. 1846, p. 56.

2) *Acta SS.* l. c. p. 493; Pawlikowsky, l. c. S. 184 ff.

3) *Civ. catt.* 10, 730.

derselben auf Christenmord überhaupt, in Schutz und verbietet, sie ungerechter Weise zu verfolgen (»judeos injuste vexari . . . . indebite molestari«). Der genannte Uditore *Panvino* fällte bezüglich dieser Bullen und ihrer Beweiskraft folgendes Urtheil: »Non obstant privilegia Gregorii et Innocentii, tum quia non faciunt fidem, nec authentica nec sine suspicione falsi; tum quia, etiam ad litteram intellecta, non sunt servanda de jure: tum etiam, quia Concilium Viennense talia rescripta aperte improbat: tum etiam, quia, sane intellecta, excludunt solum fraudulentam calumniam . . . . Patet non fuisse intentionem concedentium talia privilegia nisi excludere calumniosas vexationes [1].« Was die Beweiskraft dieser Bullen betrifft, so muss man wohl ganz mit Panvino übereinstimmen. Deren Aechtheit dürfte jedoch nicht bezweifelt werden. Indem wir von der Bulle Gregor's IX. absehen, da sie überhaupt, wie bemerkt, auf unsern Fall keinen Bezug hat, so dürfte bezüglich der Bulle Innocenz' IV. gegen die Autorität Raynald's, der sie ad a. 1247 n. 84 wörtlich gibt und sich auf seine gewöhnliche Quelle, das päpstliche Archiv (lib. 5, ep. 28), stützt, nicht aufzukommen sein. Ueberdies wurde dieselbe, wie oben gesagt, von Gregor X. am 7. Juli 1274 erneuert. »Tenorem litterarum,« sagt derselbe, »quas felicis recordationis Innocentius papa quartus predecessor noster venerabilibus fatribus nostris archiepiscopis et episcopis per alamaniam constitutis in judeorum Alamaniae favorem direxit, pro eo quod incipiebant nimia vetustate consumi, de verbo ad verbum fecimus presentibus annotari, qui talis est: Innocentius etc.« Das Original dieser Bulle, welche Raynald nicht erwähnt, befindet sich im Stadtarchive zu Köln [2].

Ferner bestätigte *Rudolph von Habsburg* auf Bitten der Juden (»predictorum judeorum instantia favorabiliter inclinati«) am 4. Juli 1275 beide Bullen nach einem Transsumpte des *Albertus Magnus* (. . . »declaramus nos transscriptum privilegium sanctissimi in Christo patris domini Gregorii pape decimi sub sigillo venerabilis fratris Alberti quondam Ratisponensis episcopi vidisse hujusmodi seriem continens sub hiis verbis: Gregorius . . . »»Tenorem litterarum, quas«« etc.), wobei er hinzufügte: »Et quia iidem judei sub defensionis nostri debent umbraculo specialiter respirare, adicimus, ut *nulla omnino causa dampnari possint vel debeant, nisi legitime judeorum et christianorum testimonio convincantur* [3].«

Endlich bewahrt das Stadtarchiv zu *Frankfurt* folgende Urkunde vom 26. Juni 1287: »Scultetus, scabini, consules, ceterique cives frankenfordenses. Presentibus litteris protestamur, nos rescriptum venerabilis fratri *Alberti* ordinis fratrum Predicatorum professi, quondam ratisponensis episcopi, non cancellatum, non abolitum, nec in aliqua parte sui viciatum, vidisse in hec verba: Universis presentem litteram inspecturis, frater Albertus, ordinis Praedicatorum professus, episcopus quondam ratisponensis, salutem et orationes. Noverit vestra dilectio, nos litteras

1) *Civ. catt.* 10, 730.

2) *Ennen* und *Eckertz:* »Quellen zur Gesch. d. Stadt Köln.« Köln 1863 ff., Bd. 3, S. 62, n. 88.

3) *Ennen* und *Eckertz*, l. c. 3, 79, n. 107.

domini Gregorii pape decimi, non cancellatas, non abolitas, nec in aliqua sui parte viciatas, vidisse in hec verba: Gregorius . . . Tenorem litterarum, quas« etc. (folgt der Wortlaut der Bulle Gregors X. und Innocenz IV.) [1]). Bemerkenswerth ist, dass das Transsumpt Albert's vom Februar 1274 datirt ist, während die Bulle Gregor's erst am 7. Juli 1274 erlassen ist. Liegt hier ein Schreibfehler vor? Das Transsumpt Alberts bei Rudolph wie bei den Frankfurtern stützt sich ohne Zweifel auf das Original der Bulle Gregors X. im Stadtarchive zu Köln, wo Albert ja damals lebte.

Auffallend ist jedoch, dass König *Ottokar II.* von Böhmen, ein grosser Freund der Juden, in einem zu Gunsten der Juden in Böhmen im J. 1254 gegebenen Privilege eine Bulle einfügt, welche nach dem Zeugnisse des Bischofs *Hermann von Würzburg* von Innocenz IV. (im J. 1253?) erlassen worden sei, und welche genau mit der oft von den Päpsten wiederholten Bulle »Sicut Judaeis non« übereinstimmt, jedoch den Zusatz hat: »Nec etiam aliquis eis obiciat, *quod in ritu suo humano utantur sanquine;* cum tamen in veteri testamento praeceptum sit eis, ut de humano sanquine taceamus, quod quolibet sanquine non utantur, cum apud *Fuldam* et in pluribus aliis locis propter hujusmodi suspicionem multi Judaei sint occisi; quod auctoritate praesentium, ne deinde fiat, districtius inhibemus [2]).«

Innocenz selbst hatte die Bulle »Sicut Judaeis non,« jedoch ohne diesen Zusatz, schon am 22. October 1246 erneuert [3]). Man könnte nun fragen, warum Ottokar, beziehungsweise der Bischof von Würzburg nicht die erwähnte, viel stärkere, bereits im J. 1247 erlassene Bulle Innocenz' »Lacrimabilem« etc. anführe, und könnte daraus ein Argument gegen die Authentie dieser letzteren entnehmen. Doch dürfte deren Aechtheit durch die Autorität Raynald's, sowie auch des sel. Albertus Magnus gewährleistet sein. Auch äussern weder Böhmer, noch Ennen und Potthast (Reg. 12596) einen Zweifel an deren Aechtheit.

Was das Edict Kaiser *Friedrichs III.* vom J. 1470 betrifft, so sollen nach demselben alle Anklagen gegen Juden wegen Christenmord und Gebrauch von Christenblut zuvor an den Kaiser »als gemeiner Jüdischheit im Reich oberste Obrigkeit« gebracht werden. In der That berichtet der judenfreundliche *Wagenseil*, er habe das Original des kaiserlichen Edictes, datirt zu Volkmark am Freitag vor Johannis 1470, zu Prag, wo es die Juden besässen, selbst gesehen, und gibt davon eine Abschrift [4]). Allein weder bei *Chmel:* »Regesta . . . Friderici III. Rom.

---

1) *Böhmer:* »Codex diplomat. Moenofrancofurtanus,« Frkf. 1836, Bd. 1, S. 232.

2) *Rössler:* »Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren,« Prag, 1845, Bd. 1, S. 178.

3) Das Original befindet sich im städtischen Archive zu Köln. S. *Lacomblet:* »Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins,« Düss. 1846, Bd. 2, S. 159; *Ennen* etc. 2, 254, n. 252.

4) *Wagenseil:* »Benachrichtigung wegen einiger die gemeine Jüdischheit betreffenden wichtigen Sachen,« in dem Abschnitt: »Von dem denen Juden fälschlich beygemessenen Gebrauch des Christenbluts,« Leipz. 1705, S. 102.

Imp.« Wien 1840, noch bei *Wiener:* »Regesten« etc. findet sich ein solches Edict. Hat es Friedrich wirklich erlassen, so hat er es jedenfalls dem Bischofe von Trient gegenüber annullirt, indem er dessen Verfahren billigte. Für den Erlass eines solchen Edictes durch Friedrich dürfte aber in der That nicht bloss seine bekannte Judenfreundlichkeit sprechen, sondern auch die Thatsache, dass er sich auf andere und noch weiter gehende Privilegien früherer Fürsten berufen konnte. Des Zusammenhangs mit unserer Materie wegen geben wir hierüber einige Notizen.

Schon Friedrich II. war der Frage über den Blutgebrauch der Juden näher getreten, blieb jedoch auf halbem Wege stehen, ob durch jüdisches Geld bewogen, ist nicht zu entscheiden. Als im Anfange des J. 1236 die Juden bei Fulda mehrere Kinder ermordet hatten »ut ex eis sanguinem ad suum remedium elicerent« und das Volk im Aufstand 34 Juden in Fulda erschlagen und die Leichen der Kinder nach Hagenau vor den Kaiser *Friedrich II.* gebracht hatte, »imperator tumultum, qui tunc contra Judaeos ortus est, aliter sedare non valens, *multos viros potentes magnos et litteratos ex diversis partibus convocans, diligenter a sapientibus inquisivit, utrum, sicut fama communis habet, Judei christianum sanguinem in parasceve necessarium haberent;* firmiter proponens, si hoc ei de vero constaret, universos imperii sui Judeos fore perimendos. Verum quia nichil certi super hoc experiri poterat, *severitas imperialis propositi, accepta tamen a Judaeis magna pecunia, in brevi conquievit* [1].«

König *Ottokar II.* erliess im J. 1254 ausser dem schon erwähnten Privileg noch ein zweites für alle Juden seines Reiches (Böhmen, Oesterreich, Steiermark und Mähren), in welchem er unter anderen ausserordentlichen Begünstigungen der Juden auch verbot (§. 31.) »juxta constitutiones Papae . . . . ne de cetero judaei singuli in nostro dominio constituti culpari debeant, quod humano utantur sanquine,« mit dem Zu-

1) »*Annales Marbacenses* in *Mon. Germ.* Script. 17, 178; *Böhmer:* »Fontes rerum germanicarum,« Stuttg. 1853, Bd. 3, S. 109. — *Richerius* berichtet von einer ähnlichen That der Juden in Hagenau selbst im gleichen Jahre (wahrscheinlich nur eine Verwechselung mit der Fuldaer That) und setzt hinzu: »Judei quippe, cum viderent periculum sibi imminere, inito consilio disposuerunt imperatorem placare muneribus. Et *accedentes ad imperatorem tantis muneribus illum excecaverunt, ut gratia ipsius potiti ad domos suas laeti redirent.*« »Hist. Abbatiae Senoniensis« bei *Böhmer*, l. c. 3, 59. — Doch scheint es Friedrich wenigstens im Anfange Ernst mit der Untersuchung gewesen zu sein, denn darauf bezieht sich wohl, wenn ihm König Heinrich III. von England auf seine Bitte, mit Bezug auf den ihm von Friedrich mitgetheilten »casum a nobis prius inauditum, qui nuper accidit in partibus vestris . . . duos de discretioribus neophytis, qui reperiri potuerunt in regno nostro . . . preceptis vestris in omnibus pro posse suo parituros« sendet, (Brief Heinrich's III. an Friedrich II. bei *Huillard-Bréholles:* »Hist. diplom. Frid. II.,« Par. 1852 sqq., t. 4, p. 809) — oder man müsste denn gerade annehmen, Friedrich habe die Juden nur recht schrecken wollen, um desto mehr Geld von ihnen zu erhalten. — Ueber Friedrichs Beziehung zu den Juden vgl. oben Bd. 48, bes. S. 26 ff.

satze: »Sed si aliquis judaeus de occisione alicujus pueri christiani per christianum fuerit inculpatus, tribus christianis et *totidem judaeis convinci debet* ... Si vero ipsum testes supradicti (non convincant) et sua innocentia expurgabit, poenam christianus, quam judaeus pati debuerat, non immerito sustinebit.« Wer hätte da noch hoffen dürfen, einen Juden zu überführen, und noch wagen können, ihn anzuklagen! Im J. 1268 erneuerte er dieses Privilegium, jedoch *ohne* diesen Zusatz; ebenso König *Wenzel II.* um das J. 1300, König *Johann* (1310—1346) und Kaiser *Karl IV.* als König von Böhmen im J. 1356, und zwar letztere beide *mit* dem Zusatze [1]).

Auch Herzog *Heinrich* von *Schlesien* erliess (wann?) ein mit dem Privilege Ottokars fast ganz übereinstimmendes für Schlesien, welches *Bolko I.* im J. 1295 und *Bolko II.* im J. 1328 erneuerte, der letztere mit dem Zusatze: er wolle den Artikel über den Blutgebrauch und den Mord von Christenknaben weder bestätigen, noch verwerfen, behalte sich vielmehr die Entscheidung über ihn noch vor [2]).

Der Herzog *Boleslaw* von *Grosspolen* erliess im J. 1264 ein dem Privilege Ottokars vom J. 1254 ganz gleich lautendes Privileg für die Juden Grosspolens, welches *Casimir III.* im J. 1334 bestätigte und auf den ganzen Umfang seines Reiches ausdehnte; ebenso Casimir IV. im J. 1447 [3]).

Vitold, Grossfürst von Lithauen, wiederholte im J. 1383 das Privileg Boleslaw's fast wörtlich für die lithauischen Juden [4]).

Kaiser *Karl V.* erneuerte in dem den Juden am 3. April 1544 verliehenen Privilege die Bestimmung Friedrichs, dass jede Anklage gegen Juden wegen Christenmord zur Benutzung des Blutes derselben vorerst an ihn zu bringen und von ihm Bescheid zu nehmen sei. Rudolph II. bestätigte am 15. Juni 1577 und Leopold I. im J. 1661 [5]) dieses Privileg.

Der Trienter Process hatte einen gleichen Process in *Regensburg* zur unmittelbaren Folge. Wir gehen hier näher auf denselben ein, weil er in engem Zusammenhange mit dem Trienter Processe steht und weil dessen Resultate, wie sie in den in Regensburg aufbewahrten Originalacten niedergelegt sind, die zu Trient gewonnenen Geständnisse bestätigen. Der genannte Regensburger Jude, Namens Israel, der sich auf der Durchreise gerade zur Zeit des Verbrechens einige Tage in Trient bei den Juden aufgehalten, war mit diesen gefangen genommen, jedoch, weil er unschuldig schien und auch die Taufe verlangte, wieder freigelassen worden. Bei der Taufe erhielt er den Namen Wolfgang. Er benutzte die so gewonnene Freiheit aber nur, um insgeheim mit den Juden in Italien und Deutschland zu Gunsten der Mörder zu verhandeln und gegen das Leben des Bischofs und der Richter zu conspiriren. Er wurde deshalb im October 1475 wieder verhaftet und zeigte sich jetzt als verstockten

---

1) *Rössler* a. a. O. 1, 180 ff.; 2, 367 ff.; *Stobbe* a. a. O. S. 301 ff.

2) *Stobbe* S. 303; *Sternberg:* »Gesch. d. Juden in Polen,« Leipz. 1878, S. 157. — 3) *Sternberg* S. 22, 57, 98. — 4) *Sternberg* S. 72.

5) *Jul. Bened. Crescentii* »Concilium super Judaeorum privilegiis.« Darmbstatt 1612, S. 15. *J. J. Beck:* »Tractatus de Juribus Judaeorum,« Nürnberg 1741, S. 539.

Juden, wobei er bekannte, er glaube und halte standhaft fest, dass es gut sei, christliche Kinder zu tödten und ihr Blut zu geniessen; aus freien Stücken, ohne gefragt zu sein, fügte er hinzu, er würde, wenn er am Osterfeste das Blut eines christlichen Kindes haben könne, es gern geniessen, wofern er es insgeheim thun könne. Auch bekannte er, dass die Juden an verschiedenen Orten in Deutschland, so in Hendins (?), Frankfurt, Regensburg, und in Italien in Padua, Mestre, Seravalle und Bormio zu seinen Lebzeiten gleiche Mordthaten begangen hätten. Er erzählte die Umstände und Ursachen derselben, die ganz denen entsprachen, welche in Trient sich in der Untersuchung ergeben hatten. Er gab dabei ausdrücklich sechs Regensburger Juden mit Namen an [1]). Der Bischof von Regensburg nun hatte bei seiner Rückkehr aus Rom im Januar 1476 zu seiner Bestürzung dies aus den Acten zu Trient entnommen. Bei seiner Ankunft in Regensburg machte er dem Rathe die Anzeige davon. Dieser verhaftete im Einvernehmen mit dem Herzoge Ludwig von Bayern die genannten sechs Juden. Sie gaben sich nicht nur des Mordes eines Christenkindes, dessen die Juden schon vor acht Jahren beschuldigt worden waren, sondern auch mehrer anderer und eines ganz kürzlich verübten Mordes schuldig, in Folge dessen noch weitere elf Juden verhaftet wurden.

Der besonnene, von aller Gehässigkeit gegen die Juden entfernte, protestantische Geschichtschreiber *Gemeiner* berichtet darüber des näheren in seiner Regensburger Chronik genau »nach den Originalakten, aus welchen diese Geschichten wörtlich geschöpft worden sind [2]).« Wir geben hier seine wichtigen Mittheilungen wörtlich. »Wenn ich auch nur das Merkwürdigste aus den verschiedenen Aussagen und Bekenntnissen der zur Haft gekommenen Juden anführen wollte,« sagt *Gemeiner*, »so würde es mich in grosse Weitläufigkeit führen. Ich beschränke mich daher auf einige wenige Umstände, die die Gewissheit des Factums an und für sich, und die Mehrzahl der von den hiesigen Juden begangenen Mordthaten, und den bei diesen häufig verübten Verbrechen beabsichtigten Zweck ins Klare setzen.«

1) *Bonelli:* »Dissertazione« etc. p. 147 in der *Civ. catt.* vol. 10, p. 732. 737. Ueber die weiteren Folgen dieses Bekenntnisses haben wir nur aus Regensburg Nachricht. Dass auch in Frankfurt die Trienter That grosses Aufsehen erregte, erhellt daraus, dass die Bürger Frankfurts auf die innere Seite des nach Sachsenhausen führenden Brückenthores ein Bild des gemarterten Kindes, und darunter einiger Juden in höhnischer Zusammenstellung mit dem Teufel und einem Schweine, malen liessen mit der Unterschrift: »Anno 1475 am Gründonnerstag ward das Kindlein Simon 2½ Jahre alt von den Juden umgebracht.« Ein fliegendes Blatt in Folio trug die Kunde weithin: »Zu lob und gedenkwürdigen Ehren dem gantzen wolriechenten Jüdischen volk zu Frankfort an Tag gegeben. Anno 1475 haben die Juden zu Trient ein Knäblein mit namen Simon gestohlen« u. s. w. Bei der Renovirung des Brückenthurmes im J. 1677 boten die Juden vergeblich viel Geld, um die Entfernung des Bildes zu erlangen. Es wurde dasselbe noch im J. 1709 aufs neue renovirt und verschwand erst in neuerer Zeit beim Abbruche des Thurmes. (Vgl. *Schudt:* »Jüd. Denkwürdigkeiten,« Frkf. 1714, Bd. 2, S. 256 ff.; *Stobbe* a. a. O. S. 164. 292.

2) *Gemeiner*: »Regensburgische Chronik,« Regensbg. 1821, Bd. 3, S. 567 ff.

»Der Jude Jössel, auf welchen der getaufte Jude zu Trient vorzüglich ausgesagt hatte, bekannte im zweiten des Montags nach Judica mit ihm vorgenommenen Verhöre: es wäre ohngefähr vor acht Jahren David von Kitzing drei Tage vor den jüdischen Ostern zu ihm gekommen und hätte ihm gesagt: ein armer Mann würde ein Kind bringen, welches er in Empfang nehmen und dem Ueberbringer mit acht Gulden bezahlen solle. Es wäre auch bald darauf ein dreijähriger Knabe zu ihm gebracht worden, den er in des Straubingers Haussynagoge getragen und auf den Almemor gestellt habe. Mehrere Juden hätten da das Kind ausgezogen und gehalten, während dem Josuel Läsar des Kindes Häutlein am Zümpflein mit einer kleinen Zwinge hervorgezogen, das Gemächte abgeschnitten [1]) und das Blut in einer silbernen Schaale aufgefangen hätte. Ich selbst, sagte Jössel, habe mit andern Juden die Schaale untergehalten, zwei Stückchen Fleisch bei dem Gemächte herausgezerrt, und eines davon abgeschnitten und in die Schaale gelegt, worauf Simon von Worms und Straubinger das Kind mit dem um den Hals gehaltenen Tuch erstickt und es todt auf dem Almemor liegen gelassen haben [2]). Den folgenden Tag — fuhr er fort zu reden — ist das Kind in den kleinen Garten in Straubingers Haus vor dessen Synagoge begraben, und das Blut unter die Tag' vorher anwesend gewesenen Juden vertheilt worden.«

»Des Pfinztags vor dem Palmsonntage bekannte Jössel ferner: er habe auch nächstvergangene Weihnachten von einer Bettlerin Hansin in Stärzenbach ein vierjähriges (und, wie einige andere Juden behaupteten, derselben eigenes leibliches) Kind um vier Gulden gekauft, und nachdem er es eine Zeit lang aufbewahrt gehabt hatte, mit andern Juden vom Leben zum Tode gebracht. Bey diesen Morde habe er zuerst dem Kinde den Zeigefinger, ein anderer Jude habe demselben den Mittelfinger abgeschnitten; Jackel, ein Student von Prag, habe ihm mit einer Ahle den Herzstoss gegeben, worauf das Kind mit einem Stricke erwürgt, in kleine Theile zerhaut und solchergestalt stückweise hin und wieder in dem Holzstalle begraben worden sei. — Aus dieser Aussage und aus der Zusammenhaltung derselben mit andern Aussagen hatte man die erschreckliche Gewissheit erlangt [3]), dass mehrere Morde an Christenkindern von der Regensburgischen Judenschaft verübt worden waren. Es wurde daher noch tiefer in die Sache eingegangen und die Untersuchung fortgesetzt. Der«

---

1) Anm. 1138) bei *Gemeiner:* »Ein andrer Jude Abraham von Kitzing rühmte sich, dass er dem Kinde sein Zümpflein am ersten abgeschnitten und hierauf sich entfernt habe, ohne den Tod des Kindes abzuwarten, indem kein Jude in seiner Gegenwart Hand an das Kind gelegt haben würde, weil er einer vom Geschlechte Aarons sey. Es sey ihm auch von des Christenkindes Blut nicht mehr worden, denn bey einer Nussschaale voll, und der Jude Israel habe das Kind auf dem Schoose gehabt, da man es gemartert.«

2) Dass bei solchen Gelegenheiten auch jeder der anwesenden Juden das Kind »*mit Nadeln und Pfriemen stach*,« sagt *Gemeiner* weiter unten ausdrücklich.

3) Anm. 1139) bei *Gemeiner:* »In Bekenntnisse des Juden Schmoel heisst es: mehr hat er bekannt, dass vor 12 oder 14 Jahren auch ein Christenkind zu Regensburg gemartert und getödtet worden sey.«

»Stadtschreiber, der die Untersuchung in Gegenwart herzoglicher und bischöfflicher Commissarien geleitet hatte, ist aber dabei, was wir ungemein bedauern, sehr oberflächlich zu Werke gegangen, und hat die erschöpfenden, zweckmässig verfassten Fragepunkte, die einer der Juristen der Stadt verfasst zu haben scheint, allzuhäufig ausser Augen gesetzt. Doch wurde zu erforschen nicht unterlassen, was die Juden mit dem Christenblut, nach welchem sie so durstig und begierig waren, dass sie schmale darin eingetauchte Leinwandstreifen sorgfältig aufbewahrt und ihren entferntesten Freunden Geschenke damit gemacht hatten, vorgenommen haben [1]). Den Aussagen einiger Juden zufolge sollen sie das Blut mit Wein vermischt getrunken [2]) und auf ihre Mosantzen oder Matzen gestrichen, als ein Sicherungsmittel gegen den Aussatz gegessen haben. Der Fleischmann Schmoell hatte, wie er angab, sein Antlitz mit dem Blute bestrichen, damit er eine Farbe bekomme und nicht sondersiech werde. Und zu *Baden*, wo um dieselbe Zeit auch ein Jude eines zweifachen Kindermordes wegen processirt worden war, behauptete der Mörder, das Blut der Christenkinder würde bei den Beschneidungen gebraucht. Schier möchte man aber alle diese Antworten für blosse trügliche Vorspiegelung halten, und bey diesen Mordthaten, die meistentheils mit einer Art von religiöser Feierlichkeit in den Schulen (Synagogen) auf dem Almemor, einem viereckigen Brett, auf welchem sie ihre Torah (Gesetzbuch) zu legen pflegten, verübt worden, keinen andern Zweck vermuthen, als dass sie geglaubt hatten, ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun, wenn sie den Stifter unserer geheiligten Religion, das Jesuskind, in der Person eines Christenkindes verhöhnten und verspotteten. Es fanden sich nicht nur die Juden, die einer solchen Farce beigewohnt, jeder [3]) mit Nadeln und Pfriemen ein und stachen das Opfer«

1) Anm. 1140) bei *Gemeiner:* »Es war bey Gelegenheit eines solchen Mords nicht mehr als eine Nuss oder halbe Eyerschaalevoll Christenbluts auf den Antheil eines Juden gekommen, in welches sie, um es aufzubewahren, Leinwandstreifen einzutauchen pflegten. Der schwarz Eberlein bekannte, in seinem Schreibtische Blut von dem zuletzt um Weihnachten ermordeten Kind gehabt zu haben, das er aber einige Augenblicke vor seiner Verhaftnehmung in das heimliche Gemach geworfen hätte. Der Fleischmann Schmoell hatte auch dergleichen Blut an zwei Leinentücher vier Finger breit auf einem Fenster seiner Kammer liegen, und »»auf sein Sagen, heisst es in seinem Bekenntniss, hat man ihn in seine Kammer geführt, der hat die vermelten zwei Tüchlen darin geweisst und gefunden, als er gesagt hat.«« Des getauften Wolfcan zu Trient gemachte Aussage enthält, dass von jenem frühern vor 8 Jahren zu Regensburg sich begebenen Mord Ricardis, ein Jude zu Brescia in der Lombardei, etwas Blut annoch aufbewahrt hatte.« Vgl. über diesen Ricardis oben S. 41, A. 1. das Geständniss Angelo's.

2) Anm. 1141) bei *Gemeiner:* »Die obrigkeitliche Person, die die Juden verhört hatte, machte zu dem Bekenntnisse Simons von Worms die Bemerkung: »man findet dies nyndert geschrieben; der Teufel hat die Buberey unter sie gebracht, und nyesen (ausserdem) kein Blut, dann Fischblut.««

3) Anm. 1144) bei *Gemeiner:* »nach Angabe eben dieser Originalakten, aus welcher Quelle diese Geschichten wörtlich geschöpft worden sind.«

»ihrer Wuth, um Blut zu erhalten, sondern sie misshandelten auch noch den entseelten Körper des Kindes, zeigten ihm die Feigen, fluchten ihm und geriethen bei diesen höllischen Mysterien in solche Wuth, dass Jud Jössel in einer am 16. April gemachten Aussage selbst gestand: »»es sei bei der Marter des vor acht Jahren gemordeten Kindes ein solches Geschrey und *Thäm* gewesen, dass er nicht gründlich angeben könne, ob die Marter mit Nadeln oder mit Messern geschehen sey[1].«« Es scheint, dass von diesen Unmenschen das ganze Leiden Jesu an solchen Christenkindern figürlich wollte dargestellt werden, und dass die unschuldigen Opfer des Christenhasses, die so unglücklich gewesen waren, den Juden in die Hände zu fallen, mit allen den Martern belegt worden sind, die der göttliche Stifter unserer Religion von den Juden hatte erdulden müssen[2].«

Um bezüglich der Geständnisse der Juden desto sicherer zu sein, befragte man sie über den Ort, wo sie die gemordeten Kinder begraben hätten, und führte einige der Juden, welche dieselben begraben hatten, an die von ihnen bezeichneten Stellen. Man fand daselbst in der That eine Anzahl Ueberreste, welche, wie *Gemeiner* weiter berichtet, »auf

---

1) In dem Processe zu Trient machte der Jude Lazzarus am 20. November 1475 über die ganz gleichen Vorgänge nach dem Tode des Kindes Simon folgende Angaben: »Samuel fing an ihm die Feigen zu zeigen (facere ficas) und wies, während er dies that, unter lautem Gelächter die Zähne; Angelo spie dem todten Kinde in's Gesicht und gab ihm Ohrfeigen. Tobias nahm es mit der Linken bei den Haaren, schlug ihm den Kopf auf die Bank, gab ihm mit der Rechten Ohrfeigen und spie es an. Israel streckte ihm die Zunge heraus und zeigte die Feigen. Joaf entblösste und beschmutzte es (svergognava). Isaak zeigte in gleicher Weise die Feigen und gab ihm Ohrfeigen. Moses und Israel, der Maler (Wolfgang), und alle anderen zeigten ebenfalls die Feigen. Auf alles habe er jedoch nicht Acht geben können.« Joaf gab in seinem Verhöre an, dass Samuel dem Kinde in die Ohren biss und dass er (Joaf) dasselbe that. (*Civ. catt.* 10, 733).

Gemeiner berichtet noch »nach Angabe der Akten« (a. a. O. S. 573, A. 1143): »Zu Trient wurde Wolfcan befragt, warum Jössel zu Regensburg das Kind nicht in seinem Hause gemordet, sondern in die Judenschule getragen habe; auf welche Frage Wolfcan erwidert hatte: wenn das Kind wäre getödtet worden in Jössels Haus, hätten sie dasselbe nicht so füglich tragen mögen in die Judenschul und ihr unordentlich Geberd bei dem Leichnam treiben, als sie in der Judenschul thäten u. s. w. Da das Kind gestorben war, erzählte Wolfcan ferner, da ward der Leichnam getragen in eine Kammer bei der Judenschule und ward gelegt in eine Truhe, und sagte das einer dem andern, dass des andern Tags viel andere Juden kamen zu sehen den Leichnam; an welchem Tag am Abend der Leichnam aus dem Sarg genommen ward und getragen in die vorgenannte Judenschule, in die nun kommen waren wol 30 Juden, und standen alle auf dem Almemor, und verspotteten den Leichnam, gleich als sie gethan hatten zu Trient in dem Hause Samuels, und sagte Wolfcan, dass er auch (zu Regensburg) gegenwärtig wäre gewesen, und hätte oft dem Leichname die Feigen gezeigt.«

2) *Gemeiner* a. a. O. S. 570 ff.

das Rathhaus gebracht und den Sach- und Kunstverständigen, den Arzneidoctoren, Wundärzten und den Geschworenen vorgelegt wurden, welche nach Inhalt eines über die vorgenommene Beschau eigens verfassten Notariatsinstrumentes« vom 25. April 1476 bezeugten, dass die gefundenen Gebeine wahrhaft Kindergebeine seien, und dass sie »zu mehrerer Gezeugniss zusammengefügt, geschickt und geordnet vier Corpora mit allen und jenen Gliedmassen, Schlossen und Gebein ongeverlich bey 3, 4, 5, oder 6 Jahren gewesen und bey 2 Corpora, auch Kindergebein, die dann noch nicht gar gefunden, gesammet noch vorhanden gewesen sein« u. s. w.[1]).

Die Thore der Judenstadt waren alsbald beim Anfange der Untersuchung gesperrt worden. Doch hatten einige Juden Mittel gefunden, »zu entschlüpfen und entweder unmittelbar oder durch ihre böhmischen Schutzherren am kaiserlichen Hofe gegen den Rath der Stadt Regensburg Klage zu erheben, und bey den kaiserlichen Räthen, die gar bald gemerkt hatten, dass sich bei dem Handel Geld machen lasse, ein kaiserliches Rescript ausgewirkt;« des Inhalts: »Die Juden von Stund an Angesichts des kaiserlichen Befehls ihrer Gefängniss ledig zu zählen und ihr Gut aus Verhaftung zu lassen.« Die Stadt remonstrirte standhaft, bis sie endlich ihres Gerichtsbannes für verlustig erklärt wurde. Gesandtschaften der Stadt, des Bischofs, des Herzogs von Bayern, die Bemühungen des päpstlichen Cardinallegaten, alles blieb trotz jahrelanger Bemühungen ohne Erfolg. »Impotentiae solum adscribendum est, quum superioribus pares esse non possimus« schrieb der Cardinallegat am 1. December 1477 an den Rath, und wiederum am 9. Januar 1478: »*Sed multi canes sunt ad os istud*[2]).« Die genannte alte Regensburgische Chronik[3]) sagt: »Friderico et *avaritia dominante* impune libertati traditi sunt Judaei,« und ein anderer Chronist bemerkt: »Nullum enim populum sub imperio adeo defendit (Fridericus), quemadmodum Hebraeum. Quantum in eo

1) In der alten Chronik von Regensburg bei *Oefele:* »Rerum Boicarum scriptores,« Aug. Vind. 1763 II, 514 heisst es: »Ossicula eorundem per Ratisponenses in domibus Judaeorum reperta in praetorio Ratisponensium asservantur.« Vgl. *Gemeiner*, 3, 575. Später übertrug man sie, wie *Eck* (a. a. O. fol. R. 1.) berichtet »in die Newe Capell unser lieben frawe, da sicht man die bain: und ist die gschrift darbey: In diesem schrein ligen etlich gebain der Christenkinder: so bey den juden alhie in den kellern eingraben gefunden seind, durch sie dz unschuldig blut gemartert: die Kaiserliche stat Regensp. getrangt in gross mie und not: Sollichs ist erfunden und ausgraben als man zalt nach Christi Geburt 1476 jar.« Diese »Newe Capell,« später die neue Pfarre gegenannt, wurde nach Austreibung der Juden im J. 1519 auf der Stelle erbaut, wo die Synagoge gestanden hatte. Als die Synagoge und die Judenstadt niedergerissen wurde, wurde »in einem der unterirdischen Gewölbe der mit dem Blute befleckte steinerne Tisch gefunden und dem Rache fordernden Volke gezeigt, auf welchem die von unmenschlichen Eltern verkauften oder von blutdürstigen Juden entwendeten Christenkinder gemartert und gemordet worden waren.« Zahlreiche Wallfahrer kamen hierher und viele Wunder sollen hier geschehen sein. *Gemeiner*, Bd. 4, S. 374 ff.

2) Vgl. *Gemeiner*, 3, 602 f.

3) Bei *Oefele*, l. c. II, 516. Vgl. *Gemeiner*, 3, 581.

fuit, non sinebat occidi Judaeos quacumque ex caussa [1]).« Grosse Uebelstände ergaben sich in Folge dieser Entziehung der Gerichtsbarkeit für die Stadt. »Man hörte in der Gemeinde sagen: allem ehrlosen Gesindel ständen zu Regensburg Thür und Thore offen, man lade es gleichsam selbst ein, ungestraft Sünden und Schandthaten im Gebiete der Stadt zu begehen . . . Der Handel verlor sich beinahe ganz. Die Stadt Nürnberg zog denselben an sich . . . Der Aufwand, den die steten Botschaften und Sendungen und die Aufnahme und die Besoldung immer mehrerer gelehrter Männer erforderte, wurde dem gemeinen Wesen Regensburgs unerschwinglich [2]).« Nach Rom zu appelliren hatte man nur der Kosten wegen unterlassen.

Schliesslich erklärte sich der Kaiser bereit, den Handel abzuthun, wenn ihm die Juden 10,000 Gulden und der Rath 6000 Gulden bezahle, für die Juden Bürgschaft leiste und verspreche, sie dieses Handels wegen weder aus der Stadt zu verjagen noch zu tödten; auch gestattete der Kaiser noch, die 8000 Gulden auf die Juden umzulegen und von ihnen bis zur völligen Bezahlung jährlich 400 Gulden einzuziehen. »Doch wurde dabei ausbedungen, dass von den 400 Gulden jährlich 200 Gulden an die kaiserliche Kammer abgegeben werden sollten. Der Kaiser, sagte Graf Haug von Werdenberg zu einem der hiesigen (Regensburger) Abgeordneten »*will auch mit niessen* [3]).« Später verzichtete er auf diese 200 Gulden. Die Processkosten aber, welche die Summe von 5000 Gulden überstiegen, musste die Stadt zahlen. Endlich am 8. Mai 1478 wurde der Stadt Regensburg ein kaiserlicher Huldbrief ausgestellt und der Blutbann von neuem verliehen. Doch wurden die Juden, weil sie sich weigerten, die gewöhnliche Urfehde zu leisten und die 10000 Gulden zu zahlen, mit kaiserlicher Bewilligung in Haft gehalten, bis sie endlich im J. 1480 sich auch hierzu verstanden und nun freigelassen wurden. Allein es waren, wie Gemeiner im Verlaufe seiner Darstellung wiederholt bemerkt, die Einwohner Regensburgs »über der Juden Frevelthat« und »die Schonung der Juden,« sowie »über des Kaisers Eigennutz und den von seiner Gewalt gemachten Missbrauch nicht wenig empört [4]).«

In auffallendem Gegensatze steht das Verhalten Friedrichs gegenüber den gleichen und zu gleicher Zeit in Regensburg und in Trient verhandelten Fällen. Vielleicht mischte er sich in Trient nicht ein, weil der Bischof hier zugleich Landesherr war und mit aller Energie den Process betrieb, weil ferner der Papst selbst die Sache in die Hand genommen, auch die vielen vorgefallenen Wunder ihn bedenklich machten, und endlich, weil ihm in Trient nicht der Verlust reicher Judensteuer in Aussicht stand, wie in Regensburg. Anders stellte sich sein Sohn und Nachfolger Maximilian I. zu den Juden und der Blutanklage. Derselbe erliess am 19. März

1) »Presbyteri Ratisbonensis Chronicon Bavariae.« Bei *Schudt*, a. a. O. 4, 282. — 2) *Gemeiner*, 3, 597. 599.

3) Kaiser Friedrich III. befand sich eben immer in Geldverlegenheit. »Die Missgriffe Friedrichs wurzelten fast immer in seiner Finanznoth,« sagt *Krones* (»Gesch. Oesterreichs,« Berl. 1879, Bd. 2, S. 382), und die Klagen über seine Begünstigung der Juden waren immer lebhaft.

4) Vgl. *Gemeiner* 3, 575—641.

1496 ein Verbannungsdecret gegen die Jüdischheit in Steyermark und Kärnten, »weil er vernommen die merkliche schwere Unehr, die Laster und die Schmach, so sie in seinen Landen dem heiligen Sacrament vielmals erzeigt, *dass sie auch Junge christliche Kinder jammertich gemartert, getödt, verlilgt, ihr Blut von Ihnen genommen und zu Ihren verstockhten verdammlichen weesen gebraucht*[1].« Aus Oesterreich selbst waren sie schon von Herzog Albrecht im J. 1421 wegen Hostienschändung verbannt worden; unter Kaiser Friedrich unter Protest der Landtage wieder theilweise zurückgekehrt, wurden sie von Mathias Corvinus bei seiner Eroberung Oesterreichs im J. 1484 und 1485 aufs neue vertrieben. Doch klagte schon im J. 1494 die Stadt Wien, dass die Juden wieder Handel und Wohnung in Wien hätten[2].

Indem wir uns wieder zu den Juden Ober- und Mittelitaliens wenden, finden wir aus dem J. 1476 die Nachricht, dass der wüste Herzog Galeazzo Maria von *Mailand* die Resultate des Trienter Processes, welche auf gleiche Gräuel im Mailändischen hinwiesen, benutzte, um alle Juden seines Gebietes einzukerkern und sie gegen ein Lösegeld von 20,000 Gulden wieder freizugeben[3]. Ferner wird aus dem J. 1476 berichtet, dass ein Jude zu *Brescia* einen christlichen Knaben, der von dem damals daselbst weilenden heiligen Jacobus Picenus im christlichen Glauben und Leben unterrichtet wurde, voll Zorn tödtete, weil derselbe den gleichalterigen Sohn des Juden, seinen Spielgenossen, ebenfalls zu einem christlichen Leben anleitete, dass aber der Heilige die Stelle anzeigte, wo der todte Knabe schon seit drei Tagen verborgen war, und denselben wieder zum Leben erweckte, und dass endlich, durch dieses Wunder erschüttert, der Jude sich bekehrte und von dem Heiligen in den Wahrheiten des Glaubens unterrichtet wurde[4].

Am 4. Juli 1480 liess die Republik *Venedig* auf dem Marcusplatze drei Juden verbrennen, weil sie sich desselben Verbrechens, wie das zu Trient, an einem christlichen Knaben Namens Sebastian von Porto Buffolé aus dem Gebiete von Bergamo, schuldig gemacht hatten. Ein anderer der mitschuldigen Juden hatte sich im Gefängnisse erhängt, einige starben im Gefängnisse, einer entfloh[5]. In demselben Jahre sollen die Juden in dem ebenfalls zu Venedig gehörenden *Motta*, im Gebiete von Treviso, in Friaul am Charfreitag einen Christenknaben ermordet haben, weswegen drei Juden nach Venedig geführt und dort hingerichtet worden seien[6]. Vielleicht liegt hier eine Verwechselung mit der vorhergenannten That statt. Aus *Marostica* im Gebiete von Vicenza wird be-

1) *(Werthheimer)*: »Die Juden in Oesterreich,« Leipz. 1842, Bd. 2, S. 107; *Pawlikowski* a. a. O. S. 171.

2) *Wolf*. »Gesch. d. Juden in Wien,« Wien 1876, S. 19 ff.; *Klein:* »Gesch. d. Christenthums in Oesterreich und Steiermark;« Wien 1841, Bd. 3, S. 253.

3) *Annal. Placentini*, bei Murat. Script. 20, 949.

4) So *Oct. Rubeus* in seiner Geschichte Brescia's, nach den Processakten; bei *Wadding* 14, 149.

5) *Flaminius Cornelius:* »De cultu S. Simonis« etc.; *Civ. catt.* 10, 787.

6) So der (oben S. 35) genannte *Habiki*, cf. *Acta SS.* t. 2. April ad d. 20., p. 835; ferner: *Schedel:* »Chronicon Nurimbergense,« Nuremberge 1493, fol. 254 vers.

richtet, dass die Juden daselbst im J. 1485 aus Hass gegen den christlichen Glauben einen Knaben ermordeten, welcher bis heute in der dortigen Gegend als Martyrer verehrt wird [1]).

Die Nachrichten über das Treiben der Juden aus den nächsten Jahrzehnten knüpfen wir am besten an den Bericht über die Wirksamkeit des seligen *Bernardin von Feltre* aus dem Franciscanerorden an, der, ausgerüstet mit ausserordentlichen Gaben und hinreissender Beredsamkeit, während 25 Jahren fast ganz Italien wiederholt durchwanderte, für die religiöse, sittliche und sociale Reform desselben mit wunderbarer Kraft und Ausdauer wirkte und die herrlichsten Früchte erzielte. Namentlich trat er überall der Ueppigkeit, der Unterdrückung der armen Volksclassen und dem Wucher entgegen, zu welchem Zwecke er das segensreiche Institut der Montes Pietatis wo nur immer möglich errichtete. Insbesondere werden wir aus seinem scharfen und unermüdlichen Auftreten gegen die Juden erkennen, welchen verderblichen Einfluss diese damals allerorts in Italien ausübten und in welchem Masse sie das Volk, Reiche wie Arme, durch ihren Wucher aussogen. Wir erinnern an das, was wir früher (Bd. 48, S. 373) über die Wucherzinsen in Italien im 13. Jahrhunderte anführten und bemerken hier, dass auch im 14. Jahrhunderte an manchen Orten die den Geldverleihern oder den Juden bewilligten Statuten oder Privilegien die Höhe des Zinses bestimmten, welchen sie fordern konnten, und dass es ihnen im allgemeinen erlaubt war, bis zu 25 Procent (!) zu nehmen [2]).

Bernardin hatte schon in seiner Vaterstadt Feltre den verderblichen Einfluss der Juden kennen gelernt [3]). Als Guardian in Trient hatte er in den Fastenpredigten im J. 1475 wiederholt vor dem vertrauten Umgange mit ihnen gewarnt. Als manche Christen meinten, er trete mit Unrecht gegen die Juden so auf, da dieselben doch, abgesehen vom Glauben, sonst gut seien, wies Bernardin prophetisch auf den bevorstehenden Mord des seligen Simon hin. »Hi vestri boni,« sagte er, »quantum vobis advehant mali, nescitis, sed non praeteribit Pascha Dominicum, antequam hi dignum suae bonitatis praebeant argumentum [4]).« Im folgenden Jahre 1476 warnte er während der Fastenzeit zu *Reggio* (in Modena) ebenfalls vor den Juden und mahnte, die Kinder in der Passionszeit vor ihnen zu behüten. »Neque tota hac cautione fieri potuit, quin perfidus Judaeus puellum sub pallio abduxerit impie mactandum; sed in scelere deprehensus, dignas poenas subivit [5]).« Als er in *Bergamo* im J. 1480 gegen das Treiben der Juden auftrat, liess ihn der Herzog Johann Galeazzo von Mailand mahnen, davon abzustehen, damit kein Aufruhr gegen die Juden entstehe; allein Bernardin hörte nicht darauf, »perspiciens mala, quae ex nimia Christianorum cum infecta hominum faece familiaritate oriebantur [6]).« In *Rom*, wo Bernardin im J. 1482 predigte, hatte er

1) *Bonelli*: »Dissertazione« etc. Cf. *Bened. XIV.* Bull. 4, 248.

2) *Cibrario*: »Économie politique du moyen âge,« trad. de l'ital. Par. 1859, t. 2, p. 263. — 3) *Wadding*, 12, 442, s. ob. S. 33.

4) *Wadding*, 14, 132; *Acta SS.* t. 7. Sept. ad d. 28., p. 823.

5) *Wadd.* 14, 163; *Acta SS.* l. c. p. 824.

6) *Wadd.* 14, 244; *Acta SS.* p. 826.

zum beständigen Zuhörer und ergebensten Freunde den genannten berühmten Panvina, welcher den zu Rom geführten Process über die Ermordung des sel. Simon von Trient geleitet hatte[1]).

Zu derselben Zeit bewirkte auch ein anderer heiligmässiger Franciscaner und berühmter Prediger *Antonius von Castel Giovanni* aus dem Arnothale die Ausweisung der Juden aus vielen Orten, und unterdrückte an anderen wenigstens durch Errichtung von Leihhäusern ihren Wucher; so zuerst in seiner Vaterstadt[2]).

Zu *Mantua* predigte Bernardin im J. 1484 unerschrocken vor dem Markgrafen Friedrich und seinen Grossen über die Sünden der Fürsten, u. a. »quod manifestas Judaeorum usuras, per quas Christianorum facultates exhauriuntur, palam permittant, quod de his aliisque hujus generis moniti, rogati, reprehensi, non resipiscant, neque quidquam cogitent de restitutione bonorum, quae illorum culpa, conniventia aut malo regimine deperduntur, atque a justis possessoribus auferuntur.« Von dem Fürsten deswegen zur Rede gestellt, nahm Bernardin nichts zurück, sondern drang nur desto ernstlicher in ihn, dem bezüglichen Treiben seiner Grossen ein Ende zu machen. Auch veranlasste er daselbst, trotz vielen Widerspruchs, (»in maximo urbis foro cum doctissimo de Montium pietatis erectione, honestate, utilitate, ordine, Judaeorum, bona omnium ad se rapientium, iniquitate disseruisset«) die Errichtung eines Leihhauses[3]). Es war dies das erste der vielen von Bernardin in Italien errichteten Leihhäuser. — Auch ein anderer Franciscaner *Michael a Carcano* bewirkte damals an vielen Orten die Errichtung von Leihhäusern[4]). — Zu *Perugia* empfahl Bernardin im J. 1485 in seinen Predigten das schon im J. 1462 errichtete Leihhaus und bewirkte dessen Erweiterung[5]); zu *Assisi* »Senatum reprehendit, quod Hebraeum publico aluerit pecuniis sub gravi usura commodandis. Hinc, posita cum eo ratione, inventum est, exigua data pecunia, multum corrasisse et Christianorum substantiam devorasse. Ejecto itaque dispendioso usurario, stabilitus est novis et firmioribus legibus Mons Pietatis, introductis in consilium fratribus Observantibus et impetrata ab Innocentio decretorum confirmatione[6]).« Im Herbste desselben Jahres eilte er nach *Mantua* zur Vertheidigung des dort heftig bekämpften Leihhauses[7]).

Im J. 1486 predigte Bernardin zu *Parma* u. a. gegen die jüdischen und die christlichen Wucherer[8]); zu *Modena*, wo er ebenfalls gegen die Juden und ihre christlichen Begünstiger und Freunde auftrat, suchte eine Jüdin ihn durch vergiftete Früchte, die sie ihm unter dem Namen einer vornehmen Christin schickte, aus dem Wege zu räumen[9]). Zu *Gubbio*

---

1) *Wadd.* 14, 328; *A. SS.* 829. Von *Panvinus* existirt auch, wie Wadding hier anführt, ein »insignis Tractatus contra Hebraeos Tridentinos.«

2) *Wadd.* 14, 327. — 3) *Wadd.* 14, 383; *A. SS.* 831. — 4) *Wadd.* 14, 396. — 5) *Wadd.* 14, 397; *A. SS.* 834. Ein angesehener Rechtsgelehrter, *Ballionus de Monte Ubiano*, verfasste im Namen der Perusiner und aufgefordert von dem hl. Jacobus Picenus einen »Tractatus circa Montium hujusmodi erectionem.« *Wadd.* 14, 410; *A. SS.* 839. — 6) *Wadd.* 14, 398; *A. SS.* 835. — 7) *Wadd.* 14, 398; *A. SS.* 835. — 8) *Wadd.* 14, 407; *A. SS.* 837. — 9) *Wadd.* 14, 409; *A. SS.* 838.

(Eugubium) tadelte er heftig die Wucherer und die Freunde der Juden, welche, durch Geschenke und schmutzigen Gewinn bewogen, sich für die Zurückberufung der ausgewiesenen Juden bemühten. Er bewirkte, dass die Unterhandlungen, welche man gerade mit einem reichen Juden zu diesem Zwecke führte, abgebrochen und die Mittel des vor kurzem gegründeten Leihhauses genügend erhöht wurden [1]). Als er auf Befehl des Papstes Innocenz VIII. im Herbste 1486 zu *Rom* weilte, erwirkte er von demselben zur Beschwichtigung der noch immer regen Gegner des zu Mantua errichteten Leihhauses eine Bestätigungsbulle desselben (s. ob. S. 29), welcher interessante Debatten zwischen den Freunden und Gegnern dieses Institutes vorangingen [2]).

Im J. 1487 bewirkte er aufs neue eine bedeutende Erhöhung des Fonds des Leihhauses in *Assisi* [3]); zu *Gubbio* erlitt er wegen der durch seine Bemühung aufrecht erhaltenen Ausweisung der Juden und wegen Errichtung des Leihhauses Anfeindungen [4]). Am Schlusse dieses und im Anfange des folgenden Jahres 1488 weilte Bernardinus zu *Parma* und »concionatus saepe contra foeneratores et Hebraeorum usuras, . . . demum eliminandis Hebraeorum intolerabilibus usuris Montem pietatis erexit, cujus regulas et statuta dux Mediolanensis, urbis princeps, confirmavit . . . . Infra paucos dies ingens collecta est summa pecuniae« etc. In der Vorrede dieser Statuten heisst es: »ad exstirpandam Hebraeorum insatiabilem usurarum voraginem« sei das Leihhaus errichtet worden. Innocenz VIII. bestätigte dasselbe gleichfalls im J. 1488 (s. oben S. 29) [5]).

Schlimme Erfahrungen machte Bernardin dagegen in *Florenz*. Hier herrschte frühe neben einem ausgebreiteten Waarenhandel der ausgebildetste Geldhandel und Wucher. Indem *Muratori* »de Italicis illis Foeneratoribus, qui post Saeculum X. aut XI. magnum sibi nomen, sinistram tamen famam per universam Europam compararunt« handelt, sagt er: »Inter hos vero in primis emicuere Etrusci, atque inter eos praesertim *Florentini*, acuti ingenii homines, laborisque patientes, qui sensim ditescendi ardore sollicitati, non domi tantum, sed per Italiam reliquam et per extera etiam Regna sese effudere ad mercaturam faciendam. Parum visa est iis mercium commutatio: *pecuniam quoque Foenori dabant, idque sensim primum ac praecipuum eorum negotium evasit*. Et res quidem bene cedebat, *effluente inde ingenti proventu* [6]).« In Florenz selbst wurde das Uebel so gross, dass man um das J. 1420 das Verbot an die Pfandleiher erlassen musste, mehr als zwanzig Procent zu nehmen, und dass man im J. 1430 in der Zulassung der bis dahin ausgeschlossenen Juden ein Gegengewicht gegen die christlichen Wucherer zu finden hoffte, indem die Juden sich verpflichteten, nicht mehr als zwanzig Procent zu fordern. »Dass gedachte Abhilfe fruchtlos war, und nun Juden wie Christen das Blut aussogen, liegt auf der Hand [7]).« Später

---

1) *Wadd.* 14, 409; *A. SS.* 838. — 2) *Wadd.* 14, 410; *A. SS.* 839. — 3) *Wadd.* 14, 433; *A. SS.* 842. — 4) *Wadd.* 14, 434; *A. SS.* 843. — 5) *Wadd.* 14, 445; *A. SS.* 844 sq.

6) *Muratori:* »Antiquitates Italicae,« Med. 1738, t. 1, c. 888.

7) *A. v. Reumont:* »Lorenzo de' Medici.« Leipz. 1874. Bd. 2, S. 420. — *Cibrario*, l. c. S. 264.

dachte man an die Errichtung eines Mons pietatis. »Am 26. März 1473 war das betreffende Decret schon ausgefertigt gewesen, als es, wie es scheint, einem Juden gelang, die Behörden und Lorenzo den Prächtigen selbst mit 100,000 Gulden zu bestechen. Dadurch wurde die Sache hintertrieben [1]).« Im J. 1480 konnte Vespasiano da Bistippi ausrufen: »Du, o Stadt Florenz, bist voll Wuchers und unredlichen Gewinnes. Einer zehrt den andern auf; schnöde Habsucht hat alles untereinander verfeindet . . . Du denkst nur an Geldmacherei und siehst doch, wie das Gut deiner Bürger in Rauch aufgeht [2]).«

Als nun im J. 1488 Bernardin in Florenz ankam, erhob er seine Stimme nicht am wenigsten für Erleichterung des Elendes der Armen, »quorum substantias Hebraei devoraverunt,« und trat ein für die endliche Errichtung des schon längst beschlossenen Leihhauses. Viele boten alsogleich dazu erhebliche Summen an. Allein: »Erat tunc Florentiae locuples potensque Hebraeus, qui teloniis quatuor in urbe institutis, pauperum facultates absorbuerat dolebatque, tanto se foenore spoliari. Secretum proinde inierat cum senatoribus foedus, ne Fraterculi adinventiones comprobarent, sed rem alias discussam et neglectam constanter repellerent. Advolavit etiam huic rei evertendae Judaeus Pisanus, omnium hujus gentis foeneratorum, qui per Tusciam erant dispersi, primarius et director; ac clam distributis plus quam viginti millibus auri florenorum, consules corrupit.« Bernardinus wandte sich persönlich an Lorenzo von Medici und die vornehmsten Magistratspersonen. Man machte ihm Versprechungen, allein die Juden behielten mit ihren Intriguen und Geschenken die Oberhand. Das Volk wurde unruhig, auch Bernardin schwieg nicht. Ein Aufstand gegen die Juden brach los. Obwohl Bernardin keinerlei Schuld daran hatte, wurde er von dem Magistrate aus Florenz und dessen ganzem Gebiete ausgewiesen. Er gehorchte sogleich und verliess, um einem Tumulte des Volkes vorzubeugen, vor Tagesanbruch die Stadt. Er ging nach *Siena*. Auch dorthin verfolgte man ihn. Ein Jude brachte einen Brief gewisser Florentiner mit der Mahnung, diesen Volksaufwiegler nicht aufzunehmen. Allein die Sienenser baten ihn, während des übrigen Theiles der Fastenzeit bei ihnen zu predigen. Auch von Pisa kam ein Abgesandter, ein Kanonicus der Kathedrale, mit dieser Bitte. Ihm antwortete Bernardin, von den Florentinern, unter denen Pisa stand, sei er ausgewiesen, von den Sienensern aber mit aller Liebe aufgenommen worden. Er könne also ohne die Erlaubniss jener und die Zustimmung dieser nicht nach Pisa gehen. In Florenz blieb die unverkennbare Strafe nicht aus, nämlich auffallende Todes-, Krankheits- und andere Unglücksfälle, welche die Gegner Bernardins trafen [3]).

1) So *P. Villari:* »Gesch. Girol. Savonarola's,« übers. von Berduschek, Leipz. 1868, Bd. 1, S. 223.

2) *Reumont* a. a. O. S. 439.

3) *Wadding*, 14, 446; *A. SS.* 846.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Betheiligung der Geistlichen an Spar- und Leih- und sonstigen Vereinskassen.

Von *Franz Droste* in Bonn.

Unter vorstehender Ueberschrift veröffentlicht Domcapitular Prof. Dr. *Hirschel* in Mainz in Bd. 49, S. 218—30 des Archiv für kath. K. R. eine canonistische Abhandlung, in welcher er an der Hand der Quellen eine Untersuchung darüber anstellt, ob und unter welchen Voraussetzungen die katholischen Geistlichen nach dem bestehenden Rechte zur Theilnahme an den erwähnten Unternehmungen berechtigt sind [1]).

Da wir mit ihm darin übereinstimmen, dass Geschäftsführungen für Andere, wenn die Geschäftsführer Rechnung zu legen haben, und »überhaupt Geschäfte, welche eine wesentlich weltliche Beschaffenheit an sich tragen« den katholischen Geistlichen gesetzlich untersagt sind (221), so haben wir keine Veranlassung den diesbezüglichen Theil seiner Untersuchung hier zu revidiren. Von diesem allgemeinen Gesetze, führt Hirschel aus, gibt es aber Ausnahmen. Dazu gehört die Verwaltung des Kirchenvermögens (224), die gesetzliche Vormundschaft und endlich »die Geschäftsführung zu Gunsten von personae miserabiles,« weil sie ein Werk der Barmherzigkeit ist (225). Allein es sind das nur scheinbare Ausnahmen, denn es handelt sich dabei nicht um negotia saecularia, sondern um Verhältnisse, welche kirchlicher Natur sind und zum Bereiche der

1) Der nachfolgende Aufsatz enthält zum Theil eine Widerlegung der Ausführungen des Herrn Domcapitular Prof. Dr. *Hirschel*. Zur Veröffentlichung seiner abweichenden Auffassung an dieser Stelle hat den Verfasser lediglich die Rücksicht auf die nachtheiligen praktischen Folgen bewogen, welche die publicirte Auffassung des gelehrten und verdienstvollen Domcapitulars Prof. Dr. Hirschel, die der Verfasser und Andere aber für irrthümlich halten, für zahlreiche unter Betheiligung von katholischen Geistlichen segensreich wirkende Vereine haben dürfte. Denn wären Hirschel's Folgerungen richtig, so würden sich die Geistlichen, denen sie zu Gesicht kommen, von ihren Vereinen zurückziehen müssen und andere, namentlich die Geistlichen in Westfalen, wo die gedachten Vereine augenblicklich in grösserem Massstabe durch den westfälischen Bauernverein eingeführt und verbreitet werden, würden sich von vornherein von der Betheiligung an diesen Vereinen fern halten müssen, weil ihnen die Bischöfe die von Hirschel geforderte Genehmigung in der That nicht gut geben können, wie wir des Näheren nachweisen werden.

Thätigkeit der Kirche gehören. Bedrängte, schutz- und hülflose Personen sind der Kirche besonders empfohlen.

Zu den Geschäften, welche den katholischen Geistlichen nicht verboten, sondern vielmehr unter Umständen geboten sind, gehört nun auch, fährt Hirschel fort, »die Gründung und Verwaltung von Spar- und Leih- und sonstigen Kassen zur Erreichung guter oder wohlthätiger Zwecke« (228). Auch mit diesem Resultate stimmen wir überein, nicht aber mit den Folgerungen, welche Hirschel daraus zieht.

Hirschel behauptet nämlich: »Wenn [aber] ein Geistlicher an der Verwaltung solcher Kassen und an der Führung der sie betreffenden Geschäfte, z. B. Betreibung von Rechtsstreitigkeiten, thätigen Antheil nehmen soll, und aus dieser Betheiligung Bechtsansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können, indem ein solcher Geistlicher Vorsitzender oder Mitglied des Verwaltungsrathes der Kasse, oder gar deren Rechner oder Controleur oder Mitglied des Aufsichtsrathes werden soll; ist für ihn zur Uebernahme eines solchen Postens die Erkärung des Bischofes nöthig, dass in dem vorliegenden Falle eine kirchenrechtlich begründete Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze: ne clerici vel monachi se immisceant saecularibus negotiis vorhanden sei, und erst nach dieser Erklärung ist dem Geistlichen die Theilnahme an den Geschäften der erwähnten Art gestattet« (229). Will der Geistliche aber nur die Anregung zur Errichtung solcher Kassen geben, »Gelder etwa als Actien einschiessen, oder Einlagen in dergleichen Kassen machen,« so ist er nach Hirschel's Ansicht nicht verpflichtet, die Erlaubniss des Bischofs einzuholen, »obwohl es rathsam erscheint, dass er der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Kenntniss gibt, dass er beabsichtige eine Kasse der gedachten Art ins Leben zu rufen, weil ein solches Unternehmen nach der Beschaffenheit und Stellung des Geistlichen selbst und nach den in der Gemeinde obwaltenden Verhältnissen Veranlassung zu mancherlei Schwierigkeiten und Missständen werden kann« (228).

Wir sind hier anderer Ansicht als Hirschel. Wir halten den Geistlichen nach gemeinem Rechte nicht für verpflichtet, den Bischof um eine officielle Erklärung oder gar um die förmliche Erlaubniss anzugehen, wenn er die Errichtung einer der gedachten Kassen zu Gunsten von personae miserabiles anregen oder an deren Geschäftsführung sich activ betheiligen will, und wir halten es auch nicht für rathsam und zweckmässig, dass sich der Geistliche in diesen Dingen officiell an den Bischof wendet.

Die Gründe, womit Hirschel seine gegentheilige Ansicht zu be-

weisen versucht, sind nicht stichhaltig. Die Stelle aus dem Commentar Innocenz' IV. zu Decretal. 3, 50, 1 und ebenso die Stelle Decreti 1, 86, 26 haben an sich keine Gesetzeskraft für uns. Von einer herkömmlichen Anwendung derselben auf die in Frage stehenden Verhältnisse kann auch keine Rede sein, weil letztere der allerneuesten Zeit angehören. Desgleichen lässt sich Hirschel's Ansicht nicht aus den kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Irregularität begründen.

Die Irregularität kommt hier in zweifacher Beziehung in Betracht, nämlich als irregularitas ex defectu und als irregularitas ex delictu. Die irregularitas ex defectu libertatis, welche in der hier speciell in Betracht kommenden Unterart nach Aufhebung der Schuldhaft in Deutschland und nach der bezüglich der pfandbaren Objecte grossen Einschränkung der Execution in das Vermögen des Schuldners durch die Reichscivilprocessordnung ohnehin bei weitem nicht mehr die frühere Bedeutung hat, zieht sich der Geistliche durch Uebernahme der gedachten Geschäfte nach Hirschel's eigener Deduction nicht zu, weil die in Frage stehenden Geschäfte nicht zu den bei Strafe der Irregularität verbotenen gehören. Es ist darum aber auch gar nicht einzusehen, warum dann noch eine Erklärung des Bischofs erforderlich sein soll, »ob in dem betreffenden einzelnen Falle eine gesetzliche *Ausnahme* von dem kirchenrechtlichen *Grundsatze:* ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant eingetreten, also einem Geistlichen erlaubt sei, in den gesetzlich bestimmten Grenzen der Besorgung von an sich weltlichen Geschäften sich zu unterziehen« (226), zumal es sich ja auch nach Hirschel eigentlich gar nicht um Ausnahmen (225), sondern um die Regel handelt. Denn daraus, dass dem Bischofe die richterliche Beurtheilung darüber zusteht, ob ein Geistlicher vor oder nach der Weihe eine Irregularität incurrirt habe oder nicht, (226) folgt nicht, dass nun der Geistliche, welcher irgend eine Handlung vornehmen will, verpflichtet ist, den Bischof zu fragen, ob er dadurch eine Irregularität incurrire oder nicht. Sofern nicht der Bischof als Gesetzgeber und Diöcesanverwalter die Vornahme gewisser Handlungen von seiner vorgängigen Erlaubniss abhängig gemacht hat, kann sie der Geistliche, wenn sie ihm sonst erlaubt sind, namentlich aber, wenn sie zu seinen Berufsgeschäften gehören, ohne Weiteres vornehmen. Die Berechtigung dazu erhält er mit seiner Sendung und Anstellung; sie erstreckt sich nicht bloss auf die Ausübung der Seelsorge, sondern auch auf die Sorge für das leibliche Wohl der Armen und Bedrängten.

Dieses Recht darf, ja soll der Geistliche im Rahmen der be-

stehenden Gesetze ausüben. Die Norm für seine Handlungen ist das Gesetz und nicht eine aussergerichtliche Gesetzesinterpretation des Richters. Die officielle Erklärung des Bischofs aber, dass sich der Geistliche durch Uebernahme der gedachten Geschäfte für wohlthätige Vereine die Irregularität zuziehe, ist bloss eine doctrinelle Gesetzesinterpretation, weil der Bischof, obschon er im Uebrigen als Gesetzgeber auch Strafgesetze erlassen und bestehende abändern oder aufheben kann, die Irregularität als Strafe nicht verhängen kann. Die Irregularität tritt nur in ganz bestimmten vom gemeinen Rechte festgestellten Fällen ein, welche der Bischof weder vermehren, noch vermindern kann. Bezüglich der Irregularität steht dem Bischof als Richter nur die Befugniss zu, gerichtlich darüber zu entscheiden, ob ein Kleriker eine Irregularität incurrirt habe oder nicht. Die vorherige aussergerichtliche Erklärung des Bischofes, ob ein Kleriker die Irregularität in einem bestimmten Falle incurriren würde, oder nicht, könnte auf den ersten Blick allerdings den Vortheil zu haben scheinen, den Geistlichen zu vergewissern, wie der Bischof als Richter eventl. urtheilen werde. Eine solche vorherige Vergewisserung ist aber in der That sehr unnütz, denn der Bischof ist als Richter an seine vor der Begehung einer Handlung abgegebene Erklärung darüber, wie er die fragliche Handlung als Richter beurtheilen werde, gar nicht gebunden. Hat er daher einem Geistlichen erklärt, er würde nach seiner Ansicht die Irregularität incurriren, wenn er die Geschäftsführung eines in Frage stehenden Kassenvereines übernähme, so kann, ja muss er später als Richter denselben Geistlichen, welcher jene Geschäftsführung dennoch übernommen hat, von der Irregularität frei sprechen, wenn er mittlerweile bis zur Urtheilsfällung zu der richterlichen Ueberzeugung gekommen ist, dass seine frühere Erklärung eine irrthümliche war. Ebenso hätte er im umgekehrten Falle seine aussergerichtliche Erklärung im richterlichen Urtheile ausser Acht zu lassen, wenn sich seine richterliche Ueberzeugung bis dahin geändert hätte, und müsste urtheilen, dass der Geistliche die Irregularität incurrirt habe, trotzdem dass er ihm früher versichert hat, er werde sie nicht incurriren.

Ist die officielle Erklärung des Bischofs bezüglich der Irregularität vor der Begehung einer Handlung für das spätere richterliche Urtheil aber irrelevant, so kann es dem Geistlichen auch nichts nützen sie einzuholen und kann er aus diesem Grunde unmöglich bei Strafe der Irregularität dazu verpflichtet sein. Ein gewissenhafter Richter wird auch eine solche Erklärung gar nicht abgeben, weil sie für ihn eventl. namentlich in dem Falle sehr verhängnissvoll werden

könnte, wenn er erklärt hätte, die Irregularität würde nicht incurrirt, als Richter aber erkennen müsste, sie sei doch incurrirt. Der Geistliche soll sich die Gesetze selber interpretiren, um sich ein Gewissensdictamen zu bilden und zu dem Entschlusse zu kommen, was er zu thun hat, um die Irregularität nicht zu incurriren. Dadurch wird er durchaus nicht Richter in eigener Sache in dem gebräuchlichen technisch-juristischen Sinne dieser Ausdrucksweise, sondern thut nur, was jeder gewissenhafte Mensch bei allen seinen Handlungen thut. Er greift dadurch auch in keines Anderen Jurisdiction ein; dem Bischofe bleibt dabei unbenommen »als Wächter über die Beobachtung der Kirchengesetze von Seiten der ihm untergebenen Geistlichkeit von Amtswegen sich auch darüber zu verlässigen, ob nicht Kleriker seiner Diöcese sich unbefugt in irgend einer Weise an der Besorgung weltlicher, den Geistlichen verbotener oder nur ausnahmsweise mit bischöflicher Genehmigung gesetzlich erlaubter Geschäfte betheiligen,« (227) und die Fehlenden vor Gericht der Irregularität zu überführen.

Sodann kommt die Irregularität hier noch als Folge von Delicten in Betracht, zu welchen die Geschäftsführung in Vermögensangelegenheiten Anderer die Gelegenheit geben kann. Wir müssen Hirschel im Princip Recht geben, wenn er die Gefahren in dieser Beziehung nicht unterschätzt. (219) Allein eine occasio proxima liegt nicht vor, und die occasio remota verpflichtet den Geistlichen nicht zur Unterlassung, noch weniger aber zur Einholung der bischöflichen Genehmigung.

Nach gemeinem Rechte ist der Geistliche also nicht verpflichtet vorher die bischöfliche Genehmigung einzuholen, wenn er zur Errichtung von Spar- und Leih- und sonstigen Kassen zu wohlthätigen Zwecken anregen, oder sich an deren Geschäftsführung betheiligen will. Es fragt sich aber weiter noch, ob er abgesehen von jeder Irregularität particularrechtlich dazu verpflichtet werden kann. Und diese Frage ist allerdings zu bejahen. Der Bischof hat das Recht, seinen Geistlichen die Theilnahme an den gedachten Vereinen zu untersagen. Welche Gründe ihn dazu bewegen, mag dahingestellt bleiben. Vor allem läge Grund zu solchem Verbote vor, wenn die Geistlichen durch Theilnahme an den erwähnten Unternehmungen verhindert würden, ihre geistlichen Amtspflichten in vollem Umfange zu erfüllen, da das ewige Heil dem zeitlichen Wohl der Menschen unbedingt vorgeht. Ob ein solches Verbot oder eine bischöfliche Verordnung, welche die Theilnahme der Geistlichen an Spar- und Leih- und sonstigen Kassen zu wohlthätigen Zwecken von vorgängiger

bischöflicher Genehmigung abhängig macht, in einzelnen deutschen Diöcesen besteht, wissen wir nicht. Hirschel erwähnt keine derartige Verordnung. Wo eine solche besteht, da sind die Geistlichen eben auf Grund dieser particularrechtlichen Bestimmung, nicht aber nach gemeinem Rechte verpflichtet, die bischöfliche Genehmigung einzuholen, wenn sie sich an den gedachten Vereinen betheiligen wollen.

Wenn es nun auch nicht stricte vorgeschrieben ist, ist dann doch nicht für den Geistlichen, welcher zur Gründung einer der gedachten Spar- und Leih- und sonstigen Kassen in seiner Gemeinde anregen will, mehr aber noch für solche, welche irgend ein verantwortliches Amt bei der betreffenden Genossenschaft u. s. w. zu übernehmen beabsichtigen, wenigstens rathsam vorher die bischöfliche Genehmigung dazu einzuholen? Wir beantworten auch diese Frage mit nein. Eine private Berathschlagung des Geistlichen mit seinem Bischofe mag unter Umständen sogar dringend gerathen sein, dagegen dürfte eine officielle Genehmigung durch den Bischof der Kirche in der Regel mehr Nachtheil als Vortheil bringen.

Es handelt sich bei unserem Gegenstande hauptsächlich um die Raffeisen'schen Darlehnskassenvereine auf dem Lande, für welche die Frage von grosser praktischer Bedeutung ist, da bei diesen die meisten Geistlichen betheiligt sind, während andere Credit-, Spar- und sonstige Kassen zu wohlthätigen Zwecken in der Regel in Städten errichtet werden, wo man der directen Betheiligung der Geistlichen bei solchen Unternehmungen entbehren kann. Die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine haben zur Grundlage das deutsche Genossenschaftsgesetz vom 4./7. 1868 mit seiner bekannten Solidarhaft. Als nächsten Zweck verfolgen diese Kassenvereine die Hebung des bäuerlichen Credits für die kleinen und ganz kleinen Grundbesitzer, denen die grösseren Creditinstitute, die Creditbanken und Landschaften, nicht zugänglich sind, und welche direct auch kein Privatkapital geliehen bekommen.

Die kleinen und ganz kleinen Grundbesitzer werden aber dadurch noch nicht besonders creditfähig, dass sie zu einem Creditvereine zusammentreten, sondern ihre Vereinigung zu einer Creditgenossenschaft erhält lediglich und allein in Folge davon grösseren Credit, dass auch die reicheren und wohlhabenderen Mitglieder der Gemeinde dem Vereine beitraten und mit ihrem ganzen Vermögen für die Vereinsschulden solidarisch haften. Die Reicheren bringen also ein Opfer von unbestimmter Grösse zu Gunsten der Aermeren, wozu sie sich aus Furcht vor der Solidarhaft so leicht nicht bewegen

lassen. Das Schreckbild der Solidarhaft bildet überhaupt das grösste Hinderniss für das Zustandekommen dieser Vereine. Da bedarf es oft der ganzen Auctorität und Ueberredungskunst der Geistlichen, die Reicheren zum Beitritt zum Darlehnskassenvereine in der Gemeinde zu vermögen.

Das segensreiche Wirken und Gedeihen des Vereins hängt wesentlich ab von einer guten Geschäftsführung und Verwaltung. Da im Gegensatze zu den Creditbanken und Landschaften die Hauptaufgabe der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine in der genauen Prüfung der Creditfähigkeit ihrer geldbedürftigen Mitglieder besteht, um diesen auch da noch weitere Geldmittel leihweise zuzuführen, wo jene Banken ihre Hülfe bereits versagen, so darf sich ein Verein naturgemäss nur über eine kleine Anzahl von Personen erstrecken, welche auf einer nicht zu grossen Fläche zusammenwohnen, damit dem Vereinsvorstande die fortwährende Controle ermöglicht und erleichtert wird. Daher treten in der Regel nur die selbständigen Mitglieder einer Ortschaft, eines Kirchspiels, selten einer Bürgermeisterei oder eines Amtes zu einem Darlehnskassenvereine zusammen. Da hält es nun auf dem Lande oft schwer, geeignete Personen aufzufinden, welche die Geschäftsführung des Vereins und deren Controle, die an Ort und Stelle und ausserdem, weil die Honorirung der Beamten bei dem kleinen Umfange der Geschäfte den Credit allzusehr vertheuern und darum ungeniessbar machen würde, unentgeltlich geschehen muss, übernehmen wollen und können. Der Geistliche des Ortes ist meistens der Einzige, zu welchem man hier seine Zuflucht nimmt. Lehnt er jede Betheiligung an der Geschäftsverwaltung ab, so kommt überhaupt kein Verein zu Stande, oder wenn doch, so entwickelt er nicht die entsprechende Thätigkeit oder wird schlecht verwaltet. Mangelt einem Vereine aber die solide Geschäftsführung und gute Verwaltung, so ist das wiederum ein Vorwand für den Wohlhabenderen, dem Vereine nicht beizutreten resp. aus demselben auszutreten, weil eine schlechte Verwaltung ihr eigenes Vermögen in Gefahr bringt. So bleibt also dem Geistlichen in der Regel nur die Wahl, entweder unter Einsetzung seines Vermögens (selbstverständlich seines Privatvermögens) und seiner Auctorität und mit der Zusage seiner activen Betheiligung an der Geschäftsverwaltung dem Vereine beizutreten, oder aber es kommt überhaupt kein Verein zu Stande, resp. geht er bald wieder ein, in Folge dessen die wirthschaftliche Noth grösser wird, als sie vorher war.

Die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine wirken aber nicht

bloss in wirthschaftlicher, sondern auch in vielen anderen Beziehungen sehr segensreich; besonders üben sie einen erziehlichen Einfluss auf alle ihre Mitglieder aus, von denen die wirthschaftlich und sittlich tüchtigen ihre vorübergehend unsoliden Genossen belehren und warnen und zur Wirthschaftlichkeit und Sittlichkeit anhalten; da sich die letzteren in ihrem gesammten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Thun und Treiben beobachtet wissen, so hüten sie sich auch schon von selbst vor manchen Fehlern, damit ihnen der Credit nicht geschmälert oder sogar ganz entzogen werde. Das ist allerdings nicht das rechte Motiv für ihr sittliches Handeln, allein wenn sie sich durch dieses Motiv bewegen lassen, den Sonntag zu heiligen und statt ins Wirthshaus in die Kirche zu gehen, so findet der Geistliche viel öfter Gelegenheit, bessere Motive bei ihnen in Anregung zu bringen. In den Vereinen und mittels der Vereine kann sie also der Geistliche vor wirthschaftlichem und sittlichem Ruin bewahren, welchem sie sonst nur zu leicht verfallen würden, besonders wenn sie den Wucherern in die Hände geriethen. Es ist daher gewiss in hohem Grade wünschenswerth, dass solche Vereine möglichst zahlreich gegründet werden. Ist die Betheiligung der Geistlichen daran auch in manchen Beziehungen ein Uebel, so ist sie aber doch immerhin noch ein viel kleineres Uebel, als wenn die Gemeinden wirthschaftlich und damit Hand in Hand auch sittlich zurückgehen. Den Geistlichen gar die Theilnahme an den Vereinen ganz untersagen wollen, hiesse das Kind mit dem Bade ausschütten.

Die Geschäftsführung in den Creditvereinen, welche in der Regel auch zugleich Sparkassen haben, ist aber sehr complicirt und für einen in der Wirthschafts- und Finanztechnik nicht geschulten und auch sonst nicht gebildeten Mann, wie für den kleinen Bauern, nicht so leicht. Der Geistliche übernimmt nun allerdings selten nominell die Kassenführung und hält sich äusserlich auch von der Taxation fern, ist aber gewöhnlich der intellectuelle Urheber und der eigentliche ständige Leiter des Vereins. Nur auf sein Zureden sind die Besitzenden dem Vereine beigetreten, um ihn creditfähig zu machen. Das Ansehen des Geistlichen, seine Gewissenhaftigkeit, die Sorgfalt und Umsicht, welche man von ihm in der Leitung des Vereins erwartet, erhöht den Credit des Vereins noch, so dass ihm nicht bloss seine wohlhabenden Mitglieder, sondern auch auswärtige Kapitalisten das nöthige Geld bereitwillig leihen.

Je mehr aber der Geistliche thatsächlich die Seele des ganzen Vereins ist, um so höher steigt auch seine Verantwortlichkeit; wenn er nominell auch keinen einzigen verantwortlichen Posten im Ver-

eine bekleidet, so schiebt man doch ihm allein vorzugsweise die Schuld zu, wenn etwas nicht stimmt, oder wenn die Sache gar fehl und Geld verloren geht. Er kann sich daher einer fortwährenden Aufsicht und eventl. auch der ausseramtlichen Beihülfe in der gesammten Geschäftsführung des Vereines gar nicht entziehen. Er würde seine grosse Verantwortlichkeit gern mit Anderen theilen und würde seine Thätigkeit in dieser Beziehung gern einer guten Controle unterwerfen, welche ihn auf kleinere Fehler, die er aus Unachtsamkeit oder Unkenntniss begangen, aufmerksam machte, so lange sie noch verbessert und ohne Schaden für den Verein und seine Gläubiger wieder gut gemacht werden können. Auch den Vereinen selber könnte es in dieser Beziehung nur erwünscht sein, wenn die Theilnahme der Geistlichen von der bischöflichen Erlaubniss abhängig gemacht würde, weil dann, wenn der theilnehmende Geistliche die bischöfliche Erlaubniss wirklich besässe, ihr Credit nicht unwesentlich gehoben würde.

In Anbetracht der Wichtigkeit einer guten Controle sind daher auch die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine zum grössten Theile zusammengetreten und haben eine Anwaltschaft errichtet, welche zur Revision der Geschäftsführung der einzelnen Vereine geschulte Controleure entsendet. Eine derartige Controle würde sich der Geistliche noch lieber von der bischöflichen Behörde gefallen lassen. Dieselbe müsste aber unbedingt geübt werden, wenn die Theilnahme des Geistlichen am Vereine und dessen Geschäftsführung vom Bischofe officiell genehmigt würde. Denn mit der Genehmigung nähme der Bischof einen Theil der Verantwortlichkeit des Geistlichen auf sich gerade so gut, wie er der Gemeinde für die Thätigkeit des Geistlichen in seelsorgerischer Beziehung in gewisser Weise dadurch verantwortlich wird, dass er ihr gerade diesen Geistlichen, welchen er dafür besonders tauglich erachtet, vorsetzt. Die Verantwortlichkeit des Bischofs würde um so grösser, wenn er, wie Hirschel das will, »bei Gewährung der Genehmigung der Betheiligung an der Verwaltung derartiger Kassen hauptsächlich auf die Befähigung und die sonstigen hierzu erforderlichen Eigenschaften des Geistlichen achten würde.« (229) Denn dann würde er durch Ertheilung seiner Genehmigung den Geistlichen als besonders fähig für die Geschäftsführung hinstellen, da er im anderen Falle die Genehmigung versagt haben würde.

Je grösser nun aber die Verantwortung ist, welche der Bischof durch Ertheilung der Genehmigung zur Theilnahme der Geistlichen an den gedachten Vereinen auf sich nimmt, desto sorgfältiger und

strenger müsste auch seine Controle sein, und in der That statuirt Hirschel die fortlaufende bischöfliche Controle über die Geistlichen in dieser Beziehung, »damit rechtzeitig etwaigen für die letzteren aus ihrer Betheiligung erwachsenden Uebelständen vorgebeugt werden könne.« (230) Eine solche Controle ist jedoch überaus schwierig, ja fast möchten wir sagen, unmöglich. Handelte es sich blos um die Controle der Buchführung und der Kasse, welche gegenwärtig die Deputirten der Anwaltschaft besorgen, so könnte der Bischof mit Anstellung und Entsendung von geschulten Beamten schon viel erreichen. Indess ist die geordnete Buch- und Kassenführung, so complicirt sie bei den vielen verschiedenartigen Geschäften der gedachten Vereine auch ist, nicht das schwierigste Geschäft. Der Leitung des Vereins obliegt vielmehr auch die Sorge für die Paralysirung der Uebelstände, welche aus der allen diesen Vereinen eigenen Verletzung des obersten Bankprincips resultiren, wonach nämlich der Verein keinen längeren Credit geben dürfte, als er selber hat; die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine geben aber durchweg langfristigen Credit, während sie selber nur kurzfristigen Credit erhalten.

Das schwierigste Geschäft des Vereinsvorstandes ist sodann die Prüfung der Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit derjenigen Vereinsmitglieder, welche von der Vereinskasse Geld entleihen. Die Vereine haben sich nämlich die Aufgabe gestellt, ihren Mitgliedern auch da noch Credit zu geben, wo ihn die Kapitalisten wegen der Unsicherheit der wirthschaftlichen Lage der Creditsuchenden, welche kein werthvolles Pfand zu geben haben, versagen. Der Credit, welchen die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine ihren Mitgliedern gewähren, ist zum grossen Theile reiner Personalcredit, und selbst wo sie sich Grundstücke zum Pfande bestellen lassen, dehnen sie die Beleihungsgrenze bis zum äussersten Werthe des Pfandes aus. Das ist ja gerade das grosse Verdienst der gedachten Vereine, dass sie auch den Aermeren in ihrer bedrängten Lage helfen und sie nicht in die Hände der Wucherer fallen lassen.

Da nun aber die Garantie, welche der Verein dafür hat, dass ihre creditnehmenden Mitglieder den eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten immer rechtzeitig nachkommen, auf der gesammten wirthschaftlichen Lage derselben beruht, welche sich von Tag zu Tag ändern, verbessern, aber auch verschlechtern kann, so heist es von Seiten des Vorstandes aufpassen auf das, was in der öconomischen Thätigkeit des einzelnen Creditnehmers vor sich geht. Hier muss er belehren, mahnen, warnen, durch Creditentziehung strafen. Abgesehen von der Strafe muss die Creditentziehung vor allem auch

rechtzeitig geschehen, weil sonst Verluste für die Veinskasse entstehen, die von den Vereinsmitgliedern gedeckt werden müssen. Auf diesem Gebiete würde die bischöfliche Controle nicht viel ausrichten. Sie würde, wenn sie momentan nichts zu tadeln fände, wenn sie sich gar herbeiliesse, auf Bitten der Creditsuchenden dem Vereine nahe zu legen, dass er Einzelnen mehr Credit gewähren solle, den Geistlichen nur lässiger und unvorsichtiger in die Beobachtung und Beurtheilung der Lage der Vereinsmitglieder machen.

Ist somit die bischöfliche Controle in den wichtigsten Punkten unwirksam, kann sie Vermögensverluste des Vereins nicht verhindern, so ist auch die bischöfliche Genehmigung zur Theilnahme der Geistlichen am Vereinsleben unzweckmässig. Durch Ertheilung der Genehmigung zur Theilnahme an den Vereinen nähme ihnen der Bischof nur einen Theil der Verantwortlichkeit ab, ohne aber dem Vereine dafür Ersatz bieten zu können. Und kämen einmal Unregelmässigkeiten und Verluste vor, so würde auch der Bischof moralisch in Mitleidenschaft gezogen, wofür wir ja zur Zeit ein sehr drastisches Beispiel in Amerika haben. Ohne jede bischöfliche Einmischung hat der einzelne Geistliche allein die Verantwortung für seinen Verein. Er kann sie allenfalls tragen, wenn er gut aufpasst. Dazu gehört aber, dass ihm seine Verantwortlichkeit auch vollständig zum Bewusstsein kommt und vor Augen bleibt. Der Bischof thut daher gewiss gut, wenn er hie und da privatim, namentlich auf Visitationsreisen, die betreffenden Geistlichen im Allgemeinen zur Vorsicht mahnt und ihnen ihre grosse Verantwortlichkeit in Erinnerung bringt; das könnte den Geistlichen und der Kirche nur nützlich sein. Die formelle und officielle Ertheilung der bischöflichen Erlaubniss zur Theilnahme der Geistlichen an den gedachten Vereinen, welcher sie sich nun einmal nicht entschlagen können und entschlagen dürfen, halten wir jedoch für nicht rathsam, weil sie in Unglücksfällen des Vereins die Kirche nur schädigt und Anlass zur Verunglimpfung derselben gibt.

De lege ferenda wäre schliesslich noch zu bemerken, dass eine Diöcesanverordnung am zweckmässigsten nur die blosse Anzeige der Geistlichen forderte, dass und wie sie sich an der Errichtung und Geschäftsführung von Spar- und Leih- und sonstigen Kassen zu wohlthätigen Zwecken zu betheiligen beabsichtigten. Der Bischof sollte sich dann darauf beschränken die Theilnahme an denselben jenen Geistlichen zu untersagen, welche er entweder nicht dafür fähig hält, etwa weil sie mit ihren Gedanken immer nur in höheren Regionen schweben und in weltlichen Dingen von Natur sehr nach-

lässig und unerfahren geblieben sind, oder welche nach seiner Ansicht nicht die nöthige Zeit haben, indem sie andernfalls ihre Amtspflichten zu sehr vernachlässigen würden u. s. w. Dagegen sollte von einer Genehmigung oder Erlaubniss nicht die Rede sein, weil damit die Kirche immer eine gewisse moralische Verantwortung gegenüber den Gläubigern der Vereinskasse und gegenüber den Vereinsmitgliedern übernimmt, deren Vertrauensseligkeit durch die vom Bischofe geradezu erlaubte Theilnahme der Geistlichen grösser werden würde. Erfolgte innerhalb einer bestimmten Zeit kein Verbot der bischöflichen Behörde, so müsste der Geistliche nach Ablauf dieser Frist seine Theilnahme an dem in Frage stehenden Vereine auf eigene Verantwortung zusagen und so lange daran Theil nehmen dürfen, bis auf Grund von neuen Thatsachen ein bischöfliches Verbot erginge. In diesem Verfahren documentirte der Bischof nur, dass der Geistliche die nöthige Zeit für die Theilnahme am Vereine habe, nicht aber dass er besonders dafür befähigt sei, dass man kirchlicherseits seine Theilnahme ausdrücklich billige oder sogar wünsche u. s. w. Auf diese Weise bliebe die Kirche vor Verunglimpfung bewahrt und den segensreich wirkenden Wohlthätigkeitsanstalten würde die Mitwirkung der Geistlichen unnöthiger Weise nicht entzogen.

III.

Erkenntniss des königl. bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 11. August 1882, die relig. Erziehung von Kindern aus confessionell-gemischten Ehen betr.

(S. *Archiv* [1]) I. Heft 1883 S. 114.)

Verträge über die relig. Erziehung von Kindern aus confessionell-gemischten Ehen können in Bayern nur in den particularrechtlich giltigen Formen für Eheverträge abgeschlossen werden [2]).

Mitgetheilt von Domcapitular Frhr. v. *Oberkamp* in München.

Im Namen etc.

In der Sache, betreffend die religiöse Erziehung des Knaben Karl Ludwig St., ehelichen Sohnes des verlebten Steinhauers Johannes St. von L., k. Bezirksamts K., beschliesst der k. Verwaltungsgerichtshof in öffentlicher Sitzung vom 11. August 1882 als II. und letzte Instanz:

1) Die von der Steinhauerswittwe Karoline St., geborne J. zu L., am 23. Februar 1882 gegen den Beschluss des k. Bezirksamts K. vom 7. dess. Mts. erhobene Beschwerde wird verworfen.

2) Die Beschwerdeführerin hat die Kosten dieser Instanz zu tragen, wobei die Gebühr für gegenwärtigen Bescheid auf zwanzig Mark festgesetzt wird.

---

1) Bei der grossen Wichtigkeit des damit ausgesprochenen und formell wohlbegründeten Princips dürfte die *vollständige* Mittheilung dieses Urtheils nebst Motiven, auch nach der vorausgegangenen Erörterung im 1. Hefte dieses Jahrgangs, nicht überflüssig sein. *Die hiebei auf S. 117 unter N. 1 u. 2. angegebenen Wirkungen sind jedoch für Gebiete, in welchem der* **Code civil** *nicht gilt,* **nicht** *zutreffend.*

2) »*Gemeinrechtlich* können Eheverträge sowohl vor Eingehung der Ehe als während derselben abgeschlossen werden; einzelne Statuten enthalten jedoch Zeitbestimmungen.« — »*Gemeinderechtlich* ist für Eingehung der Eheverträge *keine Form* vorgeschrieben; die Statuten schreiben jedoch vielfältig bestimmte Formen für alle Eheverträge vor, namentlich gerichtliche Bestätigung, gerichtliche Errichtung, Zuziehung von Zeugen oder schriftliche Abfassung ... Abänderung bestehender Eheverträge unterliegt derselben Form, wie die Abschliessung.« — Nach *Bayr. L. R. Th. I.* K. C. §. 29. mussten pacta dotalia von Siegelmässigen in siegelmässiger Form, sonst gerichtlich errichtet werden. Nach dem Notar.-Ges. ist jetzt notarielle Errichtung allgemein erforderlich. — *Roth*, Bayr. Civilrecht, Th. II. B. 1. §. 69. Ebendort die Hinweisungen auf die Quellen der übrigen Particularrechte.

Der Beschwerdeführerin wird einstweilige Befreiung von Bezahlung der Gebühren beider Instanzen gewährt.

Entscheidungsgründe.

Karl Ludwig St. wurde am 19. November 1873 als der eheliche Sohn des katholischen Johannes St. und der evangelischen Karolina St. geborne J. zu L. geboren und von dem dortigen protestantischen Pfarrer am 28. December 1873 im elterlichen Hause getauft.

Ein schriftlicher Vertrag über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Seitens der genannten Eltern liegt nicht vor.

Johannes St. starb am 12. Februar 1876.

Am 7. Januar 1882 brachte das katholische Pfarramt L. dem k. Bezirksamte K. zur Anzeige, dass die Wittwe Karoline St. seit 1½ Jahren ihren Sohn Karl Ludwig an dem protestantischen Religionsunterricht Theil nehmen lasse, obwohl der Vater des Knaben auf seinem Sterbebette dem damaligen katholischen Pfarrverweser K. erklärt habe, er wolle, dass sein genannter Sohn in der katholischen Religion erzogen werde. Von dieser Thatsache habe die Wittwe St. dem nunmehrigen katholischen Pfarrer unter der Zusage Mittheilung gemacht, sie werde ihr Versprechen halten.

Das Pfarramt rief hiernach ohne ausdrücklichen Antrag die bezirksamtliche Entscheidung an. Das k. protestantische Pfarramt L. zur Aeusserung veranlasst, theilte dem k. Bezirksamte K. lediglich den Inhalt einer mit Karoline St. zur Sache gepflogenen Rücksprache mit. Hiernach habe Letztere erklärt, es komme ihr nicht in den Sinn, ihren protestantisch getauften Sohn katholisch erziehen zu lassen.

Pfarrverweser K. habe allerdings ihrem Manne auf dem Sterbebette ein diessbezügliches Versprechen abzuringen gewusst, was ihr Letzterer auch kurz vor seinem Tode mitgetheilt habe. Es sei ihr die Beruhigung ihres Mannes durch die Bemerkung gelungen, dass sie gewissenhaft für das Kind sorgen werde. Dem dermaligen katholischen Pfarrer von L. habe sie nur erklärt, dass sie das ihrem Manne gemachte Versprechen halten werde, die Absicht, ihren Knaben katholisch erziehen zu lassen, sei ihr hiebei ferne gelegen.

Der nunmehrige Pfarrer K. von O., welchem, wie es scheint, das k. Bezirksamt K., die bezüglichen Aktenstücke mitgetheilt hatte, erklärte hierauf, Johannes St. habe ihm auf dem Sterbebette eröffnet, es reue ihn, dass er als Katholik seinen Knaben habe protestantisch taufen lassen, er wolle, dass derselbe später in der katho-

lischen Religion unterrichtet und erzogen werde, welchen Wunsch er seiner Frau mittheilen werde. Auf diese Erklärung hin habe er, Pfarrer K., dem etc. St. die Sterbesacramente gereicht.

Mit Beschluss vom 7. Februar 1882 sprach das k. Bezirksamt K. aus, dass Karl Ludwig St. in der katholischen Religion zu erziehen sei. In der Begründung wurde zunächst hervorgehoben, dass das katholische Pfarramt L. gemäss §. 23. der II. Verfassungsbeilage zur Sache legitimirt sei und sodann constatirt, dass ein Vertrag zu Art. 12. a. a. O. nicht vorliege, die Thatsache der protestantischen Taufe des Knaben könne jedenfalls auch nicht als eine derartige Vereinbarung erachtet werden, weil für die Aufnahme eines Kindes in die Kirche nicht die Taufe, sondern die Communion oder Confirmation nach §. 18. a. a. O. massgebend sei. Dass der Vater Johannes St. die protestantische Taufe seines Sohnes nicht als gewissermassen stillschweigenden Vertrag über die religiöse Erziehung seines Sohnes betrachtet wissen wollte, erhelle aus der vor dem Pfarrverweser K. von ihm abgegebenen Erklärung.

Bei dem Mangel eines Vertrages müsse aber §. 14. a. a. O. zur Anwendung gebracht werden.

Der bezeichnete bezirksamtliche Bescheid wurde den beiden Pfarrämtern zu L. und der Wittwe Karoline St. am 14. Februar 1882 zugefertigt.

Am 23. desselben Monats erhob der von Karoline St. bevollmächtigte Rechtsanwalt G. zu K. gegen den Bescheid Beschwerde zum k. Verwaltungsgerichtshofe und überreichte dieselbe am 25. gl. Mts. beim k. Bezirksamte K. Am 27/28. Februar 1882 folgte eine Beschwerdeausführung.

In der Beschwerde wird Ausspruch dahin erbeten, dass der Knabe Karl Ludwig St. in der protestantischen Religion zu erziehen sei und dass der ursprüngliche Antragsteller sämmtliche Kosten zu tragen habe, eventuell wird die gebührenfreie Behandlung der Sache bezüglich der etc. Wittwe St. auf Grund des Art. 3. Ziff. 1 und 3. des bayerischen Gebührengesetzes oder durch die Stundung der dieser Wittwe etwa zugewiesenen Gebührenzahlung beantragt. Hiebei wird Folgendes geltend gemacht: Zwischen dem Johannes St. und Karoline J. als Brautleute sei mündlich die protestantische Erziehung der erwarteten, ehelichen Kinder vereinbart worden, solches Versprechen habe für die Braut und deren Familie die Bedingung der Eheeingehung gebildet. An jenem Versprechen sei bis zum Tode des Vaters St. Nichts geändert worden, derselbe habe sich dem Pfarrverweser K. gegenüber zu keiner bezüglichen Zusage herbeigelassen,

wie er später seiner Frau erzählte, sondern nur dieser von dem Vorgange Mittheilung zu machen versprochen, auch das behauptete Zugeständniss der Wittwe an Pfarrer W. sei nicht erfolgt. Verträge über religiöse Erziehung bedürften nach der II. Verfassungsbeilage keiner besonderen Form, §. 13. dieses Gesetzes, beziehe sich nur auf die Eheverträge, nicht auch auf die im §. 14. erwähnten sonstigen Verträge, letztere deuteten darauf hin, dass auch mündliche Verabredungen zulässig seien.

Nach dem französischen Rechte sei jede noch so harmlose Uebereinkunft rechtswirksam. Ein auf gegenseitigem Einverständnisse der Eltern beruhender Vertrag liege hier vor, diess erhelle daraus, dass die kirchliche Trauung der Eltern bei der katholischen Geistlichkeit nicht begehrt worden sei, sohin der Vater keine Verbindlichkeit in Bezug auf die katholische Erziehung seiner Kinder eingegangen habe. Der Vater, welchem während seiner Lebenszeit das freie Bestimmungsrecht hinsichtlich der confessionellen Erziehung seiner Kinder zugekommen sei, habe seinen Sohn und später ein Töchterlein protestantisch taufen lassen, dass die Mutter damit einverstanden gewesen sei, könne nicht bezweifelt werden. An diese sei nach dem Tode ihres Mannes das Erziehungsrecht übergegangen.

Der Familienrath, die in der Pfalz allein competente obervormundschaftliche Behörde, welcher die Handlungsweise des Vormunds eines Kindes, hier die Mutter Karolina St. zu überwachen berufen sei, habe sich Zeuge des beigefügten Protocolls mit der protestantischen Erziehung des Knaben einverstanden erklärt. Inhaltlich besagten Protocolles wurde von den Mitgliedern des Familienraths, bestehend aus je drei Verwandten väterlicher und mütterlicher Seits am 22. Februar 1882 vor dem k. Oberamtsrichter zu L. sich einstimmig für die protestantische Erziehung des Knaben Karl Ludwig St. ausgesprochen.

Das katholische Pfarramt L. gab auf die demselben mitgetheilte Beschwerde am 11. Mai 1882 eine Gegenerklärung ab, worin hervorgehoben wurde, es komme hier weder auf den Willen der Mutter noch auf jenen des Familienrathes, dessen Einstimmigkeit zur Sache übrigens dem Pfarramte nicht als völlig zweifellos erscheine, sondern auf den Willen des Vaters an, in welcher Beziehung auf dessen dem Pfarrer K. gegenüber gemachtes Zugeständniss verwiesen werde.

Pfarrer W. von L. sei zur eidlichen Bestätigung darüber bereit, dass die Wittwe St. ihm zugesichert habe, sie wolle das ihrem sterbenden Manne gemachte Versprechen hinsichtlich der religiösen

Erziehung ihres Sohnes halten. Die Annahme, als bekunde die protestantische Trauung schon den Willen des katholischen Ehetheiles, *alle* ehelichen Kinder protestantisch erziehen zu lassen, sei unrichtig.

Seitens des k. protestantischen Pfarramts L. wurde erklärt, dass es eine Erinnerung zur Beschwerde der Wittwe St. nicht abzugeben habe.

Auf Anordnung des k. Verwaltungsgerichtshofes wurden die katholischen Pfarrer W., K. und Sch. — Letzterer zu L in der Zeit als die Trauung der St.'schen Eheleute stattgefunden hatte —, eidlich über die einschlägigen thatsächlichen Umstände vernommen und von den beiden ersteren im Wesentlichen die bezüglichen früheren Constatirungen bestätiget, dem Pfarrer Sch. ist hinsichtlich der Trauung der St.'schen Eheleute und insbesondere darüber, ob dieselbe nach katholischem Ritus verlangt worden sei, Nichts bekannt. Weiter wurde von dem Armenpflegschaftsrathe zu L. ein Dürftigkeitszeugniss für die Beschwerdeführerin beigebracht.

In der öffentlichen Sitzung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. August 1882, zu welcher von Seite der nachweislich geladenen Betheiligten Niemand sich eingefunden hatte, kam die Sache zum Aufrufe.

Nach Berichterstattung durch den bestellten Referenten äusserte sich der k. II. Staatsanwalt gutachtlich folgendermassen:

Es handle sich hier um die controverse Frage, in welchem Verhältnisse die §§. 12, 13 und 14. des Religionsedicts zu einanderstünden. Nach der einen Hauptanschauung könnten bezügliche Verträge nur unter jenen Formen geschlossen werden, welche particularrechtlich hinsichtlich der Eheverträge beobachtet werden müssen und seien unter den »sonstigen Verträgen« nur Vereinbarungen zu verstehen, durch welche frühere Eheverträge über fraglichen Gegenstand aufgehoben und abgeändert werden. Nach der anderen Hauptansicht könnte in jedem civilrechtlich giltigen Vertrage über die confessionelle Kindererziehung disponirt werden, hiernach beziehe sich §. 13. nur auf eigentliche Ehepakten (vermögens- und erbrechtliche Bestimmungen), welchen auch Stipulationen über die Kindererziehung angereiht werden. Diese Anschauung sei in verschiedenen ministeriellen Entscheidungen ausgesprochen, auch in den Kammer-Verhandlungen von 1881 geltend gemacht und im Wesentlichen auch im Bd. III. der Blätter für administrative Praxis festgehalten worden. Für diese Anschauung spreche auch die historische Entwickelung. Das Recht der Eltern, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Verträge zu

schliessen, habe erst allmählich gesetzliche Anerkennung erlangt. Als solche Vereinbarungen in den Eheverträgen zugelassen wurden, habe man für letztere doch die particularrechtlichen Formvorschriften aufrecht erhalten müssen, da der Ehevertrag formell als ein Ganzes zu betrachten war, demnach nicht theilweise giltig, theilweise nichtig sein durfte. Anderseits bestehe häufig kein Anlass, über die vermögensrechtlichen Verhältnisse Eheverträge abzuschliessen, diesen Falles sollte die Vereinbarung über die confessionelle Kindererziehung in ausschliesslich hiefür bestimmten »sonstigen« Verträgen getroffen werden können. Es bestehe kein genügender Grund, von der herrschenderen milderen Ansicht, welcher zufolge die fraglichen §§. 12 und 13. durch §. 14. nicht aufgehoben worden, aber auch der Beisatz in letzterem »oder sonstige Verträge« nicht bedeutungslos sei, abzugehen. Bei blos mündlichen Vereinbarungen sei es dann That-, bezw. Beweisfrage, ob dieselben aus concludenten Thatsachen gefolgert werden könnten. Diese Frage dürfte in concreto eher zu bejahen als zu verneinen sein.

Es müsse übrigens noch einer dritten, gewissermassen vermittelnden Anschauung erwähnt werden, wornach mündliche oder gar stillschweigende Vereinbarungen ausgeschlossen wären und mit Rücksicht auf das Wort »errichten« im §. 13. und auf die Erwähnung von »Urkunden« in §. 23. der II. Verfassungsbeilage mindestens schriftliche Abfassung der Verträge stattzufinden hätte. Diese Anschauung vertrete insbesondere mit Bezugnahme auf die Pfalz der obenangedeutete Aufsatz in Band III. der Blätter für administrative Praxis und ein Erlass des k. protestantischen Consistoriums der Pfalz vom 5. Februar 1853 (*Wand*, Handbuch S. 16).

Die rechtliche Würdigung der Sache führt zu folgendem Resultate:

Dass ein förmlicher, den einschlägigen particularrechtlichen Vorschriften entsprechender Ehevertrag, welcher über die religiöse Erziehung der aus der Ehe des Johannes St. und der Karoline J. entstammenden Kinder Bestimmung getroffen hätte, oder dass überhaupt ein darauf bezügliches schriftliches Uebereinkommen zwischen den genannten Personen niemals abgeschlossen wurde, steht fest.

Die Vorinstanz und die Beschwerdeführerin treffen in der Anschauung zusammen, dass rechtswirksam nicht nur durch einen Ehevertrag im Sinne des §. 12. der II. Verfassungsbeilage und unter den nach §. 13. a. a. O. geforderten, formalen Voraussetzungen, sondern auch durch eine in jeglicher anderer Weise documentirte Willensübereinstimmung der Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung

ihrer ehelichen Kinder Bestimmung getroffen werden könne; dagegen gehen die Anschauungen der Vorinstanz und der Beschwerdeführerin darüber auseinander, ob in der That überhaupt eine solche, die gesetzliche Regel derogirende Willensübereinstimmung unter den Eheleuten St. bestanden habe.

Das k. Bezirksamt K. verneint diese Frage. Die Beschwerdeführerin glaubt dieselbe bejahen zu sollen, indem sie das Vorhandensein einer mündlichen Vereinbarung zwischen ihr und ihrem Ehemanne über die religiöse Erziehung ihrer Kinder behauptet und zum Nachweise des Fortbestandes derselben bis zum Tode ihres Ehegatten auf die in Mitte liegenden thatsächlichen Verhältnisse (concludenten Handlungen) Bezug nimmt. Dieselbe verlangt auf Grund des Art. 8. Ziff. 4. des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof dessen letztinstanzielle Entscheidung hierüber.

Bevor in die Prüfung jener Thatsachen eingetreten wird, welche das behauptete dauernde Einverständniss zwischen etc. St.'schen Eheleuten in fraglicher Beziehung bekunden sollen, muss dargethan sein, ob unter den »sonstigen Vertägen,« wovon §. 14. der II. Verfassungsbeilage spricht, auch jedwedes formlose Einverständniss der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder, mag dasselbe mündlich oder schriftlich zum Ausdrucke gelangt sein oder nur stillschweigend bestehen, begriffen werden können.

In dieser Hinsicht kommt Folgendes in Betracht:

Nach anerkanntem Rechtsgrundsatze ist die Bestimmung über die Erziehung ehelicher Kinder im Ganzen und insbesondere auch in Bezug auf deren Religion ein Ausfluss des elterlichen Rechtes. Demzufolge bestimmt das bayerische Verfassungsrecht in Abschnitt I. Cap. III. der II. Verfassungsbeilage, dass in confessionell-gemischten Ehen zunächst der übereinstimmende vertragsmässige Wille der Eltern in Bezug auf die religiöse Erziehung der ihrer Ehe entstammenden Kinder massgebend sein soll. Nur supplementär, für den Fall als eine solche Willensübereinstimmung nicht vorliegt, wird eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit statuirt.

Die fragliche elterliche Bestimmung wird nach §. 12. der II. Verfassungsbeilage in einem »giltigen Ehevertrage« getroffen, derselbe muss gemäss §. 13. a. a. O. jenen formalen Vorschriften entsprechen, welche betreffenden Ortes für solche Verträge in den bürgerlichen Gesetzen bestehen.

Im §. 14. wird alsdann die vorerwähnte gesetzliche Regelung des Verhältnisses beim Mangel eines Vertrages angereiht. Würde in diesem §. 14. ganz allgemein von dem Nichtvorhandensein eines Ver-

trages gesprochen sein, so wäre angesichts der vorausgehenden Bestimmungen jede Möglichkeit ausgeschlossen, an einen anderen Vertrag zu denken als an einen giltigen Ehevertrag im Sinne der §§. 12 und 13. Der im §. 14. gebrauchte Ausdruck »Ehepakten oder sonstige Verträge« hat aber zur Meinung geführt, welche auch zur langjährigen, allgemeinen Praxis geworden ist, dass die Uebereinstimmung des elterlichen Willens in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nicht allein durch Eheverträge im Sinne der §. 12 und 13. a. a. O., sondern in jedweder auch der formlosesten Weise ausdrücklich oder stillschweigend rechtswirksam dargelegt werden könne.

Der k. Verwaltungsgerichtshof vermag sich jedoch jener Meinung nicht anzuschliessen, derselbe ist vielmehr der Anschauung, dass die betreffende elterliche Willensäusserung rechtswirksam nur nach Massgabe der §§. 12 und 13. der II. Verfassungsbeilage erfolgen könne und dass es von der Gesetzgebung wohl nicht beabsichtigt gewesen sein konnte und auch in der That nicht beabsichtigt war, eine vertragsmässige Regelung des fraglichen Verhältnisses über die Grenze dieser Bestimmungen hinaus zuzulassen.

Die §§. 12 und 13. der II. Verfassungsbeilage stellen nach Anschauung des k. Verwaltungsgerichtshofes ausschliessend und erschöpfend die Norm auf, wie das besagte vertragsmässige Recht solcher Eltern zu schaffen sei, der einschlägige Satz des §. 14. a. a. O. kann nicht als eine bezügliche, erweiternde Dispositivbestimmung betrachtet werden, er ist vielmehr lediglich als eine Bezugnahme auf die Anordnungen der beiden vorausgegangenen §§. aufzufassen. Die Annahme, dass §. 14. eine erweiternde Disposition habe treffen wollen, führte nothwendiger Weise zu dem Ergebnisse, dass in einem und demselben Rechtsgebiete die nämliche Rechtssache nach der einen Bestimmung des einschlägigen Gesetzes unter gewissen gesetzlichen Formalitäten geordnet werden müsste, während sie nach einer anderen Bestimmung des gleichen Gesetzes in der formlosesten Weise geregelt werden könnte, ein Widerspruch, welcher der Gesetzgebung sicher nicht zuzumuthen ist.

Die Natur eines Vertrages wird übrigens nicht durch die äussere Form bestimmt, in welcher der Vertragswille zum Ausdrucke kommt, sondern durch die innere Beschaffenheit des hienach zu begründenden Rechtsverhältnisses.

Festsetzungen zwischen Ehegatten (Verlobten) über ihre gegenseitigen persönlichen Rechtsbeziehungen, wie hinsichtlich der aus ihrer Ehe hervorgehenden Kinder bilden ihrem Wesen nach ebenso

einen Bestandtheil eines Ehevertrages als die desfallsigen Bestimmungen vermögensrechtlichen Inhalts. Hiernach wird eine Vereinbarung der Eltern verschiedener Confession über die religiöse Erziehung ihrer ehelichen Kinder unter allen Formen als ein Ehevertrag im weiteren Sinne des Wortes (etwa pactum nuptiale im Gegensatze zu pactum dotale) gelten müssen[1]).

Wesshalb im §. 14. nicht, gleichwie in den übrigen einschlägigen §§. des Cap. III. Absch. I. der II. Verfassungsbeilage das Wort »Eheverträge« gebraucht, sondern der Ausdruck »Ehepakten und sonstige Verträge« gewählt wurde, mag darin seine Erklärung finden, dass man neben den vollständigen Eheverträgen auch die unvollständigen Eheverträge resp. die lediglich auf die religiöse Erziehung bezüglichen Verträge als zulässig kennzeichnen wollte. Diese Annahme entspricht auch der nachfolgenden Fassung des §. 14. »oder ist in jenen — nämlich den Ehepakten — über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden.«

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Gesetzgebung dem Beisatze im §. 14. »sonstige Verträge« nicht wohl eine gegensätzliche Bedeutung zu den Eheverträgen (Ehepakten) beizumessen habe beabsichtigen können; dass sie dies aber auch nicht gewollt habe, erhellt deutlich aus der Entstehungsgeschichte des in Rede stehenden Theiles der II. Verfassungsbeilage:

Die Berechtigung der Eltern gemischter Confession, die religiöse Erziehung ihrer Kinder durch Ehepakten zu bestimmen, kommt schon in den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Theil I. Cap. 4. §. 3. zum Ausdrucke; dieselbe war auch in der Churpfalz wie im Herzogthum Zweibrücken schon früher im vorigen Jahrhundert edictmässig anerkannt gewesen; diese Berechtigung wurde durch die Churpfalz-Bayerische Religionsdeclaration vom 9. Mai 1799 ausdrücklich sanktionirt. Die nachfolgende Allerhöchste Verordnung vom 18. Mai 1803 sprach insbesondere den Verlobten verschiedener Confessionen das Recht zu, vor oder bei dem Eintritte in die Ehe die Religionsverhältnisse ihrer Kinder in ordnungsmässigen Ehepakten (Eheberedungen) nach der in jeder Provinz hergebrachten gesetzlichen Form zu bestimmen.

In dem *Entwurfe* des Religionsedicts vom Jahre 1809 waren bereits als §§. 14 und 15. völlig gleichlautend die Bestimmungen der §§. 12 und 13. der nunmehrigen II. Verfassungsbeilage einge-

1) Siehe *Weiske*, Rechtslexikon Bd. III. S. 603 bayer. Landrecht Theil I. Cap. 6. §. 12. in fine und §. 13, dann §. 29, weiter Anmerkungen hiezu S. 322.

stellt, worauf dann §. 16. besagte: »Sind keine Ehepakten hierüber errichtet, oder ist darin über die religiöse Erziehung der Kinder Nichts verordnet, so folgen die Söhne der Religion des Vaters etc. Bei Berathung dieses Entwurfes von Seite des geheimen Rathes in dessen Sitzung vom 16. März 1809 wurde, — wie das hierüber verfasste Protocoll besagt — »auf die Erinnerung einzelner Rathsmitglieder hin, dass auch ausser den Ehepakten sonstige Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder unter den Eheleuten errichtet werden können,« die Einschaltung der Worte »oder sonstige Verträge« nach dem Worte »Ehepakten« zum Beschlusse erhoben und mit diesem Beisatze auch im Religionsedicte vom 24. März 1809 vom Könige genehmiget.

Dieser zwar nur sehr dürftige Behelf für die Interpretation des fraglichen Beisatzes weist doch immerhin mit Sicherheit darauf hin, dass man die Beifügung nicht gegensätzlich zu den eigentlichen Ehepakten machen, sondern nur sagen wollte, es müsste nicht nothwendiger Weise gegebenen Falles in den eigentlichen Eheabredungen auch über die religiöse Erziehung der Kinder Bestimmung getroffen werden, es könne vielmehr von allgemeinen Ehepakten abgesehen bleiben und gleichwohl der hier fragliche Bestandtheil der rechtlichen Beziehungen der Ehegatten vertragsmässige Ordnung finden.

Weit deutlicher und bestimmter tritt die Richtigkeit dieser Anschauung aus der Berathung der auf königlichen Befehl zur Prüfung des revidirten Codex Maximil. Bavar. civilis aus den geheimen Raths-Sectionen zusammengesetzten Section hervor, worin es laut des Protocolls über deren Sitzung vom 14. Februar 1813 »in Ansehung der Kinder, besonders deren Religion bei gemischten Ehen« im Vortrage des Referenten von Gönner heisst: »etc. etc. was aber die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen angeht, so richten sich diese

1) »nach der *in dem Ehevertrage* unter ihnen (den Eltern) getroffenen Uebereinkunft, auch ist den Ehegatten erlaubt an solchen Eheberedungen während der Ehe Abänderungen zu machen, jedoch nicht anders, als mit Beobachtung der gesetzlichen Formen, welche für Eheverträge überhaupt vorgeschrieben sind,

2) haben die Eltern hierüber nichts verabredet, so sind die Söhne in der Religion des Vaters etc. zu erziehen. etc. etc. —

Referent bemerkte hiezu, dass diesem §. die bestehenden organischen Edicte wegen Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen und wegen der Religionsverhältnisse zu Grunde gelegt worden und es nothwendig sein werde, die Bestimmungen dieser Edicte mit dem

(obigen) Vorschlage zu vergleichen. Das Sitzungsprotocoll constatirt, dass hierauf diese Vergleichung stattgefunden habe und dass nachdem die Uebereinstimmung mit dem Edicte befunden worden war, der Vorschlag des Referenten angenommen wurde.

Bei Beurtheilung dieser Verhandlung, an welcher Mitglieder der gleichen Collegien, wie bei der obenangeführten Commissionsberathung vom 16. März 1809 über das Edict vom 24. desselben Monats Antheil hatten, wird wohl kaum mehr ein Zweifel darüber aufkommen können, dass man unter den »sonstigen Verträgen« des §. 16. des Religionsedicts vom Jahre 1809 nur eine Vereinbarung in Bezug auf einen bestimmten Theil des ehelichen Vertragsrechtes — einen Ehevertrag — begriffen wissen wollte.

Mit dieser Anschauung befindet sich auch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1815 — nämlich die durch Controversen über verschiedene Punkte des Religionsedictes vom 24. März 1809 veranlasste Läuteration dieses Edictes im Einklange, da Ziffer 2. besagt: »Diese Verträge und Uebereinkünfte müssen auf dieselbe Art, wie die Eheverträge abgeschlossen werden.«

Die Bestimmung in §. 16. des ebenerwähnten Edicts ist ihrem vollen Inhalte nach und wortwörtlich in den §. 14. der nunmehrigen II. Verfassungsbeilage übergegangen.

Für die dermalige verfassungsgesetzliche Regelung der vorwürfigen Frage haben demnach die früheren edictmässigen Bestimmungen und die darauf bezüglichen Verhandlungen etc. zur Grundlage gedient. Wie die einschlägigen Protocolle über die commissionellen Berathungen, betreffend die Revision der Constitution vom Jahre 1808 und deren Beilagen, beziehungsweise betreffend die Berathung und Bearbeitung der Verfassungsurkunde in der geheimen Raths-Commission vom 31. October 1814 und der sogenannten Ministerialconferenz vom 28. März 1818 constatiren, wurde beiderseits sich für die unveränderte Beibehaltung der hier in Frage stehenden Normen erklärt. Wird nun dieser Verlaut der Sache überblickt, so muss man zur Ueberzeugung gelangen, dass es niemals beabsichtigt gewesen ist, unter den »sonstigen Verträgen« einen seinem Wesen nach von einem Ehevertrage verschiedenen Vertrag zu begreifen. Hätte die Absicht einer desfallsigen Unterscheidung jemals bestanden, so hätte jedenfalls im §. 18. der II. Verfassungsbeilage, beziehungsweise im §. 20. des Edicts vom 24. März 1809 nach dem dortselbst vorkommenden Worte »Ehevertrag« gesetzt werden müssen »oder sonstigen Vertrag,« weil ausserdem die bezeichnete Gesetzesnorm für alle jene Fälle unanwendbar geblieben wäre, in welchen das Religionsverhält-

niss der Kinder nicht durch einen Ehevertrag gemäss §§. 12 und 13. der II. Verfassungsbeilage (§§. 14 und 15. des Edicts von 1809), sondern durch einen sonstigen Vertrag gemäss §. 14. a. a. O. (resp. §. 16. des Edicts von 1809) geordnet worden ist.

Alle diese Erwägungen haben die Ueberzeugung des k. Verwaltungsgerichtshofes begründet, dass §. 12 und 14. der II. Verfassungsbeilage in fraglicher Beziehung keine gegensätzliche Bedeutung haben können und dass daher thatsächlich allen vertragsmässigen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die Vorschrift des §. 13. a. a. O. in Bezug auf die Form der Verträge in Anwendung zu kommen habe.

Uebergehend auf den vorwürfigen Fall, so sind die Eheverträge nach französischem Rechte — code civil Art. 1394 —, welches zu L. in der Pfalz gilt, notariell zu bekunden. Zwar kennt das französische Recht nach Art. 1387 des code civil nur Eheverträge über Vermögensverhältnisse der Ehegatten (pacta dotalia im engsten Sinne), diess kann jedoch nicht behindern, für jene Art von Eheverträgen, welche nach dem bayer. Verfassungsrechte über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen abgeschlossen werden können, die gleiche gesetzliche Form zu fordern und anzuwenden, wie sie die vorangeführte Bestimmung des code civil für die Dotalverträge verlangt.

Dass ein notariell bekundeter Vertrag über die religiöse Erziehung der ehelichen Kinder des Johannes St. und der Karolina J. nie abgeschlossen worden ist, steht, wie Eingangs bereits constatirt wurde, fest; es fehlt demnach an der Voraussetzung des §. 12. der II. Verfassungsbeilage in Bezug auf die Regelung der religiösen Erziehung des Knaben Karl Ludwig St., wesshalb derselbe unter Anwendung der supplementären Bestimmung des §. 14. a. a. O. in der Religion seines verstorbenen Vaters zu erziehen ist.

Nach diesem hat jede weitere Prüfung darüber zu entfallen, ob ein sonstiges Einverständniss der Eltern über die religiöse Erziehung des Knaben bis zu seines Vaters Tode bestanden habe, oder nicht. —

Der bekundete gegentheilige Wille der Mutter des Knaben und beziehungsweise des Familienrathes ist Angesichts der Bestimmung im §. 16. der II. Verfassungsbeilage ohne Tragweite.

Hienach war in der Hauptsache zu entscheiden, wie geschehen.

Anlangend den Ausspruch im Kostenpunkte, so waren hiefür bei der Sachfälligkeit der Beschwerdeführerin Art. 162—164. mit Art. 260. des bayer. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 und bezüglich der der Letzteren wegen nachgewiesener Armuth gewährten Gebührenstundung Art. 4. des ebenangeführten Gesetzes in Verbindung mit §. 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1879, die Ausführung des Reichsgerichtskosten-Gesetzes und des bayerischen Gebührengesetzes betr. massgebend.

IV.

Die Errichtung der Parochien und die Verleihung des Patronates im Gebiete des Preuss. Allg. Landrechts,

ein Rechtsfall, mitgetheilt von Rechtsanwalt Consist.-Rath Dr. *Porsch* zu Breslau.

In der gerichtlichen Verhandlung d. d. R. den 19. März 1857 sammt Nachtrag vom 19. Mai ej. a. erklärte der damalige Eigenthümer des Rittergutes T., Herr E. v. B., dass er zur Gründung eines kath. Kirchen- und Pfarrsystems auf seinem Rittergute T. R.'er Kreises für immerwährende Zeiten gewisse in jener Verhandlung näher bezeichnete Grundstücke etc. schenke und dem Kirchen- resp. Pfarrsystem anheimstelle, die etwa erforderlich scheinenden Besitztitelberichtigungsanträge zu formiren. Gleichzeitig erklärte er:

»Das Patronat der Kirche übernehme ich für das Dominium des Rittergutes T. und bewillige die Eintragung in das Hypothekenbuch; das Recht aber, den Pfarrer zu präsentiren, soll nur von Besitzern des Gutes T. aus meiner Familie und kath. Glaubens ausgeübt, in deren Ermangelung aber von dem Herrn Fürstbischof von Breslau vertreten werden.«

Die Schenkung wurde vollzogen.

Demnächst suchte in einem Schreiben vom 28. März 1857 der Herr Fürstbischof von Breslau bei der Königlichen Regierung zu Oppeln die Vermittlung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung eines Kirchen- und Pfarrsystems zu T. nach, und wandte sich, als dieselbe von der vorgängigen Erledigung bestimmter Punkte abhängig gemacht wurde, mittels Schreiben vom 18. Mai und 3. Juni desselben Jahres unmittelbar an den damaligen Cultusminister. Diese Schreiben wurden aus dem Ministerium der Königlichen Regierung zu Oppeln zur Aeusserung zugefertigt, ob dem Antrage von Amtswegen Bedenken entgegenständen.

In dem hierauf unter dem 5. September 1857 erstatteten Berichte erklärte die Königliche Regierung ihre früheren Bedenken durch die seitens des Fürstbischofes beigebrachten Documente für grösstentheils erledigt und stellte hiernach rücksichtlich der Annahme-Genehmigung für die ihr zugedachten Zuwendungen das Weitere anheim. In beiden Beziehungen wurde Allerhöchstenorts Vortrag gehalten, worauf die zustimmende Allerhöchste Ordre vom 3. October

1857 erging, welche dem Fürstbischof und der Regierung zugefertigt wurde. Das Uebersendungsschreiben an den Fürstbischof lautete:

»Des Königs Majestät haben mittels der in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Ordre vom 3. d. Mts. die von dem Kreis-Deputirten E. v. B. auf T. *zur Begründung* eines neuen katholischen Kirchen- und Pfarrsystems für die Ortschaft T. mittels gerichtlicher Urkunden vom 19. März und 19. Mai d. J. gemachten *Zuwendungen* landesherrlich zu *genehmigen* geruht.

Euer Fürstlichen Gnaden setze ich hiervon auf das gefällige Schreiben vom 15. v. M. — Nr. 4,233 — ergebenst in Kenntniss.

Berlin, den 21. October 1857.

gez. *v. Raumer.*«

Die beigeschlossene Cabinets-Ordre hatte den folgenden Wortlaut:

»Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. will ich nachstehende von dem Kreis-Deputirten E. v. B. auf T., Kreis B., *zur Begründung* eines neuen katholischen Kirchen- und Pfarrsystems für die Ortschaft T. mittels gerichtlicher Urkunden vom 19. März und 19. Mai d. J. *gemachten Zuwendungen*, als die *Schenkung* 1) eines Kirchengebäudes nebst Zubehör und gemauerter Umfriedung; 2) zweier Dominial-Grundstücke von 1 Morgen 52 □Ruthen und 1 Morgen 49 □Ruthen, von denen das eine als Kirch- und Begräbnissplatz, das andere als Pfarrhof nebst Garten zu dienen bestimmt ist; 3) eines Pfarrhauses nebst Stallungen, Scheunen und Schuppen; 4) des zur Pfarrwiedemuth bestimmten Bauerngutes Nr. 11 zu T. nebst allem Zubehör, jedoch mit Ausschluss des Hofraums, des Gartens, der Baustellen und Gebäude; 5) eines zur Ausstattung der Pfarrei bestimmten Stiftungskapitals von 6000 Thlr.; 6) eines für den Pfarrer bestimmten jährlichen Holzdeputats aus dem zum Rittergute T. gehörigen Forste von 20 Klaftern Nadel-Leibholz; endlich 7) eines Kapitals von 1000 Thlr., von dessen Zinsen die Kirchen- und Pfarrgebäude im baulichen Stande erhalten werden sollen, hierdurch *landesherrlich genehmigen.*

Sanssoucis, den 3. October 1857.

gez. *Friedrich Wilhelm.*

von Raumer.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.«

Nunmehr unterzeichnete der Herr Fürstbischof von Breslau unter dem 5. Juni 1858 die Errichtungs- und Umschreibungs-Urkunde der Pfarrei T., in welcher »die kath. Kirche in T. zu einer

Pfarrkirche erhoben« und »der neuen Pfarrei als Pfarrgemeinde die Katholiken der Herrschaft T. zugewiesen« werden, »so dass diese Herrschaft, welche bisher gastweise zu der Pfarrei L. sich gehalten hat, nunmehr den neuen Pfarrsprengel bildet.«

In der Urkunde heisst es weiter sub III

»der Patronat der Kirche ist laut gerichtlicher Verhandlung vom 19. März 1857 für das Dominium des Rittergutes T. übernommen und sowohl auf dem Titelblatte als in der zweiten Rubrik B. Nr. 2 des Hypothekenblattes, des unter Nr. 4 im R.'er Kreise belegenen Allodial-Rittergutes T. eingetragen. Das Recht jedoch, den Pfarrer zu präsentiren, steht laut stiftungsmässiger Bestimmung der Verhandlung vom 19. März 1857 den Besitzern des Rittergutes T. nur dann zu, wenn sie der Familie des Herrn Stifters E. v. B. angehören und kath. Glaubens sind; in Ermangelung dieser Bedingungen gebührt Uns und Unseren Nachfolgern die freie Ernennung des Pfarrers.«

Auf diese Weise ist die Pfarrei T. entstanden, welche jetzt noch als solche besteht.

In den Eigenthumsverhältnissen der Herrschaft T. ist aber inzwischen ein Wechsel vorgegangen, indem nach dem Tode des Fundators E. v. B., dessen Erben die Herrschaft T. an den Herrn v. Y. verkauft haben, welcher nicht zur Familie v. B. gehört, aber katholischen Glaubens ist. In dem Kaufvertrage war des Patronats keine Erwähnung gethan.

Dieser Herr v. Y. bestritt nun, nachdem er eine Reihe von Jahren sich in dem Eigenthume der Herrschaft T. befunden und Patronatsrechte ausgeübt, sowie Patronatspflichten erfüllt hatte, auf einmal, dass er Patron der kath. Kirche zu T. sei, und zwar stützte er diese Meinung darauf, dass nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde, ihm, da er zur Familie v. B. nicht gehöre, das Recht nicht zustehe, den Pfarrer zu präsentiren, sowie weiter darauf, dass auch bezüglich der zwei v. B.'schen Stiftungskapitalien von 1000 Thalern und 6000 Thalern nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde die Verwaltung dem Generalvicariatsamtsdepositorio und die Aufsicht dem Fürstbischof zustehe.

Da die Kirche ausser diesen beiden Fundationskapitalien andres Vermögen nicht besitze, seien ihm also durch den Willen des Stifters die beiden wesentlichen und hauptsächlichen Rechte des Patrons, das Präsentationsrecht und die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung der Kirche entzogen. Ohne beide Befugnisse sei das Patronat ein wesenloses Ding. In der Entziehung beider liege nicht blos eine

thatsächliche Beschränkung, sondern eine rechtliche Verkümmerung dergestalt, dass dem noch übrig bleibenden Complexe von Rechten und Pflichten die Merkmale des Patronates vollständig abgehen.

Die kath. Kirchengemeinde von T., vertreten durch ihren Kirchenvorstand, sah sich deshalb genöthigt, gegen Herrn v. Y. auf Anerkennung des Patronates zu klagen.

Ausser den obigen rechtlichen Gesichtspunkten *wendete* Herr v. Y. gegen den Anspruch nunmehr noch *ein*, dass nach den §§. 569 ff. des Preuss. Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11. allerdings der, welcher eine Kirche baue oder hinlänglich dotirt oder eine verfallene oder verarmte Kirche wiederaufbaut oder von neuem dotirt, dadurch das Recht *zum* Patronat erlange, dass aber nach dem §. 573 eod. in allen diesen Fällen »*das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staates erworben*« werde.

Herrn v. B. sei das Patronat vom *Staate* nicht verliehen worden, sondern vom Fürstbischöfl. Stuhle zu Breslau durch die Verleihungsurkunde v. 5. Juni 1858, welche nicht besage, dass auch dieses Patronat landesherrlich genehmigt worden sei. Sollte eine solche Genehmigung auch in der Cabinetsordre vom 3. Oct. 1857 enthalten sein, so würde dies dennoch das Requisit des §. 573 l. c. nicht erfüllen, weil die Cabinetsordre weder in der Gesetzsammlung noch im Regierungs-Amtsblatte publicirt worden sei (Art. 106. der Preuss. Verfass.-Urk. und Preuss. Verordn. v. 28. März 1811 §. 6. Ges.-Samml. S. 165). Eine blosse *Genehmigung* würde auch einer »*Verleihung*« nicht gleich stehen. Diese Verleihung sei nach der Auffassung des Landrechtes, welches das Patronat als *weltliche* Sache zum Vorwurfe der Gesetzgebung gemacht habe, von entscheidender Bedeutung (*Striethorst*, Archiv Bd. 93. S. 68).

Wie fern die ganze Angelegenheit der Staatsregierung stand, gehe aus dem Umstande hervor, dass erst im Jahre 1870 in dem Amtsblatte der Kgl. Regierung zu Oppeln folgende Bekanntmachung erschienen sei:

> »Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass die kath. Kirche zu T. im Kreise R. zu einer Pfarrkirche erhoben ist und dem Parochialverbande derselben die kath. Eingesessene des Rittergutes T. zugewiesen werden.
>
> Oppeln 12. Mai 1870.«

Hier sei des Patronates nicht einmal Erwähnung gethan.

Hierauf *replicirte* die Kirchengemeinde u. A., dass die Pflichten eines Patrones zweifellos von der Verleihung des Staates nicht abhängig seien, sondern nur eventuell der Bestand und die Ausübung

der Patronatsrechte. Wenn Herr v. Y. letztere ausüben wollte, hätte die Gemeinde ihm allerdings einwenden können, dass ihm ja staatlicherseits das Patronat nicht verliehen worden sei. Herr v. Y. aber könne einen solchen Einwand nicht erheben. Seine Sache sei es, wenn der Ausübung seiner Patronatsrechte Schwierigkeiten begegnen, sich die Rechte durch Nachsuchen der staatlichen Verleihung zu sichern.

Im Uebrigen hänge die staatliche Verleihung des Patronates nur damit zusammen, dass nach §. 238. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11. neue *Parochien* nur vom *Staate* unter Zuziehung der geistlichen Obern sollten *errichtet* werden können.

»Nach Emanation der Verfassungsurkunde haben aber — so führte die Gemeinde aus — die preussischen Bischöfe beansprucht, unabhängig vom Staate neue Parochien errichten zu können, da diese Erektion recht eigentlich zu den innerkirchlichen Angelegenheiten gehöre und überdies der Bischof nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts dazu seine Genehmigung nur dann ertheilen darf, wenn ein gerechter Grund und eine hinreichende Dotation vorhanden ist und wohlerworbene Rechte Dritter nicht gekränkt werden. (*Vogt*, Kirchenrecht, Breslau 1856, Bd. 1. p. 252). Das entspricht den Bedingungen der §§. 177 sequ. A. L. R. a. a. O. Deshalb hat die preussische Regierung seinerzeit dem Anspruche der Bischöfe deferirt. Sowohl die Einleitung und Führung der bezüglichen Vorverhandlungen, als die Beschlussnahme und urkundliche Feststellung des neuen Verhältnisses geschieht durch die kirchliche Behörde. Eine Concurrenz des Staates tritt erst in zweiter Linie mittels blosser Genehmigung der bereits ergangenen kirchlichen Anordnungen und regelmässig *nur insoweit* ein, als die Wirkung der letzteren in die Sphäre des bürgerlichen Rechtes hinüber greifen soll (Rescript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 30. September 1874. (*Koch*, Commentar zu §. 238. A. L. R. II. 11). Infolgedessen ist auch selbstverständlich in allen den Fällen, in welchen Parochien auf Grund dieser Rechtsauffassung ohne staatliche Anordnung errichtet werden, der Patronat nicht mehr direct staatlicherseits verliehen worden.«

Dem ganz entsprechend sei die ganze Errichtung der Parochie T. erfolgt.

Das Königl. Preuss. Landgericht zu Oppeln beschloss nun, zunächst eine *Auskunft des Cultusministerii über den seit Emanation der Verfassung eingehaltenen Modus bei Constituirung neuer Pfarreien* einzuholen.

Die Auskunft lautete wörtlich wie folgt:

»Dem Königlichen Landgericht erwidre ich in der Processsache der katholischen Kirchengemeinde zu T., Klägerin, wider den Herrn v. Y. auf T., Beklagten, auf das gefällige Schreiben vom 14. v. M. — O. 17./81 — II 3875 — unter Wiederbeifügung der Processakten ergebenst, dass die Beantwortung der Frage: ob die zur Errichtung von katholischen Parochien nach §. 238. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. und die zum Erwerbe des Kirchenpatronats nach §. 573. daselbst erforderliche staatliche Mitwirkung nach Emanation der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, besonders in den Jahren 1850 bis 1860, sich auf die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung der in der Stiftungsurkunde der Kirche gemachten Zuwendungen und der von derselben bereits getroffenen Anordnungen beschränkt und namentlich eine besondere staatliche Verleihung des Patonats unbeschadet der Wirkung seiner Entstehung nebenher nicht stattgefunden habe, aus Nachstehendem zu entnehmen ist:

Was zunächst die *Errichtung katholischer Parochien* betrifft, so hat die Verfassungsurkunde vom 21. Januar 1850 an der dem Staat im §. 238. Th. II. T. 11. des A. L. R. vorbehaltenen Attribution unter Zuziehung des geistlichen Obern neue Parochien zu errichten und deren Grenzen zu bestimmen, nichts geändert, (vergl. das Erkenntniss des früheren Königl. Ober-Tribunals vom 31. Mai 1861, Entscheidungen, Bd. 46. Nr. 64 S. 36) [1]). Demgemäss ist auch nach Emanation der Verfassungsurkunde in der Praxis anerkannt worden, dass die in Fällen der Art erforderliche staatliche Genehmigung sich auf diejenigen Modalitäten zu erstrecken habe, unter denen dieselbe erfolgen soll. Es ergibt sich dies beispielsweise aus den abschriftlich beifolgenden, den Akten meines Ministeriums entnommenen »Regulativen,« welche unterm 8. März 1854 und

1) Vgl. aber die Anm. in *Koch's* Commentar zu §. 238. Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11: »Nach Erlass der Verf.-Urkunde ward aber die Verwaltungspraxis eine andere. Man hatte den Bischöfen die Initiative und die selbständige Entscheidung hinsichtlich der Errichtung neuer Pfarreien überlassen, die Einholung der staatl. Genehmigung, welche der König ertheilte, erfolgte allerdings, aber nur behufs Nachsuchung der staatl. Rechte, der Erlangung der juristischen Persönlichkeit, des Rechts der administrativen Beitreibung der Pfarrabgaben u. s. w. s. Rescr. vom 8. Juni 1852 (Beiträge zum preuss. K.-Rechte. Paderborn 1856. Hft. 2. S. 8. u. 9. Richter in Dove, Zeitschr. f. K.-Recht I. S. 116).«

5. März 1858 von dem Ober-Präsidenten der damaligen Provinz Preussen mit ministerieller Ermächtigung über das Verfahren bei Errichtung neuer und Veränderung bestehender katholischer Pfarreien in den Diöcesen Ermland und Culm erlassen worden sind. Hieraus folgt, dass die staatliche Mitwirkung bei Errichtung katholischer Parochien sich nicht auf die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung der in einer Stiftungsurkunde gemachten Zuwendungen und der dort getroffenen Anordnungen zu beschränken hat. Ob indessen die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung derartiger Zuwendungen nicht zugleich die erforderliche Genehmigung zur Errichtung einer neuen Parochie involvire, wenn dieselbe, wie dies in dem vorliegenden Falle durch die Allerhöchste Ordre vom 3. October 1857 geschehen, ausdrücklich zur Begründung eines neuen katholischen Kirchen- und Pfarrsystems erfolgt, ist eine Interpretationsfrage, welche sich nicht allgemein, sondern nur nach Lage der concreten Verhältnisse jedes einzelnen Falles beantworten lässt.

Anlangend sodann das *Kirchenpatronat* und insbesondere den *Erwerb* desselben, so haben die hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 eine Aenderung ebenfalls nicht erfahren.

Bekanntlich hat die letztere in dieser Beziehung im Artikel 17. ein Gesetz vorbehalten, welches jedoch bis jetzt nicht erlassen ist. Demgemäss hat es auch nach Emanation der Verfassungsurkunde in den im §. 573. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. vorausgesetzten Fällen stets einer besonderen staatlichen Verleihung bedurft, welche, wie ich noch bemerke, durch Allerhöchste Ordre ertheilt wird.

Berlin, den 14. Mai 1881.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die beiden Anlagen der »Auskunft« lauten:

I.

»G. II. 1310.

Regulativ

über das Verfahren bei Einrichtung neuer und Veränderung bestehender katholischer Pfarreien in der Diöcese *Ermland*.

Auf den Antrag des Herrn Bischofs von Ermland werden über das Verfahren bei Einrichtung neuer und Veränderung katholischer Pfarreien der Diöcese Ermland die nachstehenden von dem Herrn

Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten genehmigten Festsetzungen getroffen:

1. Gesuche um Einrichtung neuer Parochien resp. veränderte Circumscription schon bestehender sind an die bischöfliche Diöcesanbehörde zu richten und von dieser die vorbereitenden Verhandlungen zu pflegen.
2. Wird dabei die Unterstützung der Bezirks-Regierung von der Diöcesan-Behörde nöthig befunden, so ist solche bereitwillig zu gewähren.
3. Schliesst die Verhandlung mit dem Vorhaben der Diöcesan-Behörde ab, eine neue Pfarrerection resp. Circumscription in Vollzug zu setzen, so ist dies unter Darlegung derjenigen speciellen Bedingungen, die für die bezüglichen Vermögens- resp. Kostenverhältnisse, sowie für den Grenzumfang der künftigen Pfarrei die Grundlage bilden sollen, der Bezirksregierung mitzutheilen.
4. Diese beschliesst auf den Grund des §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und gibt nach eingeholter Allerhöchster Ermächtigung der Diöcesan-Behörde Nachricht.
5. Die auf Grund und in Gemässheit der Vorverhandlungen durch die Diöcesan-Behörde demnächst aufgestellte Urkunde wird der Regierung in getreuer Abschrift zugestellt, diese publicirt die erfolgte staatliche Ermächtigung durch das Amtsblatt und theilt dieses der Diöcesan-Behörde mit.

Königsberg, den 5. März 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preussen, Wirkliche Geheime Rath

gez. *Eichmann.*«

»G. II. 1310.

II.

Regulativ

über das Verfahren bei Einrichtung neuer und Veränderung bestehender katholischer Pfarreien in der Diöcese *Culm*.

Auf den Antrag des Herrn Bischofs von Culm werden über das Verfahren bei Einrichtung neuer und Veränderung bestehender katholischer Pfarreien in der Diöcese Culm die nachstehenden von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten genehmigten Festsetzungen getroffen.

1. Gesuche um Einrichtung neuer Parochien resp. veränderte Circumscription schon bestehender sind an die bischöfliche Diöcesan-Behörde zu richten und von dieser die vorbereitenden Verhandlungen zu pflegen.
2. Wird dabei die Unterstützung der Bezirksregierung von der

Diöcesan-Behörde nöthig befunden, so ist solche bereitwillig zu gewähren.

3. Schliesst die Verhandlung mit dem Vorhaben der Diöcesan-Behörde ab, eine neue Pfarrerection resp. Circumscription in Vollzug zu setzen, so ist dies unter Darlegung derjenigen speciellen Bedingungen, die für die bezüglichen Vermögens- resp. Kostenverhältnisse, sowie für den Grenzumfang der künftigen Pfarrei die Grundlage bilden sollen, der Bezirksregierung mitzutheilen.
4. Diese beschliesst auf den Grund des §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und gibt nach eingeholter Allerhöchsten Ermächtigung der Diöcesan-Behörde Nachricht.
5. Die auf Grund und in Gemässheit der Vorverhandlungen durch die Diöcesan-Behörde demnächst aufgestellte Urkunde wird der Regierung in getreuer Abschrift zugestellt, diese publicirt die erfolgte staatliche Ermächtigung durch das Amtsblatt und theilt dieses der Diöcesan-Behörde mit.

Königsberg, den 5. März 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Preussen, Wirkliche Geheime Rath

gez. *Eichmann.*«

Demnächst erkannte das Kgl. *Landgericht zu Oppeln* unter dem 5. Juli 1881:

»Herr v. Y. wird verurtheilt anzuerkennen, dass er als Eigenthümer des Rittergutes T., Kreis R., Patron der kath. Kirche von T. ist.«

In der Begründung dieses Urtels heisst es wörtlich wie folgt:

»Es kann der Ausführung des Beklagten v. Y., welcher die Fortexistenz des Patronats, sollte dasselbe auch rechtsgiltig entstanden sein, von seiner Besitzzeit an läugnet, nicht beigetreten werden. Dieselbe gründet sich auf die Annahme, dass die mit einander correspondirenden Rechte und Pflichten des Patronats ein so untrennbares Ganze bilden, dass *bei dem Mangel so wesentlicher Rechte, wie des Präsentationsrechts und des Aufsichtsrechts über die Vermögensverwaltung das Wesen und der Begriff des Patronats selbst aufgehoben werde.* Wenn aber auch *der Regel nach* diese Rechte mit dem Patronate verbunden sind (§§. 327. 585. 587. II. 11. A. L. R.), so kann doch Nichts entgegenstehen, bei der Errichtung derselben unter Zustimmung des Fundators, sowie der zuständigen kirchlichen und staatlichen Behörde, die Ausübung der dem Ersteren zustehenden Rechte, an gewisse Bedingungen und Modalitäten zu knüpfen, Vorbehalte zu machen u. dgl. m. Wenn ferner unbestreit-

bar ein Patron auf seine Rechte und Befugnisse verzichten kann, auch nach §. 612. l. c. einzelne in dem Patronate enthaltene Rechte, also auch nach und nach *alle* durch Nichtgebrauch verloren gehen können, so ergibt sich die Möglichkeit einer dauernden, selbst später eintretenden Trennung dieser Rechte und Pflichten von selbst. Verordnet ist diese Trennung sogar ausdrücklich durch die Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1812 (Ges.-S. S. 3) dahin, dass künftig bei Veräusserung der Domainen und geistlichen Güter die Patronats*rechte* nicht mitverkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronats*lasten* aber als Canon auf die Güter gelegt und von den Erwerbern gezahlt werden sollen.

Abgesehen hiervon handelt es sich bezüglich des Präsentationsrechts, welches im vorliegenden Falle nach stiftungsmässiger Bestimmung den Besitzern des Rittergutes T. nur dann zustehen soll, wenn sie der Familie des Stifters E. v. B. angehören und katholischen Glaubens sind, nur *um ein Ruhen* während der Besitzzeit des Beklagten. Denn, dass ein Aussterben jener Familie bereits eingetreten, die Möglichkeit also, dass das bewidmete Gut an ein Mitglied derselben wieder zurückgelange, ausgeschlossen sei, ist nicht einmal behauptet. Ein solches Ruhen der Patronatsrechte aber, während die correspondirenden Lasten in voller Kraft und Geltung bleiben, kennt das Gesetz in verschiedenen Fällen.

Nach §§. 582. 583. II. 11. A. L. R. ruht das Patronat über christliche Kirchen für die Besitzzeit jüdischer Erwerber. (Verord. vom 30. Aug. 1816) gänzlich, während Beiträge und Leistungen aus den Einkünften des betreffenden Guts zu bestreiten sind; ebenso für die Dauer der Besitzzeit eines Patrons im Falle seiner Verurtheilung zu ehrenmindernder Strafe (Ges. vom 8. Mai 1837). Der Kernpunkt des Rechtsstreites liegt hiernach lediglich in der Beantwortung der noch unerörterten, unter den Parteien streitigen *Frage, ob das von E. v. B.* in der Urkunde vom 19. März 1857 für sein Rittergut T. bezüglich der neuen Parochie *übernommene Patronat und diese Parochie selbst zur rechtlichen Existenz gelangt sind?* Zunächst muss man mit dem Beklagten v. Y. annehmen, dass zur Entstehung dieses Instituts nach der klaren Vorschrift der §§. 538 und 573. II. 11. A. L. R. die Genehmigung bezw. die Verleihung des Staates erforderlich ist. Wenn die Klägerin die Nothwendigkeit derselben für den vorliegenden Fall schon aus dem Grunde läugnet, weil er mit keinem, der in den §§. 569—573 l. c. aufgeführten identisch sei, und weil nur die Ausübung der Rechte, nicht aber die Pflichten des Patronats an jene Voraussetzung geknüpft seien, so ist darauf zu entgegnen, dass, wenn

die erstere Annahme richtig, die rechtliche hier fragliche Existenz von vornherein ausgeschlossen wäre, weil das Allg. L. R., abgesehen von der Verjährung (§. 574. l. c.), das Patronat nur auf die in den oben citirten §§. angegebene Weise, vorbehaltlich des Hinzutritts der staatlichen Verleihung entstehen lässt, und dass vorher sich *weder* Rechte *noch* Pflichten erzeugen können, abgesehen davon, dass es sich in dem vorliegenden Rechtsstreite noch gar nicht um die Geltendmachung bestimmter, aus einem Rechtsverhältnisse für den Beklagten entstandener Pflichten, sondern überhaupt um das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen handelt.

Wenn die Klägerin des Weiteren geltend gemacht hat, dass nach Emanation der Verfassungsurkunde und in Anerkennung der daraus erhobenen Ansprüche der katholischen Bischöfe sich bei Errichtung neuer katholischer Parochien jene staatliche Genehmigung nur auf eine nebenhergehende Mitwirkung und nur auf die Bewilligung der etwa an die Kirche gemachten Zuwendungen beschränkt und sich damit die Verleihung des Patronats von selbst erledigt habe; so wird diese Behauptung durch die von der Klägerin selbst angerufene, unterm 14. Mai d. J. vom Cultusministerium dahin ertheilte amtliche Auskunft widerlegt:

Dass die gedachten gesetzlichen Bestimmungen durch die Emanation der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auch in der praktischen Ausübung eine Aenderung nicht erfahren haben, dass sich vielmehr auch nachher die staatliche Genehmigung auf die Errichtung neuer Parochien und derjenigen Modalitäten, unter welchen dieselben erfolgen sollen, nicht blos auf die denselben gemachten Zuwendungen erstreckt habe, und dass in den, im §. 573. II. A. L. R. vorausgesetzten Fällen, es auch nachher stets einer besonderen staatlichen Verleihung und zwar in Form einer Allerhöchsten Ordre bedurft habe.

Es kommt also auf die Beurtheilung der weitern Frage an, *ob diese staatliche Verleihung im untergegebenen Falle als ertheilt anzusehen ist oder nicht?* Diese Frage musste aber bejaht werden.

Es ist hier vorauszuschicken, dass der Inhalt der Stiftungsurkunde vom 19. März/Mai 1857, der fürstbischöflichen Errichtungsurkunde vom 5. Juni/16. Juli 1858 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. October 1857 unter den Parteien nicht streitig ist. Es hat nur das Cultusministerium die in seiner gedachten amtlichen Auskunft offen gelassene Interpretationsfrage, ob nicht in vorliegendem Falle, wo durch die Allerhöchste Ordre vom 3. October 1857 die landesherrliche Genehmigung der fraglichen Zuwendungen des

v. B. mit den Stiftungsurkunden vom 19. März/Mai 1857 ausdrücklich *zur Begründung eines neuen katholischen Pfarr- und Kirchensystems* erfolgt ist, die Ertheilung dieser Genehmigung zugleich die zur Errichtung einer neuen Parochie erforderliche Autorisation involvire, in einer über dieselbe Frage mit der Königlichen Regierung hier geführten Correspondenz und zwar in seinem in Abschrift bei den *vorgelegten* Verwaltungsakten Sect. II. Nr. 17 vol. I. Bl. 115 befindlichen Schreiben vom 24. October 1879 *bejaht* und zwar aus dem gewiss durchschlagenden Grunde, weil es andernfalls an einem *Rechtssubjecte gefehlt* hätte, welches die gleichzeitig landesherrlich genehmigten, in der gedachten Ordre näher bezeichneten Zuwendungen hätte acceptiren können. Diese Annahme führt aber zu der weiteren Consequenz, dass mit Rücksicht gerade auf die Beschaffenheit des vorliegenden Falles in jener Genehmigung der neuen Parochie auch wiederum zugleich die für das in der Stiftungsurkunde übernommene Patronat erforderliche staatliche Verleihung enthalten ist. In der mehrerwähnten ministeriellen Auskunft heisst es, wie ja auch wohl selbstverständlich, dass sich die staatliche Genehmigung auf die Errichtung der neuen Parochien, sowie auf diejenigen Modalitäten zu erstrecken habe, unter welchen dieselbe erfolgen soll.

Die in der Stiftungsurkunde enthaltenen Patronatsbestimmungen erscheinen aber recht eigentlich unter dem Gesichtspunkte einer solchen, der neu zu errichtenden Parochie selbst imminenten Modalität. Diese Urkunde ist ihrem ganzen Inhalte nach eine durchaus einheitliche Willenserklärung des Stifters v. B., als deren ausdrücklicher Zweck im Eingange die Gründung eines katholischen Kirchen- und und Pfarrsystems auf seinem Rittergute T. angegeben ist; dann folgen die einzelnen Zuwendungen und zuletzt die Festsetzungen über das Patronat, welches der Stifter und seine Besitznachfolger übernehmen sollen. Diese Bestimmungen erscheinen in einem untrennbaren Zusammenhange, sie halten und bedingen sich gegenseitig, sie können deshalb auch nur im Ganzen genehmigt werden, und dafür, dass diese Genehmigung in der That in dem gedachten Umfange erfolgt ist, sprechen nicht blos, solange das Gegentheil nicht erhellt, die Vermuthung, sondern bestimmte Thatsachen. Unrichtig ist nämlich, was der Beklagte auszuführen sucht, dass der die Uebernahme des Patronats betreffende Theil der Stiftungsurkunde den Erwägungen bei Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung der dort gemachten Zuwendungen, sowie der neuen Parochie völlig fremd geblieben wäre. Das Gegentheil davon ergibt sich aus dem von der Königlichen Regierung hier an den Fürstbischof von Breslau ge-

richteten Schreiben vom 4. Mai 1857, welches sich Bl. 28 der vorgelegten fürstbischöflichen Commissionsakten befindet, und in welchen unter den dort aufgeführten beabsichtigten Zuwendungen »zur Fundirung der neuen Parochie« unter Nr. 7 gewissermassen selbst als eine solche Zuwendung »das auf dem Dominium einzutragende Kirchenpatronat« ausdrücklich genannt und dann fortgefahren wird, »damit wir dem Herrn Cultusminister nachweisen können, dass die Parochie wirklich *in dieser Weise* fundirt werden wird, wollen Ew. etc.« Hier knüpft sich das Ersuchen dran, die zu diesem Nachweise noch nothwendigen Urkunden, insbesondere die über jene Zuwendungen selbst, einzureichen. Ergibt sich nun aus dem von der Klägerin mitgetheilten und durch den Inhalt jener fürstbischöflichen Akten bestätigten weiteren Verlaufe der Angelegenheit, dass vom Minister demnächst über *beide* Punkte (die Errichtung der neuen Parochie T. und die Zuwendungen an dieselbe) Allerhöchsten Orts Vortrag gehalten worden, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass die Uebernahme des Patronats für die demnächst ertheilte Genehmigung zur Errichtung der Parochie geradezu eine Voraussetzung und in der Allerhöchsten Autorisation für diese auch die Verleihung für jenes enthalten gewesen ist.

Endlich ist auch, wie die Klägerin selbst anführt, der Inhalt der Allerhöchsten Ordre vom 3. October 1857, soweit sie die Errichtung der neuen Parochie T. betrifft, seitens der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 12. Mai 1870 durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden, mithin auch die Publication, wie die der ministeriellen Auskunft vom 14. Mai d. J. zur Information abschriftlich beigefügten »Regulative über das Verfahren bei Errichtung neuer und Veränderung bestehender katholischen Pfarreien in der Diöcese Ermland und Kulm« unter Nr. 5 ergeben, in ausreichender Weise erfolgt.

Ist aber hiernach die rechtliche Existenz des Patronats der katholischen Kirche von T. an sich dargethan und kann auch gegenüber der nicht widerlegten gesetzlichen Vermuthung des §. 579. II. 11. A. L. R. aus dem Inhalte der Stiftungsurkunde, in welcher v. B. das Patronat *für sein Dominium T.* übernommen und die Eintragung desselben im Grundbuche bewilligt hat, über die Natur dieses Patronats als einer Reallast kein Zweifel bestehen, so ist dieselbe nach der richtigen Ausführung der Klägerin selbst auch ohne Eintragung auf den Beklagten, als derzeitigen Besitzer des Rittergutes T., übergegangen und daher der Klageantrag, welcher die Anerkennung über das Bestehen dieser Rechtsverhältnisse bezweckt, gerechtfertigt.«

Gegen diese Entscheidung legte Herr v. Y. die *Berufung* ein. Er rügte vor Allem, dass der klagenden Kirchengemeinde die Processfähigkeit fehle, insofern eine kath. Kirchengemeinde zu T. als Rechtssubject resp. Corporation durch staatliche Errichtung noch gar nicht zur Existenz gelangt sei. Denn der §. 238. A. L. R. II. 11. bestimmen ausdrücklich:

> »Neue Parochien können *nur vom Staate* unter Zuziehung der geistlichen Obern errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden.«

Der Paragraph sei nach dem Erkenntnisse des früheren Obertribunals zu Berlin v. 31. Mai 1861 (Entsch. Bd. 46. S. 32 sequ.) noch in Geltung. Demselben sei, wie die producirten Urkunden ergäben, noch nicht genügt worden. Gegenstand der Cabinets-Ordre sei lediglich die im Gesetze v. 13. Mai 1833 vorgeschriebene landesherrliche Genehmigung der daselbst ganz speciell aufgeführten Zuwendungen.

Im Uebrigen griff Herr v. Y. auf seine erstinstanzlichen Rechtsdeductionen zurück, indem er vor Allem als zum Wesen des Patronates gehörig die *Untrennbarkeit* der in demselben enthaltenen correspondirenden Rechte und Pflichten betonte und den Mangel einer staatlichen Verleihung des Patronates rügte. Der Wortlaut der Allerhöchsten Cabinets-Ordre erwähne des Patronates mit keiner Sylbe, enthalte vielmehr nur die erforderliche landesherrliche Genehmigung gewisser Schenkungen ad pias causas. Der Landesherr habe gar keine Veranlassung gehabt, über die Verleihung des Patronates sich auszusprechen, da ein Gesuch des beleihenden E. v. B. um die staatliche Verleihung des Patronates nicht vorlag, ja eine solche nicht einmal in dem Ansuchen des Herrn Fürstbischofs von Breslau vom 15. Sept. 1857 extrahirt worden sei, auf welches Ansuchen die Cabinets-Ordre erging.

Demgegenüber hob die *Kirchengemeinde* in der *Beantwortung* der Berufungsrechtfertigung u. A. hervor, dass hier vor Allem in Betracht komme, ob E. v. B. für sich und seine Besitznachfolger die *Pflichten* des Patrons übernommen habe. Die staatliche Verleihung komme lediglich in Rücksicht der Patronats*rechte* in Betracht.

Allerdings gehöre ja zum Wesen des Patronats die Untrennbarkeit der *essentiellen* Patronatsrechte und Pflichten. Das schliesse aber nicht aus, dass vor dem vollen Dasein des Patronates Rechte und Pflichten sich allmälig zu einander finden, bis das volle Patronat da ist, und dass bei Auflösung eines Patronatsverhältnisses die Rechte und Pflichten getrennt werden und abgesondert von einander bestehen bleiben, so wie die im ersten Urtel angezogene

Cabinets-Ordre vom 9. Jan. 1812 das im Auge hat. Es sei also sehr wohl denkbar, dass — worauf es der Kirchengemeinde allein ankomme — dem Herrn v. Y. die Patronatspflichten aufliegen, sei es weil das Patronat erst nach der Pflichtseite begründet, sei es weil es wieder aufgelöst und nur die Pflichtseite übrig geblieben ist.

Das Kgl. *Oberlandesgericht zu Breslau* hat unter dem 8. December 1881 *die gegen das Urtel des Landgerichtes zu Oppeln eingelegte Berufung des Beklagten v. Y. verworfen und die erste Entscheidung pure bestätigt.*

Das Oberlandesgericht trat sub I. durchweg den Ausführungen des ersten Richters darin bei, dass der Mangel des Präsentationsrechtes und der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung das Wesen des Patronates nicht alterirt habe; es fügte denselben noch hinzu:

»dass das Präsentationsrecht für den Begriff des Patronats überhaupt nicht absolut wesentlich ist, weder nach gemeinem Rechte, (conf. das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten von *Hinschius* Bd. III, I. Hälfte, S. 61) noch auch nach dem A. L. R., wie aus den Worten des §. 327. Th. II. Tit. 11. »der Regel nach« deutlich erhellt. So haben z. B. Laienpatrone nach dem Zeugniss von Hinschius S. 61 l. c. und den dort aufgeführten Gesetzesstellen bezüglich der ersten Prälatenstellen in den Cathedral- und Collegiat-Capiteln oder den Conventualkirchen weder ein Präsentationsrecht noch eine entscheidende Mitwirkung bei der Wahl des Capitels oder des Conventes.

Der Ausschluss des Patrons von der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der Aufsicht über dasselbe aber bezieht sich nach der Stiftungsurkunde vom 19. Mai 1857 und der fürstbischöflichen Errichtungsurkunde vom 5. Juni 1858 nur auf die beiden Stiftungskapitalien von 6000 Thlr. und 1000 Thlr. Es verbleiben dem Patron die Verwaltungs- und Aufsichtsrechte bezüglich des übrigen kirchlichen Vermögens, wozu doch mindestens, wenn auch die Kirche kein sonstiges Baarvermögen besitzen sollte, die kirchlichen Gebäude und Inventarien gehören, — ferner bezüglich alles *später* hinzukommenden Kirchenvermögens.

Es verbleiben dem Patron weiter alle *anderen* Ehrenrechte (denn auch das Präsentationsrecht ist ein blosses Ehrenrecht) wie sie in den §§. 588 ff. Th. II. Tit. 11. A. L. R. aufgeführt sind. — Kirchstuhl an einem vorzüglichen Orte, Kirchengebet, Begräbnissplatz an vorzüglicher Stelle, Ehrenmäler in der Kirche, Trauergeläute und das eventuelle Recht auf nothdürftigen Unterhalt, — so

dass auch dem Beklagten noch genug Rechte verbleiben, welche mit seinen Pflichten correspondiren.

Für die vom ersten Richter angenommene Möglichkeit einer Trennung der Rechte von den Pflichten mag auch noch das Erkenntniss des vormaligen Ober-Tribunals vom 21. October 1867 (Entsch. Bd. 59. S. 318) aufgeführt werden, in welchem es gleichfalls für statthaft erklärt wird, dass der Besitzer des Guts sich beim Verkaufe die Ausübung aller Patronatsrechte vorbehält, die Patronats*lasten* aber bei dem Gute belässt. Um wie viel mehr muss es ohne Beeinträchtigung des Wesen des Patronats erlaubt sein, wenn der *Stifter* das Präsentationsrecht auf katholische Besitzer seiner Familie beschränkt und die Vermögensverwaltung und Aufsicht bei den Fundationen für sich und seine Nachfolger im Patronate bezüglich einzelner kirchlicher Vermögensstücke aufgibt.

Es ist aber auch schon an und für sich juristisch undenkbar, dass ein in rechtsgültiger Weise existent gewordenes Patronatsverhältniss, welches dem zugleich gestifteten Pfarrsystem mit zur Stütze dient, durch den — obendrein auch in der Stiftung vorgesehenen und angeordneten — Wegfall einzelner Patronatsrechte wieder aufgehoben werden sollte.

II. Von grösserer Erheblichkeit ist der Einwand des Beklagten, dass das in Rede stehende Patronatsverhältniss überhaupt nicht zur Entstehung gekommen sei, weil die neue Parochie nicht gemäss §. 238. Th. II. Tit. 11. A. L. R. *vom Staate* errichtet und das Patronat nicht gemäss §§. 573 l. c. vom Staate verliehen sei.

Es sind diese Fragen auf den ersten Blick deshalb zweifelhaft, weil es in der That an einer staatlichen Urkunde *fehlt*, in welcher die Errichtung der Parochie *ausdrücklich* genehmigt und das Patronat *ausdrücklich* staatlich verliehen wäre.

Vielmehr liegt nur die Allerhöchste Ordre vom 3. October 1857 vor, durch welche der König durch einen an den Cultusminister gerichteten Bescheid die von E. v. B. zur Begründung der Parochie gemachten Zuwendungen mit nachstehenden Worten genehmigt:

»Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. will ich nachstehende von dem Kreisdeputirten v. B. auf T., Kreis R., *zur Begründung eines neuen katholischen Kirchen- und Pfarrsystems für die Ortschaften T.* mittelst gerichtlicher Urkunden v. 19. März und 19. Mai d. J. gemachten Zuwendungen als die Schenkung eines Kirchengebäudes etc. hierdurch landesherrlich genehmigen.«

Der erste Richter findet in dieser landesherrlichen Genehmigung *implicite* auch die Genehmigung zur Errichtung der neuen Parochie und die staatliche Verleihung des Patronats. Er gelangt zu dieser Interpretation durch die geschichtliche Entwickelung der Angelegenheit und durch die Berücksichtigung derjenigen Unterlagen, auf Grund deren die landesherrliche Genehmigung ausgesprochen ist.

Diese Unterlagen sind nach dem Thatbestande des ersten Richters und den Vorträgen der Parteien folgende:

(Folgt die Eingangs dieses Artikels gegebene Sachdarstellung.)

Nach diesen Unterlagen kann nun in der That in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter nicht daran gezweifelt werden, dass durch die landesherrliche Urkunde vom 3. October 1857 nicht nur die von B.'schen Schenkungen genehmigt, sondern auch implicite die Errichtung der neuen Parochie genehmigt und das Patronat staatlich verliehen ist.

a) Nach §. 238. Th. II. Tit. 11. A. L. R. können neue Parochieen nur vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Obern errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden.

Im vorliegenden Falle ist die Errichtung der neuen Parochie T. in Gemässheit der damals bestehenden Praxis (cfr. die Ministerial-Auskunft vom 14. Mai 1881) in der Weise erfolgt, dass die geistliche Behörde, der Fürstbischof von Breslau, die Verhandlungen führte, die staatliche Genehmigung nachsuchte und nach Ertheilung derselben (diese einmal vorausgesetzt) mit der Errichtung der Parochie vorging.

Dass dies ein zulässiger Weg war, dass es insbesondere gleichgültig ist, ob die Parochie vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen oder aber von den geistlichen Oberen unter Zuziehung des Staates errichtet wird, erscheint selbstverständlich. *Wesentlich erscheint nur, ob die staatliche Genehmigung, in welcher sodann die Errichtung liegt, im vorliegenden Falle wirklich erfolgt ist.*

Letzteres ist aber zu bejahen, weil der Fürstbischof die staatliche Genehmigung der von B.'schen Schenkungen an die Parochie und, wie dies auch selbstverständlich war, *die Errichtung dieser Parochie* unter Einem bei der Staatsbehörde nachgesucht hatte, weil *auf dieses* Ersuchen die Allerhöchste Ordre vom 3. October 1857 ergangen ist und weil die Worte dieser landesherrlichen Urkunde:

> »Auf ihren Bericht vom 29. v. M. will ich nachstehende p. p. *zur Begründung eines neuen katholischen Kirchen- und Pfarrsystems für die Ortschaft T.* mittels gerichtlicher Urkunden

vom 19. März und 19. Mai d. J. gemachten Zuwendungen, als p. p. hierdurch landesherrlich genehmigen,«

keinen Zweifel darüber lassen, dass hierdurch Beides — Schenkung und Parochie — landesherrlich genehmigt worden ist. Denn man hat sich dabei zu vergegenwärtigen, dass beide Genehmigungen von *derselben* Instanz — dem Landesherrn — zu ertheilen waren und dass Schenkung und Parochie in einer absolut nothwendigen Verbindung mit einander standen. Der Landesherr konnte die Schenkung *an die Parochie* doch eben nur unter der Voraussetzung der künftigen Existenz der Parochie genehmigen und da auch die Genehmigung der Parochie *von ihm, dem Landesherrn*, auszugehen hatte, so sprach er selbstverständlich mit der Genehmigung der Schenkung *zur Begründung der Parochie* auch die staatliche Genehmigung *der Parochie selbst* aus.

Die Allerhöchste Ordre bestimmt überdies die Grenzen der Parochie genau und bezieht sich ausdrücklich auf die gerichtlichen Urkunden vom 19. März und 19. Mai 1857, in welchen von der Begründung der Parochie die Rede ist.

b) Nicht anders steht es mit der *Verleihung des Patronats.*

Nach §. 573. Th. II. Tit. 11. wird in dem Falle, wenn Jemand eine Kirche baut oder hinlänglich dotirt und hierdurch gemäss §. 569. das *Recht* zum Patronate erwirbt, das Patronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben. — Der staatlichen *Verleihung* mit ausdrücklichen Worten steht der Natur der Sache nach die staatliche Genehmigung des Patronats gleich. Denn der Sinn und die Bedeutung des §. 573. geht nur dahin, dass das Institut des Patronats wegen seiner publicistischen Natur und Wirkung sich im einzelnen Falle nicht ohne den Willen des Staats bilden könne.

Dass nun die Allerhöchste Ordre vom 3. October 1857 mit der Genehmigung der Schenkung und der Parochie zugleich die staatliche Genehmigung des Patronats aussprach, folgt aus der Natur der Sache. Der Staat genehmigt die Errichtung neuer Parochien nur unter gleichzeitiger Prüfung der Bedingungen, unter welchen dieselben ins Leben treten sollen, insbesondere nur bei dem Vorhandensein einer gehörigen Fundirung derselben.

Das Patronat gehörte aber in casu nach Inhalt der Verhandlungen und *insbesondere nach der dem Landesherrn vorgelegten gerichtlichen Urkunde vom 19. März 1857* zu den Bedingungen der Parochiebildung und zur Fundirung derselben, wie ja auch die von B.'sche Schenkung nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, also

unter der Bedingung der Uebernahme des Patronats erfolgte, — so dass sowohl in Rücksicht auf die Interessen des Staats, als auch in Rücksicht auf die Interessen des Stifters von B. eine Genehmigung der Schenkung und der Parochie ohne gleichzeitige Genehmigung des Patronats gar nicht denkbar war.

Wenn daher der Landesherr in der Cabinets-Ordre vom 3. October 1857 die an die Parochie »*mittelst gerichtlicher Urkunden vom 19. März und 19. Mai 1857 gemachten Zuwendungen*« genehmigt, so hat er damit selbstverständlich auch die für die Schenkung und die Parochieerrichtung festgesetzte Bedingung, das von B.'sche Patronat, genehmigt.

Dies ist im Wesentlichen auch die Ausführung des ersten Richters.

Man gelangt aber zu demselben Resultat auf einem noch viel kürzeren Wege:

Gemäss §. 569. Th. II. Tit. 11. hatte der Stifter v. B. durch den Bau und die Dotirung der Kirche ein Recht zum Patronate erlangt. Dieser Titel genügte nicht zum Erwerbe, vielmehr musste gemäss §. 573. l. c. die staatliche Verleihung des Patronats hinzukommen. — Die staatliche Verleihung ist substantiell nichts weiter, als die staatliche Genehmigung des *Patronatstitels*. Dieser Titel aber, nämlich die in den gerichtlichen Urkunden vom 19. März und 19. Mai 1857 *unter ausdrücklicher Erhebung des Patronatsanspruchs vollzogene Schenkung* — ist durch die Cabinets-Ordre vom 3. October 1857 *unter Hinweisung auf jene gerichtlichen Urkunden* genehmigt.

III. Eine Publication der erfolgten Errichtung der Parochie und der Verleihung des Patonats in der Gesetzsammlung oder im Amtsblatt war *zur Gültigkeit dieser Akte* nicht erforderlich. Der Art. 106. der Verfassungsurkunde und der §. 6. der Verordnung vom 28. März 1811, auf welche sich der Beklagte beruft, beziehen sich nur auf allgemeine Gesetze und Verordnungen, nicht auf solche aus der Kirchenhoheit entspringende staatliche Genehmigungen. — Uebrigens ist die Errichtung *der Parochie* nach dem eigenen Vortrage des Verklagten unter dem 12. Mai 1870 Seitens der Königl. Regierung zu Oppeln im Amtsblatt Stück 20, 1870, Nr. 307 publicirt. Dies würde aber freilich, wie der erste Richter irrthümlich anzunehmen scheint, die mangelnde Publication der Patronatsverleihung, wenn eine solche erforderlich wäre, nicht decken.

IV. Bezüglich der Dinglichkeit des Patronats und des Uebergangs desselben auf den Beklagten als derzeitigen Besitzer des Rittergutes

auch ohne Eintragung kann ein Zweifel nicht aufgeworfen werden. Das Patronat bedurfte der Eintragung nicht, weil es nicht auf einem privatrechtlichen Titel, sondern auf einer Einrichtung des öffentlichen Kirchenrechts ruht, und weil die Patronatslast eine aus dem Kirchenverbande entspringende Leistung ist. (§. 11. der Grundbuchordnung, Entsch. des Ober-Tribunals Bd. 74. S. 71 ff.).«

Das *Reichsgericht* hat diese Vorentscheidungen bestätigt, indem es unter dem 24. April 1882 die von Herrn v. Y. eingelegte Revision verwarf. Es geht davon aus, dass nach der thatsächlichen Feststellung des zweiten Richters die *Verleihung* des Patronates in der Cabinets-Ordre vom 3. October 1857 durch stillschweigende Genehmigung erfolgt sei, und dass diese Feststellung einer Nachprüfung nicht unterliege, weil die streitige Cabinets-Ordre nicht zu den revisiblen Gesetzen im Sinne der Civilprocessordnung gehört, vielmehr nur als thatsächliche Erfüllung einer Bedingung, woran §. 573 A. L. R. II. 11. im vorliegenden Falle die rechtliche Entstehung des Patronates geknüpft erscheinen lässt, in Betracht kommen kann. *Eine besondere Form der staatlichen Verleihung sei im Gesetz nicht vorgeschrieben und daher eine stillschweigende einer ausdrücklichen gleichzustellen.* Dasselbe nimmt das Reichsgericht bezüglich der thatsächlichen Feststellung über Errichtung der Parochie an. Eine Publication der Begründung des Patronates hält auch das Reichsgericht nicht für erforderlich. »Hiernach unterliegt,« so fährt das Urtel fort, »die rechtliche Entstehung eines Patronates für die Herrschaft T., wofür es beansprucht und gewährt worden ist, als eines dinglichen keinem Zweifel. Dasselbe ist so, wie es begründet worden ist, auf jenes Gut und mit diesem auf die Beklagten übergegangen. Der Vorbehalt einzelner Ehrenrechte, wie des Präsentationsrechtes, seitens des Stifters für die seiner Familie angehörenden Besitzer, hat den Begriff des Patronates nicht alterirt, dessen Rechte und Pflichten, wie die §§. 582. 583. 602. 604. a. a. O. zeigen, nicht nothwendig immer in *Einer* Hand vereinigt sein müssen. Der Beklagte, welcher das Patronat mit dem Gute T. so, wie es darauf haftet, erworben hat, kann daher nicht geltend machen, dass für ihn mit den Pflichten nicht alle gesetzlichen Rechte des Patrons verbunden sind, weil er nicht zur Familie des Stifters gehöre.«

»Darnach ist das angefochtene Erkenntniss überall gerechtfertigt und die Revision gemäss §. 92. der Civilprocessordnung auf Kosten des Revisionsklägers zurückzuweisen.«

V.

Das österr. Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 nebst den Abänderungen desselben durch die Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 und den Vollzugsverordnungen zur letzteren vom 8. und 12. Juni 1883.

1. Das Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt wurden,« wurde publicirt im Reichsges.-Bl. 1869 Nr. 62, das »Gesetz vom 2. Mai 1883, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 abgeändert werden,« wurde publicirt im Reichsgesetz-Blatt 1883 Stück XIX. unter Nr. 53. Wir geben im Nachfolgenden den Text des Gesetzes vom 14. Mai 1869, fügen jedoch anstatt der abgeänderten §§. deren nunmehrigen Wortlaut auf Grund des Ges. vom 2. Mai 1883 ein, wobei wir aber in einer Anmerkung jedesmal den früheren Wortlaut, wie er im Ges. vom 14. Mai 1869 sich fand, beigeben.

A. Von den öffentlichen Volksschulen.

I. Zweck und Einrichtung der Schulen.

§. 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§. 2. Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

1. Allgemeine Volksschule.

§. 3 [1]). Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind: Religion, — Lesen und Schreiben, — Unterrichtssprache, — Rech-

1) In dem Ges. vom 14. Mai 1869 hatte dieser §. 3. also gelautet: An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken: Religion, — Sprache, — Rechnen, — das Wissens-

nen, in Verbindung der geometrischen Formenlehre, — das für die Schüler Fasslichste und Wissenswertheste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung, — Zeichnen, — Gesang, —, ferner: weibliche Handarbeiten für Mädchen, — Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere, als die hiergenannten Lehrgegenstände, insbesondere in einer anderen Landessprache (§. 6.) ab.

§. 4. Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie Alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landesschulbehörden fest.

§. 5. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Kirchengemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht. — Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan. — Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt. — Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen. — Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§. 12.) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. — Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt. — An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmässig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemässheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken. — Falls eine Kirche

---

wertheste aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung, — Schreiben, — Geometrische Formenlehre, — Gesang, — Leibesübungen. Mädchen sind auch noch in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu unterweisen. — Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. — Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände ab.

Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterlässt hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§. 6. Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung Derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Gränzen die Landesschulbehörde.

§. 7 [1]). Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, dass jedem dieser Jahre eine Unterrichtstufe entspreche.

Die Gruppirung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt, und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande, nach den Grundsätzen des Halbtagunterrichtes eingerichtet werden.

§. 8 [2]). Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Landesschulbehörde.

§. 9. Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahrescursen der öffentlichen Volksschule bestimmt den Lehrplan. — An den Fabriksschulen (§. 60.) muss die Unterrichtsdauer mindestens zwölf Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmässig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen sieben Uhr Morgens und sechs Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.

§. 10 [3]). Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 7: Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, dass jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche. — Die Gruppirung der Schuljugend in Abtheilungen oder Klassen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt. — Ob und inwieweit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen sei, bestimmt nach Anhörung der Ortschulaufsicht die Bezirksschulaufsicht.

2) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 8: Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht. — Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Bezirksschulaufsicht.

3) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 10: Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können einzelne Schulen Anstalten zur Pflege, zur Er-

Orten können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie specielle Lehrcurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend verbunden werden (§. 59, Absatz 2).

Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrcurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden (§. 59, Absatz 2).

§. 11 [1]). Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.

Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte für jene allgemeinen Volksschulen, welche für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen eine von der Regel abweichende Einrichtung erhalten (§. 21, Absatz 4), sind diese Kinder nicht zu berücksichtigen.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde beseitigt werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen.

§. 12. Der verantwortliche Leiter der Volksschule ist der Lehrer, und wo mehrere Lehrkräfte bestellt sind, der hiezu bestimmte Oberlehrer.

§. 13. Schulen mit *einer* Lehrstelle sind mit einem *Lehrer* zu besetzen; sind zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so kann für

---

liehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie Fachcurse, welche eine specielle landwirthschaftliche oder gewerbliche Ausbildung gewähren, verbunden werden.

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 11: Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl. Erreicht die Schülerzahl in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden. — Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde, und zwar nur dann beseitigt werden, wenn in einem fünfjährigen Durchschnitte die oben bestimmte Anzahl der Schüler nicht erreicht wird. — Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler noch weiter herabzusetzen.

einen Posten ein *Unterlehrer* angestellt werden. Bestehen an einer Schule vier oder fünf Lehrstellen, so können zwei Unterlehrer verwendet werden. — Bei einer grösseren Anzahl von Lehrstellen kann ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 8—13. gelten auch für selbständige Mädchenschulen, für die Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes, die Anzahl der Lehrkräfte und die Anstellung von Lehrerinnen und Unterlehrerinnen an denselben. — Sind an einer Mädchenschule mehrere Lehrkräfte bestellt, so führt die leitende Lehrerin den Titel »Oberlehrerin.«

§. 15[1]). Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muss für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen, abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule, zu errichten.

§. 16. Ob in den unteren Klassen der Volksschule auch der Unterricht der Knaben weiblichen Lehrkräften anvertraut werden könne, bestimmt die Landesgesetzgebung.

2. *Bürgerschule.*

§. 17[2]). Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung, namentlich mit Rück-

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 15: Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu ertheilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist. — Wo die Mächenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muss für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden. — Wo selbständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule zu errichten.

2) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 17: Die Bürgerschule hat die Aufgabe, Denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren. — Die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen sind: Religion, — Sprache und Aufsatzlehre, — Geographie und Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung, — Naturgeschichte, — Naturlehre, — Arithmetik, — Geometrie, — Buchhaltung, — Freihandzeichnen, — Geometrisches Zeichnen, — Schönschreiben, — Gesang- und Leibesübungen; für Mädchen: weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde. — An den nichtdeutschen

sicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirthe zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen.

Die Lehrgegenstände der Bürgerschule sind: Religion, — Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen, — Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung, — Naturgeschichte, — Naturlehre, — Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung, — Geometrie und geometrisches Zeichnen, — Freihandzeichnen, — Schönschreiben, — Gesang; ferner: Weibliche Handarbeiten für Mädchen, — Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen, im Clavier- oder Violinspiel ertheilt werden.

§. 18[1]). Die Bürgerschule besteht aus drei Klassen, welche sich an den fünften Jahrescurs der allgemeinen Volksschule anschliessen.

Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die Bürgerschule mit einer allgemeinen Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter zu verbinden. In diesem Falle führt sie den Namen »Allgemeine Volks- und Bürgerschule.«

§. 19[2]). Die Bestimmungen der §§. 4—8, 10—14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

Bürgerschulen soll auch die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden. — Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in einer fremden lebenden Sprache ertheilt werden.

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 18: Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die allgemeine Volksschule so einzurichten, dass sie zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen kann. In diesen Fällen besteht die Schule aus acht Klassen. — Es können jedoch auch selbstständige dreiklassige Bürgerschulen errichtet werden, welche sich an den fünften Jahrescurs der Volksschule anschliessen.

2) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 19: Die Bestimmungen der §§. 4—8. und 10—14. finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung: 1. In der dreiklassigen Bürgerschule muss durchgängig, in der achtklassigen Bürgerschule in den oberen drei Klassen die Trennung der Geschlechter eintreten. 2. Es sind nach Thunlichkeit eigene Religionslehrer zu bestellen. 3. Die Lehrerconferenz trifft die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern; auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher an die Landesschulbehörde richten. 4. Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel: »Director.«

1. Bei Feststellung des Lehrplanes ist auf die speciellen Bedürfnisse des Schulortes und Bezirkes Rücksicht zu nehmen.

2. In der Bürgerschule muss durchgängig die Trennung der Geschlechter eintreten.

3. Die Lehrerconferenz erstattet die Vorschläge für die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern an die Landesschulbehörde, auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher stellen.

4. Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel: »Director.«

5. Die Zahl der Lehrkräfte beträgt mit Ausschluss des Directors und der Religionslehrer, mindestens drei.

II. Schulbesuch.

§. 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 21 [1]). Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

An den allgemeinen Volksschulen sind nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksklassen in Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Mass des regelmässigen Schulbesuches zuzugestehen. Dieselben haben in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres, oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage zu bestehen.

Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschuss-

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 21: Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten, und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. — Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen. — Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

beschlüssen darum ansuchen. In diesem Falle kann der Lehrplan so eingerichtet werden, dass der abgekürzte Unterricht den Kindern in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen mindestens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ertheilt werde.

In allen, in den voranstehenden zwei Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Unterricht in der Art zu ertheilen, dass die Schulpflichtigen mittelst desselben das allgemein vorgeschriebene Lehrziel erreichen können.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 22. Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt. — Die Bezirksschulaufsicht und in dringenden Fällen die Ortsschulaufsicht kann ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§. 23[1]). Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

Kinder, welche eine höhere Schule, oder gewerbliche oder landwirthschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet; endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, dass den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 23: Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Knaben, welche eine höhere Schule besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden. — Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, dass den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde. — Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Massregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Massregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§. 24. Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmässigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 25. Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Kindern die erforderlichen Schulbücher und anderen Lernmittel zu beschaffen.

III. Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte.

§. 26. Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.

§. 27. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Musterschule, bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen auch ein Kindergarten. — Den Lehrerbildungsanstalten wird auch zur Anleitung und Uebung in den landwirthschaftlichen Arbeiten ein zweckmässig gelegenes Stück Land in entsprechendem Umfange zugewiesen.

§. 28. Die Dauer des Bildungscurses beträgt vier Jahre.

§. 29 [1]). In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt: Religion, — Pädagogik mit praktischen Uebungen, — Unterrichtssprache, — Geographie, — Geschichte und vaterländische Verfassungslehre, — Mathematik und geometrisches Zeichnen, — Naturgeschichte, — Naturlehre, — Landwirthschaftslehre, mit besonderer

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 29: In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt: Religion, — Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften, — Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde, — Mathematik (Rechnen, Algebra und Geometrie), — beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik und Mineralogie), — Naturlehre (Physik und Anfangsgründe der Chemie), — Geographie und Geschichte, — vaterländische Verfassungslehre, — Landwirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodenculturverhältnisse des Landes, — Schreiben, — Zeichnen (geometrisches und Freihandzeichnen), — Musik, — Leibesübungen. — Ausserdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

Rücksicht auf die Bodenverhältnisse des Landes, — Schönschreiben, Freihandzeichnen, — Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik, — Turnen.

Ausserdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

§. 30[1]). Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind: Religion, — Pädagogik mit praktischen Uebungen; — Unterrichtssprache, — Geographie, — Geschichte, — Arithmetik und geometrische Formenlehre, — Naturgeschichte, — Naturlehre, — Schönschreiben, — Freihandzeichnen, — Musik, — weibliche Handarbeiten, — Turnen.

Ausserdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation des Kindergartens bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende, namentlich fremde Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrcursen.

§. 31. Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas Anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt. — Wo es das Bedürfniss erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

---

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 30: Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind: Religion, — Erziehungs- und Unterrichtslehre und Geschichte derselben, — Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde, — Geographie und Geschichte, — Arithmetik, — Naturkunde (beschreibende Naturwissenschaften und Naturlehre), — Schreiben, — Zeichnen, — Gesang, — Haushaltungskunde, — fremde Sprachen, — weibliche Handarbeiten, — Leibesübungen. — Ausserdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen. — Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrcursen.

§. 32 [1]). Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird nebst physischer Tüchtigkeit, sittlicher Unbescholtenheit und einer entsprechenden Vorbildung in der Regel das zurückgelegte fünfzehnte Lebensjahr gefordert. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Minister eine Altersnachsicht von höchstens sechs Monaten bewilligen.

Der Nachweis der entsprechenden Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, welche in der Bürgerschule obligat gelehrt werden. Bewerber mit musikalischer Vorbildung sind bei der Aufnahme vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 33. Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgange 40 nicht überschreiten.

§. 34. Nach vollständiger Beendigung des Unterrichtscurses werden die Lehramtszöglinge einer unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung aus sämmtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrten Gegenständen unterzogen und erhalten, wenn sie den vorschriftsmässigen Anforderungen entsprechen, ein *Zeugniss der Reife*.

§. 35. Das Lehrpersonale der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Director, welcher zugleich die Uebungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern und wird von dem Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde ernannt. — Die Lehrer der Uebungsschule sind verpflichtet, bei der Bildung der Lehramtszöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

§. 36 [2]). Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals werden durch

---

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 32: Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung gefordert. — Der Nachweis der letzteren wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung geliefert. — Diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, die in der Unterrealschule oder im Untergymnasium gelehrt werden, die fremden Sprachen ausgenommen. — Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

2) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 36: Die Besoldungen der Directoren sind auf 1200 bis 1800 fl., jene der Hauptlehrer auf 1000 bis 1200 fl. fest-

besondere Vorschriften geregelt. Die Religionslehrer sind im Falle definitiver Anstellung, bezüglich der Rechte und Pflichten den Hauptlehrern gleichzustellen.

§. 37. Der Unterricht in den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unentgeltlich. Unbemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten.

§. 38 [1]). Das Zeugniss der Reife (§. 34.) befähigt zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an allgemeinen Volksschulen ist das Lehrbefähigungszeugniss für allgemeine Volksschulen erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung im praktischen Schuldienste an einer öffentlichen oder einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an Bürgerschulen ist das Lehrbefähigungszeugniss für Bürgerschulen erforderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen vollkommen befriedigenden Verwendung an Volksschulen oder an anderen Lehranstalten durch Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird. Im Lehramte erprobte technische Lehrer für die mit einzelnen Schulen verbundenen speciellen Lehrcurse (§. 10.) können vom Unterrichtsminister von dieser Prüfung dispensirt werden.

---

zusetzen. Die einen wie die anderen erhalten überdiess von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt, bis zum vollendeten 20. Jahre dieser Dienstleistung eine Gehaltserhöhung von 100 fl. — Die Directoren in Wien und Triest geniessen auch Quartiergelder von 300, die Hauptlehrer von 150 Gulden.

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 38: Das Zeugniss der Reife (§. 34.) befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer. Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist *Lehrbefähigungszeugniss* erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird. Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen. — Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5, Absatz 6). — Das Lehrbefähigungszeugniss erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere zu.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5, Absatz 6).

§. 39. Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig. — Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten.

§. 40. Schulamtscandidaten, welche nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung seit mehr als drei Jahren keinen Schuldienst an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schule versehen haben, müssen sich vor ihrer definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule (§. 2.) einer abermaligen Prüfung unterziehen. — In besonders berücksichtigenswerthen Fällen kann der Minister für Cultus und Unterricht Dispens gewähren.

§. 41[1]). Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gegen Nachweis der übrigen gesetzlichen Erfordernisse (§. 32, Absatz 1) durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniss der Reife erwerben (§. 38, Absatz 1).

Die Bedingungen, unter denen Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen erworben haben, die Lehrbefähigung und Anstellungsfähigkeit für Volksschulen erlangen können, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

Die definitive Anstellung solcher Candidaten kann jedoch nur nach einer mindestens einjährigen Verwendung im Volksschuldienste (§. 38, Absatz 2 und 3) erfolgen.

§. 42[2]). Zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrerberuf, insbesondere in Lehrgegenständen der Bürgerschule sind besondere Lehrcurse zu errichten.

Die näheren Bestimmungen erlässt der Minister für Cultus und Unterricht.

IV. Fortbildung der Lehrer.

§. 43. Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 41: Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniss der Reife erwerben (§. 38, Absatz 1).

2) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 42: Zum Zwecke einer umfassenderen Ausbildung für den Lehrerberuf sollen besondere Lehrercurse (pädagogische Seminarien) an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden. — Die näheren Bestimmungen erlässt der Minister für Cultus und Unterricht.

Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Conferenzen, und Fortbildungscurse gefördert werden.

§. 44. In jedem Schulbezirke ist eine Lehrerbibliothek anzulegen. — Mit der Verwaltung der Lehrerbibliothek wird eine von der Bezirks-Lehrerconferenz (§. 45.) gewählte Commission betraut.

§. 45. In jedem Schulbezirke ist mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Bezirksschulinspectors eine Lehrerconferenz abzuhalten. — Aufgabe derselben ist die Berathung und Besprechung über die Gegenstände, welche das Schulwesen betreffen, insbesondere über die Lehrfächer der Volksschule, über die Methoden des Unterrichtes, Lehrmittel, Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, Schulzucht u. dgl. m. — Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirksconferenz theilzunehmen. Den Lehrern der Privatanstalten bleibt es freigestellt, sich an dieser Conferenz zu betheiligen.

§. 46[1]). In jedem Lande finden nach je sechs Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Vorsitze eines Landesschulinspectors statt (Landesconferenzen).

§. 47. Die Fortbildungscurse für Lehrer werden an den Lehrerbildungsanstalten, in der Regel zur Zeit der Herbstferien abgehalten. — Die Lehrer sind verpflichtet, einer Aufforderung von Seiten der Landesschulbehörde, sich an den Fortbildungscursen zu betheiligen, Folge zu leisten.

V. Rechtsverhältnisse der Lehrer.

§. 48[2]). Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger gleichmässig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als verantwortlicher Schulleiter (§§. 12, 14, Absatz 2, §. 19, Punkt 4 und 5) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Absatz 5) jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittes werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist die Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmässig festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

---

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 46: In jedem Lande finden nach drei Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Vorsitze eines Landesschulinspectors statt *(Landesconferenzen)*.

2) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 48: Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und ist allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmässig zugänglich. — Zur Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer ist nebst der österreichischen Staats-

§. 49. Die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt der Bezirksschulaufsicht, bei Lehrerbildungsanstalten und der damit in Verbindung stehenden Uebungsschulen der Landesschulbehörde zu.

§. 50. Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung Derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde. — Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes. — Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Vorrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen. — Dem Präsentirten, welcher den im §. 48. gestellten Anforderungen entspricht, kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn demselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, dass wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

§. 51. Das Mass der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden muss besonders entlohnt werden.

§. 52. Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehramte unvereinbar seien, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 53 [1]). Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen versehene Lehrpersonen, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, können von der Landesschulbehörde zur nochmaligen Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden.

---

bürgerschaft der Nachweis der entsprechenden Befähigung (§. 38.) erforderlich. — Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 53: Lehrer, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, und welche auch nach ihrer Verweisung an den Fortbildungscurs (§. 47.) von dem Lehrkörper dieser Anstalt zur Fortsetzung der Lehrthätigkeit nicht geeignet erkannt werden, können von der Landesschulbehörde zu nochmaliger Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniss, so zieht diess den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine Verwendung als Unterlehrer zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei. — Unterlehrer, welche nicht binnen fünf Jahren nach Beginn ihres praktischen Dienstes die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, und solche, welche zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden (§. 39), sind unter Abnahme des Zeugnisses der Reife vom Lehrfach zu entfernen.

Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniss, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine weitere Verwendung in provisorischer Eigenschaft zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

§. 54 [1]). Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals in der Schule, und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben ausserhalb der Schule zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren, sowie gegen definitiv angestellte Lehrer und Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmässigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§. 55. Die Regelung des gesetzlichen Diensteinkommens und der Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten: 1. Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, dass Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen, und ersterer auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäss erhalten können. 2. Die Lehrer haben ihr Diensteinkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten, und dürfen mit der Erhebung des Schulgeldes nicht betraut werden. 3. Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

§. 56. Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer, sowie die Wittwen und Waisen derselben sind pensionsberechtigt und in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln, wobei auch jene Zeit anrechenbar ist, welche Jemand nach

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 54: Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten. — Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren und Lehrer, die letztere auch gegen Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmässigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

zurückgelegter Lehrbefähigungsprüfung in provisorischer Anstellung an einer provisorischen Schule zugebracht hat.

§. 57. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes, sowie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonde zu errichten, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zustehen soll. — Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsprechender Weise selbständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonde theilzunehmen, befreit. Die näheren Bestimmungen sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

§. 58. Die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer und deren Angehörige erhalten aus denselben auch die entsprechenden Versorgungsgebühren.

VI. Errichtung der Schulen.

§. 59 [1]). Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, dass eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

Ebenso kommt es der Landesgesetzgebung zu, in Betreff der Errichtung der für das Land nothwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen für sittlich verwahrloste Kinder, sowie der im §. 10. erwähnten Anstalten und Lehrcurse die geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 60. Für Kinder, welche in Fabriken oder grösseren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbständige Schulen zu errichten.

§. 61. Wo und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten seien, stellt die Landesgesetzgebung fest.

---

1) Im Ges. vom 24. Mai 1869 lautete §. 59: Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, dass eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.

VII. Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben.

§. 62 [1]). Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen. Inwieferne die Bezirke daran theilnehmen, dann wie der Aufwand für die im §. 10 und §. 59, Absatz 2. erwähnten Anstalten und Curse zu bestreiten sei, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 63. Jede Schule soll die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullokalitäten besitzen. — Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miethe und Beheizung der Schullocalitäten, sowie die Herstellung der Lehrerwohnungen regeln besondere Landesgesetze. — Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür, sowie für Lehrmittel und sonstige Erfordernisse ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

§. 64. Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonde zu bilden. — Im Zusammenhange damit wird sie auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung und der Präsentations- (Ernennungs-) Rechte zu entscheiden haben.

§. 65. Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den anderen gesetzlichen Schullasten befreit.

§. 66. Soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten. — Die Normalschulfonde gehen in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschliesslichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, dass die Verwahrung und Verwaltung des Stammver-

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 62: Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen. — In wieferne die Bezirke daran theilnehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

mögens dem Landesausschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminars der Landesschulbehörde zukommt. — Zum Schulfonde derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuss erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulfonde aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde. — Bei der Berechnung dieses Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird (§. 58 und 67).

§. 67. Die Dotationserfordernisse für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen, ferner für die im §. 37. erwähnten Stipendien, sowie für die im §. 42. angeordneten höheren Lehrcurse werden aus Staatsmitteln bestritten. — Wo die Uebungsschule zugleich die Bestimmung einer nothwendigen Gemeindeschule erfüllt, hat der Staat zu dem Dotationsaufwande für dieselbe, gegen entsprechende Theilnahme der Regierung an der Besetzung der Lehrstellen, Beiträge zu leisten, deren Ausmass in jedem Falle einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten bleibt. — Die Auslagen für die Fortbildungscurse (§. 47.) sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

B. Von den Privatlehranstalten.

§. 68. Die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unter folgenden Bedingungen zulässig: 1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht. 2. Als Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist. — Unter denselben Bedingungen ist die Errichtung von Lehrerseminarien, in denen die Zöglinge des Lehramtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet.

§. 69. Privatbildungsanstalten und Seminare können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung

erhalten, dass der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, dass bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt und dass die Schlussprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugniss der Reife nicht ertheilt werden darf.

§. 70. Die Errichtung von Privatlehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet: 1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Categorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist. 2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muss unbeanstandet sein. 3. Der Lehrplan muss mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden. 4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, dass für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind. 5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Locales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzutheilen. — Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1—4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist.

§. 71. Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmässigen Zustand den Behörden verantwortlich.

§. 72. Privatanstalten können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht. Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung eine neue Schule zu gründen entbunden werden. — Derartigen Privatanstalten wird das Oeffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

§. 73. Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde zu schliessen.

Schlussbestimmungen.

§. 74. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Competenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht bereits durch die Landesgesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Grossherzogthum Krakau, nicht berührt.

§. 75.[1]) Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es den Landesgesetzgebungen daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1, 3, 4, 5 und 6, im §. 22, Absatz 2, im §. 28. und im §. 38. und in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau auch in den §§. 17, 18, 19 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

Die Bestimmungen des §. 48, Absatz 2. haben in den Königreichen Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau keine Geltung.

In dem Gesetze vom 14. Mai 1869 finden sich noch folgende Schlussparagraphen:

§. 76. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, in allen seinen anderen Bestimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 77. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in dem betreffenden Lande alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, in soweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 78. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen, sowie der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

---

1) Im Ges. vom 14. Mai 1869 lautete §. 75: Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Grossherzogthums Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1 und 3, im §. 22, Absatz 2, im §. 28. und im §. 38. aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

In dem Gesetze vom 2. Mai 1883 ist zunächst in Art. I. die künftige Fassung der abgeänderten Paragraphen des Ges. vom 14. Mai 1869 angeordnet, wie wir dieselben vorstehend im Haupttexte eingefügt haben und sodann lautet im Gesetz vom 2. Mai 1883 der

Artikel II:

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt:

2. Die *Verordnung des Min. f. Cultus u. Unterr. v. 8. Juni 1883 Z. 10618* zur Durchführung des obigen Ges. v. 2. Mai 1883 ist publicirt im »Verordn.-Bl. für den Dienstbereich des Min. f. Cultus und Unterr.« Jahrg. 1883. Stück XII. S. 173—183, und lautete also:

Vorbehaltlich der noch nothwendigen weiteren Verfügungen verordne ich hiermit zur Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, Folgendes:

I. (zu §. 3. des Gesetzes.)

Die *Lehrpläne* für die verschiedenen Kategorien *der allgemeinen Volksschulen* sind von den Landesschulbehörden mit genauer Beachtung der in der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1474, Z. 6549 [1]) (für Galizien Ministerial-Erlass vom 22. September 1875, Z. 8337) [2]) festgestellten Grundsätze zu revidiren, wobei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:

1. In den ersten drei Schuljahren ist den Uebungen im Sprechen, Lesen und Rechtschreiben sowie dem mündlichen Rechnen eine besondere Pflege zuzuwenden.

2. Für den Unterricht in der geometrischen Formenlehre sind besondere Lehrstunden nicht zu bestimmen, sondern es ist die Kenntniss der geometrischen Linien, Flächen und Körper beim Zeichnenunterrichte auf den mittleren Unterrichtsstufen zu vermitteln und die Messung sowie die Berechnung der Flächen und Körper auf den obersten Unterrichtsstufen in Verbindung mit dem Rechnen zu lehren.

1) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, S. 190. [Dort wird zur strengen Beachtung vorgeschrieben: a) dass kein Lehrgegenstand, welcher in den Ministeriallehrplänen für eine Classe vorgeschrieben ist, weggelassen werden darf; b) dass der Uebertritt in die Mittelschulen im vollen Einklang mit den Ministeriallehrplänen gesichert werde; c) dass in jedem zur Anwendung kommenden Lehrplane die Bestimmung der Ministeriallehrpläne sub 3. »bezüglich des Gebrauchs von Lehrbüchern für Realien« behufs genauer Befolgung wörtlich aufgenommen werde. Ferner, dass die von den Landesschulbehörden zu erlassenden Lehrpläne in allen wesentlichen Bestimmungen für alle Volksschulen bindend sein sollen.]

2) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, S. 286.

3. Bei der Auswahl des Lehrstoffes aus den Realien sind auf allen Unterrichtsstufen zunächst das gewöhnliche Mass der Fassungskraft und die normalen Lebensverhältnisse der Schüler sorgfältig zu berücksichtigen.

4. An Schulen, wo ein besonderes Bedürfniss zumal mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung es fordert, kann neben dem Freihandzeichnen auch das Zirkelzeichnen in den Lehrplan aufgenommen werden.

5. Beim Gesangsunterrichte ist ausser dem patriotischen und Volksliede auch der Kirchengesang zu pflegen.

6. Mädchen erhalten Turnunterricht, wenn ihre Eltern zu Beginn des Schuljahres sie dazu anmelden. Dieser Unterricht ist nach Thunlichkeit überall, insbesondere aber in den höheren Classen, von Lehrerinnen zu ertheilen.

7. Bei der Vertheilung des Lehrstoffes sämmtlicher Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Abtheilungen, Gruppen oder Classen ist insbesondere darauf zu achten, dass alle normal entwickelten Schüler das Lehrziel erreichen und zum Aufsteigen auf die höhere Unterrichtsstufe befähigt werden können.

II. (zu §. 7. des Gesetzes.)

Die Schulbehörden haben Aenderungen der bestehenden Schuleinrichtungen, insoweit diese den *Halbtags- oder Ganztagsunterricht* betreffen, nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn von Vertretungen eingeschulter Gemeinden oder von Ortsschulräthen wohlbegründete Ansuchen gestellt werden.

Bei Entscheidung über solche Ansuchen sind die bestehenden Schuleinrichtungen des Landes und Bezirkes, die Unterrichtsbedürfnisse, die Ausdehnung, Terrain- und Communicationsverhältnisse des Schulsprengels und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingehend zu erwägen.

Auf Grundlage dieser Erwägungen kann die Landesschulbehörde — nach Anhörung der Orts- und Bezirksschulräthe — insbesondere in Fällen, wenn die durch die Vermehrung der Schülerzahl bedingte Erweiterung oder Vermehrung der Schullocalitäten mit einer drückenden Belastung der Leistungspflichtigen verbunden wäre, an einclassigen Schulen und auch an den unteren Classen mehrclassiger Schulen auf dem Lande, den Halbtagsunterricht für eine bestimmte Frist oder als dauernde Einrichtung bewilligen.

III. (zu §. 8. des Gesetzes.)

Bei der den Landesschulbehörden zugewiesenen *Wahl der Lehr- und Lesebücher* haben dieselben darauf zu sehen und die geeignete Verfügung zu treffen, damit künftighin jedem unberechtigten Wechsel und jeder nicht gerechtfertigten Verschiedenheit der Bücher in den gleichartigen Schulen der einzelnen Schulbezirke begegnet werde.

IV. (zu §§. 17, 18, 19 des Gesetzes.)

In Bezug auf die *Einrichtung der Bürgerschulen* wird angeordnet:

1. Aus jeder bestehenden *achtclassigen Bürgerschule* sind mit Beginn des Schuljahres 1883/84 zwei selbständige Lehranstalten: eine allgemeine Volksschule und eine dreiclassige Bürgerschule, welch' letztere wie bisher Pflichtschule für die eingeschulten Mädchen oder Knaben bleibt, zu bilden. Hiebei kann gleichzeitig die abgetrennte allgemeine Volksschule reorganisirt, beziehungsweise nach Erforderniss auf die der Anzahl der Schüler entsprechende Classenzahl beschränkt werden.

Mit den Schulerhaltern ist das Einvernehmen darüber zu pflegen, ob die allgemeine Volksschule und die Bürgerschule als »*allgemeine Volks- und Bürgerschule*,« unter der gemeinsamen Leitung des Bürgerschul-Directors zu verbleiben haben, oder ob für die allgemeine Volksschule ein Oberlehrer zu bestellen sei. Eine gemeinsame Leitung beider Schulen empfiehlt sich nur dort, wo dieselben räumlich vereinigt bleiben. In grösseren Orten, wo mehrere Schulen bestehen, empfiehlt es sich, die allgemeinen Volksschulen von den Bürgerschulen auch räumlich zu trennen.

2. In die *erste Classe der Bürgerschule* werden Kinder *aufgenommen*, welche durch die betreffenden Schulnachrichten oder Zeugnisse den Nachweis liefern, dass sie mit genügendem Erfolge den fünften Jahrescurs irgend einer allgemeinen Volksschule besucht haben, ferner Kinder, welche mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben und die entsprechenden Vorkenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung nachweisen.

Zur Aufnahme in eine höhere Classe ist das entsprechende Alter und der durch Zeugnisse einer Bürgerschule oder durch eine Aufnahmsprüfung zu liefernde Nachweis der genügenden Vorbildung erforderlich.

3. Der *Lehrplan* ist so einzurichten, dass die Bürgerschule die der Volksschule gestellte Aufgabe vollständig löst und zugleich jene Vorbildung vermittelt, welche zum Besuche von Lehrerbildungsan-

stalten und von den die Vorbereitung in einer Bürgerschule voraussetzenden Fachschulen sowie für das praktische bürgerliche Leben je nach den speciellen Bedürfnissen des Schulortes und des Bezirkes als erforderlich anzusehen ist.

Für jede Bürgerschule wird ein besonderer Lehrplan festzustellen sein, und es steht nichts im Wege, dass in Orten, wo mehrere Bürgerschulen sind, verschiedene Bedürfnisse in den Lehrplänen der einzelnen Schulen Berücksichtigung finden.

Die Bezirksschulbehörden haben zur *Vorberathung des Lehrplanes* für jede einzelne Bürgerschule besondere Conferenzen zu veranlassen. Zu diesen Conferenzen, welche ein Bezirksschulinspector zu leiten hat, sind nebst dem Lehrkörper der Bürgerschule, die Directoren der im Bezirke befindlichen Lehranstalten, für welche die Bürgerschulen vorzubereiten haben, sowie Vertreter den gewerblichen und landwirthschaftlichen Interessen des Schulortes und Bezirkes einzuladen.

In Orten, wo mehrere Bürgerschulen sich befinden, sind zu diesem Ende nach Anhörung der einzelnen Lehrkörper Conferenzen der Directoren der Bürgerschulen, der betreffenden Fachschulen und Lehrerbildungs-Anstalten sowie der Vertreter gewerblicher Berufskreise abzuhalten.

Die *Grundlage dieser Berathungen* haben die mit der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1874, Z. 6549 (für Galizien Ministerial-Erlass vom 22. September 1875, Z. 8337) vorgeschriebenen Lehrpläne für die selbständigen dreiclassigen beziehungsweise für die 6., 7. und 8. Classe der achtclassigen Bürgerschulen für Knaben und Mädchen zu bilden, und es ist hiebei Folgendes zu beachten:

a) Die verschiedenen Bedürfnisse der Bürgerschulen für Knaben und für Mädchen sind wie bisher zu berücksichtigen.

b) Die concentrische Methode der Vertheilung des Lehrstoffes jener Gegenstände, welche in mehreren Classen gelehrt werden, ist wie bisher festzuhalten.

c) Das Maximum der wöchentlichen Lehrstunden in jeder Classe ist auf dreissig festgesetzt.

d) Die Bestimmungen des erwähnten Normallehrplanes, welche die von den speciellen Bedürfnissen des Schulortes und Bezirkes unabhängigen Gegenstände, nämlich: Religion, Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte, Gesang und Turnen betreffen, sind nach Thunlichkeit mit den Modificationen beizubehalten, dass die Zahl der für Religion bestimmten Lehrstunden auf wöchentlich zwei erhöht und

der Gesangsunterricht auch auf Einübung mehrstimmiger Lieder ausgedehnt werde.

e) Die Zahl der Lehrstunden sowie der Lehrstoff in den übrigen Unterrichtsgegenständen, nämlich: Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Schönschreiben und weibliche Handarbeiten für Mädchen wird von den speciellen praktischen Bedürfnissen abhängig sein, so dass z. B. in Orten oder Bezirken, wo besondere gewerbliche Verhältnisse eine grössere Berücksichtigung des Zeichnens oder einen erweiterten Unterricht in der Chemie erfordern u. dgl., diesen Bedürfnissen im Lehrplane zu entsprechen ist, während an anderen Orten, wo landwirthschaftliche Erwerbszweige überwiegen, diese Verhältnisse durch einen angemessenen, in dem Rahmen der Naturgeschichte und Naturlehre eingeschlossenen Unterricht, der durch geeignete specielle Lehrbehelfe (Schulgarten, Baumschule etc.) unterstützt wird, zu berücksichtigen sind.

f) Im Lehrplane ist auch die Zahl der wöchentlichen oder monatlichen schriftlichen Haus- und Schularbeiten, welche auf die Sprachen und auf das Rechnen zu beschränken sind, festzustellen.

g) Die unter I. dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen: 5, 6 und 7 haben auch auf die Bürgerschulen Anwendung zu finden.

h) Wenn die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sind, so kann an den Bürgerschulen für Knaben ein Unterricht zur Erzielung einer gewissen Handfertigkeit (Arbeitsschule) als unobligat eingerichtet werden.

Der *Lehrplan* für jede einzelne Bürgerschule ist von der Landesschulbehörde unter Beifügung ihres Gutachtens dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Bis diese Genehmigung erfolgt, hat jede Bürgerschule den bisherigen Lehrplan einzuhalten.

4. Bestehen in einem Schulbezirke mehrere Bürgerschulen, so ist, alljährlich ausser der durch die Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1872, Z. 3306 geregelten Bezirksconferenz eine besondere Versammlung der Lehrer der Bürgerschulen abzuhalten, in welcher die speciellen Angelegenheiten dieser Lehranstalten zur Berathung kommen. Für diese *Bürgerschullehrer-Conferenzen* haben die Bestimmungen der erwähnten Verordnung über die Bezirksconferenzen sinngemässe Anwendung zu finden.

5. Die Schulbehörden werden dahin Einfluss zu nehmen haben, dass dort, wo erfahrungsgemäss ein über das Lehrziel der fünf — sechsclassigen allgemeinen Volksschulen hinausreichendes Bedürfniss nach

Volksschulunterricht vorhanden ist, den bestehenden Gesetzen gemäss Bürgerschulen errichtet werden.

Insoweit die Durchführung der voranstehenden Anordnungen die Mitwirkung der Landesvertretung oder auch eine Aenderung der Landesschulgesetze erheischt, haben die Landesschulbehörden nach den hiezu erforderlichen Berathungen mit den Landesausschüssen das Einvernehmen zu pflegen und nach Erforderniss die geeigneten Anträge an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu stellen.

V. (zu §. 21, des Gesetzes.)

Um einerseits die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles zu sichern und andererseits die für die Betheiligten durch vermehrte Schulauslagen und durch Störung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse eintretende Belastung zu vermindern oder doch zeitweilig hintanzuhalten, sind in Betreff der *Schulbesuchs-Erleichterungen* folgende Bestimmungen streng zu beachten:

1. Schulbesuchs-Erleichterungen können nur an *allgemeinen* Volksschulen Kinder erhalten, welche den Unterricht durch *volle sechs* Jahre genossen haben.

2. An einer und derselben Schule kann nur *eine* bestimmte Art von Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt werden.

3. Der Unterricht darf weder im siebenten noch im achten Schuljahre gänzlich entfallen.

4. Der Unterricht ist nur an Wochentagen zu ertheilen.

5. Kein Lehrer ist zu einer Leistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden zu verhalten.

6. Wenn nur einzelnen Kindern oder wenn Kindern ganzer Schulgemeinden Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt werden, die betreffenden Kinder aber *nicht in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen* unterrichtet werden, so hat die Schulbesuchs-Erleichterung durchschnittlich während des Schuljahres *nicht mehr* als die Hälfte der normalen Unterrichtszeit zu betragen.

Weitergehende Schulbesuchs-Erleichterungen können nur ausnahmsweise einzelnen Kindern aus besonders rücksichtswürdigen Gründen zugestanden werden, wenn nach dem Masse der erworbenen Kenntnisse die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles gesichert ist.

Ohne andere mögliche Combinationen auszuschliessen, ergeben sich demnach folgende *Schulbesuchs-Erleichterungen:*

a) Besuch der Schule während der Winterhalbjahre, gänzliche Befreiung während der Sommerhalbjahre.

b) Besuch der Schule an vier wöchentlichen Schultagen (ganztägig oder halbtägig je nach der Einrichtung der Schule) durch drei Winterhalbjahre (über das 14. Lebensjahr hinaus, also auch auf der 9. Altersstufe nach Beginn der Schulpflichtigkeit), gänzliche Befreiung während der Sommerhalbjahre.

c) Besuch der Schule an drei Schultagen in jeder Woche (ganztägig oder halbtägig je nach der Einrichtung der Schule) während des ganzen 7. und 8. Schuljahres.

d) Besuch der Schule während des ganzen 7. und 8. Schuljahres halbtägig, wenn die übrigen Schüler ganztägigen Unterricht haben.

e) Regelmässiger Besuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht während des Winters im 8. Schuljahre (ohne Unterschied der Schulkategorie).

7. Wenn den Kindern ganzer Schulgemeinden Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt werden, und wenn der Unterricht den betreffenden Kindern *in besonderen von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen* ertheilt wird, so darf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden (während der nach Punkt 6. normirten Zeit des Schulbesuches) *nicht geringer* als das Stundenmass sein, welches sich ergibt, wenn die Zahl der durch den Normallehrplan vorgeschriebenen wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die in der betreffenden Gruppe oder Classe vertretenen Altersstufen gleichmässig vertheilt wird.

In den Zeitabschnitten des Schuljahres, während welcher die Kinder der zwei obersten Altersstufen die Schule gar nicht besuchen, haben die übrigen Schüler den Unterricht in der Stundenzahl zu erhalten, welche durch die Normallehrpläne für alle acht Altersstufen vorgezeichnet ist. (Siehe *Anhang* dieser Verordnung.)

8. In Orten mit mehreren allgemeinen Volksschulen, wo nur einzelnen Kindern eine und dieselbe Art von Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt wird (Punkt 6), können die betreffenden Kinder verschiedener Schulen an *einer* Schule zu gemeinschaftlichem Unterrichte vereinigt werden.

9. Um *einzelnen Kindern* Schulbesuchs-Erleichterungen zu erwirken, haben die Eltern oder deren Stellvertreter unter Angabe der rücksichtswürdigen Gründe beim Ortsschulrathe das Ansuchen zu stellen. Dieser berichtet darüber an den Bezirksschulrath und stellt gleichzeitig den Antrag über die Art der allfällig zu gewährenden Schulbesuchs-Erleichterung. Der Bezirksschulrath entscheidet über das Ansuchen und bestimmt im Gewährungsfalle die Art der Schulbesuchs-Erleichterung.

10. Um den *Kindern ganzer Schulgemeinden* auf dem Lande Schulbesuchs-Erleichterungen zu verschaffen, haben die Vertretungen der *sämmtlichen eingeschulten Gemeinden* unter Vorlage der Protocolle über die betreffenden Gemeindeausschuss-Beschlüsse, welche auch die Art und das Mass der Schulbesuchs-Erleichterungen enthalten sollen, beim Bezirksschulrathe anzusuchen. Dieser legt das Ansuchen mit seinem Gutachten dem Landesschulrathe zur Entscheidung vor.

Stimmen die Gemeindeausschuss-Beschlüsse in Betreff der Schulbesuchs-Erleichterung überein, so ist das Ansuchen zu gewähren, wofern dasselbe den oben festgestellten Bestimmungen (Punkt 1 bis incl. 7) nicht widerspricht.

Ist eine Uebereinstimmung der Gemeindeausschuss-Beschlüsse über die Art oder über das Mass der Schulbesuchs-Erleichterung nicht zu bewerkstelligen, oder sind dieselben mit den erwähnten Bestimmungen nicht im Einklang, so bestimmt die Landesschulbehörde die Art und das Mass der Erleichterung.

Suchen nicht sämmtliche eingeschulte Gemeinden, sondern nur eine oder mehrere derselben um Schulbesuchs-Erleichterungen an, so ist hierüber so wie über Ansuchen einzelner Eltern (Punkt 6 und 9) vom Bezirksschulrathe zu entscheiden.

11. Erhalten die Kinder der zwei obersten Altersstufen einen abgekürzten Unterricht in einer besonderen von den übrigen Schülern getrennten Abtheilung, so ist für diese Abtheilung ein *besonderer Lehrplan* vom Bezirksschulrathe zu verfassen und der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Hiebei ist insbesondere die zukünftige Lebensstellung der Kinder zu berücksichtigen.

12. Die *Unterrichtszeit der besonderen Abtheilung* (Punkt 7) für die den zwei letzten Jahresstufen angehörende Schuljugend wird von dem Ortsschulrathe bestimmt.

13. Ist die Einrichtung getroffen, dass die Kinder der zwei obersten Altersstufen den Unterricht in einer besonderen von den übrigen Schülern getrennten Abtheilung erhalten, so sind alle Kinder dieser Altersstufen zur Theilnahme an diesem Unterrichte verpflichtet und der Schulbesuch derselben ist mit aller Strenge zu überwachen. Einzelnen dieser Kinder kann auch überdies die Theilnahme an dem für die sechste Altersstufe bestimmten Unterrichte vom Ortsschulrathe nach Massgabe der vorhandenen Schulräume ganz oder theilweise bewilligt werden.

VI. (zu §. 23. des Gesetzes.)

Der Besuch von *Fachschulen oder Fachcursen* (Musikschulen, Sprachschulen, landwirthschaftliche oder gewerbliche Curse, Fachzeichnen- und Modellirschulen u. dgl.) ist schulpflichtigen Kindern unter der Voraussetzung gestattet, dass sie hiedurch an dem regelmässigen Besuche der Volksschule nicht gehindert werden.

Sind gewerbliche oder landwirthschaftliche Schulen oder Fachcurse so eingerichtet, dass sie den Volksschulunterricht ersetzen, so sind die Kinder vom Besuche der Volksschule befreit. Hierüber haben, je nach der Einrichtung der betreffenden Schulen und Fachcurse und mit strenger Beachtung des Grundsatzes, dass jedes schulpflichtige Kind die nothwendigsten Kenntnisse als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen erwerben muss, die Landesschulbehörden zu entscheiden.

VII. (zu §§. 29, 30, 32 des Gesetzes.)

Die Bestimmungen des Organisationsstatuts der *Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen* vom 26. Mai 1874, Z. 7114 bleiben mit folgenden Aenderungen in Kraft:

1. Zur Aufnahme in den I. Jahrgang ist nachzuweisen, dass der Zögling bei Beginn des Schuljahres das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben wird.

Die Landesschulbehörden werden hiemit *bis auf weiteres* ermächtigt, aus besonders rücksichtswürdigen Gründen eine Altersnachsicht von höchstens sechs Monaten zu bewilligen (§. 14. Org.-Statut).

2. Bei der Aufnahmsprüfung ist die im Zeichnen und bei Mädchen auch die in den weiblichen Arbeiten erworbene Fertigkeit durch Vorlage von Zeichnungen beziehungsweise von weiblichen Handarbeiten nachzuweisen.

Bei der Aufnahmsprüfung ist auch darauf zu sehen, ob und wieweit der Aufnahmswerber musikalische Vorkenntnisse besitze oder ob derselbe nach seinem musikalischen Gehör und rhythmischen Gefühl ausreichende Erfolge im Musikunterricht verspreche und demnach vorzugsweise Berücksichtigung verdiene.

Bei gleichem Ergebnisse der Aufnahmsprüfung gebührt Aufnahmswerbern mit dem vollen gesetzlichen Alter der Vorzug.

Zöglinge, welche innerhalb der ersten drei Monate nach ihrer Aufnahme in den I. Jahrgang nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, sind zu entfernen (§. 15. Org.-Statut).

3. Religion ist auch im III. und IV. Jahrgange in je zwei wöchentlichen Stunden zu lehren und der speciellen Methodik des

Religionsunterrichtes in den Volksschulen besondere Berücksichtigung zuzuwenden (§§. 17 und 33. Org.-Statut).

4. Beim Unterrichte in der Pädagogik an den Lehrerbildungsanstalten sind die Zöglinge auch mit der Organisation des Kindergartens sowie mit der Erziehung und den Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen (§. 18. Org.-Statut).

5. In Betreff des Unterrichtes in der Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik bleibt der Ministerial-Erlass vom 2. Februar 1882, Z. 1811, in Kraft.

Beim Gesangsunterrichte ist auch dem Kirchengesange die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden (§§. 30 und 44. des Org.-Statuts).

6. Die Formulare für die Zeugnisse sind je nach der fortschreitenden Durchführung der Reorganisation des Musikunterrichtes dahin zu ändern, dass in der Reihe der obligaten Lehrgegenstände und zwar nach dem Freihandzeichnen die Gegenstände: »Allgemeine Musiklehre und Gesang,« »Violinspiel,« »Clavierspiel« und hierauf »Orgelspiel« angeführt werden.

VIII. (zu §. 38. des Gesetzes.)

Die *Vorschriften für die Prüfungen der Lehrer* an allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen bleiben mit folgenden Aenderungen in Kraft:

1. Die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen kann nicht in einem und demselben Prüfungstermine erworben werden (§. 4. der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872, Z. 2845).

2. Wer zu einer Lehrbefähigungs-Prüfung zugelassen werden will, hat ein von ihm selbst geschriebenes, an die Bezirks-Schulbehörde gerichtetes Gesuch bei seiner Schulleitung einzubringen.

In dem Gesuche ist genau anzugeben, ob der Candidat sich der Prüfung für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen und vor welcher Commission er sich der Prüfung unterziehen will.

3. Dem Gesuche um Zulassung zur *Prüfung für allgemeine Volksschulen* sind beizuschliessen:

a) Eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges.

b) Das an einer Lehrerbildungsanstalt erworbene Reifezeugniss.

c) Der Nachweis über einen mindestens zweijährigen (in Galizien für Candidaten, in Dalmatien für Candidaten und Candidatinnen dreijährige) Verwendung im praktischen Schuldienste an einer

öffentlichen oder mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule.

Diejenigen, welche nicht an einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt ihre Studien zurückgelegt haben, müssen auch ein Zeugniss über physische Tüchtigkeit beibringen.

Aus rücksichtswürdigen Gründen können bis auf weiteres Personen, welche mit gutem Erfolge als Lehrer an Volksschulen aushilfsweise in Verwendung sind, von der Beibringung des Reifezeugnisses befreit werden. Die Ertheilung dieser Dispens ist dem Unterrichtsminister einmal vorbehalten. (§. 7. der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872.)

4. Dem Gesuche um Zulassung zur *Prüfung für Bürgerschulen* sind beizuschliessen:

a) Eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges.

b) Das Lehrbefähigungszeugniss für allgemeine Volksschulen.

c) Der Nachweis über eine mindestens dreijährige (in Galizien für Candidaten, in Dalmatien für Candidaten und Candidatinnen vierjährige) Verwendung an Volksschulen oder an anderen Lehranstalten.

5. Die Schulleitungen haben die Gesuche um Zulassung zur Lehrbefähigungs-Prüfung mittelst Bericht an ihre vorgesetzte Bezirks-Schulbehörde zu leiten, welche, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise beigebracht sind, nach Würdigung der Verwendung der Bittsteller im Schuldienste, über die Zulassung derselben zur Prüfung entscheidet und im Zulassungsfalle die betreffende Prüfungscommission mit Uebermittlung der Akten verständigt.

Die dienstlichen Aeusserungen über die Verwendung der Candidaten sind nicht zurückzustellen, sondern bei der Prüfungscommission aufzubewahren.

6. Prüfungscandidaten, welche an keiner Schule in Verwendung sind, haben das vorschriftsmässig ausgefertigte Gesuch (Punkt 2 bis incl. 4) mit Beischluss ihrer Dienstzeugnisse unmittelbar bei der Bezirks-Schulbehörde, in deren Bereich sie zuletzt in Verwendung gestanden sind, einzubringen, welche über die Zulassung entscheidet und im Zulassungsfalle die Prüfungscommission mit Uebermittlung der Akten verständigt.

7. Die Prüfung für Bürgerschulen erstreckt sich blos auf die zur gewählten Gruppe gehörigen Gegenstände.

Die für allgemeine Volksschulen erworbene Lehrbefähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes schliesst auch diese Be-

fähigung für Bürgerschulen in sich. (§. 6. der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872.)

8. Die zur Vornahme der Religionsprüfungen bestellten Examinatoren haben Sitz und Stimme in der Prüfungscommission und eine beschliessende Stimme in den Fällen, welche allgemeine Prüfungsangelegenheiten oder ihren Gegenstand betreffen.

Die Beurtheilung des Prüfungserfolges aus der Religionslehre steht den von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zur Vornahme der Religionsprüfung bestellten Examinatoren und Commissären zu. Der Director der Prüfungscommission hat auch der Religionslehrer hinsichtlich der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sein Urtheil hierüber den kirchlichen Vertretern mitzutheilen.

Auf die Zuerkennung der Lehrbefähigung in den übrigen Prüfungsgegenständen haben die Examinatoren und Commissäre keinen Einfluss zu nehmen. (§. 10. der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872.)

IX. (zu §. 41. des Gesetzes.)

Candidaten, welche die Lehrbefähigung *für Mittelschulen* erworben haben, können ohne die im Abschnitt VIII, unter Punkt 3 und 4, b) und c) geforderten Nachweise zur Lehrbefähigungs-Prüfung für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen von der Landes-Schulbehörde zugelassen werden.

Bei jeder dieser Prüfungen haben die Candidaten sich blos einer Ergänzungsprüfung aus jenen Lehrfächern zu unterziehen, aus welchen sie die Lehrbefähigung für Mittelschulen nicht nachweisen.

Die definitive Anstellung solcher Candidaten im Volksschuldienste kann jedoch nur dann erfolgen, wenn sie eine mindestens einjährige zufriedenstellende Verwendung an einer öffentlichen oder mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privat-Volksschule nach Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen. Diese Anstellungsbedingung ist im Lehrbefähigungszeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

X. (zu §. 46. des Gesetzes.)

Die nächsten *Landes-Lehrerconferenzen* werden erst nach Ablauf von sechs Jahren seit der Abhaltung der letzten Landes-Lehrerconferenzen stattzufinden haben.

XI. (zu §. 48. des Gesetzes.)

Bei *Bestellung der Schulleiter* ist zu beachten:

1. Vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. Mai 1883,

R.-G.-Bl. Nr. 53 an, können nur Lehrpersonen als Schulleiter bestellt werden, welche auch die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Insolange an einzelnen Schulen dieser Durchschnitt wegen kürzeren Bestandes der Schule oder aus anderen Gründen nicht zu ermitteln ist, sind vorläufig die Ergebnisse der Schülerconscription hiebei als Grundlage zu nehmen.

Der Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes wird durch das Lehrbefähigungszeugniss (§. 38. des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53) erbracht, wobei vorausgesetzt wird, dass der Candidat für die Schulleiterstelle seit Erlangung der Lehrbefähigung seine Confession nicht geändert hat.

Lehrpersonen, welche vor dem 1. October 1872, dem Tage, an welchem die Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 50, in Wirksamkeit getreten ist, die Lehrbefähigung erworben haben, sind auch zur Ertheilung des Religionsunterrichtes unter der erwähnten Voraussetzung als befähigt erklärt anzuerkennen.

Lehrpersonen, welche gemäss der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872 die Lehrbefähigung erworben haben, sind zur Ertheilung des Religionsunterrichtes unter der erwähnten Voraussetzung nur in dem Falle befähigt, wenn dies im Lehrbefähigungszeugnisse oder im Ergebnisse der abgelegten Ergänzungsprüfung (Ministerial-Erlass vom 30. September 1875, Z. 829) ausdrücklich ausgesprochen ist.

2. In jeder Concursausschreibung zur Besetzung einer Schulleiterstelle, ist diese Stelle fortan, nebst Angabe der Kategorie der Volksschule, als solche ausdrücklich zu bezeichnen und nach Massgabe des Glaubensbekenntnisses der Mehrzahl der Schüler, der betreffende Nachweis als Behelf der Bewerbung zu fordern.

Im übrigen ist bei Bestellung der Schulleiter nach den die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen betreffenden Normen wie bisher vorzugehen.

3. Die gegenwärtig angestellten Schulleiter verbleiben, auch wenn sie die oben erwähnte Befähigung nicht besitzen, in ihrem Amte und haben die bezügliche Befähigung nur im Falle der Bewerbung um andere Schulleiterstellen nachzuweisen.

Die Landesschulbehörden werden aufgefordert, den Vollzug dieser Anordnungen, insoweit dieselben mit Rücksicht auf §. 75. des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, in dem betreffenden Verwaltungsgebiete zur Anwendung kommen, sogleich zu veranlassen.

3. Die officiöse »Wiener Abendpost« v. 26. Juni 1883 Nr. 145 theilte aus einem noch nicht vollständig publicirten

Erlasse des Unterr.-Ministers vom 12. Juni 1883 an die Landeschefs zur Information der unterstehenden Schulbehörden und Schulaufsichtsorgane

Folgendes mit:

Das Gesetz vom 2. Mai 1883 lässt das bestehende Volksschulsystem ungeändert und hat nur den Zweck — wie die Regierung während der parlamentarischen Verhandlungen wiederholt und mit voller Bestimmtheit ausgesprochen hat — Mängel, welche sich während des Bestandes des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 herausgestellt haben, zu beheben und die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung insoweit zu berücksichtigen, als dies mit der Aufgabe der Volksschulbildung vereinbar ist.

Die angeordnete *Revision der Lehrpläne* für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen wird die festgestellten Lehrziele im Grossen und Ganzen unberührt zu lassen haben. Die seit einer Reihe von Jahren gewonnenen Erfahrungen sollen aber dahin führen, durch eine zweckentsprechende Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffes die unteren und mittleren schulpflichtigen Altersstufen von zu weit gehenden Anforderungen zu entlasten und den an vielen Schulen auffallenden Uebelstand zu beseitigen, dass eine verhältnissmässig grosse Zahl normal entwickelter Kinder zur Wiederholung der Klasse verhalten werden muss. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Auswahl des Lehrstoffes für die Kinder der zwei obersten Altersstufen zuzuwenden sein, wobei die praktischen Bedürfnisse der zukünftigen Lebensstellung der Schuljugend möglichst zu berücksichtigen sind. . . .

Da die Realschulen, welchen bei ihrer Gründung auch die Aufgabe gestellt worden war, einen mittleren Grad der Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen zu vermitteln, seit dem Bestande des Reichsvolksschulgesetzes dahin umgestaltet worden sind, um eine allgemeine Bildung und die Vorbildung für die höheren Fachschulen zu bezwecken, so entstand eine Lücke in unserem Schulorganismus, welche unter Berücksichtigung auch anderer seither geänderter Verhältnisse in den Schuleinrichtungen durch eine entsprechende *Umgestaltung und Hebung der Bürgerschulen* auszufüllen ist. Die Bürgerschule hat für die Berufskreise, welchen sich die Kinder nach Erfüllung ihrer Schulpflicht zuwenden, die erforderliche allgemeine Vorbildung zu geben und hiebei die speciellen Bedürfnisse zu berück-

sichtigen, welche durch die Erwerbsverhältnisse des Schulortes und Bezirkes bedingt sind. Durch eine solche Einrichtung wird die Bürgerschule zugleich die Vorbildung zum Eintritte in Fachschulen bieten, und es wird der Schüler, welcher aus der Bürgerschule, der höchsten Kategorie der Volksschule, in die Lehrerbildungsanstalt übertritt, in die Ziele des Volksschulunterrichtes durch seinen eigenen Bildungsgang einen nachhaltig fördersamen Einblick gewonnen haben. Soll die Absicht des Gesetzes erreicht werden, so muss eine rege Mitthätigkeit der zunächst betheiligten Berufskreise bei der Errichtung und Einrichtung jeder einzelnen Bürgerschule angestrebt werden, und bei aller Wahrung der pädagogisch-didaktischen Grundsätze des Volksschulunterrichtes ist den gewerblichen und landwirthschaftlichen Interessen hiebei ein massgebender Einfluss zu gestatten. Dadurch, dass die Bürgerschule mit einer allgemeinen Volksschule jeder Kategorie verbunden werden kann, wird die Zahl der Bürgerschulen in Hinkunft weit leichter als bisher vermehrt werden können, und es lässt sich erwarten, dass zweckmässig eingerichtete Bürgerschulen auch den Zudrang zu den unteren Klassen der Mittelschulen vermindern werden.

Bei der Ausführung des Schlussabsatzes des §. 17. des Gesetzes betreffend den *Unterricht in anderen lebenden Sprachen* an Bürgerschulen sind in sprachlich gemischten Ländern zunächst die Landessprachen, welche nicht Unterrichtssprache der betreffenden Bürgerschule sind, zu berücksichtigen.

Die im §. 54. des Gesetzes ausgesprochene Bestimmung, dass ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes *Verhalten des Lehrpersonals ausserhalb der Schule* die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich zieht, wird nur eine Directive zu gleichmässigem Vorgehen in Disciplinar-Angelegenheiten geben und jene nicht wenigen Fälle, welche auf dem Recurswege zur Kenntniss des Unterrichtsministeriums gelangt sind, hintanhalten, dass als Pflichtwidrigkeiten auch Handlungen angesehen wurden, welche mit den Pflichten des Amtes und der Wahrung der Standesehre nichts gemein haben. Der gewissenhafte Lehrer hat schon bisher in seinem Diensteide: »der Schuljugend in Allem mit gutem Beispiele voranzugehen, nicht nur die Kenntnisse, sondern auch den Sinn für Religiosität, Gesetzlichkeit und sittliche Ordnung nach allen seinen Kräften anzuregen und zu verbreiten« die strenge Verpflichtung erkannt, in und ausser der Schule eine Haltung zu bewahren, um sich des Vertrauens und der Achtung, welche jedes öffentliche Amt und insbesondere das Lehramt erfordert, nicht unwürdig zu machen.

Die gesetzliche Bestimmung, dass der Schulleiter auch die *Befähigung zum Religionsunterrichte* jenes Glaubensbekenntnisses nachweise, welchem die Mehrzahl seiner Schüler durchschnittlich angehört, wird dazu beitragen, die der Volksschule gestellte Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, wirksam zu fördern und für das wachsende Bedürfniss der Mitwirkung der weltlichen Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes dauernd vorzusorgen. Durch diese Bestimmung tritt in den bestehenden Schuleinrichtungen die Aenderung ein, dass der bezügliche Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes, welcher bei der Lehrbefähigungsprüfung oder bei einer nachträglichen Ergänzungsprüfung erworben wird, in den Concursausschreiben für erledigte Schulleiterstellen ausdrücklich zu fordern und von den Vorschlags- und Präsentationsberechtigten so wie von den Schulbehörden bei Bestellung der Schulleiter genau zu beachten ist. Da der Lehrer im Bedarfsfalle nur beim Religionsunterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder mitzuwirken verpflichtet werden kann, so versteht es sich von selbst, dass der zu bestellende Schulleiter auch jenem Glaubensbekenntnisse angehören muss, für welches die Befähigung in der Concursausschreibung gefordert wird. . . Wenn auch die neue Bestimmung bei der Bestellung der Schulleiter bei der überwiegenden Mehrzahl der Schulen, welche nahezu ausschliesslich von Kindern einer und derselben Confession besucht werden, nur die oben bemerkten Zwecke für die Mehrzahl der Kinder einer Schule wahrt, so liegt es doch im Geiste derselben so wie in der Lehr- und Erziehungsaufgabe der Volksschule überhaupt, dass auch der Sicherung des *Religionsunterrichtes für die Minderheit der Schüler* thunliche Fürsorge zugewendet werde. Es werden daher die Vorschlags- und Präsentationsberechtigten so wie die Schulbehörden nur im Geiste des Gesetzes handeln, wenn sie bei Bestellung der Lehrkräfte für mehrklassige Schulen, wo stärkere Mischungen von Schülern verschiedener Confessionen vorhanden sind, auch die Minoritäten nach Möglichkeit berücksichtigen werden.

Das officiöse „Prager Abendblatt" vom 27. Juni 1883 fügte bei Mittheilung des Verstehenden hinzu, man ersehe daraus, „dass die Klagen der Opposition über die Auslieferung der Schule an die Kirche, über das Herabdrücken des Volksbildungsniveaus u. s. w. der Begründung entbehren. Ueberall ist den gesetzlichen Bezirks-, Landes- und Reichsbehörden die competente Entscheidung gewahrt, es ist nicht ein Jota von dem gesetzlichen Einflusse der Regierung und ihrer Organe auf die Volksschule geopfert."

VII.

De exsecutione hodierna Concordati Gallici anni 1801.

Auctore A. M. Nourisson, can. hon. Eccl. Metrop. Turonensis.

Concordatum inter Pium VII. et Napoleonem anno 1801 initum testimonium fuit benevolentiae Sanctae Sedis erga Gubernium Gallicum. Ut pacificatio mentium obtineretur, Pontifex Romanus potestati civili amplissimas concessiones dilargitus est ea tamen lege ut ipsa erga Ecclesiam gallicam obligationes quasdam utiles contraheret.

Quapropter foedus hoc utrinque sponte acceptum conservare ambobus proficit. Attento autem tempore quo pactum fuit, ampliora etiam beneficia ex eo defluunt ad potestatem civilem quam ad spiritualem; unde, licet odium Sectarum Massonicarum contra Ecclesiam multa in statu moliatur, Gubernium tamen vult adhuc Concordatum retinere; sed ejus intentio facile dignoscitur.

Recte nobis fas est dicere, quin falsae criminationis argiamur, siquidem vexationem Catholicorum jamdudum secreto inceptam, nunc aperte producit, Gubernium conventionem cum Sancta Sede retinere velle ea tantum mente ut contra Ecclesiam evocetur et adhibeatur; quod aliunde declaravit D. Paulus Bert, quum Minister Gubernii esset.

Pactum quidem, cum uni contrahentium vix prodest, ab ipso tantum toleratur, et tunc conditiones hujus pacti, quae ei utilitati esse reperiuntur, persequitur. Donec vero bona fides servatur et jura ultra limites non reclamantur, nihil sane objiciendum est. Hic jure agit, licet pactum aegre ferat et exuere tacite cupiat. Quod autem ad Concordatum attinet, secus est in Gallia. Bona fides praeteritur, mens juxta quam conventio haec inita fuit, jacet seu potius consulto contemnitur. Contendunt velle Concordatum exsecutioni mandari *ad verbum*, sed mala fide, scilicet, iis est in animo omnes praescriptiones restrictivas libertatis Ecclesiae ex eo retinere et obligationes erga eam pro arbitrio omittere aut violare, ac proinde illud tanquam machinam belli, seu uti modum legalem persecutionis contra Ecclesiam adhibere.

Quibus praemissis, nunc afferenda sunt testimonia.

Concilium quoddam (seu Commissio) electum est a Coetu Deputatorum ad recognoscendam exsecutionem Concordati, id est, quatenus ista exsecutio libertati et etiam existentiae Ecclesiae Gallicae nocere posset. Deputatus P. Bert, infensissimus Catholicorum hostis,

tung Bosniens und Herzegowina's hochverdienten kaiserl. Ministers v. Kallay eine Einigung nicht zu erzielen war, und die Franziskaner mit dem Verlust ihrer Pfarren auch zugleich ihre ganze fernere Existenz in Bosnien bedroht sahen (denn dort sind die in katholischen Ländern gewöhnlichen Almosensammlungen für sie unmöglich und erhalten sie ihre Existenzmittel nur durch ihre Pfarren), so blieb den Franziskanern zum Schutze ihrer Pfarrrechte nichts übrig, als dem Decrete des heil. Stuhles (vom 10. December 1881) gemäss, vor demselben ihre Rechte auf alle bosnischen Pfarren nachzuweisen und dort sich die endliche Entscheidung zu erbitten. Ganz absehend von ihrem mehr als sechshundertjährigen mit so vielen dabei erduldeten Leiden und vergossenem Blute verbundenen Wirken, bewiesen sie vor dem heil. Stuhle einfach, wie *alle gegenwärtig vorhandenen katholischen Pfarreien von ganz Bosnien auch durch die dortigen Franziskaner gegründet, dotirt und in gesetzlicher Verjährung bis zur Stunde von denselben administrirt worden seien.*

Was die *Gründung der Pfarren und die Errichtung der kirchlichen Gebäude* betrifft, so wurden diese mit dem Almosen der Franziskaner und besonders mit Hilfe jener ihrer Klöster gegründet und errichtet, in deren Territorien sie sich befanden. Sobald sich nämlich die Nothwendigkeit einer neuen Pfarre herausstellte, schickte dazu der Obere des resp. Klosters oder Conventes im Einvernehmen mit dem Provinzial und mit Genehmigung, oft auf Drängen und Befehl des apostol. Vicars, einen Ordenspriester, um ein passendes Terrain auszumitteln, zu kaufen und den Bau zu besorgen, wozu ihm eine bestimmte Summe Geldes vom Almosen des Conventes behändigt wurde; und dieses geschah jedesmal, so oft ein neues Gebäude oder Grundstück erworben werden musste, wozu auch noch die Geschenke zur Gewinnung vornehmerer Türken kamen, damit dieselben dem beabsichtigten Baue keine Hindernisse setzen, was dann wohl auch öfter wiederholt werden musste, um die erlangte Gunst derselben zu bewahren. — Mit der Aufgabe, die Gebäude zu errichten und eine neue Pfarre zu gründen, wurden gewöhnlich ältere und erfahrene Missionäre betraut, welche, wenn die Unterstützung des Conventes nicht ausreichte, bereitwilligst noch den letzten Kreuzer von dem dazu hergeben, was ihnen etwa von dem ihnen zu ihrem Unterhalte verabreichten Almosen erübrigte, selbstverständlich stets mit der Absicht, um ihrem Orden das Recht auf dieselben zu erwerben. Daher geschah es, dass manche Missionäre nicht nur alle für ihre Person erhaltenen Almosen für Errichtung von solchen Pfarren verwendeten, sondern auch noch so sehr in Schulden geriethen, dass

sie zeitlebens diese nicht mehr abzutragen vermochten und nach ihrem Tode das Kloster, von welchem sie geschickt worden waren, dieselben tilgen musste, ohne dass dafür die Pfarrangehörigen auch nur im mindesten hätten beitragen müssen. Wohl haben die Gläubigen mehr oder minder bei Errichtung der Gebäude mitgeholfen; aber die Mithilfe dieser armen, unter türkischer Herrschaft schmachtenden und selbst oft der nöthigsten Lebensmittel beraubten Bewohner bestand nur in Herbeischaffung der Materialien (wie derlei Dienste daselbst einer dem andern zu erweisen pflegt), wobei ihnen der Pfarrer Speise und Trank verabreichte, um sie so bei gutem Willen zu erhalten. Wenn sie aber bei Errichtung eines grösseren Gebäudes etwas dazu beitrugen, so gaben sie dieses als Almosen, der Missionär aber ging auf Franziskaner Art in die Dörfer und Häuser der Katholiken (manchmal auch in die Häuser der Mohamedaner und Schismatiker, wie es eben die Zeit- und Ortsumstände und persönliche Beziehungen mit sich brachten) und bat um der Liebe Gottes und des heil. Franziskus willen nicht so fast um Geldalmosen, als verschiedene Materialien, niemals aber um einen Pflichtbeitrag; daher auch die Gläubigen, wenn sie einige Beihilfe leisteten, dieses nicht deswegen thaten, um daraus für sich irgend ein Recht zu erlangen, sondern um ihrem Missionäre eine Gefälligkeit zu erweisen. — Die von Privaten gemachten Spenden von Kirchenparamenten erfolgten immer nur auf die Bitten der Franziskaner, die, um Almosen für ihre Missionen zu erhalten, nicht selten bittend auch die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates durchzogen. Aus diesem erhellt, dass *die kirchlichen und pfarrlichen Gebäude in Bosnien dem Franziskanerorden gehören*, zu seinem Nutzen, zur Zierde der heil. Religion und zum Besten des katholischen Volkes, und dass sie errichtet wurden mit dem Almosen dieser Religiosen, wie dieses die Ordensprovinz nicht nur durch Dokumente, sondern auch durch das übereinstimmende Zeugniss der Bewohner Bosniens, auch der Akatholiken beweisen kann; denn wenn auf Grund der von den Gläubigen oder Wohlthätern erhaltenen Almosen dieses Recht der Franziskaner könnte in Zweifel gezogen werden, dann könnte dasselbe auch von den meisten Kirchen und Klöstern der Ordensleute gesagt werden, welche durch die Beiträge des katholischen Volkes gegründet, oder, wenn zerstört, wieder hergestellt wurden, was doch Niemand zu behaupten wagen wird, weil die Almosen eben den Religiosen geschenkt wurden, um dieselben zu ihrem Besten verwenden zu können.

2. Wie die Gründung der Pfarren, so bewiesen die Franzis-

kaner auch die durch sie erfolgte *Dotation* derselben. Waren nämlich die nöthigen Gebäude für eine neue Pfarre errichtet, so bemühten sich der resp. Convent und der Missionär, um mittelst eines Grundstückes oder einer Wiese für den Pfarrer zu sorgen, damit so die Gläubigen nicht belaste und mit dem Nöthigen versehen wäre. Für das Hausgeräthe der neuen Pfarre sorgten ebenfalls der Convent und der Pfarrer, indem theils von den Lebensmitteln und dem Inventar der Mutterpfarre, theils aus dem Inventar des Klosters das für die Gründung Nöthige abgegeben wurde, was sich mit der Zeit vermehrte, ohne dass die Parochianen oder Wohlthäter dazu etwas beitrugen. So geschah es, dass die Pfarrhäuser der Franziskanen in Bosnien mit allem Nöthigen versehen wurden. Da dem also ist, kann das Recht der Franziskaner auf die gegenwärtig vorhandenen Pfarren in Bosnien nicht in Zweifel gezogen werden, da ja sie dieselben gegründet und dotirt haben. Denn desswegen haben die Franziskaner alles, was sie durch ihre Sparsamkeit erübrigten, dazu verwendet, so dass, wenn ihnen heute diese kirchlichen Beneficien entrissen würden, sie nebst dem Schaden an Achtung und Ehre, welche sie seit sechs Jahrhunderten in jenen Landen genossen, auch noch — weil dort, wie schon bemerkt, Almosen-Sammlungen nicht möglich — ins äusserste Elend gebracht würden; und dieses sollte geschehen, *wann?* — dann, nachdem sie durch sechs volle Jahrhunderte daselbst für die Ausbreitung und Erhaltung der katholischen Religion so viel gearbeitet und gewirkt und für die Gründung und Dotirung der Pfarren die grössten, opferwilligst an sich selbst abgesparten Summen verwendet hatten, welche, wenn sie dieselben auf andere Weise sich gesichert hätten, jetzt wohl hinreichend wären, ihre dortige Existenz zu sichern.

3. Aber nicht nur vermöge ihrer Gründung und Dotirung, sondern auch vermöge *gesetzlicher Verjährung, ruhigem Besitze und gerechtem Titel* gehören alle Pfarren Bosniens den Franziskanern. — Dass sie schon Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nach Bosnien gekommen und die ganze kirchliche Administration daselbst übernommen, bezeugen die in der vatikanischen Bibliothek in Rom vorhandenen Dokumente. Schon Papst *Johann XXII.* beklagt in seinem Schreiben vom 18. Juli 1320 (Theiner, Vetera monumenta Hungariae tom. I. pag. 463—4.) die Ausrottung des Weltklerus und die Zerstörung der katholischen Religion in Bosnien; die folgenden Päpste aber begünstigten väterlich die Franziskaner mit Gnaden und Privilegien, damit sie den Muth nicht sinken lassen, und *Eugen IV.* bezeugt von ihnen, dass sie sich durch ihre Vertheidigung

des wahren Glaubens zu einer Schutzmauer des Hauses des Herrn gemacht« (»murum pro domo Domini et orthodoxae fidei defensione« Wadding ad an. 1443. n. 49—3.). Aber auch zur Zeit der bosnischen Könige, deren letzte sich zum katholischen Glauben bekannten, gab es keinen Weltklerus in Bosnien, wie dieses der genannte Papst *Eugen IV.* in seinem Schreiben vom 11. November 1445 bezeugte mit den Worten: »Quia in regno suo (Bosnensis regis) soli *Fratres Minoris* erant vel catholici Sacerdotes etc. (Farlati, Illiricum Sacrum, tom. IV. pag. 257—8). Dasselbe bezeugt *Callixt III.* im Jahre 1456 (Theiner, »Monumenta Slavorum meridionalium« tom. I. pag. 428). Und wie es zur Zeit, als noch katholische Könige in Bosnien herrschten, daselbst keinen Weltklerus gab, so hatte derselbe auch in der *ganzen Zeit von 415 Jahren*, als Bosnien unter *türkischer Knechtschaft* schmachtete, daselbst keine geistliche Gerichtsbarkeit, sondern war das katholische Volk einzig nur der Obsorge der Franziskaner anvertraut, welche es auch während der grausamsten Verfolgungen nicht verliessen, sondern es fest im Glauben, eifrig in Frömmigkeit und keusch in Sitten erhielten, so dass die Frömmigkeit und Glaubenstreue der bosnischen Katholiken heutzutage wohl fast unübertroffen dasteht.

Diese Verjährung wurde aber nicht nur durch die ununterbrochene *Zeit von vollen sechs Jahrhunderten* bestätigt, sondern es waren auch die übrigen Erfordernisse zur gültigen Verjährung des Besitzrechtes der bezüglichen Pfründen vorhanden (justus titulus praescribendi, optima fides in praescribentibus, res apta praescripta et pacifica possessio).

Was den »gerechten Titel« betrifft, kann Niemand in Abrede stellen, dass die Franziskaner auf Mahnung und Befehl der Päpste nach Bosnien gekommen und daselbst zur Seelsorge verwendet worden seien, in welchem Amte sie von den Päpsten *Johann XXII.* an. 1321, *Gregor XI.* 1372, (Greiderer, tom. I. pag. 33.), *Martin V.* litteris diei 23. August 1418 (ibid. pag. 38—9), *Eugen IV.* 1444 (Wadding, tom. XI. pag. 209) und *Gregor XIII.* 1578 (Wadding tom. XXI. pag. 506) bestätiget wurden. Ja, *Eugen IV.* befahl im Jahre 1446 ausdrücklich, dass die von den bosnischen Franziskanern Bekehrten und noch zu Bekehrenden unter deren geistlichen Leitung verbleiben sollen, und zwar nicht blos die Gläubigen, sondern selbst auch die *Weltpriester*, wenn sie solche zur Theilnahme an ihren Arbeiten herbeirufen würden (Theiner, Monumenta Slavorum meridionalium, tom. I. pag. 3112—4.). Wer könnte diesen päpstlichen

Entscheidungen gegenüber noch über den gerechten Titel der Franziskaner auf die bosnischen Pfarren zweifeln?

Denn es ist ja eine bekannte historische Thatsache, dass ganz Bosnien vor der Ankunft der Franziskaner der Häresie der Bogomilen verfallen war, dass es noch lange Zeit in derselben verharrte und endlich zum grossen Theile nur durch den Eifer und die Bemühungen der Franziskaner zum katholischen Glauben zurückgeführt worden sei. (Farlati, tom. V. pag. 62.) Dass aber die Franziskaner »optima fide« die dortigen von ihnen gegründeten Pfarren verwaltet und im unbestrittenen Besitze dieser pfarrlichen Beneficien gewesen, geht daraus hervor, dass die römischen Päpste sie zu Verwaltung derselben nicht nur mit Lobsprüchen und Gnaden überhäuften, sondern dass auch die S. Congregatio de Propaganda Fide Manche aus ihnen nicht selten zur Uebernahme von Pfarren nöthigte, ja sie sogar durch angedrohte Strafen zur Rückkehr in die Provinz und zu den Pfarren *zwang*, und den Provinzobern die Prärogative ertheilte, die Pfarrer nicht nur zu präsentiren, sondern manchmal auch zu ernennen. (Greidanus, tom. I. pag. 40.) Und dieses Präsentationsrecht der Ordensprovinz bezüglich der Besetzung der Pfarren wurde ununterbrochen durch Jahrhunderte bis jetzt von den dortigen apostolischen Vicaren niemals angetastet oder in Zweifel gezogen; demzufolge sie sich mit dem Bestätigungsrechte der für die Pfarren vorgeschlagenen Religiosen begnügten, die Franziskaner-Provinz aber es stets für eine ihrer Hauptsorgen erachtete, tüchtige Männer für ihre Pfarren sich heranzubilden.

Dieses sind nun die Beweise, welche die Franziskaner Bosniens gemäss dem apostolischen Decrete vom 10. December 1881 zur Vertheidigung ihrer Rechte auf die bosnischen Pfarren dem allzeit gerechten Urtheile des heil. Stuhles ergebenst vorgelegt haben mit der demüthigen Bitte, der heil. Vater möge die Franziskaner der bosnischen Ordensprovinz, deren Eifer für die Verbreitung und Erhaltung des alleinseligmachenden Glaubens weder die in den vielen Verfolgungen ausgestandenen Qualen noch die Bitterkeiten der Kerker und die grausamen Hinschlachtungen durch die Hände der Ungläubigen, noch auch die Ströme vergossenen Blutes, die Schande der Galgen, oder Hunger, Kälte und Blösse zu vermindern vermochten; welche vor noch nicht langer Zeit die Fahne des Kreuzes gegen die Pfeile der Feinde desselben unerschrocken geschwungen haben; deren die Kirchengeschichte wegen ihres ruhmvollen Kampfes gegen die Häresie so ehrend gedenkt; welche von so vielen Päpsten wegen ihrer unermüdeten Arbeiten im Weinberge des Herrn öffentlich mit

solchen Lobsprüchen überhäuft worden, dass der ganze seraphische Orden sich dieser um die ganze Christenheit erworbenen Verdienste erfreute, welche über vier Jahrhunderte dem in türkischer Knechtschaft seufzenden katholischen Volke den heil. Glauben bewahrten, ihm stets Väter und Führer gewesen und durch so viele Jahrhunderte dem heil. Stuhle unwandelbare Treue und Liebe bewahrt haben; der heilige Vater möge nun auf Grund der von seinen glorreichen Vorgängern an sie gerichteten apostolischen Constitutionen und Decrete und nach der Norm des canonischen Rechtes mit apostolischer Autorität in väterlicher Huld und gerechtem Mitleide gegen seine armen Söhne geruhen anzuerkennen und zu bestätigen die Rechte und Privilegien der bosnischen Franziskaner auf alle bisher in dieser Ordensprovinz errichteten Pfarren, welche Rechte und Privilegien der bosnischen Franziskaner auf alle bisher in dieser Ordensprovinz errichteten Pfarren, welche Rechte durch so viele Jahrhunderte von Niemandem in Zweifel gezogen, noch auch angefochten worden seien.

Zum Beweise ihrer Ergebenheit aber gegen den heil. Stuhl, sowie ihrer schuldigen Ehrfurcht gegen den Erzbischof von Serajewo und aus Friedensliebe erklärten sie sich auch zugleich zu dem grossen Opfer bereit, dem Erzbischofe von Serajewo vierundzwanzig in dessen Sprengel gelegene Pfarren freiwillig abzutreten und acht derselben dem Bischofe von Banjaluka.

Am 13. März 1883 erfolgte endlich die Entscheidung des heil. Stuhles durch folgendes

Decretum.

Cum inter R. P. D. Archiepiscopum Vrhbosnensem et Missionarios ex Ordine S. Francisci a diuturno jam tempore in Bosnia existentes de collatione Paroeciarum oborta esset quaestio, S. Congregatio Ecclesiasticis Negotiis extraordinariis praeposita die X. Decembris anni MDCCCLXXXI. Decretum edidit, quo iisdem Franciscalibus Religiosis fiebat potestas specialia sua jura apud Apostolicam Sedem deducendi. Interim ut res amice componeretur, Archiepiscopus cum Sodalibus S. Francisci tractationem iniverunt, in qua Praepositus Provinciae triginta duas Paroecias cedendas obtulit; sed cum de hoc paroeciarum numero et de ratione cessionis inter se non convenirent, praelaudatam Sacram Congregationem iterum adivere; quae omnibus mature perpensis, praedicti paroeciarum numeri cessionem ratam habuit, adjecta insuper paroecia de Banjaluka, et duabus aliis, collatis utrinque consiliis determinandis, atque ea quae sequuntur sancienda et declaranda esse judicavit.

I. Praedictae Paroeciae ad numerum triginta quinque, a Religiosis Franciscalibus Archiepiscopo cedendae, evadent in posterum liberae Ordinarii collationis, eaeque erunt viginti quatuor in Archidioecesi Vrhbosnensi, nempe: (folgen die Namen der 24 Pfarren), — Novem in Dioecesi Banjalucensi, nempe: (folgen die Namen der 9 Pfarren), quibus addi debebunt aliae duae paroecia utrinque ut supra determinandae. Reliquae (58) Parochiae in Dioecesibus Vrhbosnensi et Banjalucensi erunt regulares et ad Religiosos Franciscales spectare pergent.

II. Cum in paroeciis liberae collationis parochus saecularis succedet regulari, hic supellectilem domesticam tradere non tenebitur. Quodsi Ordinarius aliquas ex his Paroeciis Presbyteri Regularis administrationi velit committere, hic idem tributum, quod nunc praestare solet, suo Conventui solvere debebit, et a Provinciali Ordinis proponatur ita, ut juxta Constitutionem Apostolicam »Firmandis« ad nutum tam Ordinarii, tum Praefecti Regularis sit amovibilis.

III. In nominandis, transferendis et removendis rectoribus paroeciarum regularium ea omnia serventur, quae in praedicta Constitutione »Firmandis« et in Instructionibus S. C. de Propaganda Fide diei 23. Julii 1787, et 3. Octobris 1852 pro Bosnia et Hercegowina statuuntur.

IV. Quod attinet ad paroeciarum regularium territorium dismembrandum, et ad praeficiendum rectorem novae paroeciae ex dismembratione constitutae ea erunt servanda, quae in Constitutione Apostolica »Romanos Pontifices« pro Anglia et Scotia praescribuntur.

SS. Dominus Noster Leo divina providentia Papa XIII. in audientia die 13. Martii infrascripto Secretario ejusdem S. C. Negotiis Ecclesiasticis extraordinariis praepositae concessa haec omnia probavit, mandavit hoc edi Decretum et in Acta hujus S. C. referri. Contrariis quibusqumque minime obfuturis.

Datum Romae e Secretaria praedictae S. Congr. die 14. Martii 1883.

Aloisius Palotti, Secretarius.

VII.

De exsecutione hodierna Concordati Gallici anni 1801.

Auctore A. M. Nourisson, can. hon. Eccl. Metrop. Turonensis.

Concordatum inter Pium VII et Napoleonem anno 1801 initum testimonium fuit benevolentiae Sanctae Sedis erga Gubernium Gallicum. Ut pacificatio mentium obtineretur, Pontifex Romanus potestati civili amplissimas concessiones dilargitus est ea tamen lege ut ipsa erga Ecclesiam gallicam obligationes quasdam utiles contraheret.

Quapropter foedus hoc utrinque sponte acceptum conservare ambobus proficit. Attento autem tempore quo pactum fuit, ampliora etiam beneficia ex eo defluunt ad potestatem civilem quam ad spiritualem; unde, licet odium Sectarum Massonicarum contra Ecclesiam multa in statu moliatur, Gubernium tamen vult adhuc Concordatum retinere; sed ejus intentio facile dignoscitur.

Recte nobis fas est dicere, quin falsae criminationis arguamur, siquidem vexationem Catholicorum jamdudum secreto inceptam, nunc aperte producit, Gubernium conventionem cum Sancta Sede retinere velle ea tantum mente ut contra Ecclesiam evocetur et adhibeatur; quod aliunde declaravit D. Paulus Bert, quum Minister Gubernii esset.

Pactum quidem, cum uni contrahentium vix prodest, ab ipso tantum toleratur; et tunc conditiones hujus pacti, quae ei utilitati esse reperiuntur, persequitur. Denec vero bona fides servatur et jura ultra limites non reclamantur, nihil sane objiciendum est. Hic jure agit, licet pactum aegre ferat et exuere tacite cupiat. Quod autem ad Concordatum attinet, secus est in Gallia. Bona fides praeteritur, mens juxta quam conventio haec inita fuit, jacet seu potius consulto contemnitur. Contendunt velle Concordatum exsecutioni mandari *ad verbum*, sed mala fide, scilicet, iis est in animo omnes praescriptiones restrictivas libertatis Ecclesiae ex eo retinere et obligationes erga eam pro arbitrio omittere aut violare, ac proinde illud tanquam machinam belli, seu uti modum legalem persecutionis contra Ecclesiam adhibere.

Quibus praemissis, nunc afferenda sunt testimonia.

Concilium quoddam (seu Commissio) electum est a Coetu Deputatorum ad recognoscendam exsecutionem Concordati, id est, quatenus ista exsecutio libertati et etiam existentiae Ecclesiae Gallicae nocere posset. Deputatus P. Bert, infensissimus Catholicorum hostis,

uti relator *Commissionis* institutus fuit. Cujus propositum sic breviter contrahi potest:

Commissio postulat: 1. abolitionem dotationis (bourses) alumnorum in Seminariis; 2. ademptionem domorum et locorum quae sunt ad usum Seminariorum, sive majorum, sive minorum; 3. abolitionem, per viam extinctionis, stipendii canonicis Ecclesiarum Cathedralium soluti; 4. ademptionem domorum pro palatiis Episcopis concessarum; 5. ademptionem domorum quibus potiuntur Congregationes religiosae, illis dumtaxat exceptis quae a Ministris Rei navalis et Negotiorum exterorum commendantur; 6. abolitionem sustentationis hodiedum concessae Congregationibus quae ex iisdem Ministris pendent; 7. ademptionem domorum in quibus scholae a congregationibus habentur. Praeterea in proposito inscribere non omittunt jus intermittendi, praetextu disciplinae, solutionem stipendiorum clericis debitorum, per tempus tamen quod unum annum excedere non poterit. Ut tandem jus istud, quo, juxta declarationem novissimam Concilii Status, Gubernium jam pollet, amplius agi non videretur, Commissio providit ut verba relationis existentiam anteriorem istius juris sancirent.

Sic odium quod in praefatum propositum illos impulit, tam perspicuum est ut etiam inter membra Commissionis paucas sententias obtinuerit; cui enim 11 tantum circiter voces inter 20 accesserunt.

Vix illo cognito, magna exorta est offensio apud Catholicos, Plerique, libenti animo, irae suae erga inimicos Ecclesiae tantum consulentes, rogassent Deum, sicut olim Discipuli Christi »ut ignis descendat de coelo et consumat illos[1].« Pontifex autem Romanus, cujus spiritus magis consimilis est spiritui Magistri divini »qui non venit animas perdere, sed salvare[2]« talem ardorem non approbat. Prudentius existimavit injurias lente ferre quam diutissime. Non intermittit tamen reclamationem contra leges iniquas quae jam latae sunt aut proponuntur contra Ecclesiam ejusque ministros. Quapropter praedictum propositum, simul ac damnatio recens tanquam *ab abusu* quinque Episcoporum, qui litteras pastorales prohibentes *compendia doctrinae moralis et civicae* jam a Congregatione Indicis damnata ediderunt, necnon et novum judicium Concilii Status ex quo arbitrio Ministri Cultuum traduntur stipendia sive Episcoporum, sive parochorum vel Deservitorum (Desservants), coegit tandem Papam ad Gubernium Gallicum per viam *diplomaticam* gravissimas animadversiones mittere.

Sancta sedes, inquiebat Diarium »le Moniteur de Rome,« summa

1) Luc. IX. 54. — 2) Ibid. 55.

ope enitetur ut avertantur mala stupenda quae in Statu et in ecclesia sequerentur ex solutione vinculorum quibus Gallia centro Catholicitatis ligatur; nunquam vero admittere poterit Statum Gallicum ex Concordato praescriptiones restrictivas libertatis Ecclesiae tantum retinere et omnes illas obligationes quibus erga Ecclesiam tenetur pro arbitrio abolere?

quippe enim modo post Gubernium Gallicum moderationem quamdam adhibere statuit. Minister Cultuum se non posse acceptare propositum de Concordato significavit, quale a D. Paulo Bert exaratum fuit. Tale propositum, inquit, litteris quidem Concordati consentaneum esse videtur, reapse nimis est alienum ab ejus mente; porro Gubernium intendit mentem simul ac litteras conventionis retinere. Non igitur assentietur suppressioni totali dotationis quae Seminariis conceditur, nec stipendii modici quod Canonicis solvitur, nec ademptioni palatiorum episcoporum et domorum in quibus Seminaria majora habentur. Denique vehementer professus est Concordatum omnino observandum esse, quandiu vigeret.

Post hanc Ministri declarationem, praesumptio erat quod illi ultra non progrederentur, prout prudentia vel minima tunc suadebat; sed nequaquam; cupiditates effrenatae nullam audiunt vocem.

Commissio dicta *de Concordato* opus D. Pauli Bert ex toto retinuit; commissio autem dicta *de Impensis* (Budget), quae eamdem inimicam contra Ecclesiam mentem profitetur, de postulationibus suis quidpiam concessit, nihil vero de gravissimis, abolitionem dotationis alumnorum in Seminariis semper exposcit, sed tantum post triennium, per viam extinctionis.

Nec igitur preces Ministrorum, ne utilitas quidem Reipublicae potuit adducere *Sectarios* ut propositum suum perversum desererent, cujus finis est cibo fraudare clerum impedimentaque interre delectu novorum clericorum.

Sic dum Concordatum anni 1801 eo constituebatur consilio ut cultus religionis Catholicae in Gallia publice restitueretur, executio ejus quae hodie proponitur fieri *stricte*, ac ideo falso dicitur *stricte concordataria*, id efficeret ut cultus ille mox cessaret. Erubescunt quidem conventionem hanc aperte violare, sed conantur in ea ita includere Ecclesiam, ut ipsa ab ea exire cogatur.

Operam adhuc nostram ponemus in ostendendo per partes quantum per executionem nunc cogitatam et jam inceptam mens Concordati vitiatur.

VIII.

Schreiben des Präfecten der hl. Congregat. der Propaganda an die Apostol. Nuntiatur zu München, betr. Sammlungen der Orientalen.

Hochwohlgeborner, Hochwürdigster Herr!

Es geschieht häufig, dass Geistliche vom orientalischen Ritus und bisweilen sogar Laien Sammlungen in Europa unter dem Vorwande unternehmen, Kirchen zu bauen, Schulen zu eröffnen und zu unterhalten, oder auch unter andern ähnlichen Titeln, welche den katholischen Glauben und die katholische Einheit in's Interesse zu ziehen vermögen. Sie erscheinen mit Empfehlungsschreiben ihrer Bischöfe und auch der Patriarchen; aber diese Schreiben haben sich schon manchmal als nicht authentisch und hie und da sogar die Siegel, mit denen sie versehen waren, als gefälscht erwiesen. Bisweilen massen sich die Sammler auch Titel an, die sie nicht besitzen, und scheuen von dem Gebrauche von Ehrenzeichen nicht zurück, die ihnen nicht zukommen.

Nicht gering ist der Schaden, der aus solchen willkürlichen und bisweilen auch betrügerischen Sammlungen entsteht, theils wegen der an den Gläubigen dadurch verübten Gelderpressung, theils wegen der daraus sich ergebenden Abnahme ihrer Almosen namentlich für die Verbreitung des Glaubens und für die orientalischen Kirchen, die doch so grosse Bedürfnisse haben, theils weil im Allgemeinen ein grosser Theil der gesammelten Almosen den Sammlern selbst zu gute kommt, von denen man keinerlei Rechenschaft oder wenigstens nie eine verlässige und unanfechtbare erlangen kann. Es ist sodann leicht einzusehen, dass diese Sammlungen aus dem einen oder dem andern Grunde niemals oder fast niemals dem Zwecke zu gute kommen, zu welchem sie vorgeblich veranstaltet wurden; ja es ist bisweilen schon vorgekommen, dass das Ergebniss solcher Sammlungen gerade zur Bekämpfung der katholischen Einheit missbraucht wurde.

Daraus ersieht man, weshalb der hl. Stuhl dieselben immer mit solcher Sorgfalt zu verhindern suchte, wenn nicht in besonderen Fällen eine ausdrückliche Vollmacht von dieser heiligen Congregation ausgestellt wurde, die dann in solchen Fällen deren gewissenhafte Verwendung so weit möglich sicher stellt. Ohne an die Ver-

fügung zu erinnern, durch welche Innocenz XI. s. A. im Januar 1677 die Sammlungen der Griechen verbot, hat Clemens XII. durch sein Breve Dudum emanavit vom 26. März 1736 solche Sammlungen neuerdings untersagt, und dieses Verbot ist für die Orientalen insgesammt noch vollkommen in Kraft, wenn man auch alle einzelnen im angeführten Breve enthaltenen Bestimmungen heute vielleicht nicht mehr ausführen kann. Darauf ist in der Folge diese hl. Congregation immer bestanden und hat zu diesem Zwecke auch Rundschreiben an die Hochwürdigsten Apostolischen Nuntien gerichtet, worunter wir das letzte von 1875 besonders erwähnen wollen. Ja, mehr als einmal hat die hl. Congregation sich sogar in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, auf die Beschwerden der Bischöfe und bisweilen auch der Regierungen hin manche Sammler öffentlich durch Zeitungsblätter zu discreditiren.

Da indess der beklagte Missbrauch auch jetzt noch nicht aufhört, wie aus den bei der hl. Congregation häufig einlaufenden Berichten und Beschwerden erhellt, so hat man sich in die Nothwendigkeit versetzt gefühlt, an die alten und noch immer in Kraft bestehenden Verfügungen neuerdings zu erinnern, damit solche Sammlungen nicht zugelassen oder geduldet werden, wenn sie nicht eine förmliche und ausdrückliche, in authentischer Form erlassene und mit einem Datum aus neuer Zeit versehene Erlaubniss von dieser hl. Congregation besitzen.

Ich ersuche Euer Hochwürden und Hochwohlgeboren, das gegenwärtige Schreiben auch den Hochwürdigsten Bischöfen, die zum Bereiche der dortigen Nuntiatur gehören, gütig mittheilen zu wollen, mit der Befugniss, dasselbe auch in irgend einem Blatte zu veröffentlichen, wenn und wie Sie es für angezeigt erachten.

Indem ich einer diesbezüglichen Nachricht entgegensehe, bitte ich Gott, dass er sie lange und glücklich erhalte.

Aus der Propaganda am 24. September 1882.

Johann Cardinal Simeoni, Präfect.

Seraphin Cretoni, Secretär.

IX.

Acta sanctae sedis.

Decretum Congr. Ritual. d. 26. April 1883 de cantu liturgico.[1])

Romanorum Pontificum sollicitudo, quemadmodum in reliquis quae ad Sacram Liturgiam pertinent, ita in eo etiam excelluit, quod ecclesiasticorum concentuum, maxime vero Gregoriani cantus, decori atque uniformitati semper consuluerit. Quocirca, cum juxta vota Sanctae Tridentinae Synodi, Pius IV. Pontifex maximus aliquot S. R. E. Cardinales reformationi liturgici cantus praefecisset, omnem hi curam adhibuere, ut cantus ejusmodi ad aptiorem simplicioremque formam redderetur, et ita ab omnibus divinae psalmodiae operam dantibus recipi adpturique facile posset. Qua in re perficienda, plurimum illos juvit solers industrias atque eximia peritia Magistri Joannis Petri-Aloysii Praenestini, qui, juxta retenitas prudentissimas normas, ita Romani Gradualis emendationem perfecit, ut simul propius, ac genuinos Gregoriani cantus characteres in eo conservaret. Graduale Romanum ita emendatum atque redactum deinceps Paulus V. Pontifex Maximus typis Medicels Romae imprimi jussit, et Apostolicis Litteris in forma Brevis approbavit. Quo ex tempore in Pontificia Capella, atque in Patriarchalibus aliisque insignioribus Urbis Ecclesiis adhiberi illud coepit. Petri-Aloisii Praenestini aliquot discipuli coeptum ab eo opus, jubentibus Romanis Pontificibus, prosecuti erant. Aetate vero nostra, cum sa. me. Pius IX. Pontifex Maximus Romanam liturgiam in omnibus fere Ecclesiis feliciter adoptatam cerneret, etiam in votis habuit quoad cantum liturgicum uniformitatem inducere. Idcirco per Sacram Rituum Congregationem peculiarem instituit Commissionem virorum ecclesiastici cantus apprime peritorum, qui sub ejusdem ducta, auspiciis et auctoritate Graduale Editionis Mediceae Pauli V., iterum evulgarent, ceterasque partes, quae deerant ejusdem cantus, ad normam Gradualis perficerent. Huic voluntati obsecuta Sacra Rituum Congregatio, editis per praefatam Commissionem circularibus litteris die 2. Januarii anni 1868, nomine

1) Dieses vom Papste bestätigte und allen Bischöfen zugesandte Decret der Ritencongregation verwirft die Beschlüsse und Wünsche des vorjährigen Congresses von Arezzo. M. vgl. über diesen die bei Pustet in Regensburg erschienenen »Offenen Briefe über den Congress von Arezzo von *J. A. Laus*, aus dem Holländischen.« (D. Red.)

Summi Pontificis invitavit typographos librorum liturgicorum editores tam nostrates, quam exteros, qui vellent perhonorifico atque saluberrimo huic operi, sub directione Commissionis et auspiciis Sacrae Congregationis, manus admovere. At cum illud gravissimum esse omnes agnoscerent, magnasque expensas, diligentiamque plurimam requirere, unus Eques Fridericus Pustet Ratisbonensis, Summi Pontificis atque Sacrorum Rituum Congregationis Typographus, arduo se huic operi accinxit, ac feliciter, Graduale quod attinet, illud absolvit. Perfecta itaque fuit Romani Gradualis Pauli V. Editio mature studio et cura predictae Commissionis, ab eaque diligenter revisa, et tamquam authentica declarata, adeo ut merito Romana, et a Sacra Congregatione concinnata dici valeat. Eum Summus Pontifex Pius IX. suis Brevibus litteris datis die 3. Maii anni 1873, plurimum laudavit, atque ad unitatem cantus ecclesiastici inducendam Reverendissimis locorum Ordinariis, iisque omnibus, quibus Musices Sacrae cura est, magnopere commendavit: addita hortatione ipsi Editori, ut quae adhuc edenda supererant de Gregoriano cantu volumina, quibus inchoata olim a Paulo V. perficitur editio, tandem in lucem proferret. Cum itaque deinceps idem Typographus, pari studio ac diligentia, et juxta praedictas normas, eam partem edidisset Antiphonarii atque Psalterii quae Horas diurnas complectitur, Sanctissimus Dominus Noster Leo XIII. alias edidit Apostolicas Litteras in forma Brevis die 15. Novembris anni 1878, quibus Praedecessoris sui decreta confirmans, eam Editionem a Viris ecclesiastici cantus apprime peritis, ad id a Sacra Rituum Congregatione deputatis, revisam approbavit atque authenticam declaravis; adjecta, iisdem verbis, quibus sa. me. Pius IV. usus fuerat pro edito Graduali, vehementi Editionis ejusdem commendatione ad Reverendissimos Ordinarios omnesque Musices sacrae cultores, *ut sic cunctis in locis in dioecesibus, cum in ceteris quae ad Sacram Liturgiam pertinent, tum etiam in cantu, una eademque ratio servetur, qua Romana utitur Ecclesia.*

Interea temporis plures ecclesiasticae Musices cultores subtilius inquirere coeperunt, quaenam esset primigenia Gregoriani cantus ratio, quaeque fuerint per subsequentes aetates variae ejusdem phases. Verumtamen plus aequo hujus investigationis limites praetergressi, ac nimio antiquitatis amore fortasse abrepti, negligere visi sunt recentes Sedis Apostolicae ordinationes, ejusque desideria pluries manifestata pro introducenda uniformitate Gregoriani cantus, juxta modum prudentissimo Romanae Ecclesiae usu comprobatum. Scilicet, post-habito hoc jam sapienter constituto tramite, adhuc sibi integrum esse putarunt contendere, ut ad eam, quam ipsi putant, primaevam

concentuum formam Gregorianus cantus redigatur, eo etiam sub obtentu quod Apostolica Sedes cantum Editionis ab se nuper approbatae authenticum quidem declaraverit, et magnopere commendaverit, at minime singulis Ecclesiis imposuerit, quin adverterent, uti oportebat, constantem esse Summorum Pontificum praxim ad nonnullos abusus tollendos persuasione magis quam imperitia uti voluisse, eo vel maxime scientes quod Reverendissimo locorum Ordinarii, eorumque Cleri verba exhortationis Summi Pontificis hoc mandati pie et religiose interpretari solent. Quae quidem arbitranda rationes, cum per ephemerides, ac varia edita opuscula vulgarentur, ipsaque Editionis praefatae approbatio in dubium vocaretur, Sacra Congregatio sui officii esse duxerat Apostolicas Litteras sa. me. Pii IX. jam editas, authenticas declarare, et ejusdem editionis approbationem iterum confirmare, decreto edito die 14. Aprilis anni 1877.

Nihilominus neque eo decreto, neque subsequentibus Apostolicis litteris Sanctissimi Domini Nostri superius memoratis, illi acquiescere visi sunt: quin imo suas opinationes adhuc validius inculcare perrexere in eo conventu cultorum ecclesiastici cantus, qui, ut Guidoni Monacho solemnes deferrentur honores, superiore anno Aretii habitus est; non sine illorum offensione, qui Apostolicae Sedis auctoritatem, non minus quam in reliquis ad Sacram Liturgiam pertinentibus, in cantus etiam ratione et uniformitate, unice sequendam esse jure merito existimant. Sed, quidquid hac in re improbandum irrepserit, quoniam ii, qui Aretii hac de causa convenerant, nonnulla eadem de re vota, seu postulata Sanctissimo Domino Nostro Leoni XIII. humiliter porrexerunt, ejusdem oraculum exquirentes; idem Sanctissimus Dominus Noster, attenta negotii gravitate, peculiari Sacrae Rituum Congregationis Coetui ab se delecto quorumdam S. R. E. Cardinalium Sacris tuendis Ritibus praepositorum, atque aliquot Praesulum Officialium ejusdem Sacrae Congregationis illud expendendum commisit. Quae peculiaris Congregatio ad Vaticanum infrascripta die adunata, re mature accurateque perpensa, ac resumptis omnibus ad rem pertinentibus, exquisitisque etiam peritissimorum sententiis, ita, si Sanctissimo placuerit, decernendum censuit;

Vota seu Postulata ab Aretino Conventu superiore anno emissa, ac Sedi Apostolicae ab eodem oblata pro liturgico cantu Gregoriano ad vetustam traditionem redigendo, accepta uti sonant, recipi probarique non posse. Quamvis enim ecclesiastici cantus cultoribus integrum liberumque semper fuerit, ac deinceps futurum sit, eruditionis gratia, disquirere quaenam vetus fuerit ipsius, ecclesiastici cantus forma, variaeque ejusdem phases, quemadmodum de antiquis Eccle-

siae ritibus, ac reliquis Sacrae Liturgiae partibus eruditissimi viri cum plurima commendatione disputare et inquirere consueverunt; nihilominus eam tantum uti authenticam Gregoriani cantus formam atque legitimam hodie habendam esse, quae juxta Tridentinas sanctiones a Paulo V., Pio IX. sa. me. et Sanctissimo Domino Nostro Leone XIII., atque a Sacra Rituum Congregatione juxta editionem Ratisbonae adornatam, rata habita est et confirmata, utpote quae unice eam cantus rationem contineat, qua Romana utitur Ecclesia. Quocirca de hac authenticitate et legitimitate inter eos, qui Sedis Apostolicae auctoritati sincere obsequuntur, nec dubitandum, neque amplius disquirendum esse. Ut vero cantus, qui in Sacra Liturgia, stricto sensu accepta, adhibetur, uniformis ubique existat, in novis editionibus Missalium, Ritualium ac Pontificalium, eae partes, quae musicis notis designantur, ad normam Editionis praedictae a. S. Sede approbatae, utpote continentis cantum liturgicum proprium Ecclesiae Romanae (ut praefert ipse titulus in fronte cujusque libri appositus), exigantur, ita ut illius textui sint omnino conformes. De cetero quamvis, juxta prudentissimam Sedis Apostolicae agendi rationem cum de uniformitate in ecclesiastica liturgia inducenda actum est, praefatam editionem singulis Ecclesiis non imponat, nihilominus iterum plurimum hortatur omnes Reverendissimos locorum Ordinarios aliosque ecclesiastici cantus cultores, ut illiam in Sacra Liturgia, ad cantus uniformitatem servandam, adoptare curent, quemadmodum plures jam Ecclesiae laudabiliter amplexae sunt. — Et ita decrevit die 10. Aprilis 1883.

Facta autem de his omnibus per infrascriptum Secretarium Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII. fideli relatione, Sanctitas sua Decretum Sacrae Congregationis ratum habuit, confirmavit, et publici juris fieri mandavit die 26. ejusdem mensis et anni.

D. *Cardinalis Bartolinius* S. R. C. Praefectus.

L. † S. *Laurentius Salvati* S. R. C. Secretarius.

2. Responsum s. C. Rit. de illuminatione altarium ex gaz non conficenda.

Usus invaluit in Dioecesi Novarcensi, ut super Altaria, una cum candelis ex cera confectis lumina ex gaz accendantur, ad majorem splendorem obtinendum. Dubitans porro hodiernus Episcopus Novarcen utrum id liceat, a Sacra Rituum Congregatione exquisivit; An super Altari, praeter candelas ex cera, tolerari possit, ut habeatur etiam illuminatio ex gaz, vel an usus praedictus prohiberi de-

beat? Sacra vero eadem Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii; ejusmodi dubio rescribere censuit: *Negative ad primam partem: Affirmative ad secundam.* Atque ita declaravit ac rescripsit. Die 8. Martii 1879.

Ita reperitur in Actis et Regestis Secretariae Sacrorum Rituum Congregationis, In quorum fidem, etc. Ex eadem Secretaria hac die 13. Aprilis 1883.

Pro R. P. D. *Laurentio Salvati*, S. R. C. Secretario.
Joannes Cncus Ponzi, Substitutus.

3. Literae s. Congr. de Prop. Fide ad episcopos Hiberniae.

(Illa pecuniae collecta, quae Parnell testimonial fund audit, reprobatur.)

Illma ac Rme Domine.

Qualecumque de Parnellio ejusque consiliis judicium ferre libeat, exploratum tamen est plures ex illius asseclis eam agendi rationem in multis casibus adhibuisse quae plane abhorret ab iis quae Summus Pontifex in suis ad Cardinalem Archiepiscopum Dublinensem litteris enunciavit, quaeque in instructionibus hujus S. Congregationis ab Hiberniae Episcopis in nuperrimo Dublinensi conventu unanimiter receptis continentur.

Enimvero juxta haec praescripta *fas est Hibernos fortunae suae afflictae levationem quaerere, fas est et pro jure suo contendere*; servandum tamen semper divinum illud praeceptum, *quaeri primum oportere regnum Dei et justitiam ejus; turpe autem esse causam quamvis justam tueri non juste.* Porro Cleri totius et maxime *Episcoporum est incitatos multitudinis animos temperare et ad justitiam necessariamque in omnibus rebus moderationem tempestivis hortationibus revocare, ne vehementiori cupidate ducit emolumenta rerum fallacibus judiciis videant, aut spem publicae felicitatis in dedecore flagitiorum ponant.* Hinc sequitur nemini clericorum licere ab his regulis deflectere, nec iis motibus, qui prudentiae et studio placandorum animorum minime conveniunt sese immiscere, aut illis provehendis dare operam.

Haud certe vetitum est pecunias ad conditionem Hibernorum levandam conferre: verumtamen ex predictis mandatis Apostolicis eae collectae omnino reprobandae sunt quae proclamantur ad cupiditates populi inflammandas, ut iis facile homines abuti que ant ad turbulenta consilia contra leges ineunda. Potissimum vero ab illis abstinendum, cum haud obscure patet exinde odia excitari, convicia in viros spectatos congeri, neque crimina ac caedes, quibus flagitiosi

homines sese polluerunt ullimode reprobari: maxime ubi asseratur mensuram veri in patriam amoris ex collata vel denegata pecunia aestimari, quo fit ut quadam veluti vi ac metu adigi ad haec homines videantur.

Quibus positis compertum Amplitudini tuae esse debet eam pecuniae collectam quae *Parnell testimonial fund* audit, ab hac Sacra Congregatione non posse probari, nec proinde ecclesiasticis viris, maxime vero Episcopis licere eam ullo modo commendare vel promovere.

Interea precor Deum uti Amplitudinem tuam diutissime sospitet.

Ex Aedibus S. Congregationis de Propaganda Fide, die 11. Maii 1883.

Joannes, Card. *Simeoni*, Praefectus.

Dominicus, Arch. *Tyrensis*, Secretarius.

4. Sanctissimi Domini Nostri Leonis Divini Providentia Papae XIII. Constitutio de lege Franciscalium Tertii Ordinis Saecularis.

Leo Episcopus Servus Servorum Dei ad Perpetuam rei Memoriam.

Misericors Dei Filius, qui suavi jugo et levi onere hominibus imposito omnium vitae et saluti consuluit, Ecclesiam a se conditam non potestatis solum sed etiam misericordiae suae reliquit heredem, ut parta per ipsum beneficia ad omnes saeculorum aetates eodem semper caritatis tenore propagarentur. Propterea quemadmodum in iis, quae Jesus Christus in omni vita vel gessit vel praecepit, mitis illa sapientia et invictae magnitudo benignitatis eluxit, sic pariter in singulis christianae reipublicae institutis mira quaedam eminet indulgentia et lenitas, ut plane vel in hac ipsa re similitudinem Dei, qui *caritas est*, (I. Joann. IV. 16,) gerere Ecclesia videatur. Illud est autem munus pietatis hujus maternae maxime proprium accommodare sapienter leges, quoad fieri potest, ad tempora, ad mores, et in praecipiendo exigendoque summa semper aequitate uti. Atque hujusmodi consuetudine curitatis simul et sapientiae efficitur, ut immutabilitatem doctrinae absolutam et sempiternam cum prudenti disciplinae varietate Ecclesia conjungat.

Hac Nos ratione animum et mentem Nostram in gerendo Pontificatu conformantes, officii Nostri ducimus eo, quo aequum est judicio aestimare naturam temporum, et omnia circumspicere, ne quem difficultas deterreat ab utilium exercitatione virtutum. Et nunc quidem perpendere ad hanc normam placuit sodalitatem Franciscalium *Ordinis tertii* qui *saecularis* dicitur, diligenterque statuere, num leges ejus modice temperari ob mutata tempora oporteret.

Praeclarum istud Francisci patris institutum vehementer pietat christianorum commendavimus per litteras Encyclicas *Auspicato*, quas die 17. Septembris anno superiore dedimus. Dedimus autem hac voluntate atque hoc unice proposito, ut quanto plures possent ad sanctitatis christianae laudem invitatione Nostra tempestive revocarentur. Origo quippe et maxima et malorum quae premunt, et periculorum quae metuuntur neglecta christiana virtus: alteris vero mederi, atque altera deprecari non alia homines ratione possunt, quam maturando privatim et publice ad Jesum Christum reditu, *qui salvare in perpetuum potest accedentes per semetipsum ad Deum* (Heb. VII, 25). Jamvero in curandis Jesu Christi praeceptis instituta Franciscalia tota sunt posita: neque enim quicquam spectavit aliud auctor sanctissimus, quam ut in iis, velut in quadam palaestra, diligentius vita christiana exerceretur. Profecto Ordines Franciscales duo priores, magnarum virtutum informati disciplinis, perfectius quiddam diviniusque persequuntur: sed paucorum sunt, nempe eorum quibus Dei munere concessum est ad evangelicorum consiliorum sanctitatem singulari quadam alacritate contendere. Verum Tertius Ordo natus aptus est multitudini, et quantum possit ad mores justos, integros, religiosos, superiorum temporum monumenta et res ipsa declarat.

Auctori autem et adjutori bonorum consiliorum Deo acceptum referre debemus, quod illis cohortationibus Nostris clausae aures populi christiani non fuerunt. Imo vero plurimis ex locis perfertur excitata erga Franciscum Assisiensem pietas, auctusque passim numerus sodalitatem Tertii Ordinis expetentium. Quapropter velut incitamenta currentibus praebituri, illuc decrevimus cogitationem intendere, unde impediri aut retardari aliquatenus posse animorum salutaris iste cursus videbatur. Et primum quidem perspeximus, Regulam Tertii Ordinis, quam Nicolaus IV. Decessor Noster probavit confirmavitque Constitutione Apostolica *Supra Montem* die 18. Augusti 1289, non omnino iis, quibus nunc vivitur, temporibus atque moribus respondere. Hinc cum expleri suscepta officia sine molestia et labore nimio non possint, pleraque legum capita condonare sodalium precibus hactenus necesse fuit: quod quidem sine disciplinae communis detrimento fieri non posse, facile intelligitur.

Deinde alia quoque in eadem sodalitate erat caussa, quae Nostras sibi curas vindicaret. Nimirum Romani Pontifices Decessores Nostri Tertium Ordinem jam inde a natali suo summa benevolentia complexi, Indulgentias complures et satis amplas in expiationem admissorum sodalibus concessere. Quarum ratio effecta est annorum

decursu perplexior: atque illud in contentionem saepe veniebat, num de pontificali indulgentia certis in caussis constaret, et quo tempore, quove genere eadem uti fas esset. Certe desiderata non est Apostolicae Sedis hac in re providentia: ac nominatim Benedictus XIV. P. M. Constitutione *Ad Romanum Pontificem* die 15. Martii anno 1751 tollendas priores dubitationes curavit; non paucas tamen, ut fere fit, denuo attulit dies.

Quamobrem hujusmodi incommodorum cogitatione adducti, ex sacro Consilio Indulgentiis sacrisque reliquiis tuendis praeposito aliquot S. E. R. Cardinales destinavimus, qui leges Tertiariorum pristinas cum cura recognoscerent; item indulgentias et privilegia omnia in commentarium relata examinarent; adhibitoque intelligenti judicio, hac de re ad Nos referrent, quid retinendum quidve novandum pro temporum conditione censuissent. Transacto, uti imperatum erat, negotio, ii quidem Nobis auctores fuerunt, leges veteres flecti atque accomodari ad has recentes vivendi consuetudines oportere, cum quorumdam capitum immutatione nonnulla. De Indulgentiis vero, ne qui relinquatur haesitandi locus, prohibendique caussa periculi ne quid non jure fiat, arbitrati sunt, Nos ad exemplum Benedicti XIV. sapienter utiliterque facturos, si revocatis abrogatisque Indulgentiis omnibus quae hactenus valuerant, alias quasdam ex integro eidem sodalitio decreverimus.

Ergo quod bonum felixque sit, Dei gloriam amplificet, et pietatis virtutumque ceterarum studia magis accendat, Nos his Litteris auctoritate Nostra apostolica Legem Franciscalium Ordinis Tertii, qui *saecularis* dicitur, eo modo quo infra descripta est, novamus et sancimus. Quo tamen facto nihil demptum de ipsa Ordinis natura putetur; quam omnino volumus immutatam atque integram permanere. Praeterea poenarum remissionibus, seu Indulgentiis, privilegiisque, quae infra in indice recensentur, eosdem sodales uti posse volumus et jubemus, sublatis penitus Indulgentiis, privilegiisque universis, quae eidem sodalitio haec Apostolica Sedes quocumque vel tempore vel nomine vel forma ante hanc diem concesserat.

Lex Sodalium Franciscalium tertii ordinis qui saecularis dicitur.

Cap. I. De Cooptatione, Tirocinio, Professione.

§. 1. Ne quos cooptari liceat, nisi majores quatuordecim annorum, eosque bene moratos, retinentes concordiae, atque in primis sanctitate professionis catholicae probatos, spectatoque erga Ecclesiam Romanam Sedemque Apostolicam obsequio.

§. 2. Nuptae, nisi sciente et consentiente viro, ne cooptentur,

extra quam si secus videatur facienum auctore sacerdote conscientiae ipsarum judice.

§. 3. Adlecti in sodalitatem *scapulare* parvum unaque cingulum de more gerant: ni gesserint, statis priviligiis juribusque careant.

§. 4. Qui quaeve Tertium Ordinem inierint, unum ipsum annum tirocinio exigant: mox, Ordinem rite professi, servaturos sese jura Dei, obedientes Ecclesiae dicto futuros; si quid in iis, quae professi sunt, deliquerint, satis facturos singuli spondeant.

Cap. II. De Disciplina vivendi.

§. 1. Sodales Tertii Ordinis in omni cultu habituque, sumptuosiore elegantia posthabita, teneant eam, quae singulos deceat, mediocritatis regulam.

§. 2. Choreis ludisve scenicis procacioribus, item comissationibus perquam caute abstineant.

§. 3. Pastu atque potu utantur frugaliter: neve ante vel accumbant vel assurgant de mensa, quam invocato pie grateque Deo.

§. 4. Jejunium Mariae Virgini Immaculatae, item Francisco Patri, pridie sacra solemnia, singuli servanto: admodum laudabiles, si qui praeterea vel jejunium in sextas, vel abstinentiam carnium in quartas quasque ferias servariut, disciplina veteri Tertiariorum.

§. 5. Admissa rite expianto per menses singulos: item ad divinum epulum accedant per menses singulos.

§. 6. Tertiarios ex ordine Clericorum, quod Psalmis quotidie dant operam, nihil praeterea hoc nomine debere placet. Laici, qui nec canonicas, neu Mariales preces, vulgo *Officium parvum B. M. V.*, persolvunt, precationem Dominicam cum Salutatione Angelica et *Gloria Patri* adhibeant duodecis in dies singulos, excepto si per valetudinem non licet.

§. 7. Quibus est testamenti factio, ii suo quisque tempore de re sua testentur.

§. 8. In familiari vita studeant ceteros exemplo antecedere: pietatis artes, resque optimas provehere. Libros vel diaria, unde pernicies virtuti metuatur, domum suam inferri, ab iisque, qui in ipsorum potestate sint, legi ne sinant.

§. 9. Caritatem benevolam et inter se et ad alienos sedulo tueantur. Componendas, sicubi possunt, discordias curent.

§. 10. Jusjurandum ne jurent unquam nisi necessario. Turpia dicta, scurriles iocos fando fugiant. Excutiant sese vesperi, num tale quidquam temere fecerint: si fecerint, errorem poenitendo corrigant.

§. 11. Rei divinae, qui commode possunt, quotidie intersint. Ad coetus menstruos, quos Praefectus indixerit, conveniant.

§. 12. Conferant in commune pro facultate quisque sua nonnihil unde vel tenuiores e sodalium numero, praesertim affecta valetudine, sublevantur, vel divini cultus dignitati consulatur.

§. 13. Ad sodalem aegrotantem Praefecti vel adeant ipsi, vel mittant, qui caritatis officia expleat. Iidem, in morbo ancipiti, moneant suadeant, ut quae ad expiandum animum pertinent, aegrotus tempestive curet.

§. 14. Ad exequias sodalis demortui sodales municipes hospitesve conveniant, simulque Mariales preces instituto Dominici Patris, id est *Rosarium* tertiam partem ad caeleste demortui solatium adhibeant. Item sacerdotes inter rem divinam, laici, si poterunt, sumpta Eucharistia, pacem fratri defuncto sempiternam pii volentes adprecentur.

Cap. III. De Officiis, de Visitatione deque ipsa Lege.

§. 1. Officia, advocatis ad conventum sodalibus, deferantur. Eadem triennalia sunto. Oblata ne qui sine caussa justa recuset, neu oscitanter gerat.

§. 2. Curator, qui *Visitator* audit, diligenter quaerat, satisne salvae leges. Ejus rei ergo, sodalitiorum sedes in singulos annos, eoque crebrius, si res postulaverit, pro potestate circumeat, coetumque habeat, Praefectis sodalibusque universis adesse jussis. Si quem *Visitator* ad officium monendo jubendo revocarit, sive quid, salutaris poenae nomine, in quemquam decreverit, hic modeste accipiat, idemque luere ne abnuat.

§. 3. *Visitatores* ex Primo Franciscalium Ordine, vel ex Ordine Tertio Regulari legantur, quos Custodes seu *Guardiani*, si id rogati fuerint, designabunt. *Visitatoris* munere laicis viris interdictum esto.

§. 4. Sodales nec obedientes et noxii iterum et tertium admoneantur officii sui: ni pareant, excedere Ordine jubeantur.

§. 5. In his legibus si qui forte quid deliquerint, hoc se nomine culpam suscepturos nullam sciant, exceptis iis quae jure divino Ecclesiaeve legibus alioqui praecipiuntur.

§. 6. Si quae hujus capita legis quemquam servare caussa gravis et justa prohibeat, eum ex ea parte lege solvi, eademve capita commutari prudenter liceat. Cujus rei Praefectis ordinariis Franciscalium et Primi Ordinis et Tertii, item *Visitatoribus* supra dictis facultas potestasque sit.

Index indulgentiarum et privilegiorum.

Cap. I. De Indulgentiis plenariis.

Tertiariis ex utroque sexu singulis, qui admissorum confessione ritu christiano expiati sacram Eucharistiam sumpserint, Indulgentiam plenariam consequendi jus sit, diebus et caussis quae infra scriptae sunt:

1. Die aditiali:

2. Quo di singuli Ordinem primitus profitentur:

3. Quo die ad concionem menstruam seu *Conferentiam* convenlunt, si modo templum aliquod publicumve sacrarium pietatis caussa adierint, remque christianam Deo de more commendaverint.

4. Die 4. Octobris, natali Francisci Patris legiferi: die 12. Augusti, natali Clarae Virginis legiterae: die 2. Augusti, festo Mariae Angelorum reginae ob Basilicam ejus dedicatam: item quo die solemnia anniversaria aguntur Sancti caelitis, in cujus templo sedes est sodalitii constituta, si modo ipsum templum pietatis caussa celebraverint, remque christianam Deo de more commendaverint.

5. Semel per menses singulos, quo die cuique placuerit, si modo templum aliquod publicumve sacrarium pietatis caussa adierint, et aliquandiu ad mentem Pontificis maximi obsecrando perstiterint:

6. Quoties, potioris vitae studio, per octo dies continuos statis animi meditationibus operam daturi secesserint:

7. Item morituris, si sanctum salutare nomen Jesu aut voce, aut, si loqui posse desierint, voluntate imploraverint. Iidem eodem jure fruantur, si non compotes sacra Confessione atque Eucharistia, animi dolore culpas expiaverint.

8. Bis in anno *Benedictionem summi Pontificis nomine* accepturis, si ad mentem ipsius Pontificis Deo aliquamdiu supplicaverint: itemque, hac ipsa supplicandi lege, accepturis quam appellant *Absolutionem* Benedictionem, per hos dies qui infra scripti sunt: I. Natali Domini Nostri Jesu Christi: II. die solemni Paschatis Resurrectionis: III. die solemni Pentecostes: IV. in festo Sanctissimi Cordis Jesu: V. item Immaculatae Conceptionis B. Mariae Virginis: VI. Josephi sponsi ejus die 19. Martii; VII. Impressionis SS. Stigmatum Francisci Patris die 17. Septembris; VIII. Ludovici regis Galliarum, Patroni caelestis salutaris sodalium ex Tertio Ordine die 25. Augusti. IX. Elisabeth Hungaricae die 19. Novembris.

9. Item semel in mense, si qui *Pater*, *Ave* et *Gloria Patri* quinquies pro incolumitate rei christianae, semel ad mentem Ponti-

§. 11. Rei divinae, qui commode possunt, qu... Ad coetus menstruos, quos Praefectus indixerit, con...

§. 12. Conferant in commune pro facultate ... nihil unde vel tenuiores e sodalium numero, prae... letudine, subleventur, vel divini cultus dignitati ...

§. 13. Ad sodalem aegrotantem Praefecti ... mittant, qui caritatis officia expleat. Iidem, i... neant suadeant, ut quae ad expiandum anim... tempestive curet.

§. 14. Ad exequias sodalis demortui ... tesve conveniant, simulque Mariales preces ... id est *Rosarium* tertiam partem ad cael... hibeant. Item sacerdotes inter rem divi... sumpta Eucharistia, pacem fratri defunc... adprecentur.

Cap. III. De Officiis, de Visi...

§. 1. Officia, advocatis ad co... Eadem triennalia sunto. Oblata ne ... neu oscitanter gerat.

§. 2. Curator, qui *Visitator* ... salvae leges. Ejus rei ergo, soda... eoque crebrius, si res postulaverit, ... habeat, Praefectis sodalibusque u... *tator* ad officium monendo jub... poenae nomine, in quemquam d... que luere ne abnuat.

§. 3. *Visitatores* ex Pri... dine Tertio Regulari legantur ... rogati fuerint, designabunt. ... tum esto.

§. 4. Sodales nec obe... neantur officii sui: ni pare...

§. 5. In his legibus ... mine culpam suscepturos ... Ecclesiaeve legibus alio...

§. 6. Si quae ... gravis et justa prohi... commutari prudente... calium et Primi ... f...ultas potestas

animabus sodalium defunctorum expiandis,
defuncto impetrandae perlitato.
et singula, uti supra decreta sunt, ita firma,
dum esse volumus: non obstantibus Constitu-
licis, statutis, consuetudinibus, privilegiis,
cellariae Apostolicae regulis, et contrariis qui-
hominum liceat has Litteras Nostras ullo
parte violare. Si quis autem adversus eas tale
dignationem omnipotentis Dei, et beatorum Petri
ejus se noverit incursurum.

aquae aquad S. Petrum anno Incarnationis Dominicae
tesimo octogesimo tertio, III. Kalendas Junias, Pon-
Anno Sexto.

C. Card. Sacconi Pro-Datarius.

Th. Card. Mertel.

de Curia I. de Aquila e Vicecomitibus.

Secret. Brevium.

I. Gugnonius.

ficis maximi recitaverint, ii jure omni ad expiandas animi labes fruantur, quo fruuntur et qui stativa in Urbe supplicia obeunt, et qui Portiunculam, Hierosolymitana loca sanctissima, aedem Jacobi Apostoli Compostellensem, religionis caussa, celebrant.

10. Quibus diebus stativae supplicationes in Missali Romano designantur, si templum sacrariumve, in quo sedes est sodalitii constituta, adierint, remque christianam Deo de more commendaverint, in eodem templo sacrariove per eos ipsos dies amplissimo jure fruantur, quo in Urbe cives hospitesve fruuntur.

Cap. II. De Indulgentiis partialibus.

1. Tertiariis ex utroque sexu singulis si templum sacrariumve, in quo est sedes sodalitii constituta, celebraverint, Deoque pro rei christianae incolumitate supplicaverint quo die sacra Stigmata Francisco Patri divinitus impressa sunt, item festo sanctorum Ludovici regis, Elisabeth reginae Lusitaniae, Elisabeth Hungaricae, Margaritae Cortonensis, itemque aliis duodecim diebus, quos singuli maluerint et Praefectus Ordinis probarit, ea supplicatio septennis septiesque quadragenae satisfactionis instar sit.

2. Quoties Missae aliisve divinis officiis, vel sodalium conventibus publicis privatisve interuerint: inopes hospitio acceperint: dissidia composuerint, componendave curarint; in pompam rite ductam prodierint: Sacramentum Augustum, cum circumfertur, vel comitati sint, vel si comitari nequiverint ad campani aeris signum precationem Dominicam cum Salutatione Angelica semel recitaverint; quinquies precationem et salutationem eamdem recitaverint rei christianae, vel animabus sodalium defunctorum Deo commendandis: hominem mortuum extulerint: devium quemquam ad officium reduxerint: Dei praeceptis ceterisque ad salutem necessariis quempiam erudierint: aut aliud quippiam ex hoc genere caritatis egerint, toties singulis eorum, harum rerum singularum caussa, tercentos de poenalium dierum numero expungere liceat.

Tertiariis, si malint, omnibus et singulis indulgentiis supra dictis, sive *plenariis* sive *partialibus*, labes poenasque defunctorum expiare liceat.

Cap. III. De Privilegiis.

1. Sacerdotibus ex ordine Tertiariorum ad quodlibet altare facientibus, tribus ex qualibet hebdomade diebus, perlitare fas sit, modo ne similem perlitandi facultatem in alium diem impetraverint.

2. Qui sacrum fecerit animabus sodalium defunctorum expiandis, is ubicumque veniae defuncto impetrandae perlitato.

Atque haec omnia et singula, uti supra decreta sunt, ita firma, stabilia, rata in perpetuum esse volumus: non obstantibus Constitutionibus, Litteris Apostolicis, statutis, consuetudinibus, privilegiis, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, et contrariis quibuscumque. Nulli ergo hominum liceat has Litteras Nostras ullo modo, ullave ex parte violare. Si quis autem adversus eas tale quicquam ausit, indignationem omnipotentis Dei, et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae aqud S. Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo octogesimo tertio, III. Kalendas Junias, Pontificatus Nostri Anno Sexto.

C. Card. Sacconi Pro-Datarius.

Th. Card. Mertel.

Visa de Curia I. de Aquila e Vicecomitibus.

Loco † Plumbi.

Reg. in Secret. Brevium.

I. Gugnonius.

X.

Das Regulativ vom 20. Juni 1883 für die Mittelschulen in Elsass-Lothringen.

Mitgetheilt von Reg.-Rath *F. Geigel* zu Colmar.

Für die *höheren Schulen* in Elsass-Lothringen hat der Statthalter unterm 20. Juni 1883 ein Regulativ erlassen und hiedurch der *Alleinherrschaft* der Anstalts*directoren*, welche fortan nur mit ministerieller Genehmigung von den Mehrheitsbeschlüssen der allgemeinen oder Klassenconferenzen abweichen können, sowie der *Aufgaben-Ueberbürdung* der Jugend und einer ungenügenden Entwicklung der körperlichen Gewandtheit vorgebeugt, soweit letzteres möglich war, ohne die Gleichberechtigung der Reifezeugnisse mit den der höheren Schulen in *anderen deutschen* Staaten zu gefährden. Der *Religions*unterricht bleibt in allen Klassen *obligatorisch*; Dispens hievon kann die Ministerialabtheilung (»Oberschulrath«) nur dann ertheilen, »(§. 15.) wenn der Nachweis geführt wird, dass für aus»reichenden *Ersatz* gesorgt ist; die Dispens ist nicht zu verweigern »für Schüler, welche *Communion-* oder *Confirmandenunterricht* geniessen.« Eine ähnliche Bestimmung enthält schon §. 13. des Regulativs des Reichskanzlers vom 10. Juli 1873, während das franz. Ministerium wenigstens Interne (d. i. die im Pensionate wohnenden Schüler) vom Religionsunterrichte in der Klasse *nicht* entbinden liess (Min.-Circ. 29. Aug. 1852 und 15. Nov. 1854, s. dagegen *Archiv* XLVII. S. 333); bisher ist im Reichslande von den Eltern auch fast nirgends um Entbindung ihrer Söhne vom Religionsunterrichte nachgesucht worden. — Die derzeitigen *Real*gymnasien sind in (humanistische) Gymnasien oder in Realschulen umzuwandeln (§. 1 und 18.); dagegen hat der Statthalter nunmehr als »*höhere* Schulen« (§. 1 und 6.) auch die nach dem Lehrplane der Gymnasien eingerichteten, aber *nicht* bis zur Untersecunda reichenden Anstalten (wie die zu Châteausalins und das *bischöfliche* Institut zu Bitsch) anerkannt und, wie in der Pfalz, als »*Lateinschulen*« charakterisirt.

XI.

Literatur.

1. *Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern. Nach den gegenwärtigen Gesetzen und Verordnungen dargestellt von Dr. Isid. Silbernagl, Prof. des Kirchenr. und der Kirchengesch. an der Universität München. Nebst einem statistischen Anhange. Regensb., G. J. Manz, 1883. XVI. u. 570 S. 8.*

Eine übersichtliche und eingehende Darstellung des bayerischen Staatskirchenrechts an der Hand der staatlichen Gesetze und Verordnungen, welche für die Praxis gute Dienste leisten wird. In eine Kritik der staatlichen Bestimmungen oder auch nur eine Gegenüberstellung der kirchlichen betreffenden Rechtsvorschriften und staatsrechtlichen Ansprüche der Kirche wird selten eingegangen, sogar da nicht, wo solches wie bezüglich der namentlich in neuerer und neuester Zeit in der Literatur wie in den bayerischen Kammern ventilirten Tegernseer Erklärung (S. 8) so nahe gelegen hätte. Jedenfalls ist das über die rechtliche Natur der Concordate und die angebliche römische Auffassung derselben Gesagte zu kurz und ungenau. Ueber mehrere im Archiv ihrer Zeit ausführlich verhandelten Streitpunkte bezüglich der Capitel unterlässt der Verfasser jede Andeutung. Das Vorwort der 2. Aufl. hat einen polemischen Beigeschmack unter Hinweis auf die Kritik der 1. Auflage im Münchener Past.-Bl. 1870 Nr. 8. Silbernagl sagt, er »habe das Werk damals zugleich benutzt, um auf die Angriffe, die er von ultramontaner Seite wegen der Herausgabe von *Permaneders* Handbuch des kathol. Kirchenr. erfahren, zu antworten. Diese Polemik sei jetzt gegenstandslos geworden und er habe sich daher bei der 2. Aufl. ruhig und objectiv mit der Darstellung der religiösen Verhältnisse Bayerns befassen können.« Zur Anmerkung wollen wir der Vorrede gegenüber nur an den bekannten Spruch erinnern: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.

2. *Die confessionale Frage in Oesterreich 1848. Zugleich ein Beitrag zur Tages- und Flugschriften-Literatur jener Zeit von Frhr. v. Helfert. Heft 2. Wien 1883. Ludw. Mayer. S. 100—234.*

Dieses wieder sehr interessante 2. Heft (s. über das erste Archiv Bd. 47. S. 345 ff.) schildert die Bestrebungen für und gegen die Emancipation der Juden, die hauptsächlich von der jüdischen Presse

angezettelte Ligorianerhetze in Wien und Gratz, Hetze gegen die Barmherzigen Schwestern in Agram, gegen die Jesuiten in Linz, die kirchlich-politischen und literarischen Bestrebungen im Wiener und Böhmischen Klerus, wobei die Bestrebungen einzelner Männer, wie namentlich Seb. Brunners und V. Nahlowsky's näher gewürdigt werden und zum Schluss die Judenhetzen in Ungarn. Das Ganze ist sehr frisch geschrieben, so dass man beim Lesen unwillkürlich meint, man lebe wieder im J. 1848.

3. *Maassen, Zur pseudoisidor. Frage. Kais. Akad. d. Wiss. in Wien 1882. Nr. XXIV. S. 73—76.*

Prof. *Langen* in Bonn suchte in *Sybel's* Histor. Zeitschr. 1882. Heft 6. S. 473 f. in einer Abhandlung: »Nochmals, wer ist Pseudoisidor?« nachzuweisen: 1. dass die kirchlichen Ereignisse in der Bretagne um die Mitte des 9. Jahrhunderts, insbesondere aber das Schreiben Leo's IV. an die Bischöfe der Bretagne v. J. 849 (*Mansi* XIV. 882) die Hauptveranlassung der pseudoisid. Compilation gebildet hätten; 2. dass Servatus Lupus der Verf. der falschen Decretalen sei.

Hiergegen bemerkte Hofr. *Maassen* a. a. O. wie folgt:

1. Langen sucht zu beweisen, dass die Vorrede des Pseudoisidor mit Benutzung von Leo IV. erwähntem Schreiben verfasst sei. Die Stelle der Vorrede, auf die es hier hauptsächlich ankommt, lautet: *quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesides paternis instituantur regulis et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis* (ed. Hinsch. p. 18). Langen behauptet nun: die Worte *ecclesiastici ordinis disciplina* liessen deutlich die Benutzung von Leo's Schreiben erkennen, indem hier das Wort *ecclesiasticus ordo* ebenfalls vorkomme; ebenso das Wort *regulae*, welches in Leo's Schreiben sogar zweimal sich finde; und wenn der falsche Isidor als den Zweck seiner Sammlung bezeichne, dass die *sancti praesides*, die *obedientes ecclesiae ministri* und das Volk sich die Canonen stets vor Augen hielten, so sei die Quelle für diesen Passus ebenfalls das Schreiben Leo's; denn der Papst äussere hier das Verlangen, dass alle, *sive ut episcopus, sive clericus, sive laicus*, die Canonen anerkennten. Nun hat aber merkwürdigerweise Langen ganz übersehen, dass die angeführte Stelle der Vorrede des Pseudoisidor Wort für Wort der grossen Vorrede der ächten Hispana entlehnt ist. Eine Contestation gegen diese unzweifelhafte Thatsache ist absolut unmöglich. Wenn Langen weiter in der Bemerkung Pseudoisidors: er bringe die Decretalen der ältesten Päpste, *quas hactenus reperire potuimus* (Hinsch. p. 17), den Ein-

fluss der Aeusserung Leo's IV., dass man sich subsidiarisch auch auf die Aussprüche der Kirchenväter, des Hieronymus, Augustinus, Isidorus berufen könne, *si . . . reperta fuerint*, erkennen will, so beruht auch dies auf einem Irrthum. Was hier wiederklingt, das ist die Stelle der Vorrede des zweiten Theils der Hispana, in der es heisst: es seien hier die Decretalen der Päpste enthalten, *quotquot a nobis reperta sunt.*

2. Lupus richtet im Jahre 858 im Auftrag Wenilo's von Sens und seiner Suffragane ein Schreiben an Papst Nicolaus (ed. Baluz. ep. 130), in dem bemerkt wird, dass, wie sie erfahren hätten, eine Decretale des Papstes Melchiades existiren solle, in der angeordnet sei, *ne quis unquam pontifex sine consensu papae Romani deponeretur.* Es wende daher, heisst es weiter in dem Schreiben, der Papst ersucht ein vollständiges Exemplar dieser Decretale zu überschicken. Dass hier die in der pseudoisidorischen Sammlung enthaltene erdichtete Decretale des Papstes Melchiades an die spanischen Bischöfe, in der eine ähnliche Bestimmung sich findet, gemeint sei, ist keinem Zweifel unterworfen. Wenn daher mit Langen Lupus für den Verfasser der falschen Decretalen zu halten ist, so muss seine in diesem Schreiben an den Tag gelegte Unkenntniss der falschen Decretale des Melchiades simulirt sein: das ist klar. Und dass nun in der That eine Simulation hier vorliege, sucht Langen folgendermassen zu beweisen. Lupus war auf dem Concil von Soissons vom Jahre 853 anwesend. Auf diesem Concil, sagt Langen, wurden die falschen Decretalen bereits benutzt und citirt; sicher gehört daher Lupus zu den Ersten, welche um ihre Existenz wussten; Lupus kannte jene Decretale sehr wohl und wollte den Papst nur auf sie aufmerksam machen, um auf diese Weise die falschen Decretalen zu Ansehen zu bringen. Ganz gewiss: wenn es richtig ist, dass die falschen Decretalen auf dem gedachten Concil benutzt und citirt sind, so lässt sich gegen dieses Raisonnement kaum etwas einwenden. Aber ebenso gewiss ist es auch, dass diese Voraussetzung falsch ist. Allerdings ist die Annahme, dass die Narratio der von Ebo geweihten Kleriker (Bouquet VII. 277 sq.), in welcher einige Bestimmungen der falschen Decretalen dem Sinne nach citirt werden — und an welche allein hier gedacht werden kann, weil an keiner andern Stelle des Concils von Soissons die Decretalen auch nur gestreift werden —, ein diesem Concil angehöriges Aktenstück sei, eine sehr verbreitete und, soweit ich sehe, bisher nicht widerlegte. Nichtsdestoweniger ergibt sich der unwidersprechliche Beweis des Gegentheils aus der Narratio selbst. Die Kleriker Ebo's kommen nämlich im Verlauf ihrer Erzählung auf

die Synode von Soissons selbst zu sprechen. Sie erwähnen, dass Hinkmar dieselbe nach Ebo's Tode berufen und ihnen, den Klerikern, befohlen habe daselbst zu erscheinen. Hier wird nun mit klaren Worten der Synode als eines in der Vergangenheit liegenden Ereignisses gedacht. Es wird nämlich erzählt, dass sie, die Kleriker, *damals* ungefähr 14 an der Zahl, *nos fere tunc temporis 14 numero*, dorthin berufen seien. Aus dieser blos ungefähren Bestimmung der Zahl ergibt sich zugleich, dass die Narratio nicht blos nach dem Concil, sondern auch längere Zeit nach demselben verfasst ist. Im Jahre 866 waren die Kleriker Ebo's, Wulfadus eingeschlossen, bereits auf neun reducirt (Hincm. Op. II. 284, 289).

Die *Möglichkeit*, dass Lupus seine Unkenntniss der falschen Decretalen blos simulirt habe, ist damit natürlich nicht ausgeschlossen. Immerhin aber ist der Beweis seiner Bekanntschaft mit denselben, den Langen durch die Bezugnahme auf das Concil von Soissons vom Jahre 853 hat führen wollen, als ein misslungener zu betrachten. In den Akten des Concils von Soissons findet sich keine Spur der falschen Decretalen.

XII.

Die Bamberger Hexen-Justiz (1595—1631).[1]

Aus Urkunden und Akten[2]) dargestellt von Dr. *P. Wittmann*, senior.

Für »Zauberei« waren in dem Fürstbisthum Bamberg bereits im Jahre 1472 dieselben Strafen, wie für andere schwere Verbrechen, bestimmt[3]). Indess von dem Verbrechen der »Hexerei,« »Trudnerei« (»veneficium«), wie es die »Malefiz-Räthe« einer späteren Zeit sich einbildeten und ausmalten, (»Seductio, abrenuntiatio, rebaptizatio, commixtio cum diabolo, malefacta, choreae« etc.) findet sich vor der gepriesenen, aber immer noch barbarischen, »Reform« des Bamberger Criminalrechts durch *J. von Schwarzenberg*, dessen »Bambergensis,« »Mutter der Carolina,« »Schwester der Brandenburgensis[4]),« im J. *1507* zum erstenmal gedruckt wurde, »*nicht die entfernteste Spur*[5]).« Der bezeichnete Criminalist redete von »*Zauberei*« im Allgemeinen[6]).« Nur solche Leute, »welche durch ihre *Zauberei Andern Schaden zufügten*,« wollte derselbe, gleich den Ketzern, mit dem Feuertode bestraft wissen. Hinsichtlich derjenigen, welche Zauberei trieben, *ohne Andern zu schaden*, wies er die »Urtheiler« (Schöffen) an die Rechtsgelehrten. Allein allmälig entwickelte sich die unbestimmte Vorstellung von »Zauberei« zum eigentlich ausgeprägten *Hexen-Wahn*[7]). Dieser war in dem kläglich zerrütteten geistlichen *Fürstenthum Bamberg*, bei einer grossentheils ärmlichen

1) Ist diese Abhandlung auch mehr allgemein rechts- und culturgeschichtlicher, als speciell kirchenrechtlicher Natur, so hat sie doch insofern kirchenrechtliche Bedeutung, als sie den Beweis liefert, dass Kirchenrecht und Kirche mit dieser rein weltlichen Justiz, die man nicht selten jener zur Last legte, streng genommen nichts zu schaffen hatte. (D. Red.)

2) Die zahlreichen *Hexen-Akten* finden sich vornehmlich in der *k. Bibliothek*, theilweise auch im *k. Kreisarchiv* zu Bamberg, sowie in den Sammlungen des dortigen »hist. Vereines« vor.

3) *A. von Eyb*, »Summa, quae Margarita poetica dicitur« von 1472—1503 oft gedruckt, s. *Jäck*, »Pantheon« I. 257—259) fo. 279—280.

4) *Holtzendorf*, F. v., »Handbuch des deutschen Strafrechts« I. 67.

5) *Zöpfl*, »das alte Bamberger Recht, als Quelle der Carolina.« Heidelberg 1839, S. 118.

6) »Bambergensis,« Absatz CXXXI.

7) Derselbe herrschte im 17. Jahrhundert »bei *Rechtsgelehrten, Aerzten, Naturforschern*, bei *Protestanten und Katholiken* in *gleicher Weise*.« *Horst*, Zauberbibliothek,« VI. 116.

Bevölkerung, im letzten Drittel des *16.* Jahrhunderts bereits so verbreitet, dass der Weihbischof, Dr. *Jacob Feucht* (geboren zu Pfullendorf in Schwaben, *1540*, gestorben zu Bamberg *1580*) in seiner »*Grossen Postille*[1]« sagen konnte: »Viele der schwachen, unbeständigen Christen, meistens Weiber, lassen sich durch die nichtigen Versprechungen des Teufels bethören, betrügen, für immer und ewig verführen. Dergleichen *Pact* macht der Teufel mit den *Hexen* und *Unholden*, mit den *Schwarzkünstlern* und *Teufelsbeschwörern*[2]) und was dergleichen verruchte, verfluchte und verzweifelte Leute mehr sind . . . Indess habe ich selbst, wenn solche *mit dem Feuer hingerichtet wurden*, mehrmals beobachtet, dass sie *nicht reich* geworden sind.« Ausdrücklich gebilligt wurden solche Hinrichtungen in Feucht's Postille gerade nicht; allein die Meinung[3]), welche in derselben über die Bestrafung der Ketzer ausgesprochen ist, legt die Vermuthung nahe, dass der Verfasser, ganz im Geiste seiner verwilderten Zeit, damit einverstanden gewesen sei. Uebrigens stellte derselbe diejenigen, welche »ihre Hilfe beim Teufel suchten, Teufelsbeschwörer, Schwarzkünstler, Zauberer, Hexen um Rath fragten,« in eine Reihe mit solchen Leuten, »welche ihr Glück und der Seelen Heil aus den Sternen ermessen wollten und meinten, es müsse ihnen bald dies, bald jenes bedeuten, bringen, oder nehmen, wenn eine Henne krähe, ein Hund heule und *anderes Narrenwerk* mehr.«

Wie viele Menschen der Bamberger Hexen-Justiz von *1577—1591* verfielen, lässt sich wegen Mangels an einschlägigen Akten nicht angeben. Auch aus der Zeit des Fürstbischofs *Neythard von Thüngen* (14. Dec. *1591*—26. Dec. *1598*), sowie des Fürsten- und Namensbischofs *Johann Philipp von Gebsattel* (4. Feb. *1599*—26. Juni *1609*) sind nur sehr wenige Aktenstücke[4]) erhalten, die sich auf die Bamberger Hexen-Justiz beziehen.

Im *J. 1595* kam ein altes Weib, Margaretha *Pemmerin* (Böhmerinn), welches 49 Jahre mit ihrem Manne in friedlicher Ehe gelebt und 16 Enkel von 5 Kindern hatte, Anfangs Juni, wegen angeblicher Hexerei in das Gefängniss der »alten Hofhaltung« (neben dem Dom). Im Verlauf von 70 Tagen wurde die arme Gefangene durch drei »*weltliche Räthe*« des Fürstbischofs, von *Pelhaim*, von *Mar-*

1) Köln, 1577—1578, zwei Folio-Bände, I. 1. 309; I. 2. 361; II. 1. 128.

2) Der Rostocker Jurist *Godelmann* unterschied (s. deutsche Ausgabe, 1592) »Magi,« d. i. Schwarzkünstler, Zauberer und Veneficae, Hexen und Giftmischerinnen, von den »Lamiis, Unholden, hysterisch-melancholischen Personen.«

3) I. 1. 235—237.

4) Nur vom 10. 21. 27. 31. Juli 7. 8. 14. August *1595*; 23. Aug. *1601.*

schalk und den Doctor beider Rechte, *Gregor Harsche* (»Harsee,« »Harsäus«), der einige *Gutachten*[1]) über das Verfahren gegen Hexen fertigte, wiederholt »gütlich und peinlich« verhört und aus ihr allerlei widersinniges Gerede über *Gabelfahrten* und *Teufelsbuhlschaft herausgenesst*, selbstverständlich in der Weise, wie sie von *Görres*[2]) so trefflich geschildert worden ist. Bereits am 21. Juli erklärten die Verhörrichter der armen Gefangenen, »es sei nun an dem, dass sie *ihr Leben verwirkt habe*; sie solle desshalb doch ihr Herz reinigen« u. dgl. m. Zehn Tage später wurde das, völlig verwirrte, alte Weib von »*dem Richter und den Schöffen*« des *Bamberger Centgerichts* auf ihre »*Aussage*« hin, nach dem Bamberger Recht, zum Feuertode verurtheilt. Am 14. August »durchging« das Centgericht noch einmal das Urtheil und bestätigte dasselbe mit dem Beifügen, dass »die Gnade bei dem Fürsten stehe.« Ob wiederholte Begnadigungsgesuche, welche Mann und Kinder der Verurtheilten einreichten, Erhörung gefunden, oder ob das Urtheil vollstreckt worden, lässt sich nicht nachweisen. Keinenfalls kann jedoch die Hexen-Justiz unter F. B. *Neythard* eine bedeutende Wirksamkeit gehabt haben; sonst würde sich in den Lobreden[3]), die ihm *Dr. F. Forner* gehalten hat, sicher eine Erwähnung davon finden.

Im J. *1601*, 23. August, gestatteten »Sr. fürstlichen Gnaden *Weltliche Herren Räthe*,« dass eine, wegen »Truderei« im »Lochhaus verhaftete, *Anna Böhmerin*, in Beisein von Gerichtspersonen, sich mit ihrem Manne unterreden dürfe. Zugleich befahlen dieselben, dass die Gefangene »mit Ernst in der Güte,« und, »wenn sie nicht bekennen wolle, was sie von Truderei wisse u. s. w.,« forters mit den Beinschrauben examinirt werden solle.« Ausser diesem Bruchstück[4]) eines Hexenprocesses bieten die Akten des k. Kreisarchivs zu Bamberg ebensowenig, als jene der k. Bibliothek und des historischen Vereins daselbst, irgend eine darauf bezügliche Nachricht aus *Johann Philipp's* Zeit.

Hingegen entfaltete sich während der Regierung des, in mancher Hinsicht hervorragenden, F. B. *Johann Gottfried von Aschhausen*[5]) (21. Juli *1609*—26. December *1622*), welcher am 5. October

1) Eines davon, unvernünftig genug, ist erhalten in den H. A. d. k. B. zu B.

2) »*Mystik*,« IV. 2, 636 ff.

3) In lateinischer Sprache gedruckt zu Ingolstadt, 1623 in »Duo specula principis ecclesiastici,« p. 66—134.

4) »Decretum in consilio,« erlassen »ex Cancellaria.«

5) »Duo specula princ. eccl.« (s. o.) p. 1—65; vgl. *E. B. v. Deinlein's* Abh. in den »J. B. des hist. Ver. zu B.,« 1876, S. 1—39.

1617 zugleich F. B. von *Würzburg* wurde, die Bamberger, wie die Würzburger[1]) Hexen-Justiz in schauerlicher Weise. Bereits am 30. *März 1610*[2]) erliess derselbe, im Einvernehmen mit seinem *adeligen Domcapitel*, ein scharfes Mandat gegen »das gräuliche, hochsträfliche Hauptlaster der Zauberei, Wahrsagerei, verdächtige, unnatürliche, verbotene Kunst, etliche Zauberinnen und vermeintliche Wahrsagerinnen, welche mit ihren Zauberwerken, abergläubischen Segen, Getränken, Schmieren u. dgl. Gottes Gebot und die Reichsgesetze, zum Verderben für Menschen und Thiere und zur Beschwerung vieler Gewissen, betrüglichen, hochsträflichen Weise, ohne alle Scheu übertreten.« Das Concept dieses Mandates, welches sich dem Wortlaute nach nicht auf »Hexerei,« »Trudnerei« im eigentlichen Sinne, sondern mehr auf Quacksalberei u. dgl. bezog, ist unterzeichnet von dem *Dompropst* (J. Chr. von *Neustetter*), dem *Kanzler* (Dr. Carl *Vasolt*)[3]) und drei anderen *Doctoren der Rechte*, *Geudenstein*, *Christoph* und *Karl Pessler*. Die Uebertreter dieses Mandates, »Zauberer, Wahrsager, Segner« sollten nach dem *kaiserlichen Recht* und der *Bamberger »Gerichtsreformation«* unnachsichtlich gestraft und diejenigen, »welche mit solchen bösen, leichtfertigen, hochschädlichen Leuten Rath pflegten, aus dem Land verwiesen werden.« Alle Beamten wurden zur strengsten Wachsamkeit in dieser Hinsicht verpflichtet. Ueber den Vollzug des Mandates geben die Akten bis zum J. *1612* keinen Aufschluss. Vom 20. Juni d. J. an enthalten dieselben eine Reihe von Hexenprocessen, welche bis zum Herbst *1613* in *Kronach* stattgefunden haben. Die Untersuchungen führte, nach den Weisungen der »*Weltlichen Herren Räthe*,« und den von ihnen bestimmten »*Interrogatorien*« theils der *Stadtvogt*, theils ein besonderer Commissär, Dr. *J. M. Steiner*, in Beisein von *Schöffen*. Die Protocolle[4]) wurden meist sehr nachlässig abgefasst. Das ganze Verfahren war nicht nur formlos, sondern grausam, wie es die schonungslose Anwendung der *Folter*[5]) nothwendig mit sich brachte.

1) Ueber letztere s. »Archiv des hist. V. für den Untermainkreis,« II. B. 3. H., 1—72.

2) Irrig ist die Angabe *Soldan's* »Geschichte der Hexenprocesse,« Stuttgart, Cotta 1843, S. 381.

3) Vgl. über denselben. *Jäck*, »Pantheon« II. 1126—27.

4) *1612*, 20. Juni; 27. Sept.; 6. 7. 25. October; 8. 17. 28. 29. November; 1. 11. 15. 17. 22. Dec.; *1613*, 4. 17. 18. 26. 30. Jan.; 12. 13. 14. 17. Febr.; 2. 6. 20. 27. März; 13. 26. April; 9. 20. 21. Mai; 1. 10. Juni; 4. 5. 8. 26 Juli; 16. Aug.; 11. Sept.

5) Vgl. darüber (*F. de Spee*) »Cautio criminalis« 1631; *J. Grevius*,

Aus dem J. *1614* ist ein einziger Hexenprocess bekannt, aber derselbe ist schrecklich genug. Ein 74jähriges altes Weib, die *Frenzlerin* aus Weissmain, werde, nachdem sie den ersten und zweiten Grad der Tortur (»*Daumenstock*« und »*Beinschrauben*«) überstanden hatte, drei Viertelstunden lang auf den »*Bock*« gesetzt. Als das gemarterte alte Weib in das Gefängniss in der »alten Hofhaltung« zurückgeführt werden sollte, sank dasselbe unvermuthet an der untersten Staffel der »Hofrathsstube« todt zusammen. Offenbar unangenehm von diesem Falle berührt, meldeten die Commissäre in einem Bericht vom 18. December *1614* »Ihren hochfürstlichen Gnaden,« »die Inquisitin habe sich durch die *drei Grade* der Folterung von den gegen sie vorliegenden schweren Indicien *überflüssig purgirt* und ihre *Unschuld* insoweit dargethan, dass dieselbe, wenn der Tod sie nicht ereilt hätte, *von der Instanz absolvirt* worden wäre. Es sei desshalb der Hingeschiedenen ein christliches Begräbniss zuerkannt und solle ihrem Mann und ihren Kindern, um üble Nachreden abzuwehren, ein Zeugniss ausgestellt werden.«

Vielleicht war es diesem traurigen Falle zuzuschreiben, dass die Bamberger Hexen-Justiz bis in das J. *1616* ruhte.

Am 2. März d. J. stellte ein vernünftiger Pfarrer, *C. Zilfelder* in Teuschnitz, die vielsagende Anfrage, »ob einige seiner Untergebenen, die sich bei Zauberern Rath erholt hätten, von der *weltlichen Obrigkeit*, oder *von dem Pfarrer*, mit angemessener Strafe belegt werden sollten[1].« Die Antwort fehlt. Aber die Hexenrichter waren keineswegs geneigt, derlei Sachen den *Theologen* und *Seelsorgern*[2] zu überlassen. Am 9. Juli d. J. befahlen die Doctoren der Rechte *Getzendorfer*, *Vasolt*, *Stainer* Namens der »*Weltlichen Herren Räthe*« dem *Unterschultheiss*, »er solle sofort in den Böhmerin-Haus einfallen, nach allerlei verdächtigen Zaubereisachen fahnden, die genannte Person verhaften, sie über die jüngst verkaufte Milch verhören und an die fürstliche Radstube (!) Bericht erstatten.« Wie es der Verhafteten erging, ist nicht bekannt. Aber, nach Ausweis

Clivensis, »Tribunal reformatum,« 1635, ed. V.; J. v. *Görres* »Christl. Mystik,« 1842, IV. 2. 547—550.

1) Pf. C. Z. in T. an Weihb. u. G. V. Dr. *Forner* in B. (Ref. A. des k. Kreis-Archivs B.).

2) Ueber die völlige »*Säcularisation*« des Hexenprocesses s. *Görres* a. a. O. IV. 2. 513. 514. 586—588. Um so ungerechter sind die gar zu willkürlichen Urtheile, wie sie bei *Soldan-Heppe* »Gesch. der Hexenprocesse,« Stuttgart, 1880, über Papst und Kirche, namentlich I. 288—289, vergl. II. 345—346, sich finden (vergl. meine Recension im »Liter. Handweiser,« 1881, S. 369 bis 372).

der Acten[1]) wurden drei, im »*Lochhaus*[2])« verhaftete, »Trudnerinnen nach vielfältigem Examen und ausgestandenen Torturen« in Bamberg im October d. J. zum Feuertod verurtheilt, jedoch insoweit begnadigt, dass eine davon, die sich eines Kindsmordes schuldig bekannt, zuerst strangulirt, die beiden andern geköpft, dann alle drei Leichname verbrannt werden sollten. Die angebliche Kindsmörderin musste, andern zum Abscheu, »zuerst auf den, mit drei Pfählen errichteten, Scheiterhaufen geführt, jedoch vor Anzündung des Feuers mit dem Strang getödtet werden.« Bis sich alle drei bekehrt hätten, wollte übrigens der F. B. die Execution aufgeschoben wissen. Die P. P. Jesuiten sollten eifrig an ihrer Bekehrung arbeiten. Merkwürdiger Weise stifteten zwei von diesen angeblichen Hexen, *Margaretha Schmid*, Büttnerin, und *Katharina Reubler*, »Rüglin,« wie so manche andere »Hexen[3]),« *Jahrtage* für Kirchen und bedachten dieselben mit Opfern an Geld und Wachs. Die dritte war nur eine arme Dienstmagd.

Ueber andere Bamberger Hexenprocesse des J. *1616* finden sich in den Akten blos Andeutungen[4]). Hingegen häuften sich dieselben im J. *1617* in entsetzlicher Weise. Die »*Jahrbücher*[5])« des »*Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Bamberg*« berichten darüber: »Väter der G. J. hätten *ein hundert und zwei*, grösstentheils wegen *Hexerei* zum Tode verurtheilte, Verbrecher auf dem Weg zum Richtplatz begleitet, nachdem sie denselben auch während ihrer langwierigen Haft im schmutzigen Kerker vielfach Beistand geleistet. Mit Schwert und Feuer sei ein so schwerer Frevel durch die strafende Gerechtigkeit gesühnt worden.« »Wie es scheine, habe nun endlich der F. B. mit Ernst sich daran gemacht, den Acker Gottes von den Aergernissen und dem Unkraut der Hexerei, sogar mit Feuer, gründlich zu reinigen. Innerlich ohnehin dazu geneigt sei er noch mehr dazu angetrieben worden, als er von den entsetzlichen Verun-

1) Bericht der W. R. an den in Würzburg weilenden F. B. vom 17. Sept., fürstliche Decrete vom 19. 28. Sept., 13. Oct.; Bericht des Dr. *M. Stainer* vom 29. Sept.; der »W. R.« vom 9. October; Todesurtheil vom 7. October; Testamente vom 18. October.

2) Ueber die Gräuel des Gefängnisswesens in *Nürnberg* s. A. »Allg. Zeitung,« 1881, Beil. Nr. 102 (A. *Streng*-Gefängniss-Zustände vor 80 Jahren).

3) S. die zahlreichen Testamente, in denen *Arme*, *Kirchen* und *Klöster* mit Legaten und Almosen bedacht wurden.

4) Namentlich auch in einer »*Spaltrechnung*« (in den H. A. des H. V. B.) über Einnahmen von der alten Rüglin, der jungen und alten Böhmerin, der Stoffin, *414 fl. Ausgaben* für Verpflegung dieser und anderer Gefangenen, Gitter, Schlösser, »*Trudenröcke*,« »*Marterstühle*« u. s. w.

5) »Annuarum C. S. J. Bamb.« t. I. ad a. 1617. (Mscr. d. k. B. zu B.) f. 58. 60.

ehrungen Kunde erhalten habe, welche in der h. Osterzeit gegen das heiligste Sacrament des Altares verübt worden seien. Mehrmals sei es nämlich vorgekommen, dass frevelhafte Menschen, vor den Augen der Anwesenden, die h. Hostie aus dem Mund genommen und dann behufs verabscheuungswürdiger Zaubereien in die Erde vergraben hätten. Hiedurch sei das Gemüth des wahrhaft frommen Fürsten auf das Tiefste erschüttert worden. Gleich als ob er zur Ausrottung solcher Gräuel sich eidlich verpflichtet hätte, habe er die Kerker geöffnet, häufiger, als sonst, die Folter anwenden und aus glühendem Eifer Feuerbrände zum Himmel emporlodern lassen. Demgemäss sei zu hoffen, dass das Dorngestrüpp in dem fränkischen Gefilde bald ausgereutet sein werde, wenn nicht der Himmel diesen herrlichen Oberhirten der Erde missgönne.«

Die *Akten*[1]) bestätigen in der betrübendsten Art, was die »*Jahrbücher*« melden. In *Hallstadt* allein wurden vom *16. August 1617* bis *7. Februar 1618 achtundzwanzig* Hexenpersonen »justificirt,« wovon dreizehn auf einmal[2]). In *Zeil*, wo die Hexenverfolgung *1617* begann, erhängte sich gleich beim Beginn ein altes Weib im Gefängniss[3]). Die Proceduren waren in einzelnen Fällen, masslos grausam, z. B. bei der *Gänzlerin* und bei der *Anna Holzler*, welche vom 4. Oct., beziehungsweise 25. Sept. *1617*—19. Febr. *1619* wiederholt in unmenschlicher Weise gepeinigt wurden[4]).

Im J. *1618*, wo der unselige dreissigjährige Krieg begann, an welchem F. B. *Johann Gottfried* als F. B. von Würzburg und Bamberg sich durch ein Contingent von *13,000* Mann betheiligte[5]), fanden, soweit sich diess aus den Akten[6]) erkennen lässt, nur wenige Hexenprocesse statt. Ebenso *1619* bis Ende *1622*, wo *Johann Gottfried* zu Regensburg[7]) starb. Wie zahlreich übrigens die unter seiner Regierung geführten Hexenprocesse gewesen seien, lässt sich unter anderem aus der Thatsache entnehmen, dass der Stadtschreiber von Zeil, *Hans Hüter*, bei *49* »*Hexenexamen*« mit *159* Angeklagten betheiligt war[8]).

1) *März* 10.; *April* 6. 7. 11. 12. 14. 24.; Mai 19. 21.; Juni 10. 17.; Juli 28. 29.; Aug. 9. 12 16. 17.; September 5. 16. 23. 27.; *October* 2. 4. 14. 18.; *Nov.* 22.; Dec. 1. 13.

2) »Spezification« des Gerichtsschreibers *K. Boitenhorn.*

3) Dr. *J. Kostenreuter* an die W. R. zu B. (12. April 1617).

4) Protocolle in den H. A. des h. Ver. zu B.

5) »*Schematismus*« des F. B. B.« 1876, Reihenfolge des F. B., S. 21.

6) *1618*, Jan. 12.; Febr. 7. 14. 27.; Nov. 14. 15. 26.; *1619*, Jan. 20.; Febr. 7. 8. 16.; Sept. 16. 17.

7) 39. »J. B. des hist. Ver. zu B.,« 1876, S. 9—10.

8) Undatirter Or. Br. seiner Wittwe an den F. B. Johann Gottfried.

Welche Ausdehnung diese schauderhafte Art von Gerechtigkeitspflege erhalten haben würde, wenn sich nicht der *Kanzler, Dr. Georg Haan*, mit Erfolg entgegen gestemmt hätte[1]), kann man daraus schliessen, dass ein amtliches Verzeichniss[2]) aus den Jahren *1617—1619 über zweihundert* Personen aus *Bamberg* und aus *Landgemeinden* als solche aufzählt, welche »in dem alten (Hexen-)Büchlein Bekanntniss hatten,« d. h. von angeblichen »Trudnern« und »Trudden« als Theilnehmer an »Hexen-Conventen« u. dgl. angegeben worden waren. Da mehrere derselben als »auf Wiederstellung entlassen« bezeichnet werden, darf man vermuthen, dass eine Reihe solcher Beinzichteten verhaftet und »bespracht« worden ist.

Nicht ohne Grund rühmt desshalb Johann Gottfried's Lobredner, der Weihbischof und Generalvicar Dr. *Fr. Forner*, demselben nach, »er habe sich angelegen sein lassen, das schrecklichste aller Laster, die weisse und schwarze Magie und den Teufelsdienst mit Feuer und Schwert auszurotten, als dasselbe offen hervorzutreten gedroht habe, weil in Folge der Kriegswirren der Lauf der Gerechtigkeit gehemmt worden sei[3]).« Mit andern Worten hat derselbe Gewährsmann dies ausgesprochen, als er im J. *1626* seine schauerlichen, hauptsächlich unter *Johann Gottfried* gehaltenen, »*Hexenpredigten*« in lateinischer Sprache herausgab[4]): »Da in der Stadt Bamberg das Unheil des höllischen Teufelsdienstes um sich gegriffen, sei *Johann Gottfried*, entflammt von dem gerechtesten Eifer für die Ehre Gottes und das Heil so vieler vom Teufel verführten Seelen gegen Alle, welche sich mit abergläubischen Dingen, mit Beschwörungen, Wahrsagerei und Hexerei abgegeben, mit milder Strenge und strenger Milde, durch Feuer und Schwert eingeschritten.«

Ein ähnliches Lob spendete *Dr. Forner* auch dem Nachfolger Johann Gottfried's, *Johann Georg*[5]), *Fuchs von Dornheim*, (13. Febr. 1623), dem Sohne eines erst in späteren Jahren katholisch gewordenen Würzburger Amtmannes, mit den Worten: »Der Fürsthischof gebrauche als *Reichsfürst* aus Eifer für die Ehre Gottes nach Ge-

1) »Aussage« des Rathsherrn *Georg Zerrer* vom 15.—22. Mai 1628.

2) »Extrahirter Wahrsager« . . . . »zu ingrossiren.« (H. A. des hist. Ver. zu B.).

3) »Duo specula principis eccl.« p. 34.

4) Panoplia Armaturae Dei adversus omnem . . . Daemonolatriam« etc., Ingolstadii, 1626, 4°. Merkwürdiger Weise erschienen diese Hexenpredigten im nämlichen Jahr, wo ein Superintendent in Riga, *H. Samson*, einen starken Band von solchen herausgab. (*Horst*, »Z. B.,« VI. 121, vgl. 426. 438).

5) S. über denselben »39. J. B. des h. Ver. zu B.,« 1876, S. 33—103; »40. J. B.,« S. 1—41.

bühr und Amtspflicht das Schwert der Gerechtigkeit gegen den frucht-würdigen Teufelsdienst der Zauberer und Hexen, diesen gräuelvollen Abgrund von Verbrechen, Lüsten, Schändlichkeiten, Lästerungen und Flüchen[1]).« In der That hat dieser »*Reichsfürst*« als solcher, keineswegs als *Bischof — ganz ohne Rücksicht auf kirchliches Recht* — das bezeichnete »Schwert,« eine furchtbare Waffe, zwar nicht selbst geschwungen, aber durch seine »*Weltlichen Herren Räthe*« und deren »*deputirte Commissäre*,« »Malefiz-Räthe,« »Directoren zu Bamberg,« in schrecklicher Weise missbrauchen lassen.

Was *Graf v. Lamberg*[2]) über »die drakonische Grausamkeit der Hexen-Justiz,« die »Formlosigkeit derselben« und, »die Blutgier der Diener der Gerechtigkeit« ausgesprochen hat, bestätigen die Bamberger Hexenakten vornehmlich für die Zeit von *1626—1630*. Ein einziger Brief, wie derjenige, welchen der Bürgermeister *J. Junius*[3]) vor seiner Hinrichtung an seine Tochter, *Veronica*, schrieb[4]), wäre hinreichend, um die grauenerregende Ungerechtigkeit der Bamberger Hexen-Justiz unwidersprechlich zu beweisen.

Die Opfer derselben mussten immer zahlreicher werden von dem Tage an, wo man im J. *1624* wieder anfing, Hexen zu verfolgen, aus alten und neuen Akten *Listen* von sogenannten »*Complicas*,« d. i. von Hexenaussagen gegen diese oder jene Person anzufertigen und dieselben einer, aus *vier* bis *fünf* Mitgliedern bestehenden, »*Malefiz-Commission*« zu überweisen, welche in wenigen Zeilen die »*Censur*« darüber abfasste, dass dieselben »*hinreichend*« seien, um zur »Captur,« erforderlichen Falles zur »Tortur« gegen den Beinzichtigten vorzuschreiten.«

Dass es nothwendig sei, über »*die Person, den Seelenzustand* und die *Verhältnisse*« solcher Trudenzeugen sich »*genaue Auskunft*« zu verschaffen, scheinen die »gesammten Herren Malefizräthe« zu Bamberg erst im J. *1630* eingesehen zu haben[5]).

Da jede Hexenperson vorzugsweise auch über »Mitschuldige« gütlich und peinlich verhört wurde und in der Regel eine Reihe von

---

1) *Forneri* »Sermones de natura etc. S. Angelorum,« Bambergae, 1627, Dedicatio.

2) »*Criminalverfahren* vorzüglich bei Hexenprocessen im ehemaligen Bisthum Bamberg während der Jahre *1624—1630*« (Nürnberg, 1835), S. 9—11. 37.

3) Seit 1608 im Rath der Stadt, seit 1614 Unter-, seit 1624 Ober-Bürgermeister (B. v. Horn, Verz.).

4) Or. Br., 1 Bogen, bis auf den äussersten Rand vollgeschrieben von der kraftlosen Hand des gemarterten Mannes in kaum leserlichen Schriftzügen.

5) S. den wiederholten, hierauf bezüglichen Befehl derselben an Dr. *Einwag* in Zeil, d. d. 23. Jan. 1630.

Lebenden und Todten als solche angab[1]), war es eine leichte Sache, eine Menge solcher Listen von »Complices,« wie sie in den Akten vorliegen, anzufertigen und damit immer neue Hexenprocesse hervorzurufen. Mitglieden der »*Malefiz-Commission*[2])« hatten desshalb als Untersuchungs-Commissäre Arbeit im Ueberfluss und ein »*Meister*,« oder dessen »Knecht« war dabei als *Peiniger* und *Hexenmal-Sucher*, zuweilen auch als *Einbläser*[3]) des »eigentlichen Hexenbekenntnisses« ihr würdiger Collega.

Als es sich um Erhöhung ihrer Gebühren handelte, bezeichneten übrigens die »Commissäre der Truden-Expedition[4])« ihr Geschäft als »*das beschwerlichste und gefährlichste*« und hoben hervor: »Vier bis neun Stunden müssten sie an manchen Tagen Verhöre vornehmen unter den widerwärtigsten Verhältnissen, ihr und ihrer Kinder Leib und Leben auf das Spiel setzen und noch dazu *allerlei böse Nachreden hören und sich von Jedermann tadeln lassen.* Früher sei *ein Rath nach dem andern* mit den Malefizsachen beauftragt worden. Nun habe sich aber herausgestellt, dass solcher Wechsel der »Examinatoren« unzweckmässig sei, weil in Folge desselben die Verhafteten ihre Aussagen *widerrufen* hätten[5]).«

1) S. die H. A., welche von »*Mitschuldigen*,« grossentheils mit einem *Kreuz* bezeichnet, wimmeln.

2) Wie aus den »*Malefiz-Protokollen* de annis *1627—1631*« (k. Kr. Archiv Bamberg) zu entnehmen, war die »*Malefiz-Commission*« im weiteren Sinne gebildet aus den »*weltlichen Herren Räthen*«: dem *Kanzler*, dem *Oberschultheiss* (v. Rabenstein, v. Wildenstein, von Pappenheim), dem *Landrichter* und den *Doctoren der Rechte*: *Braun*, *Einwag*, *Fleischmann*, *Fuchs*, *Getzendorfer*, *Gayer*, *Haan*, *Harsee*, *Herrenberger*, *Lüschwitz*, *Lyer*, *Rombrodt*, *Schwarzkonz*, *Stainer*, *Vasolt*, *Winter*, *Wolfsthal*. Oefter waren nur *einige* dieser Räthe, manchmal *sieben bis neun* versammelt, um über die von den Centgerichten ihnen vorgelegten Criminalsachen Gutachten abzugeben, die Strafurtheile dem *Fürstbischof* zur Bestätigung, oder Milderung zu unterbreiten u. s. w. Die »*Hexen-Commission*« wurde aus *vier bis sieben Mitgliedern* dieses Collegiums gebildet. Diesen stand die *Censur* der Listen von Mitschuldigen, die Verfügung von Captur und Tortur, wie die Untersuchung bei den Gefangenen zu. In solchen Beziehungen waren sie fast unabhängig, wenn sie auch der erwähnten »*Malefiz-Commission*« untergeordnet blieben. Einläufe über Hexensachen durften nur den dafür bestimmten Commissären übergeben werden.

3) S. die »Aussage« der *Barbara Rindter* von Zeil, 4. Aug. 1628, und vgl. G. von Lamberg a. a. O. S. 13—16.

4) Klagschrift der *B. Schwarz* vom J. 1630.

5) Undatirtes Concept, »Etliche Bedenkungen wegen des Hexen- und Unholdenwerks;« vgl. den Brief des Schultheissen von Zeil, *Chr. Peilnsteiner*, an den F. B., d. d. 12. April 1631.

Einer der herzlosesten dieser Commissäre war offenbar Dr. *Ernst Vasolt*, des ehemaligen Kanzlers Sohn. Wenn in Zeil recht »grosses Gepraschel und Schallen auf der Strasse« war, meinte man, »der Herr Doctor sei gekommen [1]).« Die »Aussagen« der Gefangenen liess er niemals vorlesen und gestattete diesen nicht, ihre Angaben über »Mitschuldige« zu widerrufen. Zudem pflegte er die Verzeichnisse der Letzteren in der Hosentasche mit sich herumzutragen. Als er nun eines Abends »sehr berauscht« zu Bette gegangen war, »zog ihm ein Nebenbuhler eine solche Liste aus der Tasche und las dieselbe in Gegenwart von zwei Mägden einer dritten Person vor [2]).«

Die andern Hexen-Doctoren, *G. Harsèe*, *Braun*, *J. Schramm*, *F. Schwarzkonz*, *M. Herrenberger* und die Protocollisten *G. Stuhl* und *J. Schmeltzing* können auch nicht viel menschlicher gewesen sein. Wenn fromme Sprüche ein Beweis dafür wären, müsste einer von den Hexen-Commissären, Dr. *Georg Einwag* [3]), ein gutes, wenn auch wahnbethörtes, Gemüth gehabt haben. Denn am Schlusse der vielen noch vorhandenen, unter seiner Leitung abgefassten, Zeiler Hexenprotocolle fehlt, so weit sie vollständig sind, niemals die Schlussbemerkung: »Sie ruhe im Frieden!«, oder: »Möge dieser armen Sünderin, die sehr bussfertig gestorben, der zeitliche Tod zum ewigen Leben gereichen!« u. dgl. m. Uebrigens wünschte Dr. *Einwag* zu Anfang des J. *1630* sehnlich der »Commission in Zeil« enthoben zu werden, nicht etwa weil ihm vor solchem Amte schauderte, sondern weil er, obwohl noch viel beschäftigt [4]), in Zeil *»grosse Langweil«* hatte [5]).

Auch andere Hexen-Commissäre, wenn sie gleich kein Gehör für die heiligsten Betheuerungen der Angeklagten hatten, beteten öfter mit solchen eifrig, damit »Gott sie erleuchte und seine Gnade nicht ganz von ihnen abziehe.« Bei ihren eindringlichen Mahnungen, die Angeschuldigten sollten doch gestehen, redeten diese eisigen Männer so salbungsvoll von Seelenheil und ewiger Verdammniss, als ob sie Prediger wären. Eines Tages beschwerten sich die »Malefiz-Räthe« bitter darüber, dass Dr. *Einwag* zu Zeil seine Hexenberichte »mehrentheils auf Fest- und Feiertage einsende, die doch feierlich

1) *Simon Müller* an Dr. *Ernst Vasolt*, 24. Jan. 1627.

2) »*Mängelspunkte* der zur Zeit gegen die Hexenpersonen angestellten Processe,« vgl. *G. von Lamberg* a. a. O., S. 13—16.

3) Fast der einzige von den Hexenrichtern, den *Jäck* im »Pantheon,« I. 238—239, kurz erwähnt.

4) Dr. *Einwag* an Dr. *Schwarzkonz*, 8. Jan. 1630. (O. Br. mit S.).

5) Derselbe an »seinen edlen, hochgelehrten Collegen« Dr. *Schw.*, dem er 10,000 Millionen Grüsse sandte, 13. Februar *1630*. (O. Br. mit S.).

und von Arbeiten frei und *Gott und dem Gebet allein* gewidmet sein sollten [1].«

Sogar Schergen spielten hin und wieder die Rolle von Seelsorgern. So z. B. machte *Andreas Fröschlein*, welcher den Commissären zu *Zeil* »dritthalb Jahre als Hexenwächter gedient,« bei seiner flehentlichen Bitte um eine Stelle im »Neuen Haus« zu Bamberg (1630) geltend: »Tag und Nacht habe er bei diesen Truden mit *Vorbeten, Vorlesungen, tröstlichen Exempeln und Ermahnungen sich abgemüht.*«

Es wäre desshalb ungerecht, wenn man die Bamberger Hexenrichter als *grausame Bösewichte* betrachten wollte. Sie waren *wahnbethörte Werkzeuge einer tief entarteten*, ebenso vernunftwidrigen, als namenlosen *Criminal-Justiz* [2]).

An den ernstlichen Gebrauch *»geistlicher Mittel«* dachte übrigens die Bamberger Hexen-Commission erst im *Februar 1631*, als der *Kaiser* nahe daran war, ihr das Handwerk zu legen. Damals begutachtete [3]) dieselbe: »Wegen der eingekommenen Indicien könnten die Hartnäckigen aus der Haft nicht entlassen werden, es seien aber *geistliche Mittel* anzuwenden. Der Fürstbischof möge anordnen, dass durch *Jesuiten* und *Franciscaner*, um Eifersucht zu verhüten, abwechselnd bei den Gefangenen Exhortationen abgehalten werden sollten, bei denen jedoch regelmässig ein Commissär, oder ein Protocollist gegenwärtig sein müsse [4]).«

Wie gross die Zahl der Opfer war, welche die also geartete Bamberger Hexen-Justiz von *1624—1630* hinwegraffte, lässt sich, weil die Akten nicht vollständig erhalten sind, nicht ganz genau bestimmen.

Graf von *Lamberg* gibt an, es hätten in dieser Zeit zu *Bamberg* und *Zeil* **785** Untersuchungen und **307** Hinrichtungen wegen Hexerei stattgefunden, von letzteren 4 im J. 1624, 5 im J. 1625, 13 im J. 1626, 58 im J. 1627, 98 im J. 1628, 106 im J. 1629, 23 im J. 1630.

Eb. v. Deinlein [5]) berechnet die Zahl der von *1626—1630* im

1) »Statthalter und Weltliche Räthe« an Dr. *G. Einwag*, 7. Sept. 1629. (Concept).

2) Wie barbarisch das Staatsleben im 17. Jahrhundert überhaupt war, zeigt zur Genüge das Mandat der *»vier vorderen Reichskreise«* gegen *»Zigeuner, Jauner, Betteljuden* und anderes *herrenloses Gesindel,«* d. d. 6. Jan. 1614. (Chronol. dipl. Gesch. des F. B. Bamberg, im k. Kr. Archiv daselbst, VIII. 57).

3) Protocoll vom 4. Febr. 1631. — 4) A. a. O. S. 20—21.

5) *40.* »Jahresber. des hist. Ver. zu B.,« 1877, S. 37.

Fürstenthum Bamberg verbrannten Hexen auf *236*. G. R. Dr. *V. Loch* [1]) findet diese Angabe zu hoch, weil er irrthümlich meint, »die *meisten* von den peinlich inquirirten Personen seien nicht justificirt, sondern wieder entlassen worden.«

Ein, bei den Akten befindliches, Schriftstück [2]) vom *Ende April 1631* gibt die Zahl der in *Bamberg* und *Zeil* wegen Hexerei »justificirten Personen mit »*fast 600*« an. Ebenso hoch wird dieselbe in einer Flugschrift [3]) geschätzt, welche im J. *1659* in Bamberg gedruckt wurde, aber offenbar auf die Zeit von *1625—1630* sich bezog. Eine Klagschrift vom 10. März *1631* stimmt damit überein.

Die noch vorhandenen *Todesurtheile* von *1626—1630* beweisen für sich allein, dass in diesen wenigen Jahren in *Bamberg* und *Zeil mehr als zweihundert und fünfzig* Hexenpersonen »justificirt« worden sind. Andere Nachrichten [4]) machen es wahrscheinlich und Hunderte von »gütlich und peinlich« bestätigten »Aussagen« und »Extracten« daraus dienen zum Beleg dafür, dass die Zahl der »Justificirten« eine *weit grössere* gewesen ist. Die schwer zu zählenden Kreuze, welche in den Akten bei den Namen ungemein vieler »Mitschuldigen« stehen, deuten wohl auch darauf hin. Jeden Zweifel darüber muss aber schwinden, wenn man erwägt, dass der Jesuite P. *Petrus Kircher*, (geb. zu Speier 1592, gestorben zu Zeil, 27. Sept. 1629), während der *drei* Jahre *(1626—1629)*, in welchen er »für das Heil des überaus hartnäckigen Hexenvolkes mit der grössten Geschicklichkeit, Klugheit und Geduld arbeitete,« »*nicht weniger, als vierhundert* verlorene Menschen dieser Gattung zu einem guten Tode vorbereitet [5]) hat.« Wie *F. v. Spee* [6]) als Hexen-Beichtvater in jungen Jahren vor Entsetzen ergraute, so ist sein Ordensgenosse, P. *Petrus Kircher*, in der Blüthe seines Lebens ein Opfer seines schweren und, man darf wohl sagen, ebenso schrecklichen, als verdienstlichen, Berufes ge-

1) *4o*. »Jahresber. des hist. Ver. zu B.,« 1877, S. 2.

2) »*Designatio*, welche Personen im abscheulichen Hexenhaus zu Bamberg . . . noch jämmerlich enthalten und unschuldig elendiglich gequält worden,« nebst *Beiblatt*.

3) »*Kurzer und wahrhaftiger Bericht*« u. s. w. (s. *Hauber*, »Bibl. mag.« III. 441 ff.; *Soldan* »G. d. H. P.,« S. 381—382; vgl. »Trudenzeitung,« Nürnberg, 1627, bei *Horst* »Z. B.« VI. 310—317.

4) »*Zeiler Tagebuch*« in den »*Bayer. Annalen*,« 1832, Nr. 10.

5) »Annuarum coll. S. J. Bamb.« t. I. p. 105. Vor, neben und nach P. *P. Kircher* arbeiteten verschiedene Jesuiten eifrig auf diesem Feld (vergl. l. c. »ad a. 1627« und H. A. d. k. B. B.). Auch andere Ordensleute bewarben sich eifrig, aber vergeblich, um ein solches Amt.

6) Vgl. über denselben *Diel*, »*Fr. v. Spee*,« Freiburg, 1872.

worden. Es ist möglich, dass er als Seelsorger zu derselben Erkenntniss über die Ruchlosigkeit der Hexen-Justiz gekommen ist, wie seine Ordensbrüder *Tanner* und *Spee*. In diesem Falle müsste man annehmen, dass, wie es bei andern Beichtvätern angeblicher Hexen der Fall gewesen, dringende Bitten der Unglücklichen, die lieber sterben, als neuen Qualen sich aussetzen wollten, ihn davon abgehalten haben, seinem besseren Wissen vor den verblendeten Hexenrichtern offenen Ausdruck zu geben. Vielleicht gehörte er aber auch zu den, von *F. v. Spee*[1]) und nach ihm von *Görres*[2]) so streng beurtheilten Priestern, die von blindem Eifer getrieben, den wirklichen Sachverhalt nicht erkannten und somit der Wahrheit Zeugniss zu geben nicht im Stande waren.

Sei dem aber, wie es wolle, so wurde offenbar zu der Zeit, wo P. *Petrus Kircher vierhundert ihrer Opfer* zum Tode vorzubereiten hatte, durch die Bamberger Hexen-Justiz das Einschreiten des *Kaisers Ferdinand II.* geradezu herausgefordert.

Zwar hatte es den Anschein, dass der *Fürstbischof* mit seinen *weltlichen Räthen* von freien Stücken zur rechten Einsicht darüber kommen würde, wie höchst bedenklich ihre Hexen-Justiz sei. In einem Mandat vom *31. Juli 1627* hatte der Erstere erklärt: »Vermöge seiner *weltlichen, landesfürstlichen Macht und seines obrigkeitlichen Amtes* sei er genöthigt gewesen, zu gebührender Vindicirung der göttlichen Ehre und wirklicher Ausreutung eines so gräulichen Lasters, wie die Hexerei, welches über die Massen eingerissen und sich selbst an den Tag gegeben, exemplarische Abstrafung und Execution in Anwendung bringen zu lassen. Ohwohl nun ein solches nothwendige Werk der Obrigkeit allein zustehe, gehe es doch *schädliche und boshafte Leute*, welche entweder aus *Hass* und *Neid*, oder aus *lauterem bösen Muthwillen* viele ehrliche Manns- und Weibspersonen hohen und niederen Standes, junge und alte, ganz erdichteter, unwahrhafter, *unschuldiger Weise*, sträflich injurirten und ohne Scheu öffentlich ausschrieen, als ob dieselben mit diesem erschrecklichen Laster auch befleckt, von eingefangenen Uebelthätern denuncirt, oder durch andere namhafte Inzichten belastet seien. An solchen Ehrabschneidern solle ein ernstliches, wohlverdientes Exempel statuirt werden. Strenge Strafe an Leib und Leben solle, je nach den Umständen, Jeden treffen, welcher aus sich selbst, oder auf Anderer Eingeben solche boshafte, oder leichtfertige üble Nachreden gegen irgend eine ehrliche, unverläumdete, nicht verhaftete und nicht übersagte

1) »Cautio crim.« dub. 51, §. 8.
2) »Chr. Mystik,« IV. 2. 641. 642.

Person sich zu Schulden kommen lasse, auf obrigkeitliches Verlangen den Urheber der Verläumdung nicht bezeichne und den Beweis der Wahrheit nicht liefern könne. Zu mehrerem Abscheu solle für solche Frevler ein Wipp-Galgen errichtet werden.

Dieses Mandat war überall öffentlich bekannt gemacht und von allen Kanzeln verkündet worden, hatte aber so wenig gefruchtet, dass der Fürstbischof sich genöthigt sah, dasselbe in verschärfter Form am 16. September *1628* zu erneuern, weil »die *boshafte* und *leichtfertige* Beschuldigung wegen Trudnerei täglich mehr überhand nahm.« »Vor solchen *boshaften* und *gottlosen Leuten*,« klagte Johann Georg, »sei kein ehrlicher Mensch mehr sicher.« Wurden doch sogar der *Weihbischof*, Dr. *F. Forner*, und der *Dompropst*, *J. Chr. Neustetter*, als »Trudner« verschrieen; weshalb der Fürstbischof es für nothwendig hielt, dieselben am *bayerischen* und *kaiserlichen Hof* gegen solche Anschwärzung durch »*Lästerungen*« eifrigst zu vertheidigen[1]).

Von dem Urtheil über solche »Hexendiffamationen« aus wäre wohl der Schluss auf die Natur und die Bedeutung jener »Denunciationen« wegen Hexerei, welche von »Trudnern« und »Trudnerinnen« erpresst wurden, somit auch auf die haltlose Grundlage der Bamberger Hexen-Justiz, ein naheliegender gewesen. Allein weder der Fürstbischof, noch seine Räthe waren unbefangen genug, um diess einzusehen. Der Weihbischof und der Dompropst galten dem Ersteren als »ehrwürdige, treue, ihm theure Männer, als die beiden Pfeiler seiner Kirche, welche durch ihre Rathschläge und ihre treue Mitwirkung gerade bei der Ausrottung des Lasters der Zauberei in vorzüglicher Weise sich erprobt hätten[2]).« Darum war es ihm leicht, ihre Beinziehtiger für Verläumder zu halten. Hingegen konnte er sich nicht dazu erschwingen, in anderen Personen, die ihm ferner standen, Unschuldige zu erkennen, sobald sie von gefangenen oder verurtheilten Hexenleuten als »Mitschuldige« »übersagt« und von den Hexenrichtern der Untersuchung unterzogen und zum »Bekenntniss,« wie immer, gebracht waren.

Unter solchen Verhältnissen vermochte nur die *Reichsgewalt*, die freilich sehr geschwächt war, der blinden Wüthere der Bamberger Hexen-Justiz Einhalt zu thun.

---

1) F. B. J. G. an P. *Adam Contzen*, Beichtvater des Churfürsten von Bayern, d. d. 2. Nov. 1628; Antwort des P. A. *Contzen*, d. d. 19. Nov. 1628; F. B. J. G. an seinen Gesandten am k. Hof, d. d. 2. Nov. 1628; Antwort des k. Beichtvaters, P. *W. Lamormain*, d. d. 20. Dec. 1628 (»Acta Suffrag. Bamb.« k. Kr. A. B.)

2) S. den erwähnten Brief an P. *A. Contzen*.

Die nächste Veranlassung dazu wurde durch eine Klagschrift des Dr. *Georg Haan* gegeben, welcher dem Stifte seit langer Zeit als Vice-Kanzler, dann als *Kanzler* treu und eifrig diente[1]), aber ohne Zweifel durch sein Emporkommen die Eifersucht eines Dr. *G. Harsee*, eines Dr. *E. Vasolt* und Anderer erregt hatte.

Trotz seiner Verdienste wurde seine 47jährige Frau, *Katharina*, eine Mergentheimerin, deren Grossmutter und Mutter als Hexen verbrannt worden waren, und seine älteste Tochter, *Katharina Böhm*[2]), 24 Jahre alt, am 29. December *1627* »eingefangen.« Der Kanzler eilte nach Speier, um bei dem Reichskammergericht ein *kaiserliches Mandat* zu Gunsten der Verhafteten zu erwirken. Gerade das gereichte diesen, wie ihm und seinem Sohne, Dr. *Georg Adam Haan*, f. b. Rath, zum Verderben. Bevor das kaiserliche Mandat ausgefertigt war, hatte die Bamberger Hexen-Justiz die Frau und die Tochter des Kanzlers grausamen Qualen, dem Schwert und Feuer überliefert. Ein *kaiserliches Mandat*[3]), d. d. 27. Mai *1628*, welches der zweite Sohn des Kanzlers, *Carl Haan*, für seinen Vater und Bruder gegen den F. B. *Johann Georg* erwirkte, bezeugt folgende Akte dieses schauerlichen Trauerspiels:

Während der Kanzler in Speier zur Rettung seiner Angehörigen die kaiserliche Hilfe anrief, wurde »auf feindliche, neidhässige, doch unverschuldete, rachsüchtige Verhetzung und Anstiftung etlicher Missgünstiger die Frau und Tochter des Kanzlers« (nach einem kurzen und grausamen Processverfahren, das bereits am 19. Januar *1628* zum Todesurtheile führte)[4]), »im Feuer jämmerlich hingerichtet.« Ihm selbst wurden »übergeschwinde, gewaltthätige Beschwerlichkeiten und Bedrängnisse bereitet.« Am 20. Februar *1628* kehrte derselbe, weil die Weiterführung des Processes zwecklos geworden war, nach Bamberg zurück in der Absicht, »seinem Amte, wie früher, treulich vorzustehen.« Allein der F. B. war erbittert über die von dem Kanzler in Speier eingereichte Beschwerdeschrift, von welcher der Erstere eine »nicht ganz richtige« Copie erhalten hatte. Der Letztere musste sich desshalb am 20. Mai *1628* vor dem Collegium der »*Weltlichen Herren*

1) Bei einem Reichstag zu Regensburg (1613) und einem Liga-Convent zu Ingolstadt (1620) war er Vertreter des F. B. *Johann Gottfried* (»Aussage« des Kanzlers vom Mai 1628 und »diplom. Gesch. der Liga,« 1800, S. 163.)

2) Entweder des Kanzlers Stieftochter, oder verehelichte »Böhm.«

3) Orig. Urk. mit Siegel.

4) S. die »*aus lauter Pein*« entstandenen, *gänzlich widerrufenen*, aber schliesslich von den Gemarterten aus Verzweiflung doch bestätigten »*Aussagen*« vom 29. Dec. *1827* bis 16. Januar *1828* und das *Todesurtheil* vom 19. Jun. *1628* in den H. A. des k. Kr. Archivs B. und der k. B. zu B.

Räthe« erscheinen. Hier wurde ihm die Copie seiner Klagschrift vorgelesen und ihm sodann wegen einer Stelle derselben, in welcher von »*vielen unschuldig Hingerichteten*« die Rede war, ein »scharfer Verweis« ertheilt. Mit Berufung auf das Original vermochte sich der Kanzler zu rechtfertigen, sofern sich darin nur der Ausdruck fand: »*viele beschuldigte Hingerichtete.*« Zugleich hob derselbe hervor, dass das kaiserliche Mandat ohnehin unvollziehbar geworden sei. Trotzdem wurde ihm bedeutet, dass er auf Befehl des Fürsten in Haft genommen und ihm der Verkehr mit andern Personen abgeschnitten werden müsse.

Wie der Kanzler, wurde auch sein Sohn, Dr. *G. A. Haan*, in's Gefängniss geworfen, angeblich weil er die Einleitung des Processes beim Reichskammergericht gefördert habe. Die »*Weltlichen Herren Räthe*,« wie der *Fürst selber*, liessen verlauten, »wenn der Kanzler nur nicht nach Speier gegangen wäre, würden seine Frau und seine Tochter noch am Leben, oder wenigstens nicht öffentlich auf einem Heuwagen, sondern vor Tagesanbruch in einer Kutsche zur Hinrichtung hinausgeführt worden sein.«

Unter Hinweis auf diese Umstände erklärte das *kaiserliche Mandat:* »Alles das sei eine *nicht zu duldende Verletzung der im Reiche geltenden Rechtsordnung* und *der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers.*« Vermöge dieser ergehe desshalb an den Fürstbischof der kaiserliche Befehl, dass, »bei einer Strafe von zehn Mark löthigen Goldes, die beiden Verhafteten *unverzüglich freigelassen* und in keiner Weise in der Verfolgung ihres Rechtes bei dem obersten Reichsgericht gehindert werden sollten.«

Sei es, dass das kaiserliche Mandat nicht rechtzeitig in Bamberg eintraf, oder dass es unter irgend einem Vorwand unbeachtet blieb, wie auch Unterhandlungen des Dr. *Kress* vergeblich waren [1]), der Kanzler und sein Sohn, Georg Adam, über den die Mutter, wie der Vater über sich selbst, Irrsinniges ausgesagt, wurden rettungslos Opfer [2]) der Bamberger Hexen-Justiz, wie seine Frau und seine älteste Tochter. In die schrecklichen Hände derselben fielen ein Jahr später auch die Wittwe (Ursula) des, wegen Trudnerei hingerichteten, Dr. G. A. Haan und dessen ledige Schwester, Ursula Maria [3]).

Auf solche Weise wurden ganze Familien von *Beamten, Bür-*

1) Concept eines unvollendeten Protocolles mit juristischem Rothwälsch.

2) Nicht wenige Aussagen reden von diesen beiden Männern als »Justificirten.«

3) S. »Complices« der Ursula Maria Haan und der Dorothea Flock; »Beglaub. Extr.« vom 20. Nov. 1629.

germeistern, *Rathsherrn*, *Bürgern* und *Landleuten*, angeblich im Namen der »Gerechtigkeit,« schonungslos zerstört[1]). Dennoch war der *Kaiser*, weil von den schwersten Regierungssorgen aller Art beinahe erdrückt, noch einige Zeit lang nicht im Stande, der bezeichneten »Justiz« Schranken zu setzen. Zunächst lag ihm die Durchführung des »*Restitutions-Edictes*« (vom 27. März *1629*) am Herzen. Zum Vorsitzenden der Commission, welche zu diesem Zwecke für den *fränkischen Kreis* eingesetzt wurde, ernannte er den F. B. von Bamberg, *Johann Georg*[2]).

Gleichwohl liess sich der *Kaiser* durch die Rücksicht darauf nicht abhalten, gegen die Bamberger Hexen-Justiz ernstlich einzuschreiten, sobald neue Klagen gegen dieselbe am kaiserlichen Hofe einliefen. Letzteres geschah, wie es scheint, erst gegen Ende[3]) des J. *1629*, nachdem die zweite Frau des Rathsbürgers *Georg Heinrich Flock* (Pflockh), *Dorothea*, geborene *Hofmann* aus Nürnberg, als Hexe verhaftet worden war (16. Dec.).

Das Schicksal dieser jungen Frau, der Nachfolgerin der, im April des J. *1628* »justificirten,« *Apollonia Flock*[4]), erregte, namentlich in *Nürnberg*, wo ihre adelige Familie im Ansehen stand, viele Theilnahme. In diese Stadt flüchtete sich auch ihr Gatte, trostlos über das traurige Schicksal seiner »herzlieben Hausfrau[5]).« In einem Briefe an einen Vetter, H. *Chr. Hofmann* von Rostwickh[6]), Oberstlieutenant über ein Regiment zu Fuss, welches zu der Zeit sein Standquartier zu Herzogenbusch in den Niederlanden hatte, klagte *G. H. Flock* bitter darüber, dass seine Frau »zuerst, auf einen *erdichteten Brief* hin« als Ehebrecherin durch den Oberschultheiss in den Kerker gebracht und, nachdem sie glücklich »aus Ketten und Banden« entflohen[7]), alsbald wieder in strenge Haft genommen wor-

1) Vgl. den Auszug aus der handschriftlichen Chronik der Dominicanerin *M. A. Junius* (vom. J. 1633) bei Dr. *N. Haas* »Gesch. der Pf. St. Martin in B.,« 1845, S. 265—266.

2) Vgl. 39. »J. B. des hist. Ver. zu B.,« 1876, S. 33—103.

3) Ein *kaiserliches Mandat* vom 18. December *1629* (Or. Urk. m. S.) ordnete auf Bitte der Erben des im März d. J. »justificirten« Weinwirths *Peter Fürst* und seiner vor ihm »justificirten« Frau die Herausgabe des Vermögens, abzüglich der Gefängniss- und Hinrichtungskosten, an die Petenten an.

4) »Aussage« vom 14. 15. 27. März 1628.

5) Brief an seinen Schwager, den Rathsherrn *J. P. Lorber*, d. d. 16. Dec. *1629*.

6) Vgl. den Brief, welchen dieser hohe Officier unter dem 8. Jan. *1630* an »seine besonders liebe Blutsfreundin, die edle Jungfrau Magdalena Hofmann von Uttenreut,« schrieb. (H. A. des hist. Ver. zu B.).

7) Vgl. den undatirten Brief des »Wachtschreibers« an einen Hexen-Commissär.

den sei und nun als Hexe behandelt werde.« Auf das Tiefste erregt deutete der Unglücks-Mann darauf hin, dass die Verhaftung seiner beklagenswerthen Frau ein Racheakt von Seiten des Oberschultheissen gewesen sei. Zur Begründung eines so schweren Verdachtes brachte G. H. Flock vor: »Nach der Hinrichtung seiner ersten Frau hätten die Hexen-Commissäre deren Schatzgeld, eine beträchtliche Summe Geldes, als »Hexen-Salbe« weggenommen. Er selbst aber habe, abgesehen von reichlicher Weinlieferung an den Einfänger, an Dr. Schwarzkonz (»Schwarzkunst«) und in das Hexenhaus, für Gefängniss- und Hinrichtungskosten *1600* fl. baar erlegen und für Fristenzahlungen im Betrag von *1000* fl. Schuldverschreibungen als Pfand geben müssen. Eine derselben sei von dem Oberschultheissen für den Betrag von 90 Gulden guten Geldes ausgestellt gewesen. Durch ihre Vorlegung sei der Schuldner in dem Grade aufgebracht worden, das derselbe sich geäussert habe, »»er wolle den Flock so bezahlen, dass ihm die Augen übergehen sollten.««

In Verbindung mit seinen Nürnberger Verwandten liess Letzterer unverweilt durch einen Notar eine Vorstellung bei dem *Fürstbischof* einreichen. In derselben wurde zunächst hervorgehoben, dass »die Flucht eines furchtsamen, blöden, in gesegneten Umständen befindlichen Weibes kein genügender Grund für die Anklage sei, welche nunmehr gegen dasselbe erhoben werde.« Von Seiten des unglücklichen Gatten war die ausdrückliche Erklärung beigefügt, »dass er sich zu dem *erdichteten Schreiben* ganz und gar nicht bekenne, welches zur Rechtfertigung der ersten Gefangennehmung seiner Frau habe dienen sollen. Vielmehr sei er, gleich den Verwandten seiner Frau, der Ueberzeugung, dass er an ihr ein tüchtiges und tugendhaftes, von ihrem lieben Vater in Zucht und Ehrbarkeit erzogenes Weib habe.« Hierauf baute der Sachwalter die zuversichtliche Hoffnung, »ein löblicher, milder, hocherleuchteter Reichsfürst werde die erwähnte Flucht auf das Gnädigste beurtheilen.« Weiter wurde diesem zu bedenken gegeben: »Die Gefangene sei nunmehr auch des Trudenwerks, der Hexerei, bezichtigt, ohne dass man die Gründe dafür kenne. Bereits sei auch der erste Grad der Tortur gegen dieselbe angewandt worden, nämlich Vorstellung des Scharfrichters, Bedrohung mit seinen Peinmitteln, Schaustellung der Folterqualen vor ihren Augen. Bei den Umständen, in welchen sie sich befinde, sei das ebenso rechtlich unzulässig, wie für zwei Leben gefährlich. Unmöglich könne man glauben, dass die Gefangene mit einem so abscheulichen Laster behaftet und so vollwichtige Verdachtsgründe gegen sie vorhanden seien, wie sie die peinliche Halsgerichts-Ordnung (Art. 13.

19 ff.) fordere, wenn zur Captur und Tortur vorgegangen werden solle. Nach gesetzlicher Bestimmung müssten dem Angeschuldigten alle Verdachtsgründe vorgehalten, schriftlich zugestellt und demselben geraume Zeit zu seiner Vertheidigung gegönnt werden. Der Richter selbst sei sogar verpflichtet, dem Angeschuldigten zu seiner Rettung und Rechtfertigung verhilflich zu sein. Insbesondere dürfe niemals zur peinlichen Frage vorgegangen werden, bevor der Thatbestand so weit erwiesen sei, dass nur noch das Geständniss des Thäters fehle. Weit entfernt, dem Fürstbischof Vorschriften machen zu wollen, seien die Gesuchsteller überzeugt, dass derselbe nur das *Recht* und die *Menschlichkeit* vor Augen habe und in so schweren Fällen und Gewissenssachen *behutsam* und *bedächtig* verfahre, bei welchen es sich nicht nur um Leib und Leben der Gefangenen, sondern zugleich um die Ehre und die Wohlfahrt ihrer Familien handle. Ueberdiess seien die Zeugenaussagen[1])« (erfolterte Denunciationen von sogenannten »Mitschuldigen«) meist auf *Eingebungen des Satans*, *des Vaters der Lüge*, zurückzuführen. Um *Gottes* und der *heiligen Gerechtigkeit* willen möge desshalb der Fürstbischof die flehentlichen Bitten der Verwandtschaft erhören und den Commissären den strengsten Befehl ertheilen, dass sie bei dem Verfahren gegen Frau Flock nichts übereilen, keinen Anlass zu gerechter Beschwerdeführung geben, die Gefangene zunächst nur in Güte, ohne Anwendung des Schreckens verhören und ihr Gelegenheit zur Rechtfertigung geben sollten, sowohl durch Mittheilung über die Belastungspunkte und die Zeugen, als durch Gestattung ungehinderten Verkehrs mit Rechtskundigen und Beiständen.«

Die Vorstellung schloss mit der Bitte, »dass die Gefangene, mit Rücksicht auf ihre Umstände, zumal bei der herrschenden Kälte, in ihre bürgerliche Wohnung, oder einen andern geeigneten Ort, gebracht und bis zu ihrer Entbindung gehörig bewacht und verpflegt werden möge[2]).«

Wie viel ein so eindringliches Schreiben gefruchtet habe, werden wir sehen.

Zur nämlichen Zeit wandte sich die trostlose Schwester, *Magdalena*, an ihren obengenannten Vetter, *H. Ch. Hofmann* von Rost-

---

1) Gegen *Dorothea Flock* lagen 13 solche Hexenzeugnisse aus den Jahren 1628—1629 vor, darunter eines von einer, der Trunksucht verfallenen, *Büttnerin* (Bräuerin), welche die, noch ledige, Dorl, öfter beim »*schwarzen Kreuz*« *in Nächten* gesehen haben wollte, *die auf Executionen folgten*, wobei von den Hexen »*gefressen*, *gesoffen*, *getanzt* und *gesprungen* worden sei.« — 2) Or. Brief.

wickh, mit einem flehentlichen Gesuch um Rath und Hilfe. Dieser hohe Officier drückte ihr in einem langen Schreiben [1]) die innigste Theilnahme aus, ertheilte ihr gute Rathschläge, stellte ihr die Verwendung der *Infantin zu Brüssel* bei dem *Kaiser* in Aussicht und drohte für den Fall, dass, wider Erwarten, Alles vergeblich sein sollte, mit seiner und seiner Freunde Rache gegen die erbarmungslosen Hexenrichter.

Unter Anderem sprach dieser einsichtsvolle Kriegsmann auch die wohlbegründete Meinung aus: »Sollte gleichwohl die junge Frau in ein schweres Laster gerathen sein, so könne sie, wie Maria Magdalena, *Busse thun* und, *wie von Gottes Erbarmen wieder aufgenommen, so von dem Fürsten begnadigt werden.*« Trotz der Erfahrung, dass, »wer einmal in das Hexenhaus komme, fast unrettbar ein Opfer des Vulcanus werde,« wollte er doch die Hoffnung nicht aufgeben, dass »der Fürst in diesem Falle Gnade üben werde, sobald er über die *Rechtswidrigkeit des Verfahrens* gegen Dorothea volle Klarheit erlange.«

Am *14. Januar 1630* ersuchte ein Nürnberger Notar, *Jonathan Schwingsshcrlein*, vier Nürnbergische *Patricier*, aus den Geschlechtern *Ebner*, *Haller* und *Welser* im Namen des kaiserlichen Salzbeamten zu Commern, *Georg Hofmann*, und der ganzen *Hofmann'schen Verwandtschaft*, sie möchten ihre guten Beziehungen zu dem Bamberger *Weihbischof* (Dr. *F. Forner*) und dem kaiserlichen Commissär in Sachen des Restitutionsedicts, *Freiherrn von Pappenheim* [2]), benützen, um bei dem Fürstbischof zu erwirken, dass die gefangene Dorothea Flock, welche bereits aus dem Hexenhaus in ein bürgerliches Gefängniss der alten Hofhaltung, aber *mit schweren Ketten belastet*, versetzt worden sei, im Beisein eines Bevollmächtigten der Familie verhört und ihr gestattet werde, mit seinem Beistand ihre Unschuld zu beweisen; sodann, dass man sie, wie es in andern Fällen geschehen, *nach abgelegter Beicht* in ihr Haus führe, damit dort unter billiger und christlicher Pflege derselben ihre Entbindung glücklich vorüber gehe [3]).«

In demselben Monat wendete sich die, von schweren Sorgen um die Rettung ihrer geliebten Schwester gepeinigte, *Magdalena Hofmann* an die Väter *Kapuziner*, welche damals, unter kaiserlichem Schutz, in dem Hause des *deutschen Ordens* zu Nürnberg ein Hospiz hatten, mit rührenden Bitten um Hilfe. Dieselben zielten vornehm-

1) S. oben S. 194, N. 6.

2) Vergl. über denselben 39. Jahresb. d. hist. Ver. zu Bamberg,« 1876, S. 35 ff. — 3) Or. Br. in den H. A. der k. B. zu B.

lich darauf ab, »die Kapuziner sollten den P. *Guardian in Würzburg* zu bestimmen suchen, dass dieser, wohlversehen mit Fürbittschreiben des *Hoch- und Deutschmeisters*, des *Fürstbischofs von Würzburg*, sowie der *Nürnberger Gönner*, sich nach Bamberg zu dem *Fürstbischof* begebe, die Erlaubniss zum Besuch der armen, unschuldig Gefangenen sich erwirke, sie Beicht höre und ihre Freilassung zu erwirken suche.« Für den Fall, dass der P. Guardian verhindert wäre, sollte, wie die Flehende meinte, »den beiden Nürnberger Kapuzinern die Erlaubniss ertheilt werden, sich als Fürsprecher dem Fürstbischof vorzustellen. Inzwischen könnten zwei andere Ordensgenossen ihren Posten einnehmen; einflussreiche Männer würden dafür Sorge tragen, dass der Ablösung dieser durch die von Bamberg heimkehrenden Väter kein Hinderniss entgegengesetzt werde [1]).«

Einer von den Nürnberger Kapuzinern, *P. Paris von Gripen* [2]), beeilte sich, solchen Bitten zu willfahren. Er schrieb (15.—18. Januar) zweimal an den Guardian zu Würzburg, um demselben nahe zu legen, dass die Begnadigung der jungen Nürnbergerin, D. Flock, aus verschiedenen Gründen dringend zu wünschen sei. Wie von den Verwandten, werde dieselbe von Bürgerschaft und Rath ersehnt. Letzterer habe bis jetzt nur eine Milderung der Kerkerhaft für die Gefangene zu erwirken vermocht. Um so mehr habe den Kapuzinern das Erbieten Gunst verschafft, sie wollten sich für die Gefangene verwenden. Ohne Zweifel würde die Begnadigung derselben in Nürnberg der katholischen Religion nicht geringen Vorschub leisten. Der Guardian möge desshalb seinen Einfluss persönlich und durch Briefe geltend machen, damit die Gefangene für das erstemal begnadigt und ihr ein tüchtiger Priester beigegeben werde, welcher dieselbe, falls sie wirklich mit solchem Laster behaftet sein sollte, wieder auf den rechten Weg bringen könnte. Für einen Rückfall möge die Strenge der Gerechtigkeit vorbehalten bleiben. Wäre der Guardian verhindert, sich nach Bamberg zu begeben, so wollten die beiden Nürnberger Väter, mit seiner Erlaubniss, dorthin reisen. Durch ihren kaiserlichen Schutzbrief sei ihnen die Rückkehr in das Deutsch-Ordenshaus gesichert. Der Fürstbischof könne die Begnadigung leicht

1) Or. Brief mit Siegel in den H. A. d. k. B. zu B.

2) »P. Paris Brixinensis« nennt er sich in zwei Briefen an Weihbischof Dr. F. Forner, vom 30. Dec. 1629 und 6. Jan. 1630. (Weihbischofsakten im k. Kr. A. B.). Ein ebenso edler Ordenspriester, der sich Verfolgter liebreich annahm, war *P. J. Spiess* S. J., s. dessen Brief an Rector *P. Hamann*, d. d. Rom, 2. Juli 1629 (lat. O. Br.).

gewähren, weil die Verhaftung der Frau Flock *nicht, wie gewöhnlich, auf seinen Befehl, sondern während seiner Abwesenheit vorgenommen worden sei.* In Folge dieses Ereignisses seien einige gute Seelen in Nürnberg *von ihrem Verlangen, katholisch zu werden*, abgebracht worden, da man ihnen gesagt, Frau Flock werde desshalb gestraft, *weil sie katholisch geworden.* Aus Liebe zu Gott, wie in ihrem eigenen Interesse, solle der Guardian in dieser Sache thun, was ihm möglich sei, oder ihnen erlauben, an seiner Stelle als Fürsprecher bei dem Fürsten aufzutreten. Kein Tag sei aber zu versäumen. Sehnlich erwarte der Absender dieses Briefes, wie unter vielen Thränen die Verwandtschaft der Gefangenen, Antwort auf den nächsten Pfingsttag (Donnerstag). Eine Gefahr sei dabei nicht zu besorgen [1]).«

Bereits am 20. Januar übersandte der Würzburger Guardian die beiden Briefe des P. Paris nebst dem Schreiben der Magdalena Hofmann an den F. B. *Johann Georg* mit folgendem Beibericht [2]): »Auf den ersten Brief des P. Paris habe er geantwortet, »»dass er in einer so ernsten, schwierigen und gefährlichen Sache mit gutem Gewissen und vernünftiger Weise nicht als Vermittler auftreten könne, da er über Schuld, oder Unschuld der Gefangenen nicht genügend unterrichtet sei; hingegen wolle er thun, was er vor Gott, seinem Gewissen und der Vernunft als pflichtgemäss erkenne, sobald er genaue Kunde von der Sachlage erhalte.«« »Bevor diese Antwort in Nürnberg eingetroffen, sei von dort der zweite Brief mit Beilage im Würzburger Kloster eingelaufen. Da nun Gefahr auf Verzug, übersende er die erwähnten Schriftstücke Seinen fürstlichen Gnaden und stelle die Entscheidung ganz und gar dem hocherleuchteten Verstand, gewissenhaften Herz und Gemüth desselben anheim. Für jeden Fall bitte er demüthigst um Bekanntgabe der Entscheidung, damit er seine Brüder in Nürnberg darüber verständigen könne. Aus wichtigen Gründen sei es ihm für den Augenblick nicht möglich, den Letzteren die Erlaubniss zur Reise nach Bamberg zu ertheilen. Er selbst sei gleichfalls verhindert, in diese Stadt sich zu begeben, weil die Ankunft des Ordensgenerals bevorstehe. Sollte sich diese verzögern, sei er bereit, bei dem Fürstbischof auf den ersten Wink desselben zu erscheinen.«

Um nichts zu versäumen, was zweckdienlich schien, wandte sich *P. Paris* (am 25. Januar) auch an den P. *Guardian der Franziskaner* und einen *fürstbischöflichen Rath* zu *Bamberg* mit zwei Schreiben. Eines davon, welches in Abschrift vorhanden, wäh-

1) Copie in den H. A. der k. B. zu B.

2) Or. Brief mit Siegel, ebendaselbst.

rend das andere, wie ein an den Fürstbischof selbst gerichtetes, fehlt, lautet: »Im höchsten Vertrauen suche ich in einer allerdings schweren Sache bei Euren Gnaden Hilfe und Beistand. Von etlichen vornehmen Personen dahier sind wir um Fürsprache zu Gunsten der gefangenen Frau Flock inständig ersucht worden. Bereits habe ich mich desshalb an unsern P. Guardian in Würzburg gewendet und hoffe, Seine fürstlichen Gnaden und auch Eure Gnaden werden Fürbitt-Schreiben von demselben erhalten haben. Ein solches lege auch ich für den Fürstbischof bei, überlasse es aber Euren Gnaden, dasselbe diesem zu übergeben, oder zurückzuhalten. Ich habe so viele Beweggründe für mein Gesuch, dass man, mit Rücksicht auf die guten Wirkungen einer Begnadigung, billig gegen die bezeichnete Person Nachsicht üben sollte. Durch Verweigerung der Gnade würde sicher die Stadt Nürnberg sehr erbittert werden. Der Rath soll sich geäussert haben, »»wenn so viele Fürbitten erfolglos wären, so gleiche das Bambergische Gericht der Hölle, aus der es keine Erlösung gebe.«« »Liesse hingegen der Fürstbischof Gnade walten, so wäre zu hoffen, dass derselbe sich dadurch hohes Lob und die Zuneigung der Bürger von Nürnberg erwerbe.« »Desshalb,« äusserte P. Paris weiter, »ersuche ich Eure Gnaden demüthigst, Sie wollen in diesem Falle Ihre vielvermögende Fürsprache gütigst einlegen. Herr *Werdemann*, kaiserlicher Rath, hat den Herrn *Dompropst von Bamberg* gleichfalls angegangen, er möge sich für die gefangene Frau Flock verwenden. Ich war fest entschlossen, mich selbst zu Seinen fürstlichen Gnaden zu verfügen; weil mir aber P. Guardian solches widerrathen hat, muss ich davon abstehen, obwohl ich bei dieser Gelegenheit vielleicht auch sonst etwas Gutes hätte ausrichten mögen. Wollen Eure Gnaden mich kurz benachrichtigen, was des P. Guardians Fürsprache und die unsrige gewirkt. Gott sei mit uns[1])!«

Auf den Wunsch »nicht nur des adeligen Geschlechts der Hofmänner und deren Freundschaft, sondern auch anderer angesehener und vornehmer Leute« wendeten sich am 26. Januar die obenerwähnten *vier Patricier*, unter denen ein kaiserlicher Rittmeister, an den Weihbischof Dr. *F. Forner* und an den *Reichshofrath A. v. Popp*, der sich als kaiserlicher Commissär in Sachen des »Restitutions-Edicts« zu Bamberg aufhielt, mit ähnlichen Gesuchen. Dieselben sprachen darin wiederholt die Zuversicht aus, dass »durch Vermittlung der genannten einflussreichen Männer für die gefangene Frau, welche sehr jung, in Bamberg nicht Bürgerin sei und Niemand

1) Copie in den H. A. der k. B. zu B.

Schaden zugefügt habe, bis zu ihrer nahen Entbindung milde Schonung erwirkt werde.«

Die edlen vier Nürnberger fügten bei: »Sollte die Gefangene, unglaublicher Weise, mit dem Laster des Hexenwerks befleckt worden sein, so könnte sie ja durch die *Beichte* davon befreit werden, was ohne Zweifel der römisch-katholischen Religion zur Ehre gereichen würde.« Schliesslich baten sie dringend, »es wolle der Gefangenen nach herzlicher Bereuung ihrer Sünden die Wiedervereinigung mit ihrem, im Elend lebenden, Gatten und der Aufenthalt in Bamberg gestattet werden, damit sie wieder ein christliches, Gott wohlgefälliges Leben mit einander führen könnten.« Unter der Versicherung, dass sie »aus christlicher Liebe« in dieser Sache handelten, legten die Bittsteller den beiden Adressaten wiederholt an's Herz, sie möchten ihren Einfluss bei dem »weit berühmten, milden Fürsten des Reichs im Geist der Milde geltend machen [1]).«

Bis zum *29. Januar* war durch die verschiedenen Fürbitten nur so viel bewirkt worden, dass die Gefangene »in ein leidlicheres Gefängniss« gebracht und bloss »gütlich« bespracht wurde. Im Auftrage ihrer Verwandtschaft wiederholte daher der kaiserliche Notar *Ocker* in einem Schreiben an den Fürstbischof die Bitten, welche bis dahin unerfüllt geblieben waren.

Bald darauf suchte die Verwandtschaft ein *kaiserliches Mandat* zu Gunsten der Gefangenen zu erwirken. Ein Nürnberger Advocat, Dr. *J. Ulrich*, übermittelte in dieser Hinsicht dem *Fürstbischof* eine Vorstellung des Inhalts [2]): »Letzterer wolle die verhaftete Dorothea Flock als eine junge, blöde Weibsperson, die überdiess der Entbindung nahe, aus lauter fürstlicher Milde, Gnade und Barmherzigkeit, nach vorausgegangener Beicht und priesterlicher Absolution, aus dem Gefängniss entlassen; oder im äussersten Falle den Process in der Weise führen lassen, dass sich dabei mehr die fürstliche Milde und Gnade offenbare, als Anlass zu weiterer Beschwerdeführung bei dem Kaiser ergebe. Eine solche habe bereits von Seiten einiger Freunde der Familie stattgefunden. Andere, wie auch Georg Hofmann selbst, möchten diess lieber vermeiden und bäten desshalb um so inständiger um Gnade.«

Sobald Dr. J. Ulrich das *Mandat* in Händen hatte, welches von dem *Kaiser* zu Gunsten der Gefangenen erlassen worden war, beeilte sich derselbe, es dem *Fürstbischof* zu übersenden und im Namen des

1) Or. Brief mit Siegel in den H. A. d. k. B. zu B.

2) Undatirte Copie in den H. A. der k. B. zu B.

Vaters und der Verwandten, von denen mehrere in kaiserlichen Diensten standen, ein neues, sehr eindringliches Gnadengesuch beizulegen. Für den unerwarteten Fall, dass diese Vorstellung erfolglos bleiben sollte, sprach der bezeichnete Rechtsanwalt die Hoffnung aus, »es werde dem *kaiserlichen Mandat* wenigstens insoweit Folge gegeben werden, dass ein Rechtsbeistand Zutritt bei der Gefangenen, Akten-Einsicht und Gelegenheit zu einer wirksamen Vertheidigung erhalte.«

Der Bescheid, welchen Dr. J. Ulrich bekam, war ein unbestimmter. Er erbat sich desshalb genauere Auskunft. Wie es scheint, erhielt er keine.

Die Klageschrift[1]), welche die Verwandschaft an den *Kaiser* richtete, enthielt eine Reihe von Beschwerden[2]): »Bamberg sei durch den *Fürstbischof* in einen erbärmlichen Zustand gebracht. Vor drei Jahren[3]) habe er ein ganz besonderes Gefängniss, nicht zur Verwahrung, sondern mehr zur Peinigung[4]) der Verhafteten, nebst einem schrecklichen *Marterhaus*, Tortur, mit neu erfundenen Folterinstrumenten errichten lassen. Durch eine von ihm eingesetzte »Hexen-Commission,« bestehend aus nicht mehr, als zwei fremden, ganz unbekannten und bei Jedermann verdächtigen, Gesellen[5]) nebst einem unwissenden Schreiber seien viele Hundert[6]), darunter vornehme, angesehene Leute um Leib, Ehre, Gut und Blut gebracht worden. Unbarmherzig würden Vornehme und Geringe, Reiche und Arme, Leute mit dem besten Ruf ergriffen und eingesperrt. Sodann würden durch den *Oberschultheiss* die Güter und das Vermögen derselben consignirt und dem Fiscus, theilweise auch den Inquirenten zugeschrieben, welche man spottweise nur die »»Hexen-Präceptoren«« nenne. Bei den Untersuchungen würden die Rechtsnormen nicht im Geringsten beobachtet, welche auf das Strengste und unter Androhung der Nichtigkeit des Verfahrens vorgeschrieben seien. Die Folterungen

1) Ohne Datum, aber offenbar im März 1630 eingereicht.

2) *G. v. Lamberg* a. a. O. S. 16.

3) *1627, Juni bis August*, s. die »*Contrafactur*« des B. »*Malefiz-Hauses*« in der k. B. zu B. und vgl. *G. v. Lamberg* a. a. O. S. 28—30.

4) Zufolge erwähnter »Contrafactur« war das »Hexen-Haus« bestimmt »zur *Abstrafung und Bekehrung*« der von Gott abgefallenen »boshaften Menschen, der *verdammten Zauberer und Uebelthäter.*«

5) Irrig.

6) In der obenerwähnten »Chronik« der Dominicanerin *M. A. Junius* wird berichtet, es seien in Bamberg »*etliche Hundert* gerichtet und verbrannt worden, darunter die allerstattlichsten und vornehmsten Leute; *ob allen Recht geschehen, sei Gott allein bewusst.*«

geschähen ganz im Geheimen, ohne dass irgend Jemand auch nur das Geringste davon erfahre. Sogar in Todesurtheilen würden die Namen der Verurtheilten nicht genau angegeben, sondern bloss mit Ziffern [1]) bezeichnet.«

In Folge dieser schweren Klagen erging Anfangs April ein *kaiserliches Mandat* [2]) an den Fürstbischof, durch welches derselbe zur Verantwortung aufgefordert und beauftragt wurde, »die Kerkerhaft der gefangenen Frau Flock bis zu ihrer Entbindung zu mildern, einen Rechtsanwalt als ihren Vertheidiger zuzulassen, diesem, wie ihr selbst die gegen sie vorliegenden Indicien bekannt zu geben und bezüglich der Vermögens-Confiscation sich unverweislich zu verhalten [3]).«

Bevor das fragliche Mandat in Bamberg eintraf, erhielt der Fürstbischof von dem greisen *Cardinal-Erzbischof von Wien, M. Khlesl*, eine Andeutung darüber nebst der Mahnung, »er solle in diesem Falle die Gerechtigkeit so handhaben, wie es die *Billigkeit* erfordere [4])« (10. April). Eine Woche später richtete der Präsident des Reichs-Hofrathes, *W. Graf von Fürstenberg*, »auf Ersuchen der ganzen ehrsamen Freundschaft der Hofmänner in Nürnberg,« ein sehr eindringliches Fürbitt-Schreiben [5]) an *Johann Georg*, welchem darin zu Gemüthe geführt wurde: »Es handle sich in der Sache der Frau Flock um ein Menschenleben, desto behutsamer sei desshalb zu verfahren. Im Hinblick auf das jüngst erlassene kaiserliche Mandat, wie aus Liebe zur Gerechtigkeit solle jede Uebereilung und Rechtsverletzung verhütet, insbesondere die Tortur und andere, nicht mehr gutzumachende Massregeln gegen die Gefangene vermieden werden, bis die rechte Wahrheit über ihre angebliche Gemeinschaft mit dem bösen Geiste an's Licht und, wie zu hoffen, *die Unschuld der Angeklagten an den Tag gebracht sei.*«

Drei Tage später sandte der *Fürstbischof*, durch Vermittlung des, damals in Wien befindlichen, Reichs-Hofrathes *J. A. von Popp*, an den *Kaiser* eine Verantwortung [6]) gemäss dem erwähnten Mandate. In derselben erklärte er in ziemlich erregtem Tone:

1. »Die Kerkerhaft der Flockin sei bereits gelindert. Wie

1) Nummern der, dem Centgericht vorgelegten, von einem beeidigten Gerichtsschreiber *beglaubigten Extracte* der »Aussagen.«

2) Fehlt in den H. A. Der Inhalt ist indess aus der Verantwortung des F. B. ersichtlich.

3) *G. v. Lamberg*, Beil., S. 8—10.

4) Copie in den H. A. der k. B. zu B. — 5) Daselbst.

6) Concept in den H. A. der k. B. zu B.; vgl. den Brief des F. B. an J. A. v. P., d. d. 20. April 1630 (ebendaselbst).

andere schwangere Weibspersonen sei dieselbe in leidentlichem Gefängniss gehalten und ihr eine Wärterin beigegeben worden. Unlängst habe sie nun ein Mädchen geboren; Mutter und Kind seien bei guter Gesundheit.«

2. »Ein Rechts-Beistand könne ihr nicht bewilligt, noch der freie Zutritt zu der Gefangenen gestattet werden. Denn bei verschiedenen Fürsten, *Churbayern*, *Teutsch-Meister*, den *Fürstbischöfen* von *Würzburg*, *Augsburg*, *Eichstätt*, *Konstanz* u. a., welche bisher solche Criminal-Proceduren löblich und nothwendig geführt hätten, seien zumal bei einem so geheimnissvollen Verbrechen, über welches *nur Mitgenossen und Mitschuldige* Zeugniss ablegen könnten, *niemals Advocaten zugelassen* worden, welche, wider die Ehre Gottes und das Seelenheil des Nächsten, der Ehre des Teufels und dem Verderben so vieler verführten Seelen zu dienen geeignet wären. In dieser Hinsicht habe er sein Verhalten bei dem Reichs-Kammer-Gericht zur Genüge gerechtfertigt.«

3. »Was die Indicien betreffe, so seien jeder verhafteten Person treulich beim Beginn der Verhöre die Denunciationen und Anzeigungen mitgetheilt und genügende Zeit, etliche Tage, zu ihrer Selbst-Vertheidigung gegeben worden, falls sie etwa Beweismittel dafür, wie sie meinten, haben sollten.«

4. »Hinsichtlich der *Güter-Confiscation* könne hoffentlich gegen ihn und seine deputirten Commissäre nichts Anderes vorgebracht werden, als dass bisher in solchen Fällen aus dem Vermögen der Verurtheilten *das zur Deckung der schweren Unkosten Nöthige* genommen worden sei, während nach dem Recht und der Gewohnheit verschiedener Fürstenthümer wohl ein mehreres zu verantworten gewesen wäre. Die Erdichtungen und wahrheitswidrigen Behauptungen, welche *G. H. Flock* bei dem *Kaiser* vorgebracht, müssten zurückgewiesen werden. Wenn jener angegeben, die verordneten Commissäre hätten wegen seines ersten, hingerichteten Weibes alle seine Fahrniss und die Hälfte seiner Barschaft eingezogen, so sei im ganzen Hochstift bekannt, dass die deputirten Commissäre sich mit Obsignation und Inventur nicht befassten, sondern bei diesem Wesen einzig und allein ihren *Untersuchungen* abwarteten. Schon früher hätten die Flockischen und ihre Anhänger ausgestreut, dass man ihre Angehörige in die Folterkammer geführt, ihr an andern Gefangenen die Qualen derselben vor Augen gestellt und sie mit denselben Peinen bedroht habe, um sie dadurch zum Geständniss zu bringen. Auf fürstbischöflichen Befehl hätten aber andere Commissäre die Gefangene darüber verhört und gefunden, dass diese ganz

entschieden Zeugniss dafür abgelegt habe, wie grundlos und ungerecht eine solche Anschuldigung sei.«

Schliesslich betheuerte der *Fürstbischof:* »Solche Processe habe ich *allein zur Ausbreitung* und *Beförderung der Ehre Gottes* und *zum Heile vieler verführten Seelen*, wie andere *Churfürsten und Fürsten* im römischen Reiche mehr, und sonst zu keinem andern Ende, nicht unzeitig angestellt und rechtmässig geführt, so dass ich desshalb *vor Gott, Eurer Römisch-Kaiserlichen Majestät* und der *lieben Justitia* Rechenschaft und Antwort zu geben mir getraue. Demgemäss lebe ich in der unterthänigsten Hoffnung und stelle zugleich die gehorsamste Bitte, *Eure Römisch-Kaiserliche Majestät* wollen mich bei diesem, zur Ehre des Allmächtigen und Ausreutung eines so gar überhand genommen habenden erschrecklichen Lasters begonnenen, gerechten und sehr nothwendigen Werk nicht allein manuteniren und mit Neuerungen allergnädigst verschonen, welche bisher im Römischen Reich bei solchen Verbrechen niemals zugelassen worden und gegen die allgemeine Gerichtsgewohnheit streiten; sondern auch dem Supplicanten« (G. H. Flock), »wider welchen ein Criminal-Process angestellt werden könnte, und Andern, die ihm anhängen, ferner kein gnädigstes Gehör mehr geben.«

So wenig der *Kaiser* bezweifelte, dass der *Fürstbischof* und seine *Commissäre* in *guter Meinung*[1]) handelten, konnte derselbe durch die mitgetheilte Verantwortung keineswegs überzeugt werden, dass ihre Meinung im vorliegenden Falle eine richtige und ihr Verfahren ein der Gerechtigkeit und seinem Mandat entsprechendes sei. Wie unter dem 23. April *1630* »sein lieber, getreuer *G. H. Flock* zu Bamberg, des Kaisers und des Reiches Freier, Sicherheit und Geleit« von ihm erhielt[2]), so wurde von demselben auch zu Gunsten der gefangenen Dorothea Flock am 11. Mai ein *verschärftes Mandat*[3]) an den *Fürstbischof* erlassen.

Letzterem befahl dasselbe auf das Strengste, »dass er die zu diesem Process deputirten Commissäre allen Ernstes dazu anhalte, gegen Frau Flock nichts Weiteres vorzunehmen, bis ihr die Belastungspunkte kund gegeben, ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt und ihre Vertheidigung, so weit es erforderlich, angehört sei; wie denn überhaupt der Process in Allem gemäss dem Rechte und der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung geführt werden müsse.« Veranlasst

1) Auch *G. v. Lamberg* gibt zu, dass »das Verfahren der Hexenrichter grösstentheils auf *innerlicher Ueberzeugung* beruhte« (a. a. O. S. 8—9).

2) Copie der Kaiser-Urk. in den H. A. der k. B. zu B.

3) Kaiser-Urk., Or. in den H. A. der k. B. zu B.

war dieses Mandat durch eine neue Klageschrift der Verwandtschaft, welche darüber Beschwerde führte, »dass die Hexencommissäre sich unterstanden hätten, kaiserlichem Befehl zuwider, die Gefangene an dem Tage, wo sie ihr Wochenbett vollendet, Sonntag, den 28. April, ganz unbarmherzig, mit Gewalt in das ärgerliche Trudenhaus bringen zu lassen und sie mit der Anwendung der Tortur zu bedrohen.«

Bevor das verschärfte *kaiserliche Mandat* in Bamberg eintraf, ging der Process der Floëkin in der üblichen, rechtswidrigen Weise zu Ende.

Vergeblich legte die »ganze Hofmännische Freundschaft« am *23. April* (alten Styles) förmliche Rechtsverwahrung[1]) dagegen ein. Vergeblich stellte dieselbe dem *Fürstbischof* vor: »Es handle sich bei diesem Processe um eine minderjährige Frau, die erst aus dem Wochenbett aufgestanden und unfähig sei, sich selbst zu vertheidigen; um ein Verbrechen, bei welchem der Feind des Menschengeschlechtes alle Gelegenheit habe, Lug und Trug zu üben, und wobei die Einsamkeit des Kerkers — in Gegenwart und unter Drohungen des Henkers — auf erschrockene Weiber sinnverwirrend wirke.« Vergeblich drohte die Verwandtschaft mit der *Appellation an Kaiser und Reich*, ja sogar an den *Papst*, für den Fall, dass nicht öffentlich, sondern — gegen alle Rechtsordnung, — im Trudenhaus über die Angeklagte Gericht gehalten, weder Anklage, noch Vertheidigung gehört, Zeugen- und andere Aussagen den Betheiligten nicht kundgegeben werden sollten, oder kein Vertheidiger zugelassen würde[2]).«

Vergeblich flehte der greise Vater der Gefangenen in einem Schreiben den *Fürstbischof* an, derselbe »wolle ihn, den tiefbekümmerten, mit Kreuz und Leid überschütteten, abgelebten Mann mit christlichen, barmherzigen Augen ansehen und zur Erleichterung seines übergrossen Kreuzes, Jammers und Elends seine arme, seit 24 Wochen in schweren Banden gefangen liegende Tochter freigeben und ihr bei dem bevorstehenden Jubiläum Begnadigung zu Theil werden lassen.« Schon waren die unerbittlichen Hexenrichter mit ihrem Opfer, welches sie um keinen Preis sich entreissen lassen wollten, so weit fertig, dass auf den »beglaubigten Extract« einer »Aussage[3])« hin, welche ein wahnwitziges Gefabel von einer, in Teufelsbuhlschaft verwandelten, Studenten-Liebschaft u. s. w. enthielt, am *14. Mai* von dem Schöffengericht folgendes Urtheil[4]) gefällt werden konnte:

1) Or. Br. in den H. A. der k. B. zu B.
2) Or. Br. in den H. A. der k. B. zu B.
3) »Aussage« nicht mehr vorhanden, sondern nur die Copie des »Extractes.«
4) In den H. A. der k. B. zu B. vorfindlich.

»Dorothea Flock solle wegen ihrer, mit der *Zauberei* verübten, Uebelthaten, indem sie erstlich dem allmächtigen Gott und der allerheiligsten Dreifaltigkeit erschrecklicher und unchristlichen Weise abgesagt, sich dagegen dem leidigen Satan ergeben, auch anderes Uebel mehr gestiftet, insonderheit, weil sie die hochheilige Hostie verunehrt und ihrem Buhlteufel zugestellt — vor der Hinrichtung einen Griff mit der glühenden Zange erhalten, dann mit dem Feuer lebendig zum Tode gerichtet und ihr Körper zu Pulver und Asche verbrannt werden.«

Am *16. Mai* meldeten die Geschwister und Freunde der Verurtheilten dem *Fürstbischof*, »*Seine Heiligkeit der Papst*, an den sie sich gewendet, habe Schritte gethan, damit ihre Schwester und Verwandte begnadigt und *mit geistlichen Mitteln* auf den rechten Weg gebracht werde. Obwohl sie nun erfahren hätten, dass die Gefangene am folgenden Tage hingerichtet werden solle, wollten sie doch die Zuversicht nicht sinken lassen, dass Seine fürstlichen Gnaden sich nicht übereilen würden, da, wo es sich um den Tod eines Menschen handle, die Zögerung niemals zu lange dauern könne. Vielmehr hegten sie die tröstliche Hoffnung, S. f. G. würden mit Rücksicht auf das zu erwartende *päpstliche Schreiben* und *das bereits eingehändigte kaiserliche Mandat*, entweder rechtliche Vertheidigung gestatten, oder die Vollstreckung des Urtheils *bis zum Eintreffen des päpstlichen Schreibens* und *weiterer Anordnung des Kaisers* aufschieben lassen.«

»Sollte, gegen alle Erwartung, ihr wiederholtes Flehen unerhört bleiben, so müssten sie sich Klage wegen Rechtsverweigerung vorbehalten.«

Dieser ernsten Vorstellung war eine Notariats-Urkunde[1]), d. d. Nürnberg *3. Mai 1630*, beigefügt. In derselben wurde folgender Extract eines (italienischen) Briefes aus *Rom*, d. d. 20. April *1630*, beglaubigt: »Von Seiten des päpstlichen Hofes ist zu Gunsten der Frau (Flock-) Hofmann ein eindringliches Schreiben an den Cardinal Palotta, apostolischen Nuntius am kaiserlichen Hofe, gerichtet worden, damit dieser dem *Fürstbischof* von Bamberg in angelegentlichster und wirksamster Weise die Freilassung der gefangenen Frau Flock anempfehle, die jung und von edler Abkunft sei. Auch Herr *Mottmann*, Auditor der Rota, hat von Seite des päpstlichen Hofes den nämlichen Auftrag erhalten, was, wie zu hoffen der genannten Frau von grossem Nutzen sein wird.«

1) Diese, wie die Vorstellung, in den H. A. der k. B. zu B.

Allein auf der Rückseite erwähnter Vorstellung ist von gleichzeitiger Hand die Bemerkung beigefügt: »Freitag, *17. Mai 1630* um *drei Viertel auf sechs Uhr früh* sind die *Herren des Rathes* in das *Malefiz-Haus* gekommen und haben allda das Urtheil der Flockin wegen Hexerei *repetirt*, was sich um *sechs* Uhr geendet. Alsdann wurde mit ihr zur Execution geschritten. Um *ein Viertel auf sieben Uhr* langte, wie ein alter Einspänniger, ein Bote an, welcher dem fürstbischöflichen Trabanten Christian für Seine fürstlichen Gnaden bestimmte Schreiben übergab und sich entfernte, ohne ein Wort darüber zu sagen, dass Gefahr auf Verzug sei. Der Trabant liess die Schreiben dem Fürstbischof erst um *drei Viertel auf sieben Uhr* zustellen, als der Kammerdiener (Pferssmann) aus den fürstlichen Zimmern herauskam.«

Die mit auffallender Eilfertigkeit in's Werk gesetzte »Execution« fand übrigens nur nach Massgabe eines (gewöhnlich ausgestellten) »*Gnadenzettels*« statt, welcher also lautete:

»Obwohl gegenwertige, vor Gericht erscheinende *Dorothea Pflockhin* dem iztverlessenen urtheil, auch ihrem schwehren Verbrechen und verdinst nach und *anderer ursachen halber* billig mit dem feuer vom leben zum todt zu straffen: so lesst jedoch der Hochwürdig unsser allerseits Gnediger Fürst und Herr von Bamberg uf unterthenig beschehenes bitten Ihr diesse hohe Fürstliche gnad erzaigen undt erweisen, dass sie nemblichen mit dem schwerdt vom leben zum todt hingericht undt alssdann ihr Cörper mit dem feuer zu Pulver undt Aschen verbrenndt werden solle.« »Actum den 17. Maij Anno 1630.«

»Ex mand. Revmi.«

Mit dieser seltsamen »Gnaden«-Erweisung endete das erschütternde Trauerspiel: »*Dorothea Flock.*« In seinen Nachwirkungen kam dasselbe der *Menschlichkeit* zu Statten.

Den trostlosen Verwandten blieb nichts übrig, als gegen ein so empörendes Gerichtsverfahren Beschwerde zu erheben. Zunächst wandten sie sich an den *Fürstbischof* mit einer bittern Klage[1]: »Ihre Angehörige sei, ob nun auf des Fürstbischofs besonderen Befehl, oder aus Meistergeschäftigkeit der Truden-Commissäre, vorgestrigen Tags, und zwar widersinniger Weise nicht öffentlich, sondern im *Trudenhaus* verurtheilt[2] und darauf abscheulich hingerichtet worden. Zu schwach, um der Gewalt sich zu widersetzen, müssten sie das auf sich beruhen lassen. Indess übersendeten sie Seinen fürstlichen Gnaden ein neues *Mandat des Kaisers*, woraus

1) O. Br. d. d. 23., (d. i. 19.—23.) Mai 1630 in den H. A. d. k. B. zu B.
2) Irrige Angabe, s. oben.

sein bestimmter Wille zu ersehen. Sie zweifelten nicht, dass der *Kaiser* und der *Papst* wohl Mittel wissen würden, um ihren Rescripten und Befehlen eine bessere Beachtung zu verschaffen. Freundschaft und Blutsverwandtschaft dränge sie, diess auszusprechen. Hiemit müssten sie die unterthänigste Bitte verbinden, dass ihrem Schwager, G. H. Flock, sein Kind zu christlicher Erziehung ausgeliefert[1]) und, vermöge des kaiserlichen Geleitsbriefes, gestattet werde, nach Bamberg zu kommen, seine dortigen Güter zu verkaufen und ohne Beschädigung seines Vermögens, das nun zum zweitenmal für derartige Processkosten in Anspruch genommen werde, an andere katholische Orte zu ziehen.« Vier Wochen später führten die Verwandten und Freunde in einem neuen, an den *Fürstbischof* gerichteten, Schreiben[2]) besonders darüber Beschwerde, dass »alle ihre Bittgesuche erfolglos geblieben, obwohl sie von dem *Papst*, dem *Kaiser*, der *Kaiserin* und *andern geistlichen und weltlichen Personen*, als Fürsprechern, unterstützt worden seien.« Hiebei gaben die Beschwerdeführer zu, dass die Hingerichtete alsbald nach ihrer Verhaftung, vor einem halben Jahr, »*ohne Bedrohung mit der Tortur*,« übermenschliche Dinge von sich ausgesagt habe.« Hingegen machten sie geltend: »Solches sei *aus Furcht* geschehen und eine solche Selbstanklage berechtige nicht dazu, dass man einem Menschen das Leben nehme. Trotzdem und entgegen dem kaiserlichen Mandat habe es bei den zu diesem Werk Deputirten ganz unverantwortlicher Weise geheissen: »»Geschwind an's Kreuz mit ihr!«« »Gott, der Allmächtige und die liebe Gerechtigkeit möge ihnen den Lohn dafür geben!«

Bald darauf wurde dem *F.-Bischof* aus *Wien* von *J. Murmann* mitgetheilt[3]): »Gegen S. f. Gnaden würden allerlei unerhörte und unverhoffte Sachen practicirt, die zum Theil S. f. G. Execution, zum Theil deren Person beträfen. Von *G. H. Flock* und *zwei* aus dem Malefiz-Haus zu Bamberg *Ausgerissenen*[4]) und Andern mehr würden auf besondere Anreizung ansehnlicher, vornehmer Standes-

1) Das Kind wurde Flock's Schwager, *P. Lorber*, zur Pflege übergeben, von dem es der Erstere längere Zeit vergeblich forderte. (Flock an Lorber, 23. Oct. 1630).

2) Or. Br. d. d. 18. Juni 1630.

3) Or. Br. des gewesenen kaiserlichen Hof-Spittel-Meisters, *Johann Murmann*, d. d. 6. Juli *1630*.

4) Gemeint waren: *Georg Hagelstein* und *Georg Wilhelm Dümler*, gegen welche eine Reihe von »Denunciationen« vorlagen (vgl. den Brief des *G. Hagelstein* an *J. Schwarz*, Wirth zur Gans in B., d. d. Regensburg 25. Juli (a. St.) *1630*, und die Listen ihrer »Complices.«

personen vor der *kaiserlichen Majestät* und anwesenden *Churfürsten* und *Fürsten* fussfällige und erbärmliche Klagen vorgebracht. Das Nähere könne er der Feder nicht anvertrauen, wolle aber, wenn S. f. G. es wünschten, nach Bamberg kommen, um Alles zu entdecken. Gern hätte er diess früher gethan, wo er durch den kaiserlichen Hofrath, Dr. *Popp*, nach Bamberg beschieden worden; allein schwere Krankheit habe ihn zurückgehalten. Nunmehr aber sei es höchste Zeit, dass der Fürstbischof die Umtriebe seiner Widersacher zu vereiteln suche, wenn nicht sein Ruf unwiderbringlichen Schaden leiden solle.«

Um sich zu rechtfertigen, sandte *Johann Georg* zwei seiner Hexen-Commissäre, die Doctoren der Rechte, *J. G. Harsee* und *J. Schwarzkonz*, nach Regensburg, wo sie am 14. August anlangten [1]). Dieselben suchten Rath und Beistand bei den, in Regensburg weilenden, Jesuiten, P. *Joachim Hamann*, gewesenem Rector des Bamberger Collegs, und P. *Lamormain*, Beichtvater des Kaisers [2]). Nachdem sie ihre Beglaubigungsschreiben (auch guten Wein) »gehörigen Ortes« übergeben hatten, wurden dieselben mit ihrer Sache an den Präsidenten des Reichshofrathes, *Gr. von Fürstenberg*, gewiesen. Bei Letzterem erhielten sie zwar Audienz, aber keine Entscheidung [3]), obwohl namentlich *Dr. Schwarzkonz*, »auf dem Alles lag,« »mit Zunge und Feder« eifrigst »für den guten Ruf« des Fürstbischofs und, wie er meinte, auch »für die Gerechtigkeit« arbeitete [4]).

Nicht nur ein *Flock*, ein *Dümler*, ein *Hagelstein* [5]) und deren Gönner standen den beiden Commissären im Wege; sogar ein *weltlicher Rath* des Fürstbischofs, der sich gleichfalls zu Regensburg aufhielt, Dr. *Anton Winter*, zeugte gegen die Bamberger Hexen-Justiz. Mit »höchster Ungnade« vernahm das der Fürstbischof [6]), welcher auch recht begierig war, zu erfahren, welche die Rathgeber und Helfer der zuvor genannten Männer zu Nürnberg und Regensburg seien [7]). Allein die Gerechtigkeit selbst stritt wider die gräuelvolle Hexen-Justiz, wie sie in Bamberg geübt wurde.

Die Acten der, vom 17. September *1627* bis zum Tage ihrer

1) Or. Br. der beiden Commissäre, d. d. Regensburg 16. Aug. 1630, an den F. B. — 2) Ebendaselbst.

3) Or. Briefe der Commissäre an den F. B., d. d. 26. Aug. 1630, und des F. B. an jene, d. d. 15. Sept. 1630.

4) Or. Br. des Dr. Schw. an den f. b. Bambergischen Hexen-Commissär Dr. *M. Herrenberger*, d. d. 17. Aug. 1630.

5) *G. Hagelstein* an *J. Schwarz*, 25. Juli a. St. 1630, O. B.

6) Or. Br. desselben an seine Commissäre in Regensburg, d. d. 3. Sept. 1630.

7) Or. Br. desselben an die nämlichen, d. d. 19. Aug. 1630.

Flucht, 20. Mai *1630*, eingekerkerten und *achtmal* ohne Erfolg gepeinigten, Bamberger Gastwirthin, *Barbara Schwarz*[1]) machten den Commissären, wie sie am 17. September *1630* dem Fürstbischof berichteten, »viele Beschwerlichkeit; Niemand wollte etwas davon wissen.« Eilf Tage später meinten sie zwar, »endlich sei gute Aussicht, dass der Reichshofrath Dr. *C. Hildebrandt*, dem, neben 200 andern Referaten, auch das über die Bamberger Angelegenheit übertragen werden, diese zu guter Erledigung bringen werde[2]).«

Allein am *5. October* mussten sie ihrem Gebieter die unangenehme Meldung machen: »Ihr *sehr odioses und diffamirtes Geschäft sei noch immer nicht erledigt.* Generalvicar Dr. *F. Forner*,« (der damals in Regensburg war, aber bald darauf in Bamberg starb 5. Dec. 1630), »und der Vicedom von Kärnthen, *Franz von Hatzfeld*, hätten den vornehmsten Geheimen und andern Reichs-Hof-Räthen genügende Aufklärung gegeben und die *sehr verkleinerte* Expedition der Commissäre nach Möglichkeit vertheidigt. In Bälde sei ein Conclusum zu erwarten; es werde aber im ganzen Collegium zu Bamberg zu berathen sein, wie demselben Genüge geleistet werden könne.«

Erst am *27. October* kehrten die beiden Abgeordneten nach Bamberg zurück, und zwar mit einem so misslichen Erfolg ihrer Sendung, dass der *Fürstbischof*, der sich in Würzburg aufhielt, ihnen mündlich durch den Sohn des Dr. Harsee und dann schriftlich die Weisung ertheilen liess, sie sollten ihre persönliche Berichterstattung »in Gottes Namen aufschieben, bis er nach Bamberg zurückkomme[3]).«

Inzwischen hatte der *Kaiser*, unter dem *20. September 1630*, ein scharfes *Mandat*[4]) an den *Fürstbischof* erlassen des Inhalts: »Mit Bezug auf dasjenige, was Letzterem in Sachen der Dorothea Flock bezichtigter Zauberei halber unterm 11. Mai anbefohlen worden, sei von der gesammten Hofmännischen Freundschaft, auch von G. Hagelstein und G. W. Dümler ganz wehmüthige Klage darüber erhoben worden, dass, den kaiserlichen Befehlen ganz zuwider,

1) S. ihre »Aussage,« d. d. 17. Sept. 1627 bis 12. Nov. 1629, ihre durch *G. Hagelstein* an den *Kaiser* beförderte Klagschrift, undatirte Copie, und die Briefe des genannten Flüchtlings an H. Schwarz, den herz- und treulosen Gatten des unglücklichen Weibes, d. d. 25. Juli 1630 (a. St.) sowie den Brief des *Centrichters* von Zeil an *J. Stahl*, d. d. 20. Mai 1630.

2) Briefe der beiden Commissäre an den F. B., d. d. Regensburg, 17. 28. Sept. 1630.

3) Concept vom 27. u. Or. Br. des F. B. vom 30. October 1630.

4) Or. Urk. mit kaiserlichem Siegel.

von den fürstbischöflichen Commissären gar zu eilfertig die Tortur angewendet und dabei so ungewöhnliche, vormals nie erhörte, Pein und Marter gebraucht worden sei, dass man von den Angeklagten entweder Geständnisse, oder Angaben von Mitschuldigen erpresst, oder sie in solchen Gefängnissen, oder Torturen, gar zum Tode gebracht habe. Auf diese Art sei auch gegen Weiber, insbesondere gegen die mehrerwähnte Frau Flock, verfahren worden. Demzufolge erhalte der *Fürstbischof* die Beschwerdeschriften, welche die Betheiligten bei dem Oberhaupt des Reiches zu dem Zwecke eingereicht hätten, damit durch dessen Hilfe, oder vermittelst Aufstellung anderer Untersuchungsrichter, es den Angeklagten ermöglicht werde, ihre Unschuld zu erweisen. Gemäss seinem erhabenen Amte sei der *Kaiser* verpflichtet, die Bedrängten nicht hülflos, sondern ihnen die heilsamen Rechtsmittel angedeihen zu lassen. Es sei desshalb sein gnädigster und ernstlicher Befehl, dass von Seiten des *Fürstbischofs*, wie demselben schon früher auferlegt worden, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, alle und jede (in Bezug auf D. Flock, W. Dümler, G. Hagelstein und B. Schwarz) gehaltenen Protocolle sammt den Raplaturen und andern dazu gehörigen Akten und Schriften dem kaiserlichen Reichs-Hofrathe *J. A. von Popp* im Original und vollständig überliefert und eingehändigt werden sollten. Insbesondere habe auch die Familie des genannten Hagelstein diesem die Unterhaltsmittel zu verschaffen, ohne dass demselben in dieser Hinsicht irgendwie Eintrag geschehe. Auf solche Weise vollziehe der *Fürstbischof* den Willen des *Kaisers*, welcher ihm mit seiner Gnade und allem Guten gewogen bleibe.«

Mit der Insinuirung dieses Mandates wurde der Reichshofrath *J. A. von Popp* beauftragt, unter dem Beifügen, dass derselbe die abgeforderten Schriftstücke sofort an den kaiserlichen Hof einzusenden habe[1]). Da aber das fragliche Mandat erst am *24. December 1630* in die Hände des genannten Reichshofrathes gelangte, konnte es von diesem dem *Fürstbischof* erst am *25. December* insinuirt werden[2]).

Der Letztere erklärte sich bereit, gleich nach den Feiertagen dem kaiserlichen Befehle nackzukommen, ja sogar, wenn es verlangt werde, »*alle andern Protocolle*« im *Original* einzusenden. Hiebei bemerkte derselbe, »er scheue eine Untersuchung nicht, welche etwa darüber eingeleitet werden sollte; vielmehr hoffe er vor Gott und der Welt, dass seine bisher geführten Processe zu justificiren sein

1) Copie des kaiserlichen Schreibens, d. d. 20. Sept. 1630.

2) Bericht des R. H. J. A. von Popp an den Kaiser, d. d. 13. Jan. 1631.

würden [1]).« Nur ein Bedenken wurde von ihm gegen die Auslieferung der Original-Hexen-Akten geltend gemacht, dass nämlich dadurch die von den hingerichteten Veneficis denuncirten, noch lebenden Personen, worunter auch vornehme, beschreit und vor der Zeit an den Tag gebracht werden möchten. Demnach machte der Fürstbischof den Vorschlag, es sollten die Originalien dem Reichs-Hofrath *A. von Popp* vollständig vorgelegt und von diesem Transsumte, mit Weglassung der Namen bloss denuncirter, nicht verhafteter Personen, angefertigt werden, die Originale aber im Bambergischen Archiv verbleiben [2]).

Bezüglich dieses Vorschlages erholte sich *J. A. von Popp* besondere Weisung von Seiten des *Kaisers*. Wie diese gelautet, erhellt aus der Thatsache, dass der Fürstbischof in Folge eines neuen *kaiserlichen Befehles*, der ihm in seiner Dompropstei zu Würzburg am 31. Jan. *1631* zugestellt wurde, die verlangten Aktenstücke in »*treulich mundirten*« *Abschriften* durch seinen Agenten bei der kaiserlichen Reichs-Hof-Kanzlei einreichen liess. Die »ersten Protocolle, Raplaturen, welche bei den Verhören von einem Protocollisten und einem der Commissäre jedesmal gehalten und aus dem Mund der Angeklagten genommen wurden,« liess man nämlich, nachdem sie »treulich mundirt« waren, »zerreissen und amoviren.« So bezeugt es die von der »*Malefiz-Commission*« (*Oberschultheiss, Johann Dietrich von Rabenstein, Dr. Harsee, Dr. Vasolt, Dr. Herrenberger* und *Dr. Schwarzkonz*) für den *Fürstbischof* am *8. März 1631* entworfene Verantwortung [3]) auf das *kaiserliche Mandat* vom *20. September 1630*.

In derselben wurde hervorgehoben: »Der Kaiser werde sich wohl daran erinnern, dass unterm *20. October 1628* an den Fürstbischof der Befehl ergangen sei, er solle ein Verzeichniss aller aus seinem Gebiet entflohenen Uebelthäter einsenden, damit derlei Leute entweder zurückgebracht, oder an andern Orten gebührend gestraft werden könnten. Die unbefugter Weise gegen ihren *Fürsten* klagenden, wegen Hexerei so stark übersagten, diffamirten Gesellen, welche von ihrem bösen Gewissen und der Furcht vor Strafe zur Flucht getrieben worden, versuchten als Sclaven des Teufels durch allerlei erdichtete Auflagen das Heil der verführten armen Seelen zu verhindern, hingegen aber so viele Sacrilegien, Sodomitereien, und andere schwere Verbrechen, wie sie von solchen Zauberern gewöhnlich be-

1) S. den eben angeführten Bericht.
2) S. den vorerwähnten Bericht.
3) Copie, oder Concept.

gangen würden, fortzupflanzen und diesem *heilsamen Justizwesen* den Garaus zu machen. Das habe auch der hingerichtete *Kanzler* und andere solche Leute schon früher zu Speier mündlich und schriftlich attentirt, welche nachher wegen bekannten und verübten Verbrechens der Hexerei justificirt worden seien. Der Ausgang habe endlich gezeigt, was für Zauberer sie gewesen. Demgemäss werde der Kaiser mit solchen verlaufenen Leuten aus eigenem Ermessen zu verfahren wissen, zumal gegen *G. W. Dümler*, welcher als gewesener Kirchenpfleger von St. Martin wegen seiner üblen Verwaltung vor das Stadtgericht geladen sei.«

»Hinsichtlich des *Hagelstein* werde geschehen, was möglich.«

»*Innerhalb drei Viertel-Jahren (seit Juni 1630) habe der Fürstbischof keine Verhaftung von Hexen mehr vornehmen lassen.* Inzwischen fingen aber bereits wieder die jungen Kinder an, ungescheut zu erzählen, wie sie leider verführt und wohin sie nächtlicher Weile neben andern gebracht würden. Desshalb stelle der *Fürstbischof* die Bitte, der *Kaiser* als höchstes weltliches Haupt wolle erwägen, dass dieses ganze Werk eine *Gewissenssache* sei, und dass es Personen gebe, gegen welche bis zu dreissig Denunciationen vorlägen. Falls, wider Erwarten, das bisher beobachtete Verfahren nicht förmlich genug sein sollte, möge der *Kaiser* dem *Fürstbischof* recht bald Anweisuug zu einer andern Art desselben (nebst den Protocollen) zukommen lassen.«

Eine derartige »Verantwortung,« die sich auf den Kern der Sache, *Rechtswidrigkeit der Processe*, »*unerhörte*, *unmenschliche Torturen*,« *Confiscationen* u. dgl. *absichtlich*[1]) gar nicht einliess, konnte den *Kaiser* unmöglich zufriedenstellen; um so weniger, als fast gleichzeitig neue, schwere Klagen an ihn gelangten.

Die erste derselben wurde am *10. März 1631* im Namen von *zehn*, benannten und etwa *fünfzehn* ungenannten Personen erhoben, welche noch immer wegen Hexerei in *Bamberg* und *Zeil* gefangen lagen[2]). Sie lautete: »Es sei weltbekannt und werde wohl aus dem, zu Regensburg überreichten, *Verzeichniss aller Eingefangenen* Bericht darüber erstattet worden sein, wie blutgierig, unchristlich und unbarmherzig die fürstlich Bambergischen Hexen-Commissäre in so kurzer Zeit eine so grosse Menge von *sechshundert Personen*, vor-

1) S. »Handlung« der D. D. *Vasolt*, *Schwarzkonz*, *Herrenberger* über mehrere, von dem F. B. ihnen vorgelegte, Fragepunkte, d. d. 7. Jan. *1631*.

2) Vgl. die Monatsrechnungen des Speisemeisters im Bamberger Hexen-Haus vom Januar bis März 1631, wie vom November und December 1630.

nehme und geringe, junge und alte, mit Schwert und Feuer, unter Einziehung ihres Vermögens, ohne ordentliche Rechtsprechung, in Folge eines verwirrten Processes hätten hinrichten lassen. Die hochbedrängten armen Leute, welche gegenwärtig den *kaiserlichen Schutz* anriefen, seien theilweise *ein*, *zwei* und *drei Jahre* an den genannten Orten, mit harten, schweren Banden und Ketten, unschuldig eingeschlossen, des Sonnen-Lichtes beraubt und, abgesehen von Hunger und Durst, harrten sie, nach Erduldung verschiedenartiger Folterqualen, im grössten Elend geduldig und standhaft aus, um ihre Unschuld zu beweisen. Bis zur Stunde müssten sie — Gott möge sich darüber erbarmen! — ohne allen menschlichen Trost, oder Hoffnung auf Erlösung armselig leben. Desshalb seien sie genöthigt, dem *Kaiser*, als dem Vater aller Armen und dem Oberhaupt der Christenheit, ihre höchste Beschwerde, Angst und Nothlage vorzutragen, welcher in seiner Gerechtigkeit sie nicht trostlos lassen werde. Um der Bande Jesu Christi willen flehten sie die *kaiserliche Majestät* an, dass von derselben den bezeichneten Hexen-Commissären bei strenger Strafe befohlen werde, die wegen angeblicher Hexerei Gefangenen, die meistentheils wohlvermögend[1]), unter Bürgschaftsleistung mit Hab und Gut, aus solch ungeheuerlichem, abscheulichem Gefängniss und solcher, durch Würmer und Ungeziefer drohenden Todesgefahr zu entlassen und ihnen zu gestatten, dass ein Rechtsanwalt vor einer unparteiischen Commission ihre Unschuld an's Licht bringe. Für den Fall, dass in Folge rechter Untersuchung ihres Handels und Wandels, sowohl vor, als nach ihrer schweren Gefangenschaft, etwas Erhebliches wider sie mit Wahrheit erwiesen werden sollte, verpflichteten sie sich, wie es billig sei, sich vor Gericht zu stellen. Durch Gewährung dieser Bitte erweise der *Kaiser* der Gerechtigkeit, wie der Liebe Gottes und des Nächsten, einen grossen Dienst. Die armen Gefangenen aber würden ihre Dankbarkeit durch inbrünstiges Gebet für seine zeitliche und ewige Wohlfahrt erzeigen.«

Am *28. April 1631* wiederholten »*die armen Gefangenen*« durch ihren Vertreter in *Wien* ihre bitteren Klagen gegen »die unerträgliche Ungebühr der Bamberger Hexen-Commissäre.« Unter Berufung auf ihre, zu *Regensburg* und *Wien* eingebrachten, Beschwerden, die bisher leider erfolglos geblieben, liessen sie dem *Kaiser* vorstellen, wie sie »als die armseligsten Leute unmenschlich in schauerlichen Kerkern mit geschwind und jählings vermehrten

1) *Georg Neudecker*, »bei der oberen Pfarre,« wurde auf *100,000* Gulden geschätzt.

Torturen[1]), bis zur herbsten Prüfung menschlicher Geduld, vergewaltigt und obwohl sie bei so häufigen und unerträglichen Folterqualen mit gutem Gewissen sich zu rechtfertigen vermocht, doch nicht erledigt würden[2]). Das gemeine Recht und die Hals-Gerichts-Ordnung *Karl's V.*, wie die Bambergische, würden schwer verletzt. Den wegen eines sogenannten »*Ausnahms-Verbrechens*« Verhafteten werde weder die nöthige Zeit zu ihrer Vertheidigung gegönnt, noch würden ihnen die Belastungsgründe kundgegeben, noch auch Rechtsbeistände bewilligt. Vielmehr würden gegen die Gerechtigkeit und Ortsgewohnheit, auf einmal *sechs*, *sieben*, oder *acht Personen* erbärmlich hingerichtet[3]), ohne dass die Untersuchungsakten derselben verlesen oder angehört würden. Aus dem beigelegten Verzeichniss könne der *Kaiser* entnehmen, wie lange sie schon mit Geduld in der Finsterniss geblieben und wie sie in der Folge alle elendiglich sterben und verderben müssten. Bereits scheuten die Hexen-Commissäre vor dem *Kaiser* das Licht. Zum Theil zögen sie sich zu Aemtern auf dem Lande zurück, andere wollten in den geistlichen Stand treten, während die Uebrigen durch jähen Tod aus dieser Welt hinfahren müssten. Der kaiserliche Befehl, dass die gehaltenen Protokolle an die Reichskanzlei übersendet werden sollten, werde ganz in den Wind geschlagen[4]). Hingegen suche man, um den Process zu verdunkeln, die Gefangenen durch langwierige schwere Haft und Hunger um's Leben zu bringen[5]). Desshalb flehten sie um Gottes und des jüngsten Gerichtes willen, der *Kaiser*, als Quelle der Gerechtigkeit, wolle gegen die armen unschuldigen Gefangenen Mitleid haben und dem *Fürstbischof*, bei strenger Strafandrohung, einen letzten Termin setzen, wie zur unverzüglichen Vorlage der Originalprotokolle der geführten Hexenprocesse, so zur *Freilassung* der Gefangenen gegen Caution und zur *Genugthuung* für dieselben wegen erlittener Schmach, Kosten und Schaden[6]).«

Wohl um dieselbe Zeit erhielt der *Kaiser* eine Beschwerde-

1) Zu den gewöhnlichen kamen »*Betstuhl*,« d. h. Marterstuhl, »*gefälteltes Stüblein*,« wohl Latten-Arrest, »*Schwefelfeder*« u. dgl. m.

2) So z. B. wurde der 52 Jahre alte Secretär *Georg Eder* (s. dessen »Aussag«) am 15. 16. 22. 23. 25. 27. Mai, 11. Juni 1630) mit *Daumenstock*, *Beinschrauben*, *Peitsche*, *Schwefelfeder*, zweimal mit dem *Bock*, zweimal mit dem *Betstuhl* bearbeitet, bis zum 23. December *mehrmals gütlich*, *ohne allen Erfolg*, und doch nicht entlassen.

3) Aus noch vorhandenen Todesurtheilen des J. *1630* lassen sich nur *sechs* solche Fälle mit 2—7, zusammen *24* Hingerichteten nachweisen; aus dem J. *1631 keiner*.

4) Irrige Angabe. — 5) Gleichfalls irrige Annahme. — 6) Copie.

schrift[1]) von *Hans Adam Bach*, einem Sohne des sechsundsiebenzigjährigen Bamberger Rathsherrn, *Michael Bach*, der damals »bereits in's *dritte Jahr* elendiglich gefangen lag[2]).« In derselben wurde ausgeführt: »In Abwesenheit des Fürstbischofs sei der Greis, damals ältester Rathsherr der Stadt, urplötzlich auf schmachvolle Weise verhaftet und von den Schergen aus seinem Amtsgeschäft hinweg, ohne Hut und Mantel, auf falsches Angeben hin, als ein Hexenmann in das abscheuliche Trudenhaus geführt worden. Dort werde derselbe bereits in's dritte Jahr in schmählicher Gefangenschaft gehalten. Wider alles Recht dürften weder seine Kinder, noch Verwandte, noch ein Advocat mit ihm verkehren. Ebensowenig würden diesen die Belastungsgründe kundgegeben. Es sei aber wohl bekannt, wie viele Feinde der alte Vater unter den hingerichteten Hexenleuten gehabt habe. Eine an S. f. Gn. eingereichte Vorstellung[3]) der Kinder des alten Rathsherrn sei von Dr. *Schwarzkonz* mit äusserst rohen Worten und heftigen Drohungen erwidert worden. Inzwischen seien *neunundzwanzig* Executionen (»Brände«) in Bamberg vollzogen und dabei *einhundert* und *achtundvierzig* Personen justificirt worden, ungerechnet diejenigen, welche im Gefängniss in Folge schwerer Torturen, ohne Beicht und Communion, gestorben und verdorben. Aber Niemand aus denselben habe mit rechtlichem Process des Beschwerdeführers hochbedauerlichen alten Vater wegen eines solchen Lasters zu überweisen vermocht. Desshalb seien von ihm und seinem Bruder die Hexen-Präceptores vielfältig angesprochen worden, sie sollten ihnen doch um Gottes willen sagen, ob ihr Vater ein solcher Mann sei. Dr. *Schwarzkonz* habe ausdrücklich erklärt, »»er wisse es nicht, er könne demselben nicht in's Herz sehen; allein es lägen so viele Muthmassungen vor, obwohl M. Bach sich von der ersten Bezichtigung gereinigt habe.«« »Hierauf hätten die Brüder Seinen fürstlichen Gnaden verschiedene Bittschriften überreicht, in welchen sie um Freilassung ihres Vaters mit Rücksicht auf sein hohes Alter und sein Amt unter dem Anerbieten nachgesucht, dass nicht nur Bürgschaft geleistet werden, sondern auch einer der Brüder so lang als Gefangener an des Vaters Stelle treten solle, bis dieser vor dem ordentlichen Gericht sich völlig gerechtfertigt habe. Bis jetzt aber

1) Copie.

2) Vergl. die rührende »*Aussage*« desselben, 28. Aug. 1628 bis 23. December 1630.

3) Vermuthlich die in den H. A. erhaltene, welche Freilassung des greisen Vaters und Herausgabe des mit Beschlag belegten, mütterlichen, grossmütterlichen und von dem Oheim, *Pankraz Motschenbach*, weiland *Propst in München*, stammenden Vermögens verlangt.

hätten sie keinen andern Bescheid erhalten, als dass der zweite Examinator, Dr. *Herrenberger*, rundweg geäussert habe, »die Brüder sollten nicht anders denken, als ob der Vater schon gestorben wäre. Man könne mit ihm nicht fortkommen, wie mit einem Andern; es wäre also am Besten, wenn er sterben würde, oder bereits gestorben wäre; denn aus dem Gefängniss komme er doch nicht mehr« u. s. w. »Tief betrübt durch solchen Hohn hätten die Brüder nur noch ihr Verderben vor den Augen, dass sie nämlich gewaltsam ihres Vaters beraubt und überdiess um Hab und Gut gebracht würden. Viele andere Waisen hätten das wohl erfahren und unaufhörliche Schande und Verspottung desshalb tragen müssen. Die Examinatoren aber und Andere, welche das Werk auswirkten, würden dadurch bereichert [1]). Schon habe man ihnen gesagt, wie es bei Andern gehalten worden sei, werde es auch bei ihnen geschehen.« »Demgemäss flehe der Beschwerdeführer als ein Verlassener um *kaiserlichen Schutz und Schirm*, um Erbarmen für seinen armen, unschuldigen Vater, welcher nun in's dritte Jahr mit schimpflicher, schwerer Gefangenschaft, unmenschlicher Pein und Marter misshandelt worden, aber Alles mit der Gnade Gottes geduldig ertragen habe. Insbesondere bitte er um ein strenges, unbedingtes *kaiserliches Mandat* mit Strafandrohung an *Seine fürstlichen Gnaden*, dass sein unschuldiger Vater unverzüglich aus dem Gefängniss zu entlassen, in Ehren und Würden wieder einzusetzen und der erlittene Schaden zu vergüten sei. Für sich selbst erflehe er einen Schutzbrief, damit er mit seinem Vater und Bruder« (die Schwester war als Hexe »justificirt [2])«) in Ruhe und Sicherheit leben könne.«

Auch zu Gunsten der »unschuldig gefangenen und gemarterten« Bäckersfrau, Barbara *Schlauch* war inzwischen, auf Betreiben G. W. Dümler's und G. Hagelsteins, »durch einen vornehmen Agenten in Wien eine gut abgefasste Bittschrift bei dem *Kaiser* eingereicht worden [3]).«

In Folge solcher Klagen erliess der *Kaiser* unter dem *12. Juni 1631* abermals ein *Mandat* [4]) an den *Fürstbischof*. In demselben wiederholte er in strenger Weise die früheren Befehle, soweit sie bis

1) Dies wohl nicht; aber ausser ihren Gebühren erhielten sie von manchen Hexenpersonen »pro labore« kleine Legate an Geld, Silbersachen u. dgl.

2) S. Todesurtheil vom 17. December *1630*, vgl. »Aussage« des *M. Bach* vom 23. Dec. 1630.

3) *G. W. Dümler* an *B. Schlauch*, Or. Br. mit Siegel, d. d. 22. März 1631.

4) Hexenakten des k. Kreisarchivs Bamberg.

jetzt noch nicht befolgt waren, und traf eine entscheidende Massregel, um »*dem fürchterlichen Unfug zu steuern*, welcher mit den Hexenprocessen unter F. B. *Johann Georg* in Bamberg getrieben wurde[1].« »Damit nämlich in dieser hochwichtigen Sache um so behutsamer und sicherer verfahren und Niemand unschuldig verdammt, gleichwohl aber auch das Uebel gestraft werde, ernannte der *Kaiser* für diesen Process rechtsförmig zum *Präsidenten der Malefiz-Commission* seinen Rath, Dr. *Anton Winter*. Zugleich erhielt der *Fürstbischof* den Auftrag, »dem genannten Präsidenten *andere gelehrte, gewissenhafte und in dergleichen Processen wohl erfahrene* Männer als Räthe vorzuschlagen, welche von demselben gemäss der *Halsgerichts-Ordnung* besonders verpflichtet werden sollten.« Insbesondere machte der *Kaiser* noch folgende Forderungen geltend: »Bei solchen Anschuldigungen dürfe nicht sogleich mit Kerkerhaft und Tortur begonnen werden, sondern man müsse zuvor über *alle Umstände, bezüglich des Ortes, der Zeit, des Tages, der Stunde und der Uebelthat selbst*, bezüglich des *wahren Thatbestandes* genugsame Nachforschung pflegen und dann nach Gebühr verfahren. In keiner Weise könne die *Vermögens-Einziehung* bei solchen Verbrechen gestattet werden. Alle diese Anordnungen habe der *Fürstbischof* unfehlbar zu befolgen.«

Das Original dieses *Mandates* wurde Letzterem vor dem *12. Juli 1631* insinuirt. Mit Bezug darauf, und unter Beilegung einer Copie, schrieb[2] *G. W. Dümler* aus *Wien* an seinen Schwager, den f. b. Bambergischen Rath und Lehenpropst Dr. *Philipp Geyer*: »Gemäss dem kaiserlichen Mandat könne Dr. Geyer dem gefangenen Schwager *Caspar Körner*, (Vogt auf dem Michaelsberg), als Anwalt beistehen, Milderung der Haft, freien Zutritt zu demselben, Mittheilung der Belastungsgründe verlangen und, nach unzweifelhaftem Erweis seiner Unschuld, Injurienklage für denselben stellen und wegen unbefugter Confiscation dem »Prädator,« nämlich dem »Prätor,« eine Rechnung machen, dass dieser eine schlechte Kurzweil darüber empfinde. So Gott wolle, werde auf das kaiserliche Mandat *bald noch etwas Besseres folgen*. Er befehle sich und Alle der göttlichen Gnade.«

---

1) *Zöpfl* a. a. O. S. 14, wo übrigens irrig »*1633*« als Zeitbestimmung angegeben ist. Wenn *Zöpfl* a. a. S. 23, nach *G. v. Lamberg*, von einem »*Hexen-Bischof*« redet, so ist das nicht zutreffend, weil nur der *Fürst, nicht der Bischof*, Hexen-Justiz üben liess.

2) Or. Br. d. d. 12. Juli 1631. In demselben wird dem Dr. *Geyer* auch mitgetheilt, dass er durch die nach *Wien* und theilweise nach *Nürnberg* versandten *Hexenakten* als »*Trudner diffamirt sei.*«

Von *Entlassung* der wegen Trudnerei Verhafteten war somit in Bamberg *bis Mitte Juli 1631* noch nicht ernstlich die Rede, obwohl der *Fürstbischof* schon ein halbes Jahr früher seinen »Malefiz-Räthen« unter andern auch die Frage zur Begutachtung vorgelegt hatte, »*ob die noch Verhafteten zu entlassen seien*,« worauf derselbe die Antwort erhalten hatte, »nach Beantwortung des kaiserlichen Mandates vom 20. September 1630, welche den *weltlichen Räthen* obliege, könnte in dieser Hinsicht, mit Beiziehung der geistlichen Räthe, ein völliges Conclusum abgefasst werden[1]).«

Erst am *18. September 1631* fand sich der *Fürstbischof* bewogen, dem *Kaiser* auf das Mandat vom *12. Juni 1631* (eine Antwort[2]) zu geben, welche für seinen willigen Gehorsam gegen das Reichsoberhaupt kein sehr günstiges Zeugniss gibt. Dieselbe lautete: »Zunächst müsse er Beschwerde darüber erheben, dass eine Supplik an den *Kaiser*, angeblich im Namen aller wegen Hexerei Verhafteten, gekommen sei, welche, ohne deren Wissen, durch einen unruhigen Kopf und verlaufenen Gesellen eingereicht worden und verschiedene unwahre Behauptungen enthalte.«

»Was sodann sein, im J. *1627* erbautes *Hexen-* (Justizien-) *Haus* betreffe, so sei dasselbe in einem *Kupferstich* abgebildet und aller Orten öffentlich verkauft worden zum Zeichen dafür, dass man sich wegen desselben gegen Jedermann rechtfertigen könne. Nie habe der Fürstbischof gehört, dass auch nur ein ehrlicher Mensch einigen Mangel, wie die unverschämten Supplicanten vorbrächten, daran gefunden habe. Es gebe viele seiner frommen Bürger, die in ihren eigenen Häusern ein so gutes Bettzeug, Essen und Trinken[3]), wie die Gefangenen, nicht hätten. Da er nun nicht im Stande sei, denselben ein besseres Gefängniss zu geben, *so wolle er, wie es auch in Würzburg geschehen, dieselben gegen genügende Versicherung entlassen*[4]).

---

1) »Handlung vom 7. Januar 1631, Seitens der D. D. *Vasolt, Schwarzkonz, Herrenberger*. Vier Wochen später empfahlen dieselben die Vornahme einer »*neuen Captur*.« (Protokoll vom 4. Febr. *1631*). Die mit *kaiserlichem Schutzbrief* versehene Ganswirthin in ihrem Hause »*anzuschliessen*,« schien ihnen rathsam (ebendas.).

2) Entwurf von der Hexen-Commission, Oberschultheiss: *J. v. Rabenstein*, den D. D. der Rechte *Herrenberger, Einwag, Schwarzkonz*, in den Hexenakten vorhanden.

3) Nach den Akten Ersteres aus ihrem eigenen Hausrath, Letzteres auf ihre Kosten.

4) Für einen Familienvater, *Philipp Deckler*, der am *19. September 1631* bereits 5/4 Jahre »wegen etlichen Verdachtes« eingekerkert war, verwendete sich an dem bezeichneten Tag in einem rührenden Schreiben an den F. B. *Abt Thomas von Theres*. (O. B. mit Siegel).

Bei einigen [1]) sei es bereits erfolgt und namentlich der alte *Bach* gleich nach dem Eintreffen des kaiserlichen Mandates in ein leichteres Stüblein gelegt worden. Indess müsse der Fürstbischof den *Kaiser* bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die, mit Ehren behauptete, *fürstliche Hoheit* desselben von den entlaufenen Personen nicht so schwer verletzt und deren unbillige Klagen abgewiesen würden. Sollte in Zukunft jeder Entflohene, der wegen Hexerei so stark diffamirt und mit Aussagen belastet sei, Gehör finden, so wäre dem Fürstbischof nicht möglich, in dieser schweren Zeit seine Unterthanen im Gehorsam zu halten; vielmehr müsste er in seiner Vaterstadt Bamberg Aufruhr besorgen. Werde es nothwendig, nach Wiederherstellung des lieben Friedens den Criminalprocess wegen solcher Verbrechen *wieder aufzunehmen*, so solle das durch das *kaiserliche Mandat* vorgeschriebene Verfahren genau beobachtet werden.«

»Was schliesslich die *Confiscation* [2]) von Hab und Gut betreffe, so bitte der Fürstbischof, es möchte ihm der verläumderische Urheber solcher Scharteken bezeichnet werden, damit dieselben so widerlegt werden könnten, dass auch weniger Verständige die Falschheit derselben einsehen müssten.« Welches das Schicksal der im *September 1631* noch in den Gefängnissen zurückgehaltenen Gefangenen gewesen sei, liesse sich aus den Akten nicht ersehen. Hingegen berichtet die obenerwähnte *Chronik* (der Dominicanerin *M. A. Junius*) [3]): »Dieses Brennen hat gewährt bis in's J. *1631*. Als der Feind nach Bamberg hat kommen wollen, sind noch *zehn* Personen im Trudenhaus gelegen . . . Diese hat man alle wieder herausgelassen; aber sie haben einen Eid schwören müssen, dass sie nicht sagen wollten, wie man mit ihnen umgegangen ist.« Ebenso werden wohl die *Zeiler* Gefangenen entlassen worden sein.

G. von Lamberg [4]) gibt, ohne näheren Nachweis, an: »Von der Zeit an, wo das *Mandat des Kaisers* (vom 12. Juni 1631) seine Wirkung geäussert, seien bei den Bambergischen Hexenprocessen die gesetzlichen Förmlichkeiten besser, als bisher beobachtet worden; die

1) Zwei »Urpheden« entlassener Frauen vom 15. und 26. Sept. *1631* sind noch vorhanden.

2) Eine notariell beglaubigte dreijährige »*Stückrechnung*« des Oberschultheissen, *C. Graf von Pappenheim*, d. d. 19. Mai 1634, weist an *Einnahmen* von etwa 60 justificirten Hexenpersonen *11,232 fl.* nach bei *8,186 fl. Ausgaben*. Weitere Rechnung stellte derselbe in Aussicht, wenn die Belege und Inventarien, die sich in Würzburg, in Kärnthen und anderwärts befänden, beisammen seien.

3) A. a. O. s. oben.

4) A. a. O. S. 20—21.

Zahl der Untersuchungen habe sich vermindert, weil die Inzichten gründlicher geprüft worden seien; *viele* Verhaftete seien sogleich entlassen, andere Beschuldigte auf freiem Fuss untersucht, bei mehreren die Untersuchung eingestellt, *viele* von Schuld und Strafe freigesprochen, manche gegen »Urphede« (Eid lebenslänglichen Schweigens über das erduldete Verfahren nebst feierlichem Verzicht auf jede Art von Rache) freigegeben worden.«

Das Alles wäre vielleicht geschehen, wenn die Zeitverhältnisse es gestattet hätten, die Hexenprocesse im Bambergischen Gebiete fortzuführen. Allein die *Schweden* nahten. Nach vergeblichen Unterhandlungen mit ihrem König musste der *Fürstbischof* seine Rettung auf der Flucht suchen, als der feindliche Feldmarschall *Gustav Horn* im *Januar 1632* das Fürstenthum Bamberg mit 10,000 Mann bedrohte. Bereits am *1. Februar* musste sich die Hauptstadt an die Schweden ergeben[1]). Der von dem *Kaiser* zur Reform der Bamberger Hexen-Justiz berufene Rath, Dr. *A. Winter*, einer der wenigen Beamten, die nicht geflohen waren, trat an die Spitze[2]) des Ausschusses, welcher die Annahme der Capitulation dem schwedischen General meldete[3]). Zwar wurden vier Wochen später durch *Tilly* die Schweden aus Bamberg vertrieben; aber schon im *März* drang der *Schwedenkönig* selbst mit einem mächtigen Heere über Franken nach Schwaben und Bayern vor. Der *Fürstbischof* konnte desshalb nicht daran denken, nach Bamberg zurück zu kehren. Er suchte eine Zufluchtsstätte auf den Bambergischen Gütern in *Kärnthen*. Tiefgebeugt von Gram und Kummer wurde derselbe am *29. März 1633* in dem Collegiatstifte, *Spital am Pirn*[4]), vom Schlage getroffen und endete in Folge davon, kaum 46 Jahre alt, sein »unglückliches Leben[5]).«

Ohne Zweifel würde *Johann Georg*, der, wie es scheint, nur Subdiacon war[6]), glücklicher gewesen sein, wenn er die ernste Mahnung *Delrio's*[7]) beachtet hätte, an welche ihn eines Tages *J. Chr. Maler*, Kanonikus bei St. Stephan, in einer Bittschrift zu Gunsten seiner gefangenen Schwester erinnerte[8]): »Die Fürsten müssen

1) 40. »Jahresb. des h. Ver. B.,« 1877, S. 7.

2) *Jäck*, »Pantheon,« II. S. 1154.

3) *Jäck*, »Pantheon,« II. S. 1154.

4) An der Grenze von Oberösterreich und Steiermark [s. *H. Pez*, Scriptores rerum Austr.« Viennae, 1743, II. 323—326].

5) E. B. von *Deinlein* im 40. »J. B. des h. V. zu B.,« 1877, S. 7 u. 30.

6) Ebendas. S. 14.

7) »Disquis. magicae« (ed. Mogunt.), n. 2, p. 10.

8) Undat. Brief.

sich wohl hüten, Mandate gegen die Hexen zu erlassen; denn *sehr leicht wird die Güte und Leichtgläubigkeit derselben von Angebern missbraucht*.«

Nach *Johann Georg's* Tod konnte die, von dem *Kaiser* verurtheilte, Bamberger Hexen-Justiz nicht mehr aufleben. Die Wechselfälle des Krieges bis zum J. *1648* brachten Elend genug [1]) über das Fürstenthum Bamberg, so dass die späteren Fürstbischöfe vollauf zu thun hatten, um dasselbe zu lindern [2]).

Das *Hexen-Mandat* des F. B. *Melchior Otto* (1650) [3]) blieb ohne Wirkung. Nur wenige Aktenstücke geben Kunde davon, dass in den J. *1637*, *1674—1680* noch allerlei über Verhexung eines Bauern und über Vieh- und Milchverzauberung hin und hergeschrieben wurde. Ueble Folgen hatte das glücklicher Weise nicht, obwohl der eine und andere adelige Vogt und Kastner noch immer ebenso abergläubisch war, wie Bürger und Bauersleute.

Das unnütz gewordene »*Trudenhaus*« verschwand von dem Boden der Stadt Bamberg [4]); mit der hexensüchtigen *Folter-Justiz*, der Mutter vieler Uebel, nahm auch deren Tochter [5]), die »*Trudnerei*« im Bamberger Gebiet für immer ein Ende.

---

1) *Jäck*, »Lehrbuch der Geschichte Bambergs,« 1820, S. 132 ff.

2) S. »Reihenfolge« im »*Schematismus* des E. B. B.,« *1876*, S. 22 ff.

3) *Jäck*, »Bamb. Jahrbücher,« S. 336.

4) *G. v. Lamberg* a. a. O. S. 28—30. Der Platz, wo dasselbe gestanden, ist genau bezeichnet in der Chronik der Dominicanerin *M. A. Junius* a. a. O. und ebenso bestimmt in »Capitulatio Franc. Lotharii, E. B.« 16. Nov. 1693, §. 97: »Druttengarten rückwärts vom s. g. Lochhaus, ohnfern des Haffen-Plätzleins.« (Folio-Bücher des k. Kr. A. B. Nr. 40).

5) Was *F. von Spee* mit voller Ueberzeugung im J. *1631* ausgesprochen (»Cautio crim.« ed. I. p. 419): »Vis tormentorum *parit* sagas, quae non sunt« —, hat ein einsichtsvoller Pfarrer der Diöcese Bamberg, *G. Wolffärs* von Waischenfeld, (im J. *1627*) angedeutet, indem er berichtete: »Von Zauberern u. dgl. weiss ich nichts; wenn aber die *Trudenbrenner* zu uns gelangen, möcht sich dergleichen Gesind finden.« (Ref. Akten im k. Kr. Archiv B.). Einer der berühmtesten Criminalisten der neueren Zeit, Kanzler Dr. *von Wächter* (»Beitr. zur d. G.,« 1845, S. 81 ff., S. 279 ff., hat mit anderen Worten das nämliche Urtheil gefällt, wie *F. von Spee* (Vgl. über diesen Menschenfreund und seine Vorgänger aus dem Jesuiten-Orden, P. *P. Laymann* und P. *A. Tanner* (1625—1627) *Soldan-Heppe* »G. d. H. P.« I. 180—203).

XIII.

Cardinal Camillo Tarquini S. J. über das Paulinische Privileg (1. Cor. 7, 15).

Vorbemerkung.

Der als Canonist angesehene Cardinal *Tarquini*, früher Professor des Kirchenrechtes an der Gregorianischen Universität zu Rom, verfasste nachfolgende Abhandlung als Consultor für die S. Congregatio S. Officii. Wie es scheint, wurde diese Frage ex professo in der Congregation behandelt anlässlich eines praktischen Falles, und P. *Tarquini* beauftragt, nachdem schon zwei Consultoren ihr Votum schriftlich abgegeben hatten, eine zusammenfassende Dissertation über diesen Gegenstand zu schreiben. Schon P. *Ant. Ballerini*[1]) hatte ihre Drucklegung befürwortet und P. *Dom. Palmieri* wollte sie in seinem Tractatus de Poenitentia zum Abdruck bringen, konnte sie aber nicht vorfinden. Wir geben sie hier in treuer Uebersetzung aus dem italienischen Original.

Cardinal *Tarquini* theilt seine Dissertation in drei Paragraphen. Im ersten beweist er seinen Satz aus den Zeugnissen der Väter, im zweiten aus der Grundlage und Formalursache des Privilegs; im dritten widerlegt er die Hauptschwierigkeiten, welche erhoben worden waren. Mit Ausnahme der ersten Zeilen, welche bis zur Unleserlichkeit durchstrichen sind und sich vermuthlich auf die Veranlassung der Abfassung beziehen, geben wir die Dissertation, wie sie vorliegt.

Kreuznach. *Dr. Pet. Ott.*

Ueber die Frage, ob das Paulinische Privileg (1. Cor. 7, 15.) sich auch auf diejenigen Personen erstrecke, welche in einer christlichen Secte die hl. Taufe empfangen haben.

In Betreff dieser Frage glaube ich die Behauptung aufstellen zu dürfen:

§. 1.

Der *Auctoritäts-Beweis* spricht sich zu Gunsten der Häretiker aus.

In einer Frage, welche das Dogma berührt, muss der Fundamentalbeweis aus der *Auctorität* genommen werden; denn ohne sie

1) *Gury*, II. n. 759. 3° (ed. 7a. pag. 741): »Optandum ut publicam in lucem prodeat Rmi P. *Cam. Tarquini* . . . opusculum, in quo solide pro more suo ac pererudite quaestionem versat, an privilegium Paulinum . . . tunc etiam valeat, cum quis ex infidelitate ad Communionem Christianam a Catholica tamen Ecclesia seiunctam per baptismum se recipit. Nihil enim dubito, quin spectatis rationibus ab ipso allatis, in eius sententiam, quae affirmativam partem tenet, quisque sit concessurus.

könnte man ja auch nicht zur definitiven Entscheidung schreiten. Der Beweis mit Hülfe logischer Deduction ist hingegen nie unbedenklich. Nun spricht sich aber die Auctorität ganz zu Gunsten der Häretiker aus.

Der h. Kirchenlehrer Augustinus [1]), sagt nicht bloss, dass das Wort *Bruder* (frater) in der h. Schrift *jeden Getauften* bedeutet, also auch die *Häretiker*, einschliesst, was für unsere Frage schon von grossem Belang ist; sondern er geht noch weiter. Er kommt gerade auf *unsere Frage*, führt genau die Worte des Apostels an, die das Privileg enthalten, und widerlegt mit diesem Texte die Donatisten, welche von den Katholiken nicht als *Brüder* bezeichnet sein wollten, weil sie als Häretiker und Schismatiker von ihrer Gemein-

1) Enarratio in ps. XXXII. in fine: Ergo fratres ad hanc maxime exhortamur vos caritatem non solum in vos ipsos, sed in eos etiam, qui foris sunt, sive adhuc pagani nondum credentes in Christo, sive divisi a nobis, nobiscum caput confitentes et a corpore separati. Doleamus illos fratres tamquam fratres nostros; velint nolint, fratres nostri sunt. Tunc esse desinent fratres nostri, si desierint dicere: Pater noster. Dicit de quibusdam propheta: His qui dicunt nobis: non estis fratres nostri. Circumspicite, de quibus hoc dicere potuerit. Numquid de paganis? Non. Neque enim dicimus eos fratres nostros secundum scripturas et ecclesiasticum loquendi morem. Numquid de judaeis, qui in Christum non crediderunt? Legite Apostolum et videte, quia fratres quando dicit Apostolus sine aliquo additamento, non vult intelligere nisi christianos. Non est autem subiectus, inquit, frater aut soror in huiusmodi, cum diceret de conjugio. Fratrem et sororem dicit christianum vel christianam. Item dicit: Tu autem quid judicas fratrem tuum, aut tu quid spernis fratrem tuum? Et alio loco: Vos, inquit, iniquitatem facitis et fraudatis; et hoc fratribus. Isti ergo, qui dicunt, non estis fratres nostri, paganos nos dicunt. Ideo enim et rebaptizare nos volunt, dicentes nos non habere, quod dant. Unde consequens est error ipsorum, ut negent nos fratres suos esse. Sed quare nobis dixit propheta: Vos dicite illis, fratres nostri estis, nisi quia nos in eis agnoscimus, quod non repetimus? Illi ergo non agnoscendo baptismum nostrum negant nos esse fratres; nos autem non repetendo ipsorum, sed agnoscendo nostrum, dicimus eis: fratres nostri estis. Dicunt illi: quid nos quaeritis? quid nos vultis? Respondemus: fratres nostri estis. Dicunt: Ite a nobis, non vobiscum habemus rationem. Nos prorsus vobiscum habemus rationem, unum Christum confitemur, in uno corpore, sub uno capite esse debemus. Quid ergo me quaeritis, ait, si perii? Magna absurditas, magna vesania. Quid me quaeritis, si perii? Quare quaererem, nisi quia peristi? Si ergo perii, inquit, quomodo sum frater tuus? Ut dicatur mihi de te: frater tuus mortuus erat et revixit, perierat et inventus est. . . . . Pro infirmis, pro carnaliter sapientibus, pro animalibus et carnalibus, tamen pro fratribus nostris eadem sacramenta celebrantibus; et si non nobiscum eadem, tamen unum Amen respondentibus; et si non nobiscum unum Amen, hortamur medullas caritatis vestrae, fundatis ad Deum preces pro eis. Aliquid enim pro salute ipsorum egimus in concilio, quod explicari vobis hodie iam tempus non sufficit.

schaft getrennt seien. Auf Grund dieser Worte der h. Schrift ruft er ihnen also zu: Ihr könnt nicht in Abrede stellen, dass das fragliche Privileg sich auch auf die Häretiker erstreckt, und dass folglich das Wort »*Bruder*,« *das der Apostel hier gebraucht, auch die Häretiker umfasst.* Was folgt daraus? Da ihr eine so unbestreitbare Auctorität, wie die des Apostels ist, vor Augen habet, welche den Namen »*Bruder*« auch auf die Häretiker ausdehnt, wie könnt ihr es da uns zum Vorwurfe machen, dass wir euch mit diesem Namen nennen, und euch als Brüder grüssen?

Dies ist im Wesen der Beweis des hl. Augustin. Würde es sich nur um die Lehre dieses Kirchenvaters handeln, der so hoch steht und dessen Ansehen in der ganzen Kirche so unbestritten ist, so hätten wir schon viel gewonnen. Denn die blosse Frage, *ob man von der Lehre des hl. Augustin abgehen solle,* würde bei mehr als einem katholischen Gemüthe Anstoss erregen. Aber die Sache hat eine noch viel grössere Tragweite.

Indem der hl. Augustin die Worte des hl. Paulus als *bekannten und unbestreitbaren terminus medius* gebraucht, um den Donatisten das Zugeständniss abzunöthigen, dass sie auch als Schismatiker und Häretiker von den Katholiken mit vollem Rechte *Brüder* genannt werden könnten, bezeugt er uns offenbar, dass die Ansicht, welche das genannte Privileg auch auf die Häretiker ausdehnt, nicht eine ihm eigenthümliche ist, sondern dass sie die allgemeine Lehre der Kirche war, dass sie nicht einmal von den Häretikern bestritten war; endlich dass selbst die Donatisten nicht gewagt hätten, sie in Abrede zu stellen.

Man könnte vielleicht einwenden, die angeführten Worte des Heiligen seien seiner Auslegung der Psalmen entnommen und eine nicht weiter vorbereitete Arbeit, eine *Arbeit aus dem Stegreif;* denn Augustinus selbst sagt, sie seien niedergeschrieben worden theils nach seinem Diktat, theils nach seinen Ansprachen an die Gläubigen (partim dictando, partim sermocinando ad populum). Man könnte vorab erwidern: wenn er sie diktirt hat, so hat er sie in seinem Zimmer sitzend niederschreiben lassen; und sie können nicht als unvorbereitete Arbeit angesehen werden. Wenn er sie in seinen Ansprachen vorgetragen hat, so folgt daraus durchaus nicht, dass er sie ohne vorherige Ueberlegung und ohne Nachdenken gesprochen hat. Allein abgesehen davon sage ich: 1) Das Argument beweist *zu viel.* Es würde daraus auch folgen, dass das ganze Buch der enarrationes in psalmos ohne Werth sei. Von dieser Ansicht ist aber die Kirche so fern, dass sie gerade diesem Buche eine grössere Zahl

von canones entnommen (ich könnte deren wenigsten 35 nachweisen), und als allgemeine Gesetze aufgestellt hat. Aber das ist noch nicht Alles. Es würde auch ferner daraus folgen, dass vielleicht der grösste Theil der Werke der Kirchenväter werthlos sei; denn vielleicht der grösste Theil derselben sind Ansprachen an die Gläubigen. ... 2) Zugegeben auch, dass die genannte Auslegung der Psalmen ohne weitere Vorbereitung vorgetragen worden sei, so ist es doch sicher, dass sie nach dem Vortrage niedergeschrieben und dann vom hl. Augustin durchgesehen und anerkannt wurde.

Ein anderes Bedenken wäre folgendes. Die Lehre der Kirchenväter über irgend einen Punkt muss man den Stellen entnehmen, an welchen sie vorsätzlich darüber handeln. Nun aber behauptet Augustinus an den Stellen, wo er vorsätzlich vom Paulinischen Privileg spricht, wie z. B. in den Büchern an Pollentius, nie, dass es sich auch auf die Häretiker erstrecke; und umgekehrt an unserer Stelle, wo er sie festhält, handelt er nicht vorsätzlich von dem genannten Privileg. Allein auf diesen Einwand ist die Antwort nicht schwer.

1) Niemand kann den Satz in Abrede stellen, dass wenn zwei Stellen einen Gegenstand behandeln, die eine nur *nebenbei und obenhin*, die anderen *vorsätzlich*, man jene Stelle nehmen muss, welche vorsätzlich von ihm handelt. Aber dieser Satz findet in unserem Falle keine Anwendung. Denn wo wäre eine Stelle zu finden, an der der hl. Augustin vorsätzlich unsere Streitfrage behandelt? In den Büchern an Pollentius und auch sonst spricht er wohl von dem Paulinischen Privileg, aber von ganz anderem Gesichtspunkte aus. Es ist ihm dort nur darum zu thun, ob es eine wirkliche Lösung des ehelichen Bandes zur Folge hat oder nicht; aus welchem Grunde es herzuleiten sei, welche Bedingungen erforderlich seien u. s. w. Aber von unserer Frage schweigt er vollständig. Der angeführte Satz ist also nicht anwendbar.

2) Man kann auch nicht einmal sagen, dass die angeführte Stelle nur obenhin von unserer Frage spricht. Denn die sog. klassischen Texte der hl. Väter sind zweierlei Art. Der Kirchenvater kämpft entweder für die von ihm dargelegte Lehre, beweist sie, widerlegt die gegentheiligen Einwände; oder — und diese Art ist noch werthvoller — er bezeugt, dass seine Lehre keinen Widerspruch zulässt, von niemand bestritten wird, in der Kirche allgemein angenommen ist. Nun gehören aber die angeführten Worte des hl. Augustin gerade zu dieser Art. Er nimmt als *allgemein bekannten Satz* an, der *unbestreitbar* sei und selbst von den Donatisten nicht

könne in Abrede gestellt werden, dass das Wort »*Brüder*« (frater), in welchem das Subjekt des Privilegs enthalten ist, auch die Irrlehrer umfasst. Das Zeugniss des hl. Augustinus ist also so ausgezeichnet, wie man es nur wünschen kann.

Um sie nicht vollständig zu übergehen, will ich einer Einrede Erwähnung thun, die man vielleicht vorbringen könnte: die Worte des hl. Kirchenlehrers seien *rein ascetischer Art, eine Ermahnung zur Liebe, ein Ausfluss des Seeleneifers eines hl. Bischofes*, welcher den Frieden zwischen allen hergestellt sehen möchte; man dürfe also folglich keinen theologischen Beweis darauf aufbauen. Man wird nicht unschwer einsehen, dass der Vordersatz wie die Schlussfolgerung falsch sind. Selbst wenn man den Vordersatz zugeben wollte, bliebe die Folgerung doch noch unannehmbar. Denn ich weiss nicht, was für eine Vorstellung man sich hier von dem Heiligen macht. Etwa dass er, wenn die Rede auf Gegenstände des sittlichen Lebens, auf Frieden und Liebe kommt, ungenau, unüberlegt spreche, ja dass er unbesonnen falsche Lehren vorträgt und so spricht, wie ihm die Gedanken gerade in den Sinn kommen? Das gerade Gegentheil glauben die Theologen vom hl. Augustinus. Sie pflegen theologische Beweise aus allen Stellen des Heiligen zu entnehmen, auch aus denen, wo er mehr seinem Seeleneifer und seinem Gemüthe Worte leiht, als dem Zweck seine Zuhörer zu belehren und zu unterrichten.

Aber auch der Vordersatz ist falsch. Denn an unserer Stelle will Augustinus keine Ermahnung zum sittlichen Leben geben; nein, er behandelt *gerade die Streitfrage*, welche seit mehr als 50 Jahren zwischen den Katholiken und Donatisten ventilirt wurde; jene Streitfrage, welche mehr als 50 Jahre früher zwischen dem hl. Optatus und Parmenian verhandelt worden war, ob die Katholiken mit Recht die Donatisten *Brüder* nännten, wenngleich sie kirchlich von einander getrennt seien. Daher führt der hl. Augustinus genau die Beweise des hl. Optatus an, besonders die Stelle aus dem Propheten Isaias, welche der hl. Optatus und die andern katholischen Bischöfe stets den Donatisten entgegen hielten. Noch mehr. Die letzten Sätze der Auslegung des 32. Psalmes beweisen, dass Augustinus sie niederschrieb, als er aus der Versammlung der Donatisten kam, in welcher die genannte Frage mit grosser Hitze besprochen worden. Man darf also in den Worten des hl. Augustinus keine ascetische Unbedachtsamkeit und Unüberlegtheit sehen, sondern der hl. Kirchenlehrer schärfte dem Volke jene Wahrheit ein, welche von den Katholiken seit mehr als einem halben Jahrhundert vertheidigt wurde.

Die *Auctorität des hl. Augustinus* und sein Zeugniss, dass die

qu. Lehre *in der Kirche allgemein angenommen* war, bleibt also unangetastet.

Ein zweites nicht weniger werthvolles Zeugniss entnehmen wir *Beda*. Dieser Kirchenlehrer führt nicht bloss die Worte des hl. Augustin an, sondern bemerkt ausdrücklich, sie sollten als Erläuterung der Worte des hl. Paulus dienen; sagt also ausdrücklich, dass das Wort *Bruder* (frater) auch die Irrlehrer umfasst.

Diesem Zeugnisse vermochte man nichts anderes entgegen zu halten, als dass Beda den Augustin abgeschrieben habe. Handelte es sich hier um den wissenschaftlichen Werth der Arbeit Beda's so wäre dieser Einwand von grosser Bedeutung. In unserem Falle aber, wo es uns nur um ein neues Zeugniss zu thun ist, dient der Vorwurf nur dazu, dessen Werth zu erhöhen. Denn wenn Beda die Worte des hl. Augustin genau anführt, so beweist das, dass er vollständig die Lehre Augustins zu der seinen macht.

Es ist bekannt, dass *die Väter gewöhnlich einander benutzen* und abschreiben. Die Auslegung der Psalmen des hl. Hilarius ist eine durchgehende Wiedergabe der Erklärung des Origenes. Theophylact, Oecumenius, der hl. Johannes von Damascus, Theodoret schreiben den hl. Chrysostomus ab; die Väter des 8. Jahrhunderts und der darauf folgenden schreiben den hl. Augustinus ab. Die Scholastiker benutzen sich gegenseitig und schreiben sich gegenseitig ab. Dasselbe gilt von den Canonisten und Moralisten. In den Concilien geschieht die Abstimmung durch Placet. Wem ist aber je der Gedanke gekommen, dass diese Stimmen keine Geltung haben, und jene Zeugnisse nicht zu rechnen sind? Man hat sie stets als ebenso viele verschiedene Stimmen und Zeugnisse gerechnet. Man lasse dasselbe also auch von *Beda* gelten. Wohl hat er Augustin abgeschrieben; aber dass er *statt so vieler anderer Stellen, die er hätte anführen können*, gerade diese aus der Erklärung des 32. Psalmes gewählt hat, das ist sein Werk; und hiermit macht er die Lehre des hl. Augustinus zu der seinigen, und bezeugt zugleich dass ihr seit den Zeiten des hl. Augustinus bis auf die seinige nie widersprochen worden, dass sie wie zu Augustin's, so noch zu Beda's Zeiten als allgemeine Lehre der Kirche galt.

An Beda reiht sich das dritte Zeugniss, das des Erzbischofes *Theodor von Canterbury*. Seine Worte sind wiedergegeben bei Gratian [1]). Theodor war *Zeitgenosse* des Beda und lebte in *demselben Lande*. Daher wird das eine Zeugniss durch das andere beleuchtet und, da

1) can. 3. can. 28. qu. 1.

könne in Abrede gestellt werden, dass das Wort »*Brüder*« (frater), in welchem das Subjekt des Privilegs enthalten ist, auch die Irrlehrer umfasst. Das Zeugniss des hl. Augustinus ist also so ausgezeichnet, wie man es nur wünschen kann.

Um sie nicht vollständig zu übergehen, will ich einer Einrede Erwähnung thun, die man vielleicht vorbringen könnte: die Worte des hl. Kirchenlehrers seien *rein ascetischer Art, eine Ermahnung zur Liebe, ein Ausfluss des Seeleneifers eines hl. Bischofes*, welcher den Frieden zwischen allen hergestellt sehen möchte; man dürfe also folglich keinen theologischen Beweis darauf aufbauen. Man wird nicht unschwer einsehen, dass der Vordersatz wie die Schlussfolgerung falsch sind. Selbst wenn man den Vordersatz zugeben wollte, bliebe die Folgerung doch noch unannehmbar. Denn ich weiss nicht, was für eine Vorstellung man sich hier von dem Heiligen macht. Etwa dass er, wenn die Rede auf Gegenstände des sittlichen Lebens, auf Frieden und Liebe kommt, ungenau, unüberlegt spreche, ja dass er unbesonnen falsche Lehren vorträgt und so spricht, wie ihm die Gedanken gerade in den Sinn kommen? Das gerade Gegentheil glauben die Theologen vom hl. Augustinus. Sie pflegen theologische Beweise aus allen Stellen des Heiligen zu entnehmen, auch aus denen, wo er mehr seinem Seeleneifer und seinem Gemüthe Worte leiht, als dem Zweck seine Zuhörer zu belehren und zu unterrichten.

Aber auch der Vordersatz ist falsch. Denn an unserer Stelle will Augustinus keine Ermahnung zum sittlichen Leben geben; nein, er behandelt *gerade die Streitfrage*, welche seit mehr als 50 Jahren zwischen den Katholiken und Donatisten ventilirt wurde; jene Streitfrage, welche mehr als 50 Jahre früher zwischen dem hl. Optatus und Parmenian verhandelt worden war, ob die Katholiken mit Recht die Donatisten *Brüder* nännten, wenngleich sie kirchlich von einander getrennt seien. Daher führt der hl. Augustinus genau die Beweise des hl. Optatus an, besonders die Stelle aus dem Propheten Isaias, welche der hl. Optatus und die andern katholischen Bischöfe stets den Donatisten entgegen hielten. Noch mehr. Die letzten Sätze der Auslegung des 32. Psalmes beweisen, dass Augustinus sie niederschrieb, als er aus der Versammlung der Donatisten kam, in welcher die genannte Frage mit grosser Hitze besprochen worden. Man darf also in den Worten des hl. Augustinus keine ascetische Unbedachtsamkeit und Unüberlegtheit sehen, sondern der hl. Kirchenlehrer schärfte dem Volke jene Wahrheit ein, welche von den Katholiken seit mehr als einem halben Jahrhundert vertheidigt wurde.

Die *Auctorität des hl. Augustinus* und sein Zeugniss, dass die

qu. Lehre *in der Kirche allgemein angenommen* war, bleibt also unangetastet.

Ein zweites nicht weniger werthvolles Zeugniss entnehmen wir *Beda*. Dieser Kirchenlehrer führt nicht bloss die Worte des hl. Augustin an, sondern bemerkt ausdrücklich, sie sollten als Erläuterung der Worte des hl. Paulus dienen; sagt also ausdrücklich, dass das Wort *Bruder* (frater) auch die Irrlehrer umfasst.

Diesem Zeugnisse vermochte man nichts anderes entgegen zu halten, als dass Beda den Augustin abgeschrieben habe. Handelte es sich hier um den wissenschaftlichen Werth der Arbeit Beda's so wäre dieser Einwand von grosser Bedeutung. In unserem Falle aber, wo es uns nur um ein neues Zeugniss zu thun ist, dient der Vorwurf nur dazu, dessen Werth zu erhöhen. Denn wenn Beda die Worte des hl. Augustin genau anführt, so beweist das, dass er vollständig die Lehre Augustins zu der seinen macht.

Es ist bekannt, dass *die Väter gewöhnlich einander benutzen* und abschreiben. Die Auslegung der Psalmen des hl. Hilarius ist eine durchgehende Wiedergabe der Erklärung des Origenes. Theophylact, Oecumenius, der hl. Johannes von Damascus, Theodoret schreiben den hl. Chrysostomus ab; die Väter des 8. Jahrhunderts und der darauf folgenden schreiben den hl. Augustinus ab. Die Scholastiker benutzen sich gegenseitig und schreiben sich gegenseitig ab. Dasselbe gilt von den Canonisten und Moralisten. In den Concilien geschieht die Abstimmung durch Placet. Wem ist aber je der Gedanke gekommen, dass diese Stimmen keine Geltung haben, und jene Zeugnisse nicht zu rechnen sind? Man hat sie stets als ebenso viele verschiedene Stimmen und Zeugnisse gerechnet. Man lasse dasselbe also auch von *Beda* gelten. Wohl hat er Augustin abgeschrieben; aber dass er *statt so vieler anderer Stellen, die er hätte anführen können*, gerade diese aus der Erklärung des 32. Psalmes gewählt hat, das ist sein Werk; und hiermit macht er die Lehre des hl. Augustinus zu der seinigen, und bezeugt zugleich dass ihr seit den Zeiten des hl. Augustinus bis auf die seinige nie widersprochen worden, dass sie wie zu Augustin's, so noch zu Beda's Zeiten als allgemeine Lehre der Kirche galt.

An Beda reiht sich das dritte Zeugniss, das des Erzbischofes *Theodor von Canterbury*. Seine Worte sind wiedergegeben bei Gratian [1]). Theodor war *Zeitgenosse* des Beda und lebte in *demselben Lande*. Daher wird das eine Zeugniss durch das andere beleuchtet und, da

1) can. 3. can. 28. qu. 1.

könne in Abrede gestellt werden, dass das Wort »*Bruder*« (frater), in welchem das Subjekt des Privilegs enthalten ist, auch die Irrlehrer umfasst. Das Zeugniss des hl. Augustinus ist also so ausgezeichnet, wie man es nur wünschen kann.

Um sie nicht vollständig zu übergehen, will ich einer Einrede Erwähnung thun, die man vielleicht vorbringen könnte: die Worte des hl. Kirchenlehrers seien *rein ascetischer Art, eine Ermahnung zur Liebe, ein Ausfluss des Seeleneifers eines hl. Bischofes*, welcher den Frieden zwischen allen hergestellt sehen möchte; man dürfe also folglich keinen theologischen Beweis darauf aufbauen. Man wird nicht unschwer einsehen, dass der Vordersatz wie die Schlussfolgerung falsch sind. Selbst wenn man den Vordersatz zugeben wollte, bliebe die Folgerung doch noch unannehmbar. Denn ich weiss nicht, was für eine Vorstellung man sich hier von dem Heiligen macht. Etwa dass er, wenn die Rede auf Gegenstände des sittlichen Lebens, auf Frieden und Liebe kommt, ungenau, unüberlegt spreche, ja dass er unbesonnen falsche Lehren vorträgt und so spricht, wie ihm die Gedanken gerade in den Sinn kommen? Das gerade Gegentheil glauben die Theologen vom hl. Augustinus. Sie pflegen theologische Beweise aus allen Stellen des Heiligen zu entnehmen, auch aus denen, wo er mehr seinem Seeleneifer und seinem Gemüthe Worte leiht, als dem Zweck seine Zuhörer zu belehren und zu unterrichten.

Aber auch der Vordersatz ist falsch. Denn an unserer Stelle will Augustinus keine Ermahnung zum sittlichen Leben geben; nein, er behandelt *gerade die Streitfrage*, welche seit mehr als 50 Jahren zwischen den Katholiken und Donatisten ventilirt wurde; jene Streitfrage, welche mehr als 50 Jahre früher zwischen dem hl. Optatus und Parmenian verhandelt worden war, ob die Katholiken mit Recht die Donatisten *Brüder* nännten, wenngleich sie kirchlich von einander getrennt seien. Daher führt der hl. Augustinus genau die Beweise des hl. Optatus an, besonders die Stelle aus dem Propheten Isaias, welche der hl. Optatus und die andern katholischen Bischöfe stets den Donatisten entgegen hielten. Noch mehr. Die letzten Sätze der Auslegung des 32. Psalmes beweisen, dass Augustinus sie niederschrieb, als er aus der Versammlung der Donatisten kam, in welcher die genannte Frage mit grosser Hitze besprochen worden. Man darf also in den Worten des hl. Augustinus keine ascetische Unbedachtsamkeit und Unüberlegtheit sehen, sondern der hl. Kirchenlehrer schärfte dem Volke jene Wahrheit ein, welche von den Katholiken seit mehr als einem halben Jahrhundert vertheidigt wurde.

Die *Auctorität des hl. Augustinus* und sein Zeugniss, dass die

qu. Lehre *in der Kirche allgemein angenommen* war, bleibt also unangetastet.

Ein zweites nicht weniger werthvolles Zeugniss entnehmen wir *Beda*. Dieser Kirchenlehrer führt nicht bloss die Worte des hl. Augustin an, sondern bemerkt ausdrücklich, sie sollten als Erläuterung der Worte des hl. Paulus dienen; sagt also ausdrücklich, dass das Wort *Bruder* (frater) auch die Irrlehrer umfasst.

Diesem Zeugnisse vermochte man nichts anderes entgegen zu halten, als dass Beda den Augustin abgeschrieben habe. Handelte es sich hier um den wissenschaftlichen Werth der Arbeit Beda's so wäre dieser Einwand von grosser Bedeutung. In unserem Falle aber, wo es uns nur um ein neues Zeugniss zu thun ist, dient der Vorwurf nur dazu, dessen Werth zu erhöhen. Denn wenn Beda die Worte des hl. Augustin genau anführt, so beweist das, dass er vollständig die Lehre Augustins zu der seinen macht.

Es ist bekannt, dass *die Väter gewöhnlich einander benutzen* und abschreiben. Die Auslegung der Psalmen des hl. Hilarius ist eine durchgehende Wiedergabe der Erklärung des Origenes. Theophylact, Oecumenius, der hl. Johannes von Damascus, Theodoret schreiben den hl. Chrysostomus ab; die Väter des 8. Jahrhunderts und der darauf folgenden schreiben den hl. Augustinus ab. Die Scholastiker benutzen sich gegenseitig und schreiben sich gegenseitig ab. Dasselbe gilt von den Canonisten und Moralisten. In den Concilien geschieht die Abstimmung durch Placet. Wem ist aber je der Gedanke gekommen, dass diese Stimmen keine Geltung haben, und jene Zeugnisse nicht zu rechnen sind? Man hat sie stets als ebenso viele verschiedene Stimmen und Zeugnisse gerechnet. Man lasse dasselbe also auch von *Beda* gelten. Wohl hat er Augustin abgeschrieben; aber dass er *statt so vieler anderer Stellen, die er hätte anführen können*, gerade diese aus der Erklärung des 32. Psalmes gewählt hat, das ist sein Werk; und hiermit macht er die Lehre des hl. Augustinus zu der seinigen, und bezeugt zugleich dass ihr seit den Zeiten des hl. Augustinus bis auf die seinige nie widersprochen worden, dass sie wie zu Augustin's, so noch zu Beda's Zeiten als allgemeine Lehre der Kirche galt.

An Beda reiht sich das dritte Zeugniss, das des Erzbischofes *Theodor von Canterbury*. Seine Worte sind wiedergegeben bei Gratian [1]). Theodor war *Zeitgenosse* des Beda und lebte in *demselben Lande*. Daher wird das eine Zeugniss durch das andere beleuchtet und, da

1) can. 3. can. 28. qu. 1.

könne in Abrede gestellt werden, dass das Wort »*Brüder*« (fratres), in welchem das Subjekt des Privilegs enthalten ist, auch die Irrlehrer umfasst. Das Zeugniss des hl. Augustinus ist also so ausgezeichnet, wie man es nur wünschen kann.

Um sie nicht vollständig zu übergehen, will ich einer Einrede Erwähnung thun, die man vielleicht vorbringen könnte: die Worte des hl. Kirchenlehrers seien *rein ascetischer Art, eine Ermahnung zur Liebe, ein Ausfluss des Seeleneifers eines hl. Bischofes*, welcher den Frieden zwischen allen hergestellt sehen möchte; man dürfe also folglich keinen theologischen Beweis darauf aufbauen. Man wird nicht unschwer einsehen, dass der Vordersatz wie die Schlussfolgerung falsch sind. Selbst wenn man den Vordersatz zugeben wollte, bliebe die Folgerung doch noch unannehmbar. Denn ich weiss nicht, was für eine Vorstellung man sich hier von dem Heiligen macht. Etwa dass er, wenn die Rede auf Gegenstände des sittlichen Lebens, auf Frieden und Liebe kommt, ungenau, unüberlegt spreche, ja dass er unbesonnen falsche Lehren vorträgt und so spricht, wie ihm die Gedanken gerade in den Sinn kommen? Das gerade Gegentheil glauben die Theologen vom hl. Augustinus. Sie pflegen theologische Beweise aus allen Stellen des Heiligen zu entnehmen, auch aus denen, wo er mehr seinem Seeleneifer und seinem Gemüthe Worte leiht, als dem Zweck seine Zuhörer zu belehren und zu unterrichten.

Aber auch der Vordersatz ist falsch. Denn an unserer Stelle will Augustinus keine Ermahnung zum sittlichen Leben geben; nein, er behandelt *gerade die Streitfrage*, welche seit mehr als 50 Jahren zwischen den Katholiken und Donatisten ventilirt wurde; jene Streitfrage, welche mehr als 50 Jahre früher zwischen dem hl. Optatus und Parmenian verhandelt worden war, ob die Katholiken mit Recht die Donatisten *Brüder* nännten, wenngleich sie kirchlich von einander getrennt seien. Daher führt der hl. Augustinus genau die Beweise des hl. Optatus an, besonders die Stelle aus dem Propheten Isaias, welche der hl. Optatus und die andern katholischen Bischöfe stets den Donatisten entgegen hielten. Noch mehr. Die letzten Sätze der Auslegung des 32. Psalmes beweisen, dass Augustinus sie niederschrieb, als er aus der Versammlung der Donatisten kam, in welcher die genannte Frage mit grosser Hitze besprochen worden. Man darf also in den Worten des hl. Augustinus keine ascetische Unbedachtsamkeit und Unüberlegtheit sehen, sondern der hl. Kirchenlehrer schärfte dem Volke jene Wahrheit ein, welche von den Katholiken seit mehr als einem halben Jahrhundert vertheidigt wurde.

Die *Auctorität des hl. Augustinus* und sein Zeugniss, dass die

qu. Lehre *in der Kirche allgemein angenommen* war, bleibt also unangetastet.

Ein zweites nicht weniger werthvolles Zeugniss entnehmen wir *Beda*. Dieser Kirchenlehrer führt nicht bloss die Worte des hl. Augustin an, sondern bemerkt ausdrücklich, sie sollten als Erläuterung der Worte des hl. Paulus dienen; sagt also ausdrücklich, dass das Wort *Bruder* (frater) auch die Irrlehrer umfasst.

Diesem Zeugnisse vermochte man nichts anderes entgegen zu halten, als dass Beda den Augustin abgeschrieben habe. Handelte es sich hier um den wissenschaftlichen Werth der Arbeit Beda's so wäre dieser Einwand von grosser Bedeutung. In unserem Falle aber, wo es uns nur um ein neues Zeugniss zu thun ist, dient der Vorwurf nur dazu, dessen Werth zu erhöhen. Denn wenn Beda die Worte des hl. Augustin genau anführt, so beweist das, dass er vollständig die Lehre Augustins zu der seinen macht.

Es ist bekannt, dass *die Väter gewöhnlich einander benutzen* und abschreiben. Die Auslegung der Psalmen des hl. Hilarius ist eine durchgehende Wiedergabe der Erklärung des Origenes. Theophylact, Oecumenius, der hl. Johannes von Damascus, Theodoret schreiben den hl. Chrysostomus ab; die Väter des 8. Jahrhunderts und der darauf folgenden schreiben den hl. Augustinus ab. Die Scholastiker benutzen sich gegenseitig und schreiben sich gegenseitig ab. Dasselbe gilt von den Canonisten und Moralisten. In den Concilien geschieht die Abstimmung durch Placet. Wem ist aber je der Gedanke gekommen, dass diese Stimmen keine Geltung haben, und jene Zeugnisse nicht zu rechnen sind? Man hat sie stets als ebenso viele verschiedene Stimmen und Zeugnisse gerechnet. Man lasse dasselbe also auch von *Beda* gelten. Wohl hat er Augustin abgeschrieben; aber dass er *statt so vieler anderer Stellen, die er hätte anführen können*, gerade diese aus der Erklärung des 32. Psalmes gewählt hat, das ist sein Werk; und hiermit macht er die Lehre des hl. Augustinus zu der seinigen, und bezeugt zugleich dass ihr seit den Zeiten des hl. Augustinus bis auf die seinige nie widersprochen worden, dass sie wie zu Augustin's, so noch zu Beda's Zeiten als allgemeine Lehre der Kirche galt.

An Beda reiht sich das dritte Zeugniss, das des Erzbischofes *Theodor von Canterbury*. Seine Worte sind wiedergegeben bei Gratian [1]). Theodor war *Zeitgenosse* des Beda und lebte in *demselben Lande*. Daher wird das eine Zeugniss durch das andere beleuchtet und, da

1) can. 3. can. 28. qu. 1.

könne in Abrede gestellt werden, dass das Wort »*Brüder*« (frater), in welchem das Subjekt des Privilegs enthalten ist, auch die Irrlehrer umfasst. Das Zeugniss des hl. Augustinus ist also so ausgezeichnet, wie man es nur wünschen kann.

Um sie nicht vollständig zu übergehen, will ich einer Einrede Erwähnung thun, die man vielleicht vorbringen könnte: die Worte des hl. Kirchenlehrers seien *rein ascetischer Art, eine Ermahnung zur Liebe, ein Ausfluss des Seeleneifers eines hl. Bischofes*, welcher den Frieden zwischen allen hergestellt sehen möchte; man dürfe also folglich keinen theologischen Beweis darauf aufbauen. Man wird nicht unschwer einsehen, dass der Vordersatz wie die Schlussfolgerung falsch sind. Selbst wenn man den Vordersatz zugeben wollte, bliebe die Folgerung doch noch unannehmbar. Denn ich weiss nicht, was für eine Vorstellung man sich hier von dem Heiligen macht. Etwa dass er, wenn die Rede auf Gegenstände des sittlichen Lebens, auf Frieden und Liebe kommt, ungenau, unüberlegt spreche, ja dass er unbesonnen falsche Lehren vorträgt und so spricht, wie ihm die Gedanken gerade in den Sinn kommen? Das gerade Gegentheil glauben die Theologen vom hl. Augustinus. Sie pflegen theologische Beweise aus allen Stellen des Heiligen zu entnehmen, auch aus denen, wo er mehr seinem Seeleneifer und seinem Gemüthe Worte leiht, als dem Zweck seine Zuhörer zu belehren und zu unterrichten.

Aber auch der Vordersatz ist falsch. Denn an unserer Stelle will Augustinus keine Ermahnung zum sittlichen Leben geben; nein, er behandelt *gerade die Streitfrage*, welche seit mehr als 50 Jahren zwischen den Katholiken und Donatisten ventilirt wurde; jene Streitfrage, welche mehr als 50 Jahre früher zwischen dem hl. Optatus und Parmenian verhandelt worden war, ob die Katholiken mit Recht die Donatisten *Brüder* nännten, wenngleich sie kirchlich von einander getrennt seien. Daher führt der hl. Augustinus genau die Beweise des hl. Optatus an, besonders die Stelle aus dem Propheten Isaias, welche der hl. Optatus und die andern katholischen Bischöfe stets den Donatisten entgegen hielten. Noch mehr. Die letzten Sätze der Auslegung des 32. Psalmes beweisen, dass Augustinus sie niederschrieb, als er aus der Versammlung der Donatisten kam, in welcher die genannte Frage mit grosser Hitze besprochen worden. Man darf also in den Worten des hl. Augustinus keine ascetische Unbedachtsamkeit und Unüberlegtheit sehen, sondern der hl. Kirchenlehrer schärfte dem Volke jene Wahrheit ein, welche von den Katholiken seit mehr als einem halben Jahrhundert vertheidigt wurde.

Die *Auctorität des hl. Augustinus* und sein Zeugniss, dass die

qu. Lehre *in der Kirche allgemein angenommen* war, bleibt also unangetastet.

Ein zweites nicht weniger werthvolles Zeugniss entnehmen wir *Beda*. Dieser Kirchenlehrer führt nicht bloss die Worte des hl. Augustin an, sondern bemerkt ausdrücklich, sie sollten als Erläuterung der Worte des hl. Paulus dienen; sagt also ausdrücklich, dass das Wort *Bruder* (frater) auch die Irrlehrer umfasst.

Diesem Zeugnisse vermochte man nichts anderes entgegen zu halten, als dass Beda den Augustin abgeschrieben habe. Handelte es sich hier um den wissenschaftlichen Werth der Arbeit Beda's so wäre dieser Einwand von grosser Bedeutung. In unserem Falle aber, wo es uns nur um ein neues Zeugniss zu thun ist, dient der Vorwurf nur dazu, dessen Werth zu erhöhen. Denn wenn Beda die Worte des hl. Augustin genau anführt, so beweist das, dass er vollständig die Lehre Augustins zu der seinen macht.

Es ist bekannt, dass *die Väter gewöhnlich einander benutzen* und abschreiben. Die Auslegung der Psalmen des hl. Hilarius ist eine durchgehende Wiedergabe der Erklärung des Origenes. Theophylact, Oecumenius, der hl. Johannes von Damascus, Theodoret schreiben den hl. Chrysostomus ab; die Väter des 8. Jahrhunderts und der darauf folgenden schreiben den hl. Augustinus ab. Die Scholastiker benutzen sich gegenseitig und schreiben sich gegenseitig ab. Dasselbe gilt von den Canonisten und Moralisten. In den Concilien geschieht die Abstimmung durch Placet. Wem ist aber je der Gedanke gekommen, dass diese Stimmen keine Geltung haben, und jene Zeugnisse nicht zu rechnen sind? Man hat sie stets als ebenso viele verschiedene Stimmen und Zeugnisse gerechnet. Man lasse dasselbe also auch von *Beda* gelten. Wohl hat er Augustin abgeschrieben; aber dass er *statt so vieler anderer Stellen, die er hätte anführen können*, gerade diese aus der Erklärung des 32. Psalmes gewählt hat, das ist sein Werk; und hiermit macht er die Lehre des hl. Augustinus zu der seinigen, und bezeugt zugleich dass ihr seit den Zeiten des hl. Augustinus bis auf die seinige nie widersprochen worden, dass sie wie zu Augustin's, so noch zu Beda's Zeiten als allgemeine Lehre der Kirche galt.

An Beda reiht sich das dritte Zeugniss, das des Erzbischofes *Theodor von Canterbury*. Seine Worte sind wiedergegeben bei Gratian [1]). Theodor war *Zeitgenosse* des Beda und lebte in *demselben Lande*. Daher wird das eine Zeugniss durch das andere beleuchtet und, da

1) can. 3. can. 28. qu. 1.

das des Beda höchst klar ist, so muss dasselbe auch von Theodor gesagt werden.

Theodor sagt, das paulinische Privilig sei dem *Getauften* eigen. Nach ihm braucht man also nur gültig getauft zu sein, um das Privileg benutzen zu können. Nun ist es aber Glaubenssatz, dass die Taufe der Irrlehrer gleichmässig gültig ist wie die der Katholiken. Theodor lehrt also, dass das paulinische Privileg auch den Irrgläubigen zu Gute kommt. Haltlos wäre der Einwand: Theodor sagt zwar »wenn einer der Gatten *getauft* ist,« fügt aber nicht bei, »*auch in einer häretischen Secte.*« Denn es ist nicht nur Grundregel der Erklärung, dass allgemeine Worte allgemein zu nehmen sind und wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch wir nicht unterscheiden dürfen; sondern es kommt hier noch dazu, dass die genannte Unterscheidung offenbar *antikatholisch* wäre, denn betreffs der Taufe gibt es keinen Unterschied zwischen Katholiken und Irrgläubigen. Dass diese Unterscheidung in der That dem Sinne Theodor's fremd ist, dafür bürgt uns Beda, welcher zu derselben Zeit und in demselben Lande offenbar die Irrlehrer in dem Privileg einbegriff.

Aus dem Zeugnisse Theodor's von Canterbury entspringen noch andere von grosser Tragweite: Zuerst das der *morgenländischen Kirche.* Denn da Theodor aus dem Morgenlande kam (er war Mönch in Tarsus in Cilicien), und von dort diese Lehre mitbrachte, so haben wir Grund zur Annahme, dass man auch dort diese Lehre vertheidigte.

Wichtiger und vollständig ausgesprochen ist das andere Zeugniss, das wir aus den Worten Theodor's entnehmen: nämlich das der *abendländischen Kirche.* Denn die abendländische Kirche hat seine Worte unter ihre canones aufgenommen; daher finden sie sich nicht nur bei Gratian, sondern auch bei Burchard und Ivo.

Das letzte Zeugniss entnehmen wir dem *Schweigen der Väter*, von denen *keiner* die Irrlehrer von dem Privileg ausschliesst. Denn wenn es katholische Lehre wäre, dass sie ausgeschlossen seien, so hätten die Väter nicht mit Stillschweigen darüber hinweg gehen können. Einerseits nämlich ist es klar, dass die Irrgläubigen nicht nur durch die *That*, bei gegebener Gelegenheit, sondern auch in ihren *Schriften* sich dasselbe aneigneten; andererseits ist es sicher, dass »die Kirche, was gegen den Glauben und die guten Sitten verstösst, weder billigt, noch thut, noch dazu *schweigt.*«

Diesem Beweise hat man entgegen gehalten, dass die Irrlehrer mehr darauf bedacht sind, die Katholiken zu verführen, als die Ungläubigen zu bekehren. Allein abgesehen davon, dass diese Ent-

gegnung die Hauptseite unseres Beweises, nämlich die Schriften der Irrlehrer nicht trifft, ist sie vielleicht wahr für einen bestimmten Zeitabschnitt, in ihrer Allgemeinheit aber vollständig falsch.

Es ist eine Thatsache, dass die Völkerschaften, welche das abendländische Kaiserreich überfluteten, *theils heidnisch, theils arianisch* waren. Die Zahl der *Katholiken* war zur Zeit des Ulfilas unter den Gothen gering; alle anderen Gothen waren heidnisch. Ulfilas, von Valens berückt, führte seine Stammesgenossen dem Arianismus zu. Durch den Umgang mit den Gothen wandten sich die anderen fremden Völkerschaften ebenfalls vom Heidenthum zum Arianismus. Und so kamen die Gepiden, Alanen, Vandalen, Sueven, Ost- und Westgothen als Arianer nach Italien. Auch noch in späteren Zeiten waren die Longobarden, als sie nach Italien kamen, in zwei Religionen gespalten, in *Heiden* und *Arianer*, und gingen in Italien selbst vom Heidenthum unmittelbar zum Arianismus über.

Im Morgenlande gingen die *Nubier* und *Blemmier* vom Götzendienste zur Irrlehre der *Monophysiten* über, und die *Nestorianer* machten grosse Eroberungen in *Persien;* von Persien gingen sie nach *China* und bekehrten dieses grosse Reich, wie aus dem berühmten Denkmale hervorgeht, welches im 17. Jahrhundert in China selbst aufgefunden wurde.

Also auch der Beweis, den wir dem Schweigen der Väter entnehmen, bleibt in Kraft und folglich spricht sich der *Auctoritätsbeweis* in unserer Frage entschieden zu *Gunsten der Irrgläubigen* aus.

§. 2.

Die *Grundlage* und die *Formalursache* erheischen die Ausdehnung des Privilegs auf die Irrgläubigen.

Gehen wir von den *Zeugnissen* auf den Beweis vermittels *Vernunftschlüssen* über, so muss die Grundlage und Formalursache des Privilegs die *Norm* abgeben, wonach wir seine *Ausdehnung* bemessen. Diese aber verlangen in unserer Frage die bejahende Antwort.

Die Irrlehrer haben bei Bekämpfung der katholischen Lehre stets eine besondere Vorliebe für *logische Deductionen* gezeigt, den *Auctoritätsbeweis* dagegen meistens hintangesetzt; während bei den Katholiken das Gegentheil der Fall war. Wenn wir nun dieses Feld betreten, so muss der dialectische Beweis stets *mit der Auctorität in Einklang* stehen und ihr untergeordnet bleiben. Folglich, wenn man sich eine Grundlage sucht, die mit den positiven Zeugnissen in Missklang steht, so ist damit schon die Grundlage als *hinfällig* erwiesen;

und andererseits, muss die Grundlage als die *wahre* gelten, welche dergestalt sich auf den eigentlich theologischen Beweiss stützt, dass sie mit den positiven Zeugnissen übereinstimmt.

Gehen wir näher auf unsere Frage ein, so ist es einleuchtend, dass, wenn man die Irrgläubigen vom paulinischen Privileg ausschliesst einzig deshalb weil sie Irrgläubige sind, *die Grundlage dieses göttlichen Privilegs*, von dem die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe abhängt, *in der Disposition des Subjects des Privilegs* beruhen muss. Diese Meinung aber ist theologisch unhaltbar. Denn in diesem Falle wäre die Gültigkeit der Ehe ungewiss, wir würden in ein Chaos von Verwirrung hineingetrieben, und das Privileg würde geradezu allen praktischen Werth und alle Bedeutung verlieren. Der Grund unserer Behauptung ist nicht schwer einzusehen; denn die Disposition des Subjectes ist veränderlich in jedem Augenblicke; und die Folgen, welche in den *göttlichen* Privilegien die schlechte Disposition des Subjects hinsichtlich des Glaubens, nach sich zieht, dieselben Folgen muss man auch der schlechten Disposition hinsichtlich der Sittlichkeit zuschreiben.

Das war *der Beweis des hl. Augustinus* gegen die *Wiedertäufer*, der Hauptbeweis, den er ihnen stets entgegen hielt, namentlich aber im ganzen 7. Buche de baptismo. Diese verlegten ebenfalls die Grundlage der Gültigkeit der Taufe in den *rechten Glauben des Spenders* und sahen daher die Taufe der Irrgläubigen für ungültig an. Ihnen antwortete der hl. Augustinus mit demselben Beweise. Wenn dem so ist, dann ist es *geschehen um die Gewissheit der Gültigkeit der Taufe* und auch um die Taufe selbst; denn wenn Gott auf solche Weise die Taufe eingesetzt hat, dass der *falsche Glaube* des Spenders sie ungültig macht, so muss auch *jede Todsünde* des Spenders sie ungültig machen, weil Gott gleichmässig hasst die Sünden gegen den Glauben, wie die gegen die Sitten. »Denn nicht nur dem Irrgläubigen, sondern auch dem Sünder sagt Gott: Warum zählst du her meine Satzungen und nimmst meinen Bund in deinen Mund[1])!«

Und in der That, die Grundlage des Privilegs muss man veregen entweder in den *rechten Glauben* des Subjectes, oder in *das äussere Bekenntniss* desselben, oder in den *gültigen Empfang* der Taufe. Die erste Annahme ist falsch, wie wir bereits gesehen haben; die zweite ist noch mehr falsch: denn da es sich nicht um ein kirchliches und menschliches, sondern um ein göttliches Privileg handelt,

1) De baptismo lib. VII. cap. XV.

so ist es ungereimt zu glauben, dass Gott, der in seinen Werken auf die Wirklichkeit und das Herz schaut, die Falschheit und die Heuchelei habe belohnen wollen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Grundlage des Privilegs in den gültigen Empfang der Taufe zu verlegen. Aber die Taufe ist gleichmässig gültig bei den Irrgläubigen wie bei den Katholiken. Das Privileg muss also Katholiken und Irrgläubigen gemeinsam sein.

Bei dieser Schlussfolgerung ist zu bemerken, dass die zweite Annahme, welche die Grundlage des Privilegs in das *äussere Bekenntniss des Glaubens* verlegt, die *Wiedertäufer* gegen den Beweis des hl. Augustinus sicher gestellt hätte. Allein sie ist so ungereimt, dass weder Augustinus es der Mühe werth hielt sie zu erwähnen, noch die Wiedertäufer wagten, sich mit ihr zu decken.

Die Richtigkeit dieser ganzen Beweisführung geht hervor 1) daraus, dass der Schlusssatz im *Einklang* steht mit der oben angeführten *Lehre der Väter;* 2) daraus, dass die *Kirche* sich schon darüber ausgesprochen hat, dass die Grundlage die angegebene ist.

Der letzte Satz enthält zwei Behauptungen 1) Diese Grundlage des paulinischen Privilegs war als richtig schon angegeben worden; 2) diese Angabe ging von der Kirche aus, oder vielmehr sie *enthält die Lehre der Kirche.*

Die genannte Grundlage ist enthalten in dem berühmten Axiom: *Die Schmähung des Schöpfers löst die Ehe* (Contumelia Creatoris solvit jus matrimonii), es sagt nicht: der rechte Glaube des Geschöpfes, die rechte Disposition des Subjectes, sondern die Schmähung des Schöpfers (Contumelia Creatoris). Der rechte Glaube, die Verdienste, die Heiligkeit des Subjectes des Privilegs stehen in gar keinem Verhältnisse oder Zusammenhange mit der Auflösung der Ehe. Die Contumelia Creatoris allein löst das Eheband. Fehlt diese, so vermag der rechte Glaube des Subjects nichts; ist diese vorhanden, mag der Glaube recht oder falsch sein, so ist der Grund zur Auflösung vorhanden; denn der *einzige* Grund ist eben die Contumelia Creatoris.

Wir befinden uns hier in der gleichen Lage wie bei der *Frage der Wiedertaufe*, und haben ein Beispiel, wie die Lehre der Kirche sich stets gleich bleibt und consequent. Damals brachte man den *rechten Glauben* des Geschöpfes resp. des Spenders in Gegensatz zu der *Macht des Schöpfers* resp. des Urhebers der Taufe; hier bringt man den *rechten Glauben* des Geschöpfes resp. des Subjectes des Privilegs in Gegensatz zu der *Ehre und Würde des Schöpfers* resp. des Urhebers der christlichen Ehe. Damals sagte die Kirche:

Mag selbst Judas taufen, Christus tauft. Hier lautet das Axiom der Kirche (wie ich gleich beweisen werde): *Nun, die Schmähung des Schöpfers* resp. des Urhebers der christlichen Ehe (ohne dass die Verdienste oder der rechte Glaube des Subjectes in Betracht käme) *löst das Eheband.*

In der That, welches ist die erste und hauptsächlichste Schmähung des Schöpfers, die die Auflösung der Ehe nach sich zieht? Der Urheber der Formel bestimmt sie näher mit folgenden Worten: »Weil der Ungläubige, der sich trennt, den *Urheber der Ehe verabscheut* . . und deshalb sich trennt, *damit er nicht höre, der Gott der Christen sei der Urheber der Ehe;*« oder wie der Canon[1]) lautet, »damit er nicht höre, Christus sei der Gott der Ehen der Christen,« was auf die Worte des Verfassers der Formel hinausläuft; daher bemerkt er, die Ehe der Ungläubigen sei kein matrimonium ratum, sei ein matrimonium extra Dei decretum factum.

Nun frage ich: Ist Christus der Urheber der Ehe der Irrgläubigen? oder was dasselbe ist, ist die Ehe der Irrgläubigen ein matrimonium ratum? Ohne Irrthum kann man es nicht in Abrede stellen. Die Schmähung des Schöpfers, welche die Ehe löst, kann sich also finden bei den *Irrgläubigen* wie bei den *Katholiken*. Die Grundlage des paulinischen Privilegs muss also in etwas bestehen, was *beiden gemeinsam* ist, d. h. in der Taufe; gerade daher kommt es auch, dass die Ehe der Irrgläubigen ein matrimonium ratum ist[2]).

Die zweite Schmähung des Schöpfers, welche die Ehe auflöst, ist die *Entweihung der Taufe* selbst. Man muss also die katholische Lehre leugnen, dass die Taufe der Irrgläubigen dieselbe ist wie die der Katholiken, nämlich die Taufe Christi, oder man muss zugeben, dass *der Grund der Auflösung* den Irrgläubigen wie den Katholiken *gemeinsam* ist; denn man entweiht die Taufe Christi eben so, wenn man die Taufe der Katholiken entweiht, als wenn man die der Irrgläubigen entweiht.

Ich habe oben gesagt, dass das genannte Axiom der *Kirche angehört*, oder was dasselbe ist, dass es die Lehre der Kirche enthält. Zum ersten Male finden wir es aufgeschrieben im *4. Jahrhundert* in den Commentaren zu den Briefen des hl. Paulus, welche von dem *Diakon Hilarius* verfasst, aber lange dem hl. Ambrosius zugeschrieben wurden. Schon dies allein würde uns zu dem Schlusse berechtigen, dass das Axiom die Lehre der Kirche ausspricht. Denn

1) can. 2. cau. 28. qu. 2.

2) Cap. Quantum De Divort. Nam Sacramentum fidei, d. h. die Taufe.

vom 4. bis zum 19. Jahrhundert wurde es sowohl in den Büchern und Schriften der Auctoren als in mehreren Canones immer wiederholt, und als Grundregel allgemein anerkannt. Wo könnten wir ein bedeutungsvolleres Zeugniss der Ueberlieferung und folglich der Lehre der Kirche finden?

Allein das ist noch nicht alles. Als Hilarius die Commentare zu den Briefen des hl. Paulus schrieb, war er bereits dem Schisma verfallen oder nach Ansicht anderer, der Häresie. Denn wie er selbst bezeugt[1]), schrieb er sie unter Papst Damasus, dessen Pontificat nach dem Abfall des Hilarius fällt. Wollte man also annehmen, er sei der Urheber des Axioms gewesen, so müsste man auch annehmen, die katholische Kirche habe ein solches Axiom als Richtschnur ihrer Lehrer aus dem Munde eines Häretikers entnommen. Hilarius hat es also von andern überkommen. Das Axiom also geht über das 4. Jahrhundert hinauf und stammt wahrscheinlich aus den *Zeiten der Apostel.*

Die *Lehre der Kirche* bestätigt also unsere Schlussfolgerung, und beide stimmen mit den oben angeführten Zeugnissen der Väter überein.

§. 3.

Aus dem Gesagten werden alle *gegentheiligen Einwendungen* hinfällig.

Es würde zu weit führen und hätte auch keinen Zweck, wollten wir alle möglichen Einwendungen berühren. Wir wollen nur die Hauptschwierigkeiten erwähnen.

Man könnte einwenden: Nach dem Apostel sind die *Irrlehrer* zu meiden; die Irrlehre ist eine Art Unglaube; die Irrlehrer sind unächte Söhne, Söhne und Erstgeborne des Teufels; sie sind aller Güter beraubt, kurz *jeder Wohlthat unwürdig*, folglich können sie an dem Privileg, von dem die Rede ist, keinen Antheil haben, da es Regel des Rechtes ist, dass eine Wohlthat keinem Unwürdigen ertheilt wird (Beneficium non confertur indigno).

Da es sich nicht um ein kirchliches und menschliches, sondern um ein *göttliches Privileg* handelt, würde man besser thun, eine *Stelle aus dem Evangelium* als eine Rechtsregel anzuführen; aber im Evangelium hätte man das gerade Gegentheil gefunden: »Seid Söhne eures Vaters, der im Himmel ist, der seine Sonne aufgehen lässt über Gute (Würdige) und Böse (Unwürdige), und regnen lässt über Gerechte (Würdige) und Ungerechte (Unwürdige). Und im All-

1) In 1. Tim. III. 14, 15.

gemeinen, wehe uns, wenn Gott den Unwürdigen keine Wohlthaten erwiese.

Allein abgesehen hiervon, fällt der Einwand nach dem oben Gesagten von selbst. Denn er beruht ganz auf einer *falschen Voraussetzung*, nämlich als wenn das paulinische Privileg zu *Gunsten des Geschöpfes* gegeben wäre, d. h. auf Grund des rechten Glaubens und der Verdienste des Getauften. Allein dies ist, wie wir gesehen haben, falsch, und gegen das Zeugniss der Väter, gegen die geführte theologische Schlussfolgerung, gegen die Lehre der Kirche. Wir haben gesehen, dass das Privileg nur zu *Gunsten des Schöpfers* erlassen und dass die Formalursache, welche die Lösung der Ehe bewirkt, die Schmähung des Schöpfers selbst ist. Sollte also die Rechtsregel passen, so musste man beweisen, dass der Schöpfer der Unwürdige sei; aber sich abmühen um zu beweisen, dass die Irrgläubigen die Unwürdigen sind, ist verlorene Arbeit; denn nicht zu ihren Gunsten, sondern zu Gunsten des Schöpfers ist das Privileg gegeben; ihnen kommt es nur per accidens zu Gute, wie man per accidens das Unkraut im Felde des Familienvaters wachsen lässt zu Gunsten des guten Samens. Ihnen kommt das Privileg zu Gute auf dieselbe Weise, wie sie nicht nur die Gewalt haben zu taufen, sondern auch zu consecriren und das Sacrament der Weihe zu spenden; und wie ihre Ehe ein matrimonium ratum und ein Sakrament ist, so gut wie die Ehe der Katholiken: lauter Güter, die weit höher stehen als das paulinische Privileg. Und doch sind ihnen diese nicht entzogen, weil sie gerade wie das paulinische Privileg nicht abhängig sind vom rechten Glauben und den Verdiensten weder des Empfängers noch des Spenders. Auf dieselbe Weise antwortete schon der hl. Augustinus dieser nämlichen Einrede, welche die Wiedertäufer wörtlich vorgebracht hatten.

Ein anderer Einwurf wird dem Worte »Gläubiger« (Fidelis) entnommen, welches wenigstens im Zusammenhang mit der Stelle des Apostels vorkommt. Dieses Wort, sagt man, ist den Katholiken eigenthümlich und schliesst daher die Irrgläubigen aus. Ich sagte eben: *wenigstens im Zusammenhang;* denn im 13. Vers: »Und wenn ein gläubiges Weib« fehlt das Wort »Gläubig« sowohl im Originaltext als in der alten Vulgata. Dass das Wort in unseren Ausgaben sich findet, muss man dem Umstande zuschreiben, dass die Correctoren der Vulgata unter Clemens VIII. »um den Unwillen des Volkes zu vermeiden, nicht alles änderten, was man ändern zu sollen glaubte.«

Auch abgesehen von dieser Bemerkung ist die Antwort nicht

schwer. Ohne sie zuzugeben, kann man die Behauptung hingehen lassen, dass das Wort »Gläubiger« (Fidelis), wenn es *einfachhin* dasteht, sich nur auf die Katholiken bezieht. Wenn es aber nicht einfachhin, sondern *im Gegensatz* zu dem Worte »Ungläubiger« (Infidelis) dasteht, was im Texte des hl. Paulus der Fall ist, dann ist das gerade Gegentheil wahr. Denn da es dann entgegengesetzte Ausdrücke sind und das Wort »*Ungläubiger*« den *nicht Getauften* bedeutet, so muss das Wort »*Gläubiger*« mit logischer Nothwendigkeit den *Getauften* bedeuten, und so den Katholiken wie den Irrgläubigen in sich begreifen.

Dies ist auch die Lehre des hl. *Johannes Chrysostomus* [1]), dessen Worte im Decrete des Gratian [2]) wiedergegeben sind, und dort von *Guido de Baysio*, *Bellemera*, *Turrecremata* und andern erläutert und bestätigt werden. Dies ist ebenfalls die Lehre der *Scholastiker*, welche, wo sie von dem Hinderniss der Religions-Verschiedenheit reden, meistens die Worte gebrauchen, dass die Ehe zwischen einem Gläubigen und Ungläubigen (inter fidelem et infidelem) nicht bestehen könne; diese Worte hat der hl. *Thomas*, *Scotus* und ihnen folgend die *Thomisten* und *Scotisten*. Versteht man unter dem »Gläubigen« (fidelis) ausschliesslich den Katholiken, so lässt man alle Scholastiker mit Einschluss des Scotus und des hl. Thomas einen Irrthum lehren [3]).

Andere Schwierigkeiten, welche eine besondere Besprechung erheischten, bestehen meines Wissens nicht. So ist es wohl nicht nothwendig sich länger bei all jenen *neuern Auctoren* aufzuhalten, welche bei Gelegenheit des paulinischen Privilegs offenbar nur von jenem *einzigen Falle* sprechen, der gewöhnlich die kirchlichen Gerichte beschäftigt, von jenem Fall nämlich, dass ein Ungläubiger sich zur *katholischen Kirche* bekehrt. An den andern Fall, dass ein Ungläubiger sich zu einer *häretischen Secte* bekehrt, haben diese Auctoren nicht gedacht; und dieser Fall ist auch erst in der neueren Zeit praktisch geworden und zur Sprache gekommen. Die Auctorität dieser Auctoren steht auf derselben Stufe mit den Antworten Roms auf die Anfragen über praktische Fälle seitens der Missionare. Die Missionare sprachen nicht von Ungläubigen, welche sich zu einer christlichen Secte bekehrt hatten, sondern von denen, die sich der katholischen Kirche anschlossen. Damit die *Antwort der Anfrage entspreche*, musste man ausdrücklich der *katholischen* Religion Erwähnung thun. Endlich kann man die genannten Decrete und Antworten vergleichen mit der Decretale Innocenz III.; nun ist aber zur Evidenz bewiesen, dass diese nicht auf unsern Fall passt. Dasselbe gilt also auch von den Auctoren, die man ins Feld führt.

---

1) Homilia XXV. in Ep. ad Hebr. III.
2) Can. Ad mensam 24. can. 11. qu. 3.
3) Vgl. *Gonzalez* ad cap. 1. de convers. infid.

XIV.

De Concordato Gallico et de suppressione stipendiorum clericorum.

Auctore *A. M. Nourisson*, can. hon. Eccl. Metrop. Turonensis.

(Cfr. Archiv tom. 50. p. 154 sqq.)

Jam antea vidimus Gubernium Gallicum non solvere quidem Concordatum, sed modo menti ejus bonaeque fidei repugnante exsequi velle. Similia nunc dicenda sunt de Articulis Organicis usuque eorum excogitato. Ad quaestionem suppressionis stipendiorum clericorum postea deveniemus, quae duplex erit, quia quoad stipendia clerici jam in duas partes divisi sunt, ex una parte, deservitores, vicarii parochiales, canonici et vicarii generales, et, ex altera, curati et episcopi. Nunc vero plus quam 2000 deservitores in Gallia salariis suis privantur.

Cum Concordatum anni 1801 septemdecim tantum articulos continet, alii quidem ad exsecutionem addi poterant, qui tamen nonnisi corollarii ac consequentia priorum esse debebant. Sic statuti, non requirebant partium ambarum approbationem contrahentium; ut legitimi fierent, sufficiebat illos ab una parte contrahenti juxta mentem foederis jam pacti exaratos fuisse, quin altera pars contra eos reclamationem aut objectionem direxisset.

Appendix igitur quod Gubernium Gallicum concordato immediate adjunxit sub nomine Articulorum Organicorum legitimum fuisset, modo juxta mentem Concordati scripti fuissent, nec reclamationes sanctae sedis suscitassent.

Gubernium quidem illos fluere per se ex ipso concordato, ac praesertim ex articulo primo ad politiam cultus spectante asseverabat. Nonnulli etiam ex jurisperitis qui Caesari magis quam Deo obediunt vel potius soli *deo-Statui* serviunt, contendebant potestatem civilem hac in re nonnisi jus supremum moderationis ac custodiae persequi, quod ex summo suo principatu manat, cuique nec foedus solemne concordati opponi poterat, siquidem nulla praescriptio contra tale jus fieri posset.

Sed a nullius memoria exiit Cardinalem Caprara ex persona Pontificis Romani contra praefatos articulos statim reclamasse, qui simul ac Concordatum a Gubernio promulgati fuerunt, ostendendo illos ex hoc pacto nequaquam defluere, quod e contra prorsus vio-

larent, cum libertati cultus catholici, cujus restituendae concordati scopus erat, vincula turpia ponerent.

Quod autem ad sententiam jurisperitorum spectat, scimus eam cuilibet Christiano minime esse arripiendam, quia Ecclesia est Societas perfecta, a Filio Dei instituta, omnibus necessariis praedita ad finem suum consequendum, independens a potestate qualibet civili, quae proinde in perficienda missione ipsius divina impedimentum afferre omnino prohibetur.

Hodiedum non contigit ut isti articuli delerentur quamvis Gubernium non semel mutatum fuerit. Anno 1817, novum quidem concordatum inter Pium VII. et Ludovicum XVIII. ictum fuit, secundum quod isti articuli abrogandi erant in quantum doctrinae legibusque Ecclesiae repugnabant, sed a Parlamentario Gallico nunquam acceptum fuit. De facto tamen nonnulli ex his articulis in desuetudinem abierunt, verbi gratia, art. 24, ex quo Episcopi in Seminariis suis quatuor articulos coetus cleri gallicani anni 1682 docere tenentur; aliis vero per praescriptiones vel leges novas derogatum est.

Hodierna autem die observatio articulorum organicorum maxime commendatur in iis quae libertati ecclesiae molesta sunt; quin etiam nominibus diversis, sub forma litterarum Ministerialium, sententiarum concilii status, dictarum legis interpretativarum, amplius in dies dilatantur ut cultui catholico magis noceant. Quod si quando virtute ipsorum articulorum Catholici reclamant, tunc objicitur eos non posse commoda codicis istius organici sibi vindicare, cum ecclesia eum nunquam acceperit. Sed ubi bona fides? — Ecclesia quidem circa illos articulos praeter regulas diplomaticas exaratos juruique ecclesiae communi adversantes semper reclamavit; atvero, postquam Gubernium Concordatum et codicem organicum tanquam unam eamdemque legem simul promulgavit, licetne ipsi adhuc pro arbitrio illa ita dividere, ut, incolume concordato, codicem istum *erga* ecclesiam servare dispensetur, quem jam *contra* eam exsecutioni mandari jussit? — Minime profecto. Porro, praehabita hujusmodi distinctione, Gubernium stipendia deservitorum et vicariorum parochialium primum modo sequenti jus tollendi sibi vindicavit.

I.

Capitulum Impensarum publicarum (budget) ad pensationem clero debitam pertinens hunc habebat titulum »De vicariis generalibus, capitulis et clero parochiali.« Coetus autem Deputatorum, mense decembris nuper elapso, statuit eum mutari in sequentem: »De stipendiis (traitements) parochorum, de mercedibus (allocations) decretis

vicariis generalibus, capitulis, deservitoribus et vicariis.« Mutatio haec, minima tamen specie, coram Senatui reclamationes statim suscitavit, quia merito suspectum erat quomodo ea uterentur. »Il ne s'agit de rien moins, inquiebat M. le sénateur Lambert Sainte Croix in sessione diei 23. decembris 1883, que d'une menace suspendue sur le traitement de tous les desservants des campagnes, c'est à dire qu'on touche à l'existence de 30,000 paroisses.«

Minister tamen Negotiorum internorum ipse declaravit coetum Deputatorum noluisse nisi consignare factum hoc, nempe, pecunias clero gallico numeratas ex duplici fonte manare: alteram partem quae episcopis et parochis solvitur, in concordato expresse stipulatam esse, dum alterius vestigium quae ad deservitores spectat, tantummodo in organicis reperitur; sic, verbis stricte sumptis, pecuniam episcopis et parochis numeratam stipendium esse *concordatarium*, minime vero illam deservitoribus concessam. Itaque Relator generalis hujus causae addebat: Ex hoc constat quod Parlamentarium stipendia parochorum abolere jure nequit secus ac per actum *diplomaticum* cum Sancta Sede, quia salarium hujusmodi juxta verba Concordati promissum fuit ac debetur, dum mercès vicariorum et deservitorum ipsis numeratur, non ut debitum ex pacto manans, sed dumtaxat ut proemium ex lege interna concessum; porro lex ista interna per alteram internam mutari potest, quin ad actum novum diplomaticum recurratur: Tale proemium nonnisi mera liberalitas est ex parte Gubernii.

Vix autem distinctio haec, quae nihil aliud ac consignatio facti ex verbis Ministri esse debebat, a Gubernio excogitata fuerat, cum, lege Impensarum publicarum tunc promulgata, stipendia deservitorum hic et illic tollerentur. Non minus quam 2000 jam supputantur.

Attamen 1. Gubernium, ut vidimus, nullum habet jus istam distinctionem statuendi, cum semper declaraverit articulos organicos non esse legem nisi ad ordinandam Concordati exsecutionem et cum aliunde utrumque promulgatum fuerit uno simul cum titulo: »Loi relative à l'organisation des cultes: la convention passée à Paris le 26. Messidor au IX. entre le Pape et le Gouvernement français. *ensemble* les articles organiques de ladite convention . . . . dont la teneur suit . . . . seront promulgués et exécutés comme lois de la République française.«

2. Quinimo, admissa etiam distinctione praefata, altera *lex interna* profecto requiritur, ut prior mutetur et aboleatur; atqui Senatus constanter hoc habuit institutum, scilicet ad abrogandam legem

adhuc vigentem non sufficere simplicem distinctionem circa Impensas decretam. In casu autem de quo agitur, vi solius distinctionis hujusmodi, nulla intercedente nova lege, jus tollendi stipendia usurpatum fuit.

3. Sed non solum nulla lex recens talem potestatem confert, sed reapse alia antiqua adhuc vigens eam expresse prohibet, videlicet, lex diei 8. Januarii 1803 (18. Nivose an XII.) quae sic se habet: *nulla pars stipendiorum ecclesiasticorum capi potest* [1]). — Quaenam lucidior lex exoptari posset? Cujus autem ratio, quamvis legislator eam haud refert, facile comperitur: pecunia clero numerata ex liberalitate Gubernii minime provenit, sed ex obligatione solemniter in perpetuum contracta tempore confiscationis bonorum cleri. Cum enim *Coetus Nationalis* anno 1789 bona haec occuparet, ea pure et simpliciter ad se rapere non intendebat, sed declarabat se annua ex eis in perpetuum clero praestiturum esse; non promittebat quidem annua *tota*, sed necessaria et congruentia ad solvendum expensas cultus et sustentationem ministrorum; ac proinde implicite se obstringebat non ablaturum stipendia ministrorum cultus [2]).

Quis non miretur tam insolitam stipendii confiscationem absque muniorum suppressione jussam! Sic exsecutioni mandatur: Minister Cultuum ad Episcopum scribit mercedem quam hic aut ille deservitor ex liberalitate gubernii obtinebat, suppressam fore ex die quadam assignata, nisi ad aliam parochiam minorem immediate deputetur. Haec agendi ratio sane brevis et facilis esse videtur, sed valde nimis libidinem sapit. Reus statim damnatur, antequam ad dicendam causam venire innocentiamque suam purgare possit. Tale judicii modus *sic volo sic jubeo* appellatur.

Quod si quis tunc dicat Gubernium nullam aliam habere copiam agendi contra illum deservitorem aut vicarium quem in exercitio ministerii sui adversus statum vel personas privatas deliquisse arguit, respondeo ita non esse. Nonne enim ei praesto est articulus 6. ex Organicis, jam nuper citatus [3]), ex quo licet recurrere ad Concilium Status contra clericum delinquentem? Nonne praesto

1) Les traitements ecclésiastiques sont insaisissables dans leur totalité. (Bulletin des lois CCXLI. No. 2247).

2) Décrét du 2. Novembre 1789: l'assemblée nationale décrète que tous les biens des ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, *à la charge* de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte, à l'entretien de ses ministres et au soulagement des pauvres, sons la surveillance et d'après les instructions des administrateurs des provinces.

3) Cfr. *Archiv* XLIX. p. 453.

sunt articuli 199 et sequentes Codicis poenalis? Sed Concilium Status tantum abusum adesse declarare potest, quin ullam poenam injungat et Codex poenalis in articulis commemoratis poenas quidem materiales decernit, minime vero suspensionem stipendii; porro haec est poena maxime appetita, quia ecclesiam cibo fraudare ejusque existentiae officere cupiunt.

II.

Poenam istam prae aliis exquiri argumento est quod paulo post Gubernium a distinctione ab ipso excogitata inter mercedem deservitorum et stipendium parochorum et episcoporum destitit ut aliam viam adhiberet qua utrosque similiter pecunia mulctare posset.

Etenim, sicut jam in quaestione praecedenti dictum est [1]), concilium Status, postquam a Ministro Justitiae et Cultuum interrogatum fuerat, ita prorsus existimavit, nempe, Gubernium potestatem habere tollendi vel suspendendi, *via disciplinari*, stipendia ministrorum quorumlibet cultus quibus a Statu pecunia numeratur, ac proinde tam stipendia quae a fonte concordataria manant quam illa quae ex articulis organicis proveniunt. Caeterum insuper declaravit nunquam extitisse distinctionem, sive theorice, sive practice, inter varios clericos muneribus fungentes, unde mutatio in Capitulo IV. Impensarum cultuum ad annum 1883 allata statum rerum anteriorem nec voluit, nec potuit mutare. (Quod tamen verbis a Ministro negotiorum internorum, mense decembris nuper elapso, solemniter prolatis aperte adversabatur).

Quibus praesertim rationibus ad hanc sententiam Concilium Status adductum fuerat, erant sequentes: 1. Status in omnibus et singulis officiis publicis jure superiori directionis et custodiae pollet quod a principatu suo summo manat. Porro jus illud omni tempore usurpatum fuit, potissimum per bonorum proscriptionem temporalium.

2. Idem jus, quo reges Galliae olim quoque usi sunt, per Concordatum haud fuit ablatum, quum e contra art. 16. hujus pacti Statui id expresse assignat. Atqui huic antiquae jurisprudentiae per ullam praescriptionem legalem vel regulam disciplinae nequaquam derogatum fuit.

Rationes vero istae non sunt dignae coetu tam gravi quam Concilium Status, ac indubitanter a priori concilio quod sui juris erat, non admissae fuissent.

---

1) Cfr. *Archiv* XLIX. p. 459.

Nam 1. neque antiquum jus, neque novum, inquit »la Gazette des Tribunaux du 2. Mai 1883,« ad fulciendam thesim Concilii Status argumenta afferunt. Inductio juridica, quae de potestate Status in omnibus officiis publicis colligitur, hic minime valet, *siquidem clerici non sint officiales (fonctionnaires) potestatis civilis.* Bene vero sunt ministri cultus illius qui a Statu solemniter agnitus est, quemque se obstrinxit pecunia sustentaturum. Nec *officiales* potestatis civilis, sive ratione officiorum, sive ratione stipendii, dici possunt; quippe qui a Statu non fuerunt instituti; ecclesia Gallica, sicut ecclesia universalis, cujus est pars, originem excelsiorem et antiquiorem ducit. Ne pecuniam quidem Status ad solvendum clerum sibi commodavit; bonorum autem charitate et pietate Christifidelium Ecclesiae in perpetuum legatorum quae occupavit quorumque reditus nunc ipse clero partim numerat, factus est mere procurator. Unde stipendia clero soluta perperam dicuntur *stipendia Status, salarium publicum,* quum sint reditus ex bonis ecclesiasticis a Statu jure stricto debiti, eademque causa nunquam de Impensis cultus (Budget des cultes) Parlamentarium disceptare deberet, quoniam illas abolere ipsi minime fas sit. Clerici igitur *officialibus* publicis aequiparari nequeunt, nec proinde iisdem regulis subjici.

Quod ad confiscationem bonorum temporalium sub imperio regum pertinet, nonnulla sunt adnotanda. Ante annum 1789, religio catholica dicebatur *religio Status* atque rex Galliae protector fiebat religionis hujus; nunc autem, etsi plerique Galli religionem catholicam adhuc profiteantur, Status nullam prorsus sibi agnoscit. Praeterea olim confiscatio bonorum temporalium nunquam exsecutioni mandata fuit, quin prius transgressio praescriptorum regis per magistratus solemniter declarata fuerit; hodie vero tacitum judicium sufficit. Olim etiam *portio* dicta *congrua* semper incolumis erat; nunc autem *tota* tollitur sustentatio. »Nonne insuper, subjiciebat Senator quidam, res odiosa et inaudita, quando priscum regimen Status ob ejus abusus saepe saepius contumelia a vobis afficitur, vosmetipsos nunc conari plures ex eis revocare, quibus nitamini!«

2. Gubernium, inquit Concilium Status, jus illud quod olim reges Galliae exercebant, a tempore Concordati non amisit, quum e contra hoc pactum in articulo 16. ipsi id expresse tribuit. Quod quidem verum esse videretur, nisi, in causis a Concilis Status allatis, textus articuli praedicti, prout opus erat, adulteratus fuisset. Nam in Concordato sic se habet: »Sa Sainteté reconnaît dans le premier Consul de la République Française les mêmes droits et

prérogatives dont jouissait *près d'elle* l'ancien gouvernement [1];« in relatione vero a Concilio Status facta, verba »*près d'elle*« suppressa fuerunt, ut articulus *adversus clerum* adhiberi posset, exindeque affirmatur gubernium *adversus clerum* eadem jura ac privilegia exercendi potestatem habere ac priscum gubernium, dum Sancta Sedes novo regimini simpliciter eadem jura ac privilegia *apud se* (près d'elle) concesserat. Sic est bona fides et aequitas quibus nunc utuntur!

Senator D. Batbie, in Sessione diei 5. Maii 1883, injustitiam istius sententiae, qua mens legis tam aperte violatur, haud difficile demonstravit. Cui respondit Minister iterum jactitando jus supremum principatus status, quod est perturbationum civilium axioma, vi cujus etiam in magistratus inamovibiles atque duces militiae poenae absque ullo judicio praevio irrogari possunt; dein adjuravit se nolle christianam religionem e Gallia evellere. Scimus autem quid verbis hujusmodi intelligendum sit. Cruentam quidem persecutionem edere non intendunt, sed aliam perfidam et opertam ita ut ecclesiam cibariis fraudentur, delectui novorum clericorum impedimenta inferant, annua debita ad solvendum cultus sumptus sensim supprimant, facultatemque tollant clero docendi libere doctrinam christianam et etiam fidem catholicam extra templa palam prodendi.

Interea, quum Ministro objectum fuerit non esse consentaneum potestati *executivae* (cujus est legibus servandis invigilare) jus quoddam concedere quod potestati *legiferae* negatur, tunc ministri Justitiae vicem-gerens perplexus respondere non dubitavit: »Hoc concedo stipendia cleri via legislativa non posse tolli, sed gubernium potestatem habet parochos singillatim ita mulctandi.«

Utquid enim opus lege, quum praeter legem gubernium jam adversus plures quam 2000 rectores parochiarum poenas statuere ausus fuerit! Sic, ex una parte, declaratur tollendi stipendia cleri ex legibus nullum esse jus, ex altera autem parte haud paucis clericis quotidie tamen auferuntur.

Huic tandem rei finem imponamus afferendo novum documentum non leve quo Gubernii ratio agendi iterum damnatur.

Congressus advocatorum Urbis Parisiensis, praeside D. Oscar Falateuf, quaestionem hanc recenter proposuit, excluso quolibet respectu ad res civiles vel religiosas: »Utrum, ex verbis articulorum 1, 4, 16 Concordati, 68 et 70 ex Organicis, stipendia parochorum

1) »Sua Sanctitas recognoscit in primo Consule Gallicanae Reipublicae eadem jura ac privilegia quibus *apud Sanctam Sedem* fruebatur antiquum regimen.«

et episcoporum suspendi aut tolli *via disciplinari* possint [1])?« — Respondit negative.

Lex igitur diei 8. Januarii 1803 »nulla pars stipendiorum ecclesiasticorum capi potest« nulla de causa violari potest.

Itaque Summus Pontifex Leo XIII. in epistola sua novissima ad D. Grévy, praesidem Reipublicae, verbis acribus, etsi tamen placidis urbanisque, merito declarat suppressionem salarii parochorum via disciplinari jussam poenam esse quae Concordato, quale Roma acceptum fuit, nullomodo comperitur.

1) Cfr. Gazette des Tribunaux, Juin 1883.

XV.

Urtheil des kgl. bayer. obersten Gerichtshofs v. 1. Juli 1878.

betr. Eigenthum an Kirchthürmen als Bestandtheile der Kirche; Anspruch an Kirchthürme wegen Miteigenthums oder Servitutrechtes; Befugniss des Process-Gerichtes, eine auf öffentlich-rechtliche Beziehungen gegründete Vertheidigung ihrer Würdigung zu unterziehen; Herkommen als Titel für eine öffentliche Berechtigung.

In der Bd. IV. S. 647 ff. der »Sammlung der Entscheid. des obersten Gerichtshofs für Bayern« bekannt gegebenen Streitsache hatte das Appellationsgericht zu München nach neuerlicher Verhandlung der Sache ausgesprochen:

1) es stehe der beklagten Stadtgemeinde zu München eine *privat*rechtliche Befugniss, die Frauenthürme zu beflaggen, nicht zu,

2) die Frage, ob der *Beklagten* diese Befugniss aus einem öffentlich-rechtlichen Titel zustehe, bleibt der administrativen Entscheidung vorbehalten.

Gegen diese Entscheidung legten beide Streitstheile Nichtigkeitsbeschwerde ein: die Beklagte, weil die Klage nicht abgewiesen wurde, die klägerische Metropolitankirchenstiftung, weil der Vorbehalt unter 2) gemacht und in Folge dessen die Anordnung eines Verbotes fernerer Eingriffe in das klägerische Eigenthumsrecht und eine Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung unterlassen worden sei.

Der oberste Gerichtshof vernichtete in Stattgebung der letzteren Beschwerde mit Urtheil vom 1. Juli 1878 den Ausspruch unter 2) aus folgenden Gründen:

Die Beklagte hat vor Allem desshalb Beschwerde erhoben, weil angenommen wurde, dass die Thürme der Münchner Frauenkirche Pertinenzen der letzteren und daher als res sacrae jeder profanen Berechtigung entzogen seien, und dass sonach die von der Beklagten einredeweise geltend gemachten Privatrechte des Miteigenthums oder einer Servitut an jenen Thürmen nicht hätten erworben werden können.

Zur Rechtfertigung dieses Nichtigkeitsgrundes ist geltend gemacht, die Thürme seien nicht Pertinenzen der Kirche, da zur Pertinenzeigenschaft einer Sache erforderlich sei, dass sie die Bestimmung habe, die Verwendbarkeit der anderen Sache zu den in ihrer Natur liegenden Zwecken zu ermöglichen oder zu fördern, was bei den Kirchenthürmen nicht der Fall sei.

Für die Pertinenzeigenschaft bestehe keine Vermuthung, dieselbe müsse vielmehr stets bewiesen werden, klägerischer Seits sei aber in keiner Weise dargethan, dass die Thürme der Frauenkirche jure, lege vel consuetudine oder per dispositionem homines Pertinenzen seien, ein Beweis, der um so nothwendiger gewesen wäre, als nach den Anmerkungen unter 7. zu Thl. I. c. 7. §. 42. des bayer. Landrechts das Herkommen vielfach ein anderes mit sich bringe, und die Kirchenthürme sehr häufig zu weltlichen Zwecken dienen. —

Es sei ferner sowohl nach canonischem Rechte, als nach dem bayer. Landrechte (Thl. II. c. 1. §. 1 und 2. nebst Anmerkungen dazu und zu §. 4. daselbst Nr. 6) unrichtig, dass die Thürme, selbst wenn sie Pertinenzen der Kirche und als solche res sacrae wären, absolut unfähig sein würden, das Object von Miteigenthums- oder Servitutrechten zu bilden, nach jenen Rechten seien vielmehr die Kirchen nur insoferne res extra commercium, als sie nicht ausschliesslich weltlichen Zwecken zugewendet werden dürften, sonst aber seien sie nicht einmal vom ausschliesslichen Privateigenthume ausgeschlossen, es müsse daher auch ein Miteigenthum und nach dem Schlusse a majore ad minus auch ein Servitut an einer res sacra möglich sein.

Was nun zunächst die Beschwerde wegen angeblicher Verletzung der Grundsätze über Begriff und Eigenschaften der Pertinenzen betrifft, so erweist sich dieselbe schon desshalb als hinfällig, weil die Thürme der Frauenkirche, wie festgestellt ist, an letztere angebaut sind und in Folge dieser baulichen Verbindung *als förmliche Bestandtheile* des Kirchengebäudes erscheinen, indem sie mit der Kirche zusammen Einen Körper bilden. Es bedarf daher selbstredend nicht erst noch eines besonderen Nachweises dafür, dass nach dem Willen des Erbauers oder Eigenthümers die Thürme den Zwecken der Kirche dienen sollen, oder, wie sich die Anmerkungen zum Landrecht Thl. II. c. 2. §. 14. Nr. 4. ausdrücken, per destinationem hominis Zugehörungen der Hauptsache geworden sind.

Die Berufung der Stadtgemeinde auf die Anmerkungen zu Thl. I. c. 7. §. 42. Z. 7. des bayer. Landrechts ist hienach um so weniger behelflich für dieselbe, als gerade dort die Kirchenthürme allgemein, ohne Unterscheidung sogar, als ob sie angebaut sind oder nicht, als Pertinenzen der Kirche bezeichnet sind und die daran gereihte Bemerkung bezüglich eines in manchen Gegenden Deutschlands bestehenden anderweitigen Herkommens sich, wie aus den vorausgehenden Erörterungen erhellt, nur auf die Frage der Baupflicht bezieht, welche letztere nicht mit der Pertinenzeigenschaft

in einem solchen Zusammenhange steht, dass sie aus derselben nothwendig folgt.

In Betreff der Anfechtung der appellationsgerichtlichen Annahme, dass Kirchen und deren Zugehörungen als res sacrae und desshalb extra commercium stehend den Gegenstand eines Miteigenthums oder Servitutrechtes überhaupt nicht bilden können, kann davon abgesehen werden, ob und inwieweit diese Annahme des Appellationsgerichtes nach den heutzutage über die Verkehrsunfähigkeit der heiligen Sachen bestehenden Rechtsgrundsätzen und nach den einschlägigen landrechtlichen Bestimmungen als eine gesetzlich begründete zu erachten sei, da die Verwerfung der fraglichen zwei Titel, auf welche die Gemeinde ihre angebliche Befugniss zur Beflaggung der Thürme gründet, aus anderen Gründen als gesetzmässig sich darstellt und daher jene Annahme gemäss der Bestimmung des Art. 790. der P. O. in keinem Falle ein Grund zur Vernichtung des angefochtenen Urtheils bilden könnte.

Was nämlich das angebliche *Miteigenthumsrecht* der beklagten Gemeinde an den fraglichen Thürmen betrifft, aus welchem dieselbe ihre vermeintliche Befugniss zur Beflaggung der Thürme ableitet, so hat die Beklagte die Behauptung, dass ihr jenes Recht an den beiden Thürmen und deren Kuppeln oder doch jedenfalls an dem nördlichen Thurme zustehe, lediglich darauf gestützt, dass seit unvordenklicher Zeit diese Thürme und deren Kuppeln auch zu weltlichen Zwecken verschiedener Art, insbesondere als Lokal für die städtische Feuerwache, benützt worden seien, und dass die Kuppeln beider Thürme nebst der darin befindlichen Thürmerwohnung auch im Brandversicherungsbuche als Gemeindeeigenthum eingetragen seien und die betreffenden Brandversicherungsbeiträge seit langer Zeit aus der Gemeindekasse bezahlt werden.

Allein das Appellationsgericht hat gefunden, dass diese von der Beklagten zur Darlegung ihres Miteigenthums vorgeführten Thatsachen auch an sich schon, abgesehen von der Eigenschaft der Verkehrsunfähigkeit der Thürme, nicht so beschaffen sein, um als geeignet zu erscheinen, ein Miteigenthumsrecht an letzteren zu begründen, dass dieselben die constitutiven Merkmale eines solchen Rechtes überhaupt nicht enthalten, und diese Annahme des Appellationsgerichtes wurde in der Nichtigkeitsbeschwerde der beklagten Gemeinde in keiner Weise angefochten oder bemängelt. Dieselbe genügt also für sich allein schon, um die Verwerfung der Einrede des Miteigenthums als gesetzlich gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Wenn ferner die beklagte Gemeinde eventuell geltend macht,

wenigstens eine privatrechtliche *Servitut* an den Thürmen auf Beflaggung derselben bei politischen Festlichkeiten durch Verjährung erworben zu haben, so erscheint eine solche Erwerbung schon desshalb rechtlich unmöglich, weil die Beklagte selbst im ganzen Laufe des Rechtsstreites und zwar in *erster* Linie geltend gemacht hat und auch jetzt noch geltend macht, dass der Stadtmagistrat die Beflaggung der Frauenthürme von jeher in seiner Eigenschaft als öffentliche Behörde im öffentlichen Interesse vorgenommen und ein Recht darauf durch öffentlich-rechtliches Herkommen erworben habe.

Denn zum Verjährungserwerb einer privatrechtlichen Dienstbarkeit ist das Vorhandensein der Absicht, ein *Privat*recht auszuüben, erforderlich — l. ult. Dig. 8, 6 —; dieses Erforderniss fehlt aber nach den bemerkten eigenen Aufstellungen der beklagten Gemeinde bezüglich der in Frage stehenden Ausübungshandlungen. Es stellt sich somit auch die appellationsgerichtliche Verwerfung der Einrede des Besitzes eines Servitutrechtes schon aus diesem Grunde als dem Gesetze entsprechend dar.

Durch Nichtabweisung der Klage soll endlich nach der Nichtigkeitsbeschwerde der Beklagten auch Art. 321. d. P. O. desshalb verletzt sein, weil das Berufungsgericht, ohne sich von Amtswegen Kenntniss von der partikularischen Existenz des Rechts-Instituts des *Herbergsrechts*, welches die beklagte Gemeinde subeventuell als ihr an dem nördlichen Frauenthurme zustehend geltend gemacht hat, verschafft zu haben, annehme, das bayer. Landrecht kenne dieses Rechtsinstitut nicht, während doch in *Roth's* bayer. Civil-Rechte Bd. II. S. 57 ausdrücklich constatirt sei, dass in München und dessen Umgebung das fragliche Rechtsverhältniss vorkomme.

Dieser Beschwerdegrund ist gleichfalls haltlos. Das Appellationsgericht hat die Einwendung des Herbergsrechtes nicht bloss desshalb verworfen, weil das bayer Landr. dieses Rechts-Institut nicht kenne, sondern es hat als Gründe hiefür noch weiter angeführt, dass die thatsächliche Voraussetzung eines solchen Rechtes, das Vorhandensein eines Wohnhauses, hier überhaupt gar nicht gegeben sei, und dass die Erwerbung eines solchen Rechtes zudem auch schon durch die Rechtsgrundsätze über die res sacrae ausgeschlossen wäre.

Gegen die erstere Annahme, dass nämlich das Herbergsrecht das Vorhandensein eines Wohnhauses, voraussetzte, und dass die Voraussetzung in dem vorliegenden Falle thatsächlich nicht gegeben sei, ist in der Nichtigkeitsbeschwerde der Beklagten eine Einwendung nicht erhoben und liess sich solche in der That nicht erheben. Die

Verwerfung der Einrede des Herbergsrechtes erscheint sonach schon aus diesem Gesichtspunkte als eine gesetzmässige.

Stellen sich demnach die Beschwerdegründe der beklagten Gemeinde, soweit sie dagegen gerichtet sind, dass die Klage der Metropolitankirchenstiftung nicht schon aus dem Grunde einer der Beklagten zustehenden *privatrechtlichen* Befugniss zur Beflaggung der fraglichen Thürme abgewiesen wurde, als ungerechtfertigt dar, so ist weiter zu prüfen, ob nicht, wie *beide* Streitstheile behaupten, eine Nichtigkeit des angefochtenen Urtheils desshalb vorliege, weil die Frage, ob die beklagte Gemeinde aus einem auf dem *öffentlichen* Rechte beruhenden Titel zur Beflaggung der fraglichen Thürme berechtigt sei, der administrativen Entscheidung vorbehalten wurde.

Die klagende Kirchenstiftung erachtet sich durch diesen Ausspruch beschwert, weil nicht sofort oder wenigstens nach vorgängiger Verweisung der bezeichneten Frage an die Administrativbehörde und nach erfolgter Bescheidung derselben durch diese Behörde über den ganzen von ihr erhobenen Klag-Anspruch endgiltig, unter Androhung einer Strafe für den Fall weiterer Störung ihres Eigenthumsrechtes durch die Beklagte entschieden worden sei; die beklagte Gemeinde findet sich in dieser Beziehung für beschwert, weil über eine zur endgiltigen Entscheidung noch keineswegs bereifte Sache in einem Endurtheile theilweise entschieden wurde, statt dass die ganze Entscheidung über die erhobene Klage bis zur administrativen Erledigung des den öffentlich-rechtlichen Titel der Beklagten betreffenden Präjudizial-Punktes sistirt worden wäre.

Es kann auch die in Frage stehende Entscheidung des Appellationsgerichtes als gesetzlich gerechtfertigt nicht erkannt werden.

Die von der Metropolitankirchenstiftung München gegen die Stadtgemeinde München erhobene Klage ist, wie von beiden Streitstheilen anerkannt ist, die Eigenthumsfreiheitsklage (actio negatoria). Der Zweck der Negatorienklage ist zunächst auf Anerkennung der Freiheit des klägerischen Eigenthums von dem angemassten Rechte gerichtet, es wird aber mit derselben als natürliche Folge dieser Anerkennung zugleich Beseitigung des der Freiheit des Eigenthums widerstreitenden factischen Zustandes erstrebt, sofern ein solcher durch den Beklagten herbeigeführt wurde, und es kann zudem Kläger weiter verlangen, dass ihm Sicherheit gegen die Wiederkehr der Verletzung seines Eigenthumsrechtes gegeben werde, was heutzutage durch Untersagung der Wiederholung unter Strafandrohung zu geschehen pflegt [1]).

1) Vergl. bayer. Landrecht p. II. cap. 7. §. 11. Nr. 1 und Anmerkungen

Es ist auch die Bitte der vorliegenden Klage dahin gerichtet, dass ausgesprochen werde, nicht bloss, dass die beklagte Gemeinde anzuerkennen habe, sie besitze kein Recht, auf den Thürmen der Frauenkirche Flaggen auszuhängen, sondern auch, dass dieselbe jeder weiteren Störung bei Meidung einer Strafe von 100 Mark sich zu enthalten habe.

Jeder Kläger hat, wenn einmal die Competenz der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung der von ihm erhobenen Klage festgestellt ist, ein Recht darauf, dass *durch den Richter* die von ihm gestellten Klagbitten auch ihrem ganzen Umfange nach verbeschieden werden.

Der Richter darf sich also, soferne er einen erhobenen Eigenthums-Anspruch als gegründet findet, nicht darauf beschränken, lediglich die theoretische Anerkennung des klägerischen Rechtes auszusprechen, sondern er hat dem Kläger auch den praktischen Rechtsschutz zu gewähren, den derselbe mit seiner Klage erstrebt, er hat sonach dem Beklagten diejenigen Leistungen aufzulegen, welche aus der die Klage veranlassenden Verletzung des klägerischen Rechtes sich ergeben und die Realisirung des letzteren bilden [1]).

Das Appellationsgericht hat, indem es die Frage, ob die beklagte Gemeinde auf Grund eines im *öffentlichen* Rechte wurzelnden Titels befugt sei, an den Thürmen der Frauenkirche Flaggen auszuhängen, der administrativen Entscheidung vorbehielt, und die beklagte Gemeinde lediglich für schuldig erklärte, anzuerkennen, dass ihr kein auf einem Privatrechtstitel beruhendes Recht zu einer solchen Handlung zustehe, über die gestellte Klage in einem Urtheile, das sich nach dem Ausspruche im Kostenpunkte als ein Endurtheil kennzeichnet, bloss theilweise entschieden; es hat die Frage, ob die klagende Stiftung berechtigt sei, richterlichen Schutz gegen einen solchen Eingriff in ihr Eigenthumsrecht, wie ihn die Klage veranlassende Handlung des Stadtmagistrates enthält, zu verlangen, offen gelassen, also gerade diejenige Entscheidung, deren Herbeiführung der eigentliche Endzweck der erhobenen Eigenthumsfreiheitsklage war, unterlassen und damit gegen die vorbemerkten allgemeinen Process-Grundsätze und gegen die landrechtlichen Bestimmungen über die Negatorienklage verstossen.

Das Appellationsgericht ist bei dem bezeichneten Verfahren

---

dazu; *Seuffert*, Pand. §. 181; *Windscheid* Pand. §. 198; *Wetzell*, gemeiner Civilprocess §. 76. S. 404 und 408.

1) Vergl. *Wetzell* a. a. O. — *Bayer*, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprocess 8. Aufl. S. 105.

offenbar von der Ansicht ausgegangen, dass es nicht berufen gewesen sei, über die Einwendung der beklagten Stadtgemeinde, der Magistrat sei aus einem öffentlich-rechtlichen Titel zur Beflaggung der Thürme der Frauenkirche bei Gelegenheit politischer Festlichkeiten berechtigt, selbst zu entscheiden, dass vielmehr die Entscheidung hierüber nur den Verwaltungsbehörden zustehe.

Allein auch angenommen, dass diese Ansicht richtig wäre, so würde dies keinen Grund gebildet haben, auf die gestellte Klage so, wie geschehen, zu erkennen.

Der richtige, dem Gesetze entsprechende, Weg wäre vielmehr, wie schon in dem diesseitigen vernichtenden Urtheile vom 16. Februar 1877 angedeutet wurde, unter jener Voraussetzung *der* gewesen, dass in Anwendung des Art. 190. Absatz 2. der Process-Ordnung die definitive Entscheidung des Civilrechtsstreites in der Hauptsache wie im Kostenpunkte ausgesetzt worden wäre, bis die Lösung der in Rede stehenden Vorfrage durch die Verwaltungsbehörde erfolgt wäre. Die klagende Kirchenstiftung würde, wenn dieser Weg eingeschlagen worden wäre, in der Lage gewesen sein, die Erledigung der Präjudizialfrage zu bewirken, indem sie bei dem Process-Gerichte die Vorsetzung einer bestimmten Frist zur Betreibung derselben an die beklagte Partei unter dem Präjudiz der Annahme des Verzichts auf die fragliche Einwendung beantragt hätte, während ihr in Folge des vom Appellationsgerichte erlassenen Urtheils die Möglichkeit, die Beklagte zur Betreibung des Austrages der Präjudizialfrage zu zwingen, benommen oder doch erschwert wäre.

Die Annahme des Appellationsgerichtes, dass es nicht in der Lage gewesen sei, sich mit einer Prüfung der mehrerwähnten Einwendung der Beklagten zu befassen, vermag übrigens auch nicht als richtig erkannt zu werden.

Die beklagte Gemeinde hat hieher blos geltend gemacht, dass der Stadtmagistrat die Beflaggung der Frauenthürme zur Feier von politischen Festlichkeiten der Gemeinde nicht in seiner Eigenschaft als Vertreter des Gemeinde-Vermögens, sondern als Organ der Staatsverwaltung, als Polizeibehörde im öffentlich-politischen Interesse vorgenommen habe, und dass der Rechtsgrund für das vom Magistrate in dieser Eigenschaft von jeher, jedenfalls seit mehr als 30 Jahren beobachtete Verfahren in dem »*Herkommen*« bestehe.

Das Appellationsgericht selbst hat bei Würdigung der Einrede der mangelnden Passivlegitimation, zu deren Begründung der beklagtische Vertreter die erwähnte Behauptung gleichfalls nicht ver-

werthet hat, in den Motiven seines Urtheils bereits ausgesprochen, dass derselbe eine *gesetzliche* oder verordnungsmässige Bestimmung, kraft deren der Magistrat in seiner Eigenschaft als Gemeindeverwaltungs- oder Polizeibehörde zur Vornahme der fraglichen Beflaggung befugt gewesen wäre, ungeachtet desfalls an ihn ergangener specieller richterlichen Aufforderung in der Verhandlung nicht zu bezeichnen vermocht habe, und dass in der That auch ein Gesetz oder eine Verordnung nicht zu finden sei, wonach die Gemeindebehörden direct oder indirect ermächtigt werden, zum Zwecke einer politischen Feier oder Festlichkeit das Privateigenthum von Gemeindeangehörigen in der hier fraglichen Weise in Anspruch zu nehmen. Es wurde desshalb der Einwand der mangelnden Passivlegitimation vom Appellationsgerichte als unbegründet verworfen, und es ist diese Entscheidung auch von der beklagten Gemeinde mit ihrer Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten.

Wenn nun das Appellationsgericht gleichwohl die Frage, ob die beklagte Gemeinde aus einem im öffentlichen Rechte begründeten Titel zur Beflaggung der fraglichen Thürme befugt sei, der administrativen Entscheidung vorbehielt, so kann dasselbe unter diesem Titel nur das von der Beklagten behauptete »Herkommen« verstanden haben und hat auch nach Massgabe der einschlägigen Entscheidungsgründe wirklich nur dieses darunter verstanden.

Wie aber durch ein öffentlich-rechtliches Herkommen eine öffentliche Behörde die Befugniss zur Vornahme von Eingriffen in das Eigenthum eines Privaten, zu denen sie weder durch ein Gesetz, noch durch eine Verordnung ermächtigt ist, sollte haben erlangen können, ist schlechterdings nicht abzusehen und auch von dem Vertreter der Beklagten selbst in keiner Weise darzulegen versucht worden. Das Herkommen bildet allerdings auch im öffentlichen Rechte einen wirksamen Titel; es wird aber, damit er als solcher in Betracht kommen könne, vorausgesetzt, dass der Gegenstand selbst, bezüglich dessen sich das Herkommen gebildet haben soll, an und für sich schon dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehöre, was hier, wie bereits in dem früheren oberstrichterlichen Urtheile gezeigt wurde, nicht der Fall ist.

Die auf die Behauptung des fraglichen Herkommens gegründete Einwendung der Beklagten war daher von vorneherein zur Berücksichtigung nicht geeignet, und das Gericht war dadurch, dass das angebliche Herkommen ohne alle nähere Begründung als ein öffentlich-rechtliches bezeichnet wurde, noch keineswegs gehindert, die daraus abgeleitete Einrede in den Bereich der Sachwürdigung, zu

der es nach der Natur des den Streitgegenstand bildenden Klaganspruches, als eines privatrechtlichen, zuständig erscheint, zu ziehen. Auch in Civilprocesssachen ist die Anwendung von Normen, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören, möglich, soferne nicht dieselbe den Verwaltungsbehörden gesetzlich in der Art zugewiesen ist, dass die Befugniss der Gerichte, davon zur Beurtheilung vorliegender Thatsachen Gebrauch zu machen, als ausgeschlossen erscheint[1]). Es kann dem Richter, sofern nur überhaupt ein Privatrechtsverhältniss den Gegenstand der vor ihn gebrachten Klage bildet, das Recht nicht entzogen sein, je nach Lage der Sache auch mit der Frage sich zu befassen, ob eine angeblich im öffentlichen Rechte wurzelnde Rechtsnorm oder Gewohnheit, welche auf das vorliegende concrete Privatrechtsverhältniss von Einfluss sein soll, als bestehend denkbar sei.

Der Vorbehalt der administrativen Entscheidung über die fragliche Einrede der beklagten Gemeinde erscheint aber zudem auch noch aus einem anderen Gesichtspunkte als ungerechtfertigt.

Jede Einrede muss sich auf ein Recht stützen, welches der sie vorschützenden Partei selbst zusteht, und nicht einem Dritten. Die hier beklagte, als juristische Person nicht selbst gerichtsstandsfähige und daher durch den Magistrat als ihren Vorstand vertretene Stadtgemeinde München kann daher der gegen sie gestellten Eigenthumsfreiheitsklage nur Einwendungen aus Rechten entgegensetzen, welche ihr selbst zustehen und vom Magistrate in ihrem Namen, als Verwalter ihrer Angelegenheiten, ausgeübt werden, nicht aber Einreden aus Rechten, welche dem Magistrate in ganz anderer Eigenschaft, nämlich als Organ der Staatsgewalt, als Polizeibehörde zuständig sein sollen, gleichwie auch der gegen eine minderjährige Person erhobenen Klage nicht Einreden aus Rechten entgegengesetzt werden können, welche nicht dieser Person selbst, sondern dem sie vertretenden Vormunde zustehen. Die beklagte Gemeinde erscheint daher nicht legitimirt zur Erhebung der mehrberührten Einrede, da dieselbe nicht auf ein Recht sich gründet, welches der Gemeinde selbst als juristischer Person zusteht, und vom Magistrate als Repräsentant ihrer juristischen Persönlichkeit ausgeübt wird, sondern auf ein Recht, welches dem Magistrate in seiner Eigenschaft als Organ der Staatspolizeigewalt zustehen soll.

So wenig der Stadtgemeinde dieses angebliche Recht ihres Vertreters zur Begründung einer confessorischen Klage gegen die Me-

1) Vergl. *Seuffert's* Commentar zur Gerichts-Ordnung von 1753 Bd. I. S. 163 der 2. Auflage.

tropolitankirchenstiftung dienen könnte, ebensowenig ist dasselbe zur Begründung einer Einrede der Stadtgemeinde gegenüber der vorliegenden Negatorienklage der gedachten Stiftung geeignet.

Das Appellationsgericht war demzufolge durch das Vorbringen der in Frage stehenden Einwendung von Seite der beklagten Gemeinde keineswegs gehindert, über die gestellte Klage sofort in ihrem vollen Umfange endgiltige Entscheidung zu treffen.

Es erscheinen vielmehr durch den gegentheiligen Ausspruch die vorbezeichneten Rechtsgrundsätze und landrechtlichen Bestimmungen um so mehr verletzt, als die beklagte Gemeinde selbst gar nicht geltend gemacht hat, dass ihr, sondern nur dem Stadtmagistrate in seiner Eigenschaft als staatliches Organ eine im öffentlichen Rechte begründete Befugniss der gedachten Art zustehe.

UB. d. IV. Sen. Nr. 86.

XVI.

Gesetz vom 12. December 1869,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau,

womit das Gesetz vom 2. Februar 1867, betreffend die Bildung eines *Reservefondes* in jeder Pfarre des kathol. Glaubensbekenntnisses zur Bestreitung der Auslagen bei *Neubauten* und *Hauptreparaturen* der Kirchen- und Pfarrgebäude, aufgehoben wird.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königr. Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogth. Krakau, Nr. 41, Stück XX. ausgegeben und versendet am 31. December 1869).

Mit Zustimmung des Landtags Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Das Gesetz vom 2. Februar 1867[1]), betreffend die Bildung eines Reservefondes in jeder Pfarre des kath. Glaubensbekenntnisses zur Bestreitung der Auslagen bei Neubauten und Hauptreparaturen der Kirchen- und Pfarrgebäude wird aufgehoben.

Art. II. Die Pfarrei-Reservefonde, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1867 entstanden sind und bestehen, verbleiben in der Verwaltung des Pfarr-Comités, und werden zur Bestreitung der Kosten der Neubauten und Hauptreparaturen an Kirchen- und Pfründen-Gebäuden in der betreffenden Pfarre insoweit in Anspruch genommen werden, als die in den §§. 1. bis einschliesslich 7. des Kirchenconcurrenz-Gesetzes vom 15. August 1866[2]) bezeichneten Mittel nicht ausreichen.

Art. III. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und des Unterrichts beauftragt.

Wien, den 12. December 1869.

Franz Josef m. p.
Giskra m. p.

---

1) M. s. *Archiv*, Bd. 19, S. 279 ff.
2) M. s. *Archiv*, Bd. 19, S. 268 ff.

Anmerkung. Stetig erneuerte Klagen der Contribuenten, welche bei uns schon für gewöhnlich mit Steuerlasten überbürdet sind, waren der unliebsame unabweisbare Anlass zur Beseitigung des obigen Landesgesetzes, dem unter anders bewandten Umständen sicherlich Nutzen und Zweckmässigkeit nicht abzusprechen wären. Die leidigen Folgen der wohl etwas überstürzten Abrogirung liessen auch nicht lange auf sich warten. Sie äussern sich nämlich schon jetzt sehr fühlbar als Fondsmangel, der sich in gar vielen nachderhand aufgetauchten Fällen bemerkbar machte, und seither gar manche Neubauten und dringliche Herstellungsarbeiten in Kirchen- und Pfarrgebäuden hintangehalten hat. — Um diesen überaus schädlichen Uebelständen, die aus der Tergiversation bei unumgänglichen Baulichkeiten entstehen, nach Thunlichkeit abzuhelfen, wird für die bei uns eben jetzt bevorstehende Landtagssession eine Reform des Hauptgesetzes in Concurrenzsachen vom Landesausschusse vorbereitet.

Krakau. Dr. *Alfred Ritt. v. Schlichting.*

XVII.

Nochmals die Kinder der Confessionslosen.

Von Prof. Dr. *Rudolf R. v. Scherer* in Graz.

Im 49. Bande des Archivs, 1883, 122—128 findet sich ein kleiner Aufsatz über einen vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof am 22. April 1882 entschiedenen Fall, in welchem ich die Ansicht vertheidigte, Kinder müssten in einem gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse erzogen werden, sie könnten daher nicht religionslos bleiben, sie könnten nicht dem nicht vorhandenen Religionsbekenntnisse ihrer confessionslosen Eltern folgen, vielmehr sei ihr Religionsbekenntniss nach Alinea 4. Artikel I. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. 49) von demjenigen zu bestimmen, welchem das Recht ihrer Erziehung zusteht.

Dagegen und zwar gegen sämmtliche von mir aufgestellte Sätze wendet sich *Prof. Friedrich Thaner* in Innsbruck in einer in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 10. Band, Wien 1883, 598—612 abgedruckten Abhandlung. Nicht der einzelne Fall, es handelte sich um das Kind confessionslos gewordener Schustersleute in Braunau, welches nach der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gleichfalls confessionslos erzogen werden sollte, wohl aber das Interesse an den einschlägigen principiellen Fragen über Glaubensfreiheit und die Normirung des Religionsbekenntnisses der Kinder bewegt mich, die Untersuchung nochmal aufzunehmen. Um persönliche Polemik ist es mir nicht zu thun, sondern nur um Prüfung der von meinem Gegner vorgebrachten Gründe[1]). Das Resultat, nicht der Zweck der wiederholten Unter-

1) Desshalb habe ich Erwiederungen auf S. 600 und 603 enthaltene Bemerkungen unterlassen und begnüge mich gegen die Insinuation der »Geringschätzung der allgemeinen Staatsgrundgesetze« mich zu verwahren. — Ganz ungehörig wird (S. 604—607) das Vaticanum hereingezogen, um den »paradoxen« Satz aufzustellen, dass durch die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit der Confessionslosigkeit Vorschub geleistet worden sei und zwar desshalb, weil das definirte Dogma eine reine Negation und keine Position sei. Damit der Humor nicht fehle, wird als Beweis dessen die Formulirung »Si quis contradicere praesumserit . . . anathema sit« herangezogen, während es sonst immer geheissen habe »Siquis dixerit . . . a. s.« — Die Sache verhält sich zufälligerweise gerade umgekehrt. Nicht der conträre, wohl aber der contradictorische Anathematismus hat eine positive Lehrformel zur nothwendigen Voraussetzung. Das Dogma wurde immer positiv gelehrt und Gegenstand der Anathematismen

suchung ist: dass ich meine frühere Darstellung in ihrer Gänze als im Recht begründet finde.

Entschieden zu enge fasst Thaner (S. 599) die Glaubens- und Gewissensfreiheit auf. Dieselbe soll sich ausschliesslich auf die religiösen Dogmen beziehen. Es ist zuzugeben, dass geschichtlich die Straflosigkeit häretischer Aeusserungen und der Häresie als Glaubensfreiheit erschien, aber es geht nicht an, die Glaubens- und Gewissensfreiheit der modernen Verfassungen darauf zu beschränken. Es ist damit nicht nur die Freiheit gegeben, einzelne kirchliche Dogmen zu läugnen, sondern es wird dabei überhaupt von den Dogmen einer bestimmten Kirche abstrahirt und das Glauben und Denken des Individuums ausserhalb des Bereiches jener Dinge gestellt, wofür sich der Staat interessirt und zu interessiren habe. Nicht erst unsere Zeit hat ihre politischen Dogmen, sie hat aber mehr, als dies je früher der Fall gewesen, sociale Sätze aufgestellt, welche durch die grosse Zahl von Leuten, welche auf sie beinahe mit derselben Energie schwören, wie der Christ auf die Lehre Jesu, eine reale Macht geworden sind. Diese Thatsache kann nicht wohl geleugnet werden. Ebenso ist es Thatsache, dass das österreichische Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 (R. G. Bl. 142) Art. 14. Al. 1. die Beschränkung auf die religiöse Glaubens- und Gewissensfreiheit dem Worte nach nicht enthält. Wäre die Interpretation Thaner's begründet, dann könnte es in Oesterreich staatlich keine Glaubenslosen geben; denn nur die Freiheit der Wahl, der Modification der bestimmten privativen religiösen Dogmen wäre grundgesetzlich gewährleistet, nicht aber die Freiheit und das Recht, überhaupt keine Religion zu haben. Der Bürger kann glauben, was er will, etwas aber muss er glauben und es ist ihm nicht gestattet religionslos zu sein. — Es leuchtet ein, dass dies nicht der Sinn des angezogenen Alinea sein kann. — Bei der in Rede stehenden Frage kommt es übrigens allerdings nur auf die Glaubensfreiheit in Rücksicht auf die Religion an.

---

sind immer die Gegensätze der als wahr erklärten Lehre. Letztere können entweder bereits concrete Gestalt angenommen haben oder nicht und daraus erklärt sich die verschiedene Stylisirung. Wenn die Häresie den Anlass der Definition gab, mussten deren positive Aufstellungen anathematisirt werden. Man vergleiche beispielsweise die zahlreichen Anathematismen von Trient. Sowohl bei der päpstlichen Lehrentscheidung von 1854, als der Definition der päpstlichen Infallibilität 1870 war eine Häresie in der einen wie andern Richtung nicht vorhanden, es war daher keine Veranlassung gegeben, positive irrige Aufstellungen zu verwerfen und desshalb wurde im einen wie im anderen Falle der Anathematismus einfach contradictorisch stylisirt.

Im bezogenen Aufsatze legte auch ich den Nachdruck auf das Wort »volle«: die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet, und ich that dies desshalb, um klar zu stellen, dass im Ernste von einer »vollen« Glaubens- und Gewissensfreiheit nie und nirgends die Rede sein könne. Sicher dann nicht, wenn der Glaube, wie solches in der Natur des Menschen gelegen ist, in Wort und Werk sich äussern soll. Von der rein inneren Glaubensfreiheit kann aber in einem Staatsgesetze vernünftigerweise überhaupt nicht die Rede sein: de internis non judicat praetor. Es hätte absolut keinen Sinn, wenn das Staatsgesetz die Freiheit des Denkens gewährleisten würde. Dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Sinne der Grundgesetze durch die Einzelgesetze weniger beschränkt als geschützt würde, wie Thaner S. 600 mit der Begründung: »wäre dem anders, so würde aus dem Strafrichter ein Ketzerrichter« meint, halte ich nicht für richtig. Die Gesetze sind, was hier nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, Normen, welche die menschliche Willkür beschränken und die Bahnen weisen, welche die Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft volentes nolentes zu befolgen haben. Die angegebene Function der Gesetze ist auch in mehreren Artikeln des angeführten Staatsgrundgesetzes vorausgesetzt. Es genüge auf Art. 13. zu verweisen: »Jedermann hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern.« Bis jetzt ist es noch Niemand eingefallen, das Pressgesetz einen Schutz der Pressfreiheit zu nennen.

Thaner redet nur von »sogenannten« Confessionslosen, richtiger solle man (S. 603 ff.) von Anhängern gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse reden. Denn die Confessionslosen seien sowenig religionslos, dass Religionslosigkeit in der Regel gerade nicht bei den, meist aus Schuld der Religionsgesellschaften (!), »confessionslos« Erklärten zu finden sei (S. 608). — Ich gestehe offen, dass mir immer und überall Anklänge an Schiller's bekanntes Distichon »keine Religion — aus Religion!« als Anachronismus galten. Die Zeiten des Rationalismus von damals, sind so weit ich sehe, wohl vorüber. Ausnahmsweise mag es noch einzelne Schwärmer geben, welche sich selbst eine Religion dichten. Ich nahm auch in meinem Aufsatz darauf Bezug; für meinen Zweck ist die Sache aber durchaus belanglos und zwar gerade dann, wenn die Ketzerrichter abgethan sind. Sicherlich leugne ich nicht, dass für das Individuum, ja selbst für das Gemeinwesen die innere, lebendige Glaubensüberzeugung von Bedeutung ist, aber ich bin zugleich der Meinung, dass der Staat

darüber keine Rechenschaft verlangen könne, vielmehr sich an das halten müsse, was äusserlich vorliegt. Wer also äusserlich als Glied der katholischen Kirche erscheint, derselbe wird vom Staate und von der Kirche einfach als Katholik behandelt und keine Behörde, welche nicht Inquisition treiben will, wird sich darauf einlassen, ob dieser Katholik auch von Herzen und voll und durchaus Katholik sei. Und das Gegenbild ist: wer aus einer Kirche z. B. der katholischen Kirche austritt und keiner anderen Confession sich anschliesst, der gilt einfach nicht nur als Nicht-Katholik, sondern als Confessionsloser. In eine Untersuchung der Motive einer solchen Handlungsweise hat der Staat nicht einzugehen. Möglich, dass ein solcher Apostat innerlich Katholik geblieben, das berührt mich hier sowenig als die gebrochene Glaubensfrische des Katholiken. Der Fall eines katholisch gebliebenen Apostaten ad hoc, z. B. zum Zwecke der Eheschliessung mit einer Jüdin, ist übrigens ein psychologisches Räthsel; etwas ist bei dem Manne nicht in Ordnung, die Verbindung zwischen Denken und Wollen ist unterbrochen, seine Signatur ist Schwäche. Mit diesem Falle ist ein anderer ebenfalls von Thaner berührter Fall nicht völlig gleich: dass jemand im Herzen aufgehört hat, katholisch zu sein und trotzdem erst später seinen Austritt erklärt. Thaner meint, hier zeige sich klar, dass der Akt des Austrittes an sich für die religiöse Werthung des Individuums irrelevant sei. Mit Nichten. Thatsächlich reifen die Entschlüsse selten über Nacht. Derjenige, welcher überlegt, noch nicht klar ist, schwankt und zweifelt, hat aber noch nicht gewählt, erst wenn er definitiv schlüssig geworden, ist er moralisch zu handeln verpflichtet. Das sind nicht die schlechtesten Convertiten, welche jahrelang den Gedanken an den Uebertritt zur katholischen Kirche in sich herumgetragen haben. Auf die Handlung, die äussere Willenserklärung ist demnach ein grösseres Gewicht zu legen, als Thaner will; denn sonst könnte mit gleichem Rechte gesagt werden: in der Gesinnung der Brautleute ist durch die thatsächliche Abschliessung der Ehe eine Aenderung nicht eingetreten, die Personen wollten schon früher das sein, was sie nun sind, also ist die Eheschliessung überhaupt ein irrelevanter Akt.

Thaner leugnet nach dem Gesagten, dass die sog. Confessionslosen religionslos seien, er behauptet vielmehr, dass es im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. 51) gar keine Confessions- und Religionslosen gebe, da die von der Ministerialverordnung vom 20. October 1870 so genannten Confessionslosen lediglich die im citirten Gesetze als »Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören,« Bezeichneten wären und folgert

daraus, in kühnem Schlusse, dass also auch die sog. Confessionslosen Religion haben, welcher die Kinder folgen können und müssen (S. 609). So subsumirt er die Confessionslosen unter die Bekenner einer gesetzlich nicht anerkannten Religion (Grundrechte Art. 16). Das Richtige ist, die Classe der Confessionslosen als der Personen, welche keinem gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse angehören in zwei Kategorien zu theilen: *a)* solche, welche überhaupt zu keiner Religion sich bekennen, *b)* Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses. Dass es Confessionslose im ersteren Sinne des Wortes geben könne und thatsächlich gibt, sollte doch wohl von Niemanden geläugnet werden. Ich sprach am angeführten Orte nur von solchen, weil auch in der von mir kritisirten dem Verwaltungsgerichtshofe vorgelegten Streitsache, der gegen das k. k. Cultusministerium klägerisch aufgetretene Schuster von Braunau ausdrücklich sich als keinem Religionsbekenntniss zugethan erklärt hatte. Ich wage es zu behaupten, dass die Zahl dieser gottlob nicht allzu zahlreichen Confessionslosen relativ grösser ist, als die Zahl der Bekenner nicht anerkannter Confessionen, etwa Quäker, Irvingianer, Swedenborgianer u. a. — Die Frage, in welcher Religion die Kinder der letzteren zu erziehen seien, habe ich mir nicht gestellt und daher auch nicht beantwortet. Thaner, und das ist ein Verdienst seines im übrigen nur gegen meine Ausführungen polemisirenden Aufsatzes, wirft diese Frage auf und entscheidet sie dahin, dass die Qualität des Religionsbekenntnisses der Eltern, ob staatlich anerkannt oder nicht anerkannt, in Rücksicht auf das Religionsbekenntniss der Kinder einen Unterschied nicht begründe. Artikel I. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. 49) lautet: »Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.« Im Gesetze fehle die Beschränkung auf gesetzlich anerkannte Religionsbekenntnisse. — Es ist Thaner theoretisch vollkommen im Rechte, wenn er zwischen Religion, Religionsbekenntniss und Religionsgesellschaft unterscheidet. Im angezogenen Gesetze sind zunächst sicher Religion und Religionsbekenntniss als sich deckende Begriffe vorausgesetzt. Ich behaupte aber, dass alle drei Begriffe im Sinne des Gesetzes coincidiren, dass weiter nur von gesetzlich anerkannten Religionen, Religionsbekenntnissen und Religionsgesellschaften im Gesetze die Rede ist und der Abschnitt I. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 eine Beschränkung des Artikel 14. der Grundrechte: »Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet,« enthält. Die Kinder und Unmündigen erfreuen sich des ausgiebigen

Schutzes der Gesetze, im Nothfall auch gegen Launen ihrer Eltern, sie erfreuen sich meines Dafürhaltens nicht der »allgemeinen Rechte der Staatsbürger.« Es kann daher eine Rechtsverletzung darin nicht erblickt werden, wenn der Staat verlangt, dass alle Kinder einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehören. Das grosse Interesse, welches der Staat an der Religiosität seiner Bürger und insbesondere auch des heranwachsenden Geschlechts hat, braucht nicht wiederholt betont zu werden; die Politik ist darin einig, dass den grossen christlichen Kirchen eine, wenig gesagt, culturelle Bedeutung innewohnt, welche zu schützen und zu fördern der christliche Staat sich gerne finden lassen wird. Als christliche Staaten müssen aber die europäischen Staaten auch dann, wenn ihren Verfassungsurkunden ein dem Artikel XIV. der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 entsprechender Artikel fehlt, noch immer angesehen werden.

Angenommen, es wäre im Absatze I. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 sowohl vom gesetzlich anerkannten als nicht anerkannten Religionsbekenntnisse die Rede, so müssten alle Bestimmungen der Artikel 1—3. auch auf Kinder von Personen, welche einem gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntniss angehören, Anwendung finden. Das ist selbstredend vorweg nicht möglich vom zweiten Alinea des Art. 3, da von einem Beschwerderecht einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaft nicht gesprochen werden kann. Von grösserem Belang ist Folgendes. Die Bestimmungen der angezogenen Artikel sind theils zwingender, theils facultativer, theils dispositiver Natur. Die Schwierigkeit liegt in den Bestimmungen ersterer Art, welche jus cogens sind. Nach dem Gesetze *müssen* Kinder von Personen, welche zu derselben Religion sich bekennen, eben dieser Religion folgen, das eheliche Kind zweier Quäcker müsste wieder zum Quäker erzogen werden und ergibt sich demnach die Absurdität, dass der Staat seine Executive zu Gunsten einer gesetzlich nicht anerkannten Sache, des Quäkerthums, herleiht. Desshalb bin ich der Meinung, dass im Gesetze nur von gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnissen die Rede ist, denen die anerkannten Kirchen- und Religionsgenossenschaften entsprechen, dass demnach nach österreichischem Rechte jedes Kind einer der verschiedenen Religionsgesellschaften eingegliedert werden müsse. Ich halte es für kein Unglück, wenn demzufolge etwa einige Anglicaner ihre Kinder für den staatlichen Bereich als Protestanten erklären und behandelt sehen müssen.

Thaner unterscheidet zwischen den Confessionslosen nicht, sondern behandelt die Confessionslosen der oben geschilderten ersten

Classe wie jene der zweiten und wendet auf sie, wie dies der Verwaltungsgerichtshof in der angeführten Entscheidung that, den Artikel 1. des oft citirten Gesetzes an. Consequent ist hier nur, den staatlichen Zwang solcher Kinder zur Confessionslosigkeit zu statuiren. Wer sich nicht daran stösst, die Confessionslosigkeit unter dem »bestimmten Religionsbekenntniss,« wovon Art. 2. spricht, zu verstehen, also non A=A, der muss weiter gehen und sagen, sowie zwei Katholiken ihr eheliches Kind katholisch erziehen lassen müssen, unbekümmert um ihre innere, nicht rechtskräftig manifestirte Ueberzeugung von der Falschheit der katholischen Kirche, ebenso müssen zwei Confessionslose, mögen sie im Herzen noch so »gute und gläubige (!) Katholiken« sein, ihre Kinder confessionslos erziehen lassen. Personen, deren »Religionsbekenntniss« *S. V. V.* Confessionslosigkeit ist, die Wahl des Religionsbekenntnisses ihrer Kinder unter den mehreren, etwa auch den von ihnen verlassenen Religionen, einzuräumen, wie Thaner S. 611 thut, entbehrte jeglicher Consequenz.

Ich hatte mir gestattet, darauf hinzuweisen, dass in früheren Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshof der Ansicht war, jedes Kind müsse einem bestimmten, das ist gesetzlich anerkannten Religionsbekenntniss angehören und dass dies allem Anscheine nach die vom Verwaltungsgerichtshofe getheilte Interpretation des Ausdruckes »Religion« in Artikel I. des Gesetzes ist, lehrt auch jetzt noch (S. 609) Thaner. Die Verschiedenheit der früheren und des zuletzt entschiedenen Falles glaube ich in nichts verschwiegen zu haben, aber ich konnte und kann mich nicht überzeugen, dass die Principien, von welchen die Entscheidungen der verschiedenen Fälle ausgehen, nicht etwa dieselben, sondern auch nur vereinbar sind. Früher hiess es in den Entscheidungsgründen: »Nach der bestehenden Gesetzgebung muss jedes Kind einem bestimmten Religionsbekenntnisse angehören,« nun heisst es: »Wenn die Eltern keinem Religionsbekenntnisse angehören, kann auch das Kind für ein solches nicht in Anspruch genommen werden.« Thaner leugnet den Widerspruch in der Judicatur, kann aber gleichwohl nicht umhin, von seinem Standpunkte aus die beiden früheren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes für — nicht richtig zu erklären. Ich erblicke darin nur eine Bestätigung der Richtigkeit meiner Beurtheilung, welche den Vortheil hat, sich nicht selbst zu widersprechen.

Der Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht hatte bei der Verhandlung des von mir a. a. O. besprochenen Falles als massgebend jenes Religionsbekenntniss erklärt, welchem

die confessionslos gewordenen Eltern früher angehörten. Diese Anschauung gründete sich offenbar in dem auch vom Verwaltungsgerichtshofe adoptirten Rechtsgrundsatze, dass die Confessionsloserklärung nicht als »Religionswechsel« im Sinne des Art. 2. Alinea 2. aufzufassen sei und daher in Bezug auf das Religionsbekenntniss der Kinder ein irrelevanter Akt sei. Der Schluss ist insoferne völlig richtig, als in keinem Falle Kinder confessionslos sein sollten. Im übrigen aber sind die Fälle auseinanderzuhalten, in welchen die Confessionsloserklärung vor oder nach der Geburt des Kindes erfolgt. In letzterem Falle ändert dieselbe am bereits gesetzlich bekannten Religionsbekenntniss des Kindes nichts, ist also wirkungslos; in ersterem entfernt dieselbe die Norm, nach welcher das Religionsbekenntniss des Kindes nach Art. 1. Al. 1 des Gesetzes erst bestimmt werden soll. Es liegt für den äusseren, den staatlichen Rechtsbereich eine Religion der Eltern nicht mehr vor, es ist daher unmöglich, dass das Religionsbekenntniss der Kinder dem im Augenblicke ihrer Geburt nicht mehr vorhandenen Religionsbekenntniss ihrer Eltern folge. Das sind die Sätze, welche ich im öfter erwähnten Aufsatze entwickelte und ich sehe auch heute nicht ein, was daran auszusetzen ist. Demzufolge behauptete ich auch ferner, dass wenn beide Theile zur Zeit der Geburt des Kindes confessionslos waren, weder Alinea 1. noch Alinea 2. des bezogenen Artikel 1. Platz greifen könne, sondern dessen Alinea 4, welches deutlich sagt: »Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniss für solches zu bestimmen.« Gegen diese meine Auffassung erinnert Thaner (S. 601) folgendes: nicht die Eltern, sondern das Gesetz habe über das Religionsbekenntniss der Kinder zu entscheiden, es gehe nicht an, die Wahl auf die gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse zu beschränken, es sei widersinnig confessionslosen Eltern diese Wahl anheimzugeben, die Nichtbestimmung einer solchen Religion sei nicht als Verwahrlosung der Erziehung zu präsumiren und darauf hin nach §. 177. a. b. G. B. die väterliche Gewalt einem Vormunde zu übertragen. Dagegen berufe ich mich einfach auf den angezogenen Wortlaut: im Falle des Alinea 4. »*hat*« derjenige, welchem das Recht der Erziehung zusteht, das Religionsbekenntniss zu bestimmen. Es wird Sache des zuständigen Gerichts sein, einerseits den zur Erziehung Berechtigten ausfindig zu machen, andererseits denselben zur Erfüllung seiner Pflicht zu verhalten. Aus der Existenz dieses Alinea 4. ergibt sich zugleich zur Evidenz, dass die Behauptung Thaner's in

keinem Falle hätten die Kinder eine andere Religion als jene ihrer Eltern zu haben, schon »nach rein logischer Deduction« (S. 602) irrig ist. Ja Thaner selbst legt an anderen bereits besprochenen Stellen (S. 611, 612) wieder auf das Erziehungsrecht, in welchem das Recht die Religion des Kindes zu bestimmen gelegen sei, solches Gewicht, dass er dem angeführten Alinea nicht nur, wie solches thatsächlich der Fall ist, subsidiäre, sondern primäre Geltung und Anwendbarkeit zuschreibt! — Es hindert also nach dem Gesagten nicht, dass der confessionslose Vater oder der gerichtlich bestellte Vormund das Religionsbekenntniss des Kindes durch Wahl aus der Reihe der gesetzlich anerkannten Confessionen bestimme.

XVIII.

Nachträgliches zur Processfähigkeit der kirchlichen Institute.

Von Dr. *Rudolf R. v. Scherer* in Graz.

In einer im *Archiv* für Kirchenrecht und darnach auch separat (Mainz, 1882. 52 Seiten) erschienenen Abhandlung stellte ich die Frage nach der Processfähigkeit der kirchlichen Institute mit vorwiegender aber keineswegs ausschliesslicher Berücksichtigung der in Oesterreich obwaltenden gesetzlichen und thatsächlichen Verhältnisse dar. Es versteht sich von selbst, dass ich auf dem knappen Raume nur die zum Verständniss der Untersuchung allernothwendigsten Voraussetzungen aus dem Processrechte beibringen konnte, wobei ich, da ich nicht nur geschulte Juristen mir als Leser dachte, weniger auf Vollständigkeit denn auf Verständlichkeit der gegebenen processualistischen Lehrsätze sehen musste. Eine praktische Richtung eignete meiner Schrift insoweit als gezeigt wurde, dass nach österreichischem Rechte die k. k. Finanzprocuratur keineswegs der nothwendige Vertreter eines als Kläger oder Beklagter auftretenden kirchlichen Institutes ist, dass die Wiedereinführung des sog. politischen Streitconsenses ungesetzlich ist, dass in beiderlei Beziehung herrschende Missverständnisse durch eine Erläuterung des Erlasses des k. k. Finanzministerium vom 28. October 1875 Z. 18876 beseitigt werden können und sollen.

Diese meine Abhandlung unterzog *Dr. Heinrich Singer*, Professor des Kirchenrechts in Czernowitz in *Grünhut's* Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, 10. Band, Wien 1883, 151—161 einer eingehenden Besprechung. Es sei mir erlaubt, im Interesse der Sache auf dieselbe einzugehen.

Singer behauptet, die Finanzprocuratur wäre die gesetzlich ausschliesslich zulässige Vertretung der kirchlichen Institute (S. 154). Ich kann diesbezüglich nur auf meine Darstellung verweisen, welche freilich Singer nicht würdigt und auf die Erfahrung mich berufen, dass ab und zu noch heute, freilich nur ausnahmsweise, Advocaten als gerichtliche Vertreter kirchlichen Vermögens erscheinen. Die Finanzprocuratur ist der verpflichtete Advocat, aber nicht der Herr und Verwalter des Kirchengutes. Dieses wird in hundert Fällen von anderen, den kirchenrechtlich dazu berufenen Organen vertreten und die Rechtsberathung anderswoher einzuholen ist bis nun noch keinem

kichlichen Beamten verwehrt worden. Es möge noch auf ein Moment aufmerksam gemacht werden. Die Behauptung, die Finanzprocuratur wäre die gesetzlich allein zulässige Vertretung kirchlicher Institute gründet sich auf die provisorische Dienstesinstruction der Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855. Diese regelt, wie solches in der Natur der Sache gelegen ist, die Dienstesobliegenheiten der genannten Behörden, sie ist aber nicht geeignet die Handlungsfähigkeit dritter Personen in der angegebenen Beziehung zu beschränken. Die Instruction steht, wie billig, im Reichsgesetzblatte d. J. 1855 Nr. 34, sie ist aber nicht, wie Singer wiederholt fälschlich behauptet, ein »Gesetz,« sondern ein lediglich von der Oberbehörde der Finanzprocuraturen, dem k. k. Finanzministerium an dieselben ergangener Erlass, welcher wie es im Reichsgesetzblatt ausdrücklich heisst, »als Dienstesvorschrift zu gelten hat.« — Das von Singer S. 154 f. für seine Ansicht angezogene Hofdecret vom 14. Februar 1822 beantwortet nur eine bezüglich der Vertretung der Stiftungen gegenüber den Personen seitens des böhmischen Guberniums gestellte Anfrage und verweist diesbezüglich auf das von den Stiftungen handelnde Hofdecret vom 31. December 1820 (*Jaksch*, Gesetzlexicon für das Königreich Böhmen, 10, 1830, 550 f.). Das erstgenannte Hofdecret handelt in seinem bei Jaksch a. a. O. 552 erscheinenden Tenor nur von Stiftungen. Singer druckt den massgebenden Theil derselben S. 155 A. 3. nach *Kropatscheb's* Sammlung 46, 166 ab, wornach »die Vertretung der *Kirchen und der frommen* Stiftungen« bei ihrer Constituirung und später gegenüber Vögten und Patronen nicht mehr dem Prager Consistorialfiscus, sondern dem Fiscalamte zustehen soll. Sowohl bei Jaksch a. a O. als in der von Singer als Quelle citirten Sammlung von Kropatschek-Goutha fehlen die von mir unterstrichenen Worte. *Singer hat sich demnach eine nicht unbedeutende Interpolation zu Schulden kommen lassen.* Dazu kommt, dass dieses Hofdecret nur eine an das böhmische Gubernium ergangene Verordnung ist.

Ausnahmsweise gibt mir Singer darin Recht, dass ich gegen die Repristinirung jener vormärzlichen Verordnungen in publico-ecclesiasticis, welche 1849 und insbesondere 1855 beseitiget worden, als angebliche Folge der Aufhebung des Patentes vom 5. Nov. 1855 (Concordat) durch Gesetz vom 7. Mai 1874, mich erklärte, beschuldigt mich aber unter Einem (S. 156 A. 4), selbst eine solche Repristinirung für Preussen (S. 23) behauptet zu haben. Dieser Vorwurf der Inconsequenz ist nicht begründet. Das Landrecht ist für Preussen innerhalb seines territorial begränzten Geltungsgebietes ge-

meines Recht. Die von der Verwaltung und Vertretung des Kirchengutes überhaupt handelnden Bestimmungen des Landrechts wurden u. a. für die katholische Kirche 1851 ausser Kraft gesetzt. Als nun diese Autonomie der katholischen Kirche 1875 wieder aufgehoben wurde, fiel die Kirche in der angegebenen Richtung unter das gemeingültige Recht, das Landrecht zurück. Früher bestandene, auf die katholische Kirche Bezug habende Specialgesetze sind in keiner Weise wieder geltendes Recht geworden. Ich stimme hierin vollkommen mit *Dove* in *Richter's* Kirchenrecht 8. Aufl. S. 83. A. 8. überein: »Soweit hiernach die Verfassungsurkunde ältere Staatsgesetze wirklich beseitiget (also nicht nur suspendirt) hat, sind letztere durch die Aufhebung der angeführten Artikel (der Verfassung) nicht wieder in Kraft getreten.« Ein Analogon aus dem österreichischen Rechtsleben bietet die 1868 geschehene Beseitigung des für die Katholiken gegebenen Ehegesetzes von 1856. Dadurch erhielt eo ipso und ohne weiteres das im zweiten Hauptstück des a. b. G. B. enthaltene gemeine Recht, welches als solches nie aufgehoben worden war, auch für die Ehen der Katholiken wieder Rechtskraft.

In der von mir behandelten Frage der Processfähigkeit der kirchlichen Institute war, wie ich bewiesen zu haben glaube, vor 1849 und 1853 bezw. 1858 keine gemeinrechtliche Beschränkung der kirchlichen Handlungsfähigkeit vorhanden, insbesondere das Institut des politischen Streitconsenses war im besten Falle provincielles Recht und sollte gleichwohl nun als allgemein verbindliches Recht wieder erstanden sein! Eine Berichtigung erfährt meine Darstellung von Singer, indem er das von mir nicht gefundene Hofdecret vom 16. December 1819 bei Kropatschek a. a. O. 42, 696 ff. insb. 701 nachweist. Mich hatte eine Freundeshand aus Wien schon früher darauf aufmerksam gemacht. Das genannte Hofkanzleidecret erging übrigens nur an's küstenländische Gubernium und ist daher nur eine Quelle provincialen Rechtes. Singer unterlässt aus guten Gründen dies anzumerken. Das von mir unter *d)* S. 37 aufgeführte Hofkanzleidecret vom 15. December 1819 datirt, wie ich von meinem eben erwähnten Gewährsmann erfahren, vom 16. December 1819, es erging an's Laibacher Gubernium und deckt sich inhaltlich mit der massgebenden Verfügung des erst angeführten Hofdecrets, so dass meine Vermuthung von der Identität der beiden Hofdecrete formell als irrig, aber für meinen Zweck als materiell begründet sich herausstellt und der Gang der Untersuchung durch mein Uebersehen nicht beirrt erscheint.

Singer nimmt es mir höchlich übel, dass ich nicht jede Re-

gierungshandlung für gut halte und insbesondere für eine Erweiterung der Agenden der staatlichen Cultusverwaltung mich nicht begeistern kann. Singer schwärmt für die »Verwaltung;« wollte er consequent sein, so genügten dem Bedürfnisse der Bürger die Verwaltungsbehörden vollauf und es ist überhaupt nicht einzusehen, warum Gerichte bestehen. Naiv nimmt sich die Unterstellung aus, wer für die Gerichte und deren Selbständigkeit eintrete, erkläre die Administrative als des Rechtssinnes baar und ledig. Der Kritiker spitzt die Sache in unziemlicher Weise zur persönlichen Gehässigkeit zu. So orientalisch sind unsere Zustände wohl nicht, dass Kritik und Beschwerde als eine der Unterbehörde zugefügte Beleidigung und folgerichtig die obersten Gerichtshöfe als Negation der Regierungsgewalt erscheinen. Noch fühle ich mich veranlasst gegen die Verdrehung zu protestiren, als ob ich gesagt hätte: der Staat beabsichtige die Kirche durch administrative Gewaltakte zu berauben und an der Revindication ihres Eigenthums durch Versagung des Klagconsenses zu hindern. Mir handelte es sich um Sicherstellung und Gewährleistung des gemeinen Rechtsschutzes für die kirchlichen Institute. Es ist nicht mehr als eine ebenso sinnlose als malitiöse Unterstellung glauben machen zu wollen, als ob nach meiner Darstellung die Kirche mit dem Staate im Kriegszustande leben wollte und müsste.

Schliesslich tadelt Singer noch, dass ich die Ministerien als zur Interpretation der Gesetze berufen erklärte. Ich äusserte diese Meinung nur so im Vorübergehen und stützte mich dabei auf *Unger's* (Privat-Recht I. §. 14.) Definition der authentischen Auslegung als jener, welche der Gesetzgeber selbst *oder* die von ihm hiezu autorisirte Behörde gibt, und andererseits auf den Justiz-Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1852 Z. 7750 (Sammlung der seit dem Regierungsantritte Kaiser Franz Joseph I. erlassenen Gesetze und Verordnungen im Justizfache, VIII, 1857, 216). Uebrigens hat die Frage nur nebensächliche Bedeutung, da ich eine solche Legalinterpretation gar nicht für nöthig erklärte, sondern nur einen den Sinn des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. October 1875 klarstellenden Justiz-Ministerial-Erlass als ebenso wünschenswerth wie nothwendig erklärte, um der Kirche zu ihrem Rechte zu verhelfen. Es gereicht mir zur Genugthuung hier berichten zu dürfen, dass auf diese meine Idee der Justizausschuss des österreichischen Abgeordnetenhauses in seinem Berichte vom 1. März 1883 (Beilagen der stenograph. Berichte, Session IX, Band VIII, Nr. 741, S. 7 und 8, Z. 6) einging.

Auch sonst weiss Singer in materieller wie formeller Beziehung vieles an meiner Schrift auszusetzen. Ich tröste mich mit meines gestrengen Recensenten eigenen Worten: »Der Sachverständige wird Scherer nicht missverstehen, wenn er nicht chicanöse Kritik üben und dem Autor falsche Behauptungen *mala fide* (sic!) unterschieben will« (S. 152). Dem abfälligen Urtheile Singer's gegenüber mag es erlaubt sein zu erwähnen, dass von streng fachmännischer Seite meine Abhandlung mehrfach Zustimmung gefunden hat (Zeitschr. f. österr. Verwaltung 1882, Nr. 19, Juristische Blätter 1882, Nr. 26, in eingehendster Weise von Dr. *Alfred v. Schlichting* im Lemberger Przegląd sadowy i administracyny 1883, Nr. 8. 9. 10). Dass auch in Laienkreisen meine Sprache nicht zu unverständlich klang, bewiesen mir nicht nur in mehreren politischen Zeitungen erschienene anerkennende Besprechungen, sondern insbesondere das Referat von *Seyerlen* in Tänjer's Theolog. Jahresbericht II, 1883, 369 f.

XIX.

Der chilenische Kirchenstreit (1878—1883).

Die chilenische Regierung hat in einer seit dem 11. Februar 1883 begonnenen Reihe von Publicationen im »Diario Oficial« die seit dem Beginne ihrer Differenzen mit der Curie stattgehabten Verhandlungen und Aktenstücke mitgetheilt. Ob die Mittheilungen vollständig sind, können wir um so weniger entscheiden, als uns nur die aus jenen Publicationen geschöpften Artikel in Nr. 201, 210, 211 der Allg. Ztg. des Jahres 1883 vorliegen. Der Berichterstatter der Allg. Ztg. versichert zwar, die chilenische Regierung habe die »gesammten« betr. Akten publicirt, aber nach dem Inhalte seines Berichtes zu schliessen, scheint dieses doch nicht der Fall zu sein. Der Berichterstatter der Allg. Ztg. zieht wiederholt Schlussfolgerungen zu Gunsten der chilenischen Regierung, ohne die Gründe für diese Schlussfolgerungen anzugeben. Obschon seine Darstellung daher keineswegs so objectiv ist, wie er es zum Schlusse versichert, so lassen wir doch in derzeitiger Ermangelung einer anderen Quelle seinen Bericht mit Weglassung der Einleitung und des Schlusssatzes wörtlich folgen. Uns scheint sogar aus dieser einseitigen Darstellung der chilenischen Regierung, bezw. der Allg. Ztg. hervorzugehen, dass das Unrecht bei diesem Kirchenstreite ganz auf chilenischer Seite ist.

Nach dem im Jahre 1878 erfolgten Tode des Erzbischofs von Santiago, der Erzdiöcese für ganz Chile, des Dr. *Don Rafael Valentin Valdivieso*, hatte die Regierung zum Nachfolger desselben dem heiligen Stuhle den Dr. *Don Francisco da Paula Tafaró* in Vorschlag gebracht, Canonicus an derselben Kathedrale, welcher die Würde eines Maestre Escuela bekleidete, eine hervorragende, in der geistlichen Hierarchie und wegen ihres Einflusses auf die allgemeine Volksbildung besonders wichtige Würde.

Es war dies den Bestimmungen der chilenischen Verfassung gemäss geschehen, indem zunächst der aus elf Mitgliedern, darunter die fünf Minister, bestehende Staatsrath die Personen bezeichnete, welche hiebei zur Wahl zu kommen hatten, und unter diesen primo loco den vorgedachten Dr. Francisco da Paula Tafaró, welcher vorerst auch dem Senat zu präsentiren war, in welchem er durch Stimmeneinhelligkeit als die für die höchste kirchliche Autorität

im Staate würdigste und geeignetste Persönlichkeit feierlich erklärt wurde.

Die Regierung oder vielmehr der Präsident der Republik schloss sich aus vollster Ueberzeugung diesem Beschluss an und benachrichtigte zunächst davon den in Lima residirenden päpstlichen Delegaten für Peru und Chile, *Mario*, Erzbischof von Heliopolis. Es war dies Anfangs Juli 1878. Derselbe wurde ersucht, den canonischen Process in Betreff der vorgeschlagenen Persönlichkeit einzuleiten und an den hl. Stuhl die geeignete Information gelangen zu lassen. Der Delegat erwiderte, sehr erfreut zu sein, die Wahl auf einen Priester von so hervorragenden Eigenschaften und so hohen Verdiensten gefallen zu sehen, und dass er es sich zum Vergnügen machen werde, an den hl. Stuhl, dem er schon mit nächster Post Abschrift der Note der chilenischen Regierung zusenden werde, alsbald die nöthige Information gelangen zu lassen.

Hierauf — im Monat Juli 1878 — wurde dem chilenischen Gesandten in Paris, *Blest-Gana*, der Auftrag ertheilt, sich nach Rom zu begeben, um auf Grund des für ihn von seiner Regierung ausgefertigten Accreditivs als gleichzeitiger ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am päpstlichen Stuhle persönlich bei diesem in Function zu treten, und dort für die Erhebung des bezeichneten Prälaten auf den erzbischöflichen Stuhl in Santiago wirksam zu sein. Zu diesem Zwecke erhielt derselbe die genaueste Information über das ganze verdienstliche Leben und Wirken des Vorgeschlagenen, um alle Daten über dasselbe in der grössten Vollständigkeit zur Kenntniss des hl. Stuhles zu bringen, die »preces,« wie ein solcher Antrag spanisch nach der Sprache des canonischen Rechts genannt wird, mit der speciellen Weisung, dahin zu wirken, dass, wenn der hl. Stuhl hienach nicht schon von einem besonderen canonischen Process absehen und die definitive Einsetzung des Präsentirten in das erzbischöfliche Amt nicht ohne diese Formalität verfügen wolle, wenigstens die alsbaldige Einweisung desselben in die interimistische (Vicariats-) Verwaltung der Erzdiöcese erfolge, da viele im Staats- und Kircheninteresse liegende Gründe eine längere Verwaisung der oberhirtlichen Stelle des Landes als durchaus nachtheilig erscheinen liessen. Gleichzeitig sollte der Gesandte bei dem heiligen Stuhl eine in der Regel bei gleichen Anlässen nicht verweigerte Dispens für den Dr. Tafaró von einem in seiner Person vorhandenen, bereits in seinen bisherigen Stellungen ausdrücklich nachgesehenen und für irrelevant erachteten »defectus natalium« nachsuchen.

Sennor Blest-Gana ermangelte auch nicht, sich alsbald von Paris nach Rom zu begeben, und seine dortige Wirksamkeit anzutreten. Es traf dies (im August 1878) in den Zeitpunkt, wo nach dem Tode des Cardinals Franchi, der Cardinal Nina so eben zum Staatssecretär ernannt, und mit den Antecedentien noch nicht vertraut war, aber der chilenische Gesandte, obwohl er zunächst noch nicht an den Cardinal Nina gelangt war, konnte doch schon aus der Conversation mit anderen Cardinälen entnehmen, dass bei dem hl. Stuhl sich gewisse, der Regierung in Chile abgeneigte Priester mit ungünstigen und verleumderischen Darstellungen über den Vorgeschlagenen eingefunden und die Präconisation desselben zu verhindern gesucht hatten.

Es ist in dieser Hinsicht daran zu erinnern, dass sowohl die Regierung von Chile als das chilenische Volk im allgemeinen einer freieren, der Priesterherrschaft, die wenigstens 1878 im nachbarlichen Peru noch sich sehr wirksam und einflussreich zeigte, abgeneigten Richtung huldigt, und den Klerus sonach aus der früheren privilegirten Stellung und seinem Einfluss auf die politische Gewalt ziemlich verdrängt hat, worin einerseits wohl die Erhebung des chilenischen Volkes zu grösserem materiellem Wohlsein und zu dem Uebergewicht zu finden ist, welches sich in seinen Siegen über Peru demnächst bewährt hat, als es andererseits das Vorhandensein einer Priesterpartei erklärlich macht, mit welcher bisher auch viele weltliche Interessen zusammengingen, und welche der liberalen Regierung abgeneigt, jede Gelegenheit ergreift, ihr Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, dass der hl. Stuhl somit der Wahl eines Priesters abhold war, dessen bisherige besonders thätige Wirksamkeit auf dem Gebiete der Schule wohl nicht den päpstlichen Absichten entsprochen haben mochte. Ueberdiess war der Vorgeschlagene mehrfach Deputirter im Nationalcongress gewesen, wo er zu dem Ausschuss für die Wahl der Senatoren und des Präsidenten der Republik gehört hatte; zuletzt hatte er selbst dem Staatsrathe angehört. Es ist hiernach erklärlich, dass, wenn er auch nachweislich in allen diesen Stellungen mehrfach für die Rechte der Kirche und namentlich gegen die Unterdrückung der geistlichen Corporationen aufgetreten war, er doch der Regierungspartei angehörte und die Regierung danach ein besonderes Interesse hatte, ihn und nicht einen ihrer ausgesprochenen Gegner auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben zu sehen.

»Die Klippe« — so sagt der chilenische Gesandte in einem seiner ersten Berichte nach seiner Ankunft in Rom an seine Re-

gierung, — »an welcher die Absicht der Regierung scheitern könne, sei die Frage des Protectorats. In dieser Beziehung habe man sich alsbald vertraulich gegen ihn ausgesprochen, dass man wohl wisse, dass Chile und die übrigen Staaten, welche factisch Gebrauch vom Protectorate machten, ohne dazu vom hl. Stuhl durch ein Concordat ermächtigt zu sein, die Personen zu den bischöflichen Stellen dem Papst präsentirten, dass jedoch dieser, um die Anerkennung eines solchen Anspruches zu vermeiden, jedesmal den betreffenden Bullen die Form des motu proprio gebe, worin indirect ein Protest gegen solche Ansprüche enthalten sei. Der hl. Stuhl glaube, dass man über diesen Gegensatz am besten hätte hinwegkommen können, wenn die Regierung jederzeit, ehe sie sich gegen die etwa zur Mitwirkung hiebei bestimmten staatlichen Corporationen ausspreche, sich vorher vertraulich der Zustimmung des Papstes versichere, so dass die Principienfrage unberührt bleibe. Das sei (worauf der Gesandte in späteren Berichten zurückkommt) eigentlich das Fundament des augenscheinlich hervortretenden Widerstandes des Vaticans, ohne dass es zur besonderen und officiellen Hervorhebung komme.«

Das waren die ersten Eindrücke, welche der Gesandte aus seinen mündlichen Verhandlungen, in denen jede schriftliche Aeusserung von Seiten des Vaticans vermieden wurde, seiner Regierung zu melden hatte. Es schien ihm, dass, wenn auch der Papst bei der Einführungsaudienz des Gesandten persönlich den defectus natalium erwähnt und die Dispens von diesem nur von dem Vorhandensein besonderer für die Persönlichkeit sprechender Gründe abhängig erklärt hatte, doch die Personenfrage weniger in's Gewicht fiele als das Verfahren der Regierung, welches die Abneigung des Papstes hervorgerufen habe. Obwohl der Gesandte auch mündlich auseinandergesetzt hatte, dass das Patronatsrecht von der spanischen Regierung jederzeit ausgeübt und bei der Erklärung der Unabhängigkeit auf die Regierung der Republik übergegangen sei, so wolle man das doch im Vatican nicht gelten lassen.

»No aparecer cediendo á la presion de un Gobernio civil« — nicht scheinen, dem Druck einer Staatsregierung nachzugeben, — in diesen wenigen Worten stelle sich die ganze Lage der Sache von Anfang an dar, sagte der Gesandte in einem seiner Berichte an die Regierung. Auf eine Angabe der von den Widersachern des Regierungscandidaten gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen ging der Vatican nicht ein; sie wurden anfänglich für ganz nebensächlich und auf die Entscheidung des Papstes ohne Einfluss erklärt, so dass der Gesandte zu einer Entkräftung derselben keine Gelegenheit erhielt.

Die nur einseitig von dem Gesandten schriftlich geführten Verhandlungen gaben nur zu unbestimmten mündlichen Aeusserungen Anlass und schleppten sich bis in den Anfang des Monats März 1879 hin.

Zu dieser Zeit empfing in Folge fortwährenden Drängens des Gesandten derselbe endlich einen Besuch des Monsignore *Czacki*, damals Unterstaatssecretär im Staatssecretariat, der ihm mündlich im höheren Auftrag eröffnete, »dass die Entscheidung seiner Heiligkeit ungünstig für die Wünsche der chilenischen Regierung ausgefallen sei, und dass dazu zwei Gründe Veranlassung gegeben hätten: nämlich einmal die Illegimität (defectus natalium) des Präsentirten, und sodann die Ueberzeugung, welche Se. Heiligkeit nach gründlichstem Studium der Angelegenheit gewonnen habe, dass die Berufung des Senor Tafaró auf den erzbischöflichen Stuhl nur die schon durch seine Designation in den Gemüthern entstandene Aufregung vermehren und damit zum Schaden der Religion und der öffentlichen Ruhe gereichen würde. Der Papst habe jedoch, um einen Beweis seines Wunsches zu geben, den erzbischöflichen Stuhl mit einem auch der Regierung sympathischen Priester zu besetzen befohlen, dass diese seine Entscheidung geheim bleibe, und dass der Gesandte bei deren Uebermittlung an seine Regierung dieser folgenden Vorschlag mache: dieselbe möge sich vorgängig und ausseramtlich (previa y privadamente) mit dem hl. Stuhl über eine anderweite Persönlichkeit in Verbindung setzen; der hl. Stuhl würde dann ohne Verzug die nöthige Information über diese einziehen, und sich über die Annahme derselben aussprechen; dass demnächst diese Annahme alsbald dem Gesandten kundgegeben werden würde, und dass erst alsdann die Regierung dasjenige einleiten solle, was ihr nach der chilenischen Constitution zur inneren Regelung der Angelegenheit nöthig scheine. Der heilige Vater wolle dann auch den also mit seinem Einverständniss Designirten sofort durch ein Breve in seine Functionen einsetzen.«

Der Gesandte glaubte jedoch sich bei dieser Eröffnung des Unterstaatssecretärs nicht beruhigen zu können, sondern begab sich zu dem Staatssecretär Cardinal Nina, welcher ihm diese Entscheidung eben so mündlich fast mit denselben Worten wiederholte.

Senor Blest-Gana erklärte hierauf, dass eine mündliche Verbescheidung dieser Art ihn nicht in die Lage setze, genau und wortgetreu die Entscheidung des Papstes zur Kenntniss seiner Regierung zu bringen und die Vermeidung jedes Missverständnisses eine schriftliche Formulirung durchaus nöthig mache.

Er konnte indess nur ein Schriftstück ohne Datum und Unterschrift und unter der ausdrücklichen Bedingung erlangen, dass dasselbe niemals privatim oder öffentlich als ein vom hl. Stuhl ausgegangenes Document in Bezug genommen werden dürfe; dasselbe lautete wörtlich:

»Der hl. Vater hat die den von dem chilenischen Gouvernement für den erzbischöflichen Stuhl vorgeschlagenen Canonicus Tafaró betreffende Angelegenheit in reifliche Erwägung genommen. Se. Heiligkeit kann, ganz abgesehen von den persönlichen Eigenschaften des gedachten Geistlichen, demselben schon desshalb die canonische Institution nicht zutheil werden lassen, weil er ihn vorgängig von der Irregularität ex defectu natalium hätte dispensiren müssen, was der hl. Stuhl nur in seltenen Ausnahmefällen thut, und wenn solche Umstände in der betreffenden Person zusammentreffen, dass ein wahrer und wirklicher Vortheil für die Interessen der Kirche daraus erwächst, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft; in diesem weise vielmehr alles darauf hin, dass die Wahl des Senor Tafaró, weit entfernt, die Leidenschaften und die aufgeregten Gemüther zu beruhigen, nicht blos zum Nachtheil der Religion und der Moral, sondern auch der öffentlichen Ruhe ausschlagen würde.«

»Der hl. Vater, in der Absicht, der Regierung Schwierigkeiten (embarazos zu ersparen, wolle jedoch diese Entscheidung nur an Sennor Blest-Gana mündlich ertheilt und geheim gehalten wissen, und wenn dann die chilenische Regierung einen anderen Geistlichen, der würdig und geeignet (digno e idoneo) wäre, die wichtige Erzdiöcese von Santiago zu regieren, präsentiren würde, so würde Se. Heiligkeit ihm gern die canonische Institution ertheilen.«

Bei Einsendung dieser Entschliessung an seine Regierung wiederholte der Gesandte, dass er überzeugt sei, dass die Person des Präsentirten kein Hinderniss für dessen Wahl gewesen sein würde, sondern dass der Widerstand des hl. Vaters lediglich in der Art des Vorgehens der chilenischen Regierung beruhe. Der Papst glaube sich durch die Formen verletzt, welche die chilenische Regierung sich durch die Bestimmungen ihrer Verfassung auferlegt habe. »Dieser ganze constitutionelle Apparat« — so heisst es wörtlich in dem gesandtschaftlichen Berichte — »wie er ohne Zustimmung des Papstes eingeführt worden ist, hat einen sehr schlechten Klang im Vatican, welcher sich in dem Grade eifersüchtiger auf seine Autorität zeigt, als seine weltliche Macht sich thatsächlich immer mehr verringert.« Der Gesandte fügt hinzu, dass er wahrgenommen habe, dass auch jede andere Wahl, wenn sie sich gleichfalls in den constitutionellen

Formen vollzöge, auf den gleichen Widerspruch des Vaticans stossen würde.

Die Berichte des Gesandten ergeben übrigens, dass er es seinerseits an der Erschöpfung aller Gründe nicht hatte fehlen lassen, welche einerseits das Recht und die Pflicht der Regierung zur Einhaltung des eingeschlagenen Weges und die Angemessenheit der Wahl, als andrerseits jede Deferenz für den heiligen Stuhl darzuthun geeignet waren, und in jeder Hinsicht ein vorsichtiges und angemessenes Verhalten beobachtet hatte. [Warum werden denn diese Gründe hier nicht mitgetheilt, damit der Leser selbst über deren Haltbarkeit urtheilen kann? D. R. d. A.].

Die chilenische Regierung war, als diese päpstliche Entscheidung bei ihr einging, gerade vor dem Kriege gegen Peru, nach allen Richtungen hin in Anspruch genommen; sie beschloss daher, alle weiteren Schritte zu vertagen und die Wiederaufnahme der Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles auf eine geeignetere Zeit zu verschieben. Der Gesandte wurde hienach instruirt und begab sich auf seinen Posten nach Paris zurück.

Gegen Ende des Jahres 1881, als Chile zu Land und Wasser siegreich aus dem Kriege gegen Peru hervorgegangen war, auch der verfassungsmässige Wechsel in der Präsidentschaft und Neuwahlen in die constitutionellen Körperschaften stattgefunden hatten, glaubte die chilenische Regierung den Zeitpunkt gekommen, die Angelegenheit der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Santiago wieder aufnehmmen zu sollen.

Inzwischen war auch der in Peru residirende, gleichfalls für Chile beglaubigte päpstliche Delegat, Monsennor Mario von Lima, zu anderen Functionen abberufen worden. Die Verhandlungen ergaben nicht, dass derselbe irgend eine wesentliche Einwirkung auf die Curie geübt hatte, da die Bedeutung der Frage weniger in der Person des Vorgeschlagenen, als in der Art des Vorgangs lag. Während nach Peru ein neuer Delegat gesandt wurde, blieb dessen Function auf diese Republik beschränkt, und dehnte sich factisch nicht mehr auf Chile aus.

Der chilenische Gesandte war ungeachtet des Abbruches der Verhandlungen in Rom und seiner Abreise nach Paris doch von seiner Function beim Vatican formell nicht abberufen worden, wenn er auch inzwischen nicht wieder nach Rom gekommen war. Er erhielt nun den Auftrag, sich auf's neue nach Rom zu begeben, woselbst er in einem ganz ausführlichen Memorandum vom 26. December 1881 die »preces« für die Präconisation des Dr. Tafaró für

den erzbischöflichen Stuhle von Santiago erneuerte, und alle Gründe, welche der Vatican dagegen geltend gemacht, zu widerlegen und solche, welche die neue Situation dafür geschaffen hatte, in's Licht zu setzen suchte. Das Memorandum schloss mit den Worten:

»Es ist also kein gewöhnlicher Fall, um welchen es sich hier handelt, und in welchem es der Regierung gegeben sein könnte, auf ihre Absichten und Vorschläge zu verzichten und auf eine andere Combination einzugehen; es handelt sich vielmehr um eine hochwichtige Staatsangelegenheit, in welcher die Regierung die Würde der höchsten Staatsgewalten, ihr eigenes Decorum und die tiefe Achtung compromittirt sieht, welche sie der Verfassung und den Gesetzen des Landes schuldet. Die Regierung, im vollen Bewusstsein dieser Lage der Sache (Situacion) und in dem Gefühl ihrer Pflichten, welche diese ihr auflegt, hat die vollkommenste Ueberzeugung, dass sie nicht anders kann, als geschieht, wobei sie auf's neue ihre hohe Achtung und kindliche Liebe für den Pontifex-Souverän bekundet. Von dem Wunsche beseelt, alle religiösen Fragen aus dem Wege zu räumen, welche die Leidenschaften erregen, oder auch zu Gefühlen (sentimientos) Anlass geben könnten, welche wohl der Erwägung würdig sein möchten, und eifrig darauf bedacht, die Eintracht zwischen der Kirche und dem chilenischen Staate wiederherzustellen, sieht sie (die Regierung) es für ihre unabweisliche (indespensable) Pflicht an, bei dem heiligen Vater die »preces« — für die Präconisation des Tafaró — zu erneuern, da dies die einzige Lösung ist, um die schwebenden Schwierigkeiten zu beseitigen und künftige zu vermeiden.«

Die Verhandlungen zogen sich nun, ungeachtet fortwährender neuer Vorstellungen des Gesandten, in welchen sich dieser in der That in allem erschöpfte, was die Lage der Sache nur irgend an die Hand gab, wie derselbe bemerkte, nach der im Vatican traditionellen üblichen Praxis in die Länge, ohne zu einem Resultat, oder auch nur zu einem Schlussstück zu gelangen, welches der Gesandte, als ein Ergebniss seiner fortgesetzten Negociation mit dem Vatican, von diesem seiner Regierung hätte übermitteln können. Alles, was er derselben sagen konnte (im Februar 1882), war, dass man sich im Vatican auf keine Angaben oder Formulirung der Gravamina einliess, welche er gegen die Person des Sennor Tafaró haben könnte, sondern stets anführte, dass die Formirung eines Urtheils Sr. Heiligkeit über die Geeignetheit oder Ungeeignetheit des für eine bischöfliche Stelle Präsentirten ein ausschliesslicher Gegenstand des Gewissens des Papstes sei, welcher seine Informationen dort nehme,

wo er es für geeignet halte, und nicht gehalten sei, über die Quellen, aus denen er schöpfe, oder über das Ergebniss derselben Auskunft zu geben, auch eine Widerlegung der danach ganz unfassbaren Thatsachen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stosse.

Inzwischen war dem chilenischen Gesandten doch durch den nunmehrigen Cardinal-Staatssecretär *Jacobini* so viel mündlich mitgetheilt worden, dass die Erneuerung der »preces« für den Dr. Tafaró zu einer vollkommenen Wiederaufnahme desjenigen Verfahrens Anlass gegeben habe, welches für die Einleitung der Präconisation für die bischöflichen Stellen innegehalten zu werden pflege, und die Angelegenheit somit von neuem die verschiedenen Stadien der üblichen Verhandlungen zu durchlaufen habe und zu diesem Behufe der Congregation der Cardinäle für die ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten überwiesen sei.

Das gab nun dem Gesandten Anlass, sich mit dem Cardinal-Secretär dieser Congregation und allen Mitgliedern derselben theils durch persönliche Besuche, theils durch ihnen übergebene besondere Memoranden in Verbindung zu setzen; auch war er bei zwei verschiedenen Gelegenheiten zu Audienzen bei dem Papste selbst gelangt, in welchen er noch vor der Entschliessung der Congregation auf einen erwünschten Ausgang derselben zu wirken suchte. Der Gesandte konnte indess nur so viel seiner Regierung anzeigen, dass die Ansichten der Congregation dahin zu gehen schienen, Sr. Heiligkeit vorzuschlagen, einen eigenen Delegaten nach Chile und speciell nach Santiago zu senden, um an Ort und Stelle Informationen über die Sachlage zu nehmen, und dass, als er sich in der letzten Audienz bei dem Papste gegen diese Eventualität, als zu neuen Verzögerungen und Schwierigkeiten Anlass gebend, ausgesprochen hatte, dieser auf sein Gewissen hingewiesen habe, welches ihn zu der sorgfältigsten Prüfung der Frage nach dem Rathe der Congregation veranlasse. Die Angelegenheit nahm nun auch vorläufig diese Wendung, indem der Papst die Gelegenheit, welche ihm der Präsidentenwechsel in Chile und die ihm hierüber gemachte Anzeige darboten, ergriff, um am 2. April (1882) ein eigenes Schreiben an den neuen Präsidenten zu richten. Bei der Wichtigkeit und dem Interesse, welches die Handschreiben des Papstes in den Kirchenconflicten der neueren Zeit darbieten, geben wir den Inhalt desselben wie folgt in wörtlicher Uebersetzung aus dem Lateinischen:

Unserem geliebten Sohne, dem illustren und gelehrten Varon [1] Domingo Santa Maria, Präsidenten der Republik Chile.

Leo XIII., Papst.

Geliebter Sohn, illustrer und gelehrter Varon! Gruss und apostolischen Segen! In den verflossenen Monaten übersendete uns der geliebte Sohn Albert Blest Gana, Minister jener Republik beim hl. Stuhle, Deine officielle Anzeige vom 16. September v. J., durch welche Du Uns mittheiltest, dass das übereinstimmende Votum Deiner Mitbürger Dich zu dem Amte der höchsten Magistratur dortiger Republik erhoben hat. Wir bringen Dir, geliebter Sohn, zu diesem Deinem glücklichen Erfolg Unseren Glückwunsch dar und freuen Uns dessen sehr, indem Wir Deine edlen und erhebenden Absichten in Rechnung ziehen, aus welchen Du Dir in Deinem Briefe ein Verdienst zu machen die Gefälligkeit hast, und nach welchen Du bestrebt bist, die Bande, welche jene Republik mit diesem hl. Stuhle verbinden, unverletzt und intakt zu halten, ja, sie in diesen Tagen der Ueberreizung noch zu grösserem Glanze zu entfalten. Wir hegen daher, geliebter Sohn, das ebenso angenehme als sichere Vertrauen, dass Du in der Gewalt, in welche die göttliche Vorsehung Dich gestellt hat, nichts Grösseres zu vollbringen wissen wirst, als mit dem grössten Eifer das Wohlsein dieses religiösen Volkes und seine wirkliche Prosperität zu befördern, indem Du Deine Thätigkeit auf das fortschreitende Wachsthum der katholischen Religion richtest, welche, wie Du weisst, der feste Halt aller Autorität der Befehlenden, das solide Fundament des Glückes der Völker und das sicherste Band ihrer Eintracht ist.

Mit dem Wunsche, Dir und der Republik einen öffentlichen Beweis Unserer Liebe zu geben, werden Wir den ehrwürdigen *Hermann Gelastin*, Bischof von Himeria, welchem Wir den Titel und die Vorrechte Unseres apostolischen Delegaten verleihen, absenden, mit dem Auftrage, Dir Unser Wohlwollen und Unsere Achtung zu bezeigen, und damit derselbe bestätige und befestige die gegenseitige Eintracht zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Gewalt mit Hülfe Deiner Regierung und zum Wohle der Gläubigen, und gleichzeitig, damit er in Betreff der Persönlichkeit, welche Du zum Hirten der chilenischen Metropolitankirche erhoben zu sehen wünschest, Uns treu und genau alles das berichte, was Wir kennen müssen, um in einer so wichtigen Angelegenheit zu beschliessen, was die heiligen Canones und die Pflicht und die Heiligkeit Unseres obersten Amtes

1) Varon besagt im Spanischen so viel als »vornehmer Mann.«

gebieten. Im übrigen, geliebter Sohn, wünschen Wir, dass Du überzeugt bleiben mögest, dass Uns nichts angenehmer sein wird, als Dir, soviel Wir irgend vermögen, Unsere Dir und den dortigen Gläubigen gewidmete Sorge und wohlwollende Gesinnung zu bethätigen, und rufen inzwischen von Herzen die göttliche Gnade und die Fülle der himmlischen Wohlthaten auf Dich und die gesammten Gläubigen in der ganzen Republik herab, und geben Dir für Dich und diese mit Liebe im Herrn und als ein Zeugniss Unserer aufrichtigen Zuneigung den apostolischen Segen. Gegeben zu St. Peter in Rom den 2. April 1882, dem fünften Jahre Unseres Pontificats.

Leo P. P. XIII.

In Folge dessen reiste auch Monsennor Hermann Celestin — mit seinem Geburtsnamen del Frate — alsbald nach Chile ab, woselbst er im Monat Mai eintraf und in seine Functionen eintrat: aber schon unterm 10. August war die chilenische Regierung veranlasst, ihrem Gesandten am päpstlichen Stuhle die bestimmte Anweisung zu geben, die Abberufung des Delegaten zu verlangen, dessen Verhalten von Anfang an nicht blos nicht darauf gerichtet war, gute Beziehungen mit der Regierung zu erhalten, sondern der auch alsbald darauf ausgegangen war, den Geist der Feindlichkeit und des Widerstandes zu nähren, von welchem sich ein Theil der Priesterschaft gegen die Regierung erfüllt zeigte. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Delegaten waren, da der letztere, was er mündlich erklärt und zugegeben hatte, insbesondere auch betreffs des untadelhaften Rufs und der vorzüglichen Eigenschaften des Dr. Tafaró, niemals schriftlich bestätigen und die Protocolle über die stattgehabten Conferenzen nicht unterzeichnen wollte, obwohl er den Inhalt als im allgemeinen richtig erklärte, auch nicht angeben wollte, was er etwa darin für unrichtig erachtete, endlich weil er über das Ergebniss seiner Ermittelungen in Betreff des Dr. Tafaró, sowie über die Quellen, aus denen er seine Information genommen, keinerlei Auskunft ertheilen wollte, anfangs bald dahin gekommen, dass der Minister bei den Conferenzen mit dem Delegaten einen Beamten zuzog, und auch den Delegaten ersuchte, künftig nur in Begleitung eines Priesters der gesandtschaftlichen Kanzlei zu diesen Conferenzen zu erscheinen; schliesslich waren die gegenseitigen persönlichen Beziehungen gänzlich abgebrochen, und der Delegat erschien nicht mehr auf dem auswärtigen Amte.

Mittelst der gedachten Verfügung vom 10. August (1882) waren dem chilenischen Gesandten, welcher sich nun wieder in Rom befand,

alle Documente zugegangen, welche sich auf das befremdliche Verhalten des päpstlichen Delegaten bezogen, und der Auftrag, den päpstlichen Stuhl wissen zu lassen, dass, wenn die Abberufung nicht erfolge, sich die Eventualität eines brüsken Bruches kaum vermeiden lassen werde, eine schmerzliche Eventualität, welche die Regierung durchaus vermeiden wolle zum Beweise ihrer Ergebenheit und ihres Respects für den höchsten Chef der Kirche.

In derselben Verfügung war dem Gesandten auch gesagt worden, dass sein zweiter und viel wichtigerer Schritt bei dem heiligen Stuhle der sein müsse, die Frage der Präconisation des Dr. Tafaró aus der traditionellen und systematischen Dilationspraxis des Vaticans, unter welcher sich die Angelegenheit nun schon über vier Jahre hinschleppe, zu einer endlichen Entscheidung zu bringen. Das System, niemals mit der Begründung irgendwelcher Thatsachen oder der Angabe solcher, welche sich gegen Persönlichkeit, Charakter und Führung des Vorgeschlagenen richteten, herauszugehen, verletzen alle Garantien der Vertheidigung, welche die göttlichen und weltlichen Gesetze dem Angeschuldigten gewähren. Wenn der päpstliche Stuhl darauf beharren wolle, die Präsentation der Regierung zu den geistlichen Aemtern nach Massgabe der Verhandlung nicht anzuerkennen, so habe er allerdings dazu zwei Wege, einmal die sofortige Ablehnung oder das unbestimmte Hinhalten und Verschleppen der Anträge der Regierung, welchen letzteren Modus der hl. Stuhl bis dahin in Anwendung gebracht habe. Die Regierung aber wolle sich auf den letzteren nicht weiter einlassen, sie zöge den ersteren, und selbst eventuell eine negative Aeusserung und damit die Erhaltung des status quo vor. Wolle der heilige Stuhl aber bei dem bisherigen Systeme beharren, so habe der Gesandte zu erklären, er sehe darin eine formelle Ablehnung und damit seine diplomatische Gestion als beendet an.

Indem der Gesandte sich in diesem Sinne aussprach, nahm er auch auf die wichtigere und mächtigere Stellung Bezug, welche nach den neuesten Ereignissen in jenem Theile Amerika's die Republik Chile gewonnen habe, und wie wenig es bei dem grösseren Einflusse den diese erlangt habe, im Interesse des Vaticans liegen könne, deren Regierung und Volk zu verletzen.

Sowohl die vorgelegten Beweisstücke über das Verhalten des Delegaten, als das ernste Auftreten des Gesandten blieben doch nicht ohne Eindruck. Er hatte auch inzwischen zu erkennen gegeben, dass seine Regierung in die Lage kommen könne, und wenn dies geschehe, nicht unterlassen würde, dem Delegaten die Pässe zu senden. Die

Sache verschleppte sich jedoch noch bis gegen die Mitte des October (1882). Am 13. dieses Monats telegraphirte den Gesandte dem Minister des Aeussern:

»Der Cardinal (Staatssecretär) bittet mich, die weitere Action zu suspendiren, und sendet einen Transactionsvorschlag an den Delegaten, welchen zu befördern ich verweigerte.«

Am 24. desselben Monats gelangte folgendes Schreiben des Delegaten in Santiago an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

»Durch ein Kabeltelegramm Sr. Eminenz des Cardinal-Staatssecretärs vom 22. d. M. werde ich davon in Kenntniss gesetzt, dass der hl. Vater, erfüllt von den wohlwollendsten Gesinnungen für die Regierung, verlangt, dass ich mit derselben die freundlichsten Beziehungen unterhalte. Was die noch schwebende erzbischöfliche Frage betrifft, so bin ich beauftragt, die Regierung auf die ganz besondere Deferenz hinzuweisen, welche ihr der hl. Vater dadurch bewiesen hat, dass dieselbe nicht nur bereits zweimal geprüft wurde, sondern dass der hl. Stuhl nun auch zur dritten Prüfung einen Delegaten abgesendet hat — eine Deferenz, die Se. Heiligkeit einer anderen Regierung gegenüber nicht geübt hat. Der hl. Vater fügt hinzu, dass er in seiner Neigung zum Frieden, und um der chilenischen Regierung einen weiteren neuen Beweis seiner Achtung zu geben, bevor er in der Angelegenheit eine definitive Entscheidung trifft, und um ebenso jede Gefahr zu beseitigen, als das Decorum dieser (der chilenischen) Regierung zu wahren, folgenden Vorschlag zu einer Einigung macht:

»»Die Regierung möge die Renunciation des Sennor Tafaró annehmen, und in der gewöhnlichen Form einen anderen Candidaten vorschlagen, welcher, sofern sich dafür in seiner Person die nöthigen Eigenschaften vereinigt fänden, in kürzester Frist anerkannt und ernannt werden solle; wenn dieser dann den Eid geleistet habe, so solle die bisherige Vicariatsverwaltung der Metropolitandiöcese sofort aufgehoben, und Sennor Tafaró die Ehrenauszeichnung eines Hausprälaten Sr. Heiligkeit und apostolischen Protonotars zutheil werden.««

»Wenn die Regierung hierauf eingeht, bin ich autorisirt, mich sogleich telegraphisch über die Qualification des neuen Candidaten auszusprechen. Ich habe die Ehre etc. C. Bischof von *Himeria*, apostolischer Delegat und ausserordentlicher Gesandter.«

In einer zweiten Note desselben Datums erbat sich der Delegat eine Note an die Regierung zurück, die er unmittelbar vor dem Ein-

gange dieses Telegramms an dieselbe gerichtet hatte, und von welcher er fühlen musste, dass sie mit der in dem ersten Absatze des Telegramms ausgesprochenen Absicht des Papstes nicht in Einklang war.

Aus dem Inhalte des Telegramms ist ersichtlich, dass der Canonicus Tafaró inzwischen in Anbetracht des päpstlichen Widerstandes der Regierung seine Verzichtleistung angeboten hatte. Die Antwort der letzteren auf den gedachten Transactionsvorschlag erfolgte bereits am 27. desselben Monats (October) durch eine Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Delegaten, welche zunächst den Inhalt des gesandtschaftlichen Schreibens recapitulirt, und dann wörtlich, wie folgt, fortfährt:

»Meine Regierung weiss vollkommen den Geist der Freundschaft und Zuneigung zu schätzen, welche den heil. Stuhl zu dem Kabeltelegramme vom 22. d. M. bestimmt hat, sie bedauert indess, eine Einigung auf der Grundlage dieser Transactionsbedingungen nicht annehmen zu können, und hat ihren Gesandten in Rom, welcher mit der Führung dieser Angelegenheit betraut ist, beauftragt, dem heiligen Vater von den Motiven dieser Entschliessung Kenntniss zu geben.«

Demgemäss ergingen die diesfälligen Instructionen an den Gesandten in Rom.

Wir halten uns bei den erneuerten, mit allem diplomatischem Geschick und Tact vorgebrachten Vorstellungen des Sennor Blest-Gana nicht auf, welche im Grunde nichts Anderes als eine Reproduction der schon vorgebrachten Motive für die Forderungen seiner Regierung waren, und gehen gleich zu dem Ergebniss derselben über, welches das folgende, wörtlich aus dem Lateinischen übersetzte Handschreiben des Papstes vom 23. November (1882) ergibt:

Dem geliebten Sohn, dem illustren und achtbaren Varon Domingo Santa Maria, Präsident der Republik Chile.

Leo XIII. P.

»Geliebter Sohn, illustrer und achtbarer Varon: Gruss und Apostolischen Segen! Die Sorge Unseres Apostolischen Amtes und die väterliche Liebe, mit welcher wir jener Republik zugethan sind, haben Uns veranlasst, diesen Brief an Dich zu richten, der Du dort das Amt des höchsten Regierenden verwaltest, um Dir zu eröffnen, was Wir durch unwiderrufliches Urtheil nach reifer Ueberlegung und Prüfung der obwaltenden Umstände vor Gott, hinsichtlich der Persönlichkeit beschlossen haben, welche von Dir für die Wiederbesetzung des zur Zeit vacanten Metropolitansitzes von Santiago präsentirt worden ist.

In Wahrheit, geliebter Sohn, richtete zur Zeit, als die Vacanz im erzbischöflichen Stuhle eintrat, Dein Vorgänger bereits die Bitte an Uns, dessen Regierung dem Presbyter Francisco de Paula Taforó anzuvertrauen; Wir benachrichtigten ihn jedoch alsbald durch seinen Gesandten bei Uns, dass Uns wichtige Gründe verhinderten, seinem Antrage in dieser wichtigen Angelegenheit zu entsprechen. Ausserdem erging eine ganz mit Unserem Willen übereinstimmende Erklärung des gedachten Presbyters, welcher wusste, warum es sich für ihn handelte, an Uns, wonach ihm niemals in den Sinn gekommen sei, die Würde anzunehmen, für welche er designirt worden war; ja er trug Sorge, Uns wissen zu lassen, dass er diese Entschliessung auch zur Kenntniss der Regierung habe gelangen lassen. Nach dieser Erklärung hoffen Wir natürlich, dass die Regierung Uns alsbald eine andere geeignete und würdige Persönlichkeit für die vacante Stelle vorschlagen werde. Im Hinblicke auf diese Vorgänge können Wir Dir, geliebter Sohn, nicht verhehlen, dass es Uns wundernahm, als Du drei Jahre später, nachdem das Steuer der Regierung jener Republik in Deine Hände gelangt war, den hl. Stuhl noch für dieselbe Person des gedachten Priesters mit Bitten angegangen bist — Bitten, welche Du durch den Gesandten demnächst fortwährend hast wiederholen und empfehlen lassen. Ungeachtet dessen und mit dem Wunsche, Dir in dieser Angelegenheit einen Beweis Unserer besonderen Achtung zu geben, beschlossen Wir zu Deinen Gunsten Dinge, welche Wir anderen Regierungen gegenüber nicht zugestanden haben, nämlich: zweimalige Prüfung durch eine Specialcongregation der Cardinäle der heil. römischen Kirche und dann die Absendung eines Delegaten nach jener Republik, um durch noch genauere Prüfung zu sehen, ob es Uns möglich sein würde, von der erfolgten Entscheidung abzusehen, zu welcher Wir von Anfang an aus wichtigen Gründen bestimmt waren.

»Aber diese wohlwollenden, aus besonderer Rücksicht auf Dich und Deine Regierung genommenen Massregeln haben, es muss, wenn auch mit Schmerz gesagt werden, keine Wirkung hervorgebracht. In der That verlieh Uns eine genaue Prüfung der hiebei in Betracht kommenden Dinge die Ueberzeugung, dass es uns unmöglich sei, die Designation der priesterlichen Persönlichkeit zu genehmigen, welche Du auf den vacanten Stuhl von Santiago erhoben zu sehen wünschst.

»Und das sollte Dir nicht missfällig sein, wenn Du erwägst, dass nach der Doctrin der heiligsten Religion, welche mit Dir das ganze dortige katholische Land bekennt, es dem obersten Hirten der Kirche nach göttlichem Rechte zuständig ist, mit oberster Autorität

zu entscheiden, ob die, welche zum Episcopat in der Kirche erhoben werden sollen, mit den nöthigen Eigenschaften hiezu geziert sind, und zwar so, dass derselbe von diesem Rechte nicht nach Willkür Gebrauch macht, sondern im Bewusstsein, dass ihm damit vor Gott und der Kirche eine schwere Last aufgelegt ist. Hier ist es am Ort, Dich zu erinnern, dass sich nicht selten und auch schon während Unseres Pontificats der Fall ereignet hat, dass sich, wenn es sich um Uebertragung einer kirchlichen Würde handelte, die Gewissenspflicht des obersten Pontifex mit den Wünschen der staatlichen Mächte sich nicht hatte vereinigen lassen, und dass in diesen Fällen das Ergebniss immer das war, dass sowohl die zu den kirchlichen Würden Vorgeschlagenen als diejenigen, von denen der Vorschlag ausging, sich bei demjenigen Urtheil beruhigten, welches die Heiligkeit seines Amtes von dem Statthalter Christi erheischt hatte. Mit allem Recht, geliebter Sohn, vertrauen Wir also, dass Du in Betracht dessen, Was Wir Dir in diesem Briefe als ein neues Zeugniss Unserer Zuneigung eröffnen, Uns baldmöglichst eine andere Persönlichkeit, welche mit Nutzen die Metropolitan-Kirche jener Republik regieren kann, vorschlagen wirst, welche Wir dann, wenn Wir sie geeignet und würdig vor Gott finden, alsbald bestätigen werden. Auf diese Art werden Wir Unseren innigsten Wunsch erfüllt sehen, nämlich der dort schon seit vielen Jahren verwaisten Kirche einen Hirten zu geben, welcher durch seine Tugend und seinen Eifer die Anhänglichkeit und Achtung seiner Heerde verdient, und die Erhaltung der Güter der Eintracht und des Friedens unter Allen.

»Zugleich benutzen Wir u. s. w. (Nun folgt die Ertheilung des apostolischen Segens an den Präsidenten und die Gläubigen in den gebräuchlichen Formeln.)

»Gegeben zu Rom am 23. November 1882, im fünften Jahre Unseres Pontificats. *Leo P. P. XIII.*«

Der päpstliche Delegat, welcher den Auftrag hatte, diesen Brief des Papstes persönlich dem Präsidenten der Republik zu übergeben, vollzog denselben am 10. Januar dieses Jahres. Hierauf richtete bereits am 15. desselben Monats der Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Note an den Delegaten, in welcher er ihm aussprach, wie gross das Bedauern des Präsidenten und seiner Regierung gewesen sei, dass alle Mühe, welche sie sich gegeben haben, um dem obersten Chef der Kirche alle ihm gebührenden Huldigungen darzubringen, nur eine absolute Zurückweisung ihrer wiederholten Wünsche zur Folge gehabt habe. Die Regierung sei nun weit entfernt, die Debatten hierüber eröffnen zu wollen, sondern sehe diese durch die

Entscheidung des hl. Vaters als ausgeschlossen an. Aber schon während der verschiedenen Conferenzen mit dem Delegaten sei festgestellt worden, dass der Zweck seiner Mission in der Angelegenheit beruht habe, welche jetzt hierdurch zur Endschaft gekommen sei. Dem Delegaten werde auch nicht unbekannt sein, dass die Richtung, welche er den Verhandlungen gegeben, der Regierung alsbald Anlass gegeben habe, seine Abberufung vom hl. Stuhl zu erbitten. Diese Bitte habe ebenfalls keinen Erfolg gehabt. Die Regierung sehe sich daher in Erwägung der unabweisbaren Pflicht, welche ihr die Erhaltung ihres eigenen Decorums auferlegt, veranlasst, Sr. Excellenz dem Hrn. Delegaten die beigehenden Pässe für seine Abreise zu übersenden. Mit der Beendigung seiner Mission hören sonach auch die jurisdictionellen Akte desselben auf, die, wenn er sie nun noch weiter, etwa als Privatperson mit Verbleiben im Lande, fortsetzen wollte, wodurch sich leicht Unruhen ergeben könnten, die Regierung in die Nothwendigkeit versetzen würden, den Gesetzen des Landes Achtung zu verschaffen. Die Regierung werde dafür sorgen, dass dem Delegaten für seine Abreise alle Facilitäten zutheil werden, sobald er, wie man dem entgegensehe, den Tag seiner Abreise angeben werde. Diese Eröffnung erfolgte übrigens mit demjenigen Beisatz höflicher und verbindlicher Phrasen, an welchen die spanische Sprache so reich und die in den diplomatischen Noten gebräuchlich ist.

Der Delegat beruhigte sich inzwischen nicht hiebei, sondern sandte unter der fortgesetzten Ueberschrift »Delegacion Apostolica en Chile,« und mit der fortgesetzten Unterzeichnung »Delegado Apostolico i Enviado Estraordinario« bereits unterm 21. desselben Monats (Januar) eine Antwortnote an die Regierung, worin er gegen die ebengedachte Eröffnung derselben förmlichen Protest erhob; die Massregel verletze, so suchte er auszuführen, die geheiligten Rechte des Statthalters Christi; sie verwunde sogleich die religiösen Interessen des chilenischen Volkes, indem es dasselbe der zahlreichen Wohlthaten (facilidades, wörtlich Erleichterungen) beraube, welche die Delegation ihm zur Erlangung der geistlichen Güter bewilligen könne, und schaffe Schwierigkeiten, welche zum Nachtheil der Religion ausfielen, zu welcher sich die immense Majorität des Volkes bekenne. Sie enthalte auch eine Beleidigung des hl. Vaters, ohne dessen Willen und Einverständniss die Massregel in Vollzug zu setzen versucht werde.

»Die Regierung einer Nation — sagt der Bischof von Himeria unter anderem wörtlich in dieser seiner Protestnote — welche in ihrer Constitution ausdrücklich die ausschliessliche Vorherrschaft

(predominio) der katholischen Religion anerkennt und zu ihrem Schutze verpflichtet ist, darf doch das Dogma der jurisdictionellen Oberherrschaft, welche dem Summus Pontifex über die gesammte Kirche gebührt, nicht verkennen, kraft dessen er volle, ordentliche und unmittelbare Gewalt hat über alle und jede einzelne Kirche, über alle und jeden einzelnen ihrer Hirten, über alle und jeden einzelnen Gläubigen, wie es das ökumenische vaticanische Concil bestimmt.

»Von dieser höchsten Gewalt, welche der römische Pontifex besitzt, die allgemeine Kirche zu regieren — so bestimmt es das eben erwähnte Concil — erfliesst das Recht desselben in Ausübung seines Amtes mit den Hirten und den Heerden der ganzen Kirche in freier Verbindung zu sein, damit er sie lehren und zum Heile führen kann. Aus diesem Grunde verwerfen und verdammen wir die Meinung derer, welche sagen, es sei erlaubt, diese Verbindung des obersten Pontifex mit den Hirten und ihren Heerden zu hindern, oder welche diese Verbindung sich bis zu dem Punkte unterordnen wollen, dass sie behaupten, dass ohne ihre Genehmigung (beneplacito) das, was vom heiligen Stuhle oder von der Autorität desselben für die Regierung der Kirche verordnet werde, weder Kraft noch Gültigkeit habe.

»Niemandem« — so erklärte der Bischof von Himeria weiter — »ist unbekannt, dass der hl. Vater seine geistliche Macht in den verschiedenen Nationen der Christenheit direct oder vermittelst seiner Delegaten ausübt, welche er mit den nöthigen Gewalten ausstattet und mit Befehlen und Instructionen versieht, damit er die religiösen Interessen seiner zahlreichen und entfernten Kinder in vortheilhafter und wirksamer Weise fördere.

»Ich sehe ab von der Beleidigung, welche dem hl. Vater zugefügt wird, indem man ohne seinen Willen und seine Kenntniss seinen Delegaten verabschiedet. Aber ich darf nicht unterlassen, Protest zu erheben gegen die Verkennung und Verletzung der Rechte des obersten Hirten der christlichen Heerde, welche das Verfahren, dessen Gegenstand ich bin, in sich schliesst, und welches mich in die Unmöglichkeit versetzt, seinen Befehlen nachzukommen, und auf der Stelle, welche er mir für meine friedliche geistliche Wirksamkeit zum Heil für das chilenische Volk anvertraut hat, deren Ausübung nach katholischer Doctrin der Autorisation der bürgerlichen Gewalt nicht bedarf.«

Wir haben aus dem Document hier nur die Stellen ausgezogen, welche sich auf die Principienfragen der Stellung des Papstes zu den bürgerlichen oder Staatsgewalten beziehen.

Der Bischof von Himeria hat sich nicht darauf beschränkt

diese Principien der Regierung von Chile gegenüber zur Geltung zu bringen, sondern hat geglaubt, dieselben auch durch eine gleichlautende Note zur Kenntniss jedes einzelnen Mitgliedes des diplomatischen Corps bringen zu sollen, um damit seinem Protest zugleich einen internationalen Charakter zu geben, und ihm damit den Anspruch einer grösseren Beachtung zu verleihen.

Die Regierung von Chile hat nicht geglaubt, dass für sie irgend ein Anlass vorliege, über die vorstehende Angelegenheit mit den Vertretern der auswärtigen Mächte in Verbindung zu treten, und damit von dem Circularprotest des Ex-Delegaten irgendwelche Notiz zu nehmen. Aber sie hat geglaubt, dem Volke von Chile die vollständigste Einsicht in ihr Verfahren durch integrale Publication aller Schriftstücke schuldig zu sein.

Sie hat diese Publication noch mit einer Ausführung der Consequenzen, zu welchen die Ansprüche des Ex-Delegaten führen könnten, und ihres Rechts und ihrer Pflicht begleitet, denselben entgegen zu treten.

Ihre Ausführung schliesst mit folgenden Worten:

»Nach diesen Ansichten stellt sich die Sache so, dass während die Regierung über die Wiederbesetzung des bischöflichen Sitzes von Santiago mit dem heiligen Stuhl verhandelt der Bischof von Himeria die geistliche Regierung der vier Diöcesen der chilenischen Kirche an sich reisst oder an sich reissen zu dürfen glaubt. Damit würde der Autorität der Bischöfe, welche verfassungsmässig vorher mit besonderer Feierlichkeit einen Eid zu leisten haben, welcher sie verpflichtet, die Gesetze des Landes zu respectiren und ihnen zu gehorchen, und welche ausserdem die Gefühle und Pflichten chilenischer Bürger haben, thatsächlich eine unverantwortliche Autorität eines anderen Functionärs substituirt werden, welcher überdies seine Akte noch durch die diplomatischen Immunitäten zu decken versucht.

»Eine solche Lage der Dinge kann die Regierung nicht acceptiren. Die Verfügung, durch welche der diplomatischen Function des illustren Hrn. Bischofs von Himeria ein Ziel gesetzt wird, umfasst die doppelten Functionen desselben, mit denen der heil. Stuhl ihn bekleidet hat.

»Nichts liegt der Absicht der Regierung ferner, als die obere Jurisdiction des souveränen Pontifex über die kirchlichen Functionäre der katholischen Welt in Zweifel zu ziehen. Aber diese oberjurisdictionelle Eigenschaft, welche der Herr Ex-Delegat so sehr am ungeeigneten Orte zur Geltung zu bringen sucht, ist in Chile, seit die

Republik besteht, ausgeübt worden und darf auch künftig nur ausgeübt werden im Einklang mit der Verfassung derselben.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass selbst die gewöhnliche bischöfliche Jurisdiction über irgend eine bischöfliche Diöcese in Chile nur ausgeübt werden kann nach den Bestimmungen, welche die Constitution hiefür vorschreibt, und aus demselben Grunde ergibt sich mit voller Klarheit, dass die Regierung gegen ihre Pflichten gefehlt haben würde, wenn sie eine kirchliche Jurisdiction nicht über eine Diöcese, sondern hier über alle Diöcesen der chilenischen Kirche de facto, wenn nicht gar ostensibel, von Seiten eines Functionärs zulassen würde, der sich dem fremd gegenüberstellt, was das Grundgesetz des Landes vorschreibt und anerkennt.

»Die Regierung hegt sonach die Ueberzeugung, dass sie einen correcten Gebrauch von den Befugnissen gemacht hat, welche ihr das Gesetz und das internationale Recht zum Schutze der hohen und wichtigen Interessen des Staates verleihen. Mit aller Ruhe dieser Ueberzeugung übergibt sie hiemit dem Urtheile des Landes die Schriftstücke, welche sich auf diese Angelegenheit beziehen und welche mit dem Jahre 1878 beginnen.«

XX.

Der Erlass des Herrn Fürstbischofs von Breslau vom 19. März 1883, über die Intercalare an die Kirchenvorstände.

Von Lic. Pfarrer *Aug. Swientek* in Czarnowanz.

Dieser Erlass, welcher trotz seines grossen Wohlwollens so viele unbillige Gegner gefunden hat, lautet also:

»Es ist vielfach zu meiner Kenntniss gekommen, dass die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gewählten Kirchenvorstände in den verwaisten Parochien die pfarrlichen Revenüen in einer Weise verwalten, die nicht blos das altkirchliche Diöcesanrecht, sondern auch das bezüglich einer grossen Anzahl von Pfarreien von meinem in Gott ruhenden Herrn Amtsvorgänger mit der Königl. Staatsregierung unterm 10. Januar 1866 geschlossenen Abkommen schwer verletzt.

Da bei der anerkennungswerthen kirchlichen Treue, welche unter den grossen Heimsuchungen der Zeit meine geliebten Diöcesanen allseitig bekundet haben, ich nur anzunehmen vermag, dass den vorgekommenen Willkürlichkeiten in der Verwendung pfarrlicher Revenüen nicht böser Wille, sondern nur Unkenntniss der bestehenden Rechtsverhältnisse zu Grunde gelegen, so erachte ich es als eine besondere Pflicht meines bischöflichen Amtes, die rücksichtlich dieser Intercalare massgebenden Bestimmungen den Kirchenvorständen zur Kenntniss und Nachachtung zu bringen.

Alle durch Erledigung eines geistlichen Beneficium frei gewordenen Einkünfte gebühren nach Abzug der unter Genehmigung meines Hochw. General-Vicariatamtes für die vertretungsweise geleistete Seelsorge bewilligten Ausgaben dem Bischof, nicht zu seinem Nutzen, sondern zur Verwendung im kirchlichen Interesse der Diöcese nach seinem Ermessen. Es sind zwei Kassen, in welche die genannten Intercalare fliessen, der Baufonds und der neue Intercalarfonds. Zu dem Baufonds gehören die Revenüen sämmtlicher erledigter Pfarreien Privat-Patronats, um dem Bischof die Mittel zu gewähren, die zahlreichen kleinen Gemeinden mit wenigen katholischen Besitzern bei Herstellung von Kirchen-, Pfarr- und Klostergebäuden zu unterstützen. In den neuen Intercalarfonds aber fliessen die Einkünfte der Pfarreien, welche früher dem Bischof, dem Domcapitel, Stiftern und Klöstern als Patronen unterstanden oder altköniglichen

Patronats sind mit Ausnahme der geringer dotirten Pfarreien dieser Klasse; die Revenüen dieser Pfarreien werden aufgesammelt und sollen zur Aufbesserung derselben dienen. Aus dem neuen Intercalarfonds erhalten gering dotirte geistliche Stellen Dotationszulagen in Capital, karg gestellte Geistlichen Unterstützungen, und der noch verbleibende Rest wird zu Verwaltungsausgaben im kirchlichen Dienste verwendet. Diese Verwendung beruht auf dem oben angeführten Abkommen mit der Königl. Staatsregierung; ich bin als Bischof im Gewissen verpflichtet, für dessen Innehaltung Sorge zu tragen [1]).

Die pfarrlichen Intercalare sind kein Gemeinde-, sondern Kirchengut, kommen von der Kirche, und fallen, wie sie vom Bischof bei der canonischen Einsetzung dem Pfarrer überwiesen werden, bei Erledigung der Pfarrei an den Bischof zu oben genannten Zwecken zurück. Die Kirche belegt darum in der XXII. Sitzung des heiligen Kirchenraths von Trient Cap. 11. de reformatione Priester und Laien, welche auf irgend eine Weise kirchliche Güter, Zinsen, Einkünfte u. s. w. in ihren Nutzen verwenden oder deren Abführung an den, dem sie zustehen, behindern, mit der Strafe der Excommunication [2]).

Indem ich dieses Alles den Kirchenvorständen hierdurch zur Kenntniss bringe, erwarte ich von ihnen, als meinen Diöcesanen, dass sie die Stimme ihres Bischofs hören und in gewissenhafter Treue das ihnen anvertraute Gut der Kirche nach der bestehenden Ordnung verwalten, keine eigenmächtigen Verwendungen sich gestatten und ihre diesfallsigen Pflichten jederzeit so erfüllen werden, wie sie es einst vor Gott verantworten können. Fürstbischof † Robert [3]).

Ueber das erwähnte Abkommen mit der Staatsregierung belehrt ein Circular des Fürstbischöfl. General-Vicariatamtes zu Breslau v. 13. Juni 1872:

»Durch den hohen Erlass Sr. Fürstlichen Gnaden vom 25. Januar 1866 sind wir von einem zwischen dem Fürstbischöfl. Stuhl und dem Königl. Cultusministerium getroffenen Abkommen, durch welches die nach den Regierungsmassnahmen vom 11. November 1825 und 13. Januar 1826 früher bestandene Observanz über die Ver-

1) Was ist billiger gegenüber den vielfachen Klagen, dass die geistlichen Stellen so karg und so ungleich besoldet sind? (A. d. Ref.)

2) Nicht der Bischof also — sondern die Kirche excommunicirt eo ipso. (Anmerk. des R.)

3) *Schulte*, Kirchenrecht, S. 497, 3: Wer in der Kirche über Gut, das kirchlichen Zwecken ohne Angabe eines concreten gewidmet ist, zu bestimmen habe, ist durch die Verfassung der Kirche gegeben. Es ist dies ebenso nothwendig Sache des Bischofs, wie es diesem zusteht, über das allen jenen Instituten, welche für die Diöcese existiren, Zugewendete zu verfügen.

wendung der Intercalar-Ueberschüsse aus den Vacanzen der nach der Säcularisation sogenannten neu dotirten Caplaneien und Kreisvicarstellen alterirt worden, zur Nachachtung in Kenntniss gesetzt worden.

Nach diesem Abkommen treten bezüglich der bezeichneten Stellen an Stelle der frühern Observanz folgende Bestimmungen:

1. Wird der Inhaber einer solchen Stelle zu einer anderweitigen Verwendung committirt, und ihm ein besonderer Administrator bestellt, so tritt derselbe in den Vollgenuss der mit der verlassenen Stelle verbundenen Einkünfte, so dass von einem Intercalare nicht die Rede sein kann.

2. Wirkliche, mit einem selbständigen Etat dotirte Kreisvicare behalten, so lange sie einen kranken oder sonst behinderten Priester vertreten oder eine vacante Stelle administriren, ihren vollen Gehalt und im letzteren Falle aus den Revenüen der administrirten Stelle ein nach Ort und sonstigen Verhältnissen bemessenes, von uns festzusetzendes Adjutum.

Ein Anspruch auf Entschädigung steht der Geistlichkeit ihres ständigen Wohnortes ausser etwaigen Bezügen, die dem Kreisvicar pro labore zugesichert waren, nicht zu [1]).

Der in dieser Weise commissarisch abwesende Kreisvicar ist berechtigt, die ihm nach dem Etat obliegenden hl. Messen, welche er nicht lesen kann, für das justum dioecesanum von Andern persolviren zu lassen und den etwaigen Ueberschuss für sich zu behalten.

Ein Intercalare für eine dergleichen Kreisvicarstelle tritt demnach nur ein, wenn dieselbe durch Tod erledigt wird oder Inhaber derselben solche definitiv verlässt.

3. Caplanstellen, mit denen eine kreisvicarliche Vertretung verbunden ist, sind nicht als reine Kreisvicarien, sondern als Caplaneien zu behandeln.

Unternimmt ein dergleichen Kreisvicar-Caplan, oder ein mit dieser Aushilfe nicht belasteter wirklicher Caplan die Administration einer vacanten Pfarrei oder eine sonstige Vertretung, so kommt es darauf an:

a) ob ihm seine bisherige Stelle für die Dauer der Abwesenheit ausdrücklich reservirt worden, oder

b) er dieselbe definitiv aufgegeben hat?

Im ersten Fall (a) behält der Caplan seinen bisherigen Gehalt,

1) Die Kreisvicare leisten Aushülfe an Stelle der frühern *Männer*klöster. (Anmerk. des Ref.)

kann aber verpflichtet werden von diesem der Pfarrgeistlichkeit seines Wohnortes für die durch seine Abwesenheit erwachsende Mehrarbeit eine Entschädigung zu geben und ist dann seine Administrationsgebühr darnach zu bemessen. Wird diese Stelle wirklich neu besetzt, so verliert der Caplan seinen ganzen Caplangehalt und muss aus der administrirten Stelle vollständig sustentirt werden.

Im zweiten Fall (b) wird der Gehalt der aufgegebenen Stelle als Intercalare aufgesammelt und derselben, wenn es 25 Thaler oder mehr beträgt, als Dotations-Verbesserung überwiesen, von welchen der jedesmalige Inhaber der Stelle den Zinsengenuss hat. Beträge unter 25 Thaler werden nach unserm Ermessen entweder in gleicher Art zu Capital oder zur persönlichen Unterstützung des Nachfolgers beispielsweise zur Erleichterung der Umzugskosten etc. verwendet [1]).

Eine besondere Entschädigung aus dem Intercalare kann der Ortsgeistlichkeit für die derselben aus der vacanten Stelle erwachsene Mehrarbeit ausser den Stolgebühren und Fundationsbezügen, wo solche herkömmlich bestehen, nicht gewährt werden, da diesfällige auf eine neue Vereinbarung über diesen Punkt abzielende Schritte vom Herrn Cultusminister abgelehnt worden sind [2]).

4. Der nach Massgabe der Administrationsrechnung von uns festgesetzte Intercalar-Ueberschuss ist nicht beim Kirchenärar beziehungsweise in der Kirchenkassen-Rechnung in Einnahme zu stellen, sondern in das Vermögens-Inventarium der Pfarrei, Curatie oder Caplanei einzutragen und als Dotations-Capital zu belegen und zu verwalten.«

Der Fürstbischöfliche Erlass vom 29. März 1883 ist vor Veröffentlichung der neuesten kirchenpolitischen Juni-Vorlage in Preussen erschienen, indess von den Gegnern der Vorlage als Sturmbock gegen die beabsichtigte Nothseelsorge benützt worden — es sei eine Kriegskasse zur Missionsseelsorge vom H. Fürstbischof geplant. Der Bischof masse sich Rechte an gegen das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und drohe gar tyrannisch mit der Excommunication. Ueber die Parteiangriffe der nationalliberalen Redner, welche eigentlich weder national noch liberal sind und der Freiconservativen, welche durch kein Princip gebunden sein

1) Wenn zwei Capläne an einem Orte sind, muss beim Mangel eines wirklichen Kreisvicars, *einer* im Kreise vertreten. (Der Ref.)

2) Dies kann sich nicht zur Härte gestalten gegen einen älteren Pfarrer, dessen einziger Caplan seine Stelle definitiv aufgegeben hat und der Pfarrer nun Alles allein ohne Entschädigung verrichten event. einen Stellvertreter bei Krankheitsfällen und Badecuren selbst bezahlen muss! (Anmerk. des R.)

wollen und wie ich vor zwanzig Jahren dem Begründer Grafen *Bethusy-Huc* bemerkte, eine contradictio in adjecto bilden, kann man hinweggehen. Ebenso über die schriftlichen Bedenken eines Juristen in der Schlesischen Zeitung, der mit seinem Namen nicht hervortritt. Alle diese Herrn übersehen, dass das Gesetz über die Vermögensverwaltung kein neues materielles Recht schafft, wie schon aus dem Titel hervorgeht. Es hat eine lediglich formale Bedeutung, indem es nur neue Organe für die Verwaltung des der Disposition der bisherigen kirchlichen Behörde staatlich entzogenen Kirchenvermögens schafft.

Der Fürstbischof erinnert nur an alte Rechte und eine Vorschrift des Tridentinum gegen ungetreue Verwalter des Kirchenvermögens, Priester und Laien. Mit Unrecht bemerkte daher Professor Dr. *Beseler* im preussischen Herrenhaus: »Der Fürstbischof entscheide durch diesen Erlass nicht nur etwa die Frage des Eigenthumsrechtes an dem Kirchenvermögen in eigenmächtigster Weise — octrojire den Kirchenvorständen seine Rechtsanschauung unter genereller Androhung der Excommunication und erlaube sich einen Uebergriff in die Zuständigkeit der Gerichte und einen Verstoss gegen das Gesetz über die Grenzen des Gebrauchs der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel!« Der Hauptmangel des Gesetzes über die Vermögensverwaltung besteht eben darin, dass die Geistlichen nicht, wie früher, Rendanten der Kirchenkasse sein dürfen (obschon sie auf dem Lande oft die einzigen dazu befähigten Subjecte sind). Um so mehr steht dem Bischof §. 98. zur Seite: Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Z. B. Pfarrer *Legiet* hat nach dem Tode seines Nachbarpfarrers auf besondern Wunsch desselben die verwaiste Parochie pastorirt mit vielen Mühen und Fuhren. Die von ihm eingereichte, von der geistlichen Behörde angewiesene Rechnung will der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der ordnungswidrig zugleich Rendant ist, also sich selbst zur Zahlung anweist, nicht bezahlen, obwohl sehr viel Geld in der verwaisten Pfarrei erübrigt. Er will Niemand Rechnung legen. Muss da nicht der Bischof einschreiten und die Absetzung und Auflösung eines solchen Kirchenvorstandes erstreben.

Wir setzen noch her die Bemerkungen von Prof. Dr. *Hinschius* in der Politischen Wochenschrift von Dr. Hans Delbrück. Er citirt zunächst die Bestimmung des Allg. Landrechts (§. 852. Th. II. Tit. 11):

»Was an den Einkünften der Pfarrer während der Vacanz nach *Abzug der Vertretungskosten* übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr stattfindet, dem Pfarrvermögen zu.« Der Fürstbischof von Breslau, fährt er fort, bezieht sich nun auf ein mit der Staatsregierung geschlossenes Abkommen von 1866 und nach der »Germania« soll in demselben eine dem Landrechte entgegenstehende Observanz anerkannt sein. Es ist jedenfalls rechtlich zweifellos, dass wenn die erwähnte Vorschrift des Landrechts in Schlesien in Kraft stand, die Staatsregierung und der Fürstbischof nicht die Organe waren, welche ein Recht zu einer Aenderung eines Landesgesetzes des Landrechtes, besassen, dass also das Abkommen, weil es gegen das Landrecht verstiess und die wohlbegründeten Rechte der Pfarrbeneficien auf die Intercalareinkünfte beseitigte, staatsrechtlich nichtig war. Somit bleibt als einziger Rechtfertigungsgrund die angebliche Observanz.« Diese Observanz reicht soweit zurück als die Akten der geistlichen Verwaltung in Breslau — denn es ist ja zu natürlich, dass wo das vacante Einkommen zur Verbesserung der Stelle nicht nöthig ist, es für arme Stellen benützt wird. Der Grund zu dem Abkommen im Jahre 1866 war die nothwendige Verbesserung der geistlichen Stellen, zu denen sonst der Staat Zuschüsse machen müsste. Es handelt sich vor Allem um die nach der Säcularisation vom Staat dotirten Stellen. Das Säcularisations-Edict vom 30. October 1810 sagt § 4: Wir (Friedrich Wilhelm, König von Preussen u. s. w.) werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und *reichliche* Dotirung der Pfarreien, Schulen u. s. w. sorgen. Wie hat man gesorgt? Die Pfarrer wurden mit 400 Thalern jährlich, die Hilfsgeistlichen mit der Hälfte dotirt — dafür müssen sie 100—200 Messen jährlich umsonst persolviren — zur Erfüllung der reichen vom Staat eingezogenen Fundationen. Wäre die Dotation in Land und Naturalien, deren Werth mit der Zeit stieg, erfolgt, so reichte allenfalls die Dotation; da sie aber zumeist in Geld erfolgte und dieses so sehr entwerthet wurde, so ist die alte Dotation ungenügend. Der Staat muss sie erhöhen, da ihm die säcularisirten Güter jetzt mehr einbringen.

Eine Petition von der Pfarrei Czarnowanz um Erhöhung einer solchen königlichen Dotation wurde von den Verwaltungsbehörden abgewiesen, weil die Säcularisation ein abgeschlossener Akt sei. Dieselbe Petition ging nach Berlin an's Haus der Abgeordneten — in der Petitionscommission wurde sie als wohlbegründet vertheidigt, erhielt aber blos Stimmengleichheit. Der Vorsitzende *v. Bennigsen* entschied mit seiner Stimme zu Ungunsten der Petenten. Wohl im

Zusammenhang damit wurde später eine allgemeine Verbesserung der Pfarrgehälter, der katholischen auf 600 Thaler, der protestantischen (paritätisch!) auf 800 Thaler jährlich beschlossen. Da aber die Accidencien zum Gehalt gezählt wurden, nahmen viele aus Gewissenhaftigkeit die Erhöhung nicht an. Um so nöthiger ist die Verbesserung aus den Intercalaren für Stellvertretungen, welche jetzt so häufig sind und nach Ausweis alter Kirchenrechnungen immer bezahlt wurden. Vor Allem müssen die Gehälter der Hilfspriester erhöht werden. Dazu sollen die Intercalare dienen — und desshalb ist die frühere Observanz bei den königlichen Stellen, dass nach Abzug der Stellvertretungskosten der Rest in die Kirchenkasse zu allgemeinen Zwecken floss, dahin geändert, dass dieser Rest in der Pfarreikasse zur Verbesserung der Stelle capitalisirt wird. Dagegen lässt sich doch Nichts einwenden, im Gegentheil liegt es im Interesse des ganzen Staates und speciell der Kirchengemeinden, dass die geistlichen Gehälter aus sich selbst wachsen. Merkwürdiger Weise werden die Intercalargelder, welche doch zum Pfarrvermögen gehören und nach Abzug der Vertretungskosten capitalisirt werden sollen, zum Besten der Stelle, durch das Sperrgesetz zurückgehalten. Dagegen sollte man eifern. Das Pfarreivermögen, bei dem es an einem Subject der Strafe fehlt, kann doch unmöglich den Verlust erleiden. Seit 1877 will eine Petition aus Czarnowanz diesen Punkt zur Entscheidung bringen. 1877 wurde nämlich der Caplan in Czarnowanz Staatspfarrer und seine Stelle vacant; der Kirchenvorstand verlangte durch alle Verwaltungs-Instanzen den verlangten Gehalt vergeblich, er beschwerte sich beim Hause der Abgeordneten — nach mehrfacher Nicht-Erledigung musste endlich die Petitionscommission dem unaufhörlichen Drängen nachgeben und entschied mit grosser Majorität, dass der vacante Gehalt zum Pfarreivermögen gehöre und nicht gesperrt werden könne. Das Plenum hat aber bis heut noch nicht entschieden — der letzte Bescheid vom 5. Juli 1883 lautet: Wegen Schlusses der Session konnte die Petition nicht zur Berathung und Beschlussfassung gelangen! Obschon dieser Bescheid schon öfter erfolgte, ermüdet doch der Kirchenvorstand nicht und verlangt eine Entscheidung. Das Pfarrgut, sagt Hinschius, haben die Kirchenvorstände zu verwalten, also während der Vacanz unbeschränkt. Was das Gesetz über die Vermögensverwaltung betrifft, so hat dasselbe an den materiellen Rechtsgrundsätzen, nach welcher die Verwaltung geführt wird, Nichts geändert. Dieses Zugeständniss des H. *Hinschius* (loco c.) entwaffnet die Gegner des Fürstbischöflichen Erlasses.

(*Nachträglich* geht uns noch folgender, das Vorgehen des Herrn Fürstbischofs rechtfertigender Minist.-Erlass zu:

Berlin, den 7. November 1865.

Nachdem Ew. Fürstliche Gnaden in den gefälligen Schreiben vom 16. August 1864 und 31. März d. J. (Nr. 3245 und 4564) betreffend die Intercalar-Ueberschüsse katholischer Curatstellen Landesherrlichen Patronats meinen auf administrative Ordnung der seitherigen Differenzen gerichteten Bestrebungen entgegen gekommen sind, habe ich meinerseits es ebenfalls vorgezogen, von Herbeiführung richterlicher Entscheidungen über die angeregten Rechtsfragen abzusehen. Der Zustimmung Seiner Majestät in Bezug auf Allerhöchstihre Patronatsgerechtsame versichert, habe ich an die betheiligten Provinzialbehörden die entsprechenden Weisungen unterm heutigen Tage ergehen lassen können.

Demnach soll es mit den Intercalar-Ueberschüssen in Ansehung aller im Bereiche des Bisthums Breslau und des mit demselben verbundenen Delegaturbezirkes befindlichen Curatstellen, welche in Folge einer durch stattgefundene Säcularisation herbeigeführten neuen Dotirung oder eines älteren landesherrlichen Patronatsrechtes oder als sogenannte Josephinische Curatien mit der Staatsverwaltung in Beziehung stehen, nachstehender Massen gehalten werden:

1. Wenn es sich um eine erledigte Caplan- oder Kreisvicar-Stelle handelt, so sind dem Seitens des Fürstbischöflichen Amtes zu bestellenden Interimsverwalter die ganzen Intercalareinkünfte ungeschmälert zu gewähren: sollte aber ein Interimsverwalter nicht bestellt werden, so sind die Intercalareinkünfte, sofern sie fünf und zwanzig Thaler oder mehr betragen, zum Besten der Stelle und ihrer künftigen Inhaber zu capitalisiren, geringere Beträge aber je nach dem Ermessen des gedachten Amtes entweder in gleicher Art oder zur persönlichen Unterstützung des Nachfolgers zu verwenden.

2. Bei Erledigung sonstiger Curatstellen der gedachten Art soll, nachdem Seitens des Fürstbischöflichen Amtes die Bestellung des Interimsverwalters und die Festsetzung der demselben zu gewährenden Remuneration erfolgt sein wird, von diesem über die Intercalarrevenüen Rechnung gelegt, und der sich ergebende Ueberschuss seitens des Fürstbischöflichen Amtes festgestellt werden.

Der Betrag dieses Ueberschusses soll wenn es sich

a) um neudotirte Pfarrstellen oder Curatien oder um eine der sogenannten Josephinischen Curatien handelt, ganz zur Verbesserung der erledigten Stelle selbst zinsbar belegt, in Ansehung

b) aller übrigen Curatstellen aber zu einer besonderen der Verwaltung und Verwendung des Fürstbischöflichen Amtes unterstehenden Fonds abgeführt werden, welcher die Bestimmung hat, zur Aufbesserung unzureichend dotirter Curatstellen, — wobei die erledigte Stelle selbst im Falle des Bedürfnisses nicht auszuschliessen ist, — zur Unterstützung bedürftiger Priester, nöthigenfalls auch der an Emerital- und Demerital-Verwaltung überwiesenen, so wie zur Verstärkung der Arbeitskräfte bei der Diöcesan- und Delegatur-Verwaltung Beihülfe zu gewähren.

Hiernach soll bei allen seit dem 1. Januar cr. erledigten Stellen verfahren werden; auch habe ich die betheiligten Verwaltungsbehörden ermächtigt, die bei ihnen aus etwaigen älteren noch unerledigten Fällen beruhenden Intercalarbeträge an den vorerwähnten fürstbischöflichen Fonds abzuführen.

In Betreff der Feststellung des Intercalar-Ueberschusses bin ich mit Ew. Fürstlichen Gnaden darüber einverstanden, dass in denselben Bezüge für die den einzelnen Stellen auferlegten Fundationsverpflichtungen, als z. B. Messstiftungen und dergleichen, ebensowenig einzurechnen sind als Stolgebühren für actus ministeriales, solche vielmehr jederzeit dem Persolventen oder Ministranten zu verbleiben haben.

Im Uebrigen werden durch diese in Bezug auf das Interesse des landesherrlichen Patronats Allerhöchst genehmigten Grundsätze die Rechte und Interessen dritter Personen, namentlich der Privatpatrone in keiner Weise berührt.

Auch bleibt die Zurücknahme derselben für den Fall vorbehalten, dass der fürstbischöfliche Stuhl wider Erwarten an die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen sich in irgend einem Punkte nicht gebunden erachten möchte, wohin insbesondere auch der Fall gerechnet werden würde, dass die Verwaltung der Intercalareinkünfte nicht ferner in der von Ew. Fürstlichen Gnaden Selbst geordneten Weise als ein besonderer Fonds durch das Generalvicariatamt erfolgte.

gez. *von Mühler.*

An des Fürstbischofs von Breslau Herrn Dr. *Förster*, Fürstliche Gnaden zu Breslau.

Die *Red. des Archiv* fügt hier sogleich eine Mittheilung bei, welche das Berliner *Polizeipräsidium* als Aufsichtsbehörde im Sinne des Kirchenvermögensgesetzes unter dem 20. Juli 1883 an die ihm unterstellten Kirchenvorstände erliess. Diese Mittheilung ist (nach der Germania 1883 Nr. 180 I. Bl.) auch an Kirchenvorstände aus-

serhalb des Berliner Bezirkes ergangen, also zweifellos vom *Cultusministerium* veranlasst. Diese die Stellung der Regierung zu der Intercalarfrage in Schlesien kundgebende Mittheilung hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 20. Juli 1883.

Mit Bezug auf die, auch in der Tagespresse erörterte Frage, in wie weit die katholischen Kirchenvorstände verpflichtet seien, die sogenannten Intercalar-Gefälle, d. i. während der Vacanz der Stelle aufkommenden Pfarreinkünfte bezüglich der Vertretungskosten zu Diöcesanfonds abzuliefern, theile ich dem Kirchenvorstande hierdurch Folgendes ergebenst mit.

Gegenüber der Bestimmung im §. 852. Theil II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts, wonach die Ueberschüsse der Pfarreinkünfte während der Vacanz nach Abzug der Stellvertretungskosten dem Pfarrvermögen zuwachsen, sind durch Allerhöchste Ordre vom 31. Juli 1865 von Seiten des landesherrlichen Patronats diejenigen Grundsätze genehmigt worden, nach denen die staatlichen Verwaltungsbehörden bei der Verwaltung von Intercalar-Ueberschüssen in Ansehung der im Bereiche des Bisthums Breslau und seines Delegaturbezirks befindlichen katholischen Curatstellen verfahren sollen, welche in Folge einer durch stattgefundene Säcularisation herbeigeführten neuen Dotirung oder eines älteren landesherrlichen Patronatsrechts oder als sogenannte Josephinische Curatien mit der Staatsverwaltung in Beziehung stehen. Dass die durch die gedachte Allerhöchste Ordre getroffene administrative Festsetzung nicht etwa auf der Anerkennung einer rechtlich bindenden Observanz oder eines vermeintlichen Diöcesanrechts beruhe, ergibt sich schon daraus, dass die Zurücknahme der erlassenen Anordnung ausdrücklich vorbehalten ist.

Aus Vorstehendem folgt, dass, da durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Juli 1865 nur den staatlichen Verwaltungsbehörden die erforderlichen Vorschriften über die Behandlung der Intercalar-Ueberschüsse katholischer Curatstellen an Kirchen landesherrlichen Patronates ertheilt sind, die Rechte Dritter dadurch nicht berührt werden, und dass demgemäss die kirchlichen Gemeindeorgane sowohl bei Kirchen landesherrlichen Patronats, als auch bei patronatsfreien Kirchen ebenso, wie bei Privatpatrone in ihren Entschliessungen über die Verwendung der Intercalar-Ueberschüsse innerhalb der bestehenden gesetzlichen Schranken unbehindert sind. Wenn daher in dieser Beziehung ein Diöcesanrecht oder eine Observanz behauptet wird, so werden sich die gesetzlichen Vertreter der Kirchengemein-

den gemäss §. 8 und §. 21. Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — (G.-S. S. 241) — in jedem einzelnen Falle darüber schlüssig zu machen haben, ob sie die Verpflichtung zur Abführung der Intercalar-Ueberschüsse an die bischöflichen Diöcesanfonds anerkennen wollen oder nicht[1]), wobei den Privatpatronen Gelegenheit gegeben ist, ihre Rechte in dem Rahmen des §. 40. des Gesetzes zur Geltung zu bringen.

Die über die Verwendung der Intercalar-Ueberschüsse von den kirchlichen Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse bedürfen nach §. 50. zu 8. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und Art. 1. zu 3. der Verordnung vom 27. September 1875 (G.-S. S. 571) zu ihrer Giltigkeit meiner Genehmigung, wesshalb ich vorkommenden Falls ihrer Einreichung entgegensehe.

Der Königliche Polizei-Präsident. In Vertretung:
Friedheim.

Eine von der Schlesischen Ztg. vom 10. Aug. 1883 veröffentlichte *Mittheilung des Breslauer Regierungspräsidenten v. Juncker an die Kirchenvorstände* betreffs der Intercalarfrage stimmt mit der vom Berliner Polizeipräsidium überein. Nur der letzte Absatz dieser Breslauer Verfügung hat eine verschiedene und zwar folgende bestimmter lautende Fassung:

»Die Stellung der staatlichen Patronatsbehörden sowohl, als auch der staatlichen Aufsichtsbehörden, deren Genehmigung es in Fällen der Art. nach §. 50. Nr. 8 des Gesetzes bedarf, verhält sich hierbei (so lange nicht etwa eingehende rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte oder sonstige geeignete Umstände zu einer anderweitigen Anordnung führen sollten) auch ferner nach derjenigen Uebung, wie sie sich nach Erlass der Allerhöchsten Ordre vom 31. Juli 1865 gebildet hat, so dass, falls die Interessenten über die Abführung der Intercalar-Ueberschüsse einig sind, staatlicherseits ein Hinderniss nicht entgegen zu stellen; dass aber, falls kirchliche Gemeindeorgane oder Privatpatrone die Abführung der Intercalar-Ueberschüsse an die bischöflichen Diöcesanfonds verweigern, von Anwendung administrativen Zwanges abzusehen[1]) und der bischöflichen Behörde zu überlassen sein wird, den etwa behaupteten Anspruch auf den Bezug der Intercalargefälle für die Diöcesanfonds im Rechtswege geltend zu machen.«

---

1) Das auf einer uralten, durch keinerlei landesgesetzliche Bestimmungen aufgehobenen oder modificirten Observanz beruhende Breslauer Diöcesanrecht, wornach die Pfarrrevenüen der erledigten Pfarreien, abzüglich der Kosten für Vertretungen, in den Diöcesan-Baufonds oder Intercalarfonds fliessen — beide Fonds, welche die in der fürstbisch. Verordn. vom 19. März 1883 angegebene, nicht eine im Belieben des Fürstbischofs stehende Zweckbestimmung haben, — dieses Diöcesanrecht, hat, wie die Germ. 1883 I. Bl. bemerkt, auch der staatliche Kirchenvermögensverwaltungs-Commissär *v. Schückmann* pflichtmässig in vielen Fällen gewahrt und dessen Ausführung durch Executivstrafen durchzusetzen gesucht und seine Praxis, sowie die Rechtsanschauung, welche ihr zu Grunde lag, hatten die *Zustimmung* nicht allein der Oppelner Regierung, sondern auch des Cultusministeriums gefunden, wie der (in der Germ. l. c.) abgedruckte) Erl. des Cultusmin. vom 21. Nov. 1879, J. Nr. 3136 G. II. und der Oppeln. Reg. vom 6. Oct. 1881 K. A. IX. 2892 b. beweist. (A. d. Red.)

XXI.

Ein preuss. Cultusministerial-Erlass vom 6. Juli 1883 betr. die kirchlichen Staats- und Stiftungsfonds

lautet wie folgt:

»*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.*

J. N. 1939. G. III.

Berlin, den 6. Juli 1883.

Es ist mir von Interesse, über die Verhältnisse sämmtlicher von königlichen Behörden verwalteten oder beaufsichtigten Staats- und Stiftungsfonds, welche entweder ausschliesslich oder zum Theil zur Verwendung für kirchliche Zwecke bestimmt sind, einen genaueren Ueberblick zu erhalten, und bin ich, da die hiesigen Acten das hierzu erforderliche Material nicht bieten, genöthigt, zu diesem Behufe die Thätigkeit der Provinzialbehörden in Anspruch zu nehmen.

Nicht in Betracht kommen dabei:

a) die in ihrer Verwendbarkeit auf eine einzelne Kirchengemeinde beschränkten Fonds;

b) die zur Zeit unter Verwaltung von Staatscommissaren für die bischöfliche Vermögensverwaltung stehenden katholischen Fonds;

c) die Fonds der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche zufolge §. 4. des Gesetzes vom 31. Mai 1878 (G.-S. S. 217) von den Staatsbehörden in Verwahrung und Verwaltung genommen sind.

Bezüglich aller übrigen der königlichen Regierung etc. unterstehenden Fonds mit gedachter Zweckbestimmung ist mir baldthunlichst nach folgenden Gesichtspunkten Bericht, soweit thunlich, in tabellarischer Form zu erstatten.

1) Name und Zweck des Fonds,
2) Entstehungsgeschichte
3) Stiftungsvorschriften } in gedrängter Kürze,
4) Stiftungsorgane, insbesondere, wem die Verwaltung und die Verfügung über die Mittel des Fonds zusteht,
5) Stiftungsvermögen,
6) Jährliche Brutto-Einnahme,

7) Verwaltungskosten,
8) Betrag der jährlich verfügbaren Mittel und deren Verwendung und zwar:
   a) zu dauernden Bewilligungen,
   b) zu periodischen Bewilligungen,
   c) zu einmaligen Verwendungen.

I. A.: Unterschrift.

An sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien, Provinzial-Schulcollegien und Consistorien in den neueren Provinzen incl. des Königlichen Landes-Consistoriums zu Hannover, sowie den Königlichen Oberkirchenrath zu Nordhorn.«

Auf Grund dieses Rescripts sind die Landräthe beauftragt worden, binnen drei Wochen zu berichten. Die Landräthe haben widerum die Magistrate und Amtsverwaltungen ersucht, zur Ermittelung der diesbezüglichen Verhältnisse Recherchen anstellen und das Resultat derselben in Form einer Nachweisung mitzutheilen event. Negativbericht binnen 14 Tagen zu erstatten.

Die Vossische Ztg. meldete in Form einer Vermuthung, der Hauptzweck dieser Berichterstattung sei die Beschaffung des nöthigen Materials zur Ausführung des §. 9. des Sperrgesetzes vom 22. April 1875, wornach über die Verwendung der während der Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholischen Bisthümer angesammelten Beträge gesetzliche Bestimmung vorbehalten sei. Es sei sehr wahrscheinlich, fügte die Voss. Ztg. bei, dass man die zu erlassende Bestimmung zunächst nur für diejenigen Diöcesen in Geltung setzen werde, für welche die Gehaltssperre aufgehoben ist. Die Germania 1883 Nr. 186 II. Bl. wies dem gegenüber darauf hin, dass nicht nur jene unter blosser *Verwaltung* des Staates stehenden kirchlichen Fonds *Kircheneigenthum* sind, das ebenso wenig vogelfrei ist, wie *jedes* andere Eigenthum, also ebenso wenig, wie dieses, irgend welcher staatlichen Disposition zu *anderen* Zwecken untersteht, sondern dass auch in den Gewährungen an die katholische Kirche aus »Staatsmitteln« nur ein geringer *Ersatz* für das der katholischen Kirche vom Staate entzogene *Vermögen* gegeben ist. Und bei der Einziehung dieses kirchlichen Vermögens hat der Staat nicht nur allgemeine *Verpflichtungen* übernommen zur Sorge für die kirchlichen Bedürfnisse, sondern diese Verpflichtungen sind ihm vielfach in völkerrechtlichen *Verträgen* auferlegt und sie sind vielfach auch *Privatrechtstitel* geworden, denen doch gewiss mindestens dieselbe Heiligkeit gebührt, wie jedem anderen privatrechtlichen Anspruch. Jede andere als eine *kirchliche* Verwendung der Sperrgelder würde daher ein *Rechtsbruch* sein. Gewiss wäre es an der Zeit, endlich über die aufgelaufenen Sperrgelder zu verfügen, d. h. dieselben an die Kirche zu restituiren. Aber ebenso wenig, wie es noch irgend innere Berechtigung hat, jetzt noch sieben Diöcesen unter der Gehaltssperre zu halten, fünf aber nicht mehr, ebenso wenig dürfte eine Unterscheidung unter den Diöcesen bei der Restitution der Sperrgelder irgendwie sich rechtfertigen lassen.

XXII.

Der Vatican und Berlin und das preuss. staatskirchliche Gesetz vom 11. Juli 1883.

(Vergl. *Archiv* Bd. 49. S. 311—22).

I. Am Gründonnerstag d. 22. März 1883 publicirte die Nordd. Allg. Ztg. folgende Note des preuss. Gesandten beim h. Stuhle:

Rom, den 4. December 1882.

Sr. Eminenz dem Cardinal-Staatssecretär Jacobini.

Es circuliren hier mitunter Gerüchte, welche geeignet sind, Preussen in ein falsches Licht zu stellen, und welche die guten Beziehungen meiner Regierung zum h. Stuhl beeinträchtigen könnten.

Solchen Gerüchten entgegenzutreten und das wahre Sachverhältniss auseinanderzusetzen, halte ich im Interesse des zwischen Preussen und der römischen Curie bestehenden Einverständnisses für meine Pflicht.

Zu den Gerüchten dieser Art rechne ich die von vielen Personen colportirte Behauptung, dass Preussen mit der italienischen Regierung ein Abkommen getroffen habe, nach welchem Se. Eminenz der Cardinal *Ledochowski*, sobald er sich ausserhalb des Vaticans zeigen würde, arretirt und an Preussen ausgeliefert werden solle.

Ich erlaube mir dagegen Eurer Eminenz Folgendes amtlich zu erklären.

Seine Eminenz der Cardinal Ledochowski ist seiner Zeit wegen Nichtachtung der preussischen Gesetze von verschiedenen posenschen Gerichten zu verschiedenen Strafen verurtheilt worden, und hat meine Regierung diese Urtheile regelmässig durch Vermittelung der italienischen Behörden dem Cardinal zustellen lassen.

Meine Regierung hat aber niemals auf den Gedanken kommen können, bei der italienischen Regierung eine Verhaftung und Auslieferung Sr. Eminenz des Cardinals Ledochowski zu beantragen, und würden die italienischen Behörden auch niemals einen solchen Antrag haben annehmen können, da der preussisch-italienische Extraditionsvertrag auf die Art von Vergehen, deren der Card. Ledochowski angeklagt worden ist, in keiner Weise Anwendung findet.

Ich erlaube mir also nochmals amtlich zu erklären:

1. dass meine Regierung niemals die Verhaftung und Auslieferung des Cardinals Ledochowsky hier beantragt hat, und dass daher

2. Seine Eminenz der Cardinal Ledochowski den Vatican verlassen kann, ohne auch nur im Mindesten befürchten zu müssen, dass er in Rom, oder überhaupt in Italien verhaftet werden könnte, um an Preussen ausgeliefert zu werden; oder dass er wegen der oben erwähnten Vorgänge in Preussen in irgend einen Conflict mit den italienischen Behörden kommen könnte.

Genehmigen Eure Eminenz die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung und Ergebenheit.

gez. *Schlözer.*

Nach einer Meldung des »Moniteur de Rome« (vgl. Germ. 1883 Nr. 69 I. Bl.) beschränkte sich die Antwort des Cardinal-Staatssecretärs auf diese Note darauf, den Empfang zu bestätigen und zu erklären, dass der Vatican davon Kenntniss genommen habe.

Am 3. December 1882 richtete der hl. Vater an Se. Majestät jenes freundliche Schreiben, welches Kaiser Wilhelm am 22. December 1882 beantwortete und worauf Leo XIII. unter dem 30. Jan. 1883 wiederum dem Kaiser antwortete (vgl. den Wortlaut der Briefe im *Archiv* a. a. O.). Um dieselbe Zeit, nur einen Tag später, richtete die preuss. Gesandtschaft die obige Note an den Minister des Papstes, denen Sinn nach der ihrer Publication in der Nordd. Allg. Ztg. am 21. März vorausgeschickten authentischen Interpretation kein anderer war, als den hl. Vater in der Freiheit der Wahl seines Umganges zu beschränken.

Die Germania Nr. 68 II. Bl. vom 25. März 1883 publicirte »folgende Zuschrift von durchaus zuverlässiger Seite«:

»In der eben publicirten Note des Herrn *v. Schlözer* wird behauptet, die preussische Regierung hätte die Extradition des Cardinals Grafen *Ledochowski* nicht verlangt und nicht mal verlangen können. Das weiss ich nicht, aber ich weiss ganz bestimmt (weil ich kurz darauf nach Rom kam und aus bester Quelle die Wissenschaft habe), dass der König *Victor Emmanuel* Se. Heiligkeit den Papst durch einen Adjutanten hat benachrichtigen lassen, dass auf Verlangen des preussischen Gouvernements der Cardinal von der italienischen Regierung ausgeliefert werden sollte. Desshalb befahl der hl. Vater dem Cardinal, sofort nach dem Vatican überzusiedeln. Mein Name steht, wenn nöthig, zur Disposition.«

Die Germania fügte noch bei: Preussen hat, woran der »Kur. Pozn.« zeitgemäss wieder erinnerte, im Jahre 1876 an *Oesterreich* die Forderung gestellt, dem aus dem Gefängniss zu Ostrowo entlassenen Cardinal den Aufenthalt auf österreichischem Boden nicht zu gestatten. Man hatte es damit so eilig, dass man diese Weisung

dem Cardinal gleich in den ersten Tagen seines Aufenthaltes zu Krakau zu verstehen gab. — Ein Dementi erhielten diese Bemerkungen der »Germania« nicht.

Eine Bestätigung erhielten die Angaben der Germania noch durch folgende (in der Germ. Nr. 74 II. Bl. vom 3. April 1883 abgedr.) Correspond. des Wiener »Vaterland« aus Rom:

Pius IX. hatte dem Cardinal Ledochowski bei seiner Hierherkunft nach der Gefangenschaft in Ostrowo den damals unbenützt stehenden Palast des Erzpriesters von St. Peter zur Wohnung angewiesen, und hier war es, wo die italienischen Gerichtsbehörden Sr. Eminenz die Urtheile der preussischen Gerichte vom 9. Februar und 26. Mai 1877, wodurch wegen »Anmassung bischöflicher Rechte« eine Gesammtstrafe von 37 Monaten Gefängniss gegen ihn in contumaciam verhängt worden war, in officieller Form notificirten. Schon allein die Absicht, einem Fürsten der Kirche die Wiederholung eines solchen Schimpfes zu ersparen, wäre ein hinreichender Grund für Pius IX. gewesen, um den Cardinal zur Uebersiedelung in den Vatican zu veranlassen, dessen Schwelle die italienischen Behörden nicht überschreiten dürfen. Aber es kam noch dazu, dass der deutsche Botschafter v. Keudell dem italienischen Minister des Aeussern, Melegari, in einem vertraulichen Gespräche zu verstehen gegeben hatte, die preussische Regierung rechne auf die Freundschaft der italienischen, um es dem Cardinal Ledochowski unmöglich zu machen, fernerhin von hier aus Jurisdictionsakte über seine Diöcesen vorzunehmen. Melegari erstattete seinem Könige Bericht über diese Conversation, und Victor Emmanuel, der auch schon bei manchen anderen Gelegenheiten durch persönliches Eingreifen Vorgänge verhindert hatte, die dem Papste in hohem Grade missfällig gewesen sein würden, sandte jene Warnung an Pius IX. — Dieselben Angaben bestätigte auch der »Osservatore Romano« in einem von der Germania 1883 Nr. 82 II. Blatt mitgetheilten Artikel.

Die Germania 1883 Nr. 75 I. Bl. v. 4. April meldete weiter:

»Der Krakauer »Czas« bestreitet die Meldung der »Nordd.« *Cardinal Ledochowski* sei von der österreichischen Regierung ausgewiesen worden. Der Cardinal, der gar nicht beabsichtigt habe, sich in Krakau niederzulassen, sondern sich dort nur nach dem zweijährigen Gefängnisse ausruhen wollte, habe sich alle lauten Ovationen verbeten und die österreichische Regierung habe keinen Anlass gehabt, diesen Aufenthalt von einigen Tagen abzukürzen, da die Huldigungen keinen derartigen Charakter hatten, dass sie in Wien einen unvortheilhaften Eindruck hätten machen können. Wie es mit

der »spontanen« Ausweisung der »Nordd.« aussieht, ergibt sich aus der weiteren Mittheilung des »Czas«: »Die österreichische Regierung habe sich dem Ansinnen der *deutschen Gesandtschaft*, welche dringend verlangte, dass dem Cardinal Ledochowski die *Reise nach Krakau nicht gestattet* und derselbe von dort *ausgewiesen werde*, widersetzt. Der Cardinal habe sich eine ganze Woche in Krakau, dann in Wien und St. Pölten aufgehalten und sei alsdann, wie er es beabsichtigte, nach Rom gereist. Gleichzeitig bestätigte das Blatt die Meldung der Germania, dass während der Anwesenheit des Kirchenfürsten in Krakau sich zahlreiche geheime preussische Polizeiagenten daselbst aufhielten, welche überall auf der Lauer gestanden und täglich chiffrirte Depeschen nach Berlin gesandt hätten.«

II. Am 20. März 1883 überreichte der preuss. Gesandte beim Vatican, Herr v. Schlözer, dem Cardinal-Staatssecretär Jacobini die Antwort auf dessen (im *Archiv* Bd. 49 S. 317 ff. mitgetheilte) Depesche vom 19. Jan. 1883. Nach der Germ. 1883 Nr. 69 I. Bl. erklärte sich die preuss. Regierung darin bereit, in eine materielle Verhandlung über die beiden Punkte der Jacobinischen Note (Freiheit der kirchlichen Jurisdiction und der Erziehung und Instruction des Klerus) einzutreten und lehnte sie die Gewährung von Zugeständnissen nicht ab, sondern forderte sie (wie die Germ. Nr. 72 I. Bl. und Nr. 77 I. Bl. nach dem Monit. de Rome beifügte) die Curie auf, ihre Wünsche in Betreff der freien Ausübung des kirchlichen Hirtenamtes und der Erziehung des Klerus näher zu formuliren; die preuss. Regierung werde alsdann diese Wünsche einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Unter dem 7. April 1883 antwortete der Cardinal-Staatssecretär auf die preuss. Depesche vom 20. März. Der Cardinal forderte volle Freiheit der Erziehung des Klerus, sowie Aufhebung des königlichen Kirchengerichtshofs und legte in einer umfassenden Denkschrift die kirchlichen Grundsätze betreffs dieser beiden Punkte dar.

III. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. April 1883 fand die erste und zweite Berathung des schon im Jan. 1883 eingebrachten Antrags:

»Sr. Excell. des Abg. Dr. *Windthorst* (vgl. *Archiv*, Bd. 49. S. 311) betr. *die Freiheit des Sacramentespendens und Messelesens statt.* Es wurde der Antrag zwar abgelehnt, (indem ausser dem Centrum und den Polen nur 7 Conservative und 6 Fortschrittler sich dafür erhoben), aber nach Ablehnung des Antrags wurde mit Hülfe des Centrums mit 209 gegen 154 Stimmen die von den *Con-*

servativen beantragte Resolution angenommen, nämlich vom Abgeordnetenhause die »Erwartung ausgesprochen: die k. Staatsregierung wolle, sobald es die mit der Curie schwebenden Verhandlungen angezeigt erscheinen lassen, dem Landtage der Monarchie einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher eine organische Revision der bestehenden kirchenpolitischen Gesetzgebung enthält, — und in Erwägung ziehen, ob nicht in Uebereinstimmung mit den Grundgedanken dieser organischen Revision vorweg Vorsorge zu treffen sei, dass diejenigen Bestimmungen beseitigt werden, in Folge deren Geistliche wegen Spendens der Sacramente und Messelesens in Strafe gezogen werden.«

IV. Bei den Verhandlungen über den Windthorst'schen Antrag im Abgeordnetenhause am 25. April 1883 erklärte der Cultusminister v. Gossler, die Note der Curie vom 7. April 1883 habe auf die Regierung nicht den Eindruck des absolut Ablehnenden gemacht; der Antrag Windthorst's umfasse durchaus das Gebiet, auf welchem die Verhandlungen schwebten, das Gebiet der »Anzeigepflicht,« wo die Curie zu theilweisen Concessionen bereit sei, gegen Zugeständnisse von Seiten des Staates; die vom Reichskanzler im vollen Einverständniss mit dem Staatsministerium bereits redigirte Antwortsnote liege jetzt dem Kaiser zur Beschlussfassung vor. Am 22. Mai publicirte die »Nordd. Allg. Ztg.« den Text der durch den preuss. Gesandten überreichten folgenden Note:

Rom, den 5. Mai 1883.

An Seine Eminenz den Herrn Cardinal Jacobini, Staatssecretär Sr. Heiligkeit des Papstes.

Durch die Note Sr. Eminenz des Herrn Cardinal-Staatssecretärs Jacobini vom 7. April d. J. ist die königliche Regierung von Neuem in der Ueberzeugung bestärkt worden, dass die Erfüllung der Anzeigepflicht im Princip von der Curie zugestanden werden kann. Se. Heiligkeit will indess die Bischöfe erst dann dazu ermächtigen, wenn die preussische Regierung auf anderen kirchenpolitischen Gebieten gewisse Gegenconcessionen gemacht haben wird. Die preussische Regierung ist ihrerseits nach wie vor bereit, den römischen Wünschen entgegenzukommen, sobald mit der Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht der Anfang gemacht sein wird; es handelt sich also in der Hauptsache um die Frage der Priorität derjenigen Zugeständnisse, welche im Princip auf beiden Seiten als möglich gedacht werden. Wenn die königliche Regierung auf die Anzeigepflicht einen hervorragenden Werth legt, so handelt es sich für sie einmal um die Ehrenfrage der Behandlung auf gleichem Fuss mit anderen Re-

gierungen, welchen diejenige Mitwirkung der weltlichen Behörden bei Berufung katholischer Geistlichen jederzeit unbedenklich eingeräumt worden ist, welche Preussen versagt wird. Aber abgesehen von dieser Formfrage bildet die Mitwirkung der weltlichen Autorität bei Uebertragung geistlicher Aemter die Vorbedingung für die Möglichkeit gemeinsamer Arbeit der weltlichen und geistlichen Behörden an der Erhaltung und Befestigung ihres Einvernehmens. Die königliche Regierung sieht in der Anzeige und in der sich an dieselbe knüpfenden Verhandlung und Verständigung der geistlichen und weltlichen Organe die Vorbedingung und den Anknüpfungspunkt wohlwollenden Zusammenwirkens derselben.

Ohne Letzteres hat die Anzeigepflicht für die weltliche Regierung mehr formalen als praktischen Werth. Der Staatsregierung werden in den meisten Fällen die anzustellenden Priester weniger genau bekannt sein, als den geistlichen Behörden; die Regierung wird also da, wo sie keinen Widerspruch erhebt, desshalb doch keine Sicherheit haben, dass sie mit dem neu anzustellenden Geistlichen auf die Dauer in friedlichen Beziehungen bleiben wird.

Die Anzeigepflicht und die vorgängige Erörterung einer Anstellung ist von hohem Werthe, wenn das Verfahren von dem Geiste friedlichen Zusammenwirkens beider Theile getragen wird. Sie verliert aber an ihrer Wichtigkeit, wenn beide betheiligten Mächte — die weltliche und die geistliche — sich kämpfend, oder doch ohne die Absicht der gegenseitigen Unterstützung gegenüberstehen. Alsdann wird der Staat seine Sicherheit gegen unverträgliche Beamte der Kirche mehr in Repressiv- als in Präventivmassregeln suchen müssen. Der Präventivmassregel der Anzeigepflicht wird gerade aus diesem Grunde von der preussischen Regierung eine hohe Bedeutung beigelegt, weil sie für ein System friedlichen Einverständnisses unentbehrlich scheint. Findet letzteres nicht statt, so sieht sich der Staat schliesslich genöthigt, seine Beziehungen zur römischen Kirche dauernd im alleinigen Wege seiner Gesetzgebung zu regeln; er wird dann den katholischen Preussen Alles zu gewähren haben, was mit dem unentbehrlichen Masse staatlicher Autorität verträglich ist, über diese Linie hinaus aber das weltliche Gesetz, ungemildert durch Verständigung mit geistlichen Organen, walten lassen. Dann wird für den Staat die Anzeigepflicht nahezu entbehrlich; er würde dann die Wahrung seiner Autorität und des confessionellen Friedens durch die repressive Wirkung seiner Gesetze zu erstreben haben.

Die königliche Regierung wünscht auf diesen Weg nicht gedrängt zu werden und würde ihn erst betreten, wenn sie die Hoff-

nung auf einen Erfolg der schwebenden Verhandlungen aufgeben müsste. Sie hält an dieser Hoffnung fest, so lange ihr die Aussicht, ihre Rechte und Interessen bei Anstellung von Geistlichen auf der Basis der Anzeigepflicht mittelst Verständigung wahren zu können, nicht abgeschnitten wird.

In diesem Sinne ist die königliche Regierung bereit, der Curie die Gestattung der Anzeige durch Einschränkung der Kategorieen, für welche sie beansprucht wird, zu erleichtern. Die Curie wird einen Beweis des ernstlichen Strebens der Regierung nach friedlichem Zusammenwirken darin erkennen, wenn die königliche Regierung ihre Geneigtheit ausspricht, im Wege der Gesetzgebung auf die Anzeigepflicht bezüglich eines Theiles der Geistlichen zu verzichten. Wenn die königliche Regierung die Ueberzeugung hat, in den sonstigen Fragen zu einer Verständigung zu gelangen, so würde dieselbe bereit sein, wie es schon im Artikel 4. der Vorlage von 1882 in Aussicht genommen war, die Zuständigkeit des Gerichtshofes auf dem Gebiete der Anzeige zu beseitigen und das Verlangen vorgängiger Benennung auf die mit Seelsorge verbundenen Beneficien (bénéfices parochiaux), sowie auf die Pfarrverweser und auf die wegen der hohen administrativen und politischen Bedeutung wichtigen höheren Kirchenämter (Generalvicare, Decane u. s. w.) zu beschränken, die nicht beneficirten Hilfsgeistlichen aber davon auszunehmen. Wenn der Fürst Bismarck hoffen dürfte, dass eine Gesetzesvorlage in dieser Richtung die Bereitwilligkeit der Curie zur Gestattung der Anzeige herbeiführte, so würde derselbe geneigt sein, eine solche bei seiner Majestät und dem Staatsministerium zu befürworten. Es würde auf diesem Wege die Möglichkeit für die Geistlichkeit geschaffen, da, wo jetzt Seelsorger mangeln, ohne Mitwirkung der Regierung Abhilfe zu treffen und insbesondere das ungehinderte Messelesen und Spenden der Sacramente für alle Fälle zu sichern, indem diese Functionen durch nicht beneficirte Hilfsgeistliche versehen werden könnten, sobald dieselben ohne Anzeige nur den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen für die Vornahme geistlicher Amtshandlungen, wie beispielsweise Indigenat, Vorbildung, und den sonstigen Bedingungen genügen, welchen alle Geistlichen der christlichen Kirche dem Staate gegenüber zu entsprechen haben. Aus der Beilage zu der Note Sr. Eminenz vom 7. April d. J. hat die königliche Regierung ersehen, dass das von ihr schon bisher geleistete Entgegenkommen von dem Verfasser jener Beilage nicht vollständig gewürdigt worden ist. So ist das wissenschaftliche Staatsexamen bereits durch Artikel 3. der Novelle vom 31. Mai 1882 virtuell beseitigt,

so sind Knabenalumnate inzwischen auf der Grundlage des gemeinen Rechts in Fulda und Paderborn bereits eingerichtet und der Eröffnung von Priesterseminaren zur praktischen Ausbildung stehen erkennbare Schwierigkeiten unseres Wissens nicht entgegen. Die königliche Regierung ist überzeugt, dass die Divergenzen beider Theile sich auch in anderer Richtung geringer erweisen werden, als sie scheinen, wenn die Curie sich dazu verstehen will, die Anzeigepflicht in dem oben erwähnten eingeschränkten Masse erfüllen zu lassen und dadurch den Boden praktischer Verständigung zu betreten. Es würde dann der Regierung möglich sein, über den Artikel 5. der Vorlage vom Januar 1882 hinauszugehen, auf die Constituirung eines Widerrufsrechts zu verzichten und ihrem Gesetzentwurf eine für die gesammte Monarchie bestimmte Fassung zu geben, ohne die Districte auszunehmen, in welchen die polnische Sprache herrscht.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlass, um dem Herrn Cardinal-Staatssecretär die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern. gez. *v. Schlözer.*«

Die Note enthält, wie die Germ. 119 II. Bl. bemerkte, 1) allgemeine Redewendungen vom Zusammenwirken und künftigen Ausgleich der Divergenzen etc., welche zu nichts verpflichten und desshalb auch zu nichts berechtigen können; 2) drei concrete Propositionen zur Abänderung der Maigesetze, und zwar a) den Vorschlag, statt des Gerichtshofes den *Cultusminister* nach seinem Ermessen endgiltig über den Einspruch gegen die Candidaten des Bischofs entscheiden zu lassen, b) die Befreiung der *Nothgeistlichen* von der Anzeigepflicht. Das sind die ganzen Zugeständnisse, welche verheissen werden, und diese beiden Concessionen sind *abhängig* gemacht von der vorherigen Erfüllung der Anzeigepflicht unter den bestehenden Formen und Consequenzen: also es ist ausbedungen die Aufrechterhaltung *aller maigesetzlichen Rechte* über die Pfarrer, die Pfarrverweser und die »beneficirten« Hilfsgeistlichen! Dazu kommt noch eine dritte Proposition zur Abänderung der Gesetze, nämlich c) die *Ausdehnung der Anzeigepflicht* und *des Einspruchsrechtes* auf die von Falk noch verschonten jurisdictionellen Aemter (»Generalvicare, Decane u. s. w.«), also eine Aenderung in pejus!

V. Am 19. Mai 1883 wurde die Antwort der Curie auf die obige preuss. Note an Herrn v. Schlözer übergeben. Ueber ihren Inhalt berichtete eine in der Germ. Nr. 118 I. Bl. wiedergegebene röm. Corresp. der »Schles. Ztg.«:

»Der Gesammteindruck des Schriftstückes wird in wohlinformirten Kreisen als der einer *Ablehnung* des von preussischer Seite proponirten Vorgehens bezeichnet; in der Form soll es dabei in jeder Hinsicht die diplomatische Höflichkeit wahren. Zunächst führt die Antwortsnote der Curie aus, dass die letzte preussische Note den Ideengang der bisherigen Verhandlungen insofern *unterbrochen* habe, als sie auf die vorhergegangene Note Jacobini's keinerlei Antwort gebe und über die Frage einer *Revision der Maigesetze* stillschweigend hinweggehe. Die Revision aber sei gerade der Hauptpunkt, um den sich die päpstlichen Ansprüche drehten, weil der h. Stuhl dieselbe behufs Anbahnung einer Verständigung zwischen Staat und Kirche für unumgänglich erachte. *So lange die Maigesetze telles quelles beständen, sei jenes »harmonische Zusammenwirken,« von welchem die preussische Note spreche, eine Utopie.* Um zu dem angedeuteten Ziele zu gelangen, sei es *unbedingt nöthig*, dass der Staat und die Kirche die betreffenden Concessionen *pari passu* ausführten. Was speciell das Verlangen nach Erfüllung der Anzeigepflicht betreffe, welche die preussische Note unter einem ganz neuen Gesichtspunkte auffasse, so entspreche der preussische Vorschlag in der Form wohl im Grossen und Ganzen den von der Curie gehegten Anschauungen und Erwartungen, es lasse sich aber nicht leugnen, dass die preussischerseits in Betreff der Anzeige proponirten Erleichterungen, die Ausscheidung der Hilfsgeistlichen und die Beseitigung der Zuständigkeit des staatlichen Gerichtshofes, auf diesem Gebiet *in keinem Verhältniss* ständen zu den Zugeständnissen, welche man von der Kirche fordere, also zur Concedirung der Anzeigepflicht in Betreff der beneficirten Parochialgeistlichen und der Inhaber höherer geistlicher Aemter. Immerhin aber würde sich über die Frage, wie weit die Anzeigepflicht ausgedehnt werden solle, ein Abkommen wohl erzielen lassen, wofern der Staat sich erst zur *organischen Revision der Maigesetze* verstehen wolle. Weiterhin wird dann noch ausgeführt, dass die königliche Regierung sich täusche, wenn sie glaube, dass die von ihr bezüglich der Examina, der Knaben-Alumnate und der Priester-Seminare bisher schon zugestandenen Concessionen vom h. Stuhle nicht gebührend gewürdigt würden, und am Schlusse wird der Erwartung Ausdruck gegeben, dass, trotz aller zur Zeit noch vorhandenen Differenzen, endlich doch noch eine Verständigung erfolgen werde.«

VI. Am 5. Juni 1883 ging dem Abgeordnetenhause von der Regierung zu der folgende

Entwurf eines Gesetzes,

betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:

Artikel 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung der Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staats werden aufgehoben:

1. für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen,
2. für die Anordnung einer Stellvertretung oder einer Hilfeleistung in einem geistlichen Amte.

Artikel 2. Auf Verweser (Administratoren, Provisoren etc.) eines Pfarramts findet die Vorschrift des Artikels 1. nicht Anwendung.

Artikel 3. Die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung der Staatsregierung bei

1. Uebertragung eines geistlichen Amts (§. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, Gesetzsamml. S. 191),
2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, (§. 12. des Gesetzes vom 11. Mai 1873),
3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bisthümern (§. 3. des Gesetzes vom 20. Mai 1874, Gesetzsamml. S. 135)

wird aufgehoben.

Artikel 4. An die Stelle des §. 16. im Gesetz vom 11. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 191) tritt nachfolgende Bestimmung:

> Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, dass der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.
>
> Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.
>
> Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreissig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Artikel 5. Die Vorschrift des Artikel 5. im Gesetz vom 14. Juli 1880 (Gesetzsamml. S. 285) wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren

Inhaber in der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter und ohne Rücksichtnahme darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Artikel 5. Die den Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und 21. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 169) werden aufgehoben.

Urkundlich etc.

Beglaubigt: v. *Gossler*.

Begründung.

Die Bemühungen der Staatsregierung, eine friedlichere Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche zu fördern, sind, nachdem es gelungen, eine geordnete Diöcesanverwaltung in den meisten Bisthümern der Monarchie wiederherzustellen, in erster Linie darauf gerichtet gewesen, im Interesse der Katholiken Preussens die Wiederherstellung einer genügenden Seelsorge in den katholischen Pfarrgemeinden herbeizuführen. Zu dem Ende sind durch die kirchenpolitischen Novellen vom 14. Juli 1880 und 31. Mai 1882 wesentliche Erleichterungen sowohl wegen geistlicher Bedienung der Gemeindeglieder in erledigten Pfarreien, als auch in Betreff der Voraussetzungen für die Bekleidung eines geistlichen Amtes überhaupt, namentlich bezüglich des sogenannten Staatsexamens, geschaffen worden. Auch ist es der Staatsregierung gelungen, eine grosse Zahl Stellen landesherrlichen Patronats, bei denen die Benennungspflicht der geistlichen Oberen nicht in Frage kommt, mit Seelsorgern zu besetzen. Aber eine durchgreifende Abhilfe bleibt von einer Regelung der Benennungspflicht abhängig. Von dieser Erwägung geleitet, hatte die Staatsregierung in der Vorlage vom Januar 1882 (Artikel 4 und 5 des Entwurfs) Massnahmen vorgeschlagen, welche die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter auf ein Mass zurückführen sollte, welches der bis zur Einführung der Verfassungsurkunde in den verschiedenen Theilen der preussischen Monarchie bestandenen Uebung und der in anderen deutschen Staaten bestehenden und durch längere Erfahrung bewährten gesetzlichen Bestimmungen entspricht; und es sollte ferner, unter Ausscheidung der Thätigkeit des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten auf diesem Gebiete, in Betreff des Einspruchsrechts des Staates ein Verfahren geschaffen werden, welches der friedlichen Verständigung zwischen den Organen des Staates und der Kirche Raum schafft. Wenn jene Vorschläge im verflossenen Jahre die Zustimmung der Landesvertretung nicht gefunden haben, so ist doch

das Bedürfniss einer Ordnung dieser Materie damals von allen Seiten anerkannt. Der Staatsregierung war es deshalb erwünscht, in Anknüpfung an den bekannten Briefwechsel zwischen Seiner Majestät dem Könige und dem Oberhaupte der katholischen Kirche in eine Erörterung über diesen Gegenstand mit der römischen Curie einzutreten. Durch die der Oeffentlichkeit übergebene Note des preussischen Gesandten in Rom an den Staatssecretär, Cardinal Jacobini vom 5. Mai d. J. sind die Grundlinien gezogen, innerhalb deren die Staatsregierung eine anderweite Regelung der Benennungspflicht bei den gesetzgebenden Factoren zu empfehlen bereit ist. Diese Vorschläge gehen, unter Berücksichtigung der bei der vorjährigen legislativen Berathung ausgesprochenen Bedenken und Anregungen auf eine andere Gestaltung der Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter hinaus, und es ist zugleich erklärt, dass hierbei sowohl von der Constituirung eines Widerrufsrechts für den Staat, als auch von einer Ausnahmestellung bestimmter Districte, insbesondere solcher, in welchen die polnische Sprache herrscht, werde abgesehen werden können.

Wenn die Vorschläge bei der römischen Curie bisher nicht das entsprechende Entgegenkommen gefunden haben, so hat die Staatsregierung sich die Frage vorlegen müssen, ob nicht diejenigen Erleichterungen, welche nach den Darlegungen der Note vom 5. Mai d. J. möglich sind, ohne wesentliche Interessen des Staates und seine Autorität zu schädigen, dem Lande alsbald zu gewähren seien oder ob die Gewährung von dem zur Zeit noch nicht zu bestimmenden Ausgange der Erörterungen mit der römischen Curie abhängig zu machen sei. Die Staatsregierung hat sich für die erstere Alternative entschieden, da für sie nur das Interesse des eigenen Landes und das Wohlergehen der eigenen Staatsangehörigen massgebend sein können, diese Rücksichten aber die in der Note bezeichneten Erleichterungen thunlich und anräthlich erscheinen lassen. Der vorliegende Gesetzentwurf charakterisirt sich daher als die legislative Formulirung des in der Note vom 5. Mai d. J. skizzirten Programms.

Im Einzelnen ist zur Begründung des Entwurfs noch Folgendes zu bemerken:

Artikel 1 und 2. Die Anzeigepflicht, welche den geistlichen Oberen bei der Anstellung von Geistlichen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 der Staatsbehörde gegenüber obliegt, bezieht sich zunächst

1. auf alle Fälle, in welchen ein geistliches Amt übertragen werden soll.

Sie findet dann aber auch

2. auf rein provisorische Stellungen Anwendung, deren Inhaber ein Amt überhaupt nicht bekleiden, sondern lediglich mit Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte betraut sind.

(§§. 1, 2, 15. des Gesetzes vom 11. Mai 1873.)

Unter den Begriff »geistliches Amt« fallen alle kirchlichen Aemter, mit welchen die Vornahme von heiligen, eine Ordination voraussetzenden Handlungen verbunden ist. Es gehören dahin also

1. die Pfarrämter, deren Träger in unmittelbarer Unterordnung unter den geistlichen Oberen innerhalb eines festbestimmten Bezirks für die Verwaltung der Sacramente, für die Feier des Gottesdienstes und für Ausübung der kirchlichen Lehrgewalt berufen sind (§. 18. l. c.),

2. die Seelsorgeämter ohne pfarramtlichen Rechte (§. 19. l. c.).

Auf weitere Unterscheidungen ist die staatliche Gesetzgebung bisher nicht eingegangen. Insbesondere hat der dem katholischen Beneficialrecht geläufige Gegensatz zwischen fest und nicht fest zu besetzenden Kirchenämtern für die Anzeigepflicht keine Berücksichtigung gefunden. Die bezüglichen Gesetzesvorschriften kommen vielmehr zur Anwendung, gleichviel ob ein geistliches Amt dauernd oder widerruflich übertragen wird. (§. 2. l. c.)

Eine Nothwendigkeit, den Kreis der anzeigepflichtigen geistlichen Aemter in diesem weiten Umfange aufrecht zu erhalten, liegt nicht vor. Wie noch heute in den meisten deutschen Ländern, z. B. in Bayern, Württemberg und Baden, sowie in Oesterreich, so hat sich auch in Preussen bis zum Jahre 1849, resp. in den der Monarchie später einverleibten Gebietstheilen bis zur Einführung der preussischen Verfassungsurkunde, das Mitwirkungsrecht des Staats bei Besetzung der geistlichen Aemter in engeren Schranken bewegt, ohne dass hieraus Unzuträglichkeiten erwachsen wären, oder die Möglichkeit zur Wahrnehmung der staatlichen Interessen merklichen Abbruch erlitten hätte.

Demgemäss schlagen die Artikel 1 und 2. eine anderweite Regelung vor, wonach dem staatlichen Einspruchsrecht fortan nur solche geistliche Aemter unterliegen sollen, welche fundationsmässig dauernd zu besetzen sind.

Für Seelsorgeämter, bei welchen dies nicht zutrifft, deren Inhaber also unbedingt abberufen werden dürfen (wohin die sogenannten

Succursalpfarreien nicht gehören, §. 19. Absatz 2. l. c.), tritt die Benennungspflicht der geistlichen Oberen ausser Kraft. Dasselbe gilt für die Anordnung einer blossen Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem anzeigepflichtigen Amte. Nur wenn es sich bei erledigten oder solchen besetzten Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung ihres Amtes behindert sind, um die Einrichtung einer interimistischen Verwaltung durch Verweser, Administratoren, Provisoren u. dgl. handelt, wird es wegen der Wichtigkeit dieser Stellungen bei dem staatlichen Einspruchsrecht sein Bewenden behalten müssen.

Artikel 3 und 4. Die Artikel 3 und 4. geben dem Gedanken, welcher in Artikel 4. des kirchenpolitischen Gesetzentwurfs vom Jahre 1882 formulirt war, einen erneuten, jetzt aber schärfer präcisirten Ausdruck. Die Staatsregierung kann an der Auffassung nur festhalten, dass das staatliche Einspruchsrecht gegen die Anstellung der Geistlichen einen eminent politischen Charakter hat, dass die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 geschaffene richterliche Zuständigkeit in dieser Angelegenheit eine Anomalie bildet, und dass es aus inneren wie äusseren Rücksichten geboten ist, zu denjenigen Grundsätzen zurückzukehren, welche von ihr dieserhalb bereits in der Regierungsvorlage vom Jahre 1873 vertreten worden sind.

Artikel 5. Nach Artikel 1. des Entwurfes soll die Anzeigepflicht der geistlichen Oberen fortan wegfallen, sofern von ihnen eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte angeordnet wird. Das Gesetz vom 14. Juli 1880 hat im Artikel 5. eine entsprechende Bestimmung nur für geistliche Amtshandlungen getroffen, welche von gesetzmässig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Es liegt in der Consequenz, diese Bestimmung nunmehr in der hier vorgeschlagenen Weise weiter zu entwickeln.

Artikel 6. Der rein cassatorische Inhalt des Artikels 6. bedarf näherer Erläuterung nicht. — Soweit der Ges.-Entw.

Die Angabe der Motive:

> »Der vorliegende Gesetzentwurf charakterisirt sich als die legislative Formulirung des *in der Note vom 5. Mai d. J.* formulirten Programms«

entsprach (wie die Germ. Nr. 125 I. Bl. bemerkte) *nicht* den Thatsachen.

Der vorliegende Gesetzentwurf *unterscheidet* sich *wesentlich* von den Propositionen der Note, und zwar zu seinem *Vortheil*. Denn

1) enthält der Gesetzentwurf nicht diejenige *Bedingung*, an welche die Note alle Concessionen geknüpft und sie dadurch von vornherein illusorisch gemacht hatte: die *vorherige Anerkennung* des unrevidirten Einspruchsrechtes wird nicht gefordert, sondern die Erleichterungen der Vorlage sollen ohne Weiteres in Kraft treten. Ausser dieser *fundamentalen* Verschiedenheit der beiden Aktenstücke sind noch drei wichtige Abweichungen im Einzelnen zu fixiren; nämlich

2) enthält die Vorlage die Befreiung aller *amovibeln* Inhaber von Seelsorgämtern (mit Ausnahme der Succursalpfarrer), während die Note in der Befreiung der »nicht beneficirten Hilfsgeistlichen« *weniger* gewähren wollte; ferner

3) enthält die Vorlage *nicht* die *Ausdehnung* der Anzeigenpflicht nach oben hin, auf die jurisdictionellen Aemter, welche die Note in Aussicht genommen hatte; endlich

4) enthält die Vorlage eine Weiterentwickelung der in §. 5 des Juligesetzes angebahnten Freiheit, welche in der Note nicht zur Sprache gekommen war.

Daraus ergibt sich, dass die Vorlage *relativ* weit besser war, als die Note.

VII. Die erste Berathung des kirchenpolitischen Gesetzentwurfs fand am 11. und 12. Juni 1883 statt. Der Gesetzentwurf wurde an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen; das Centrum und die Conservativen verfügten über 12 von den 21 Stimmen. Aus den Berathungen der Commission ging die Fassung des Gesetzentwurfs hervor, welche im Abgeordnetenhause am 22. und 23. Juni berathen und am 25. Juni nach der 3. Berathung des Gesetzentwurfs mit 224 gegen 107 Stimmen, vom Herrenhause am 3. Juli 1883 mit 64 gegen 16 Stimmen als Gesetz angenommen und unter dem 11. Juli 1883 vom Landesherrn sanctionirt wurde. Danach fielen die Artikel 2 und 4 der Regierungsvorlage weg und wurde dagegen ein Artikel (Art. 4, des Gesetzes selbst) neu eingeschaltet.

Die Vertreter des Centrums hatten übrigens schon vor der Abstimmung in der kirchenpolitischen Commission erklärt, dass sie durch ihr zustimmendes Votum keineswegs die Anerkennung der nach Annahme des Gesetzentwurfes übrig bleibenden Stücke der Maigesetze aussprechen wollten.

VIII. Das zweite Juligesetz wurde am 17. Juli 1883 in der »Gesetzsammlung« und im »Staatsanzeiger« publicirt, hatte also am 31. Juli in Kraft zu treten.

Sein Wortlaut ist folgender:

Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 11. Juli 1883.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

Artikel 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

1) für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen,

2) für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors etc.) besteht.

Artikel 2. Die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung des Oberpräsidenten bei

1. Uebertragung eines geistlichen Amts (§. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, Gesetzsamml. S. 191),
2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§. 12. des Gesetzes vom 11. Mai 1873),
3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bisthümern (§. 3. des Gesetzes vom 20. Mai 1874, Gesetzsamml. S. 135)

wird aufgehoben.

Die beiden letzten Absätze des §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Artikel 3. Die Vorschrift des Artikels 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 (Gesetzsamml. S. 285) wegen Strafbarkeit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter, und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Artikel 4. Die Strafbestimmung des §. 4. im Gesetze vom 20. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 135) findet nicht Anwendung auf

die Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diöcesen vollzogen werden.

Artikel 5. Die den Bestimmungen der Artikel 1 und 2. dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und 21. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 139) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Mainau, den 11. Juli 1883.

(L. S.) *Wilhelm.*

v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Gossler. v. Scholz. Graf v. Hatzfeldt.
Bronsart. v. Schellendorf.

IX. Unter dem 1. Juni 1883 war inzwischen vom Cardinal-Staatssecretär an den preuss. Gesandten in Rom eine Note gerichtet worden.

Nach dem »Moniteur de Rome« (vgl. Germania Nr. 148 I. Bl.) enthält die Note drei Punkte. Erstens drückt sie Erstaunen darüber aus, dass während der Verhandlungen der preussischen Regierung mit dem Vatican den preussischen Kammern ein neues Kirchengesetz vorgelegt worden sei; sie erkennt jedoch die friedlichen Absichten der preussischen Regierung an. Zweitens behauptet die Note, dass es, abgesehen von der Rückkehr zu dem Zustande, wie er vor den Maigesetzen war, nur ein Mittel gäbe, um zum Frieden zu gelangen, und dies sei die Herstellung eines *Einvernehmens mit dem Vatican.* Was drittens die Anzeigepflicht für Ernennungen zu geistlichen Aemtern angehe, so könne diese nur durch den Vatican zugestanden werden. Dieses Zugeständniss werde aber erst erfolgen können, wenn die wesentlichsten Freiheiten der Kirche garantirt würden durch Regelung der Frage betreffend die *Erziehung der Geistlichkeit* und das *geistliche Amt.* Der »Moniteur de Rome« fügt hinzu, diese Note, welche das lebhafte Verlangen ausdrücke, zu einem definitiven Friedensvertrag zu gelangen, wünsche die Fortsetzung der Verhandlungen auf der Basis der früheren diplomatischen Documente.

Die Note gab der officiösen »Nordd. Allg. Ztg.« vom 9. Juli 1883 Anlass zu einem heftigen Ausfall gegen den h. Stuhl (Vergl. Germania Nr. 153 I. Bl.): »Die anspruchsvolle und nörgelnde Kritik, welcher sie [die Note] Ausdruck gebe, könne keine andere Wirkung haben, als die, Preussen von weiterem Entgegenkommen abzuschrecken, weil ein neuer Beweis für die Unmöglichkeit den anderen Theil da-

mit zu befriedigen, damit geliefert werde.« So schloss der Artikel. Den Wortlaut jener päpstlichen Note theilte aber die »Nordd. Allg. Ztg.« ebensowenig mit, wie früher der vom 7. April 1883. — Am 19. Juli ging der preussische Gesandte, Herr v. Schlözer, von Rom auf Urlaub nach Deutschland und seitdem hörte man nichts von einer Fortführung der Verhandlungen zwischen dem Vatican und der preuss. Regierung. Dass Herr v. Schlözer noch nach dem 21. Juni mit Cardinal Jacobini unterhandelte, wurde in einer röm. Corr. des »Westfäl. Mercur« auf's Bestimmteste versichert. (Vgl. Germ. Nr. 168 I. Bl.). »Mir wird, so versichert der Corresp. des Mercur, von competenter Seite versichert, dass Herr v. Schlözer zwischen dem 21. Juni und 7. Juli sich regelmässig zu den officiösen Audienzen beim Cardinal-Staatssecretär einfand, um die Pourparlers über die letzte Note fortzusetzen. Erst nach dem 7. Juli mied er den Vatican. Und diese offen zur Schau getragene Verstimmung dauerte bis zum Sonnabend vor seiner Abreise, d. h. bis zum Datum der bekannt gewordenen Sanction der Vorlage. Dieser allerhöchste Akt war die Ursache, warum er plötzlich aus seiner Zurückhaltung heraustrat und im Vatican noch einmal anfragte, ob die Gegengabe absolut unmöglich sei. Die Antwort fiel natürlich ablehnend aus. Gleich darauf kam er um seine Abschiedsaudienz beim Papste ein, die ihm schon am Montag schriftlich bewilligt ward. Am Dienstag — nachdem er sich vom hl. Vater verabschiedet hatte, erschien er zum letzten Male bei Cardinal Jacobini, dem er beiläufig versicherte, dass er schon im September nach Rom zurückzukehren hoffe. Allein, er erklärte unverhohlen, dass er die gegenwärtige Lage bedaure und für sehr kritisch halte. Mit diesem Bescheid ist er fortgereist. Ich constatire also, dass der Gesandte die Negociationen auch nach dem 21. Juni nach wie vor fortgesetzt hat, dass sich später aber hier ein Zwischenfall ereignete, der die Note in der »N. A. Ztg.« veranlasste.«

X. Ueber die derzeitige staatskirchliche Lage in Preussen orientirte gut der nachfolgende (in der »Köln. Volksztg.« 1883 Nr. 184 I. Bl. vom 8. Juli abgedruckte) Artikel der »Corresp. Majunke«: »Der letzte officielle Schritt, welchen die preussische Regierung gegenüber dem h. Stuhle unternommen hatte, bestand in der Absendung der Note vom 5. Mai 1883. In dieser Note war der einen Monat später dem preussischen Landtage zugegangene Gesetzentwurf fast bis auf alle Einzelheiten vorher angekündigt; aber dieser Gesetzentwurf sollte, wie es in der Note hiess, nur für den Fall eingebracht werden, dass die Regierung »hoffen dürfte, dass eine Gesetzesvorlage

in dieser Richtung die Bereitwilligkeit der Curie zur *Gestattung der Anzeige* herbeiführte.« Im andern Falle würde sich »der Staat genöthigt sehen, seine Beziehungen zur römischen Kirche dauernd im alleinigen Wege seiner Gesetzgebung zu regeln;« er werde dann »den katholischen Preussen alles zu gewähren haben, was mit dem entbehrlichen Masse staatlicher Autorität verträglich ist; über diese Linie hinaus aber das weltliche Gesetz, ungemildert durch Verständigung mit den geistlichen Organen walten lassen;« dann werde die »Anzeigepflicht nahezu entbehrlich« und der Staat würde »seine Sicherheit gegen unverträgliche Beamte der Kirche mehr in Repressiv- als in Präventiv-Massregeln suchen müssen.« Als hierauf unter'm 19. Mai der h. Stuhl einen ablehnenden Bescheid ertheilte, wurde zwar seitens der Regierung durch die neue Landtagsvorlage vom 5. Juni der Weg einseitiger Gesetzgebung ohne Vorwissen Roms beschritten; aber die Vorlage hatte nicht den für den Fall des Misslingens der Verhandlungen angedrohten *repressiven* und feindseligen Charakter, sondern sie hatte genau denselben *präventiven* und scheinbar entgegenkommenden Inhalt, der für den Fall der Verständigung mit dem h. Stuhle in Aussicht genommen war. Zu einem solchen Vorgehen musste der Reichskanzler natürlich seine guten Gründe gehabt haben. Was er unter der Form einer »*Verständigung*« seitens des h. Stuhles verlangt hatte, war in der Hauptsache die Anerkennung dessen, was der h. Stuhl seit dem Beginn der diplomatischen Verhandlungen *verweigert* hatte, d. h. die Anerkennung entweder der maigesetzlichen »Anzeigepflicht,« oder eines Einspruchsrechtes, wie es schon der Artikel 4. der vorigjährigen Vorlage vorschlug, ein Artikel Falk'schen Ursprunges, der bekanntlich schon im vorigen Jahre vom h. Stuhle für unannehmbar erklärt worden, trotzdem aber jetzt in der Note vom 5. Mai und in dem darauf folgenden Gesetzentwurf für eine neue Grundlage der »Verständigung« wieder für tauglich erachtet worden war. Da man nun bei dem diplomatischen Genie des Kanzlers nicht annehmen kann, derselbe hätte die Ablehnung des h. Stuhles auf seine »neuen« Vorschläge nicht vorausgesehen, so lässt sich eben in der Einbringung der Vorlage vom 5. Juni nur ein *diplomatischer Schachzug* erkennen, der dazu bestimmt war, unter scheinbar wohlwollenden Formen den h. Stuhl zur Bewilligung der lang erstrittenen Concession der »Anzeige« zu nöthigen. Es hat selbst die sonst so zurückhaltende Kreuzzeitung anlässlich einer Polemik gegen den Artikel der »Nat.-Ztg.,« welcher aus der neuesten Note des h. Stuhles vom 21. Juni einen »Fehlschlag der kirchenpolitischen Vorlage« herauslas) ganz

offen ausgesprochen, dass die Vorlage »ein sehr geschickter Zug in dem Schachspiel mit der Curie« gewesen sei — wobei wir uns nur zu verbitten haben, dass man auch den Papst unter die Kategorie der Spieler setze. Der Plan des Kanzlers bestand darin, dass die Conservativen mit den National-Liberalen die *Vorlage mit Artikel 4*, durch welchen Rom in eine missliche Lage versetzt werden sollte, *annehmen* sollten, was ja auch geschehen wäre, wenn nicht der Widerstand der National-Liberalen gegen *Artikel 1.* die Conservativen auf die Seite des Centrums gedrängt hätte. Den Art. 1. aber konnte die Regierung nicht entbehren, weil sie, wie Herr v. Gossler im Herrenhause offen erklärte, durch Verminderung der Seelsorgernoth ein gegen sie »ausgebeutetes *Agitationsmittel*« beseitigt sehen wollte. Durch Wegfall des Art. 4. hat nun die Vorlage ihren Stachel verloren; aber die Regierung gibt sich dafür jetzt der Hoffnung hin, dass der h. Stuhl wegen der in den *übrigen* Artikeln von ihr gemachten »Concessionen« die »Anzeige« der Pfarrer, Pfarrverweser und inamovibeln Hülfsgeistlichen *thatsächlich* seitens der Bischöfe erfolgen lassen und die Frage der »Vorbildung« durch das vorigjährige Gesetz als definitiv geregelt anerkennen werde. Die Antwort hierauf ist bereits erfolgt. In seiner Note vom 21. Juni weist der h. Stuhl zwar in entgegenkommender und höflicher Form, aber in seiner gewohnten festen Haltung darauf hin, dass nur durch Verhandlungen mit ihm und nicht durch einseitige staatliche Gesetzgebung die »Anzeigepflicht« bewilligt werden könnte, und dass diese Bewilligung nur erfolgen würde, wenn die wesentlichen Freiheiten der Kirche garantirt seien, sowohl bezüglich der Freiheit der Vorbildung des Klerus, als bezüglich der Ausübung des geistlichen Amtes. *Was nun?* Wird die Regierung versuchen, den h. Stuhl »in's Unrecht zu setzen« und daraufhin zu den in der Note vom 5. Mai angedeuteten Repressivmassregeln zu greifen? Wir wissen es nicht, und auch Herr v. Gossler weiss es noch nicht. Im Herrenhause hatte der Cultusminister *Krieg und Frieden* in seiner Toga; »die Anzeigepflicht,« sagte er, »kann ein Band der Versöhnung werden; aber wird die Anzeige über Bord geworfen, so schwindet manches mit ihr!« Aehnliche Drohungen sprach im Abgeordnetenhause Herr v. Rauchhaupt aus, und die »Kreuzztg.« meinte in Verbindung mit ihrem oben citirten Satze, die Vorlage bedeute »das letzte Stadium vor dem definitiven Abbruche mit Rom.«

XI. Betrachten wir den *Inhalt der kirchenpolitischen Novelle vom 11. Juli 1883*, so enthält dieselbe, wie die Germ. 1883 Nr. 171

I. Bl. darlegte, *vier Aenderungen* des bisherigen Zustandes, nachdem Artikel 4 der Vorlage, welcher eine »abschliessende« Neuregelung der *Bedingungen* des staatlichen Einspruchsrechtes versuchte, *ausgefallen* ist, weil das Centrum auf eine solche positive und zumal »abschliessende« Neuregelung nicht eingehen konnte, da dieselbe *sachlich* gegenüber dem bisherigen Zustande Vortheile und Nachtheile bot, die sich aufwogen, während das Centrum kirchenpolitische Neuregelungen, die nicht eine wesentliche Besserung des bisherigen Zustandes enthalten, ohne Zustimmnng des päpstlichen Stuhles nicht annimmt.

Von den vier Aenderungen enthält die *erste* eine Beschränkung des *Umfanges* der Anzeigepflicht. Pfarrer, Pfarrverweser und nicht abberufbare Hilfsgeistliche sollen unter die Anzeige fallen, die übrigen angestellten Hilfsgeistlichen und die Stellvertretungen und Hilfsleistungen frei bleiben. Letztere sind noch von *keinem* Staate der Welt jemals unter die Anzeige begriffen worden, und in dem, was Preussen nach der kirchenpolitischen Novelle betreffs des Umfanges der Anzeigepflicht noch aufrecht erhält, geht es noch weiter, als der hl. Stuhl zu bewilligen sich bereit erklärt hat, weiter, als Frankreich und Elsass-Lothringen, welche nur ein Zwölftel unter die Anzeige fassen, während es in Preussen mehr als die Hälfte bleiben soll, weiter auch, als Oesterreich, Baden u. s. w., während Belgien, Holland, England, Nordamerika, Italien u. s. w. überhaupt keine Anzeige fordern. Insbesondere die Pfarrverweser werden nirgends darunter befasst — auch in Oesterreich nur Verweserschaften von *Dauer* — und Preussen hat in dieser ersten Aenderung also nicht etwa ein grossartiges Entgegenkommen bewiesen, sondern nur Forderungen beseitigt, welche über das sonst in der Welt Vorkommende hinausgingen.

Die *zweite* Aenderung bezieht sich auf die *Form* der Anzeige, indem die Frist von 30 Tagen für die Berufung, und der Staatsgerichtshof als »endgiltige« Berufungsinstanz wegfallen, und an dessen Stelle die Beschwerde an den Cultusminister treten soll, über den hinaus es dann noch weitere Beschwerdeinstanzen giebt. Wir haben diese Aenderung *vollauf gewürdigt*; speciell die Beseitigung des Staatsgerichtshofes gereicht uns zu hoher Befriedigung, da die allmählige *Aushungerung* dieses Institutes zuletzt zu dessen *Tode* führen muss. Was aber die *praktischen* Vortheile und Nachtheile dieser Aenderung angeht — denn Beides ist vorhanden —, welche sowohl der Cultusminister wie der Staatsgerichtshof als Berufungs- und Beschwerde-Instanz haben, so ist darüber sowohl im vorigen wie in

diesem Jahre gegenüber den beiden Gossler'schen Vorlagen das Nöthige von uns gesagt worden. Im Uebrigen bleibt der Staatsgerichtshof, dieses selbst nach Geheimrath Hübler »exorbitante« und nach Herrn v. Puttkamer in keinem Lande der Welt vorhandene Institut, für seine Hauptaufgabe, als *oberste* Disciplinarinstanz für Geistliche, bestehen und soll dabei »auch vor dem Dogma nicht stehen bleiben«. Die Beseitigung des Gerichtshofes auch als Berufungsinstanz gegenüber dem staatlichen Einspruch beseitigt also etwas, was in *keinem* Lande der Welt bestand, und der Cultusminister als Beschwerdeinstanz ist in Preussen ein *Protestant*, wie ja auch der Einspruch selbst in Preussen fast immer von Protestanten ausgeübt werden wird — augenblicklich ist wieder *keiner* der preussischen Oberpräsidenten Katholik. Dagegen werden die protestantischen Kirchensachen in den vorherrschend oder fast ganz katholischen Staaten Oesterreich, Ungarn, Bayern und Frankreich durch *Protestanten* behandelt, auch das vorherrschend protestantische Württemberg lässt die Anzeige katholischer Anstellungen von einer aus *Katholiken* zusammengesetzten Behörde behandeln — in Preussen dagegen thut man noch heute, als sei schon der *Gedanke* an eine katholische Abtheilung im Cultusministerium ein Verbrechen.

So die Aenderungen in Bezug auf *Umfang* und *Form* der Anzeige, in denen Preussen also nur Dinge beseitigt, für die es ein *Monopol* unter allen Staaten der Welt besass. Und auch nach diesen Aenderungen der kirchenpolitischen Novelle kann es auch in diesen *beiden* Beziehungen von den anderen Staaten noch *Vieles* lernen; in Bezug auf *Bedingungen* und *Consequenzen* des staatlichen Einspruches dagegen bleibt Alles beim Alten, hält Preussen *beispiellos* dastehende Forderungen aufrecht, die, wie wir gestern näher ausführten, dem Staate sogar über den *Glauben* und sonstige *rein kirchliche* Dinge die Oberherrschaft erzwingen sollen.

Die *dritte* Aenderung, welche erst durch die Commission des Abgeordnetenhauses in die Novelle hineingekommen ist, bezieht sich auf die Straflosigkeit einzelner Weihehandlungen staatlich anerkannter Bischöfe in erledigten Diöcesen. Ein solcher Paragraph ist eben nur in Preussen, in keinem anderen Lande der Welt, auch nur möglich, weil nur Preussen sich angemasst hat, Bischöfe und Geistliche durch einen Gerichtshof von Protestanten und excommunicirten Katholiken »absetzen« zu lassen. Ebenso trägt die *vierte* Aenderung einen specifisch preussischen Charakter. Es wird gestattet, dass *vorübergehende* Stellvertretungen und Hülfeleistungen, ohne Erfüllung der Anzeige und ohne den Einspruch abzuwarten, in allen unbesetzten und er-

ledigten geistlichen Aemtern straffrei sollen stattfinden dürfen. Andere Staaten können Derartiges nicht erlauben, weil es ihnen noch nie eingefallen ist, solche Hilfsleistungen zu verbieten. Und dabei noch bleiben *alle* diese Hilfeleistungen unter der drohenden Clausel, dass der Nothseelsorger nicht etwa »die Absicht bekunde,« in der betreffenden Gemeinde »das Amt zu übernehmen.« *Wie lange* diese Clausel die Nothseelsorge in einer Gemeinde gestattet, *wie bald* ein solcher Nothseelsorger den Wanderstab ergreifen muss, um wieder einer anderen Gemeinde sich zuzuwenden, ist *unbestimmt* gelassen. Und kommt dann irgend eine Verwaltungsbehörde auf den Gedanken, der Nothgeistliche sei an einem Orte zu lange geblieben, das sei Aneignung des Amtes, dann erfolgt die Anklage, und je nachdem die gerichtliche Verurtheilung zu Geld oder Gefängniss, zu Ausweisung, Internirung u. dgl. Dieses Damoklesschwert bleibt über der *gesammten* Nothseelsorge aufgehängt, und das Substrat der Anklage bilden, genau wie zu Falk's Zeiten, h. Messen, Beichthören, Spendung der Sterbesacramente u. s. w. An den Strafbestimmungen der Maigesetze *selbst* ist ja *Nichts* geändert, die Möglichkeit, ihnen zu verfallen, liegt auch für den ganz bona fide handelnden Nothseelsorger nahe — der »Reichsbote« aber hat in den letzten Wochen ohne Unterlass verkündigt, der Gesetzentwurf *beseitige* den scandalösen Zustand, dass geistliche Amtshandlungen unter Strafe fallen könnten.

Vorstehendes ist streng wahrheitsgetreu und durchaus vollständig der Inhalt der jetzt vollzogenen kirchenpolitischen Novelle. Die *Erleichterungen* der Seelsorge, welche sie bietet, erkennen wir heute an, wie früher. Wenn wir aber *besonders* eingehend heute hervorgehoben haben, dass Preussen in *allen* vier Aenderungen nur gewährt, was in anderen Ländern *überhaupt nicht verboten* war, dass es sich um eine *an sich* unumgängliche Beseitigung *exorbitantester* Falk'scher Extravaganzen handelte, so haben zu dieser Behandlung der Sache Diejenigen gezwungen, welche jene Aenderungen zu einem grossartigen *Geschenk* aufzubauschen versucht haben, auf das ein *viel* grösseres, an sich gegenüber den noch bestehenden preussischen Gesetzen *durchaus unmögliches* Gegengeschenk folgen müsse! Es darf nicht vergessen werden, dass Preussen auch *nach* der kirchenpolitischen Novelle noch immer das *kirchlich unfreieste* Land der Welt bleibt.

XII. Für die vier Diöcesen »abgesetzter« Bischöfe bietet das Ges. vom 11. Juli 1883 (wie die Germ. 1883 Nr. 180 II. Bl., 181 II. Bl. und 184 II. Bl. weiter ausführte, nicht einmal so viele Erleichterungen als für die acht übrigen Diöcesen. In den letzteren

können ja auch neue *Anstellungen* vorgenommen werden. Die erledigten Stellen der »abberufbaren« Hilfsgeistlichen nämlich fallen ja jetzt nicht mehr unter die Anzeige. Diese neu anzustellenden Hilfsgeistlichen sind dann ordentliche Seelsorger in ihren Pfarreien und können auch in anderen Pfarreien und sogar anderen Diöcesen Aushilfe leisten, nur nicht mit der Absicht, ein geistliches Amt am Orte der Aushilfe zu übernehmen. Da in den Diöcesen der »abgesetzten« Bischöfe aber wegen Mangels eines staatlich anerkannten Bischofs keine Anstellungen möglich sind, ohne dass der Staat den Anstellenden oder Angestellten mit den bekannten maigesetzlichen Strafen verfolgte, so kann dort die Zahl der angestellten Geistlichen auch auf Grund des neuen Nothgesetzes nicht vermehrt werden. Diese Diöcesen können also nur dadurch Erleichterungen in der seelsorglichen Noth erfahren, dass in benachbarten Diöcesen um so mehr Geistliche angestellt werden, sämmtlich etwa an den Dompfarren, und dass diese Geistlichen dann in den vier Diöcesen als *Wandergeistliche* fungiren, da ja jede längere und regelmässige Wirksamkeit an einem und demselben Orte den Verdacht erwecken würde, es handele sich um die auch heute noch criminell strafbare Aneignung eines Amtes.

Bei dieser Lage der Dinge gewinnt eine Frage auch praktische Wichtigkeit, die nur principiell, aber nicht praktisch von Bedeutung sein würde, wenn auch in den genannten Diöcesen jetzt Anstellungen »abberufbarer« Hilfsgeistlicher möglich wären. Es sind nämlich nach Erlass der Maigesetze auch in diesen Diöcesen Geistliche von den damals auch staatlich noch anerkannten Bischöfen angestellt worden. Diese Geistlichen genügen alle der maigesetzlichen Anforderung des Indigenates, genügen in ihrer Mehrheit den maigesetzlichen Anforderungen betreffs der Vorbildung, und wurden daher staatlich blos desshalb zurückgewiesen, weil die Anzeigepflicht nicht erfüllt und der staatliche Einspruch nicht überstanden worden war. Dieses einzige Hinderniss fällt nun jetzt für die damals angestellten »abberufbaren« Hilfsgeistlichen fort, nicht aber für die damals angestellten Pfarrer, Pfarrverweser und »nicht abberufbaren« Hilfsgeistlichen, weil für alle diese Kategorien von Seelsorgsgeistlichen ja auch in dem Nothstandsgesetze noch die Anzeigepflicht aufrecht erhalten bleibt.

Die »Berliner Pol. Nachr.« meldeten nun, dass nach Meldungen polnischer Blätter eine Anzahl katholischer Geistlicher (43), welche von dem »vormaligen Erzbischofe von Posen und Gnesen ohne Benennung in geistliche Aemter berufen, dieserhalb gerichtlich bestraft

und demnach von der Landespolizeibehörde aus der Diöcese verwiesen waren, auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1883 zurückzukehren und jene geistlichen Amtsfunctionen wieder zu übernehmen gedächten. Sie hielten sich hierzu für berechtigt, weil ihre Berufung seinerzeit von einem staatlich anerkannten Bischofe erfolgt sei, die Benennung aber nicht mehr die Voraussetzung für die Wahrnehmung geistlicher Amtshandlungen bilde. Dazu bemerken die officiösen »B. P. N.«:

»Anscheinend hat man es mit einem ballon d'essai zu thun, wie weit die preussische Regierung in ihrer Langmuth gegenüber den Organen der katholischen Kirche zu gehen geneigt sei. Denn dass im Ernst irgend Jemand glauben sollte, das Gesetz vom 11. Juli 1883 gestatte das geschilderte Vorhaben sichere ihm Straflosigkeit, ist nicht anzunehmen. Jene Uebertragung geistlicher Aemter war nichtig und validirt daher auch nicht für solche Aemter, bezüglich deren die Anzeigepflicht jetzt aufgehoben ist. Aus derselben kann daher kein Anspruch auf die Erleichterung des §. 1. jenes Gesetzes hergeleitet werden. Sollte der Geistliche aber anderwärts rite in ein geistliches Amt berufen sein oder werden, so würde er doch in der Eingangs erwähnten Weise nicht vorgehen dürfen, weil die Straffreiheit des §. 4. a. a. O. an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Absicht, das Amt selbst zu bekleiden, nicht vorliegt. Vor Allem aber ist das Reichsgesetz vom 21. Mai 1874, trotz Herrn Windthorst's Ansturm noch in Kraft, welches den Bruch der von der Landespolizeibehörde verhängten Ausweisung mit Landesverweisung und Expatriirung bedroht. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist lange kein Gebrauch gemacht, sollte indessen von der polnisch-katholischen Seite der Versuch unternommen werden, in der angedeuteten frivolen Weise dem preussischen Staate und seiner Ordnung Hohn zu sprechen, so würde auf dasselbe zur Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität zurückgegriffen werden müssen. Da einmal ein ordentliches Exempel statuirt werde, erscheint angesichts des stetig steigenden Uebermuthes ohnehin mehr und mehr am Platze.«

Auf den liebenswürdigen Ton der letzten Zeilen einzugehen, widersteht uns, aber man zwingt uns ja immer und immer wieder dazu. Dieser Ton ist in den ersten Culturkampfjahren so verbraucht und hat sich so absolut wirkungslos erwiesen auf die Haltung der Katholiken, dass wir nicht begreifen, wie noch irgend ein ernster Mensch damit Eindruck zu machen versucht, und nicht vielmehr fürchtet, sich lächerlich zu machen. In kirchlichen Dingen gehorchen wir nun ein für alle Mal der Kirche, wie in staatlichen dem

Staate. Dieser Thatsache Anerkennung verschafft zu haben, reichen doch wohl die Erfahrungen der letzten zehn Jahre aus. Jeder katholische Geistliche wird den Posten, den ihm die Kirche anweist, einnehmen und dort wirken, mag eine staatliche Strafe darauf stehen oder nicht. Und sollte das Zögern der Regierung mit einer gründlichen Revision der Maigesetze zu solcher Verwaisung der Seelsorge führen, dass die Kirche zu ganz ausserordentlichen Mitteln greifen müsste, so wird man durch eine Geheimseelsorge trotz Staatsgesetzen wenigstens das Nothwendigste in der Seelsorge schaffen und erhalten. Es wird bei geschickter Einrichtung dann der Polizei ebenso wenig gelingen, diese Nothseelsorge brach zu legen, als das den englischen »Priesterfängern« gelungen ist. Ob dann aber gegenüber einer solchen erfolgreichen geheimen Action der katholischen Bevölkerung die »Autorität« und die »Ordnung« des preussischen Staates nicht mehr Schaden leiden werden, als Diejenigen Schaden für diese »Autorität« fürchten, welche gerade desshalb die gründliche Revision der Maigesetze noch immer verweigern — das zu entscheiden überlassen wir jedem besonnenen Urtheil.

Doch Dies nebenbei. Zur Sache heben die »Berl. Pol. Nachr.« zunächst hervor, dass jene ohne Erfüllung der Anzeigepflicht vollzogene »Uebertragung geistlicher Aemter *nichtig* war und daher auch nicht für solche Aemter validirt, bezüglich deren die Anzeigepflicht jetzt aufgehoben ist.« Nun lautet §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 allerdings: »Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1. [in dem deutsches Indigenat, maigesetzliche Vorbildung und Ueberstehung des staatlichen Einspruches gefordert wird] zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten [dreissigtägigen] Frist erfolgt, *gilt als nicht geschehen.*« Man sieht, das Wort »nichtig,« welches die »Berl. Pol Nachr.« brauchen, und welches die maigesetzwidrige Uebertragung eines geistlichen Amtes in unbedingter Klarheit und Schrankenlosigkeit annulliren würde, ist vermieden. Es heisst: »gilt als nicht geschehen,« und da legt sich gleich die Frage nahe: »für den Staat oder für Staat und Kirche? Wir wollen aber auf diese Wahl der Worte kein Gewicht legen, wollen mit den »Berliner Politischen Nachrichten« annehmen, dass auch dieses »gilt als nicht geschehen« so viel heisst, als »ist nichtig.« Aber auch dann bleibt die Frage, ob blos für den *Staat*, der das Gesetz erliess, oder auch für die Kirche, in deren Gebiet dann ohne jeden praktischen Grund blos zur theoretischen Verschärfung des Kampfes ein unberechtigter Uebergriff gemacht worden wäre. Der Wortlaut des Paragraphen

an sich gibt keinen Aufschluss, aber wir finden einen Aufschluss in §. 21. desselben Gesetzes vom 11. Mai 1873. Dieser Paragraph lautete nämlich in der Falk'schen Vorlage:

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat *den Verlust des geistlichen Amtes zur Folge.*

Hiernach wollte der Staat also über das geistliche Amt in *aller und jeder Beziehung* bestimmen, die Commission des Abgeordnetenhauses ging aber darauf trotz ihrer leidenschaftlich culturkämpferischen Mehrheit *nicht* ein, weil die Worte »Verlust des geistlichen Amtes« den Schein erwecken könnten, als wolle »der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des *kirchlichen* Amtes aussprechen, welches doch *nur von der Kirche* verliehen worden sei.« Das sagte die Commission unmittelbar, nachdem sie den §. 17. desselben Gesetzes berathen hatte, sie hielt also die *Verleihung* der kirchlichen Aemter *nur durch die Kirche* aufrecht, verwarf desshalb auch die Möglichkeit einer *Beendigung* des geistlichen Amtes *blos durch den Staat* und setzte daher an Stelle der Worte der Regierungsvorlage »Verlust des geistlichen Amtes« die Worte: »die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens.« Das kommt, wie sogleich auf der Hand liegt, praktisch beinahe auf dasselbe hinaus; aber es war doch ausdrücklich von der Commission als ihre principielle Ansicht bezeugt und sollte durch Aenderung der Falk'schen Worte im §. 21. auch im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden, dass die *Verleihung* des geistlichen Amtes wie die *Beseitigung* aus demselben auch maigesetzlich Sache der *Kirche* sei. Herr Gneist, der leitende Geist der Commission, verwarf auch seinerseits, dass der Staat *einen Verlust des geistlichen Amtes* aussprechen könne, führte er vielmehr ganze Wochen später, also nach gewiss reiflicher Erwägung, auch im Abgeordnetenhause noch aus, der §. 21. dürfe nicht den »Verlust des geistlichen Amtes« enthalten, sondern nur solche Folgen für den betreffenden Geistlichen statuiren, die man als »*Entziehung des Exequatur* bezeichnen könne. Das Exequatur hat aber bekanntlich mit der *Besetzung* eines geistlichen Amtes oder der *Entsetzung* von demselben nichts zu thun, sondern es überlässt Beides der Kirche; es bedeutet seinerseits nur die *staatliche Anerkennung* der kirchlichen Anstellung, von deren Ertheilung oder Verweigerung in *jedem* Staate, wo das Exequatur besteht, abhängt, ob der Staat dem Geistlichen die mit der Stelle verbundenen staatlichen Einkünfte, staatlichen Ehrenrechte u. dgl. zukommen lässt oder nicht; und auf

Grund besonderer Gesetzgebung hat die Verweigerung des Exequatur auch noch weitere Folgen, bis zur Verhinderung oder Bestrafung der Amtshandlungen des Geistlichen, der das Exequatur nicht erhalten hat, wie das ja auch in den Maigesetzen zum Ausdruck gekommen ist.

Wenden wir nun Wortlaut und Geschichte des §. 21. auf die Interpretation des uns beschäftigenden §. 17. an. Die betreffende »Uebertragung,« sagt der §. 17, »gilt als nicht geschehen.« Die Frage bleibt offen, ob blos für den Staat, oder ob auch zugleich für die Kirche. Ein Gesetz, welches in dem einen Paragraphen (21) den Ausdruck »Verlust des geistlichen Amtes« *vermeidet*, weil der Staat nicht »eine Beendigung des kirchlichen Amtes aussprechen könne, welches doch *nur von der Kirche verliehen sei*,« hat doch nun gewiss nicht vier Paragraphen vorher, in Paragraph 17, Anderes aussprechen, die *kirchliche* Verleihung annulliren wollen, sondern das »nicht geschehen« kann sich nur auf den Staat beziehen. So lange der Staat das Exequatur nicht ertheilt, d. h. in der Sprache des Gesetzes vom 11. Mai 1873, das Einspruchsrecht gar nicht oder nicht zu Gunsten des Geistlichen geübt hat, gilt die Anstellung für den Staat als nicht geschehen, ist sie »für den Staat nichtig, resp. erkennt der Staat ihre rechtliche Wirkung nicht an.« Die *Giltigkeit der kirchlichen Anstellung* ist vorhanden, der Staat verhindert aber innerhalb der gesetzlichen Vorschriften, dass sie zur Geltung kommt, rechtliche Wirkung hat — in Oesterreich blos durch Verweigerung der Temporalien und der staatlichen Rechte (Standesbuchführung und dergleichen), in Preussen auch durch alles Dieses, was als gewöhnliche Folge des Mangels staatlicher Anerkennung aber nicht einmal gesetzlich formulirt ist, in Preussen dann aber fernerhin durch Bestrafung der geistlichen Amtshandlungen, um welche der Kirche besser gesinnte und freier gesinnte Staaten *sich nicht kümmern*.

Nach dieser Darstellung ist wohl zweifellos, dass §. 17. die nicht maigesetzliche Anstellung von Geistlichen nur für den Staat nichtig erklärt, die Giltigkeit der kirchlichen Anstellung aber gar nicht berührt. Damit fällt dann aber sofort die *ganze* rechtliche Basis der Beweisführung in der »Berl. Pol. Corr.« Die Frage ist in dieser Richtung entschieden, bedarf aber nach andern Seiten hin noch einer Beleuchtung.

Da in §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nicht gesagt ist, ob die dort ausgesprochene Nichtigkeit der ohne Anzeige und Einspruch von den geistlichen Obern erfolgten »Uebertragung« eines Amtes die Nichtigkeit blos für den Staat, der das Gesetz erliess,

oder auch zugleich die Nichtigkeit der *kirchlichen Ernennung* bedeuten soll, da aber in §. 21. desselben Gesetzes der Ausdruck »Verlust des geistlichen Amtes« gerade deshalb durch eine andere Ausdrucksweise ersetzt worden ist, um auch sogar den Schein zu vermeiden, als wolle der *Staat* durch *staatliche* Autorität eine Beendigung des *kirchlichen* Amtes aussprechen, welches doch *nur von der Kirche* verliehen sei, so ist klar, dass auch die in §. 17. wegen Unterlassung der Anzeige ausgesprochene Nichtigkeit nur die Nichtigkeit für den Staat, nicht die Nichtigkeit auch der kirchlichen Anstellung bedeutet. Der Staat hatte auch gar kein Interesse daran, weiter zu gehen, da er ja das, was er wollte, vollständig erreichte, indem er der kirchlich giltigen Anstellung *die rechtliche Wirkung* absprach. Und zwar nicht blos betreffs der vom Staate stammenden Einkünfte und Rechte, sondern auch betreffs des kirchlichen Einkommens und Titels, ja sogar betreffs der gesammten Amtsthätigkeit, die in besonderen Paragraphen unter Strafe gestellt wurde.

An dieser innerhalb des Gesetzes vom 11. Mai aufrechterhaltenen Auffassung von der kirchlichen Giltigkeit der kirchlichen Ernennung *neben* der staatlichen Nichtigkeit kann auch Nichts ändern, dass ein *anderes* Gesetz, das vom 12. Mai 1873, den im Gesetze vom 11. Mai ausdrücklich betonten Grundsatz *verletzt* hat, dass Verleihung und Beendigung des geistlichen Amtes *nur Sache der Kirche* ist. Diese Verletzung ist bekanntlich geschehen im §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai, welcher dem Staatsgerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten das Recht zuspricht, unter Umständen Geistliche »durch gerichtliches Urtheil *aus ihrem Amte zu entlassen.*« Es ist das einer der vielen Mängel und Widersprüche, an denen, wie schon so oft auch gerichtlich dargethan, die flüchtig und in hastender Leidenschaft hingeworfenen ersten Maigesetze leiden.

Aus dem Gesetze vom 12. Mai heraus aber den in dem Gesetze vom 11. Mai klar aufrecht erhaltenen Grundsatz von dem bloss der *Kirche* zustehenden Rechte der Verleihung und Entziehung des geistlichen Amtes zu corrigiren, würde gegen alle Interpretationsregeln sein, verstösst aber seit dem Juligesetz des Jahres 1880 auch gegen *positives Gesetz*. Denn dieses erste Juligesetz hat in seinem §. 1. ja bestimmt, dass der Staatsgerichtshof nicht mehr auf *Entlassung* aus einem geistlichen Amte, sondern nur auf *Unfähigkeit* zur *Bekleidung* des Amtes erkennen darf. Dadurch ist der eben erwähnte *Widerspruch* zwischen den Gesetzen vom 11. und 12. Mai gehoben, und zwar in der Weise, dass das letztere auf den Stand-

punkt des ersteren zurückgeführt wird, also ganz im *Sinne unserer Beweisführung.*

Die Puttkamer'schen Motive zu dieser Aenderung bestätigen aber unsere Auffassung in klarster Weise. Es wird ausgeführt, dass diese staatliche Amtsentlassung von Geistlichen lebhafte Angriffe erfahren habe, indem namentlich mit besonderem Nachdruck geltend gemacht worden sei, dass »ebenso, wie die *Besetzung* kirchlicher Aemter aus der staatlichen Sphäre herausfalle, auch die *Entlassung* aus denselben sich schlechterdings der Zuständigkeit des Staates entziehe: der Staat könne nicht nehmen, was er nicht verliehen habe«. Und die Motive bestreiten dann nicht etwa das ausschliessliche Recht der Kirche auf die Besetzung der geistlichen Aemter, sondern sagen, es könne »zugegeben« werden, »dass, da die *Besetzung* der kirchlichen Aemter *grundsätzlich* der Kirche gebührt, folgeweise auch die *Entziehung* derselben resp. die *förmliche Amtsentlassung* von Kirchendienern *nicht* in die staatliche Zuständigkeit fällt.« Die Motive zeigen dann, ebenso wie wir, an der Geschichte des §. 21, dass dieser Grundsatz betreffs der *Besetzung* der Kirchenämter im Gesetze vom 11. Mai zum rechten Ausdruck gekommen sei, und fahren dann wörtlich fort:

Es ist eine Consequenz der damals (betreffs der *Besetzung* der Kirchenämter) gebilligten Auffassung, wenn nunmehr auch für das *Einschreiten* der Staatsbehörden die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche dahin *berichtigt* werden soll, dass künftig nicht mehr die *Entlassung* aus dem kirchlichen Amte ausgesprochen, sondern nur auf *Unfähigkeit* zur *Bekleidung* des Amtes mit dem Verluste des Amtseinkommens als Rechtsfolge zu erkennen ist.

Nach diesen Auseinandersetzungen ist klar; die *Besetzung* eines geistlichen Amtes haben die Maigesetze *immer* der Kirche belassen, sie haben aber dann staatliche Forderungen betreffs der anzustellenden Geistlichen gestellt; wenn diese nicht erfüllt wurden, sollte aber die kirchliche Besetzung als solche nicht tangirt werden, wohl aber wurde dieselbe als für den *Staat* »nicht geschehen« betrachtet, und daher wurden die *Wirkungen*, die *Folgen* der Besetzung in aller und jeder Beziehung staatlich *gehindert.* Trotz jenes im ersten Maigesetz (vom 11. Mai) festgehaltenen Grundsatzes hatte man im zweiten Maigesetze (vom 12. Mai) die *Entziehung* des kirchlichen Amtes sogar *als solchen* in die Befugniss des Staatsgerichtshofs gelegt; diese Anomalie ist aber im Juligesetz von 1880 »berichtigt« worden und es kann seitdem nicht mehr auf Amtsentlassung eines Geistlichen erkannt werden. Demnach bestehen also die kirchlichen Ernennungen

von Geistlichen aus dem Jahre 1873 und den folgenden Jahren *zu Recht*. Der Staat behinderte nur die *Wirkungen* der Ernennung, so weit seinen Anforderungen nicht genügt war. Und da nun im neuen Nothgesetze für die »abberufbaren« Hilfsgeistlichen die Anzeigepflicht beseitigt ist, so fällt für die dem Indigenat und der Vorbildung nach dem Gesetze genügenden, seit 1873 kirchlich angestellten »abberufbaren« Hilfsgeistlichen das *einzige staatliche Hinderniss* fort, dass die giltige kirchliche Ernennung *volle rechtliche Wirkung* habe, und diese Geistlichen können jetzt ohne Weiteres in ihr Amt eintreten, und dort den Amtsrechten entsprechend fungiren.

Diese Ausführung ist rechtlich unangreifbar. Man kann z. B. nicht dagegen geltend machen, dem neuen Nothgesetz sei doch keine rückwirkende Kraft zugesprochen worden. Das ist auch gar nicht nöthig. Denn die kirchliche Benennung bestand, wie dargethan, auch maigesetzlich *fortwährend in Kraft*, es existirte nur ein staatliches Hinderniss, die Ernennung in *Wirksamkeit* treten zu lassen. Nachdem dieses Hinderniss beseitigt ist, kann nun auch die Wirksamkeit eintreten. Auch das kann nicht geltend gemacht werden, dass man im Ultimogesetz ausdrücklich einen Paragraphen für nöthig gehalten habe, wonach ein vom König begnadigter »abgesetzter« Bischof »wieder als staatlich anerkannter Bischof gelte,« und dass für die sonstigen »abgesetzten« Geistlichen ausdrücklich rückwirkend bestimmt werden musste, dass die »Folgen« ihrer *Amtsentlassung* auf die *Unfähigkeit* zur Bekleidung des Amtes und auf die Folgen dieser juligesetzlichen Unfähigkeit »beschränkt« würden. Hier stand der Gesetzgeber vor gerichtlichen Urtheilen, die auf Grund des §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 wirklich *Entlassung* aus dem *geistlichen Amte* ausgesprochen hatten, und die also nur durch einen gesetzgeberischen Akt beseitigt werden konnten. Betreffs der *Besetzung* geistlicher Aemter aber haben, wie dargethan, auch die Maigesetze den richtigen, im Juligesetz auch für die *Entlassung* wieder durchgeführten Grundsatz aufrecht erhalten, dass *nur die Kirche* geistliche Aemter verleihen könne.

So ist rechtlich Alles klar, und es *kann* also rechtlich den blos wegen Unterlassung der Anzeige maigesetzwidrig angestellten »abberufbaren« Hilfsgeistlichen jetzt nach dem Nothgesetz kein Hinderniss bei der Besitznahme ihres Amtes in den Weg gelegt werden, wenn sie den beiden anderen Anforderungen des Indigenats und der Vorbildung genügen resp. davon dispensirt werden. Es darf aber vorausgesetzt werden, dass die Regierung mit jenem »kann« auch

durchaus einverstanden ist. Sie hat ja auch ihrerseits stets das Verlangen betont, dass der seelsorglichen Noth möglichst abgeholfen werde. Die vorstehend erörterte rechtliche Lage der Dinge gibt aber die einzige Möglichkeit, dass auch in den vier Diöcesen der »abgesetzten« Bischöfe die Zahl der *angestellten* Geistlichen eine Vermehrung erfahre. Selbstverständlich tritt für diese »abberufbaren,« 1873 ff. angestellten Geistlichen auch in den acht Diöcesen mit bischöflichen Oberhirten jetzt ohne Weiteres die rechtliche Wirkung ihrer Anstellung auch dem Staate gegenüber ein, und nur wenn neue Verhältnisse andere Dislocationen der Geistlichen erfordern, werden die Herren Bischöfe einen Theil dieser Geistlichen von ihrer bisherigen Stelle, an deren Verwaltung sie staatlich behindert wurden, abberufen und sie anderswo placiren.

Wenn einige der betreffenden Geistlichen auf Grund des Reichsgesetzes noch aus ihren Amtsbezirken verwiesen oder ausserhalb ihres Amtsbezirks — welches Letztere aber unseres Wissens nirgends mehr der Fall ist — internirt sind, so liegt natürlich *darin* ein Hinderniss für ihre Amtsführung, und ebenso, wenn einige dieser Geistlichen noch von Gefängnissstrafen aus rechtskräftigen Urtheilen bedroht sind. Dieses Hinderniss steht aber für sich; es hat mit der nachgewiesenen rechtlichen Lage der Dinge Nichts zu schaffen, und *alle die übrigen* nicht unter jenem Hinderniss stehenden betreffenden Geistlichen können, so weit das Staatsgesetz in Betracht kommt, ohne Weiteres das Amt übernehmen, werden aber selbstverständlich gut thun, mit den kirchlichen Obern sich zu benehmen.

XIII. Am 14. August 1883 meldete anscheinend officiös die »Köln. Ztg.«: »Dass hinsichtlich der weiteren *Ausführung* des neuesten *kirchenpolitischen* Gesetzes Beschlüsse des Staatsministeriums *nicht* gefasst worden sind, dürfte jetzt feststehen und auch aus den Klagen ultramontaner Organe erkennbar sein. Die Bischöfe sind darnach auch ohne jede amtliche Benachrichtigung, und wie es scheint, will sich die Regierung die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten.« — Dazu bemerkte die Germ. Nr. 185 II. Bl.:

»Art. 3. des Gesetzes vom 31. Mai 1882 *verpflichtet* das Staatsministerium, die »Grundsätze,« nach welchen der Cultusminister die Befugniss der Dispensation von den zur Ausübung eines geistlichen Amtes gesetzlich geforderten Bedingungen des Indigenats und der Vorbildung zu handhaben hat, »mit königlicher Genehmigung festzustellen.« Ob und in wieweit diese Grundsätze bekannt gegeben werden, ist eine andere Frage. Aber die *Festsetzung* derselben *muss*

zweifellos erfolgen, wenn nicht etwa die Regierung sich für berechtigt halten sollte, die Ausführung der letzten Kirchengesetze zu behindern. Wenn zur Zeit wirklich noch keine Beschlüsse des Staatsministeriums in dieser Hinsicht gefasst sind, und auch die Bischöfe »jeder amtlichen Benachrichtigung« entbehren, so würde das ein eigenthümliches Licht auf die vielgepriesene Sorge für die Beseitigung des geistlichen Nothstandes werfen.

XIV. Der Oberpräsident von *Hanover* nahm Anlass in einem Specialerlasse an die kathol. Consistorien [staatskirchliche Behörden] zu Osnabrück und Hildesheim darauf hinzuweisen, dass das Gesetz vom 11. Juli 1883 der Ausübung der kathol. Seelsorge einen weiteren Spielraum gestatte. Was die allgemeinen Erfordernisse betreffe, welche sämmtliche katholische Geistliche, wenn sie Amtshandlungen vornehmen, zu erfüllen hätten, so kämen ausser den vorstehend bezeichneten Voraussetzungen des Indigenats und der Vorbildung noch diejenigen Erfordernisse in Betracht, welche sich aus den Reichsgesetzen vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, und vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, sowie aus dem Gesetze vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden, ergeben.

Dazu bemerkte die Germ. Nr. 182 II. Bl.: Der Zusammenhang, in welchem diese Gesetze angeführt werden, könnte zu einer irrigen Auffassung derselben führen. Die beiden ersten der genannten Gesetze ermächtigen die Regierung zu gewissen Straf- und Zwangsmassregeln gegen Geistliche, welche auf Grund der Maigesetze verurtheilt oder »abgesetzt« sind, oder welche dem Orden der Gesellschaft Jesu angehören; das preussische Klostergesetz aber spricht nur die Auflösung der klösterlichen Niederlassungen aus, nicht eine persönliche Rechtsbeschränkung der bisherigen Mitglieder. Mit den Bedingungen der gesetzmässigen Anstellung in einem geistlichen Amte hat nur das Ausweisungsgesetz *indirect* etwas zu schaffen, indem der auf Grund des §. 1. dieses Gesetzes Expatriirte der Forderung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr genügt. Die Bedingungen zur gesetzmässigen Anstellung in einem geistlichen Amte werden von den *organischen* Maigesetzen normirt, nicht von den genannten Kampfgesetzen, und desshalb ist nicht recht ersichtlich, warum der Oberpräsident bei dieser Gelegenheit die Consistorien auf diese drei, nur einzelne im Ausnahmezustande befindlichen Geistlichen berührenden Gesetze hinweisen musste. Sonst haben wir selbstverständlich nichts dagegen, dass an die leidige Existenz dieser exorbitanten Gesetze recht oft erinnert wird — bis sie beseitigt sind.

XV. Am 20. August 1883 veröffentlichte die »Köln. Ztg.« folgendes *Rundschreiben* des *Cultusministers* an die preussischen Bischöfe betreffend die Ausführung des *kirchenpolitischen Nothgesetzes*:

Berlin, den 14. Juli 1883.

Nachdem das unterm 11. Juli d. J. Allerhöchst sanctionirte Gesetz betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze durch die erfolgte Publication Geltung erlangt hat, ist für die Ausübung der katholischen Seelsorge ein erheblich weiterer Raum gewährt.

Nach Art. 1. dieses Gesetzes ist die Benennungspflicht der geistlichen Oberen aufgehoben für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, sowie für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors u. s. w.) besteht.

Im Uebrigen hatte bereits das Gesetz vom 14. Juli 1880 in Art. 5. solche geistliche Amtshandlungen den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 entzogen, welche von gesetzmässig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Diese Bestimmung ist durch Art. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1883 auf alle geistlichen Aemter ausgedehnt und kommt fortan zur Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht.

In allen diesen Fällen findet fortan eine Mitwirkung des Staates bei der Uebertragung der amtlichen Functionen nicht statt und die geistlichen Obern sind in der Sendung der betreffenden Geistlichen völlig frei, sofern die letzteren im Uebrigen die allgemeinen Vorbedingen für die Bekleidung eines geistlichen Amtes erfüllen, insbesondere im Besitze des Indigenats sind und die vorgeschriebene Vorbildung genossen haben.

Was die letztere, die Vorbildung, betrifft, so wird sich, wie ich annehme, in einer Reihe von Fällen namentlich für die nächste Zukunft das Bedürfniss nach Erlangung von Dispensionen geltend machen, und im Hinblick hierauf habe ich nicht unterlassen wollen, Ew. . . gefällige Aufmerksamkeit darauf ergebenst zu lenken, dass, was häufig übersehen wird, die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung nach §. 26, Absatz I, überhaupt keine Anwendung auf Personen finden, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes, d. i. vor dem 15. Mai 1873, im

geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben. Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten auch schon nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermächtigt (§. 26. Absatz 2), denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Eine weitere Erleichterung, auf welche ich bereits in meiner Mittheilung vom 29. Juni v. J. (B. 5910) hingewiesen habe, gewährt das Gesetz vom 31. Mai 1882, indem es im Art. 3. von Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung diejenigen Candidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, dass sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium ablegt, das dort näher bezeichnete dreijährige theologische Studium zurückgelegt, und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiss gehört haben. Während die hiernach auszustellende Bescheinigung über die Befreiung von Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung nach der von mir unterm 29. Juni v. J. getroffenen Anordnung von dem zuständigen Herrn Oberpräsidenten ertheilt wird, ist zugleich der Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem gedachten Art. 3. mit der noch weiter gehenden Ermächtigung versehen, auch im Uebrigen von den in Ansehung der Vorbildung bestehenden gesetzlichen Erfordernissen zu dispensiren.

Mit Ew. . . glaube ich mich in der Auffassung zu begegnen, dass es im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges liegen wird, das einzuschlagende Verfahren thunlichst praktisch zu regeln, etwa in der Weise, dass Ew. . . ., ähnlich wie es im Grossherzogthum Baden üblich ist, die Namen derjenigen Geistlichen, welche Dispensation von den Vorschriften der Vorbildung in den oben erwähnten Richtungen zu erlangen wünschen, in Form von tabellarischen Nachweisungen zusammenstellen lassen und diese unter Beifügung der Belege je nach Verschiedenheit der Fälle entweder der bezeichneten Provinzialinstanz oder mir direct übermitteln. Sollten Ew. . . den Wunsch haben, noch anderweitige Erleichterungen des Verfahrens herbeigeführt oder aus Veranlassung des neuesten kirchenpolitischen Gesetzes weitere Bestimmungen getroffen zu sehen, welche geeignet sein möchten, die Ausführung desselben zu fördern, so würde ich gern bereit sein, in entsprechende Erörterungen einzutreten und sehe ich in diesem Falle einer gefälligen Mittheilung ganz ergebenst entgegen.

(gez.) *Gossler.*

Das in höflichen Form und in ruhigem Tone gehaltene ministerielle Schreiben resumirt (wie die Germ. Nr. 190 I. Bl. bemerkte) die winzigen Erleichterungen, welche das Nothgesetz in Verbindung mit den beiden zum grossen Theile leider *nicht* ausgeführten vorhergehenden kirchenpolitischen Novellen gewährt, in zu *optimistischer* Weise. Der Herr Cultusminister erklärt, die Bischöfe seien in der Sendung abberufbarer Geistlichen »völlig frei,« sofern die von ihm specialisirten Bedingungen erfüllt seien. Diese Behauptung beruht auf einem Irrthum. Es existiren viele Geistliche, welche *alle* durch Herrn v. Gossler aufgeführten Bedingungen in sich vereinigen, von den Bischöfen aber dennoch nicht angestellt werden können. Diese zerfallen in *zwei* Kategorien: in solche, welche nach Verbüssung maigesetzlicher Strafen von der Regierung entweder aus ihrer Heimathsdiöcese oder gar aus ganz Preussen *ausgewiesen* wurden, und in solche, welche nach ihrer Ausweisung noch zu langen Gefängnissstrafen *verurtheilt*, im Auslande zu verweilen gezwungen sind. In Betreff der Anstellung dieser beiden Kategorien sind den Bischöfen die Hände gebunden und die Zahl solcher Geistlichen ist keine geringe. Da die Regierung nun selbst die Anzeige, mangels derer allein diese Geistlichen für kirchliche Functionen verurtheilt und verbannt wurden, hat fallen lassen, so wäre eine *generelle* Zurücknahme der Ausweisungsdecrete sehr wohl am Platze. Indessen für die Geistlichen, welche noch eine lange Gefängnissstrafe bis zu zwei Jahren zu verbüssen haben, wäre damit noch nichts gewonnen. Was hilft ihre Rückkehr der Kirche, falls sie zunächst für etwa zwei Jahre in's Gefängniss wandern? Diese Kategorie von Verurtheilten könnte lediglich durch eine *Amnestie* der freien Sendung der Bischöfe und dem Dienste der Kirche zurückgegeben werden. Die Amnestie wäre um so gerechtfertigter, als ja der Staat jetzt durch Aufgebung der Anzeige den incriminirten Functionen den Charakter eines maigesetzlichen Delictes genommen hat.

Während die »völlig freie« Sendungsgewalt des Episcopats so durch diese von dem Rundschreiben gar nicht in Rechnung gestellten und vom *Staate* allein zu beseitigenden Hindernisse beschränkt ist, sind den Bischöfen auch noch durch die nicht aufgehobenen Vorschriften über die *Vorbildung* die Hände gebunden. Wir sind nie in den von Herrn Gossler gerügten Fehler verfallen und wissen recht wohl, dass die Vorbildungsvorschriften der Maigesetze keine *rückwirkende* Kraft haben. Indessen ist die Zahl der Geistlichen dieser Kategorie eine sehr beschränkte. Wie gross die Zahl der Priester ist, die, während des Culturkampfes ausgebildet, die Vorbedingungen

zur Dispensation auf Grund des Ultimogesetzes erfüllt haben, entzieht sich unserer Kenntniss. Das deutsche Abiturientenexamen haben sicher alle einschlägigen Priester abgelegt, dagegen haben manche, angesichts der traurigen Verhältnisse vieler preussischen theologischen Facultäten, ihr dreijähriges theologisches Studium an *österreichischen* Universitäten oder in *bayerischen* Seminaren absolvirt, während das Ultimogesetz »deutsche Universitäten und in Preussen bestehende Seminare« fordert. Da endlich auch die maigesetzlichen Vorlesungen »auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur nicht von allen während des Culturkampfes ausgeweihten Priestern gehört worden sind, ihre Anstellung aber bei der herrschenden Seelsorgsnoth im Interesse des Staates geboten war, so wurde der Cultusminister im Ultimogesetz auch noch zur Dispensirung von *weiteren* maigesetzlichen Erfordernissen ermächtigt. Die Grundsätze, nach welchen das zu geschehen hat, sollten vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festgestellt werden.

Die Ueberzeugung, dass der einzelne Geistliche in der Dispensfrage nicht auf eigene Faust vorgehen werde, hat wohl zu dem Erlass an die Bischöfe die Veranlassung gegeben.

Die preussischen Bischöfe beriethen miteinander theils in schriftlichem Meinungsaustausch, theils auf einer Zusammenkunft mehrerer auf österr. Boden über das neue Gesetz und über das Circularschreiben und legten zunächst die gefassten Beschlüsse mit den nöthigen Anfragen dem päpstlichen Stuhle vor.

XVI. Einen neuen Beweis officiöser Friedensliebe lieferte inzwischen die Nordd. Allg. Ztg. vom 18. Aug. 1883, indem sie dem päpstlichen Stuhl einen Bruch des (in der Bulle De salute animarum enthaltenen) preuss. Concordates vom J. 1821 vorwarf, weil der Generalvicar des österr. Theils der Diöcese Breslau, Franz Snieçon zu Tetschen unter Erhebung zum Titularbischof von Tanes (in Aegypten zum Weihbischof des Fürstbischofs Dr. Herzog für den *österreichischen* Theil der Diöcese Breslau bestellt wurde. Also sogar zur Spendung der Sacramente der Firmung und Priesterweihe auf österreichischem Gebiete soll erst die Genehmigung der preussischen Regierung eingeholt werden? Die Bulle De salute animarum enthält nichts dergleichen und konnte dergleichen Dinge nicht enthalten. Hat die preuss. Regierung etwa eine Genehmigung der österr. Regierung eingeholt, als sie für den preuss. Theil derselben Diöcese die Culturkampfsbestimmungen zur Anwendung brachte? Und preussischer Seits wagt man überhaupt dem römischen Stuhle einen Bruch des Concordats vorzuwerfen, während man die in diesem Vertrage so feierlich zugesicherte Dotation der Diöcesen nicht erfüllte, ja sogar den Bischöfen und Priestern ihr Gehalt im Widerspruch mit den in der Bulle stipulirten Bedingungen entzog?

XVII. Nachschrift: Mitte Septbr. las man auf einmal in den Zeitungen, Hr. *v. Schlözer*, der preuss. Gesandte sei wieder in Rom eingetroffen und habe, am 13. Septbr. dem Cardinal-Staatssecretär einen Besuch abgestattet.

XXIII.

Ein Rundschreiben des päpstlichen Nuntius in Spanien vom 30. April 1883 an den Episcopat des Landes

wurde von dem Kirchenblatte der Diöcese Santiago veröffentlicht. Der Vertreter des h. Stuhles empfiehlt darin den Prälaten zunächst die stricte Befolgung der in der päpstlichen Encyclica »Cum multa« (s. *Archiv* Bd. 49. S. 278 ff. S. 336) enthaltenen Vorschriften, welche keinen Grund zur Zwietracht, sondern eine Standarte der Eintracht sein sollten. »Die Encylica,« heisst es dort wörtlich, »verdammt nicht legitime politische Meinungen, sie verletzt nicht ehrenwerthe Gefühle, sie hindert nicht legale und friedliche Bestrebungen. Sie empfiehlt die Einigung der Gemüther in guten Werken, sie erinnert die Katholiken an die Pflicht, welche jedem besonders und allen zusammen obliegt: unter dem Vorwande, die katholische Sache zu vertheidigen, nicht die legitimen Grenzen ihrer Thätigkeit zu überschreiten.« Den Bischöfen schärft der Nuntius ein: »Indem sie pflichtmässig die Rechte der Kirche vertheidigen und gewissenhaft Gott geben, was Gottes ist, werden sie auch erlangen, dass man dem Kaiser gebe, was des Kaisers ist, und dass die Christen nicht die Pflichten ausser Acht lassen, welche sie gegen die Gewalt haben, welche an der Regierung ist, so lange diese nichts gegen die Gesetze Gottes und seiner Kirche befiehlt.« Daran schliesst sich die Anforderung, die Kirchenfürsten möchten sich stets auf einen Standpunkt stellen, der allen menschlichen Meinungsverschiedenheiten und Leidenschaften unzugänglich sei; dann würden sie auch, trotz der politischen Leidenschaften, welche die Nation zerrissen, das Vertrauen aller ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen besitzen. In dem zweiten Theil des Rundschreibens ertheilt der Vertreter des heiligen Stuhles den Bischöfen Rathschläge in Betreff des Klerus, der katholischen Vereine, sowie der katholischen Presse. Dem Klerus gezieme es nicht, sich politischen Leidenschaften zu überlassen, denn er habe kein Recht, das h. Amt verhasst zu machen, und er dürfe es nicht zu Gunsten einer Coterie, sondern zum Nutzen Aller ausüben. Desshalb müsse er sich von jeder öffentlichen Manifestation fern halten, die einen politischen Charakter an sich trage. In noch grösserem Masse gelte das von den Seminaren. Den katho-

lischen Vereinen gibt der Nuntius den Rath, von theoretischen Erörterungen abzusehen und sich mit praktischen Werken der Nächstenliebe und der Vertheidigung der katholischen Interessen zu befassen. Desshalb sollen die Bischöfe dafür sorgen, dass zu Leitern der Vereine Personen gewählt werden, deren Vergangenheit auf das Vertrauen Aller rechnen könne. Der katholischen Presse endlich macht der Nuntius zur Pflicht, stets die in der Encyclica des Papstes enthaltenen Grundsätze vor Augen zu behalten. Das in Spanien herrschende Parteiwesen erklärt diese Instruction zur Genüge.

XXIV.

Ein Communiqué der russischen Regierung über die Verhandlungen und das Einvernehmen Russlands mit dem hl. Stuhl

lautet nach der Germania Nr. 144 II. Bl. vom 27. Juni 1883 also:

»Die im Jahre 1879 mit der Curie begonnenen Unterhandlungen sind beendet (*Archiv* Bd. 49. S. 323 ff.). Die Unterhandlungen wurden durch Oubril geführt, zu dessen Verfügung Mossoloff abdelegirt war. Es wurden verschiedene Hauptfragen aufgestellt, darunter die Wiederherstellung der regulären hierarischen Ordnung und die Erzielung eines Einvernehmens zwischen den weltlichen und geistlichen Gewalten in Betreff der Organisation der geistlichen Lehranstalten. Behufs Abschlusses der Unterhandlungen wurden im J. 1881 Mossoloff und Buteneff nach Rom entsandt. Das Wesentliche der erzielten Vereinbarungen, welche nicht in die Form eines Vertrages eingekleidet sind, besteht in Folgendem: Betreffs der Organisation der *Diöcesen* wird festgesetzt: Der Papst erlässt eine Bulle über die canonische Bestätigung der Diöcese Kielce; die Verwaltung der aufgehobenen Diöcese Minsk wird dem Erzbischof von Mohilew übertragen, die der Kamienetz'schen Diöcese dem Bischof von Lutzk-Schitomir und die der Podlaski'schen Diöcese dem Bischof von Lublin. Was die *Seminare* anlangt, so erklärt die Regierung, dass sie, indem sie die Convention annehme, sich das Recht der Beaufsichtigung der Seminare vorbehalte. Diese Vereinbarung ist in sofern von Bedeutung, als die Curie der Regierung das Recht der Controle über den Unterricht in der russischen Sprache, Literatur und Geschichte zuerkennt, wobei die Lehrer [wohl nur für die letztgenannten Unterrichtszweige] mit vorheriger Genehmigung der Regierung angestellt werden. Was die Leitung des Unterrichts in den canonischen Fächern und die innere Disciplin anbetrifft, so bleiben die Rechte des Bischofs unverändert. Hinsichtlich der *Akademieen* wurde vereinbart, dass dem Erzbischof-Metropoliten die nämlichen Rechte zugestanden werden sollen, wie den Bischöfen bezüglich der Seminare. Wie einfach auch die Grundprincipien der Vereinbarung sind, so wurde solche früher doch für unmöglich erklärt. Man muss anerkennen, dass die Aufrichtigkeit und Friedensliebe des gegenwärtigen Papstes hauptsächlich zu der Erreichung des günstigen Resultates der Unterhandlungen beigetragen haben. Dieses anerkennend erklärte sich die Regierung, wie immer bereit, alles Mögliche für

die Erhaltung des Friedens und der Ordnung der katholischen Kirche Russlands zu thun, sie bleibe bei dem Entschlusse, bei der ersten Gelegenheit die sogenannten *exceptionellen Massregeln zu beseitigen*, welche in Betreff der katholischen Geistlichkeit vorzugsweise in den 60er Jahren ergriffen seien; sie behalte sich das Recht vor, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge dies geschehen solle. Aus eigener Initiative habe sie die Wirksamkeit des §. 18. des Ukas vom 14. December 1865 beanstandet, welcher die Bischofsgewalt bezüglich der Amtsentlassung der Geistlichen beschränkt. Alsdann wird die Regierung zur Revision des 1866 erlassenen Ergänzungsreglements zu dem genannten Ukas schreiten. Ueberhaupt muss bemerkt werden, dass sowohl während der Unterhandlungen, wie auch bei dem Abschluss der Vereinbarungen die Regierung nichts ausser Acht liess. Der Grundgedanke unserer Politik in der katholischen Frage ist demnach, der Hierarchie völlige Freiheit in Religions- und Glaubenssachen zu überlassen, derselben jedoch keine Einmischung in Fragen zu gestatten, die ausschliesslich die weltliche Gewalt angehen.«

Das Communique ist, wie aus seiner ganzen Form ersichtlich, darauf zugestutzt, um die orthodoxen Zeloten à la Katkoff, die eine der wichtigsten Aufgaben Russlands in der Ausmerzung der katholischen Kirche in Polen erblicken, zu beschwichtigen. Aus diesem Grunde ist in demselben auch von den *Unirten* keine Rede, obwohl es selbstverständlich ist, dass die Unterhandlungen so lange nicht für beendet gelten können, als diese Frage nicht in einer Weise gelöst ist, die allen Zwang beseitigt und die Gewissen beruhigt. Die langjährigen Bemühungen der russischen Regierung, die russische Sprache in die katholischen Kirchen Polens einzuführen, haben nur das Resultat erreicht, dass in den Clericalseminaren die russische Sprache, Literatur und Geschichte gelehrt werden soll. Im Uebrigen unterstehen die Seminare und die theologischen Akademieen der Leitung und Aufsicht der legitimen kirchlichen Behörden.

XXV.

Literatur.

1. Eheschliessung und gemischte Ehen in Preussen nach Recht und Brauch der Katholiken. Von Dr. Bernhard Hübler, Geh. Ober-Regierungsrath, ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Berlin. Berlin, W. Hertz, 1883. 110 Seiten.

Die vorstehende Schrift zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste bespricht in drei Abschnitten die Form der katholischen Eheschliessung nach dem gemeinen Rechte und seinen Milderungen, dem kirchlichen Rechtsstande in Preussen bis zum Jahre 1879 und nach den durch die Publication des Tridentinums in der Breslauer Delegatur beziehungsweise durch die Ausdehnung der Benedictina auf die letztere entstandenen Neuerungen, während die zweite die Behandlung der gemischten Ehen in vier Abschnitten nach dem gemeinen Rechte, nach dem kirchlichen Rechtsstande in Preussen vor und nach den Kölner Wirren und in Bezug auf die »Neuerungen,« insbesondere das Verbot der Doppeltrauung zur Darstellung bringt. Von den seit 1866 zur preussischen Monarchie hinzugekommenen Diöcesen ist die Diöcese Fulda nicht genannt, Limburg blos wegen der durch die Instructio S. C. Inquisitionis vom 15. März 1854 für dieselbe bewirkten theilweisen Ausdehnung der Benedictina auf dieselbe erwähnt[1]), die Diöcesen Hildesheim und Osnabrück sind eingehender nur wegen der auch in diesen erfolgten »Neuerungen,« vornehmlich in Absicht auf das Verbot der Doppeltrauung, berücksichtigt. Es bleibt vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu bedauern, dass der Verfasser nicht die sämmtlichen Diöcesen der Monarchie in den Bereich seiner Untersuchungen gezogen hat.

In den Anlagen sind das tridentinische Decret, die Benedictina vom 4. November 1741, die Clementina vom 21. Februar 1765, das Breve Pius VIII. »Literis altero abhinc« an die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz vom 25. März 1830, die Instruction des Cardinals Albani vom 27. März desselben Jahres, das Trierer Circular

1) Reichliches Material wäre für die beiden genannten Diöcesen aus dem Werke von *Brück*, Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, 1868, zu entnehmen gewesen.

vom 15. März 1853, die Hannoversche Instruction der Inquisition vom 17. Februar 1864, das Kölner Circular vom 22. Mai 1866 und das Paderborner Synodalstatut vom Jahre 1867 in dankenswerther Weise zum Abdrucke gebracht.

Die Darstellung ist im Ganzen rein wissenschaftlich und objectiv gehalten und nimmt nur insbesondere in den beiden letzten Abschnitten der zweiten Abtheilung bei der Besprechung der Reaction des kirchlichen Bewusstseins in Sachen der gemischten Ehen, vorzugsweise des Verbotes der Doppeltrauung, einen erregten Charakter an, der besser vermieden geblieben wäre.

In dem ersten Abschnitte der ersten Abtheilung wird zunächst das Geltungsgebiet des vortridentinischen und des tridentinischen Rechtes für die rein katholischen, die protestantischen und die gemischten Ehen besprochen und dabei mit Recht betont, dass eine zweifache Publication des tridentinischen Eheschliessungsdecretes anzunehmen ist, eine in den einzelnen Pfarreien förmlich, schriftlich oder mündlich, stattgefundene und eine zweite, die durch observanzmässige Beobachtung des ersteren mit der zu Grunde liegenden Rechtsanschauung, dass diese Art der Eheschliessung vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen von dem Tridentinum vorgeschrieben sei, vollzogen worden ist. Daraus wird abgeleitet (S. 12—13), dass der Geltungsbereich des vortridentinischen Rechtes enger sei, als gewöhnlich angenommen wird, eine Bemerkung, der übrigens eine grössere Tragweite zu geben ist, als dies von dem Verfasser geschieht. Er vertritt nämlich die Meinung (S. 13—14), dass nur in den wirklichen Pfarreien, nicht in den s. g. Missionspfarreien die observanzmässige Beobachtung der tridentinischen Form deren rechtliche Verbindlichkeit und Folgen bewirken könne. Jede Einführung des Decretes Tametsi sei nach dessen Wortlaute an den Bestand von wirklichen Pfarreien geknüpft, »in unaquaque parochia;« wo es demnach an der festen Abgrenzung des localen Sprengels, an objectiver und subjectiver Perpetuität der Pfarrstelle und ihres Inhabers gebreche, könne auch von observanzmässiger Einführung der tridentinischen Eheschliessungsform keine Rede sein.

Dagegen ist zu bemerken, dass nach der Auffassung der römischen Curie im Sinne der vorwürfigen Legislation den wirklichen Pfarreien auch die Missionsstellen mit bestimmtem Gebiete gleichstehen, in welchen die Gläubigen zur Empfangnahme der Parochialakte an einen bestimmten Geistlichen gewiesen sind, unter der Voraussetzung selbstverständlich, dass von competenter Seite die Beobachtung des Tridentinums überhaupt gewollt ist. Dieses bezeugen

Erzbischof *Kenrick* von Baltimore[1]) und *Feije*[2]) unter Bezugnahme auf eine Entscheidung der Inquisition vom 17. Mai 1804 für die Missionen von Holland. Ersterer sagt:

»Id igitur pro certo habemus, legem Tridentinam ad ea arctari loca in quibus parochiae erectae sunt, vel ecclesiae instar parochialium, apud quas sacerdos actu residet, curam gerens animarum intra designatos fines: non autem respicere ecclesias quae rure et in missionibus passim erectae sunt, a sacerdote aliunde veniente visitandae. Caeterum opus non est ut jura omnia parochi habeat sacerdos; sed satis est ut prope ecclesiam commorans, parochi instar, curam animarum gerat, prout respondit S. Sedes 17. Maii 1804 de Hollandiae sacerdotibus.«

Die hier angezogene Entscheidung der Inquisition lautet folgendermassen[3]): »Proposito casu a R. P. D. Ciamberlani vice superiore *missionum* Hollandiae ad s. congregationem de Propaganda Fide transmisso et ab eadem S. Congr. ad S. Officium remisso, respiciente matrimonium contractum a duobus catholicis de Zwoll coram parocho districtus Sallandiae absque permissu pastoris de Zwoll, domicilii contrahentium, ac propositis quaestionibus a praedicto casu desumptis, nempe

1. Quis reputandus sit *proprius parochus* catholicorum variorum Hollandiae districtuum, coram quo vel de licentia cujus debent Catholici inter se matrimonium contrahere;

2. Quid dicendum sit de matrimonio a duobus catholicis de Zwoll contracto coram pastore districtus Sallandiae absque permissu pastoris de Zwoll, ubi contrahentes conservaverant et semper conservaverunt eorum domicilium;

3. An, attento proposito casu, sit expediens quod publicetur aliquod speciale decretum, et quomodo;

Sanctitas sua praefatorum DD. E. ac R. DD. cardinalium generalium inquisitorum suffragiis decrevit:

Quoad primum: *Parochum proprium* Catholicorum in Hollandia commorantium, ibique matrimonium inter se contrahere volentium, esse pastorem vel compastorem illius civitatis vel loci in quo alteruter ex contrahentibus domicilium vel quasi domicilium habet, ideoque nonnisi coram illo, vel coram alio sacerdote de illius licentia, valide posse matrimonio copulari.

1) Theologia Moralis. Vol. II. Mechliniae 1861. Tract. XXI. n. 185. pag. 329.

2) *Feije*, De Impedimentis et Dispensationibus matrimonialibus. Lovanii 1874. Ed. II. n. 335. pag. 216—217.

3) *Migne*, Cursus Theologiae completus. Tom. XXV. Parisiis 1841. pag. 684—685. Collectio Declarationum ac Decretorum R. R. Pontificum circa varia dubia matrimonium concernentia. Nr. V.

Quoad secundum: Matrimonium coram pastore vel missionario Sallandiae primitus contractum, prout in casu, fuisse nullum, atque ideo opportune postea revalidatum.

Quoad tertium: Quod supradicta resolutio communicetur per organum s. congregationis de propaganda fide superiori interino missionum Hollandiae.«

Es ist bekannt, dass die Katholiken Hollands erst nach 1841 in apostolische Vicariate vereinigt wurden, die Hierarchie erst 1853 durch Pius IX. hergestellt werden konnte. Die Consequenz ergibt sich von selbst.

Wenn dann der Verfasser (S. 12—13) aus der observanzweisen Publication des Tridentinums den Beweis herleitet, dass mit dessen Reception der Bestand von zahlreichen, nicht in tridentinischer Form abgeschlossenen, namentlich protestantischen und gemischten Ehen gefährdet sei, so ist diese Annahme dahin einzuschränken, dass die letztgenannten Verbindungen wenigstens an allen denjenigen ursprünglich rein protestantischen Orten vollgiltig sind, an denen katholische Seelsorgsstellen, gleichviel ob wirkliche Pfarreien oder s. g. Missionspfarreien, erst nachmals entstanden sind, nachdem die Protestanten bis dahin allein in Pfarreien vereinigt gewesen waren.

Wir können nämlich dem Verfasser nicht beipflichten, wenn er (S. 29—30) ausführt, dass auch die protestantischen Parochianen an solchen Orten zur Beobachtung der für die Katholiken später eingeführten tridentinischen Form bei Meidung der Nichtigkeit ihrer Ehen verpflichtet seien, dass insbesondere auch bei gemischten Ehen »der katholische Theil an das Gesetz seiner Kirche, eventuell also an das Tridentinum gebunden« sei, weil die angebliche Privilegiencommunication des protestantischen an den katholischen Contrahenten »nur in solchen Territorien, für welche die Benedictina d. h. ein das gemeine Recht abänderndes Privileg ergangen oder ausgedehnt ist,« Anwendung erleide. Die Gründe unserer entgegenstehenden Auffassung sind folgende.

Die in Rede stehende Privilegiencommunication beruht auf dem allgemeinen, von der kirchlichen Rechtsprechung adoptirten Gesichtspunkte der canonistischen Doctrin, dass die Freiheit oder Exemtion des einen Theiles von der tridentinischen *Form* der Eheschliessung auch in vielen sonstigen Fällen dem anderen zu Statten kommt.

Zunächst ist die von dem Vagus im Sinne des canonischen Rechtes vor jedem Pfarrer des augenblicklichen Aufenthaltes abge-

schlossene Ehe auch für den anderen Contrahenten giltig, selbst wenn der letztere ein Domicil oder Quasidomicil besitzt [1]).

Dann hält die canonistische Doctrin mit grosser Einhelligkeit fest, dass die von dem Einwohner des Geltungsbereiches des Tridentinums mit dem Angehörigen eines eximirten Territoriums in diesem letzteren auch ohne Beobachtung der tridentinischen Form eingegangene Ehe Giltigkeit beanspruche [2]).

Die juristische Consequenz dieser Doctrin führt nothwendig dahin, auch die von dem nicht eximirten mit dem exemten Einwohner in einem und demselben Territorium formlos eingegangene Ehe für giltig zu erklären. Es war deshalb nur die einfache Wirkung der treibenden Kraft des Rechtsgedankens, wenn die Benedictina vom 4. November 1741, nachdem sie einmal die ohne Wahrung der tridentinischen Form abgeschlossenen protestantischen Ehen für giltig erklärt, dieselbe Exemtion auch den gemischten Ehen zusprach. Es war ebenmässig nur ein allgemeines, nicht an das Vorhandensein eines für einzelne Territorien gegebenen, das gemeine Recht abändernden Privilegiums geknüpftes Princip, wenn *Benedict XIV.* (De Synodo Dioecesana. VI. 6. 12.) in der vorliegenden Frage den Satz aussprach: »Quoniam cum conjugum alter tum ratione loci in quo habitat, tum ratione societatis in qua vivit, exemtus sit a Tridentinae Synodi lege, exemtio qua ipse fruitur alteri parti communicata remanet, *propter individuitatem contractus vi cujus exemtio*,

1) *Schmalzgrueber*, Jus Eccles. Univ. Tom. IV. tit. III. n. 164. Ingolstadii 1716, p. 290: »Non autem refert an uterque sponsorum sit vagus an alter dumtaxat; quia parochus unius est etiam parochus alterius in ordine ad matrimonium; *ob individuam contractus matrimonialis naturam.* Uebereinstimmend: *Barbosa*, De Officio et Potestate Episcopi. Part. II. Alleg. 32. n. 76. Lugduni 1650. p. 378. *Reiffenstuel*, Jus Canon. Univ. h. t. n. 89. Ingolstadii 1727, p. 98. *Schulte*, Eherecht. §. 12. S. 70.

2) *Engel*, Collegium Juris Universi. Salisburgi 1770. Lib. IV. h. t. n. 20, pag. 1111: »Si quidam ex loco recepti Concilii excurrat ad locum non recepti Concilii et ibi contrahat cum incola illius loci, pariter valebit matrimonium. *Cum enim contractus matrimonii sit individuus, regulatur secundum locum uniuscujuslibet ex contrahentibus.*« *Reiffenstuel*, l. c. n. 121, pag. 104: »Quando quis e loco promulgati et recepti concilii se confert ad locum, ubi promulgatum aut receptum non est, ibique cum incola illius loci matrimonium contrahit, validum est sine praesentia parochi et testium. *Caret controversia. Ratio est, quia cum contractus matrimonii individuus sit et claudicare non possit, incola vero loci illius sine praesentia parochi et testium valide contrahat, necessario validum quoque erit matrimonium contrahentis cum illo.*« *Schmalzgrueber*, h. t. n. 108 pag. »*Tunc enim alter sponsus privilegio sui consortis gaudet.*«

quae uni ex partibus competit, ad alteram secundum etiam leges civiles extenditur eidemque communicatur [1]).«

Dass dies auch die massgebende Anschauung der römischen Curie selbst ist, beweist auch das von dem Verfasser (S. 29. Anm. 51.) angeführte Schreiben Pius VII. an Napoleon I. vom 27. Juni 1806, in welchem die von Jérôme Napoleon in Baltimore mit der Protestantin Miss Paterson ohne Einhaltung der tridentinischen Form abgeschlossene Ehe mit der Motivirung für giltig erklärt wurde, dass wenn auch, was nicht geschehen, die Verkündigung des Tridentinums in Baltimore stattgefunden hätte, diese Publication doch nur für die katholischen Pfarreien erfolgt wäre, »s'agissant d'un pays originairement acatholique,« desshalb auch in Gemässheit des von Benedict XIV. für die gemischten Ehen von Holland und Belgien ausgesprochenen Princips der Privilegiencommunication die fragliche Ehe Giltigkeit beanspruchen müsse. Und diese einem Napoleon gegenüber amtlich ausgesprochene Anschauung betraf ein Territorium, für welches notorisch keinerlei Ausdehnung der Benedictina jemals ergangen war und ist.

Da nun in der Breslauer Delegatur (Brandenburg und Pom-

1) Wir fügen zur Bestätigung des Gesagten noch die Zeugnisse zweier streng kirchlichen Schriftsteller an. »*Perone*, De matrimonio christiano, Lib. II. Sect. I. Cap. VI. Art. II. Tom. II. Leodii 1861. pag. 237 sagt: »Hac animadversione ad omnem aequivocationem eliminandam praemissa, patet ex Pii VII. verbis (Breve vom 8. October 1803 an den Erzbischof Dalberg von Mainz), non modo valida habenda esse acatholicorum conjugia vel inter se inita coram ministro acatholico, vel cum catholicis ubi promulgatum non est decretum Tridentinum *aut* ubi extensa est Benedictina declaratio, verum etiam ubi etsi publicatum vel numquam observatum est ut decretum concilii, aut a longo temporis intervallo in desuetudinem abiit.« Und *Feije* l. c. pag. 201. n. 318 ist so sehr von unserer These überzeugt, dass er seine Ausführung, derzufolge die Exemtion der rein protestantischen Ehen von dem Tridentinum auch die der gemischten Ehen mit Nothwendigkeit nach sich zieht, mit den folgenden Worten abschliesst, die wir übrigens lediglich referiren. »Itaque optandum forsitan est, ut pro futuris Sedis Apostolicae de matrimoniorum inter haereticos in aliqua regione clandestine contractorum validitate declarationibus *Pontificia voluntas nexum illum destruat*, nec mixta matrimonia clandestina valida haberi posse decernat, nisi id quoque expresse fuerit declaratum; *quamdiu vero nova hujusmodi S. Sedis dispositio non supervenerit, nexus praefatus, una cum principio quo nititur, asserendus omnino videtur.*« Uebereinstimmend *Reinerding*, Mischehen, 1853. S. 40. Anm. »Dieses Princip [der Privilegiencommunication] kann auch in Betreff anderer Ehen von Wichtigkeit sein, *so oft nämlich der eine Theil an die tridentiner Form nicht gebunden ist.*« Wir benutzen gerne diese Veranlassung, die gründliche und scharfsinnige Schrift unseres verewigten Lehrers und Freundes in Erinnerung zu bringen.

mern) jahrhundertelang die katholische Kirche untergegangen, Katholiken entweder gar nicht vorhanden, jedenfalls nicht in Pfarreien, nicht einmal in Missionspfarreien, eingepfarrt waren, vielmehr erst im Laufe sehr viel späterer Zeit in solchen sich wieder zusammengefunden haben, so ist damit auch schon der Standpunkt bezeichnet, den wir gegenüber den durch die bekannten Proclame von Berlin und Greifswald (*Hübler*, l. c. S. 1 und S. 37—38) in der genannten Delegatur über die Giltigkeit der gemischten und protestantischen Ehen wenigstens zum Theile veranlassten, stellenweise sehr erregten Erörterungen von Anfang an bis heute unverrückt eingenommen haben. Derselbe lässt sich kurz dahin präcisiren, dass weder durch diese Proclame noch durch die von dem Hochw. Fürstbischofe Robert Herzog von Breslau im September 1882 verfügte Ausdehnung der Clementina vom 21. Februar 1765 auf die Delegatur in Bezug auf die Giltigkeit der im Bereiche der letzteren vorher und nachher abgeschlossenen *protestantischen und gemischten Ehen* irgend welche rechtliche Aenderung eingetreten ist. Mit anderen Worten diese Ehen sind durch die Proclame der Herrschaft des vortridentinischen Rechtes nicht entzogen worden, sie waren und blieben trotz der ersteren auch ohne die tridentinische Form vollgiltig, und die Ausdehnung der Clementina hat nur den Zweck haben können, dieses schon vorher bestehende Rechtsverhältniss ein für allemal festzustellen und zur Anerkennung zu bringen. Wir glauben, dass viele Erbitterung hätte erspart bleiben können, wenn die eben dargelegten einfachen Principien bei protestantischen und katholischen Organen besser bekannt und vertreten gewesen, unhaltbare Behauptungen nicht mit noch unglücklicheren Beweisversuchen vertheidigt worden wären, nicht ohne schwere Schädigung der katholischen Kirche.

Was die katholischen Ehen anlangt, so lässt sich Angesichts der von dem Verfasser (S. 38) bis zur Evidenz erwiesenen Thatsache, dass die Publication des Tridentinums in Brandenburg und Pommern durch die vielbesprochenen Proclame ordnungsmässig nicht stattgefunden hat, dass, wie S. 31 ff. zutreffend ausgeführt ist, die ohne Erwähnung des tridentinischen Gesetzes durch die Proclame angeblich erfolgte Promulgation ohne jede rechtliche Wirkung bleiben musste, sowie bei dem Mangel an positiven Nachrichten über das Vorhandensein sämmtlicher, zur observanzmässigen Einführung des ersteren gesetzlich erforderlichen Vorbedingungen, ein allgemeines und abschliessendes Urtheil für die Vergangenheit nicht abgeben.

Dass die Reception des Tridentinums durch Observanz in der Delegatur sehr schwer darzuthun sein dürfte, beweist der Umstand,

dass nach der von *Franz*[1]) angezogenen Entscheidung der Congregatio Concilii vom 7. September 1847 für den Delegaturbezirk der Diöcese Breslau die Publication des Tridentinums bis dahin nicht anzunehmen ist, damit aber für die damaligen Zeitverhältnisse sowohl die förmliche als die observanzmässige Reception des letzteren ausgeschlossen war. Die Instruction der Propaganda an das Apostolische Vicariat von Sachsen entschied unter dem 15. Juli 1820: »Cum in istis regionibus numquam viguerit lex Tridentina (Sess. 24. Cap. I. De ref. Matr.), validum est matrimonium contractum non servata forma Concilii Tridentini, dummodo validitati nullum aliud obstet canonicum impedimentum[2]).« eine Entscheidung, an welche die katholischen Kirchenbehörden sich bei der Beurtheilung der formlosen Ehen in Sachsen noch zur Stunde halten. Es ist bis jetzt noch nicht zur Evidenz dargethan, dass in der Delegatur, in der doch wohl die nämlichen factischen Verhältnisse herrschten wie in Sachsen, das kirchliche Rechtsbewusstsein der Katholiken überall auf observanzmässige Reception der tridentinischen Form hingearbeitet und dieselbe in rechtsgenügender Form bewirkt habe. Wären indessen die fraglichen Requisite allenthalben nachzuweisen, dann würde auch der von dem Verfasser (S. 38—40) zwischen Vollparochien und Missionspfarreien gezogene Unterschied nach dem oben (S. 346—348) Gesagten entfallen, es wäre vielmehr für beiderlei Pfarrsysteme die Publication durch observanzmässige Uebung mit allen ihren gesetzlichen Wirkungen anzunehmen.

Jedenfalls steht für die Zukunft durch die Ausdehnung der Clementina auf die Delegatur nunmehr fest, dass zur Giltigkeit der katholischen Ehen deren Abschliessung vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen, wenigstens was die Vollpfarreien und die Missionsstellen angeht, erforderlich ist. Die Entscheidung der von dem Verfasser (S. 43) als noch offen bezeichneten Frage, »ob das Tridentinum auf Grund eines älteren Rechtsstandes auch ausserhalb der Parochien für den Abschluss von rein katholischen Ehen zu beachten« sei, hängt u. E. von dem sich unserer Kenntniss entziehenden Umstande ab, ob die in der protestantischen Diaspora der Delegatur lebenden Katholiken einem katholischen Pfarrsysteme, sei es einer Vollparochie oder einer Missionspfarrei, eingepfarrt sind, wie denn diese Einpfarrung beispielsweise in dem gesammten Umfange der Diöcese Fulda mit einer einzigen Ausnahme (Kreis Schmalkalden) in Uebereinstimmung mit den Staatsbehörden stattgefunden hat.

1) Die gemischten Ehen in Schlesien. 1878. S. 115.

2) Linzer theologisch-praktische Quartalschrift. 1882. Jahrgang 35. S. 149.

Die zweite Abtheilung der Schrift, »Die Behandlung der gemischten Ehen,« enthält schon in dem ersten, das gemeine Recht und seine Milderungen darstellenden Abschnitte zwei Incorrectheiten, die von katholischer Seite zu beanstanden sind. Der Verfasser bezeichnet es als particuläres, innerhalb bestimmter localer Grenzen verschieden gestaltetes »Recht,« dass, neben dem Wegfalle der bei Abschluss von gemischten Ehen gemeinrechtlich vorgeschriebenen Abjuration der Häresie sowie der für einzelne Gebiete aufgegebenen Nothwendigkeit der tridentinischen Eheschliessungsform, die Theilung der Kinder in religiöser Hinsicht nach dem Geschlechte eingeführt wurde, und dass eine vielverbreitete Observanz dem ausschliesslichen päpstlichen Dispensationsrechte zu Gunsten der Bischöfe derogirt habe.

Es bedarf keines weiteren Beweises, dass die Kirche bei gemischten Ehen niemals eine particularrechtliche Theilung der Kinder in der Weise bewilligt hat, dass die Söhne dem Bekenntniss des Vaters, die Töchter der Confession der Mutter folgen. So oft regierungsseitig beliebte Vergewaltigung und unzeitige Nachgiebigkeit einzelne Bischöfe veranlasst hat, in solche Bahnen einzulenken, der heilige Stuhl und die Gesammtkirche haben niemals solches Gebahren auch nur tolerirt, geschweige denn als »particuläres Recht« anerkannt.

Dass ferner eine particularrechtliche Gewohnheit zu Gunsten der Dispensationsbefugniss der Bischöfe für gemischte Ehen gegenüber dem Papste sich nicht bilden kann, hat vorlängst *Schulte*[1]) im Anschluss an *Benedict XIV.*[2]) mit so starken, der Natur der Sache entnommenen Gründen nachgewiesen, dass eine ernstliche Widerlegung der gegentheiligen Meinung nicht einmal mehr in das Auge gefasst zu werden braucht. »Das Ehehinderniss ist eingeführt durch allgemeine Kirchengesetze. Von diesen kann nur der Papst lösen; ein derogirendes Gewohnheitsrecht müsste ein *allgemeines* d. h. so verbreitet sein, dass sich daraus eine gegentheilige Rechtsanschauung der ganzen Kirche, den Papst eingeschlossen, ergeben würde. Das aber ist desshalb schon nicht möglich, weil der apostolische Stuhl, wie gezeigt ist, wiederholt dagegen protestirt und ein Anderes ausgesprochen hat.« Dazu kommt noch, dass ein eigentliches Hoheitsrecht des Papstes, um das es sich auch hier handelt, von einem Bischofe nicht präscribirt werden kann[3]).

Ebenso ist uns bei der Schilderung der in der Diöcese Breslau

1) *Schulte*, Eherecht. 1855. S. 247.
2) De Synodo Dioecesana. IX. 3. n. 2.
3) *Schulte*, Eherecht. S. 354.

bis zur Resignation des F. B. Sedlnitzky (1840) bestandenen missbräuchlichen Praxis die Bemerkung aufgefallen (S. 51, Anm. 69), dass die schlesische Observanz, derzufolge es zur Eingehung einer gemischten Ehe keiner päpstlichen Dispensation bedurfte, »durch ein viel citirtes Breve *Benedict XIV.* vom 12. September 1750 zwar nicht approbirt, aber auch nicht reprobirt worden« sei. »Non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes concedantur inter haereticos vel ipsos inter et catholicos, *sed tamen se posse hoc dissimulare.*« Diese auch von *Richter* [1]) u. A. getheilte Auffassung ist historisch unrichtig, wie sich aus der schon von *Theiner* [2]) unter auszugsweiser Mittheilung des fraglichen Breves gegebenen Darstellung der Verhältnisse ergibt und *Franz* [3]) noch weiter ausgeführt hat. Der Sachverhalt ist einfach dieser. Da in Polen die gesammte tridentinische Ehegesetzgebung als Staatsgesetz galt, somit die Bestimmungen derselben über die Ehehindernisse auch für die Reformirten massgebend waren, so mussten die letzteren in den beiden polnischen, zur Diöcese Breslau gehörigen Decanaten Kempen und Ostrzeszow, um die Legitimität ihrer Ehen wie ihrer Kinder zu sichern, bei dem Fürstbischofe von Breslau die Dispensation von den verbotenen Verwandtschaftsgraden einholen. Da schrieb denn Benedict XIV., gedrängt durch die der Religion im Weigerungsfalle drohenden, von dem Apostolischen Nuntius zu Warschau in sehr ernster Weise geschilderten Gefahren an den F. B. Schaffgotsch von Breslau, dass er zwar die Dispensationen (von Verwandtschaftsgraden) an Irrgläubige mit einem positiven Akte nicht billigen, wohl aber das Auge zudrücken könne, und dass sein Wissen und Dulden hinreiche, um das Gewissen des Fürstbischofs zu beruhigen, da es sich in der vorliegenden Angelegenheit nicht um ein Hinderniss des göttlichen oder natürlichen, sondern nur des canonischen Rechtes handle. Dass *Sedlnitzky* und auch der Capitularvicar *Ritter* [4]) das Breve von einer durch den Papst ausgesprochenen Dissimulirung der Dispensationsgewährung für gemischte Ehen verstanden haben, kann den wirklichen historischen Hergang nicht ändern.

Ueber die Darstellung der Kölner Wirren können wir um so mehr weggehen, als das Urtheil der Geschichte darüber feststeht, dass es ein schwerer, nothwendig von einem unrühmlichen Rückzuge

1) *Richter*, Kirchenrecht. 5. Aufl. 1858. §. 285. S. 655. Anm. 11.

2) Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740—1758. Bd. II. 1852. S. 73—76.

3) Die gemischten Ehen in Schlesien. 1873. VI. S. 34—40.

4) *Franz*, l. c. S. 39. Anm. 2 und 3.

begleiteter Missgriff war, wenn die Cabinetsordre vom 17. August 1825 die Declaration vom 21. November 1803, derzufolge alle Kinder aus gemischten Ehen ohne Unterschied des Geschlechtes in der Confession des Vaters zu erziehen sind, auf die Provinzen Rheinland und Westfalen ausdehnte. Incorrect ist es übrigens, wenn bei Darlegung des Inhaltes des Breve *Pius VIII.* »Litteris altero abhinc« vom 25. März 1830 das Eingehen einer gemischten Ehe ohne Einschränkung als »ein schweres kirchliches Verbrechen« bezeichnet wird. (S. 56. 1. und Anm. 82). In der That ist nur von einer ohne Einhaltung der kirchlichen Cautelen abgeschlossenen gemischten Ehe die Rede. »Juxta haec igitur, quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab episcopo seu a parocho edocenda erit, *quaenam circa hujusmodi nuptias Canonum sententia* sit, *serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat*« (*Hübler* S. 93).

Ehrenvolle Anerkennung verdient es, wenn der Verfasser (S. 66 Anm. 111) hervorhebt, »dass durch die bekannte Cabinetsordre vom 7. Juni 1853 nur der *Eid* und die Eingehung der Ehe in loco non sacro *ohne Einsegnung* den protestantischen Officieren verboten ist, dass mithin nicht jeder evangelische Officier, welcher bei Eingehung einer gemischten Ehe das *Versprechen* abgibt, die Kinder katholisch erziehen zu lassen, Dienstentlassung zu gewärtigen hat,« wie eine weit verbreitete Auffassung der genannten Cabinetsordre glauben machen will.

Der vierte Abschnitt: »Die Neuerungen, insbesondere das Verbot der Doppeltrauung« (S. 74—82) lässt jene Ruhe und Objectivität der Darstellung vermissen, die im Allgemeinen in dem Vorhergehenden noch festgehalten war. Zunächst ergibt sich für den Verfasser aus seiner bruchstückweisen Darstellung der Geschichte der gemischten Ehen in Preussen folgende »Thatsache« (S. 74—75).

»Sie lässt zunächst die Elasticität des canonischen Eherechtes erkennen: seine Verträglichkeit mit verschiedenartigen, concreten Gestaltungen, welche das kirchliche Princip mildern, durchbrechen, ausser Kraft setzen. In den ketzerischen Territorien (ubi haereses impune grassantur, et ubi Sanctum officium [sc. inquisitionis] non exercetur) vollziehen sich die Wandlungen in aufsteigender und absteigender Linie. Sie hängen nicht schlechthin von den Bischöfen *allein* ab. Die Gesetze der grossen Zeitströmungen üben auch hier ihre Herrschaft. In den Einzelheiten aber werden sie von dem guten oder bösen Willen der leitenden Persönlichkeiten innerhalb der Bisthümer bestimmt und können, selbst in ihren weitestgehenden Li-

cenzen durch die Kunst römischen *Erlaubens* (*approbare* actu positivo, temporum ratione habita), römischen *Duldens* (*tolerare* s. *pati* ad praecavenda mala majora), römischen *Nicht-Sehens* (*dissimulare* i. e. non videre quod omnes vident) zu Stand und Wesen kommen. Vigens ecclesiae disciplina nennt man das. Uniformität ist überhaupt kein katholisches Axiom. Das Kern- und Schlagwort der Kirchenleitung heisst »*Discretion.*« Darin liegt kein Vorwurf. Eine Kirche, welche die ganze *Welt* umspannt, kann nicht gleiches Maass, d. h. weder gleiches Recht, noch gleiche Gunst für Alle oder Alles haben. Römische Erbweisheit hat diesen Satz niemals verkannt.«

Darauf ist einfach das Folgende zu erwidern. Wenn der heilige Stuhl, durch die veränderten Zeitverhältnisse gedrängt, nach und nach die Abjuration der Häresie fallen liess, wenn er in einzelnen Territorien die Nothwendigkeit der Einhaltung der tridentinischen Form aufgab, um entweder den politischen Veränderungen Rechnung zu tragen oder die Geistlichen von der passiven Assistenz zu befreien[1]), so kann man doch aus Allemdem billig keinen Vorwurf herleiten. Weiter ist es unerfindlich, wie die »Wandlungen« des canonischen Eherechtes »selbst in ihren weitestgehenden Licenzen« durch römisches Erlauben, Dulden, Nichtsehen zu Stand und Wesen gekommen sein sollen. Denn wenn diese Ausführungen, wie man nach dem vom Verfasser (S. 57—58) Gesagten anzunehmen berechtigt ist, dahin zielen sollten, die Theilung der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Geschlechte und die Trauung durch den protestantischen Minister, um von Anderen nicht zu reden, als ein Wildern, Durchbrechen, Ausserkraftsetzen des *kirchlichen Principes* durch stillschweigendes Dulden oder Dissimuliren des apostolischen Stuhles erscheinen zu lassen, so entspricht das wenigstens nicht der realen Wirklichkeit, da die römische Curie nachweisbar weder in diesen Punkten noch sonst die auf *dogmatischer Nothwendigkeit* beruhenden Principien des kirchlichen Rechtes jemals durch ein Dulden oder Dissimuliren aufgegeben hat. Die Möglichkeit eines derartigen Vorgehens hat selbst *Mejer*[2]), dessen Werk über die Propaganda der katholischen Kirche nichts weniger als gewogen ist, trotz genauester Kenntniss der kirchlichen Disciplin in den Terrae missionis im Gegensatze zu den Provinciae Sedis apostolicae, nicht zu behaupten versucht, vielmehr im vierten Buche »Das Recht der Propaganda,« trotz der so stark hervorgehobenen Natur des letzteren

1) *Reinerding*, Mischehen. Nr. 54. S. 59. Anmerkung.

2) *Mejer*, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen 1852. 1853. Bd. II. S. 532—545.

in seiner »Beweglichkeit,« und seinem Streben »nach der Zweckmässigkeit,« mit Nachdruck betont, dass alle Milderungen der canonischen Regel nur erfolgen, »sofern dies dem Dogma nicht entgegenstehe (dummodo veritati et doctrinae Fidei catholicae non adversetur) und die Verbindung (communio) mit dem römischen Stuhle nicht ausschliesse,« »nicht weiter als mit dem Seelenheil und der kirchlichen Ehrbarkeit (honestas) verträglich sei [1]).«

In der That thun beispielsweise die Constitutionen *Benedict XIV.* über die chinesischen und malabarischen Gebräuche »Ex quo singulari« vom 11. Juli 1742 und »Omnium Sollicitudinum« vom 12. September 1744 [2]) dar, dass selbst ein Papst von so milder, conciliatorischer Gesinnung eher die traurigsten Zerrüttungen des Missionswerkes und die schwersten Verfolgungen der Christen hereinbrechen liess, als dass er die im besten Glauben durch das Verhalten der Missionäre bedrohte Reinheit der Lehre nicht hochgehalten, die Gefahr der Vermengung von Heidenthum und Christenthum nicht beschworen hätte. Ewig denkwürdig ist das Schreiben des unsterblichen Papstes vom 19. Dec. 1744 an den Bischof von Pecking [3]), der gegen das Verbot der Theilnahme chinesischer Christen an den Ceremonien der dortigen Staatsreligion sich ausgesprochen, sich auf seine vierzehnjährige Kenntniss von Land und Leuten berufen, sich kurzweg ausser Stande erklärt hatte, seine untergebene Heerde zum Gehorsame gegen die Constitution vom 11. Juli 1742 anzuhalten, und es für gerathen gefunden hatte, wenn Alles in dem früheren Zustande belassen worden wäre. Benedict XIV. antwortet sehr fest: »Omnibus jam notum est, in rebus ad orthodoxam Religionem spectantibus patientiam sive tolerantiam, ubi de superstitione vel idololatria agitur, nullo pacto haberi posse; tunc enim, juxta Tertullianum, Omnis patientia hujusmodi idololatria.« Man möge auf die innere Macht des Christenthums und die Hingebung der Priester vertrauen, im Uebrigen gehorchen und in der bereits ausgebrochenen Bedrängniss des glücklichen Ausganges früherer Verfolgungen gedenken.

Wenn auch desshalb, um zu unserem Gegenstande zurückzukehren, in Preussen die staatliche Gesetzgebung in völlig unberech-

1) *Mejer*, l. c. S. 533.

2) Bullarium *Benedicti XIV.* Venetiis 1778. Tom. I. pag. 64 sq. pag. 177 sq.

3) *Collectanea Constitutionum, Decretorum, Indultorum ac Instructionum Sanctae Sedis ad usum Operariorum apostolicorum Societatis Missionum ad Exteros.* Parisiis 1880. Nr. 1118. pag. 561—563.

tigter Weise und mit Vergewaltigung der katholischen Gewissensfreiheit die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in dem protestantischen Bekenntnisse des Vaters oder früher deren Theilung nach dem Geschlechte angeordnet hatte, wenn auch die Trauung durch den protestantischen Minister selbst kirchlicherseits in manchen katholischen Kreisen unbeanstandet geblieben war, der heilige Stuhl hat nichtsdestoweniger mit aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit die gänzliche Unzulässigkeit solcher Massnahmen ausgesprochen. Grade die eigenthümlichen Schicksale des von dem Verfasser (S. 57) für seine Auffassung verwertheten Breves *Pius VIII.* »Litteris altero abhinc« vom 25. März 1830 liefern einen Beweis hiefür[1]). Weil der Inhalt dieses in vier Originalien zur Einhändigung an die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz dem preussischen Ministerresidenten Bunsen, bekannten Andenkens, übergebenen Breves weder den Erwartungen der Regierung entsprach noch ihren Absichten diensam war, wurde es von letzterer zurückgehalten, nach dem Tode Pius VIII. im Juli 1831 an das Staatssecretariat zwecks dessen Abänderung an verschiedenen Stellen zurückgegeben[2]) und erst im Frühjahre 1834 bei der Weigerung des heiligen Stuhles, auf solches Ansinnen einzugehen, von Bunsen zur Mittheilung an die Bischöfe wieder entgegengenommen. Darauf schloss die bekannte Convention der Regierung mit dem Erzbischof von Köln, Grafen Spiegel, vom 19. Juni 1834 die Kette von eigenthümlichen diplomatischen Winkelzügen ab, die dahin zielten, im Wesentlichen die Praxis der östlichen Provinzen in Sachen der gemischten Ehen in den westlichen Provinzen einzuführen, indessen den stärksten

1) Vgl. die Römische Staatsschrift: »Urkundliche Darstellung der Thatsachen, welche der gewaltsamen Wegführung des Hochwürdigsten Freiherrn von Droste, Erzbischofs von Köln, vorausgegangen und gefolgt sind.« Vom 4. März 1838. Regensburg 1838. S. 5 ff.

2) Römische Staatsschrift, l. c. S. 6—7. »Es ward nämlich verlangt, dass jeder auf das Dogma von der Nothwendigkeit des katholischen Glaubens zur Erlangung der Seligkeit bezügliche Ausdruck vermieden werde, dass alle jene Stellen gestrichen würden, in denen von Belehrungen und Ermahnungen die Rede wäre, welche dem katholischen Theile vor der Heirath gegeben werden sollten, *theils um ihn an seine Pflicht zu erinnern, sich wegen der Erziehung der Kinder sicher zu stellen;* theils um ihn überhaupt davon abzuhalten, mit einem Protestanten in eheliche Verbindung zu treten; und dass endlich jedes Wort ausgeschlossen bliebe, welches dahin zielte, die Pfarrer zu erinnern, dass sie sich jedes Zeichens der Billigung der in ihrer Gegenwart unerlaubter Weise abzuschliessenden gemischten Ehen enthalten, und noch viel weniger bei diesem Akte irgend einen kirchlichen Ritus zur Anwendung bringen sollten.«

Widerstand des Erzbischofs Clemens August von Köln[1]) und des apostolischen Stuhles fanden.

Ganz besonders erregt die unter dem Namen der hannoverschen Instruction bekannt gewordene »Instructio S. Congregationis Inquisitionis d. d. 17. Februarii 1864« wegen des in derselben enthaltenen Verbotes der protestantischen Doppeltrauung das Missfallen des Verfassers (S. 75 ff.). Früher habe die kirchliche Praxis in Preussen von einem solchen Verbote nichts gewusst, und es liege »dieses Verbot, ähnlich wie die in den vierziger Jahren enthüllte Lehre von der *missio canonica* für den katholischen Religionsunterricht in der Schule auf dem Gebiete der funkelnagelneuen Erfindungen.« Dass die Lehre von der missio canonica zu den neuen Erfindungen nicht zählt, vielmehr zu den immer und allezeit festgehaltenen Rechtsforderungen der Kirche gehört, davon kann sich der Verfasser aus der unwiderlegt gebliebenen Abhandlung von *Schulte:* »Das Recht der Ertheilung der Befugniss zum Lehramte der Theologie (missio canonica) nach der Geschichte und dem geltenden Rechte« zur Genüge überzeugen[2]). Dass auch das Verbot der Trauung einer gemischten Ehe durch den protestantischen Minister nicht auf eine in neuerer Zeit hervorgetretene »Exaltation des katholischen Bewusstseins« zurückzuführen ist, wie der Verfasser wohl auch hier anzunehmen geneigt sein dürfte, dafür hat er selbst den Beweis in so ausreichender Weise erbracht, dass wir kaum noch etwas Weiteres beizubringen wissen. Schon der von ihm angeführte Löwener Professor *Lessius* († 1623) hat in seinem »Auctarium« die Frage nach der Erlaubtheit der Eheschliessung von Katholiken vor dem protestantischen Minister entschieden verneint[3]). *La Croix*, Professor an der Universität Köln, hat in seiner im Jahre 1707 zuerst erschienenen Theologia Moralis[4]) die Frage mit Berücksichtigung der Ausführungen von Lessius eingehender untersucht, und gelangt zu dem folgenden Ergebnisse: »Quod si minister talis adhiberetur tantum ob politicam caussam,

1) Die Darstellung des Verfassers S. 59 über das Verhalten Clemens August's vor seiner Wahl bezüglich der Beobachtung der Spiegel'schen Convention ist wesentlich zu berichtigen. Vgl. *Hergenröther*, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte, Bd. II. 1877. S. 857—858. Römische Staatsschrift. S. 22.

2) *Vering*, Archiv f. k. K. R. Bd. 19. 1868. §. 2. II. S. 5—8. §. 6. VI. S. 45—54.

3) Wir haben grade das *Auctarium* von Lessius auf den verschiedenen hiesigen Bibliotheken nicht aufzufinden vermocht.

4) *Coloniae* 1729. Tom. II. Lib. VI. Part. III. De matrimonio n. 775. pag. 533—534.

nempe ut tale matrimonium apud omnes reputetur legitimum, ut legitimae personae conjungantur, ut impediantur nuptiae illegitimae, ut proles censeantur honestae, ut hortetur ad matrimonii fidem, fatetur *Lessius* tum non videri per se malum, licet coram illo verba matrimonii pronuncianda essent et concio ab illo habenda, vel aliquae preces recitandae, dummodo nulla interna vel externa reverentia et veneratio habeatur illius concioni vel orationi, qualem acatholici praestare solent; sic enim, inquit, Praedicans tum adhibetur ut persona politica tantum, et idem est ac si inter ethnicos quis conjungi deberet coram sacrificulo. Non est tamen facile permittendum etiam apud ministrum acatholicum, nisi absit omnino scandalum et impendeat grave damnum. *Et si forma ab eis adhiberi solita eum ministrum Ecclesiae dicat, asseratque ab eo dari fimitatem matrimonio etc. non erit licitum. Lessius* cas. 15.«

Man braucht die ältere canonistische Literatur auch nur flüchtig durchzugehen, um die nämliche Lehre allenthalben wiederzufinden. Beispielsweise sagt *Schmalzgrueber* († 1735)[1]: »Dixi valide ejusmodi matrimonia contrahi coram praedicante [si nullus adsit sacerdos catholicus, vel ignoretur, aut non sit tutus ad illum accessus etc.]; non quod is auctoritatem aliquam ad approbandum matrimonium ante se contractum habeat, (nam omni jurisdictione spirituali caret), sed quia tali casu etiam sine ullo sacerdote contrahi potest. Interim tamen certum est sic contrahentem graviter peccare, quia contrahendo coram ejusmodi Praedicante quasi facto ipso agnoscit eum tamquam suum Pastorem, et consequenter sectam, quam ille praedicat, tamquam veram.«

Diese allgemeine Anschauung der moralistischen und canonistischen Doctrin hat dann die vom Verfasser (S. 75) wörtlich citirte Entscheidung der Inquisition vom 29. November 1672 dahin adoptirt: »Quatenus minister assistat matrimoniis catholicorum uti minister politicus, non peccare contrahentes. Si vero assistat ut minister addictus sacris, non licere, et tunc contrahentes peccare mortaliter et esse monendos.« Die nämlichen Grundsätze spricht *Benedict XIV.* in seinem nach Holland gerichteten, von dem Verfasser gleichfalls auszugsweise mitgetheilten (S. 76) Breve »Redditae sunt Nobis« vom 17. September 1746[2]) weitläufig aus. Der Umstand, dass in allen diesen Aussprüchen der Wissenschaft wie der römischen Curie allerdings zunächst nur von der Abschliessung rein ka-

1) Jus Ecclesiast. Universum. Tom. IV. Tit. III. n. 117. Ingolstadii 1716. pag. 272—273.

2) De Synodo Dioecesana. VI. 7. n. 5.

tholischer, nicht gemischter Ehen vor dem protestantischen Minister die Rede ist, begründet absolut keinen Unterschied, und war es folgeweise durchaus selbstverständlich, dass die vom Verfasser (S. 76) angeführte Anfrage aus der Diöcese Trier, ob der katholische Priester erlaubtermassen einer gemischten Ehe assistiren dürfe, wenn die Contrahenten vorher oder nachher sich nach protestantischem Ritus trauen liessen, von der Inquisition unter dem 21. April 1847 verneinend beantwortet wurde [1]).

Wie nach Allemdem das in den Diöcesen Münster, Köln und Osnabrück schon vor der hannover'schen Instruction vom 17. Februar 1864 erfolgte Verbot der protestantischen Trauung, wie die nämliche, durch die genannte Instruction auch in den Diöcesen Hildesheim und Breslau veranlasste und nunmehr allgemein in Preussen zur Beobachtung gelangte Vorschrift eine »funkelnagelneue Erfindung« genannt werden, wie sie in zahlreichen protestantischen Kreisen und selbst bei hochgestellten Staatsmännern eine so schmerzliche Ueberraschung hervorrufen konnte, ist nicht abzusehen. Eine solche Einschärfung der kirchlichen Grundsätze mag unbequem sein; aber die katholische Kirche, wie gering auch ihre guten Eigenschaften angeschlagen werden mögen, hat nun einmal den kleinen Vorzug, dass sie im Besitze der Wahrheit ist und es bleiben wird bis zum Ende der Tage.

Dass das in Rede stehende Verbot eine ganz allgemeine, für die gesammte katholische Kirche zu allen Zeiten Geltung beanspruchende Vorschrift ist, nicht blos in der preussischen Monarchie, deren Territorium gegen das Gebiet der »die ganze Welt« umspannenden Kirche doch nur verschwindend klein ist, zu Recht besteht, beweist auch dessen sehr nachdrückliche Handhabung in den Missionsgebieten, die doch sonst an »Uniformität« der kirchlichen Disciplin durchaus nicht zu leiden haben. Vor uns liegt das schon vor der s. g. hannoverschen Instruction an den apostolischen Vicar von Mysore im Dekân ergangene Schreiben der Propaganda vom 4. December 1862 [2]), in welchem die bekannte Instruction des Staatssecretariates vom 15. Nov. 1858 über die Behandlung der gemischten Ehen näher erläutert wird. Hier heisst es: »Quoad dubium autem: Num

1) Hiernach ist auch das von *Schulte*, Eherecht. 1855. §. 32. S. 275—276 und von *Walter*, Naturrecht und Politik. 2. Aufl. 1871. §. 489. S. 369. Anm. 1. über die Erlaubtheit der Eheschliessung vor dem protestantischen Minister zu allgemein Gesagte zu modificiren. Den richtigen Gesichtspunkt hatte auch hier bereits *Reinerding*, Die Principien des k. Rechtes in Ansehung der Mischehen. 1853. Nr. 61. S. 67 angegeben.

2) Collectanea . . . S. Sedis. Parisiis 1880. Nr. 908. pag. 401—403.

Sacramenta dari possint catholicae parti mente paratae ad eundum coram Ministro protestante sive ante sive post catholicum matrimonium? — Attendendum erit an sponsi adeant Ministrum protestantem ut legi tantum civili satisfaciant, an vero ut in Sacris communicent. Si hoc secundum, cum minister heterodoxus assistat ut addictus Sacris, et pars catholica in sua prava intentione persistat, non potest admitti ad sacramentorum participationem usque dum a pravo resiliendo proposito vere resipiscat. Qua de re opportunum erit consulere *Benedictum XIV.*, De Synodo Dioeces. Lib. VI. cap. VII. §. 2.« Man braucht auch nur die Laacher Conciliensammlung cursorisch durchzugehen, um sich zu überzeugen, dass schon vor dem oft genannten Decrete für die hannoverschen Diöcesen das Verbot der protestantischen Trauung von den Concilien in schärfster Weise betont wurde und in anerkannter Geltung war [1]).

Der heilige Stuhl hat auch in dieser Angelegenheit nur seine unablässige Sorge für die Reinhaltung der katholischen Lehre und Disciplin bethätigt, wenn er die allerdings in manchen kirchlichen Kreisen Deutschlands in Vergessenheit gerathenen uralten Principien über die Unzulässigkeit der Trauung von gemischten Ehen durch einen protestantischen Religionsdiener von neuem einschärfte und so der kirchlichen Halbheit auch in dieser Frage entgegentrat.

Uebrigens muss die äusserst lebhafte Behandlung des katholischen Verbotes der Doppeltrauung seitens des Verfassers schon um deswillen einige Verwunderung erregen, wenn man die Thatsache in Erwägung zieht, dass auch der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin in seiner Ansprache, betreffend die gemischten Ehen, vom 11. April 1883 seinerseits die protestantische Doppeltrauung bei Abgabe des Versprechens der katholischen Erziehung sämmtlicher aus Mischehen zu erwartenden Kinder in Gemässheit der Trauungsordnung vom 27. Juli 1880 §. 12. in folgenden Worten verboten hat [2]). »Es steht notorisch fest, dass ohne das erwähnte Versprechen der »römische Klerus auf Grund höherer Weisung die Trauung seiner»seits immer versagt. Desshalb kann gegenwärtig, auch wenn keine »sonstigen Beweise vorliegen, dass das Versprechen bereits geleistet

1) *Collectio Lacensis.* Tom. III. pag. 115. Concil. prov. Baltimorensis a. 1852. pag. 148. Conc. Plenarium Americae Septentr. a. 1852. cf. pag. 488. Concil. Plenarium Baltimorense a. 1866. Tom. IV. pag. 232. Conc. Provinc. Remense a. 1857. pag. 575. Conc. Provinc. Burdigalense a. 1850. pag. 531. Conc. provinc. Rothomagense a. 1850. Tom. V. pag. 522. Concil. provinc. Pragense a. 1860. pag. 660. Concil. provinc. Colocense a. 1863.

2) *Vering*, Archiv für kath. K. R. Bd. 49. 1883. S. 448.

»oder die Leistung desselben beabsichtigt ist, aus der Gewährung »der katholischen Trauung mit Sicherheit geschlossen werden, dass »die Trauung in der evangelischen Kirche nicht statthaben kann. »*So lange die gegenwärtige Praxis der römischen Kirche bestehen »bleibt, schliessen die katholische und evangelische Trauung nach »§. 12. der Trauungsordnung einander thatsächlich aus.*« Wir haben diesen auch vom strengsten katholischen Standpunkte aus völlig correcten Auslassungen nur den Wunsch beizufügen, dass dieselben bei Allen, die es angeht, die gewissenhafteste Nachachtung finden mögen.

Fulda. Domcapitular Dr. *Braun.*

2. *Geh. Justizrath Prof. Dr. L. v. Bar, Staat und kathol. Kirche in Preussen. Berlin, Springer, 1883. 130 S. 8.*

Eine entschiedene Verurtheilung der preussischen Culturkampfsgesetzgebung. Das Einspruchsrecht, der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, die »Absetzungen der Geistlichen, das Altkatholikengesetz, die Staatspfarrer, der Staatseid der Bischöfe, das Culturexamen, das »Brotkorbgesetz« etc. werden in schärfster und treffendster Weise kritisirt. Es ist dieses um so bemerkenswerther, da der Verfasser, wie auch seine eigenthümlichen Ausführungen über das Ordensgesetz (S. 75 ff.) beweisen, Protestant und Liberaler ist. Wiederholt kommt die Schrift bei den Ausführungen über die einzelnen Gesetze auf den S. III. ausgesprochenen Gedanken zurück, dass die Falk'sche Gesetzgebung eine zum Theil freilich in gerichtlichen Formen verhüllte *Staatspolizei*, von »discretionär-polizeilichem Charakter« und dass die weitere Gesetzgebung von 1880 und 1882, die man liberaler Seits so oft als einen Principienbruch habe bezeichnen wollen, nur eine consequente, Staat und Kirche mit einander verquickende Fortbildung jener ersten Gesetzgebung ist. *Bar* schliesst seine Schrift mit der Bemerkung, dass er festhalte an dem Motto Cavours: die freie Kirche im freien Staate. Dr. *Aug. Reichensperger* erinnerte hierzu in der »Köln. Volksztg.« 1883 Nr. 131 I. Bl., dass jener Ausspruch vielmehr vom Grafen Montalembert herrühre. In der Sitzung des piemontesischen Parlamentes vom 12. October 1860 hatte der Graf Cavour eine vom Grafen Montalembert veröffentlichte, dahin gehende Aeusserung, dass *die politische Freiheit* dem religiösen Geiste und dem kirchlichen Interesse am förderlichsten sei, zum Zweck der Vertheidigung seiner italienischen Politik in Bezug genommen. Darauf erging an ihn unter dem 22. October 1860 ein geharnischtes Schreiben des Grafen Montalembert, in welchem derselbe sagte, dass er allerdings zu dem Spruch: »Die freie Kirche im freien Staate« sich bekenne (l'Eglise libre au soin d'un Etat libre,

voilà mon Idéal), nicht aber im Sinne des Grafen Cavour, dessen Standpunkt er in keiner Beziehung gutheisse. »Ihre Politik,« so heisst es u. a. in dem Schreiben, »ist nicht die meinige. Sie sind für ein grosses, centralisirtes Staatswesen; ich bin für kleinere, unabhängige Staaten. Sie verachten die örtlichen Ueberlieferungen Italiens; ich liebe dieselben allerwärts. Sie sind für einheitliches Italien; ich bin für ein bundesstaatliches. Sie verletzen die Tractate, das Völkerrecht. Sie opfern ihrem Zwecke Versprechungen, Verträge, geschworene Eide; ich verwerfe jedes der Moral zuwiderlaufende Mittel. Sie zerstören die weltliche Macht des Papstes; ich vertheidige dieselbe mit der ganzen Energie meines Verstandes und meines Herzens. Ich bin vor allem für Pius IX., den wärmsten Freund der Unabhängigkeit Italiens, bis dahin, dass diese grosse Sache in die Hände der Undankbarkeit, des Betruges und der Gewalt fiel. Ihre Worte werden absolut verleugnet durch Ihr Handeln, welches ich verurtheile.«

3. *Dr. J. Jolly, Die Kirchenpolitik in Preussen. Berlin, G. Reimer, 1882.*

Eine kleine culturkämpferische Schrift des ehemaligen badischen Ministers, welche aber auch zu verstehen gibt, dass die neuere preuss. Politik der discretionären Vollmachten auf nichts anderes zielt, als auf die Erhaltung und gelegentliche Durchführung der Maigesetze.

4. *Handbuch der allgemeinen Kirchengesch. von Dr. Joh. Alzog. 10. Aufl. Neu bearbeitet von Dr. Franz Xaver Kraus, o. ö. Prof. der Theol. an der Univ. Freiburg. Mainz, Fl. Kupferberg, 1882. Bd. 1. XVI u. 859 S. Bd. 2. VII u. 893 S. gr. 8.*

In der Vorrede sagt Prof. *Kraus*: »er habe sich weder für befugt, noch für verpflichtet erachtet, das Alzog'sche Handbuch derart umzugestalten, dass die in demselben vorgetragenen Anschauungen sich stets mit den seinigen deckten.« »Für seine persönliche Auffassung« müsse er auf sein Lehrbuch verweisen. *Kraus'* »Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studirende« erschien in 2. Aufl. 1882. (Trier, *Lutz*, 892, gr. 8). Was die Form der Darstellung betrifft, fand dieses Lehrbuch vielseitiges Lob. Ob die uns gewordene Mittheilung wahr ist, dass demselben das Collegienheft des weil. Tübinger Professors der Kirchengeschichte und jetzigen Rottenburger Bischofs Dr. *Hefele* zu Grunde liege (dessen gewandte übersichtliche Darstellung auch den lateinischen Vorträgen eines Kirchengeschichtsprofessors in Belgien zu Grunde gelegt sein soll) vermögen wir nicht zu beurtheilen. Sicher aber irren die Auslassungen in dem Lehrbuch von Kraus gegen einen Gregor VII., Innocenz III., Bonifaz VIII.,

der Abschnitt gegen die sog. Neuscholastik und deren angeblichen »politischen Hinterhalt« und Feindschaft gegen »Constitutionen und bürgerlichen Freiheiten,« die ganze staatskirchliche Stellung des Lehrbuchs, insbesondere die den protestantisch-preussischen Culturkampf beschönigende Darstellung u. A. vom katholischen Standpunkte sehr übl. — Alzog's Kirchengeschichte hatte sich durch ihre einerseits ganz katholische und aus der innersten Ueberzeugung hervorgegangene warme, und andererseits doch zugleich gegenüber den gegnerischen Auffassungen milde und ruhige Darstellung bei Katholiken und Protestanten verdiente grosse Anerkennung erworben. Kraus hat das Handbuch des sel. Alzog allerdings nicht im ganzen Geist und Inhalt umgeändert, aber er hat doch nicht blos in den Anmerkungen, sondern auch im Texte selbst öfters (ohne überhaupt seine Zuthat oder Aenderungen als solche zu bezeichnen) eine sehr antikatholische Meinung in die neue Auflage von Alzog hineingetragen. Wenn er sogar die Anerkennung der preuss. Maigesetze als eine blosse von der Regierung verlangte »Loyalitätserklärung« bezeichnet, so ist das wohl ein non plus ultra. Gerne erkennen wir übrigens an, dass Kraus bei seiner Neuarbeitung des Alzog'schen Werkes auch vieles an diesem in Form und Inhalt wirklich verbessert und grösstentheils treffend ergänzt hat. Die Zusätze füllen ganze 70 Seiten. Verbessert wurde auch die angehängte chronologische Tabelle der Päpste und Kaiser und Könige und die der Concilien und das Inhaltsverzeichniss; die den früheren Auflagen beigegebenen Karten wurden durch neue den Anforderungen heutiger Kartographie besser entsprechende ersetzt und hinzugefügt wurde eine Karte der kirchlichen Eintheilung Deutschlands im Mittelalter.

5. *Die Fürsorge der Kirche für den Unterhalt der Geistlichen von Franz Droste, Priester der Diöcese Paderborn. Paderborn, Frd. Schöningh, 1882. II. Bl. u. 128 S. 8. (1½ Mk.).*

Eine mehr in praktischer Richtung kritisirende und raisonnirende als streng wissenschaftliche Erörterung der Einnahmsquellen des Klerus im Einzelnen und ebenso im Einzelnen der Ausgaben desselben. Bald wird dabei eine Kritik geübt durch Vergleich der canonistischen Bestimmungen und deren Intentionen mit den da und dort vorkommenden thatsächlichen kirchlichen Diöcesanverhältnissen oder derzeitigen staatskirchlichen Verhältnissen, wie z. B. bezüglich der einbehaltenen Leistungen aus Staatsmitteln, bald werden wirthschaftliche oder pastorelle Bemerkungen gemacht und mit Beispielen aus dem gewöhnlichen Leben illustrirt. Darin, dass die Lage des Klerus

verbessert werden müsse, stimmen wohl alle Einsichtigen überein. Darüber wie dieses zu geschehen habe und wie dem sonst unausbleiblichen Priestermangel vorzubeugen, wie von den Gemeinden nicht durch blosse Collecten, sondern durch regelrechte kirchliche Umlagen dafür und für die Ausbildung tüchtiger Priester beizusteuern sei, darüber bringt der Verfasser manches Beachtenswerthe, wenn auch nach Zeit und Ort oft wohl gar nicht Durchführbare vor. Vor den Staatsvorschüssen (die in Oesterreich freilich durch die Lage der Umstände zur Nothwendigkeit geworden sind) warnt der Verfasser mit triftigen Gründen.

6. *Die Ehe in besonderer Beziehung auf Ehescheidung und Eheschliessung Geschiedener. Nach evangelischem Kirchenrecht und nach Lehre der h. Schrift von Dr. Rudolf Rödenbeck. Gotha, F. A. Perthes, 1882. III Bl. u. 155 S. 8.*

Die Ueberarbeitung einer im J. 1881 in den »Theol. Studien und Kritiken« erschienenen Abhandlung. Der Verf. erörtert zuerst das Wesen und die Natur der Ehe, bemerkt dabei (S. 14): »unzweifelhaft biete die Ehe Seiten dar, welche es zulassen, sie mit der Taufe und mit dem Abendmahle unter einem gemeinsamen Gesichtspunkt zusammenzufassen,« allein wenn man mit der evangelischen Kirche jedenfalls nur solche Handlungen als Sacramente bezeichne, welche unmittelbar und ausschliesslich dem Erlösungswerk zu dienen bestimmt seien, so komme wohl der Taufe und dem Abendmahl, nicht aber der Ehe der Name eines Sacramentes zu.« Hierauf folgt (S. 16—30) eine historische Entwickelung der Eingehungsform der Ehe, mit einigen Missverständnissen, namentlich in der Polemik gegen die canonische Rechtsentwickelung. Die Trauung (S. 31 ff.), meint der Verf., sei ursprünglich eine Laientrauung, die feierliche Hingabe der Frau seitens des Vaters an den Mann zur Heimführung und zum Beginn der ehelichen Lebensgemeinschaft gewesen; erst allmälig sei die Trauung in einen kirchlichen Akt umgewandelt worden, indem nun die Verlobten und bezw. durch das Verlöbniss bereits ehelich Gebundenen von der Kirche im Namen des dreieinigen Gottes thatsächlich zusammengegeben und copulirt und so in den heiligen Ehestand, in die eheliche Lebensgemeinschaft eingeleitet würden (S. 33). Die Einführung der Civilehe bilde keinen genügenden Grund zur Aenderung der Trauritualien: weder das Gesetz (vgl. den sog. Kaiserparagraphen) noch die Natur der Sache lege der Kirche eine derartige Verpflichtung auf. Um dies vom *Standpunkte der protest. Kirche* aus zu beweisen, greift der Verf. aber zu der unklaren Fiction: »die kirchliche Trauung bilde recht eigentlich das Complement der bürgerlichen Eheschliessung, nicht in dem Sinne, als käme nun erst die Ehe zu rechtlicher Existenz, wohl aber insofern, als dadurch die Ehe auch nach ihrer thatsächlichen Seite vollendet werde (matr. perfectum, consummatum) und somit erst nach ihrer eigentlichen Substanz in's Leben trete.« (S. 36 f.). Der Verfasser äussert sodann die rechtlichen Wirkungen (S. 39 ff.) und insbesondere die Unauflöslichkeit der Ehe (S. 49 ff.), welche Eigenschaft der Ehe festzuhalten sei, wenn man auch den kathol. Sacraments-

charakter der Ehe verwerfe. Daran schliesst sich eine ausführliche Erörterung der Ehescheidungsgründe nach protest. Kirchenrechte (S. 59 ff.). Das Resultat des Verf. ist (vgl. auch S. 128): Im Falle des Ehebruches sei dem Unschuldigen Scheidung und Wiederverheirathung nicht zu versagen; das Verbot der Wiederverheirathung des schuldigen Theiles sei in der h. Schrift nicht begründet; nur aus disciplinarischen Gründen könne, wenn die Ehe wegen Ehebruchs geschieden sei, dem schuldigen Theile die Wiederverheirathung versagt werden. Der Satz, dass im Falle einer zwischen zwei Christen bestehenden Ehe die willkürliche und bösliche Verlassung des einen Theils den anderen zur Scheidung und Wiederverehelichung berechtige, müsse für schriftwidrig erachtet werden. Die Kirche müsse daher auch der Herrschaft oder Civilehegesetzgebung (vgl. S. 138 ff.) die Trauung unter allen Umständen ablehnen, wo kirchlich die Eheschliessung verboten sei; selbst wenn durch den Civilakt, ohne die Mitwirkung die Ehe bereits als ein Rechtsverhältniss in's Leben getreten sei; jedoch solle wenn Geschiedene zu neuer [schriftwidriger] Ehe [durch Civiltrauung] geschritten seien, die kirchliche Absolution nicht unbedingt davon abhängig gemacht werden, dass die Eheleute von einander liessen oder gar dass die erste Ehe wieder hergestellt werde (S. 147); man müsse vielmehr in allen »Fällen dabei stehen bleiben, dass die erste Ehe, wenn auch frevelhafter Weise, durchaus zerrissen und unwiederherstellbar sei, nicht die Lösung der zweiten Ehe, die rechtlich auch vielleicht unmöglich sei, sondern lediglich deren Reinigung durch aufrichtige Busse Bedingung der Absolution sei.« (S. 148). Wenn aber die [schriftwidrig] geschiedenen Personen, welche [civiliter] eine zweite Ehe geschlossen haben, auch längere Zeit, vielleicht Jahre hindurch, zusammen ein tadelloses, christliches Leben geführt hätten, so könne ihnen doch nicht auf Verlangen *nachträglich* die kirchliche Trauung ertheilt werden, weil die Trauung die civiliter ehelich Verbundenen zum Beginne der ehelichen Lebensgemeinschaft zusammengebe und hier die Eheleute bereits längere Zeit in der Ehe gelebt hätten (S. 151 f.). Endlich an der Eheschliessung zweier Ungetaufter könne die evangelische Kirche, lehrt der Verf. (S. 152 f.), sich nicht betheiligen, aber wenn ein Theil zur christlichen Erkenntniss gelange, so sei es dem Gewissen desselben zu überlassen, ob er auch nach der durch den ungläubigen Gatten herbeigeführten Ehescheidung sich so lange als der letztere lebt und unverheirathet bleibt, gebunden erachten wolle. Ob die evangel. Trauung aber auch die Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen versagt werden soll, darüber schweigt der Verfasser. Zur Kritik der lahmen und inconsequenten Kirchendisciplin, die der Verf. vorschlägt, brauchen wir vom kathol. Standpunkte aus hier nichts beizufügen.

7. *Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt von Herm. Jos. Schmitz, Dr. der Theol. und des k. Rechts. Mainz, Franz Kirchheim, 1883. XVI u. 864 S. gr. 8.*

Das vorliegende Werk, die Frucht fünfzehnjähriger Studien und der Durchforschung zahlreicher Bibliotheken und Archive, ist un-

streitig die bedeutendste Monographie, welche seit langer Zeit im Gebiete des Kirchenrechts erschienen ist. Die Resultate der Untersuchungen und scharfsinnigen Combinationen des Verf. sind so reichhaltige und werthvolle, dass sie nicht blos für den Fachgelehrten, sondern bei der grossen Wichtigkeit des Busswesens insbesondere für jeden Geistlichen grosses Interesse haben müssen. Nicht blos sind aus neu entdeckten Handschriften bisher unbekannte Bussordnungen mitgetheilt, sondern es sind auch deren verschiedenen Gattungen, wie sie im Laufe der Zeit und in den verschiedenen Ländern vorkamen, in ihrem Charakter und ihrer Bedeutung näher festgestellt, ja die kirchliche Bussdisciplin ist in ihrem ganzen historischen Verlaufe von vielen neuen Gesichtspunkten aus beleuchtet. Eine eingehendere Inhaltsübersicht, der wir noch Einiges aus eigenen früheren betr. Studien einfügen möchten, müssen wir wegen dringender anderer Arbeiten leider noch verschieben. Aus demselben Grunde konnten wir zu unserem grossen Bedauern noch nicht vollenden eine grossentheils vorbereitete eingehende Besprechung der seither erschienenen Lieferungen von

8. *Wetzer und Welte's Kirchenlexicon oder Encyclopädie der kath. Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. Zweite Aufl. in neuer Bearbeitung unter Mitwirkung vieler [330] kath. Gelehrten, begonnen von Joseph Card. Hergenröther, fortgesetzt von Dr. Franz Kaulen, Prof. der Theol. zu Bonn. Mit Approb. des hochw. Herrn Erzb. von Freiburg. Freiburg im Br., Herder, Bd. I. (Lief. 1—12), Bd. II. (Lief. 13—22), 1883. (á Lief. 1 Mk.).*

Das eben erschienene Heft 22, womit der 2. Bd. vollendet ist, schliesst mit dem Art. Censuren. Indem wir jetzt nur von Neuem die Freude über das Fortschreiten des grossartigen, jeden Gelehrten unentbehrlichen, für jeden Geistlichen wie gebildeten Laien höchst werthvollen, eine grosse vortreffliche Bibliothek in knapper gediegener, handlicher Form und gründlicher Fassung in sich bergenden Werkes Ausdruck geben, wollen wir im Interesse der Sache doch sogleich eine Bemerkung beifügen. Einen ganz besonderen Werth erhält der Inhalt dieses Kirchenlexicons auch durch die grosse Sorgfalt, welche auf die Prüfung der Richtigkeit der zahlreichen Citate und Belege aus zahllosen verschiedenen Büchern verwendet wird. Hr. Dr. Streber, welcher dem Hrn. Prof. Kaulen bei der mühsamen grossen Redaction des Ganzen zur Seite steht, unterzieht sich der ermüdenden anstrengenden Arbeit, jedes vorkommende Citat nachzuschlagen und wo nöthig zu berichtigen. Wir haben da nun aber bemerkt, dass bisweilen die Verfasser dieser oder jener Artikel dieses oder jenes Werk nach den Seitenzahlen einer älteren Aufl. citiren. Es würde sich gewiss empfehlen, nach Möglichkeit stets die Citate nach der neuesten Aufl. der betr. Werke einzurichten. *Vering.*

XXVI.

Betheiligung von Geistlichen an Spar-, Leih- und sonstigen Vereinskassen.

Von Domcapitular Prof. Dr. *Hirschel* in Mainz.

Meine Abhandlung über den bezeichneten Gegenstand (*Archiv*, II. Heft, S. 218 ff., 1883) erhielt im 4. Hefte des Archivs S. 65 ff. von Herrn *Franz Droste* in Bonn, wie er sagt, zum Theil eine Widerlegung wesentlich mit Rücksicht darauf, dass die Geistlichen, wären meine Folgerungen richtig, von den betreffenden Vereinen sich zurückziehen oder von der Betheiligung an denselben fern halten müssten, wie auch das von mir geforderte Eingreifen der Bischöfe in diese Angelegenheit für sie nur Verlegenheiten und keinen Nutzen herbeiführen würde.

Die Widerlegung des Herrn Droste scheint mir aber sowohl nach der theoretischen als auch nach der praktischen Seite hin auf missverstandener Auffassung meiner Ausführungen zu beruhen und unsere beiderseitige Ansicht von der Sache selbst im Grunde so ziemlich dieselbe zu sein.

Herr Droste erklärt zunächst die Gründe, auf welche meine Ansicht gestützt ist, für nicht stichhaltig, indem die Stelle aus dem Commentare Innocenz IV. zu den Decretalen 3, 50, 1 und ebenso die Stelle c. 26. Dist. 86. an sich für uns keine Gesetzeskraft hätten und von einer herkömmlichen Anwendung derselben auf die in Frage stehenden Verhältnisse auch keine Rede sein könne, da die letztern erst der neuesten Zeit angehörten. Allerdings ist das Decretum Gratians keine authentische, sondern nur eine private Gesetzsammlung, allein durch die Doctrin und Praxis erlangte sie ein solches Ansehen, dass man sich auf sie bekanntlich gerade so stützt und beruft, wie auf die Stellen aus den authentischen Sammlungen und die Canones des Decretes geben, soweit sie nicht später abgeändert wurden, immerhin die Richtschnur, nach welcher die kirchlichen Verhältnisse beurtheilt werden. Für die Beantwortung sehr wichtiger Fragen, wie über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, über die Benutzung der Gotteshäuser durch Akatholiken u. s. w. enthält das Decret die betreffenden Bestimmungen, welche in den authentischen Sammlungen fehlen. Nun ist aber gar noch der von mir angezogene Canon 26. aus dem *Concile* von *Chalcedon* (cap. 3)

und hat daher als Ausspruch einer allgemeinen Kirchenversammlung *Gesetzeskraft* für die ganze Kirche. Dass die angeführte Stelle aus Innocenz IV. keine Gesetzeskraft besitzt, versteht sich von selbst, dass sie aber als Ausspruch des doctor subtilissimus hohes Ansehen und vollen Anspruch auf Beachtung hat, ist ebenso gewiss. Darauf, dass von einer herkömmlichen Anwendung jener Aussprüche keine Rede sein könne, weil die in Frage stehenden Verhältnisse der allerneuesten Zeit angehören, kommt es aber nicht an. Denn ein Gesetz wird bekanntlich dadurch nicht aufgehoben, dass es zeitweise an einem Gegenstande fehlt, auf welchen es sich bezieht, vielmehr tritt es sofort in Wirksamkeit, sobald ein Verhältniss sich ergibt, welches der Bestimmung des Gesetzes unterliegt. Im Fragefalle handelt es sich einfach darum, ob der rechtlich nicht aufgehobene Canon des Conciles von Chalcedon, dass nämlich ein Geistlicher sich trotz des allgemeinen Verbotes mit der Vermögensverwaltung hilfsbedürftiger Personen nach erhaltener Erlaubniss des Bischofes beschäftigen dürfe, noch seine Anwendung findet auf die jetzigen Sparkassen. Dies kann aber nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Denn früher, wie jetzt, handelt es sich darum, hilfsbedürftiger Personen durch Verwaltung des Vermögens sich anzunehmen, früher, wie jetzt handelt es sich sodann darum, bei einer solchen Geschäftsführung für die Geistlichen Aergerniss und Unehre (ne infamaetur ecclesia) von der Kirche abzuwenden. Darauf kommt es doch gewiss nicht an, dass bisher eine solche Hilfsleistung etwa wenigeren Personen gegenüber, als jetzt und in einer andern Weise, als dies jetzt durch die Einrichtung von Kassen geschieht, geleistet wird, die Form mag eine andere sein, die Sache selbst aber bleibt ganz und gar dieselbe. Ja, wenn das Concil von Chalcedon zu seiner Zeit für nöthig fand, Vorsorge zu treffen, damit das Ansehen des geistlichen Standes nicht Schaden leide, so scheint dieselbe Rücksicht in unsern Tagen bei ungleich gesteigerter Hilfsbedürftigkeit und weit grösserer Geschäftslast und Umsicht nur um so mehr geboten zu sein.

Was die Frage der *Irregularität* betrifft, so kann die irregularitas ex delicto hier nicht in Betracht kommen, weil alle bei einer Vermögensverwaltung vorkommenden Vergehen, wie Unterschlagung, Betrug, Fälschung u. s. w. gesetzlich eine solche Irregularität nicht bewirken, sondern nur eine irregularitas ex defectu und zwar ex defectu famae zur Folge haben können. Mit Recht bemerkt Herr Droste, dass selbst nach meiner Deduction sich der Geistliche durch Betheiligung an den bezeichneten Kassen eine Irregularität nicht zuziehe. Wenn aber Herr Droste fortfährt, es sei darum gar nicht

einzusehen, warum noch eine Erklärung des Bischofes erforderlich sein soll, ob in dem betreffenden einzelnen Falle eine gesetzliche Ausnahme von dem kirchenrechtlichen Grundsatze: ne clerici vel monachi secularibus negotiis se immisceant, eingetreten sei, so fällt der hervorgehobene, offenbare Widerspruch nicht mir zu Last, sondern es wurde gänzlich übersehen, dass ich durchaus nicht meine Ausführungen vom Standpunkte der *Irregularität* aus machte, vielmehr wurde von mir, nachdem ich die aus solcher Vermögensverwaltung wohl entstehen könnende Irregularität erwähnt hatte, ausdrücklich als Gesichtspunkt bei Behandlung vorliegender Frage erklärt (S. 221): »Es ist aber auch den Geistlichen gesetzlich ausdrücklich untersagt, diese und ähnliche Geschäfte, welche *überhaupt* eine *wesentlich weltliche* Beschaffenheit an sich tragen, zu betreiben, *wenn auch aus solchen Betheiligungen eine Pflicht zur Rechnungsablage und somit ein Rechtsanspruch auf Ersatz und Entschädigung* (also eine Irregularität) *nicht erwachsen würde.*« Wenn daher Herr Droste sagt, daraus, dass dem Bischofe die richterliche Beurtheilung darüber zustehe, ob ein Geistlicher vor oder nach der Weihe eine Irregularität incurrire, folge nicht, dass nun der Geistliche, welcher irgend eine Handlung vornehmen wolle, verpflichtet sei, den Bischof zu fragen, ob er dadurch eine Irregularität incurrire oder nicht, so ist dies völlig wahr nnd wird von Niemanden weniger bestritten als von mir. Allein diese irrige Folgerung wird mir nur desshalb zur Last gelegt, weil Herr Droste missverstand und gänzlich übersah, was ich glaube, deutlich genug ausgesprochen worden war, denn ich sagte: »Wenn die Beurtheilung des *Thatbestandes*, ob wirklich eine Irregularität vorliege, sei es vor oder nach der Ordination z. B. ein dieselbe begründendes leibliches Gebrechen vorhanden sei, gesetzlich dem Bischofe und wenn nach der Entscheidung des letztern die Irregularität thatsächlich vorliegt, alsdann die etwaige Ertheilung einer Dispensation, als der Entbindung von einem allgemeinen Kirchengesetze dem Papste zusteht c. 1, 2, 5, 7 X. 1, 20 de corp. vitiat., so ist auch aus dem gleichen Grunde zunächst durch den Bischof festzustellen, ob in dem betreffenden einzelnen Falle eine gesetzliche *Ausnahme* von dem kirchenrechtlichen Grundsatze: ne clerici vel monachi secularibus negotiis se immisceant, eingetreten, also einem Geistlichen erlaubt sei, in den gesetzlich bestimmten Grenzen der Besorgung von an sich weltlichen Geschäften sich zu unterziehen. Denn dem Geistlichen selbst kann die Beurtheilung und Entscheidung nicht überlassen sein, weil sonst derselbe Richter und Partei in einer Person wäre und dadurch die Wirksamkeit des kirchlichen Grund-

satzes lediglich von dem Willen desjenigen, welcher ihm unterwo[illegible] sein soll, abhängen und daher aufgehoben würde.

Was aus den angeführten Stellen der Analogie gemäss wegen des nämlichen Grundes und Zweckes sowie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, bestimmt auch bezüglich der hier in Frage stehenden Angelegenheit c. 26. Dist. 86. noch ausdrücklich, indem er bemerkt, dass sowohl die Verwaltung des Kirchenvermögens als auch die Führung der Geschäfte von Wittwen und Waisen durch Geistliche auf der Anordnung des Bischofes beruhen müsse.« Aus diesen Worten folgt doch unzweifelhaft, dass daraus, dass der Bischof gesetzlich das thatsächliche Vorhandensein einer Irregularität oder nicht zu erklären hat, der *analoge* Schluss gezogen würde, dass er auch berechtigt und verpflichtet ist, zu beurtheilen, ob eine *Ausnahme* von dem *allgemeinen* Verbote der Betheiligung an weltlichen Geschäften vorliege, dass diese Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht dem betheiligten Geistlichen selbst überlassen werden könne und dass ausserdem noch *gesetzlich* dem Bischofe die Entscheidung überwiesen sei. Es ist also mit keiner Sylbe die Rede davon, dass, wie Herr Droste angibt, der Geistliche, welcher irgend eine Handlung vornehmen will, verpflichtet sei, den Bischof zu fragen, ob er dadurch eine Irregularität incurrire oder nicht. Denn es handelt sich hier keineswegs um die Vornahme »*irgend einer* Handlung,« sondern um die Vornahme einer ganz *bestimmten* Handlung, nämlich um die im *Allgemeinen* den Geistlichen *verbotene* Besorgung von *Vermögensgeschäften*, sodann handelt es sich nicht darum, dass der Geistliche verpflichtet sei, wenn er sich an solchen Geschäften betheiligen will, den Bischof zu fragen, ob er dadurch sich *Irregularität* zuziehe; denn ich habe ausdrücklich bemerkt, dass das Verbot des Betreibens weltlicher Geschäfte an sich durchaus nicht Irregularität bewirke, dass dies vielmehr nur unter besonders bestimmten Umständen geschehe, dagegen handelt es sich darum, dass der Geistliche verpflichtet sei, den Bischof zu fragen, ob er im *einzelnen* Falle sich mit der Besorgung weltlicher Angelegenheiten als einer Ausnahme von der allgemeinen Regel abgeben könne. Was Herr Droste über die vom Bischofe verlangte Erklärung über Zuziehung von Irregularität des Weiteren verbringt, gehört daher nicht hierher, wenigstens gaben meine Ausführungen keinen berechtigten Anlass hierzu. Solche Sätze, wie: der Geistliche könne unmöglich bei Strafe der Irregularität verpflichtet sein, die Erklärung des Bischofes einzuholen, beruhen nur auf völliger Verkennung des von mir Gesagten, da ich gerade hervorhob, dass das Betreiben weltlicher

Geschäfte an sich Irregularität nicht hervorbringe, der Geistliche also auch darüber wahrlich keine Anfrage an den Bischof zu richten hat.

Ueber einen andern Satz Droste's, dass die Irregularität hier noch als Folge von Delicten in Betracht komme, ist bereits das Nothwendige gesagt und wenn mir im Principe Recht gegeben wird, dass ich die Gefahren in dieser Beziehung nicht unterschätze, so hob ich dieselben hervor, nicht um die irregularitas ex delicto vermieden zu sehen, weil diese, wie bemerkt, in diesen Fällen nicht eintritt, sondern um auf das schwere Aergerniss und die Schmach hinzuweisen, welche dem geistlichen Stande durch strafbare Führung von Geschäften zugefügt wird, in welchen Fällen auch eine Irregularität, aber nicht ex delicto, sondern ex defectu famae oder libertatis entstehen kann.

Uebrigens verkannte Herr Droste auch ganz den *Standpunkt*, welchen ich bei der Behandlung vorliegender Frage einnahm, er selbst aber ging von einem ganz verschiedenen Gesichtspunkte aus. Ich betrachtete diese Angelegenheit lediglich mit Rücksicht auf den *geistlichen Stand*, insoweit es sich hierbei um dessen Ansehen und Würde handelt; Herr Droste dagegen hatte vorzugsweise das Wohl und den Vortheil der betreffenden *Kassen* im Auge, für welche er die Mitwirkung der Geistlichen für äusserst wünschenswerth, fast nothwendig erklärt. Ich glaube übrigens auch hinreichend betont zu haben, wie es Pflicht der Geistlichen sei, auch für das zeitliche Wohl der Gläubigen besorgt zu sein. Allein die Rücksicht auf die Erhaltung des Ansehens und der Würde des geistlichen Standes und somit in zweiter Linie auch die Wirksamkeit der Religion selbst steht, wie die Kirchengesetze es auffassen, höher, weil es sich um geistliche Güter handelt, als die Fürsorge für das zeitliche Wohl. Hier aber gilt der Satz: haec oportet facere et illa non ommittere, Luc. 11, 42. Neben der Rücksicht auf die Theilnahme für die Hilfsbedürftigen darf vor Allem die Wahrung des Ansehens und der Würde des geistlichen Standes nicht ausser Acht gelassen werden. Beides scheint in der dargestellten kirchlichen Gesetzgebung in rechtem und weisen Masse vereinigt. Denn wenn der Geistliche zur Errichtung von Leih- und Sparkassen blos anregt und sie betreibt, oder Antheilscheine nimmt oder Einlagen macht oder Rath ertheilt oder die Schreibereien u. dgl. besorgt, so ist, wie ich ausdrücklich bemerkte, der Geistliche nicht verpflichtet, die Erlaubniss des Bischofes einzuholen, obwohl es »rathsam erscheint, auch in diesen Fällen, namentlich wenn es sich um Gründung solcher Anstalten handelt,

vorher Anzeige zu erstatten, weil ein solches Unternehmen nach der Beschaffenheit und Stellung des Geistlichen selbst und nach der in der Gemeinde obwaltenden Verhältnissen Veranlassung zu mancherlei Schwierigkeiten und Missständen werden kann.« Wenn aber ein Geistlicher an der Verwaltung solcher Kassen thätig und verantwortlich Theil nimmt als Vorsitzender oder Mitglied des Verwaltungsrathes oder des Revisionsausschusses oder als Cassirer, Rechner u. s. w., so ist nach meiner Ansicht unzweifelhaft gesetzlich eine Erklärung des kirchlichen Obern nothwendig.

Denn es können aus einer derartigen Betheiligung die grössten Uebelstände hervorgehen, wie auch in verschiedenen Fällen gerade in der neuesten Zeit dies in der That zum grössten Verderben für die betreffenden Geistlichen, zu schwerem Nachtheile für den geistlichen Stand und das Seelenheil der Gläubigen in weiten Kreisen stattfand, wodurch ungleich mehr Schaden angerichtet als aus der Verwaltung von noch so vielen Kassen durch Geistliche Nutzen gestiftet wurde.

Es ist daher meine Ueberzeugung, dass, wenn nicht das Kirchengesetz schon längst die ausreichenden Weisungen ertheilt hätte, dies durch die Kirchenbehörde und gerade in unserer Zeit geschehen müsste, in welcher durch die Vervielfältigung solcher Kassen und durch die herrschenden manigfachen Nothstände den Geistlichen ungleich mehr Veranlassung geboten wird, sich bei solchen Anstalten zu betheiligen. Ebenso glaube ich, dass ein umsichtiger und seiner Verantwortlichkeit sich bewusster Geistliche aus sich selbst auf eigene Hand hin in der bezeichneten Weise sich nicht in solche Unternehmungen einlassen würde.

Diese Erwägungen liegen so nahe, dass auch Herr Droste schliesslich sich dahin ausspricht, »dass eine Diöcesanverordnung am zweckmässigsten nur die blosse Anzeige der Geistlichen fordere, dass und wie sie sich an der Errichtung und Geschäftsführung von Spar-, Leih- und sonstigen Kassen zu betheiligen beabsichtigten. Der Bischof sollte sich dann darauf beschränken die Theilnahme an denselben jenen Geistlichen zu untersagen, welche er entweder nicht dafür fähig hält, etwa weil sie mit ihren Gedanken immer nur in höheren Regionen schweben und in weltlichen Dingen von Natur sehr nachlässig und unerfahren geblieben sind oder welche nach seiner Ansicht nicht die nöthige Zeit haben, indem sie andernfalls ihre Amtspflichten zu sehr vernachlässigen würden u. s. w.« Dieser Vorschlag geht sogar noch weiter als das Kirchengesetz, indem nach jenem schon zur Errichtung solcher Kassen Anzeige gefordert werden soll.

Wenn aber überhaupt nur eine *Anzeige* geschehen soll, so kann der Geistliche nach gemachter Anzeige doch thun, was er will und gerade diejenigen, welche am Ersten eine Erlaubniss nöthig hätten, werden thun, was ihnen beliebt. Allein der Bischof soll gemäss jenem Vorschlage gewissen Geistlichen eine derartige Betheiligung verbieten, während doch nach der Ansicht des Herrn Droste das gemeine Kirchenrecht dem Geistlichen eine solche Geschäftsführung ohne Erlaubniss des Bischofes gestattet. Will man aber auch zugeben, dass der Bischof *gegen* das allgemeine Recht eine besondere Verordnung geben könne und würde, so würde vielfach in der einen Diöcese das gemeine und in der andern diese oder jene verschiedene bischöfliche Anordnung über einen und denselben Gegenstand bestehen. Die Kirche hat jedoch durch ihre Gesetzgebung, wie gezeigt, weise und ausreichende Vorsorge getroffen.

Wenn Herr Droste meint, bei der Ertheilung einer *Erlaubniss* von Seiten des Bischofes würden ihm vielerlei Verlegenheiten und Schwierigkeiten bereitet und übernähme er eine Art von Verantwortlichkeit den betreffenden Kassen gegenüber, so würde offenbar dasselbe eintreten, wenn nach dem Vorschlage des Herrn Droste nur eine *Anzeige* von Seiten der Geistlichen zu geschehen habe. Denn erwidert der Bischof auf erstattete Anzeige nichts und der fragliche Geistliche betheiligt sich darauf an der Leitung der Kassenanstalt, die Sache nimmt aber einen übeln Ausgang, so wird dem kirchlichen Obern der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass er die Betheiligung des Geistlichen zugelassen und nicht verboten habe; weist er diesen nach gemachter Anzeige an, sich mit der Führung der Geschäfte abzugeben und diese wird von dem Geistlichen nicht entsprechend besorgt, so erwächst der gleiche Vorwurf; verbietet der Bischof einem Geistlichen eine solche Theilnahme, so wird, wenn der letztere tüchtig ist, jenem gleichfalls ein Vorwurf nicht erspart werden. Es können also bei dem Vorschlage des Herrn Droste ganz dieselben Ungelegenheiten eintreten, welche bei der vom gemeinen Rechte geforderten Einholung einer Erlaubniss von Seiten der Kirchenbehörde erwachsen können, nur wird bei letzterer Anordnung entschiedener und umfassender Missständlichkeiten vorgebeugt, als dies bei dem Vorschlage des Herrn Droste der Fall wäre. Uebrigens können dergleichen Ungelegenheiten bei den verschiedenartigsten kirchlichen Massnahmen, z. B. bei Besetzung von Stellen, Ordinationen u. s. w. vorkommen.

Dass der Bischof weder wenn er nach gemeinem Rechte, noch wenn er nach dem Vorschlage des Herrn Droste verfahren würde, sich den Kassen gegenüber eine moralische oder rechtliche Verantwortlichkeit zuziehe, sofern er in beiden Fällen nach gehöriger Prüfung mit bestem Wissen und Gewissen handelt, versteht sich von selbst.

XXVII.

Die Besitz- und Erwerbsunfähigkeit eines geistlichen Ordensmitgliedes tritt bei relativer Erwerbsunfähigkeit des Ordens selbst nicht ausser Wirksamkeit.

Urtheil des bayer. oberst. G.-H. vom 8. Februar 1878[1].

Mitgetheilt von Domcapitular Frhr. *v. Oberkamp* in München.

Nach bayer. Landrecht Thl. II. c. 7. §. 10. Nr. 6 ist die Berechtigung zur Anstellung der confessorischen Klage bei Real-Dienstbarkeiten an das Erforderniss gebunden, dass der Kläger Eigenthümer oder wenigstens rechtmässiger Besitzer des herrschenden Grundstücks ist.

---

1) Obiges Urtheil stützt sich auf eine Gesetzgebung, welche die kirchenrechtliche Verfassung der neueren Frauen-Genossenschaften nicht berücksichtigt. Die Anmerkungen zum bayer. Landrecht a. a. O. geben nur eine unvollständige Begriffsbestimmung der religiösen Armuth. — Das Concil von Trient sagt: (c. 2. Sess. XXIV. (de Regular. et Mon.) nach dem Verbot des Eigenthumerwerbes und Besitzes von Seite der Regularen: »Nec deinceps liceat superioribus bona stabilia alicui regulari concedere etiam *ad usumfructum vel usum, administrationem* aut *commendam.*«

Schmalzgrueber bezeichnet daher als Inhalt des Armuthsgelübdes: »obligantur Religiosi omnes et singuli, ne proprium quid habeant vel aliquo *tanquam proprio* utantur . . . quia hoc votum emittentes se abdicant in perpetuum omnium rerum temporalium externarum, quae bona fortunae dicuntur, dominio, *possessione vel alio reali jure* vel *saltem libera dispositione et usu;*« und weiter unten schreibt er: »*non esse de essentia* paupertatis Religiosae, ut *dominio* rerum temporalium privet, sed tantum ut privet potestate utendi, ita ut absque Superioris consensu non possit ulla re *uti* vel de re ulla *disponere* et illo volente teneatis etiam ejus dominium abdicare, ut bene advertit. Sess. c. 4. L. II. de J. et J. n. 27. Rationem dat, quia talis etsi *dominium rerum suarum retineat*, idem tamen est ac si non haberet, cum dominium rerum non aestimetur nisi propter usum et *potestatem disponendi, quae eidem per paupertatis votum adimitur:* cons. nihil eidem deest, quominus censendus sit paupertatis religiosae cultor.« (*Schmalzgr.* Tit. XXXV. n. 2 u. 4). Diese Unterscheidung zwischen der radicalen Unfähigkeit, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen und der Gebrauchsbeschränkung, welche bereits in der Verfassung der Gesellschaft Jesu vorkommt (*Schmalzgr.* a. a. O. n. 4) wird selbst in dem bayer. Gesetzbuche erwähnt. (L. R. Anm. Th. II. c. 2. n. 3). Es ist also im hohen Grade auffallend, dass in dem hier beschiedenen Rechtsstreite obiger Unterschied von keiner Seite geltend gemacht wurde. Die Klägerin gehörte einer jener neueren Frauengenossenschaften an, die nach ihren Constitutionen nur einfache, wenn gleich lebenslängliche Gelübde ablegen;

Nicht berechtigt zur Anstellung dieser Klage sind Personen, welchen die Besitz- und Eigenthumsfähigkeit abgeht, und zu dieser gehören die Mitglieder der geistlichen Orden, bei welchen nach abgelegtem lebenslänglichem Gelübde die Besitz- und Erwerbsunfähigkeit in der Art eintritt, dass Alles, was sie von jenem Zeitpunkte an unter Lebenden oder von Todeswegen erwerben, nur dem Orden erworben und zugebracht werden kann.

Für das Gebiet des bayer. Landrechts ist das in dieser Hinsicht geltende Recht in den Anmerkungen Thl. II. c. 2. §. 3. und Thl. III. c. 3. §. 12. Z. 5. enthalten, wo es in letztgenannter Stelle heisst:

> »Und obwohl kein Religios oder Ordensgeistlicher in particulari nach abgelegter Profess propter votum paupertatis für sich selbst etwas eigenes haben darf, so kann er doch sowohl hereditario vel alio titulo soweit eine Acquisition machen, dass solche seinem Kloster in corpore zu gute gehet, also und dergestalt, dass das jus acquisitum zwar in seiner Person den Anfang nimmt, sich aber keinen Augenblick bei ihm aufhält, sondern, wie *Baldus* sagt, nicht anders denn ein Blitz auf das Kloster hinüberfährt.«

Hienach wurde — abgesehen vorläufig von den Amortisationsgesetzen — die Klägerin, wenn die im II. Rechtszuge von der Gegen-

---

mithin, nach dem Angeführten, das Eigenthumsrecht in »radice« bewahren, Eigenthum erwerben können.

Die Begriffe *feierlicher* und *nicht feierlicher* Gelübde und des in radice fortdauernden Eigenthumsrechts bei letzteren, gehören nicht dem bayer. Particularrechte an, noch können sie von einer weltlichen Gesetzgebung verändert werden. Es genügt desshalb zur Begründung des oberstrichterlichen Urtheils vom 8. Februar 1878 die Berufung auf das bayerische Recht *nicht*, um darauf eine Consequenz zu bauen, welche offenbar nur auf dem Zusammenwerfen oder der Verwechslung von *lebenslänglichen* und *feierlichen* Ordensgelübden beruht.

Nur wenn ein in Bayern geltendes, eigentliches *Gesetz* diese beiden kirchenrechtlichen Begriffe in Bezug auf die vermögensrechtlichen Folgen einander gleichgestellt oder speciell die Mitglieder der fraglichen Congregation als unbedingt erwerbsunfähig erklärt hätte: dann würde die Motivirung des hier mitgetheilten Erkenntnisses befriedigen.

Sollte in andern, ähnlichen Fällen mit dem Nachweise, dass die lebenslänglichen Gelübde nicht überall »feierliche« und mit dem Eigenthumserwerb nicht unvereinbar sind, ein günstigeres Ergebniss nicht zu erzielen sein?

(Man vergleiche *F. Schuppe*, Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neuern religiösen Frauen-Genossenschaften. Mainz, Kirchheim, 1868. S. 9. 99. Archiv f. kath. Kirchenrecht. Bd. 15. S. 412 ff.).

partei behauptete Thatsache festgestellt wäre, dass sie als Mitglied der Congregation der Niederbronner Schwestern die lebenslänglichen Gelübde abgelegt habe, das nach dieser Zeit durch Kauf an sich gebrachte Anwesen nicht für sich, sondern in dem Augenblicke der gemachten Acquisition für die Congregation erworben haben, und sie würde nach der in Thl. II. c. 5. §. 3. und Anmerkungen lit. a ausgesprochenen Regel, dass, wer des Eigenthums an seiner Sache nicht fähig ist, auch nicht den Besitz daran erlangen kann, die durch Kauf erworbene Sache keinen Augenblick für sich, sondern nur für die Congregation besitzen können, woran sich die weitere Folge knüpfen müsste, dass Klägerin, indem sie als Ordensperson nicht eigene Habe besitzen darf und über eine solche weder unter Lebenden noch von Todeswegen disponiren kann, auch nicht legitimirt wäre, als vermögensfähiges Rechtssubject in Angelegenheiten eines durch ihren Erwerb dem Orden zugefallenen Vermögensstückes vor Gericht zu handeln.

Insoweit ist dieser Anschauung auch in dem appellationsgerichtlichen Urtheile nicht widersprochen, es wird aber angenommen, dass der Grundsatz von der Erwerbs- und Besitzunfähigkeit der Religiosen durch die in Bayern geltenden, den Erwerb von Immobilien betreffenden Amortisationsgesetze ausser Anwendung gesetzt sei.

Allerdings ist nach diesen Grundsätzen der Erwerb unbeweglicher Güter durch geistliche Genossenschaften ohne vorgängig erhaltene staatliche Dispensation untersagt und für nichtig erklärt, und dieses Verbot ist es, aus welchem das Appellationsgericht folgern zu können glaubt, dass, weil dem Kloster ein solcher Erwerb durch die Amortisationsgesetze unmöglich gemacht sei, das von dem Religiosen erlangte Recht bei diesem zurückbliebe, dass sonach Klägerin unter allen Umständen Eigenthümerin des von ihr kaufsweise erworbenen Anwesens geblieben sei; allein diese Argumentation ist nicht haltbar, vielmehr müssen die Amortisationsgesetze, durch welche die allgemeine Regel, dass Religiose nach abgelegter Ordensprofess nichts Eigenes für sich haben dürfen, in keiner Weise berührt ist, zu einem gegentheiligen Ergebnisse führen.

Denn gerade weil geistliche Genossenschaften unfähig sind, unbewegliche Güter ohne staatliche Dispensation zu erwerben, können ihnen solche auch nicht mittelbar durch Erwerbshandlungen der Ordensglieder zugebracht werden, und da Ordensglieder nichts für sich, sondern nur für den Orden erwerben dürfen, so ist die Folgerung daraus keine andere, als dass der Erwerb unbeweglicher Güter, mag er

von dem Orden selbst oder einem Ordensgliede gemacht werden, unter das Erwerbsverbot der Amortisationsgesetze fällt.

In der Anm. Thl. II. c. 2. §. IV. sind die Wirkungen des Amortisationsrechtes mit Einschaltung der betreffenden Decrete vom 1. August 1701 und 16. Januar 1760 ausführlich behandelt, dort findet sich aber nicht die geringste Andeutung, dass Religiose in dem Masse, als die Klöster in Ansehung unbeweglicher Güter erwerbsunfähig sind, für erwerbsfähig in eigener Person zu erachten seien, vielmehr ist unter Ziff. 9. darauf hingewiesen, dass obige Decrete auf alle nicht nur unter Lebenden, sondern auch von Todeswegen vorgenommene Veräusserungsakte zu beziehen sind, und wird zur Beleuchtung dieses beide Veräusserungsarten umfassenden Princips das Beispiel angewendet, dass, wenn dem Religiosen eine Immobiliarverlassenschaft anfällt, dieselbe von dem Kloster und den Religiosen weg denjenigen zufällt, welche auch sonst, wenn kein Religios existirte, von Rechtswegen succedirt hätten, sowie auch bei Veräusserungen unter Lebenden, mag dadurch das unbewegliche Gut wie immer in die todte Hand gelegt sein, dem Alienanten, eventuell dem Fiscus gemäss Ziff. 7. das Revocationsrecht vorbehalten ist.

Hieraus ergibt sich, dass die in den Amortisationsgesetzen hinsichtlich der unbeweglichen Güter vorgesehene Erwerbsunfähigkeit ebenso wie bei dem Kloster auch bei dem Religiosen besteht, dass sonach der Religiose für das Kloster nur mit der Massgabe erwirbt, als sein Erwerb nicht durch das Verbot der Amortisationsgesetze unmöglich gemacht ist, dass aber selbst dieser Erwerb, welcher zwar in der Person des Religiosen seinen Anfang nimmt, sich aber keinen Augenblick bei demselben aufhält, niemals das Verbleiben eines in seiner Person begründeten selbständigen Rechtes, geschweige das Verbleiben eines in den Verbotsfällen der Amortisationsgesetze gemachten Immobiliar-Erwerbes zur Folge haben kann.

Indem das Appellationsgericht gleichwohl den Amortisationsgesetzen die gegentheilige Wirkung beigelegt hat und auf diesem Wege zu der Ansicht gelangt, dass die Klägerin unter allen Umständen, auch wenn sie die lebenslänglichen Gelübde abgelegt haben sollte, Eigenthümerin des gekauften Anwesens geblieben und damit deren Gerichtsstandfähigkeit hinsichtlich der dieses Anwesen betreffenden Rechtsverhältnisse gegeben sei, ist durch diese Verbindung der Wirkungen der Amortisationsgesetze mit dem in den Anmerkungen aufgestellten Grundsatze von der Besitz- und Erwerbsunfähigkeit der Religiosen das Gesetz allerdings verletzt, und kann

in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden.

Selbstverständlich vermag unter der Voraussetzung, dass Klägerin in Folge Ableistung der feierlichen Ordensprofess dem Stande der Religiosen angehört, der aus diesem Grunde in ihrer Person haftenden Erwerbsunfähigkeit auch nicht dadurch abgeholfen zu werden, dass die dem Streite als Adcitatin beigetretene Oberin des Ordens erklärt, die Congregation habe keinerlei Ansprüche auf das von der Klägerin erworbene Anwesen.

UB. d. I. Sen. Nr. 21.

XXVIII.

CONSTITUTIONES

primae Synodi Dioecesanae ab Illustrissimo ac Reverendissimo Domino

D. GULIELMO SANFELICE EX DUCIBUS AQUAE-VELIAE

O. S. B. Congr. Casinensis e coenobio SS. Trinit. Cavae archiepiscopo et patritio Neapolitano

diebus 4., 5., 6. ac 7. Junii a. D. 1882 celebratae.

(Cfr. *Bellesheim* in hoc Arch. t. 49 p. 332—35.)

In Nomine Sanctissimae et Individuae Trinitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti.

Nos Gulielmus Sanfelice ex Ducibus Aquae-Veliae, Patritius Neapolitanus, O. S. B. Congregationis Casinensis e coenobio SS. Trinitatis Cavae, Sacrae Theologiae et Juris Canonici Doctor, Almi Neapolitani Theologorum Collegii Magnus Cancellarius, Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus Neapolitanus: Ad Dei Omnipotentis gloriam, ad Deiparae Virginis sine labe originali conceptae, Sancti Januarii Martyris, principis Neapolitani nominis Patroni, Sancti Aspreni fidelissimae civitatis Neapolis Proto-Episcopi, aliorumque Sanctorum hujus Ecclesiae Antistitum et Patronorum laudem atque honorem; pro ea qua potimur sive ordinaria sive delegata Auctoritate, sequentes Constitutiones, in prima Nostra Dioecesana Synodo legitime congregata mature diligenterque discussas et perpensas, perpetua sanctione *statuimus decernimus et publicamus:* vota nuncupantes, ut quae ad Fidei tutamen, ad divini cultus augmentum, ad sanctiorem Cleri disciplinam, ad populi Nostri salutem servanda proponimus, ab omnibus ad quos pertinet, Dei adjuvante gratia, fideliter, perseveranterque serventur.

Constitutio prima: De fide.

Cap. 1. De Fide Catholica, eamque profitendi obligatione.

Quum fides sit humanae salutis initium, fundamentum et radix omnis justificationis (Conc. Trid. Sess. VI, cap. 8), sine qua impossibile est placere Deo, et ad filiorum ejus consortium pervenire (*Ad Hebr.* XI, 1); nulla fere Synodus, sive generalis, sive particularis, in Ecclesia catholica cogi solet, quae non ad fidem primas suae sollicitudinis partes intendat: illa quidem, ut fidem definiat, atque in-

surgentes contra eam errores detegat et damnet; haec, ut fidem ab Ecclesia definitam notificet, commendet, tueatur. Nemo proinde miretur, si Nos primam Synodum Dioecesanam, post centum quinquaginta sex annos, celebraturi, a rebus ad fidem pertinentibus auspicemur.

Id a Nobis postulat in primis ipsa Ecclesia, quam Nobis, licet immerentibus, Dei Optimi Maximi miseratio, et Sanctissimi in Christo Patris, et Domini Nostri Leonis XIII. benignitas gubernandam commisit. Ecclesiae enim Neapolitanae haec maxima laus, hoc maximum decus est, quod pretiosissimum fidei thesaurum ab ipso Petro Apostolorum Principe acceptum tanto studio, tantaque religione custodire sategit, ut ob immaculatae suae fidei constantiam maximis laudibus a Romanis Pontificibus, supremis fidei custodibus et magistris, praedicare meruerit (Vid. Litteras Apostolicas in forma Brevis Benedicti PP. XIII. ad Capitulum et Canonicos Metropolitanae Ecclesiae Neap. quae incipiunt: »In Apostolicae dignitatis fastigio«). Immo vero Neapolitana Ecclesia hoc sibi proprium vindicat, ut vel ipsa dogmata nuper definita de Immaculato Beatae Mariae Virginis conceptu, et de infallibili Romani Pontificis magisterio praeclarissimam veteris suae traditionis tesseram constituerint. Ex certissimis enim documentis (Kalend. Marmor. a Mazochio et Sabbatino illustratum) constat, diem festum Conceptionis Beatae Mariae Virginis jam inde ab octavo saeculo Neapoli celebratum fuisse. Majores vero nostros in disciplinis theologicis tradendis contra doctrinas Gallicanas acerrime depugnasse exploratissima res est.

Quam ob rem, dum immortales gratias agimus Deo, a quo omne datum optimum et omne donum perfectum descendit; Beatissimae Virgini, haeresum omnium expultrici, quam singulari pietate patres nostri nullo non tempore coluerunt; Sanctis Aspreno, Agrippino, Euphebio, Maximo, Athanasio, Nostriano, Pomponio aliisque Ecclesiae nostrae Episcopis, qui miram in tuenda fide vigilantiam ac fortitudinem exercuerunt; praesertim vero inclyto civi nostro Beato Januario, qui praesentissimo suo patrocinio malas Satanae artes a nostro populo abigit, ac stupendo sui redivivi sanguinis miraculo fidem nostram usque fovet, ac confirmat; quanta maxima possumus sollicitudine omnes Christi fideles Nostrae curae concreditos obsecramus et obtestamur in Domino, ut inaestimabilem hanc gloriam sibi a patribus transmissam omni diligentia intemeratam jugiter custodiant, et constanter retineant.

Fides, uti docuit sacrosanta oecumenica Synodus Vaticana (Constit. *de Fide Catholica*, cap. III.) »virtus est supernaturalis, qua

Dei aspirante et adjuvante gratia, ab eo revelata vera esse credimus non propter intrinsecam rerum veritatem naturali rationis lumine perspectam, sed propter auctoritatem ipsius Dei revelantis, qui nec falli nec fallere potest. Est enim fides, testante Apostolo, sperandarum substantia rerum, argumentum non apparentium« (*Ad Hebr.* XI, 1.) Quum porro ad salutem necessarium sit non solum corde credere, sed etiam ore confiteri; haec autem confessio facienda sit non modo quando vel honor Deo debitus, vel salus proximi expostulare videtur, uti docet D. Thomas (2a 2a q. 3, art. 2, ad 2.), verum etiam in nonnullis specialibus casibus sive ex consuetudine, sive ex sacrorum Canonum sanctione determinatis; Nos iis, quae de hac re sive a sacrosancta Tridentina Synodo, sive a Sancta Romana Sede praescripta sunt, morem gerentes, praecipimus, ut Fidei professionem juxta formam a Pio PP. IV. in Constitutione *Injunctum nobis* traditam, cum additamento imposito a Sacra Congregatione Concilii Tridentini interprete sub die 20. Januarii ann. 1877, coram Nobis vel Vicario Nostro Generali seu Officiali per se (Ex resolut. S. C. Concilii in *Saguntina*, 18. April. 1570, et in *Cathacensi*, 25. Jan. et 9. Febr. 1726) emittant:

I. Ii omnes qui Ecclesiasticum Beneficium curam animarum adnexam habens consequantur, sub poena suos non faciendi beneficii fructus, si id intra duos menses ab initae possessionis di facere neglexerint (Ex sanctione Tridentini Conc. Sess. XXIV. *De Reformat.* cap. XII.).

II. Provisi de Canonicatibus Nostrae Ecclesiae Metropolitanae, qui id facere tenentur non solum coram Nobis vel Vicario Nostro Generali, sed etiam in Capitulo, intra idem tempus, et sub eadem poena (Ex Trident. ibid.).

III. Canonici vel Hebdomadarii Collegiatarum curam animarum habentium, sub iisdem conditionibus.

IV. Promovendi ad Gradus Academicos sive in Sacra Theologia qui ab Almo Nostro Theologorum Collegio, sive in Jure Canonico et Civili, qui in Nostro Archiepiscopali Lyceo ex facultate Apostolica conferuntur, ante ipsum Collationis actum (*Constitutiones Almi Neap. Theologorum Collegii a Pio IX. Pont. Max. sancitae* A. D. 1874 Neap. ex typ. Archiepiscopali, 1875).

V. Haeretici et Schismatici ad Ecclesiae sinum revertentes, postquam suos ejuraverint errores (Caput *Abolendum* 9. de Haereticis).

VI. Concionatores verbi Dei tempore Quadragesimae, sive Saeculares sive Regulares. Et Saeculares quidem sufficit illam prima vice coram Nobis vel Vicario Nostro Generali seu Officiali praesti-

tisse. Regularibus vero, si in Ecclesiis sui Ordinis eodem tempore concionaturi sint, licebit illam emittere coram proprio Superiore, qui tamen eis testimonium hujus emissae professionis in scriptis tradet, Nobis in actu petendae benedictionis exhibendum (Ex Decret. S. C. Concil. relato in Synod. Cardinalis Acquaviva 1607; et ex Synod. Provinc. Card. Cantelmi Archiep. Neap.).

VII. Praeter supradictos, Nos volumus, ut eamdem Fidei professionem praestent:

Quicumque Beneficium etiam simplex obtinebunt;

Rectores Curati ad Nostrum beneplacitum;

Professores omnes Nostri Lycei et Seminarii.

Cap. 2. De hodiernis Fidei periculis.

Nostrum insuper animum ad res Fidei provocat miserrima temporum, in quae incidimus, conditio. Vehementer enim dolemus, ac summopere angimur, quod Fides, quam a majoribus nostris inviolate servatam suspeximus, hodie quum maxime per homines perditissimos innumeris insidiis impetatur, maximis conatibus oppugnetur, plurimis periculis exponatur. Huc spectat illa publica docendi ratio, qua perversi magistri, in tradendis litteris ac scientiis, salutari Ecclesiae magisterio stultissime abdicato, atque rejecto, nedum alumnos ab omni Dei cognitione avertunt, sed etiam, arrepta inde occasione, pestilentissimis opinionibus ipsorum mentes implicant, eisque fel draconis in calice Babylonis per summam impietatem propinant. Huc spectat portentosa morum licentia, quae, ruptis aggeribus, ob illorum incuriam, qui eam refraenare deberent, per omnem hominum vitam in dies grassatur, ut homines ad Dei imaginem conformatos in vitiorum coeno libentissime volutatos conspicere cogamur. Huc spectat insatiabilis illa cupiditas, qua non pauci abrepti divitias ac pecuniae thesauros, per fas et per nefas, quovis modo congerere et cumulare depereunt; ac Dei, Religionis et animae suae immemores in rebus tantum terrenis omnem suam felicitatem miserrime collocant. Huc spectant tubulentissimae sectae, quae non per technas et cuniculos, ut olim, sed aperta vi atque collatis signis in Religionem, atque Romanam Cathedram singulari quodam odio efferuntur, et pestifera quaeque, ac perniciosa moliuntur. Unde quam gravia pericula civili etiam societati impendeant, quum alii Romani Pontifices, tum nuperrime Leo XIII. (Epist. Encycl. *Diuturnum*, diei 29. Junii 1881), et pluries Principibus denunciarunt, et quaenam sit eorum propulsandorum ratio optima, simul indicarunt. Et ne per singula ire videamur, huc demum spectat teterrima tot undique vo-

lantium ephemeridum et libellorum colluvies, quibus pestiferae doctrinae partim ex integro confectae, partim immutatis formis, quandoque omni lenocinio plenis, reviviscentes, morum sanctitatem coinquinant, veritates revelatas subvertunt, auctoritatem Ecclesiae labefactant. Hinc propagata est illa, quam tantopere detestatur sacrosancta oecumenica Synodus Vaticana, »Rationalismi, seu Naturalismi doctrina, quae religioni christianae utpote supernaturali instituto per omnia adversans, summo studio molitur, ut Christo, qui solus Dominus et Salvator noster est, a mentibus humanis, a vita et moribus populorum excluso, merae, quod vocant, rationis vel naturae regnum stabiliatur. Relicta autem, projectaque christiana religione, negato vero Deo et Christo ejus, prolapsa tandem est multorum mens in pantheismi, materialismi, atheismi barathrum, ut ipsam rationalem naturam, omnemque justi rectique normam negantes, ima humanae societatis fundamenta diruere connitantur« (Conc. Vatic. Const. Dogm. *De Fide Catholica*, Prooem.).

Hinc altiores radices agit, ac latius in dies patet horrendum *Indifferentismi* systema, quo homines veteratores vera falsis, honestatem turpitudini, virtutem vitio commiscentes, suadere hominibus student quod per cujuslibet religionis cultum quisquis Deo placere, aeternamque assequi felicitatem possit, si mores ad recti honestique normam exigantur; quasi vero ulla unquam esse posset participatio justitiae cum iniquitate, aut societas luci ad tenebras, aut conventio Christi ad Belial. Qui quidem error vel ipsi naturali rationis lumini quam maxime repugnat. Ab ipsa enim ratione luculenter edocemur, Deum, qui est ipsa Veritas, non posse honorari, nisi veritate; et quum veritas non sit nisi una et immutabilis, Religio nonnisi una et immutabilis esse potest.

Nec minora pericula ex haeresi Protestantium pertimescenda sunt, qui licet in plures sectas divisi sint, ac pro diverso errore, quem praecipue profitentur, diversa ac distincta inter se nomina assumant, re tamen in eo amice conjurant, ut Catholicam Fidem insano furore oppugnent et convellant. Ipsi enim inter alias res Sacrarum Scripturarum libris vulgari lingua translatis, et callidissime interpolatis, maximo exemplarium numero, Fideles nostris curis commissos, rudiores praesertim ac operas, gratuito, vel minimo pretio, donare non desinunt; libellos, mole quidem exiguos, sed malitia et dolo permagnos, in vulgus disseminant; ephemerides, quae opus consceleratum urgent, stipendio conducunt. Nec satis se habent; ut suo fine potiantur, in nostra piissima Civitate audent templa extruere; collationes, quas, ut incautis fucum faciant, *christianas* appellant,

statis diebus habere, ubi pestiferum venenum, quasi Dei nomine, diffundunt; ludos aperiunt, ubi pueros colligere adnituntur, ut ipsorum corda, sub praetextu instructionis, facilius corrumpant, et quo callidius alliciant, larga subsidia, indigentibus praesertim, promittunt, ac revera largiuntur.

Nolumus autem silentio praeterire, quantum detrimenti fides capiat ex ipsis theatris, quae hac tristissima aetate ex schola bonorum morum verae corruptionis et impietatis palaestrae facta sunt tum ob spectacula, quae ibi repraesentantur, tum ob sacras personas vel verenda Religionis mysteria, quae in scenam inducuntur, tum denique ob modum foedissimum, quo fabulae conscribuntur, atque ab actoribus aguntur.

Quod si haeretici luem haereticalem disseminantes aliorumque fidem corrumpentes gravissimo scelere coram Deo sese obstringunt, ejusdem omnino sceleris participes judicandi sunt, qui directe, vel indirecte, opera vel sermone, consilio, vel favore pestiferum opus adjuvant. Meminerint omnes isti praeceptum S. Joannis, qui Christianos prohibebat, quominus haereticos in suas aedes reciperent, vel quamcumque societatem cum ipsis inirent, ne ipsorum operibus malignis communicarent (II Joan. V, 10, 11). Meminerint et illud Apostoli ad Romanos: *Quoniam qui talia agunt, digni sunt morte: et non solum qui ea faciunt, sed etiam qui consentiunt facientibus* (I, 32).

Quum autem difficile sit omnes recensere, qui haeresis disseminandae adjutores, vel ut ajunt, *cooperatores* judicandi sint; tamen ad omne effugium praecludendum iis, qui suo crimini velamina facillime quaerunt, ad norman Instructionis Cardinalis Vicarii Domini Nostri Leonis PP. XIII. in Urbe, declaramus veros *cooperatores* haeresis habendos esse:

I. Omnes illos, qui, licet humanis tantum rationibus moti, dant nomen sectis haereticalibus, quocumque nomine conseantur; aut aliis in hac re auctores sunt; aut eorum concionibus, vel collationibus, vel conventiculis, etiam *materialiter*, vel *curiositatis* causa, intersunt, aut interesse hortantur, vel suadent.

II. Qui proprias aedes locant, aut concedunt, aut alienas conducunt, aut hujusmodi conductionis auctores sunt, ubi haeretici, vel Protestantes ecclesias, convictus, scholas, bibliothecas instituunt, aut suos coetus habent.

III. Qui haereticorum templa extruunt, vel constructionem dirigunt, vel moliuntur, uti sunt architecti, mancipes, fabrorum magistri, aliique omnes, qui saxa, materiam, et cetera hujusmodi aedi-

ficiis necessaria suppeditant. Poterunt excusari a culpa gravi tantummodo fabri caementarii ceterique artifices qui ex necessitate ibi laborant, dummodo ipsorum opera scandalum non praebeat, nec exigatur in contemptum Religionis catholicae, nec retineatur communiter uti signum falsae Religionis, nec ponatur animo haeresis adjuvandae, nec habeatur uti reprobatio cultus catholici, vel uti approbatio cultus haereticalis.

IV. Omnes qui, dum ritus religiosi haereticorum exercentur, sonant, canunt, aut inserviunt, etiamsi id faciant tantummodo causa lucri.

V. Typographi, et omnes illi, qui in libros edendos haeresim sive propugnantes, sive continentes, laborem, vel operam conferunt (Vid. Instruct. Card. Monaco la Valletta ad Paroch. Rom. datam Romae die 12. Julii 1878.)

VI. Graviori autem scelere se maculant parentes, domini, ceterique superiores qui vel ob animum in Religionem parum propensum, vel turpis lucri causa, vel ad gratiam haereticorum sibi conciliandam, filios suos, aut sibi subjectos ad ipsorum haereticorum scholas, convictus, coetus, templa mittere, vel, quod capitalius est, adigere non verentur.

Cap. 3. De remediis adversus pericula fidei.

Nobis tamen satis haud esse ducimus hostium insidias detegere, eorumque machinationes patefacere; sed illas, quantum in Nobis est, disjicere et demoliri praecipuas nostri muneris partes esse existimamus.

Et ad sectas quidem quod attinet, Nos nihil de eis decernimus, quia satis superque adversus eas Apostolica virga usi sunt Romani Pontifices (Clemens XII., Constit. *In eminenti*; Benedictus XIV., Constit. *Providas*; Pius VII., Constit. *Ecclesiam a Jesu Christo*; Leo XII., Constit. *Quo graviora*; Pius IX., Epist. Encycl. *Qui pluribus*), et nuperrime sanctissimus in Christo Pater et Dominus Leo divina Providentia PP. XIII. in Epistola Encyclica superius citata *Diurturnum*. Quoad cetera fidei pericula, haec in Domino monenda et praecipienda judicamus.

I. Praedicatio verbi Dei dirigatur praesertim ad veritates Fidei stabiliendas, clarisque argumentis confirmandas, quantum captus mentis auditorum patiatur et sinat.

II. Concionatores in exponendis sanctissimae Religionis mysteriis, in laudibus Beatae Virginis, vel Sanctorum dicendis, in libris Sacrarum Scripturarum explicandis non solum virtutes christianas

animis audientium instillare studeant, sed etiam inde arripiant occasionem, qua veritates Fidei commemorent, explicent, aut ostendant (Epist. Encycl. Pii IX., *Nostis*, sub die 8. Dec. 1849).

III. In Paroeciis aliisque Ecclesiis principalioribus, singulis annis sermones ad populum habeantur per aliquot dies, prout necessitas postulat, auditoribus accomodati, quibus non solum veritates Fidei confirmantur, verum etiam errores confutantur, quos homines impii, et Protestantes, praesertim Evangelici, in plebis christianae interitum spargere conantur (Epist. Encycl. Pii IX. *Singulari*, sub die 17. Martii 1856). Et quoniam apud nos in more positum est, ut die Epiphaniae Christifideles professionem fidei publice emittant, juxta formam a Nobis editam; sermones, quos de fide defendenda instituì praecipimus, haberi possunt, vel ut praeparatio ad illam festivitatem, vel infra Octavam ejusdem festi. In eadem solemnitate, quae in mentem revocat vocationem Gentium a superstitione ad Fidem, opus Propagationis Fidei a Romanis Pontificibus et praesertim a Sanctissimo Domino Nostro Leone XIII. tantopere commendatum (Epist. Encycl. *Sancta Dei Civitas*, sub die 3. Decembr. 1882) commemoretur et inculcetur.

IV. Pueri in Congregationibus, quas vocant *spiritus*, et in sacellis, quae vulgo *serotina* appellantur, omni studio, cura, ac diligentia rudimenta Fidei edoceantur. In Paroeciis autem, aliisque Ecclesiis Paroeciae in subsidium addictis, et ubi necessitas id postulare videbitur, in aliis quoque Ecclesiis a Canonica Deputato Doctrinae Christianae una cum Parocho destinandis, pueri et puellae, in varias classes dispertiti, alteri tamen ab alteris separati (Benedictus XIV., Inst. IX. n. XI. p. I, c. 2. n. 4), per aliquem Sacerdotem, qui Praefecti nomen et officium habet, et per Clericos ad hoc ibi assignatos, singulis saltem diebus Dominicis non minori cura ac diligentia catechismo christiano imbuantur (Ibid.). Volumus autem ut Clerici toto clericatus tempore, et Sacerdotes saltem per duos annos tali charitatis officio sub Parochi vigilantia ac directione modeste ac patienter perfungantur. In qua re Opus ab *Orationis Apostolatu* nuncupatum plurimum juvare poterit.

V. Idem eo vel magis curent Casalium Parochi, sacerdotibus adjuvantibus (Benedictus XIV., *Etsi minime*, sub die 7. Febr. 1742. Pius IX., Encycl. *Nostis*, diei 8. Dec. 1849), quod major ibi necessitas urget. Eos autem vehementer hortamur ut sacellis, quae *serotina* nuncupantur, sedulo invigilent, et ubi desunt, illa instituant, quo pueri, rudiores praesertim, in rebus Fidei facilius erudiantur. In sacellis vero ruralibus, quo ruricolae, numquam Ecclesias parochiales

adeuntes, festis diebus ad audiendum sacrum conveniunt, praecipimus, ut Sacerdotes post primum Evangelium fideles ibi collectos ad normam Instructionis a Nobis approbatae, cui titulus: *Instruzione da farsi in tutte le chiese dei paesi, e nelle cappelle rurali*; diligenter et gratis instruant.

VI. Volumus proinde singulari laudum praeconio cohonestare 1. Congregationes Sacerdotum et Clericorum, nec non Laicorum religiosae infirmorum instructioni in variis nosocomiis addictas; 2. Congregationes mulierum, quae statis diebus et horis, sub ductu Directoris spiritualis a Nobis approbati nosocomia mulierum infirmarum visitant, easque ad normam Catechismi nostrae Dioecesis sedulo erudiunt; 3. Ancillas sacratissimi Cordis Jesu, aliasque mulieres sub invocatione SS. Nominis Jesu congregatas, quae sive in propriis aedibus, sive in Oratoriis privatis, de licentia proprii Parochi puellas doctrinam christianam docent.

VII. Et quoniam uniformitas in tradendo catechismo christiano ad finem obtinendum quamplurimum conducit, volumus, ut sive Parochi, sive Sacerdotes, sive Clerici, sive quicumque alii id muneris exerceant, a formula, ac methodo a Nobis praescripta, ne latum quidem unguem, discedant.

VIII. Parochi, omni studio ac sollicitudine, Conjunctis, vel Asylis Infantilibus, sive pro maribus, sive pro feminis, sive his praesint personae privatae, sive personae a Municipio, vel a studiorum moderatore electae, invigilent, atque instructionem religiosam, quae juventuti utriusque sexus juxta Catechismum nostrae Archidioecesis praebenda est, promoveant ac dirigant (Epist. Pii IX. ad Arch. Friburgensem sub die 14. Julii 1864). Idque diligentissime faciant, ut justissimo etiam catholicorum parentum desiderio satis faciant, qui cujuscumque generis, et conditionis sunt, non solum optant, ut filii sui ad litteras ac scientias informentur, sed etiam ut sana solidaque Catholicae Religionis doctrina imbuantur: quique tunc tantum de hac doctrina securi vivunt, cum illam a Parocho, vel alio Sacerdote per ipsum Parochum electo directam conspiciunt. Parochi igitur has scholas, quam saepissime poterunt, per se, vel per alios Sacerdotes a se electos, visitent, atque in id zelum ac prudentiam convertant, ut religiosa instructio aetati puerorum ac puellarum accommodata diligenter impertiatur: de quo singulis annis ad Nos referant.

IX. Promoveantur ac subsidiis adjuventur scholae catholicae, in iis praesertim Parochiis, ubi Protestantes ad suas scholas pueros pertrahere adnituntur. Et quoniam *Laicatus* Catholicus sub ductu

Episcoporum ac Cleri, experientia teste, sive in Catholica Religione defendenda, sive in operibus Beneficentiae promovendis, non mediocre adjumentum subministrat; volumus, ut Parochi et Clerus ipso quoque *Laicatu* utantur in eisdem operibus fovendis, in primisque in catholicis scholis vel erigendis, vel pecunia adjuvandis. Laici tamen nullum Pium Opus instituant sine Nostra licentia, nihilque in eo agant sine omnimoda a Nobis dependentia.

X. Collationes S. Vincentii a Paulo, Opus Congressuum catholicorum, Scholae diurnae ac nocturnae in Paroeciis, ubi desunt, instituantur. Valde autem commendamus *Opus SSmi Crucifixi, Fidei in hac urbe nostra tutandae provehendae;* quod opus huc potissimum spectat, ut pueros a scholis, vel convictibus haereticorum retrahat, eosque scholis, vel convictibus catholicis committat.

XI. Quum vero neminem latere possit, quantum detrimenti fidei afferant libri pravi, et ephemerides, quae errorum veneno sensim et paullatim animos legentium inficiunt; Parochi ceterique Sacerdotes fidelem populum a tali lectione, quoad ejus fieri potest, deterrere studeant; quae inde damna derivantur, patefaciant, et moneant sedulo, hujusmodi lectionem, habita ratione periculi perversionis (Epist. Card. Vic. ad Paroch. Rom. sub die 30. Junii 1871), plerumque sub culpa gravi prohiberi. Moneant insuper in nonnullis casibus, saltem quoad libros proprie dictos, adesse etiam excommunicationem speciali modo Romano Pontifici reservatam ex Constitutione *Apostolicae Sedis* (Sectio I, n. 2). Et quia ad fidem pertinet Ecclesiam jus habere prohibendi eos libros, qui animarum saluti nocere possint; districte praecipimus, ut libri, libellique quicumque, et cujuscumque generis, de re qualibet, quovis modo tractantes, nec non et carmina, etiam sacra, oratiunculae, indulgentiae, preces, monita ad sacras functiones, antequam typis consignentur, nostrae Revisioni Archiepiscopali subjiciantur. Quod dictum volumus etiam de libris sive hic, sive alibi jam editis, si iterum typis mandentur.

XII. Libri vero, qui sunt fontes Liturgiae, uti Missale, Pontificale Romanum, Caeremoniale Episcoporum, Breviarium, Horae diurnae, Officium Majoris Hebdomadae, ac Beatae Mariae Virginis, Rituale Romanum, Martyrologium item Romanum, et ceteri libri, qui ex praedictis confici solent, ad normam Constitutionum Romanorum Pontificum in lucem non edantur sine Nostro speciali decreto.

XIII. Et quoniam libri, qui ad Religionem pertinent, si quid erroris contineant, majori periculo integritati fidei, majorique detrimento animabus futuri sunt; subjacere volumus excommunicationi latae sententiae non solum omnes et singulos auctores, editores, et

typographos, qui sine praevia Revisione Archiepiscopali, subscripta propria manu a censore librorum edendorum, in lucem edunt libros Sacrae Scripturae, et eorumdem adnotationes, vel expositiones, sed etiam eos omnes qui publicant libros sacrae liturgiae, Theologiae Dogmaticae vel Moralis, Juris Canonici, Historiae Ecclesiasticae, Juris Publici Ecclesiastici, Catechismos, preces, libros devotionis, indulgentias, vitas Sanctorum, nec non vitas, opera, revelationes, et miracula eorum, qui cum opinione sanctitatis decesserunt, quamvis protestationem ad normam Urbani VIII. praemittant.

XIV. Summa et continua adhibeatur vigilantia ab iis, ad quos pertinet, super cultum religiosum qui in Ecclesiis praestatur. Quocirca imagines nondum approbatae fidelium venerationi minime exponantur; nova pietatis exercitia sine Auctoritatis ecclesiasticae licentia non introducantur; omnesque abusus, qui in cultum ecclesiasticum fortasse irrepserint, penitus abscindantur (Concil. Trid. Sess. XXV. in Decr. *De Invocat. Sanctor. et Sacris Imag.* Bened. XIV. Const. *Sollic. Nostrae*).

XV. Cum maximum periculum immineat fidei ex conventibus Protestantium, ceterorumque haereticorum quocumque nomine appellentur, qui sive in privatis aedibus, sive in ecclesiis ad id erectis habentur; districte prohibemus omnibus et singulis nostrae Archidioecesis Fidelibus, cujuscumque sexus, status, gradus, auctoritatis, vel dignitatis sint, ne ad Protestantium ceterorumque haereticorum conventus accedant, dum ipsorum ritus exercentur, vel collationes habentur, vel aliae functiones religiosae peraguntur; neque praedictis ritibus assistant aut eos aspiciant: et qui secus fecerint, quocumque titulo, occasione, vel colore, etiam simplicis curiositatis causa, excommunicationem Nobis reservatam sese incurrere ipso facto sciant. In eamdem excommunicationem ipso facto incurrunt omnes et singuli, qui directe vel indirecte Protestantibus aliisque haereticis locant, aut vendunt, aut gratis concedunt proprias, vel alienas domos, vel loca, nec non huic locationi, venditioni, vel cessioni cooperantes, dummodo praedicti singuli certo sciant usum talium aedium, vel locorum coetibus religiosis, aut scholis inservire. Demum eadem censura ipso facto innodantur patres vel matres, domini, vel alii superiores, qui filios suos, vel sibi subjectos ad scholas, convictus, vel coetus haereticorum mittunt.

Cap. 4. De Blasphemia et Superstitione.

Ex quo Lucifer in tetrum inferorum carcerem detrusus est, aeternas blasphemiae, et superbiae suae poenas daturus, numquam

cessavit impios in id impellere, ut Sanctissimum Dei Nomen blasphemarent, atque eodem Nomine per sceleratum perjurium abuterentur. Quin imo divinae gloriae aemulator, hominibus a via veritatis ac justitiae aberrantibus se colendum exhibuit in idolis, *dando responsa et patrando quaedam, quae mirabilia videbantur* (D. Thom. 2. 2a. q. 94. art. 4). Verum quem cultum olim *sub statuis atque imaginibus* delitescens sibi praestari studuit, hunc recentioribus temporibus per novum superstitionis genus, et fortasse perniciosius, nempe per *magnetismum animalem*, per tabulas responsum dantes, per personas intermedias, quas *media* vocitant, sibi tribuere conatus est. Ex his nefandis criminibus, quantum Dei cultus labefactetur, atque proculcetur, quantum detrimenti non solum in privatos homines, sed etiam in ipsas familias, in civilem societatem, in publicos mores redundet, et testes ipsi sumus, et flentes deploramus. His igitur malis, velut hydris hodie ferociter ac publice debacchantibus, quantum in Nobis est, occurrere volentes, statuimus:

I. Parochi, Concionatores, et Confessarii contra horrendum blasphemiae scelus concitato zelo insurgant, ejusque immanitatem ac turpitudinem patefacere fidelibus studeant.

II. Ostendant etiam terribile parentibus et dominis judicium imminere, qui dum levium in se culparum acerrimi contra filios, et servos vindices sunt, eosdem vero blasphemantes, et inhonorantes Deum non solum non corripiunt, et castigant, sed aut pravo exemplo instruunt, aut in occasionem, per ultimum facinus, inducunt.

III. Quicumque Deum, vel Beatam Virginem coram pluribus supra quatuor blasphemaverint, eorum absolutionem Nobis reservamus.

IV. Ad tam atroces injurias, quae a blasphemantibus Deo quotidie inferuntur, quodammodo reparandas, volumus, ut in omnibus Ecclesiis post Benedictionem cum Sanctissimo Sacramento, quoties fit, dicantur laudes, quae incipiunt »*Dio sia benedetto*,« juxta morem pluribus abhinc annis in Ecclesia Nostra servatum.

V. Piae Societates quae blasphemiae extirpandae animum intendunt, promoveantur et foveantur.

VI. Nec omittant Parochi, et Confessarii ostendere, quantum injuriae divino Nomini irrogent, qui in publicis praesertim judiciis sive ecclesiasticis, sive civilibus pejerare non verentur. Nos vero inhaerentes antiquissimis Constitutionibus Synodalibus Nostrae Archidioecesis, ad reprimendam falsorum testium temeritatem, declaramus, excommunicationem Nobis reservatam ipso facto incurrere omnes et singulos, qui, etiam sine damno *tertii*, cum juramento falsum depo-

nunt in causa sive civili, sive criminali, sive ecclesiastica; in eamdem poenam incurrunt ad id crimen inducentes, secuto tamen perjurio.

VII. Illud autem genus horridioris blasphemiae, quo maligni, vani et nugaces homines per magiam diabolo omnis mali auctori adhaerent, et a Deo infinito omnium bonorum fonte recedunt, execramur peculiariter et damnamus.

VIII. Usus magnetismi animalis, quatenus est merus actus adhibendi media physica, aliunde licita, et proportionata ad effectus mere physicos et naturales producendos, remoto omni errore, sortilegio, explicita aut implicita daemonis invocatione, *non est moraliter vetitus, dummodo non tendat ad finem illicitum aut quomodocumque pravum.* Effectus vero, qui nullam omnino proportionem cum causa naturali habent, quales sunt qui veniunt nomine *somnambulismi, spiritismi, evocationis animarum mortuorum*, et alia id genus sine gravi peccato omnino attentari non possunt (Epist. Encycl. S. R. Inquisitionis, die 4. Aug. 1856).

IX. Ad deterrendos autem nostros subditos ab hujusmodi criminibus volumus, et declaramus, excommunicationem Nobis reservatam ipso facto subire:

1. Omnes utriusque sexus, qui inito pacto cum daemone, aut cum invocatione ipsius daemonis expressa, vel tacita, actum superstitionis, cujuscumque generis, committunt, vel ad eumdem actum scienter inducunt;

2. Omnes utriusque sexus, qui vel per se, vel per alium Sanctissimo Altaris Sacramento, Chrismate, Oleo Sancto, aut alia quacumque re consecrata ad veneficia sortilegia, divinationes, aut ad alium usum, quam fuerint instituta et ordinata, quomodolibet abutuntur; eosque etiam qui de praedictis ad praedictos fines aliquid sumpserint, vel alicui dederint aut datum acceperint, etiam opera intenta minime subsecuta (Synod. Dioeces. Card. Pignatelli ann. 1726, P. I. C. IV. §§. IX.);

3. Omnes utriusque sexus, qui magnetismum animalem adhibent ad effectus non naturales producendos, et qui eidem crimini scienter cooperantur.

X. Excitamus denique zelum Parochorum, et Concionatorum, ut doctrinae Apostolicae Sedis, praesertim Litteris Encyclicis Universalis Inquisitionis in calce Synodi n. I. appositis, insistentes, omnem operam impendant ad hujusmodi magnetismi animalis abusus detegendos et evellendos, ad homines a spiritismo avertendos: illud

sancti Leonis Magni secum animo reputantes, quod *magna est pietas prodere latebras impiorum, et ipsum in eis, cui serviunt, Diabolum debellare* (S. Leo, *Serm.* VIII. Cap. 4).

Constitutio II. De Sacramentis.

Cap. 1. De Sacramentorum administratione.

Cum quaelibet Ecclesiasticae doctrinae pars Clericorum scientiam diligentiamque desiderat; tum Sacramentorum disciplina, quae et Dei jussu necessaria, et utilitate uberrima est, facultatem atque industriam postulat singularem, ut eorum accurata, frequentique perceptione Fideles tales evadant, quibus praestantissimae atque sanctissimae res digne ac salutariter impertiantur. Per sacramenta enim »virtutem, quae ex passione Christi manat, hoc est gratiam, quam ille nobis in ara Crucis meruit, quasi per alveum quemdam, in nos ipsos derivari oportet« (Catech. Rom. de sacramentis in genere); et ab ipsis »omnis vera justitia vel incipit, vel coepta augetur, vel amissa reparatur« (Conc. Trid. Sess. VII, *Decret. de Sacrament.*, prooem.). Quapropter propriam nostri muneris partem exequentes in Sacramentorum administratione haec servanda statuimus:

I. *Quia sancta sancte tractanda sunt*, ministri Sacramentorum, Parochi in primis illud perpetuo curabunt, »ut integre, caste, pieque vitam agant.« Quod si quis sacerdos »fuerit peccati mortalis sibi conscius (quod absit), ad Sacramentorum administrationem non audeat accedere, nisi prius corde poeniteat: sed si habeat copiam Confessarii, et temporis locique ratio ferat, convenit confiteri« (Rit. Rom. *de Sacramentorum administratione*).

II. Animo fixum habentes illud Apostoli: »et superimpendar pro animabus vestris« (II. ad Cor. XII, 15), Sacerdotes omnes, et praesertim Parochi, quaecumque diei ac noctis hora ad Sacramenta ministranda vocabuntur, nullam officio suo praestando (praesertim si necessitas urgeat) moram interponant (Rit. Rom. *loc. cit.*).

III. Et quamquam nobis gratulamur, quod Clerus noster turpis lucri contemptorem semper se ostenderit; tamen magis magisque Parochos, omnesque Sacerdotes hortamur, ut diligenter caveant, ne in Sacramentorum administratione aliquid quavis de causa, vel occasione, directe vel indirecte exigant; sed illud Christi adamussim servent: *Gratis accepistis, gratis date* (Matth. X. 8).

IV. Meminerint Ministri Sacramentorum nunquam licitum esse »receptos et approbatos Ecclesiae catholicae ritus in solemni Sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut . . . pro libitu omitti, aut in novos alios . . . mutari« (Conc. Trid.

Sess. VII, Canon XIII.) Hac de causa librum Rituale Romanum, jussu Pauli V editum, semper, cum ministrabunt, secum habebunt; ritusque et caeremonias in eo praescriptas diligenter servabunt.

V. Ut fideles, qua par est, reverentia ad Sacramenta accedant, fructusque inde capiant uberrimos, non omittant Sacramentorum Ministri, prout se dabit opportuna occasio, et accurate explicare venerandos ritus, sacratioresque caeremoniarum significationes, quae ex praescripto Ecclesiae in ipsorum Sacramentorum administratione adhibentur, et opportunos sermones habere de dispositionibus, quibus ipsa suscipienda sunt. Instent, obsecrent fideles, ut in habitu ad christianam modestiam, humilitatemque composito accedant; mulieres salutariter moneant, ut non nisi velato capite Sacramenta recipiant.

Cap. 2. De Sacramento Baptismi.

Cum Sacramentum Baptismi fuerit primus fructus Redemptionis Domini Nostri Jesu Christi qui »dilexit Ecclesiam, et seipsum tradidit pro ea, ut illam sanctificaret, mundans lavacro aquae in verbo vitae«; (*Ad Ephes.* V. 25, 26.) Parochi omne studium, diligentiam omnem eo conferant, ut quaecumque rectam hujus Sacramenti administrationem respiciunt accuratissime servent. Baptismus enim non solum est janua ceterorum Sacramentorum, verum est clavis regni caelestis, quia per ipsum obseratas Paradisi portas filiis suis pandit Ecclesia, quum scriptum sit: »Nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu Sancto, non potest introire in regnum Dei«. (Joann. III, 5.) Quapropter haec statuimus:

I. Ut mentes Fidelium ad contemplandam puritatem animae, quae in lavacro regenerationis acquiritur, facilius excitentur, ad normam Ritualis Romani, omnia, quae ad hujus Sacramenti administrationem pertinent, munditiem prae se ferant, et nitorem; scilicet fons baptismalis ex marmore factus, qui Sabato Sancto et pervigilio Pentecostes (Missal. Rom. et Decr. S. R. Congr. sub die 13. April. 1874.) solemni ritu benedicatur; vascula ad sacrum Chrisma, et Oleum Catechumenorum servanda, quae suis inscriptionibus clare distinguantur; gossypium, sal, et vestis alba, quae in Baptismo conferendo adhiberi solet.

II. Parochi saepenumero, praesertim cum sacras ad Altare conciones de more habent, moneant gravissimis verbis parentes ut liberos suos, cum primum id sine periculo facere liceat, baptizandos curent. (Eugen. IV. Constit. XXIII. §. 13.) »Nam cum pueris infantibus nulla alia salutis comparandae ratio, nisi eis Baptismus praebeatur, relicta sit, facile intelligitur quam gravi culpa illi sese

obstringant, qui eos Sacramenti gratia diutius, quam necessitas postulet, carere patiantur; cum praesertim, propter aetatis imbecillitatem, infinita pene vitae pericula illis impendeant. (Catech. Rom. *de Baptis. Sacram.* n. 34. et Rit. Rom. *De baptizandis parvulis*). Hac de causa morem qui hac nostra aetate a nonnullis servatur, Baptismum differendi ultra tertium diem summopere detestamur, atque sollicitudinem Parochorum excitamus, ut hujusmodi abusum extirpare adnitantur. Quod si parentes, in casibus particularibus a Parocho admoniti de prole baptizanda, hoc gravissimum officium neglexerint, atque ultra octo dies a Parochi monito computandos baptismum distulerint, excommunicationi latae sententiae Nobis reservatae ipso facto subjaceant.

III. Et quia locus hujus Sacramenti administrationi addictus est Ecclesia, ubi est fons baptismalis, (Rit. Rom.) volumus, ut parentes liberos suos in propria Paroecia baptizandos curent, vel in Ecclesiis Paroeciae vicariis, ubi fons baptismalis ad normam sacrorum canonum evectus invenitur. Si vero juxta causa expostulet, ut Baptismus domi conferatur, id non liceat sine Nostra, vel Vicarii nostri generalis licentia; quae non concedetur, si parentes ultra octo dies a nativitate infantis baptismum distulerint. Vehementer tamen optamus ut in domibus, ubi hoc Sacramentum administratum fuerit, vigilationes et choreae minime habeantur, ne vel in primo ac solemni actu vitae christianae modestia desideretur.

IV. Baptizato nomen Sanctorum imponatur, ut »quivis nominis similitudine, ad sanctitatis et virtutis imitationem excitetur; ac praeterea, quem imitari studeat, eum quoque precetur, et speret sibi advocatum ad salutem tum animi, tum corporis defendendam venturum esse«. (Catech. Rom. *De Baptis. Sacrament.* n. 75.) Quapropter curent Parochi, »ne obscoena, fabulosa, aut ridicula, vel inanium deorum, vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur, sed potius, quatenus fieri potest, Sanctorum quorum exemplis Fideles ad pie vivendum excitentur, et patrociniis protegantur«. (Rit. Rom. *de aliis Requisitis ad Baptism.*)

V. Referant statim Parochi in librum baptizatorum nomen infanti impositum, parentum quoque et suscipientium, necnon obstetricis, ut praescribit Rituale Romanum, et usus vigens in nostra Archidioecesi. Pro baptizatis domi propter necessitatem idem servetur. Qui liber baptizatorum in singulis paginis propria Parochi manu subscribatur, clavi apud Parochum diligenter servanda custodiatur, et ad ricognitionem Secretariae Sanctae Visitationis quotannis deferatur.

VI. Antequam baptizentur infantuli, perdiligenter, an prius

privatim baptizati fuerint, Parochi sciscitentur. Quod si rite baptizatos esse certo compererint, tantum caeremonias Ecclesiae publice suppleant: et si qua sit justa ratio dubitandi, utrum rite collatus fuerit baptismus, necne, illum sub conditione administrent. (Benedict. XIV, *Inst.* VIII, et Rit. Rom. *Ordo supplendi omissa super baptizatum.*)

VII. Diaconi, praeter casum extremae necessitatis, baptizare non audeant sine Nostra, vel Vicarii nostri Generalis delegatione. Parochus autem tunc solum poterit Diaconum delegare ad baptismum conferendum, cum est legitime impeditus, nec adest quicumque alius Sacerdos. (Ex cap. *Diaconi*, Dist. 93.)

VIII. Parochi non omittant Patrinos, qui ad sacram ac salutarem ablutionem ex vetustissima catholicae Ecclesiae consuetudine adhiberi solent, diligenter monere de spirituali inita cognatione, et de obligationibus erga illos contractis, quos de sacro fonte susceperunt. Propterea »hoc universe susceptores semper cogitent: se hac potissimum lege obstrictos esse, ut spirituales filios perpetuo commendatos habeant.« Sedulo igitur incumbant, »ut in iis, quae ad christianae vitae institutionem spectant, curent diligenter, ut illi tales se in omni vita praebeant, quales eos futuros esse sollemni caeremonia spoponderunt.« (Catech. Rom. *de Baptis. Sacram.* n. 28.)

IX. Unde patet, cuinam hominum generi munus Patrinorum committendum non sit; iis nimirum, qui illud aut gerere nolint, aut sedulo et accurate non possint. Quocirca ab hoc munere, praeter naturales parentes, omnino prohibendi sunt impuberes, infideles, haeretici, publice excommunicati, interdicti, publice criminosi, qui sana mente non sunt, qui ignorant rudimenta Fidei, Sanctimoniales, atque alii cujusvis Ordinis Regulares, a saeculo segregati. (Rit. Rom. *de Patrinis.*) Verum si notorie censura ligati ad officium patrini a parentibus audacter designati fuerint, et Parochus gravissima damna non temere timuerit, si eos a tali officio repellat, ex Decreto sacrae Poenitentiariae, in calce positi, normam sumat.

X. Cum autem infantes, in mortis periculo constituti, plerumque ab obstetricibus baptizentur, non omittant Parochi, quotiescumque poterunt, obstetrices quae ad suam Paroeciam pertinent, diligenter examinare de Baptismi materia, forma, ritu, atque necessaria in ministri intentione; in primisque quomodo in casu necessitatis hoc Sacramentum conferendum sit; illasque edoceant, si parum instructas comperiant. Saepe etiam illas moneant, ut a vanis observationibus, novis ritibus, et superstitionibus, praesertim vero a medicamentis, quae signa, aut verba comitentur, abstineant.

XI. Parentes et nutrices admoneant Parochi, ne infantes secum

in lecto teneant, nondum completo aetatis anno, ad vitandum suffocationis periculum; neque post quintum annum a nativitate, ad scandalum cavendum.

XII. Contra infandum procurandi abortus scelus omni zelo se oharment Parochi, ejusque horrorem quam maximum fidelibus, praesertim medicis et obstetricibus, ingerant; gravissimas poenas a legibus sive canonicis sive civilibus (Can. *Consuluisti*, 2. q. 5. l. *Si quis aliquid*, 38 §. *Qui ob Unctionis*, D. de Poenis. Constit. Xysti V. *Effraenatum*, sub die 29. Oct. 1588; Constit. Gregorii XIV, *Sedes, Apostolica*, sub die 31. Maji 1591; Pius IX. Constit. *Apostolicae Sedis* sub die 12. Oct. 1869.) huic atrocissimi homicidii crimini merito constitutas exponant, et praesertim minentur inevitabilem divinae Justitiae ultionem, ad quam clamat de terra sanguis eorum, qui impia procurantium abortum crudelitate sempiternam gloriam amiserunt. Nos vero ad fideles a tam conscelerato opere poenae formidine deterrendos, decernimus excommunicationem Nobis reservatam ipso facto incurrere matres ad hoc scienter pharmacum sumentes, ut sequatur abortus, etiam effectu non sequuto; item scienter mandantes, consulentes vel quomodocumque praefato crimini cooperantes, etiam effectu non sequuto.

Cap. 3. De Sacramento Confirmationis.

Dominus et Salvator noster, ut Baptismi gratiam perficeret, Sacramentum Confirmationis peropportune instituit, quo Fideles per salutare lavacrum sanati, veluti novae virtutis robore confirmati, tamquam boni athletae, contra suos inimicos robustius colluctarentur, »In Baptismate enim homo ad militiam recipitur, et in Confirmatione coarmatur ad pugnam; in fonte Baptismatis Spiritus Sanctus plenitudinem tribuit ad innocentiam; Confirmatione autem perfectionem ad gratiam ministrat. In Baptismo regeneramur ad vitam, post Baptismum ad pugnam confirmamur; in Baptismo abluimur, post Baptismum roboramur; regeneratio per se salvat in pace Baptismum recipientes; Confirmatio armat, atque instruit ad agones.« (*De Consecr.* dist. 5, Can. *Spiritus Sanctus.*) Quibus tutissimis armis si quovis tempore Fideles indiguerint; hoc quam maxime necesse illis est in omnibus *sumere scutum Fidei, et galeam salutis, et gladium spiritus, in quo possint omnia tela nequissimi ignea extinguere.* (*Ad Ephes.* VI, 16, 17).

Ut igitur Fideles nostris curis commissi his armis mature tecti et muniti, sicut boni milites Christi Jesu, possint cum diabolo strenue pugnare, haec monemus:

I. Primum omnium Parochis praecipimus, ut plebem christia-

nam hujus Sacramenti dignitatem, excellentiam, utilitatem et effectus saepe doceant, ne aut omnino illud negligat, aut nimium in animae suae detrimentum differat. Et quamvis hoc Sacramentum non ita necessarium est, ut sine eo salvus quis esse non possit; a nemine tamen praetermitti debet; immo vero, ut docet Benedictus XIV. (In Bulla *Etsi Pastoralis* cit. a S. Alph. *Theol. Mor.* Lib. VI, Tract. II. n. 182). »Fideles gravis peccati reatu tenentur, si (cum possint) ad Confirmationem accedere renuunt, ac negligunt.«

II. Hac de causa omnes Christifideles nostrae sollicitudini commissos summopere cohortamur, ne hoc Sacramentum usque ad tardam aetatem differant; sed mature suscipiant, prout varia rerum adjuncta patiantur. Parentes tamen et Confessarii curent, ut pueri et puellae post primam Communionem Confirmatione muniantur. Quovis modo autem id vehementer optamus, ut nemo ad matrimonium celebrandum admittatur, nisi prius sacro Chrismate confirmatus sit.

III. Nemini tamen minori septem annis natu hoc Sacramentum administrari expedit. Quod si vel ob infirmitatem, vel ob aliam justam causam opportunum videbitur pueros ante usum rationis confirmare, volumus, ut, cum ad adultiorem aetatem pervenerint, sive a patrinis sive a parentibus sedulo edoceantur tum de sacro Chrismate accepto, tum de obligationibus, quas per illud contraxerunt.

IV. Cum autem, qui adulta jam aetate confirmandi sunt, si quidem hujus Sacramenti gratiam et dona consequi cupiant, eos non solum fidem et pietatem afferre, sed graviora etiam peccata, quae admiserunt, ex animo delere oporteat (Catech. Rom. *De Confirm. Sacrament.* n. 19); nemo ad hoc Sacramentum recipiendum admittatur, nisi schedulam a proprio Parocho subscriptam exhibeat, in qua hic non solum confirmandi nomen et cognomen, necnon parentum et patrini notet, verum etiam diligentem praeparationem testificetur.

V. Ut omnibus vero opportunitas subministretur hoc Sacramentum suscipiendi, a laudabili nostrorum Praedecessorum consuetudine minime recedentes curabimus, ut singulis Dominicis diebus totius anni (semper tamen horis ante meridiem) illud solemniter conferatur in nostra Cathedrali. Quocirca Magistris caeremoniarum nostrae Metropolitanae mandamus, ut antequam hoc Sacramentum administretur, sive in nostra Cathedrali, sive in alia Ecclesia, vel Oratorio, schedulas a confirmandis exhibendas diligenter colligant, atque in librum ad id specialiter destinatum nomina et cognomina confirmatorum, eorumque parentum et patrinorum et Episcopi confirmantis statim referant: quem librum quotannis, stato tempore,

recognoscendum deferre debent Secretario sanctae Visitationis. Quod si privatim hoc Sacramentum administretur, Episcopos illud conferentes rogamus, ut schedulas proprii parochi a confirmandis exigant, easque una cum testificatione de collato Sacramento ad Magistros caeremoniarum quam citissime transmittant.

VI. Quotiescumque aliquis infirmus domi suae sacro Chrismate confirmandus erit, curet Parochus, ut, quando Episcopus confirmaturus in eam domum advenerit, jam adsit confirmandi susceptor, vel ejus procurator.

VII. In hoc Sacramento Patrinorum munus obire vetentur non solum ii, qui a suscipiendo in Baptismate arcendi sunt, verum etiam ii, qui nondum confirmati sunt (Ex Cap. *In baptismate* 102 de Consecr. dist. 4.) Mares a solis maribus, feminae a solis feminis suscipiantur; nec ulli liceat plures, quam duos, eadem die in Confirmatione tenere, sine Ordinarii vel saltem Episcopi confirmantis licentia (S. Congr. Concil. in Fesulana 12. Julii 1823); demum, quoad ejus fieri potest, Patrinus alius sit in Baptismo, alius in Confirmatione (Ex Cap. *In Catechismo* 100 de Consecr. dist. 4).

Cap. 4. De Sacramento Eucharistiae.

Inter stupenda opera, quibus Christus Redemptor humani generis amorem suum manifestare voluit, primum profecto locum obtinet Sacramentum Eucharistiae, »in quo divitias divini sui erga homines amoris velut effudit« (Conc. Trid. Sess. XIII, cap. 2.), quodque hac de causa idem Redemptor noster per modum cibi instituit, ut Fideles possent facile intelligere, pretiosi Corporis et Sanguinis Christi Communione mentem animumque saturari (Catech. Rom. *de Eucharist. Sacram.* n. 18). Sicut enim corpus nutrimentis terrenis nutritur et satiatur; ita anima perceptione hujus Sacramenti alitur et confortatur, et digna efficitur, quae vivat vitam gratiae in terris, et vitam gloriae et perpetuae felicitatis in caelis, dicente Christo: »Qui manducat me, et ipse vivet propter me . . . Qui manducat hunc panem, vivet in aeternum« (Joan. VI, 58, 59). Atqui flentes cogimur deplorare et illorum caecitatem, qui hoc Sacramentum suscipere negligentes innumeris gratiis et beneficiis se privant, et audaciam ac temeritatem aliorum, qui rem omnis sanctitatis Auctorem et fontem continentem non religiose tractant, quique saepe vestem nuptialem non induti ad divinam hanc mensam accedunt. Ut igitur Fideles et huic Sacramento divinos honores tribuant, et uberes gratiae fructus capiant, et justissimam Dei iram effugiant, haec monenda et praecipienda censemus:

I. Parochi, concionatores, et quotquot sunt animarum rectores, saepe Fidelibus declarent sinceram doctrinam, quam de venerabili hoc divinae Eucharistiae Sacramento Catholica Ecclesia retinuit, ac retinet; fructus, qui inde uberrimi percipiuntur, diligenter explicent; animi praeporationem, modumque, quo ad recipiendum ipsum Deum sub specie panis latitantem accedere debeant, accurate exponant.

II. Publice autem indigni, quales sunt haeretici, censuris ecclesiasticis obstricti, publici peccatores aliique in Rituali Romano notati, sicut occulti peccatores occulte petentes ab hoc Sacramento arceantur; neque enim fas est »dare sanctum canibus, aut mittere margaritas ante porcos« (Matth. VII. 6).

III. Quia vero non raro accidit, ut non pauci pueri ac puellae ob incuriam vel inscitiam parentum adolescant, nec Eucharistiam sumant; vel si illam sumunt, defectu Instructionis ferme non intelligant, quid rei faciant; habeant Parochi peculiarem curam horum puerorum et puellarum, ut instructionibus ipsorum aetati accomodatis ad primam Communionem praeparentur. Quae res cum plurimum conferre possit, ut pueri et puellae in fide ac pietate firmi et stabiles toto vitae curiculo futuri sint; optamus ita fiat, ut in tenellis ipsorum animis alta vestigia remaneant. Ad quod obtinendum maxime juvabit, si illi, modo fieri possit, tribus vel quatuor ante Communionem diebus in aliquo recessu piis precibus, aliisque pietatis exercitiis occupati teneantur, ibique ad tantum opus religiosissime peragendum vivide excitentur.

IV. Parochi et animarum Curatores Fideles ad hujus augustissimi et saluberrimi Sacramenti frequentem usum hortentur; cum enim hoc caeleste ferculum sit vere animae vita et perpetua sanitas mentis (Concil. Trid. Sess. XIII, cap. 2), qui aliquandiu illo carent, plurimum damni se fecisse existiment (Catech. Rom. *de Eucharist. Sacram.* n. 32). Et quia quotidianus vitalis cibi esus a ss. Patribus fuit semper in Ecclesia probatus, licet nullibi praeceptus (Decr. Congreg. Concil. approbatum ab Innocentio XI., an. 1676), ardenter cupimus ut praxis Communionis quotidianae promoveatur inter Fideles nostrae Archidioecesis, qui ad id apti per Confessarium in Domino judicantur, uti scriptis caelesti sapientia refertis inculcarunt duo praeclarissima Ecclesiae lumina, Ligorius noster et Salesius.

V. Omnes Fideles nostris curis concreditos, qui ratione aetatis, et discretionis hujus caelestis doni capaces sunt, enixe hortamur, sub poenis in Concilio Lateranensi statutis (Can. *Omnes. utriusq. sexus*), ut annuae Communionis praecepto diligenter satisfaciant in propria Paroecia, vel in Ecclesia Metropolitana, juxta antiquissimam consue-

recognoscendum deferre debent Secretario sanctae Visitationis. Quod si privatim hoc Sacramentum administretur, Episcopos illud conferentes rogamus, ut schedulas proprii parochi a confirmandis exigant, easque una cum testificatione de collato Sacramento ad Magistros caeremoniarum quam citissime transmittant.

VI. Quotiescumque aliquis infirmus domi suae sacro Chrismate confirmandus erit, curet Parochus, ut, quando Episcopus confirmaturus in eam domum advenerit, jam adsit confirmandi susceptor, vel ejus procurator.

VII. In hoc Sacramento Patrinorum munus obire vetentur non solum ii, qui a suscipiendo in Baptismate arcendi sunt, verum etiam ii, qui nondum confirmati sunt (Ex Cap. *In baptismate* 102 de Consecr. dist. 4.) Mares a solis maribus, feminae a solis feminis suscipiantur; nec ulli liceat plures, quam duos, eadem die in Confirmatione tenere, sine Ordinarii vel saltem Episcopi confirmantis licentia (S. Congr. Concil. in Fesulana 12. Julii 1823); demum, quoad ejus fieri potest, Patrinus alius sit in Baptisme, alius in Confirmatione (Ex Cap. *In Catechismo* 100 de Consecr. dist. 4).

Cap. 4. De Sacramento Eucharistiae.

Inter stupenda opera, quibus Christus Redemptor humani generis amorem sunm manifestare voluit, primum profecto locum obtinet Sacramentum Eucharistiae, »in quo divitias divini sui erga homines amoris velut effudit« (Conc. Trid. Sess. XIII, cap. 2.), quodque hac de causa idem Redemptor noster per modum cibi instituit, ut Fideles possent facile intelligere, pretiosi Corporis et Sanguinis Christi Communione mentem animumque saturari (Catech. Rom. *de Eucharist. Sacram.* n. 18). Sicut enim corpus nutrimentis terrenis nutritur et satiatur; ita anima perceptione hujus Sacramenti alitur et confortatur, et digna efficitur, quae vivat vitam gratiae in terris, et vitam gloriae et perpetuae felicitatis in caelis, dicente Christo: »Qui manducat me, et ipse vivet propter me . . . Qui manducat hunc panem, vivet in aeternum« (Joan. VI, 58, 59). Atqui flentes cogimur deplorare et illorum caecitatem, qui hoc Sacramentum suscipere negligentes innumeris gratiis et beneficiis se privant, et audaciam ac temeritatem aliorum, qui rem omnis sanctitatis Auctorem et fontem continentem non religiose tractant, quique saepe vestem nuptialem non induti ad divinam hanc mensam accedunt. Ut igitur Fideles et huic Sacramento divinos honores tribuant, et uberes gratiae fructus capiant, et justissimam Dei iram effugiant, haec monenda et praecipienda censemus:

jure divino (S. Alphons. *Praxis Confess.* cap. XV. n. 10. et alibi); et ubi difficultates viderint, illas superare contendant, sive per medicum sive per amicos infirmi, ut nemo Fidelium hoc Sacramento non perfunctus ex hac vita excedat (Catech. Rom. loc. cit. n. 5). Hortentur item familias, ut medicis catholicis utantur, qui infirmum graviter aegrotantem, vel ipsius infirmi familiam de Sacramentorum susceptione mature moneant.

IX. Pueros, etiam septennes, in extremis agentes Sacro Viatico Parochi munire debent, si eos compererint tantam assecutos judicii maturitatem, ut cibum istum, caelestem et supernum a communi et materiali discernant (Benedictus XIV., *de Syn. dioec.* lib. VIII, cap. 12.).

X. Volumus tamen, ut tam Parochi, quam Coadjutores, antequam Viaticum administrent, perspectas habeant non minus dispositiones infirmi, quam locum, quo Sanctissima Eucharistia deferenda sit »ne ad indignos cum aliorum scandalo deferatur« (Rit. Rom. *de Commun. Infirm.*).

XI. Item omnem curam ac diligentiam adhibeant Parochi, ut, quoad ejus fieri potest, aegri cubiculum mundetur, et in eo mensa, linteo mundo cooperta, in quo Sanctissimum Sacramentum deponatur, et alia in Rituali Romano praescripta praeparentur. Cum autem haec omnia non facile in privatis aedibus, pauperum praesertim, inveniantur; laudabilem nostrae Archidioecesis consuetudinem confirmamus, et diligenter servatam volumus, ut, quotiescumque Sacrum Viaticum administrandum sit, parvus thronus, ubi Sanctissima Eucharistia deponatur, et cetera omnia, quae a Rubricis praescribuntur, a propria Paroecia ad domum infirmi mittantur.

XII. Curent praeterea Parochi, ut venerabilis Eucharistia non solum ea, quae tantum Sacramentum decet, religione ac veneratione, sed etiam pio Fidelium comitatu ad infirmos deferatur. Quare non omittant pias societates in propriis Paroeciis fovere ac promovere, quae ad hoc institutae sunt, ut a proprio Parocho in omnibus dependentes Viaticum ad infirmos pie ac devote comitentur. Quam rem facilius consequentur, si tam excellens religionis officium gravibus verbis prosequantur, et Indulgentias a Summis Pontificibus pro tali comitatu concessas saepenumero Fidelibus denuntient.

XIII. Ad normam sacrorum canonum jubemus Sacrosanctam Eucharistiam nusquam asservandam esse, nisi in Ecclesiis aut Parochialibus, aut in subsidium Paroeciae addictis, aut Monasteriorum juxta sacros canones erectorum, vel ubi speciali privilegio et facultate concessum est. Ubi vero asservatur Eucharistia, sit Tabernaculum solide extructum, interne laminis inauratis vel panno serico albi

coloris convestitum; externe vero sit decenter ornatum, et optamus ut adsit conopeus, qui liturgiae diei respondeat, (*Rubr.* Miss. P. I, Tit. XVIII; Rit. Rom. *de Sanctissimo Eucharistiae Sacramento*; S. R. Congreg. Decr. 28. April. 1866 S. Jacob. de Chile.) vel saltem sit albi coloris. (Gavant. P. V. *de mens. sacr. Supell.*) Ostiolum autem Tabernaculi clavi argentea vel saltem deaurata occludatur, quae diligenter et caute sit semper penes Parochum, aut Ecclesiae Rectorem; et exacta Missa vel Communione administrata, a Tabernaculo removeatur, atque attentius custodiatur.

XIV. In Tabernaculo pyxis, vasaque, quibus Eucharistia asservatur, solummodo condi debent; (Rit. Rom, Tit. cit.) propterea nefas est ibi reponere etiam exiguas patellas, quae mento communicantium subdi solent, quacumque pretiosa materia fuerint confectae. (S. Congreg. Ep. et Reg. 3. Maii 1593.) In Ecclesiis parochialibus duae sint pyxides conopeo serico albi coloris contectae, quarum una, quae pro Infirmis inservit, sit ita caute clausa, ut si forte in terram ceciderit, non reseretur, et particulae consecratae inde effluant. Si autem in eadem Ecclesia duo sint Tabernacula, in uno tantum Eucharistiam asservari fas est.

XV. Coram Tabernaculo, ubi Eucharistia asservatur, diu noctuque duae lampades, vel saltem una, semper ardeant, quae oleo ex olivis confecto alantur, quasque sub poenis nostro arbitrio infligendis curatores Ecclesiarum nunquam culpa aut ignavia exstingui patiantur. Sedulo advertant iidem Ecclesiarum Curatores praedictas lampades non esse collocandas super altari, aut in aliqua cavitate in eodem altari effecta, sed ad latera altaris, vel ante altare, et hoc altare ita ornatum esse debere, ut a ceteris facile distinguatur.

XVI. Nusquam in Ecclesiis, etiam Regularium, publicae venerationi solemniter exponatur Sanctissima Eucharistia, ne ex causa quidem publica, sine praevia Nostra, vel Vicarii nostri Generalis licentia, in scriptis concedenda. Ubi vero divina exponitur Eucharistia, Liturgia sarta tectaque servetur; et durante expositione, nullae omnino dentur populo Sanctorum Reliquiae deosculandae; nec defunctorum cadavera exposita teneantur, nec introducantur, antequam in Tabernaculo Venerabile Sacramentum reponatur.

Cap. 5. De Sacramento Poenitentiae.

Quamvis fideles renati in Baptismo, roborati in Confirmatione, et nutriti per Eucharistiam, vitam suam spiritualem non solum conservare sed et perficere possent et deberent; tamen tanta est lapsae naturae humanae in bono sectando infirmitas, et in malo devitando

levitas, ut pauci admodum sint, qui baptismi gratiam diu integram servent. Maximae proinde grates agendae sunt Deo, qui dives in misericordia fidelibus post baptismum in peccata relapsis Poenitentiae Sacramentum offert, quod, ut ait Chrysostomus, »vitam de interitu revocat, statum restaurat, honorem revocat, fiduciam dat, vires reficit.« (Sermon. *De Poenitentia.*).

Quapropter ut et Christifideles maximo hoc Dei misereutis beneficio salutariter utantur, et Sacerdotes qui ad hoc beneficium fidelibus impertiendum sunt distinati officio suo rite et recte perfungantur; haec pro pastorali Nostro munere monita et decreta proponimus:

I. Parochi praesertim non omittant, prout sese offert occasio, et necessitas postulat, fidelem populum edocere divinam hujus Sacramenti institutionem, ejusque absolutam necessitatem iis, qui post Baptismum lethaliter peccaverint: in primisque accuratissime explicent, quot et quanta inde commoda in hominem deriventur, nedum ut individuum, sed ut in civili societate viventem. Haec enim salutaris atque efficacissima medicina non solum insanas hominis cupiditates refraenat, verum illum reddit fidelem subditum non solum »propter iram, sed etiam propter conscientiam«. (*Ad Rom.* XIII, 5.) Quapropter non possumus adprobare agendi rationem eorum Concionatorum, qui ad Fideles melioris vitae studio per states dies Exercitiis Spiritualibus vacantes nullum omnino verbum habent de hoc Sacramento: sed argumenta minus salutaria tractanda suscipiunt. Itaque districte in Domino praecipimus, ne tempore tam opportuno hujus Sacramenti doctrinam catholicam exponere, ejusque frequentem usum insinuare atque inculcare omittant.

II. Parochi autem, dum Fideles excitant, ut ad hoc Sacramentum salutis frequenter accedant, ipsos moneant de gravissima obligatione illud mature suscipiendi tempore gravis infirmitatis. Eapropter non possumus non deplorare haud pauces esse ita incuriosos animae suae, ut tunc demum Sacerdotem advocare inducantur, cum, ingravescente morbo, ad peragendam admissorum confessionem jam inabiles facti sunt. Parochi igitur non desinant omnes cohortari, ne ob vanum timorem, indignum prorsus homine christiano, periculo aeternae damnationis sese exponant.

III. Ad quam rem plurimum juvabit in memoriam revocare grave praeceptum medicis per Summos Pontifices factum monendi gravi morbo affectos, ut peccata sua idoneo Sacerdoti confiteantur. Qui curam habent infirmorum, sciant se culpa non vacare, si aegrotantes mature non admoneant de obligatione Sacramentalem con-

fessionem peragendi. Quod si vel animum non habeant per se tali officio perfungendi, vel infirmum Confessioni repugnantem inveniant, Parochum de hac re certiorem facere festinent, qui veri pastoris sollicitudine actus nihil intentatum relinquet, ut oviculam suam salvam faciat.

IV. Nemo in Ministrum Sacramenti Poenitentiae eligi poterit, nisi vicesimo octavo aetatis anno, pro viris; pro utroque vero sexu, completo anno tricesimo tertio, et nisi diligenter adimpleverit quidquid praescriptum est in Norma pro Confessariis, in calce Synodi apposita n. 3. Id tamen nullo modo derogare declaramus privilegiis, quae Praedecessores Nostri et Nos quatuor Congregationibus Missionariorum in hac, nostra urbe existentibus libenter concessimus in iis, quae approbationem Confessariorum Biennalium respiciunt. Quod vero ad Sacerdotes exteros, Nobis reservamus in singulis casibus providere.

V Facultas administrandi Sacramentum Poenitentiae Regularibus concessa extenditur tantummodo ad Ecclesias proprii Ordinis in nostra Archidioecesi existentes, dummodo praedictae Ecclesiae ab uno eodemque Superiore, seu Vicario generali dependeant: insuper intelligitur concessa ubique pro Sacerdotibus, et pro infirmis totius Archidioecesis, ad quos acciti fuerint. Quod si ex obedientia suorum Superiorum de nostra Archidioecesi discedere contigerit, et alibi ultra terminum pagellae commorari, debebunt ipsam pagellam penes Canonicum Secretarium Cleri deponere, ut post reditum in Archidioecesim ipsis (modo nihil obstet) restituatur.

VI. Extra Ecclesiam et sine necessitate nulli Confessario, sive Saecularis sit, sive Regularis, liceat hoc Sacramentum administrare, exceptis Sacerdotibus et infirmis. Infirmarum vero mulierum confessiones, quae domi audiendae sunt, non nisi aperto ostio, quo adspici, non vero audiri possint, excipiantur.

VII. Confessionalia numquam in recessibus, sed in propatulo collocentur; habeant crates ferreas, vel aeneas, angustis foraminibus perforatas, quae ligneo ostiolo a parte interiori claudantur, et Imaginem Crucifixi vel Beatae Mariae Virginis, ubi poenitens genuflectit; et sint semper occlusa clavi, quae a Rectore custodita non tradatur nisi Confessario a se probe cognito.

VIII. In virtute sanctae obedientiae praecipimus, ut mulierum confessiones non excipiantur, nisi ex confessionalibus, nec ante illucescentem diem, nec post salutationis Angelicae signum.

IX. Diu multumque meditentur Confessarii omnes illud S. Gregorii Papae: »Ars artium regimen animarum:« et verba illa Malachiae quae in hac potissimum parte ministerii sacerdotalis verissima

sunt: »Labia sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex ore ejus« (Malach. II, 7). Quare nullus Confessarius, etiam in publico examine approbatus, studium Theologiae Moralis negligat; imo curet varias Decisiones, quae a Romanis Congregationibus identidem in vulgus eduntur, diligenter addiscere, ne in tam difficili munere cum aliorum detrimento in errorem prolabatur. Summopere autem Ministris hujus Sacramenti commendamus, ut opera Doctoris Ecclesiae S. Alphonsi de Ligorio, luminis et ornamenti Cleri Neapolitani, assidue versent. »Et ne quid dicamus (sunt verba Leonis XIII.) de Morali Theologia ubique terrarum celebratissima, tutamque plane praebente normam, quam conscientiae moderatores sequantur, frigescentem ipse charitatem per crebras doctasque lucubrationes asceticas, veluti subditis igniculis fovit, aluit, provexit; illudque in primis notatu dignum est, quod licet copiosissime scripserit, ejusdem tamen opera inoffenso prorsus pede percurri a Fidelibus posse, post diligens institutum examen, perspectum fuerit (Litterae de Operibus S. Alphonsi die 28. Aug. 1879).« Cui rei eo potissimum magis insistimus quod, experientia teste, ille Confessarius uberiores fructus colliget, qui in Confessionario sententiis et praxi ligorianae propius accesserit.

X. Nec minori studio commendamus, Confessariis praesertim, ut Congregationibus in hac urbe saluberrime institutis frequentes intersint, ubi, collatis consiliis, casus conscientiae, statutis cujusque hebdomadae diebus, plurimo cum fructu resolvuntur. Pro Sacerdotibus autem Casalium, non solum quidquid a nostris Praedecessoribus pro hujusmodi casuum conscientiae solutione statutum fuit, atque sancitum, confirmamus, ac religiose servandum decernimus: sed etiam nonnullos viros ecclesiasticos deputabimus, quorum munus erit examinare solutiones casuum conscientiae, quas Sacerdotes Casalium ad Nos transmiserint, et correctas ac retractatas ad eosdem Sacerdotes remittere, Praefectis vero ubique constitutis praecipimus, ut defectus, et sedulitatem omnium fideliter notent: quas notas alternis mensibus per Vicarios Foraneos ad Nos deferendas curent, ut et segniores nostris animadversionibus incitentur, et diligentiores paterna nostra benevolentia foveantur.

Appendix I. De casuum reservatione.

Nemini dubium est, quin summi Ecclesiae Praelati absolutionem quorumdam atrociorum criminum, sublata Sacerdotibus inferioribus quacumque facultate, sibi solis reservare possint: quam reservationem non solum *quoad externam politiam*, sed etiam coram

Deo vim habere Synodus Tridentina solemniter definivit (Sess. XIV. de Poenitentia Sacr. can. XI.). Nec immerito, cum enim jurisdictio, quae praeter potestatem Ordinis ad valide absolutionem impertiendam de jure divino requiritur, ab Ecclesia dependeat, ad Ecclesiam profecto pertinet illam concedere, vel negare, vel intra quosdam limites coarctare, prout ipsi in Domino videbitur. Ne igitur Confessarii in re tanti momenti periculo errandi se exponant, pastorali nostro officio inhaerentes constituimus nonnulla monita et praecepta praemittere, quae casus reservatos vel censuras tum ab Apostolica Sede, tum a Nobis inflictas in universum respiciunt; deinde casus in nostra Archidioecesi reservatos, sive adnexam censuram habeant, sive non, diligenter recensere.

Sectio I. De casibus reservatis in genere.

I. Si judicem laicum dedeceat et limites suae jurisdictionis ignorare, et poenas, quas in delinquentes sibi sujectos adhibere debet; potiori jure indecorum est Confessarium conscientiarum judicem fallere, intra quas limitationes facultatem sacramentales confessiones excipiendi a suo Praelato ecclesiastico acceperit, qualesque spirituales poenae delinquentes maneant. Quapropter Confessariis nostrae Archidioecesis praecipimus, ut omnes reservationes et censuras sive ab Apostolica Sede, sive a Nobis inflictas perdiligenter addiscant.

II. Singularem autem in modum Confessariis commendatum volumus, ut censuras a Constitutione *Apostolicae Sedis* et a Concilio Tridentino latas sedulo expendant. Hac de causa non omittant aliquem Auctorem prae manibus habere, qui illas clare interpretatur; ut si facultatem delinquentes a praedictis censuris absolvendi obtinuerint, probe noscant, quando, et sub quibus conditionibus illos absolvere valeant.

III. Ob eamdem causam Confessarii, qui facultatem habent absolvendi a casibus ita dictae pagellae Sacrae Poenitentiariae, vel a casibus Nobis, vel a Nobis reservatis, quam accuratissime considerent, et excutiant omnes et singulas clausulas et conditiones, sub quibus talem facultatem habent, ne forte, non adimpletis clausulis, vel conditionibus, illicite, et quandoque invalide ipsos poenitentes absolvant.

IV. Eamdem accurationem ostendant, cum poenitentes a casibus Apostolicae Sedi, vel Nobis reservatis absolvent vi Bullae Cruciatae; praesertim vero examinent, an poenitentes, ut privilegiis ipsius Bullae frui possint, omnibus requisitis conditionibus satisfecerint.

V. Quia vero plurimum interest, ut Confessarii censuras ac

reservationes cognoscant; idcirco volumus, ut Examinatores pro Confessariis non omittant Examinandos interrogare de censuris et casibus sive ab hac Synodo, sive ab Apostolica Sede reservatis; nec illos approbare existiment, nisi in hujusmodi censuris et casibus sufficienter instructos compererint: quod quidem peculiari modo Examinatoribus Confessariorum Biennalium commendamus.

VI. Confessarii, qui sive ad *actum*, sive etiam *per modum habitus* facultatem absolvendi a casibus in hac Synodo reservatis obtinuerint, eadem uti non poterunt, nisi *in actu Sacramentalis confessionis*, *et audita integra confessione* etiam peccatorum, quae reservata non sunt.

VII. Absolutionem a casibus sive generali sive speciali modo in hac Synodo reservatis, sive cum censura, sive sine censura, a Confessariis vel etiam a simplicibus Sacerdotibus *in articulo* vel *periculo* mortis impertitam *quoad omnes effectus* valere declaramus, perinde ac si a Nobis personaliter fuisset impertita. Hac autem declaratione nihil derogatur praescriptionibus canonicis quoad censuras Apostolicae Sedi reservatas.

VIII. Ad quodcumque periculum scandali, vel malae suspicionis praecavendum, simplicibus Sacerdotibus, si in actu Sanctissimam Eucharistiam infirmis ministrandi sive ad devotionem fovendam, sive ad praecepto annuae Communionis satisfaciendum, de sacramentali Confessione requisiti fuerint, facultatem a Card. Riario Praedecessore Nostro *vivae vocis oraculo concessam* confirmamus, ut illos audiant, et, si opus fuerit, absolvant a casibus Nobis, et a Nobis etiam speciali modo reservatis; dummodo id non faciant *ex condicto et industria.*

IX. Ut faciliores reddantur sacramentales Confessiones illarum personarum, quae in carceribus detinentur, vel in nosocomiis, vel in hospitio pauperum, vel in aedibus S. Januarii extra moenia commorantur, vel ad opus mendicitatis pertinent, omnibus et singulis Confessariis, qui a Superiore vel Praefecto Congregationis Missionariorum, a qua praedicta loca quoad res spirituales diriguntur, ad Confessiones ibidem degentium excipiendes legitime destinati sunt, facultatem absolvendi ab omnibus casibus et censuris sive Nobis, sive a Nobis etiam speciali modo reservatis concedimus. In aliis vero locis, vel Operibus, etiamsi ab aliqua ex quatuor Missionariorum Congregationibus dependeant, praedictam facultatem minime concessam declaramus.

X. Quotiescumque in hac nostra Urbe, vel Dioecesi sacrae Missiones a nostris Congregationibus fient, si ad normam propriae Regulae

suscipiantur, nempe praevio Consultorum judicio, et consensu pro electione Superioris, Poenitentiariorum, aliorumque, qui ad Missionem destinantur, omnibus et singulis Missionariis, durante Missionis tempore, omnes facultates, quae in folio separato, in appendice hujus Synodi appositi num. IV, continentur, et prout in praedicto folio notatae sunt, libenter concedimus, dummodo Superior electus Missionis a Superiore Congregationis comitatus, antequam incipiat ipsam Missionem, Nobis se sistat ad petendam veniam.

XI. In novis schedis vulgo dictis *Pagelle* casus et censurae in hac Synodo reservatae recenseantur; Confessariis autem, qui praedictam schedam jam obtinuerint, volumus, ut casuum ac censurarum catalogus in folio separato ipse schedae alligando a Secretaria Cleri tradatur.

XII. Demum, quia parvae aetati parcendum est, declaramus neminem, sive marem, sive foeminam, censuras reservationes hujus Synodi incurrere, nisi aetatem quatuordecim annorum expleverit.

Sectio II. Tabella, seu Catalogus Casuum reservatorum, necnon Censurarum omnium, quae in hac Synodo continentur.

Ut autem singuli Confessarii omnes reservationes ac censuras in hac Synodo passim sparsas, sub uno oculorum intuitu possint habere, ipsarum catalogum seu *tabellam*, ut ajunt, subjungere optime Nobis visum est; atque ad omnem confusionem vitandam in tres classes ita dispescimus:

Classis prima. Casus cum censura latae sententiae Nobis speciali modo reservati: vulgo dicti Casus sibi.

I. Excommunicatione, cum speciali reservatione, ipso facto plectuntur omnes et singuli, qui Acta civilia Matrimonii peragunt sine animo contrahendi *in faciem Ecclesiae:* quae reservatio tunc solum cessabit, cum putati conjuges intra tres dies matrimonium coram Ecclesia contracturi sunt.

II. Excommunicationi latae sententiae, cum praefata reservatione, subjacere volumus omnes et singulos utriusque sexus, qui in Monasteriis Monialium etiam exemptis, quantumvis licentiam habuerint ibi loquendi, cum aliqua tamen ex ipsis ibi commorantibus, vel coram aliqua earum, etiamsi sit novitia, aut conversa, aut quae educationis seu alterius rei causa ibidem commoretur, egerint de rebus obscoenis, per verba, aut actus impudicos, si praesentes, et per litteras aut internuncios, si absentes. Quae excommunicatio et reservatio extenditur quoque ad viros vel mulieres, sive intra sive extra

Monasterii claustra, qui scienter praedictas litteras vel mandata detulerint.

III. Eidem excommunicationi et reservationi sunt obnoxii, qui postquam legitimum Matrimonium contraxerunt *in faciem Ecclesiae*, proprium conjugem relinquunt, quacumque causa vel praetextu, vel alio quaesito colore, et vivunt cum alia persona, uti conjuges: necnon omnes et singuli, qui post contractum legitimum Matrimonium coram Ecclesia, a potestate civili separati sive quoad vinculum, sive quoad vitae consuetudinem, vivunt cum alia persona modo maritali.

IV. Suspensionem ab Ordinibus sacris susceptis ipso facto incurrit Clericus, qui praesentaverit falsum, fictum, fiduciarium, vel quomodolibet fraudulentum patrimonium, aut alium quemcumque titulum pro Ordinatione, atque hoc titulo sacros Ordines susceperit. Quam suspensionem nemo, nisi tantum Nos, constituto vero ac reali titulo, relaxare valet.

V. Suspensionem ipso facto Clericus incurrit, si beneficium vel pensionem, vel patrimonium, vel cappellaniam, ad cujus titulum fuerit sacris Ordinibus insignitus, hypothecaverit, resignaverit, vel respective alienaverit, extinxerit, aut remiserit, alio titulo, de Nostra vel Vicarii Nostris Generalis licentia, minime suffecto. Quam suspensionem nemo, nisi Nos tantum, absolvere potest, alio titulo subrogato.

VI. Suspensionem ipso facto, cum praefata reservatione, incurrit Sacerdos, qui, extra casus a jure statutos, duas vel plures Missas eadem die celebrare ausus fuerit. Eadem censura et reservatione, praeter alias poenas arbitrio Nostro infligendas, plectitur Rector Ecclesiae vel Sacrista, quicumque ipse sit, qui praedictum Sacerdotem ad aliam Missam celebrandam scienter admiserit.

VII. Declaramus autem, sine expressa mentione, et speciali concessione et deputatione Nostra, non censeri concessam facultatem absolvendi a Casu *Invitationum* ad Ecclesias Monialium, et Regularium, quomodolibet exemptorum, occasione quarumcumque functionem et solemnitatum, cui Summus Pontifex voluit adnexam esse excommunicationem *Sibi et Nobis* tantum reservatam (Ex Rescrip. S. C. Episc. et Regul. de mandato Innocentii XI., die 22. Juni 1677, in speciali Edicto Innocentii XII., dum esset Archiepiscopus Neapolitanus). Nec a Casu expensarum factarum a Monialibus, aliisque in Monasteriis, Conservatoriis, Collegiis, Domibusque *Oblatarum* degentibus, *ratione officii* in quibuscumque functionibus, aut festivitatibus; cujus absolutionem praecipit etiam Summus Pontifex esse Nobis tantummodo reservatam (Ex Rescripto S. C. Episc. et Regul., sub die 28. Julii 1708, de speciali mandato Clementis XI.).

Classis secunda. Casus cum censura, vel absque, Nobis simpliciter reservati: vulgo dicti Casus a Nobis.

I. Excommunicatione Nobis reservata ipso facto innodantur omnes et singuli, tum Confessarii tum simplices Sacerdotes, qui horrendum sollicitationis crimen patraverint juxta terminos Constitutionum Gregorii XV., *Universi Dominici gregis*, et Benedicti XIV., *Sacramentum Poenitentiae*.

II. Excommunicationi Nobis reservatae illico subjiciuntur omnes, cujusvis sexus, status, dignitatis, vel auctoritatis sint, qui ad protestantium, ceterorumque haereticorum conventus sive publicos, sive privatos accedunt, dum ipsorum ritus exercentur, vel collationes habentur, vel aliae ipsorum functiones religiosae peraguntur; vel praedictis ritibus assistunt, vel eos aspiciunt: quocumque titulo, occasione vel colore, etiam simplicis curiositatis causa.

III. Eidem excommunicationi latae sententiae subjacent omnes et singuli, qui directe vel indirecte protestantibus, aliisve haereticis, vendunt, aut locant, aut gratis concedunt proprias, sive alienas domos aut loca; necnon huic venditioni, vel locationi, vel cessioni cooperantur: dummodo praedicti singuli certo sciant, usum talium aedium vel locorum coetibus religiosis, aut scholis, aut convictibus acatholicis inservire.

IV. Eadem excommunicatione et reservatione ligantur patres aut matres, vel alii superiores, qui filios suos, vel sibi subjectos ad scholas, convictus vel coetus haereticorum mittunt.

V. Item excommunicatione Nobis reservata ipso facto plectuntur omnes et singuli, qui, etiam sine damnotertii, cum juramento falsum deponunt in causa sive civili sive ecclesiastica. In eamdem poenam et reservationem incidunt quoque ad id crimen inducentes, secuto tamen periurio.

VI. Excommunicationi Nobis reservatae ipso facto subjiciuntur: 1. omnes et singuli, qui inito pacto cum daemone, aut cum invocatione ipsius expressa vel tacita actum superstitionis cujuscumque generis committunt, vel ad eumdem actum scienter inducunt; 2. qui per se vel per alium Sanctissimo Altaris Sacramento, Chrismate, Oleo Sancto, aut alia re consecrata ad veneficia, sortilegia, divinationes, aut ad alium usum, quam fuerint instituta et ordinata, quomodolibet abutuntur; iique etiam, qui ad praedictos fines de praedictis aliquid sumpserint, vel alicui dederint, aut datum acceperint, etiam opera intenta minime subsequuta; 3. omnes, qui magnetismum animalem adhibent ad effectus non naturales producendos, et qui eidem crimini scienter cooperantur.

VII. Excommunicatione latae sententiae Nobis reservata afficiuntur parentes, qui a Parocho admoniti in casibus particularibus de prole baptizanda, hoc gravissimum officium neglexerint, atque ultra octo dies a Parochi monitu computandos Baptismum distulerint.

VIII. Eamdem excommunicationem et reservationem incurrunt matres, quae ad hoc scienter pharmacum sumunt, ut sequatur abortus, etiam effectu non sequuto: item omnes scienter mandantes, consulentes, vel quomodocumque praefato crimini cooperantes, etiam effectu non sequuto.

IX. Pariter sponsi et sponsae post contracta sponsalia coram Parocho vel alio Sacerdote a Parocho delegato, et nondum soluta, carnalem inter se copulam habentes; necnon parentes, qui aut copulam, etiam una vice, aut cohabitationem sponsorum impia indulgentia permittunt.

X. Praeter suspensionem, quae N. IV. Classis Primae adnumeratur inter casus specialis reservationis, excommunicatione ipso facto plectuntur Clerici praesentantes falsum, fictum, fiduciarium, aut quovis modo fraudolentum patrimonium, vel quemcumque alium titulum pro Ordinibus sacris suscipiendis, modo reipsa illos susceperint. Eadem poena et reservatione plectuntur omnes praedictum falsum, fictum, fiduciarium, aut quovis modo fraudolentum titulum constituentes, mandantes, consulentes, aut quomodolibet ad id criminis concurrentes, ipsa praedicti tituli constitutione.

XI. Excommunicatione et reservatione praedicta afficiuntur quicumque in Conservatoriis, seu Collegiis, aut aliis piis Recessibus mulierum cum aliqua vel aliquibus, aut coram ipsis ibi commorantibus praesentes egerint de rebus obscoenis per verba aut actus impudicos; absentes vero per litteras vel internuncios; necnon viri et mulieres, intra vel extra eas domos, qui litteras vel mandata praedicta scienter detulerint.

XII. Eamdem poenam et reservationem incurrunt quicumque, etiamsi sint Nostrae Curiae Officiales, processus aut scripturas de Nostris Archivis surripuerint, aut dolose utcumque detinuerint. A qua excommunicatione absolvi nequeunt, nisi facta praedictorum processuum aut scripturarum restitutione.

XIII. Quicumque blasphemaverint, etiam pro una vice, Deum vel Beatam Virginem coram pluribus supra quatuor, absolutionem iis impertiendam Nobis reservamus.

Classis tertia. Censurae latae sententiae nemini reservatae.

I. Excommunicationi illico subjiciuntur omnes et singuli auctores, editores, typographi, qui sine praevia revisione et adprobatione Archiepiscopali, subscripta manu propria a Censore librorum edendorum, in lucem edunt sive libros Sacrae Scripturae et eorumdem adnotationes vel expositiones, sive libros Sacrae Liturgiae, Theologiae Dogmaticae vel Moralis, Juris Canonici, Historiae ecclesiasticae, Juris publici ecclesiastici, Catechismos, preces, libros devotionis, indulgentias, vitas Sanctorum, necnon vitas, opera, revelationes et miracula eorum, qui cum opinione sanctitatis decesserunt, quamvis protestationem ad normam Urbani VIII. praemittant.

II. Excommunicationi ipso facto subjacent patres et matres culpabiliter consensum praestantes filiis vel filiabus suis Acta civilia Matrimonii peragentibus sine animo contrahendi legitimum Matrimonium in faciem Ecclesiae.

III. Excommunicatione latae sententiae plectuntur, qui Nobis, vel Vicario Nostro Generali, vel proprio contrahentium Parocho verum impedimentum, quo nupturientes ligantur, scienter non denuntiaverint; vel qui rursus sive per se sive per alios falsum impedimentum Matrimonium contracturis malitiose affinxerint.

IV. Eadem poena afficiuntur tam viri quam mulieres si, non servatiis iis omnibus, quae vel a Sacrosancto Concilio Tridentino, vel ab hac Synodo praescripta sunt, audebunt Matrimonium per verba de praesenti inter se contrahere coram proprio Parocho simulate accersito, sive alias fraudulenter aut violenter adducto.

V. Eidem poenae sunt abnoxii, qui sine Nostra vel Vicarii Nostri licentia loquuntur cum Monialibus in monasteriis, etiam exemptis, degentibus, aut cum aliqua vel aliquibus earum etiamsi sit Novitia, aut Conversa, aut quae educationis sive alterius rei causa ibidem commoretur, conjunctis in primo vel secundo consanguineitatis gradu dumtaxat exceptis.

VI. Suspensionem a celebratione Missae ipso facto incurrunt Parochi, aliive Ecclesiarum Praefecti, quocumque nomine nuncupentur, qui mulieribus permittunt, ut Missas solemniter cantatas, vel alias sacras functiones cantu prosequantur.

VII. Eadem poena plectuntur suprascripti Ecclesiarum rectores, si permittunt ut mulieres, cujuscumque sint aetatis, cereos accensos vel flores manibus gestantes, aut concinentes, Clerum aut Confratres in Processionibus antecedant, vel sequantur, etiamsi processiones in ambitu Ecclesiae fiant.

Appendix II. De Indulgentiis.

»Unigenitus Dei Filius, uti opportune docet Clemens VI. Pontifex Maximus (In Extrav. *Unigenitus*, Titul. *de poenit. et remiss.*), in ara Crucis innocens immolatus non guttam sanguinis modicam, quae tamen propter unionem ad Verbum, pro redemptione totius generis humani suffecisset, sed copiose velut quoddam profluvium noscitur effudisse.« Quod ne supervacuum redderetur, reliquit veluti thesaurum militanti Ecclesiae »per B. Petrum coeli clavigerum, ejusque successores, suos in terris Vicarios fidelibus salubriter dispensandum, et propriis et rationabilibus causis nunc pro totali, nunc pro partiali remissione poenae temporalis pro peccatis debitae tam generaliter quam specialiter . . . . applicandum. Ad cujus quidem thesauri cumulum Beatae Dei Genitricis, omniumque electorum a primo justo usque ad ultimum merita adminiculum praestare noscuntur.« Jam hujus inexhausti thesauri divitiis per Ecclesiae potestatem perpetuo dispensatis efficitur, ut admissorum peccatorum poenis absoluti festinemus ingredi in illam requiem ad quam adspiramus. Ut autem hac in re Ecclesiae disciplina in nostra Archidioecesi incorrupta servetur, et abusibus, qui forte irrepserint, opportune occuratur, haec statuimus:

I. Quicumque alicujus Ecclesiae curam habent, sedulo examinent, atque expendant titulos, aliave documenta, unde colligere est Indulgentias, quae illi Ecclesiae concessae sunt, ne forte fideles christiani spe Indulgentiae, remissionisque peccatorum suorum consequendae frustrentur (Innoc. XI., *Delata saepius*, 7. Mart. 1678).

II. Meminerint fideles christiani Indulgentias Ecclesiis, ex quibus Regulares exturbati sunt, affixas et assignatas tunc solum perdurare, cum praedictis Ecclesiis aliquis Sacerdos ejusdem Ordinis legitima auctoritate praepositus est (Decr. S. C. Indulg. die 15. Januar. 1878, et S. Poenit. die 18. Aprilis 1867). Verum fideles Indulgentiam Plenariam *Portiunculae*, ut ajunt, lucrari possunt tantummodo in Ecclesiis, quae vel ad unum ex tribus Ordinibus Instituti Seraphici pertinent, vel Ordini fratrum Minorum legitime aggregatae sunt, vel demum speciale Indultum ab Apostolica Sede obtinuerunt.

III. Quotiescumque aliquam Indulgentiam plenariam, praesertim Indulgentiam Jubilaei, nunciare oportet, Parochos, Concionatores divini Verbi, et quoscumque Ecclesiarum Rectores hortamur, ut accurate exponant, quae sit mens Ecclesiae in tanto beneficio elargiendo, et quomodo illud lucrari possint, ut fructum Sanguinis D. N. Jesu Christi facilius experiantur.

IV. Parochi et Rectores Ecclesiarum quascumque Indulgentias

sive plenariae sint, sive partiales, in apposita tabella accurate notent, quam a Vicario Nostro Generali recognitam, et subscriptam in opportuno et conspicuo Sacristiae loco appendant, atque ipsarum Indulgentiarum authentica diplomata vel documenta diligenter servent, ac Sanctae Visitationi exhibeant.

V. Praescripto Concilii Tridentini inhaerentes mandamus, ut nemo audeat Indulgentias exponere, vel publicare pro Ecclesiis; vel Oratoriis etiam Regularium, aut quomodolibet exemptorum, sine Nostra vel Vicarii Nostri Generalis licentia et facultate; quae licentia et facultas, Brevi concessionis per Sanctam Visitationem diligenter recognito, in scriptis a Nostro Vicario Generali concedetur. Omnes vero Indulgentiae piis Associationibus, vel piis precibus concessae, inveniuntur notatae in libro, cui titulus: *Raccolta di Orazioni e Pie Opere, per le quali sono state concedute da' Sommi Pontefici le sante Indulgenze*, cura Sacrae Congregationis Indulgentiarum Romae edito; omnes aliae, postea concessae, nisi authentice probentur, inter apocryphas amandandae sunt.

Cap. 6. De Extrema Unctione.

Infirmi in periculo vitae versantes validissima arma in Sacramento Extremae Unctionis inveniunt, quibus in extremo vitae agone, detritis corporis viribus, contra insidias furentis diaboli muniuntur. Unde patet, eo excellentiori veneratione et cultu hoc Sacramentum a populo christiano prosequendum esse, quo majora in illo misericordiae Dei dona relucent; et eo majori studio expetendum esse, quo major est necessitas illud suscipiendi.

I. Quapropter Parochi numquam committant, ut sua culpa, vel negligentia aliquis ex Christifidelibus sine Extremae Unctionis divino praesidio, et novissima Sanctae Matris Ecclesiae consolatione de praesenti vita discedat. Hinc quotiescumque aegrotos Sanctissimo Viatico communire judicent, eisdem simul Sacramentum Extremae Unctionis administrent. Nullus Sacerdos licitum sibi putet hoc Sacramentum administrare alio Oleo, nisi illo a Nobis benedicto. Nam, ut pluries S. Officii Congregatio declaravit (Decret. 14. Septembris 1842; et Decret. 13. Januarii 1865), numquam licet, ne in casu quidem extremae necessitatis, tale Sacramentum conferre cum oleo per simplicem Sacerdotem benedicto, etiamsi sub conditione administretur.

II. Sacrum Oleum ad hoc Sacramentum conferendum necessarium quotannis, veteri combusto, renovandum est (Rit. Rom. *de Sacram Extremae Unction*). Id attendant Parochi, Rectores Ec-

clesiarum Monialium, Regulares, quibus pro Religiosis tantummodo proprii Ordinis haberi hoc Oleum permittitur. Nec accipiendum est, nisi a nostra Ecclesia Metropolitana, et asservandum in vasis metallicis, quae reponantur in loculo clauso, propre aram maximam, intrinsecus sericis tegumentis circumvestito, et extrinsecus decenter ornato cum hac inscriptione: *Sacra Olea.* Clavem hujus loculi penes se Parochus vel Ecclesiae Rector perpetuo habeat, nec ibi unquam relinquat, unde possit, se inscio, auferri.

III. Ad fraudes sceleratorum hominum praecavendas, statuta Praedecessorum Nostrorum confirmamus, quibus Dispensatori Sacrorum Oleorum in Nostra Cathedrali praecipitur, ut Oleum Infirmorum nemini tradat, nisi Parochis, vel Rectoribus Ecclesiarum, in quibus asservari debet, vel Confessariis Monialium; quorum si quis impediatur, nonnisi alii Sacerdoti probatae fidei et ab illis electo; deinde accipientium nomina, diem, mensem, ad annum in librum ad id bene compactum distincte referat. Quod servetur etiam in traditione aliorum Oleorum.

IV. Nulli Parocho, vel Parochi adjutori pro hujus Sacramenti administratione liceat Oleum Infirmorum in propria domo *habitualiter* retinere, uti decretum fuit a S. R. Congregatione (Die 16. Dec. 1828). Quod si, ob longum intervallum, quo domus Parochi a Paroecia distat, aliquando necesse est, ut Oleum praedictum in domo Parochi asservetur, religiose serventur Rubricae de tuta et decenti ipsius Olei custodia.

V. Praeter casum necessitatis, non licet hoc Sacramentum administrare tantum cum stola sine superpelliceo (S. R. Congr. die 16. Dec. 1828).

Cap. 7. De Ordine Sacro.

»Praecipuae curae cogitationesque vestrae (scribebat nuperrime Sanctissimus in Christo Pater Leo XIII. ad sacrorum Antistites in regione Italica) in eo evigilare debent, ut ministros Dei idoneos rite instituatis. Quod si Episcoporum est plurimum operae et studii in fingenda probe omni juventute ponere, longe plus ipsos elaborare in clericis verum est, qui in Ecclesiae spem adolescunt, et participes adjutoresque munerum sanctissimorum sunt aliquando futuri — Caussae profecto graves et omnium aetatum communes decora virtutum multa et magna in sacerdotibus postulant: verumtamen nostra haec aetas plura quoque et majora admodum postulat« (Epist. Encycl. *Etsi Nos*, diei 15. Februar. 1882). Quae verissima sane verba Nos pronis, uti par est, auribus excipientes, juvenes in sortem Domini vocatos ma-

xima, qua possumus, vigilantia et caritate complectimur. Nobis enim persuasissimum est, qualis erit clericorum vita et doctrina, talem nostrae Archidioecesis fortunam fore. Itaque

I. Parentes, qui filios suos ad statum clericalem propensos perspexerint, curent omni studio ut eis scholis erudiendos tradant, quas in variis hujus urbis locis ad hoc instituimus.

II. Sacerdotes nostri Cleri in Domino obsecramus, ne talibus adolescentulis desint, immo illorum vocationem adjuvent. Confessarii vero eorumdem singularem curam habeant, atque ab iis rebus amovere satagant, quae jacturam vocationis ferre possint.

III. Et quoniam nonnulli adolescentes bonae indolis, et optimae spei propterea ad statum ecclesiasticum minime adscribuntur, quia facultatibus ad id necessariis destituti sunt; licet quantum in Nobis est, omnem operam in id finis intendamus; tamen Parochi et Confessarii iis catholicis qui re fortunaque sua aliquod pium opus instituere in animo habent, insinuare non omittant, ut pro adolescentulis in Seminario educandis quantum pecuniae possunt liberaliter conferant.

IV. Nemo tamen »sumit sibi honorem, sed qui vocatur a Deo, tamquam Aaron« (*Ad Hebr.* V, 4); et ipse Jesus Christus »non semetipsum clarificavit, ut Pontifex fieret; sed qui locutus est ad Eum: Filius meus es tu, ego hodie genui te« (Ibid. 5). Quapropter quicumque militiae ecclesiasticae nomen dare cupiunt, divinam vocationem perdiligenter expendant. Ad quem finem Confessarium prudentia, scientia et probitate praeditum sibi deligant, a cujus maturis consiliis numquam recedant.

V. Hac de causa volumus, ut nemo ad Clerum admittatur, quin, saltem per annum, alicui Congregationum, quas vocant *Spiritus*, assidue interfuerit, evidentia vocationis signa prae se tulerit (Trid. Sess. XXIII, *de Reform.* c. IV.), et omnia requisita a sacris canonibus praescripta habeat.

VI. Nemo ad sacrum Subdiaconatus Ordinem promoveatur, nisi titulum Sacrae Ordinationis habeat secundum peculiares sanctiones, quas ad normam sacrorum canonum in nostra Curia Archiepiscopali sancivimus. Quicumque autem Clericus falsum, fictum, fiduciarium, aut quovis modo fraudulentum patrimonium, vel quemcumque alium titulum praesentaverit, atque hoc titulo sacros Ordines susceperit, ipso facto suspensionem et excommunicationem Nobis reservatam incurrat; et numquam nisi reali patrimonio constituto, ad ulteriores Ordines admittatur. Si quando vero ab excommunicatione fuerit absolutus, remaneat ab exercitio susceptorum Ordinum suspensus: quam suspensionem nullus, nisi Nos tantum, constituto reali patrimonio,

relaxare poterit. Scienter vero falsum, fictum, fiduciarum, aut quovis modo fraudulentum patrimonium vel quemcumque alium titulum pro Ordinatione constituentes, mandantes, consulentes, aut quomodolibet ad id criminis concurrentes, eamdem latae sententiae excommunicationem Nobis reservatam ipsa praedicti tituli constitutione incurrunt. Demum Clericus, si Beneficium, vel Pensionem, vel Capellaniam, ad cujus titulum in sacris Ordinibus ordinatus fuerit, hypothecaverit, resignaverit, vel respective alienaverit, extinxerit, aut remiserit, alio titulo de Nostra, vel Vicarii nostri Generalis licentia minime suffecto, suspensionem ipso facto incurrat, a qua non potest absolvi, nisi a Nobis, alio titulo sibi subrogato.

VII. Porrecto Nobis ab Ordinandis libello supplici, ut ad Ordinationem admittantur, Revisores a Canonico Secretario Cleri assignati, prout fert optima Nostrae Archidioecesis consuetudo, solum Deum, Ecclesiae utilitatem, dignamque ministrorum electionem prae oculis habentes »Ordinandorum genus, personam, aetatem, institutionem, mores . . . . et fidem« (Trid. Sess. XXIII. cap. 7, *de Reform.*), signa vocationis diligenter investigent, et examinent. Quod munus ea qua decet prudentia perfungantur, et interrogent non solum eos, qui Clericis invigilando praepositi sunt, verum etiam alios probos homines et fide dignos; nec ullis necessitudinis, aut amicitiae, aut officiorum, aut falsae charitatis stimulis a veritate et justitia dimoveantur; agitur enim de maximo bono Ecclesiae.

VIII. Volumus praeterea, ut Parochi, quorum vigilantiae etiam concrediti sunt Ordinandi, qui in ambitu Paroeciae habitant, de ipsorum vita et moribus secreto omni cum religione referant. Hac de causa singulis Ordinationibus de nomine Ordinandorum in scriptis certiores fient a Canonico Secretario Cleri, qui directo respondebunt.

IX. Omnium Promovendorum requisita in Congregationibus coram Nobis et Secretario Cleri ante generales Ordinationes habendis diligentissime a Revisoribus discutientur. Quod praedicti Revisores fidelissime praestent, ne ipsorum culpa illi Ordinibus initientur, qui postea fortasse offendiculo animis futuri sunt; cujus rei strictissimam rationem coram Christo judice reddere debebunt.

X. Et quoniam per Oseam clamat Dominus: »Quia tu scientiam repulisti, repellam te, ne sacerdotio fungaris mihi« (Oseae IV, 6): nemo a Nobis ad Ordines promovebitur, quin suam Nobis scientiam, facto rite periculo, probaverit. Volumus autem, ut in probanda Ordinandorum scientia non desint illi Examinatores, qui prae ceteris in iis disciplinis versati sint, quarum experimento Ordinandi subjiciendi sunt; idque non solum ut examen melius ducatur, sed etiam

ut magis perspiciatur progressus, quem ipsi Ordinandi in studiis fecerant.

XI. Quod vero ad Ordinationem Regularium pertinet, exacte observabitur quidquid per sacros canones, et per praescriptiones hujus Synodi Capite *de Regularibus* sancitum est.

XII. Demum Ordinandi in *Sacris Ordinibus* per decem dies, et Ordinandi in Minoribus per tres dies ante Ordinationem in domo Presbyterorum Missionis, aut alia domo religiosa a Nobis assignanda spiritualibus Exercitiis intento animo vacent. Hoc tempore Exercitiorum, praesertim qui ad sacrum Presbyteratus Ordinem promovendi sunt, non omittant sacras caeremonias addiscere, quas Rubricae pro Sacrificio Missae rite et recte peragendo praescribunt; nec Praefectus Exercitiorum testimonium faciat de ipsorum peritia in sacris caeremoniis, nisi id sibi certo constet.

Cap. 8. De Sacramento Matrimonii.

Neminem fallit Matrimonium, quod ab ipsa mundi origine providentissimus Deus instituit, ut per illud tamquam naturale principium humana soboles propagaretur, vel ab eo tempore duas potissimum, easque in primis nobiles, quasi alte impressas, et insculptas prae se tulisse proprietates, nimirum unitatem et perpetuitatem. Verum cum conjugii forma a Domino instituta sensim apud ethnicos populos corrumpi, et penes ipsum Hebraeorum genus obnubilari atque obfuscari visa fuerit; restitutor dignitatis humanae legumque mosaicarum perfector Jesus Christus illam longe nobiliorem in modum instauravit. Ipse enimvero Matrimonium ad dignitatem Sacramenti Novae Legis evehens, ad primaevam unitatem revocavit, ipsius perpetuum indissolubilemque nexum confirmavit, amorem naturalem participatione gratiae suae perfecit; et ad exemplar mystici connubii sui cum Ecclesia in magno Incarnationis mysterio mire conformans (*Ad Ephes.* V., 23, et seqq.), utriusque conjugis officia definivit, jura integre descripsit, finem excelsiorem et nobiliorem proposuit societati nuptiali, quae spectare jussa est non modo ad propagandum genus humanum, sed ad ingenerandam Ecclesiae sobolem, *cives sanctorum*, et *domesticos Dei* (*Ad Ephes.* II, 19). Christus igitur cum ad talem ac tantam excellentiam Matrimonium renovavisset, totam ipsius disciplinam Ecclesiae suae credidit, et commendavit, quae sola rerum sacrarum, et maxime Sacramentorum habet magisterium. Ecclesia autem in christianorum conjugia potestatem semper exercuit, et ita exercuit, ut illam propriam ejus esse appareret, nec hominum concessu quaesitam, sed Auctoris sui voluntate divinitus adeptam. Nec

facile dictu est, quot et quam vigiles curas in retinenda nuptiarum sanctitate collocaverit, ut sua his incolumitas ac splendor manereti Ne filiis et filiabus conjugii cupidis quidquam de justa libertate minueretur, potestatem patrumfamilias, quantum oportuit, ad justos limites redegit; ut supernaturalis conjugum amor latiore se campo diffunderet, nuptias inter cognatos et affines intra certos gradus irritas decrevit; errorem, vim, fraudem, quandum potuit, a nuptiis prohibenda curavit; sanctam pudicitiam thalami, personarum securitatem, conjugiorum decus, Religionis incolumitatem, sarta tecta esse voluit; tantaque sapientissimarum legum providentia divinum istud institutum communivit, ut, nedum de humano genere optime merita, sed verae urbanitatis custos ac vindex praedicanda sit. Quae quidem doctrinae tanto majori studio a Clero praesertim propugnandae sunt, ac vindicandae, quanto insaniori furore, vel callidiori astutia nuptiae christianae hostiliter hodie impetuntur.

Hac enim tristissima tempestate, adnitente humani generis hoste, non desunt, qui Deum et Ecclesiam pelli e medio et submoveri ab humana societate volentes Matrimonium ab omni sanctitate dejicere contendunt, et in illarum rerum exiguum sane gyrum compellere, quae auctoribus hominibus institutae sunt; tempus advenisse praedicant, ut, qui rempublicam gerunt, iidem sua jura fortiter vindicent, atque omnem conjugiorum rationem arbitrio suo moderari aggrediantur. Hinc illa nata, quae *matrimonia civilia* vulgo nuncupantur; hinc scitae leges de causis, quae conjugiis impedimento sint; hinc judiciales sententiae de contractibus conjugalibus, jurene initi sint, an vitio. Ad quas res dehonestandas absurdam distinctionem in medium afferunt, ex qua contractum nuptialem a Sacramento disjungunt, eo sane consilio, ut Ecclesiae reservatis Sacramenti rationibus, contractum tradant in potestatem arbitriumque principum civitatis. Quanta vero malorum seges non modo in privatas familias, sed in ipsas civitates influxerit, nostris ipsi oculis cernimus. Humano enim jure in locum naturalis et divini supposito, deletam videmus praestantissimam Matrimonii notionem, quam in animis hominum ipsa natura impresserat, et quasi consignaverat; juratam fidem libidinose violatam; destructos ubertimos et praeclaros fructus, qui in nuptiis a Deo institutis, atque a Christo perfectis includuntur; fornicationem, concubinatus, adulteria, incestus, et nefandissima quaeque vitia in dies latius patere; viam apertam et munitam ad solvendum vinculum, quod jure humano et sponte nexum putant, si dissimilitudo ingeniorum, aut discordia, aut fides ab alterutro violata, aut utriusque consensus, aliaeve causae id suadere videantur.

Hinc sapientissimo prorsus consilio sanctissimus in Christo Pater Leo XIII., secundo auspicatissimi sui Pontificatus anno, ad conservationem civilis communitatis non minus, quam ad salutem hominum sempiternam, memorabilem Epistolam Encyclicam *Arcanum* emisit, in qua saluberrima quaeque de Matrimonio Christiano documenta et praecepta adeo docte et eleganter exposuit, omnesque errores hac de re hodie grassantes tam evidenter refutavit, tamque severe devovit et proscripsit, ut nihil supra.

Jam vero quum in laudata Epistola Encyclica, quam insigne Christianae sapientiae monumentum appellare possumus, et ex qua hactenus exposita compendiario modo libentissime desumpsimus, idem Summus Pontifex studium et vigilantiam Episcoporum excitet, ut »quantum contentione assequi, quantum auctoritate possunt, dent operam, ut apud gentes ipsorum fidei commendatas integra atque incorrupta doctrina de nuptiis christianis retineatur,« Nos partes officii Nostri explere cupientes, statuimus:

I. Parochi fidelem populum saepe doceant incorruptam doctrinam de Sacramento Matrimonii »quam Christus Dominus, et caelestis voluntatis interpretes Apostoli tradiderunt, quamque Ecclesia Catholica religiose ipsa servavit, et a Christifidelibus servari per omnes aetates jussit« (In laudata Epist. Encyclica Leonis PP. XIII.). Praecipuas curas in id insumant, ut Fideles memoria tenaciter teneant »inter christianos conjunctionem non esse legitimam, nisi in Matrimonio Sacramento, citra quod non est, nisi turpis et exitialis concubinatus« (Pius IX., Epist. ad Vict. Emmanuelem, sub die 19. Septbr. 1852): Matrimonium vero Sacramentum tunc solum haberi, cum sponsi nullo impedimento dirimente ab Ecclesia constituto irretiti, Matrimonium celebrant *in faciem Ecclesiae* ad praescriptam Concilii Tridentini. In qua institutione impertienda volumus, ut Parochi ab omnibus Sacerdotibus adjuventur, qui per cursum anni sermones *apologeticos*, sacras conciones tempore Quadragesimae, et alia id genus, ad populum habeant.

II. Omnes et singuli, qui acta civilia Matrimonii peragunt, sine animo contrahendi legitime *in faciem Ecclesiae* volumus, ut excommunationem Nobis speciali modo reservatam ipso facto incurrant; quae reservatio tunc solum cessabit, cum putates conjuges intra tres dies Matrimonium coram Ecclesia contracturi sunt. Patres vero, vel matres praedicto filiorum vel filiarum crimini culpabiliter consensum praestantes excommunicatione ipso facto innodari se sciant.

III. »Et quamquam quaevis conjunctio viri et mulieris inter Christianos citra Sacramentum vi, ac ratione justi Matrimonii caret,

licet convenienter legibus civicis facta sit; tamen ut in omnes partes salva sint Matrimoniorum effecta, et ne quid liberis detrimenti afferatur« (Leo PP. XIII. in laudata Epist. Encyclica), non solum inculcamus, sed etiam praecipimus, ut sponsi in hac re morem legibus civilibus gerant. Quo autem animo haec civilia acta peragi oporteat, Parochi, cum commoda se obtulerit occasio, non omittant sponsos instruere.

IV. Sponsi, quaecumque sit ipsorum aetas, non possunt ad nuptias transire sine consensu parentum, modo velint culpam vitare. Quapropter sine gravissima causa, quae per proprium Parochum Nobis vel Vicario nostro Generali deferenda, et probanda est, numquam ad celebrationem Matrimonii admittantur filii, qui suorum parentum consensum non exhibebunt. Quod si sponsi ad diversas Paroecias pertinent, Parochus sponsi debet Parochum sponsae certiorem facere de consensu parentum ipsius sponsi.

V. Firma maneat consuetudo Nostrae Archidioecesis, ut ad Matrimonium praemittantur sponsalia coram proprio Parocho sponsae. Volumus autem, ut haec sponsalia non fiant ad tempus indefinitum sed determinetur semper certum tempus, quo elapso, et Matrimonio non celebrato, utraque pars ab ipsorum obligatione omnino soluta maneat, licet impedimentum justitiae publicae honestatis inde natum semper subsistat.

VI. Parochi omnes peculiarem librum habeant, in quem sponsalia coram se, vel coadjutoribus celebrata, fideliter ac diligenter referant; et in casu, quo sponsalia contracta ante lapsum tempus definitum mutuo consensu dissolvantur, pari diligentia notent in eodem libro dissolutionem sponsalium, cum omnibus circumstantiis temporis, aliisque adjunctis, si quae sint. Idque accurate faciant tum ad fidem de contractis, vel dissolutis sponsalibus faciendam, tum vero ad impedimentum testificandum et probandum, quod ex illis fortasse ortum fuerit. Volumus tamen ut liber, de quo sermo est, sit omnino similis exemplari, quod ad hunc finem conficiendum curabimus.

VII. Initis sponsalibus, Parochi salutaribus verbis sponsos moneant, tempus, quod sponsalia inter et Matrimonium intercedit, statutum esse tum ad mutuam fidelitatem probandam, tum ad sese idoneos reddendos gratiae caelesti et divinis benedictionibus recipiendis, ut muniis Matrimonii sancte ferendis pares fiant per gratiam Sacramenti: propterea illis inculcent, ut piis precibus insistant, et Sacramenta frequentent. Quocirca non possumus non vehementer reprobare frequentes desponsatorum visitationes, liberum conversandi modum; inde enim mala omnia emanare passim videmus, quibus

nuptiarum sanctitas violatur. Parentes praesertim sedulo admonendantur se strictissimam rationem coram Deo reddituros esse, si nimiam familiaritatem suarum filiarum cum sponsis minime impediverint. Ad coercendam vero metu poenae hanc pessimam agendi rationem, decernimus et confirmamus, sponsos et sponsas, post contracta sponsalia coram Parocho, vel alio Sacerdote a Parocho delegato, et nondum soluta, carnalem inter se copulam habentes, excommunicationem Nobis reservatam ipso facto incurrere. Eamdem excommunicationis poenam Nobis reservatam incurrant parentes, qui aut copulam etiam una vice, aut cohabitationem impia indulgentia permittunt.

VIII. Et quamquam, ut eruitur ex Tridentino et Decretis S. Congregationis Concilii (Concil. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de *Reform. Matrim.* S. Cong. Conc. Resol. ed. m. Mart. 1587, et 8. Jun. 1595), Matrimonium celebratum coram Parocho loci, ubi alteruter sponsus domicilium vel quasi domicilium habet, validum judicandum est, Nos tamen sensum Ecclesiae sequentes, et antiquam Nostrae Archidioecesis consuetudinem confirmantes praecipimus, ut Matrimonium coram Parocho sponsae celebretur. Quapropter Parochus antequam nuptias benedicat, diligenter curet certior fieri de domicilio sponsae in Paroecia sua. Quod si hoc domicilium sit diversum a domicilio pareatum, congruentius judicamus sequendum esse quasi domicilium sponsae.

IX. Antequam Matrimonium contrahatur, ad praescriptum Concilii Tridentini (Loc. cit.) ter a proprio contrahentium Parocho, tribus continuis diebus festivis (non immediate succedentibus), in Ecclesia prout de jure, publice denuncietur, inter quos Matrimonium ipsum sit contrahendum; eorum vero nomina in albo ad valvas Paroecialis Ecclesiae affigendo proponantur, donec omnes tres denuntiationes expleantur. In peragendis denuntiationibus, quaenam sit prima, altera vel tertia, enuntiandum est: item, obtenta a Nobis, vel Vicario nostro Generali venia ob justam causam, ut una vel duae pro tribus agantur denunciationes, significandum est.

X. Sponsis in diversis Paroeciis degentibus, in utraque Paroecia trinae peragantur denunciationes (Syn. Dioec. Card. Cantelmi, n. 8; ex Rit. Rom. *de Sacram. Matrim.*). Mutato autem domicilio, si per quatuor menses uterque, vel alter sponsus alibi fuerit moratus, ibi tres denuntiationes fiant; sin minus, una in Paroecia novi domicilii, duae vero in ea, unde discesserunt (Syn. Dioeces. Card. Pignatelli P. II, c. IX. §§. VII. *de Sacram. Matrim.*).

XI. Si intra duos menses a proclamatis denuntiationibus Matrimonium non contrahatur, sunt illae repetendae, nisi aliud Nos in

Domino judicabimus (Rit. Rom. loc. cit.; Syn. Card. Cantelmi et Pignatelli, loc. cit.).

XII. Quia denuntiationis finis est, ut occulta detegantur impedimenta, et invalida Matrimonia, pluraque peccata praepediantur, indubium prorsus est, quin Fideles omnes, et a fortiori parentes, consanguinei, vel affines sponsorum, ad impedimenta hujusmodi Nobis vel Vicario nostro Generali, vel Parocho aperienda, si quorum forte conscii sint, licet judicialiter id probare nequeant, sub culpa gravi teneantur, cujus officii graviter a Parocho admonendi sunt. Ut cuivis vero suppetat tempus et spatium patefaciendi impedimenti, quod forsan Matrimonio contrahendo obsistat, praecipimus Parochis, ne eadem die, qua ultima facta est denuntiatio, testificationis litteras de peractis denuntiationibus tradant, nisi aliter justa de causa Nos, vel Vicarius noster Generalis in Domino statuere censuerimus.

XIII. Qui vero Nobis vel Vicario nostro Generali, vel proprio contrahentium Parocho verum impedimentum scienter non revelaverit; quive rursus, sive per se, sive per alium, falsum impedimentum Matrimonio contrahendo affinxerit, excommunicationem ipso facto incurrat; cujus rei Christifideles sunt per denuntiationes ipsas praemonendi, ut diligenter caveant.

XIV. Antiquissimae Nostrae Archidioecesis consuetudini inhaerentes volumus, ut Parochus, collectis omnibus documentis, quae ad Matrimonium contrahendum pertinent, ea tradat sponsis, qui cum quatuor testibus probatae fidei sistere se debent coram Nostra Curia Archiepiscopali, ibique diligentissime examinari, et postea ad proprium Parochum remitti cum Decreto, ex quo jungi poterunt in Matrimonium.

XV. Quandoquidem jam inde ab antiquis Ecclesiae temporibus Matrimonia nonnisi in Ecclesia, quae Sacramentorum proprius est locus, celebrari consueverunt, Parochi Matrimonio in privatis domibus assistere vetantur, nisi a Nobis vel Vicario nostro Generali licentiam petierint, et in scriptis obtinuerint. Curent praeterea, ut Matrimonia, quantum circumstantiae patiantur, de die celebrentur.

XVI. Cum Matrimonium sit Sacramentum *vivorum*, curet Parochus, ut certitudinem moralem habeat de statu gratiae sponsorum; ideoque antequam Matrimonium contrahant, eos salutaribus verbis hortetur, ut peccata sua diligenter confiteantur et ad Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum pie accedant (Conc. Trid. Sess. XXIV, cap. 1. *de Reform. Matrim.*). Nec omittat breviter sponsos praemonere, eos sic animo semper affectos esse oportere, ut amorem maximum, constantem fidem, solers assiduumque praesidium alteri alterum

debere intelligant, et liberis educandis atque ad virtutem potissimum informandis omnes curas cogitationesque impendant.

XVII. Parochus contractum coram se Matrimonium in librum ad id destinatum statim referat; ac diligenter et distincte notet nomina, cognomina, patriam, aliasque circumstantias contrahentium, ac testium ad praescriptum Ritualis Romani (*De Sacram. Matrim.*). Hic autem liber sit omnino similis exemplari, quod per decretum Sanctae Visitationis dandum curavimus.

XVIII. Ut major veneratio ac reverentia nuptiis concilientur, et benedictiones ab Ecclesia praescriptae sponsis impentiantur, hodie praesertim, cum nonnulli homines perfricta fronte conjugium inter institutiones humanas adnumerandum scriptitant, vehementer cupimus, ut Matrimonium secundum antiquissimum Ecclesiae morem celebretur cum Missa *pro sponso et sponsa*, servatis Rubricis (Benedictus XIV., *Notif.* 60. — Catalan. *Rit. Rom. Comm. illustr.* tit. 7. — S. R. et Univ. Inquis. Cong. Decret. diei 31. Augusti 1881). Haec utilissima praxis, quam apud nos pene obsoletam valde dolemus, reviviscet profecto, si Parochus et illam Fidelibus diligenter explicet, et uberrimos fructus, qui inde a sponsis percipientur, accurate ostendat.

XIX. Matrimonia commorantium in hac Nostra Archidioecesi nullatenus per procuratorem celebrentur, nisi ex gravissima causa a Nobis vel Vicario nostro Generali prius cognoscenda et probanda. In singulis autem casibus, in quibus licentiam Matrimonium ita celebrandi concedendam judicabimus, Parochus antequam nuptias benedicat, notum faciat testibus speciale mandatum a procuratore acceptum, nomen veri contrahentis, et licentiam a Nobis vel Vicario nostro Generali obtentam.

XX. Quicumque vero non observatis iis omnibus, quae vel a Concilio Tridentino, vel a Nobis in hac Synodo praescripta sunt, audebunt Matrimonium per verba de praesenti inter se contrahere coram proprio Parocho simulate accersito, sive alias fraudulenter, aut violenter adducto, tam viri, quam mulieres, sint ipso facto excommunicati (Syn. Card. Pignat. loc. cit.).

XXI. Non omittant Parochi fidelem populum edocere quantum Ecclesia adhorreat a Matrimoniis inter cognatos et affines. Talia enim Matrimonia, praeter quam quod impediunt, quominus amor supernaturalis inter extraneos diffundatur, mutuae reverentiae, quam cognati et affines sibi debent, repugnant; latiorem campum morum corruptelae reserant, et bono physico prolis, uti ex experientia patet, quam maxime nocent.

XXII. Quod si graves causae ad haec Matrimonia ineunda inducant, atque ob id oporteat ab Apostolica Sede dispensationem petere, sedulo moneantur ipsi sponsi, ut nimiam familiaritatem vitent, antequam dispensationem obtineant, et Matrimonium contrahant. Meminerint, quam execrabile crimen sit incestus, ipsis saepe gentibus abominandum, ut testatur Apostolus, qui hujusmodi scelus perpetrare non verentem »*tradidit Satanae* (I. *ad Corinth.* V. 5).

XXIII. Et quia hac nostra depravata aetate, et foecundo culpae saeculo plurimi sunt, qui jugum justi Matrimonii ferre nolentes concubinas habere non erubescunt, crebraque perpetrantur adulteria, quibus familiae dissolvuntur, vitia in populo grassantur, degeneres imbecillesque homines a prisca indole ac virtute prorsus alieni procreantur, civitatum pestis, exitiumque conflatur: postremo hoc loco Parochorum studium ac vigilantiam excitamus ut, quoad ejus fieri potest, et talis peccati turpitudinem, et immane scandalum, quod aliis praebetur, quaquaversus prae oculis ponant; nec sint canes muti, non valentes latrare, praesertim contra eos, qui relicto legitimo conjuge, vel etiam separati per tribunal civile, sive *quoad vitae consuetudinem*, sive *quoad vinculum* audent vivere cum alia persona *modo maritali*; non verentes et ipsam legem naturalem contemnere, et omnia jura proculcare. Nos vero Christifideles Nostris curis concreditos a crimine tam enormi poenarum rigore deterrere volentes decernimus, omnes et singulos, qui postquam legitimum Matrimonium in faciem Ecclesiae contraxerint, alteram partem relinquunt, quacumque causa, vel praetextu, vel alio quaesito colore, et vivunt cum alia persona, uti conjuges; item omnes et singulos, qui, postquam legitimum Matrimonium in *faciem Ecclesiae* contraxerint, a potestate laicali separati, sive *quoad vitae consuetudinem*, sive *quoad vinculum*, vivunt cum alia persona *modo maritali*, excommunicationem Nobis speciali modo reservatam ipso facto incurrere.

(Schluss folgt.)

XXIX.

Acta sanctae sedis.

I. Sssi. Dom. N. **LEONIS** *divina Providentia Papae XIII.*

EPISTOLA

Ad S. R. E. Cardinales *Antoninum de Luca*, Vicecancellarium S. R. E. *Joannem Baptistam Pitra*, Bibliothecarium S. R. E. *Josephum Hergenröther*, Tabulariis Vaticanis Praefectum.

[de historia ecclesiastica pertractanda.]

Dilectis Filiis Nostris S. R. E. Cardinalibus,

Antonino de Luca, Vicecancellario S. R. E.

Joanni Baptistae Pitra, Bibliothecario S. R. E.

Josepho Hergenröther, Tabulariis Vaticanis Praefecto.

LEO PP. XIII.

Dilecti Filii Nostri! Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Saepenumero considerantes, quibus potissimum artibus confidant qui Ecclesiam et Pontificatum romanum in suspicionem invidiamque adducere nituntur, satis cognoveramus, ipsorum conatos multa cum vi et calliditate in historiam christiani nominis esse conversos, maximeque in eam partem, quae res gestas complectitur Pontificum romanorum cum ipsis italicis rebus colligatas atque connexas. — Quod cum nonnulli Episcopi nostrates idem animadvertissent, commoveri se dixerunt non minus cogitatione malorum, quae inde consecuta sunt, quam futurorum metu. Etenim injuste simul et periculose faciunt qui plus odio romani Pontificatus quam rerum veritati tribuunt, illuc non obscure spectantes, ut superiorum temporum memoriam mendaci colore fucatam novis in Italia rebus servire cogant. — Quoniam igitur Nostrum est non solum jura Ecclesiae cetera, sed ipsam ejus dignitatem et Apostolicae Sedis decus ab injuria vindicare, cum velimus ut vincat aliquando veritas, et itali homines agnoscant unde sibi vis beneficiorum maxima et antea percepta et in posterum speranda sit, decrevimus de re tanti momenti vobis, dilecti filii Nostri, consilia Nostra impertire, eaque sapientiae vestrae ad perficiendum committere.

Incorrupta rerum gestarum monumenta, siqui tranquillum et praejudicatae opinionis expertem intendat animum, per se ipsa Ecclesiam et Pontificatum sponte magnificeque defendunt. Licet enim in iis institutorum christianorum germanam naturam magnitudinemque

intueri: inter fortia certamina inclitasque victorias divina vis Ecclesiae virtusque cernitur, et manifesta factorum fide eminent et apparent collata a Pontificibus maximis beneficia in universas gentes magna, sed in eas majora, quarum in sinu Sedem Apostolicam providentia Dei collocavit. Quamobrem qui Pontificatum ipsum conati sunt omni qua possent ratione et contentione lacessere, consentaneum iis erat haudquaquam parcere testi tantarum rerum historiae. Reapse integritatem ejus attentare adorti sunt, idque arte et pervicacia tanta, ut arma illa ipsa, quae essent ad propulsandas injurias optime comparata, ad inferendas detorserint.

Istud lacessendi genus tribus ante saeculis usurpavere prae ceteris Centuriatores Magdeburgenses: qui scilicet, cum auctores fautoresque opinionum novarum ad expugnanda doctrinae catholicae praesidia minime valuissent, ipsi, nova velut acie, in concertationes historicas Ecclesiam compulerunt. — Centuriatorum exemplum omnes fere scholae, quae a doctrina veteri defecissent, renovarunt: idemque, quod est longe miserius, nonnulli persecuti sunt religione catholici, natione itali. Illo igitur, quo diximus, proposito pervestigata sunt vel minima antiquitatis vestigia; singuli prope tabulariorum tentati recessus: evocatae in lucem fabulae futiles: commenta, refutata centies, centies iterata. Circumcisis saepe vel conjectis astute in umbras iis quae sunt tamquam rerum lineamenta majora, praeterlabi reticendo libuit gloriose facta et merita memorabilia, intentis acriter animis ad consectandum exaggerandumque si quid esset temere, si quid minus recte gestum: cujus quidem generis cavere singula plus difficultatis habet, quam quod hominum natura patiatur. Immo etiam licere visum est incerta vitae domesticae arcana scrutari sagacitate improba, arreptis inde in medioque positis quae pronae ad obtrectationem multitudini spectaculo simul et ludibrio facilius fore viderentur. Ex Pontificibus maximis vel ii, quorum virtus excellit, saepe notati vituperatique perinde ac cupidi, superbi, imperiosi: quibus rerum gestarum gloria invideri non potuit, eorum reprehensa sunt consilia: illaque audita millies insana vox, de ingeniorum cursu, de humanitate gentium male Ecclesiam meruisse. Nominatim vero in civilem romanorum Pontificum principatum, libertati majestatique eorum tuendae non sine divino consilio institutum, eumdemque et jure optimo partum et innumerabilibus benefactis memorabilem, acerrima male dictorum falsorumque criminum tela conjecta.

Iisdem vero machinationibus et hodie datur opera, ut, si unquam alias, certe hoc tempore illud vere dici possit, artem historicam conjurationem hominum videri adversus veritatem. Et sane, renovatis

vulgo prioribus illis insimulationibus, serpere audacter mendacium videmus per laboriosa volumina et exiles libros, per diariorum volitantes paginas et apparatas theatrorum illecebras. — Ipsam rerum antiquarum recordationem nimis multi adjutricem ad injurias volunt. — Recens illud in Sicilia specimen, quod cruentae cujusdam memoriae occasionem nacti, multa invecti sunt in decessorum Nostrorum nomen, manuscris etiam consignata monumentis agresti immanitate dictorum. Idemque paullo post apparuit cum honores publice tributi sunt homini Brixiensi, quem seditiosum ingenium et infensus Apostolicae Sedi animus insignem posteris reddidere. Tunc enim aggressi iterum sunt incitare populares iras, itemque Pontificibus maximis ardentes contumeliarum admovere faces. — Siqua vero commemoranda fuerunt omnino Ecclesiae perhonorifica, in quibus omnes calumniarum aculeos manifesta lux veritatis obtunderet, extenuando tamen dissimulandoque data est opera, ut pars laudis meritique quam minima posset ad Pontifices redire putaretur.

Illud vero gravius est, hanc similitudinem tractandi historiam ipsas in scholas invasisse. Persaepe enim pueris commentarii ad ediscendum proponuntur aspersi fallaciis: quibus illi assuefacti, praesertim si accesserit doctorum aut perversitas aut levitas, facile imbibunt: venerandae antiquitatis fastidium, rerumque et personarum sanctissimarum inverecundam contemptionem. Primordia litterarum supergressi, non raro in discrimen adducuntur etiam majus. Nam in majorum disciplinarum meditationibus ab eventuum narratione ad rerum proceditur caussas: a caussis vero exaedificatio legum petitur ad judicia temere ficta, quae saepius cum doctrina divinitus tradita aperte dissentiunt, et quorum ea omnis est ratio, dissimulare ac tegere quid et quantum instituta christiana in rerum humanarum cursu eventorumque consequentia ad salutem potuerint. Idque a plerisque suscipitur nihil laborantibus quam sibi parum ipsi cohaereant, quam loquantur pugnantia, quot quantisque tenebris eam, quae philosophia historiae dicitur, involvant. Ad summam, ne agamus de singulis, omnem historiae tradendae rationem eo convertunt, ut suspectam faciant Ecclesiam, invisos Pontifices, et illud maxime persuadeant multitudini, civile romanorum Pontificum imperium incolumitati et magnitudini rerum italicarum obesse.

Atqui nihil dici potest, quod a veritate magis abhorreat, ut permirum videri debeat, accusationes hujusmodi, quae tot testimoniis tanta vi redarguuntur, verisimiles videri multis potuisse. — Profecto sempiternae posterorum memoriae historia commendavit summa Pontificatus romani in Europam merita ac nominatim in Italiam; quae

ab Apostolica Sede commoda et utilitates, ut erat proclive factu, una ex omnibus accepit plurimas. In quibus illud primo loco commemorandum, potuisse Italos in iis, quae religionem spectant, intactam a dissidiis retinere concordiam: permagnum sane populis bonum, quo qui potiuntur, ii praesidio ad prosperitatem publicam et domesticam firmissimo potiuntur. — Et ut singulare quiddam attingamus, nemo unus ignorat, post afflictas Romanorum opes formidolosis incursionibus barbarorum fortissime ex omnibus restitisse Pontifices romanos; eorumque consilio et constantia effectum esse nec semel, ut, represso furore hostium, solum italicum a caede et incendiis, Urbs Roma ab interitu vindicaretur. Et qua tempestate Imperatores Orientis curas cogitationesque omnes alio derivarant, in tanta solitudine et inopia nusquam rerum suarum tutelam nisi in romanis Pontificibus Italia reperit. Quorum in illis calamitatibus spectata caritas plurimum valuit, aliis accedentibus caussis, ad initia civilis ipsorum principatus. Cujus quidem laus est, conjunctum semper cum summa utilitate communi fuisse: quod enim licuit Apostolicae Sedi omne rectum studium humanitatemque provehere, et ad civiles rationes virtutis suae porrigere efficacitatem, et res, quae habentur in civitate maximae, conjunctim complecti, certe huic caussae non exigua gratia debetur, quod civilis principatus libertatem opportunitatesque praebuit tantis peragendis rebus necessarias. Quin etiam cum decessores Nostros impulerit conscientia officii ut jura imperii sui ab hostium cupiditate defenderent, hoc ipso pluries externarum gentium dominatum magna Italiae parte prohibuerunt. Simile quidquam recentiore est etiam perspectum memoria, quo tempore maximi imperatoris victricibus armis Apostolica Sedes non cessit, et ut sibi omnia principatus jura redderentur, a foederatis regibus impetravit. — Neque minus illa italis hominibus salutaria, quod saepenumero Pontifices romani voluntati principum non juste libere repugnarint: et quod, Europae viribus foedere icto consociatis, Turcarum, per iterata vulnera imminentium, immanissimos impetus insigni fortitudine sustinuerint. Duo praelia maxima, deletis italici iisdemque catholici nominis hostibus, alterum in agro Mediolanensi, alterum ad Echinadas insulas, opera auspiciisque Apostolicae Sedis et suscepta et pugnata sunt. Expeditiones Palaestinenses, auctoribus Pontificibus initas, vis est et gloria navalis Italorum consecuta: item leges, vitam, constantiam res publicae populares a sapientia Pontificum mutuatae sunt. — Ad laudem Apostolicae Sedis magnam partem pertinet quaesitum italico nomini ingenuis studiis atque artibus decus. Facile interiturae Romanorum Graecorumque litterae erant, nisi reliquias

tantorum operum Pontifices et Clerici velut ex naufragio collegissent. In Urbe vero actae perfectaeque res altius loquuntur: veterum monumenta ingenti sumptu adservata: nova condita et summorum artificum operibus exculta: musea et bibliotheca constitutae: scholae instituendis adolescentibus apertae: Licea magna praeclare fundata: quibus de caussis ad hanc laudem Roma pervenit, ut communi hominum opinione mater optimarum artium habeatur.

Ex his aliisque multis cum tantum lumen eluceat, nemo non videt, infestum italico nomini praedicare aut Pontificatum per se, aut civilem Pontificum principatum, idem plane esse ac de rebus perspicuis et evidentibus velle mentiri. Flagitiosum consilium scienter fallere, et venenum malum historia facere: multoque magis in hominibus catholicis eisdemque in Italia natis reprehendendum, quos plus quam ceteros gratus animus deberet et religionis suae honos et caritas patriae non ad studium modo sed etiam ad patrocinium veritatis hortari Cum vero ex ipsis Protestantibus satis multi acri ingenio et aequo judicio opiniones non paucas exuerint, et compulsi veritatis viribus Pontificatum romanum commendare non dubitarint quod sit humanitatem utilitatesque permagnas in republica efficiens, indignum est quod multi ex nostratibus contra solent. Qui in historicis disciplinis adamant adventicia pleraque; et scriptores externos, ut quisque instituta catholica pejus vexat, ita sequuntur et probant maxime, fastidiendos rati summos ex nostris, qui cum historiam scriberent, caritatem patriae ab obsequio et amore Apostolicae Sedis dijungere noluerunt.

Interim tamen vix credibile est quam sit capitale malum historiae famulatus servientis partium studiis et variis hominum cupiditatibus. Futura quippe est non magistra vitae neque lux veritatis, qualem esse oportere veteres jure dixerunt, sed vitiorum assentatrix et ministra corruptelae: idque praesertim hominibus adolescentibus, quorum et mentes opinionum implebit insania, et animos ab honestate modestiaque deflectet. Percutit enim historia magnis illecebris praepropera ac fervida juvenum ingenia: oblatam antiquitatis effigiem et illas magines virorum, quos velut ad vitam revocatos in conspectu narratio ponit, amplexantur cupide adolescentuli et altius in animo retinent ad diuturnitatem insculptas. Itaque hausto semel a teneris annis veneno, vix aut ne vix quidem ratio quaeretur remedii. Neque enim illa est satis vera spes, futurum ut aetate supiant rectius, dediscendo quod ab initio dedicerint: propterea quod ad historiam penitus et considerate pertractandam pauci sese dedunt: maturiore

autem aetate, in consuetudine vitae quotidianae plus fortasse offendent confirmandis quam corrigendis erroribus loci.

Quamobrem permagni refert huic occurrere tam praesenti periculo, et omnino videre ne dintius in materiam ingentis publice privatimque mali ars historica, quae tantum habet nobilitatis, traducatur. Viri probi, in hoc disciplinarum genere scienter versati, animum adjiciant oportet ad scribendam historiam hoc proposito et hac ratione, ut quid verum sincerumque sit appareat, et quae congeruntur jam nimium diu in Pontifices romanos injuriosa crimina docte opportuneque diluantur. Jejunae narrationi opponatur investigationis labor et mora; temeritati sententiarum prudentia judicii; opinionum levitati scita rerum selectio. Enitendum magnopere, ut omnia ementita et falsa, adeundis rerum fontibus, refutentur; et illud in primis scribentium obversetur animo, *primam esse historiae legem ne quid falsi dicere audeat: deinde ne quid veri non audeat; ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis.* — Est autem in scholarum usum confectio commentariorum necessaria, qui salva veritate et nullo adolescentium periculo ipsam artem historicam illustrare et augere queant. Cujus rei gratia, perfectis semel majore mole operibus ex fide monumentorum quae habentur certiora, reliquum erit capita rerum ex illis operibus excerpere litterisque mandare dilucide et breviter; causa quidem minime difficilis, sed quae non minimos habitura est usus, ideoque dignissima, in qua vel excellentium ingeniorum elaboret industria.

Non est autem hujusmodi palaestra intractata et nova: immo vero est summorum virorum non paucis impressa vestigiis. Siquidem rem historicam, sacris quam profanis rebus veterum judicio propiorem, studiose Ecclesia vel ab initio coluit. Per medias illas quae in exordia christiani nominis incubuere cruentas procellas, complura acta et rerum monumenta incolumia conservata sunt. Itaque cum pacatiora tempora illuxissent, florere in Ecclesia studia historicorum coepere: Oriensque et Occidens doctos labores in eo genere vidit Eusebii Pamphili, Theodoreti, Socratis, Sozomeni, aliorum. Et post imperii romani occasum, quod humanioribus artibus ceteris, id et historicae usuvenit, ut nusquam nisi in monasteriis perfugium, nec fere alios, praeter Clericos, cultores nanciscerentur: ita plane ut, si sodales religiosi de scriptitandis annalibus minus cogitavissent, notitiam prope nullam ne rerum quidem civicarum longo temporis intervallo haberemus. Ex recentioribus vero commemorare duos illos satis est, quos nemo superavit, Baronium et Muratorium. Prior enim virtutem ingenii sui subtilitatemque judicii incredibili eruditione

tantorum operum Pontifices et Clerici velut ex naufragio collegissent. In Urbe vero actae perfectaeque res altius loquuntur: veterum monumenta ingenti sumptu adservata: nova condita et summorum artificum operibus exculta: musea et bibliotheca constitutae: scholae instituendis adolescentibus apertae: Licea magna praeclare fundata: quibus de caussis ad hanc laudem Roma pervenit, ut communi hominum opinione mater optimarum artium habeatur.

Ex his aliisque multis cum tantum lumen eluceat, nemo non videt, infestum italico nomini praedicare aut Pontificatum per se, aut civilem Pontificum principatum, idem plane esse ac de rebus perspicuis et evidentibus velle mentiri. Flagitiosum consilium scienter fallere, et venenum malum historia facere: multoque magis in hominibus catholicis eisdemque in Italia natis reprehendendum, quos plus quam ceteros gratus animus deberet et religionis suae honos et caritas patriae non ad studium modo sed etiam ad patrocinium veritatis hortari. Cum vero ex ipsis Protestantibus satis multi acri ingenio et aequo judicio opiniones non paucas exuerint, et compulsi veritatis viribus Pontificatum romanum commendare non dubitarint quod sit humanitatem utilitatesque permagnas in republica efficiens, indignum est quod multi ex nostratibus contra solent. Qui in historicis disciplinis adamant adventicia pleraque; et scriptores externos, ut quisque instituta catholica pejus vexat, ita sequuntur et probant maxime, fastidiendos rati summos ex nostris, qui cum historiam scriberent, caritatem patriae ab obsequio et amore Apostolicae Sedis dijungere noluerunt.

Interim tamen vix credibile est quam sit capitale malum historiae famulatus servientis partium studiis et variis hominum cupiditatibus. Futura quippe est non magistra vitae neque lux veritatis, qualem esse oportere veteres jure dixerunt, sed vitiorum assentatrix et ministra corruptelae: idque praesertim hominibus adolescentibus, quorum et mentes opinionum implebit insania, et animos ab honestate modestiaque deflectet. Percutit enim historia magnis illecebris praepropera ac fervida juvenum ingenia: oblatam antiquitatis effigiem et illas magines virorum, quos velut ad vitam revocatos in conspectu narratio ponit, amplexantur cupide adolescentuli et altius in animo retinent ad diuturnitatem insculptas. Itaque hausto semel a teneris annis veneno, vix aut ne vix quidem ratio quaeretur remedii. Neque enim illa est satis vera spes, futurum ut aetate supiant rectius, dediscendo quod ab initio dedicerint: propterea quod ad historiam penitus et considerate pertractandam pauci sese dedunt: maturiore

autem aetate, in consuetudine vitae quotidianae plus fortasse offendent confirmandis quam corrigendis erroribus loci.

Quamobrem permagni refert huic occurrere tam praesenti periculo, et omnino videre ne diutius in materiam ingentis publice privatimque mali ars historica, quae tantum habet nobilitatis, traducatur. Viri probi, in hoc disciplinarum genere scienter versati, animum adjiciant oportet ad scribendam historiam hoc proposito et hac ratione, ut quid verum sincerumque sit appareat, et quae congeruntur jam nimium diu in Pontifices romanos injuriosa crimina docte opportuneque diluantur. Jejunae narrationi opponatur investigationis labor et mora; temeritati sententiarum prudentia judicii; opinionum levitati scita rerum selectio. Enitendum magnopere, ut omnia ementita et falsa, adeundis rerum fontibus, refutentur; et illud in primis scribentium obversetur animo, *primam esse historiae legem ne quid falsi dicere audeat: deinde ne quid veri non audeat; ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis.* — Est autem in scholarum usum confectio commentariorum necessaria, qui salva veritate et nullo adolescentium periculo ipsam artem historicam illustrare et augere queant. Cujus rei gratia, perfectis semel majore mole operibus ex fide monumentorum quae habentur certiora, reliquum erit capita rerum ex illis operibus excerpere litterisque mandare dilucide et breviter; causa quidem minime difficilis, sed quae non minimos habitura est usus, ideoque dignissima, in qua vel excellentium ingeniorum elaboret industria.

Non est autem hujusmodi palaestra intractata et nova: immo vero est summorum virorum non paucis impressa vestigiis. Siquidem rem historicam, sacris quam profanis rebus veterum judicio propiorem, studiose Ecclesia vel ab initio coluit. Per medias illas quae in exordia christiani nominis incubuere cruentas procellas, complura acta et rerum monumenta incolumia conservata sunt. Itaque cum pacatiora tempora illuxissent, florere in Ecclesia studia historicorum coepere: Orientsque et Occidens doctos labores in eo genere vidit Eusebii Pamphili, Theodoreti, Socratis, Sozomeni, aliorum. Et post imperii romani occasum, quod humanioribus artibus ceteris, id et historicae usuvenit, ut nusquam nisi in monasteriis perfugium, nec fere alios, praeter Clericos, cultores nanciscerentur: ita plane ut, si sodales religiosi de scriptitandis annalibus minus cogitavissent, notitiam prope nullam ne rerum quidem civicarum longo temporis intervallo haberemus. Ex recentioribus vero commemorare duos illos satis est, quos nemo superavit, Baronium et Muratorium. Prior enim virtutem ingenii sui subtilitatemque judicii incredibili eruditione

tantorum operum Pontifices et Clerici velut ex naufragio collegissent. In Urbe vero actae perfectaeque res altius loquuntur: veterum monumenta ingenti sumptu adservata: nova condita et summorum artificum operibus exculta: musea et bibliotheca constitutae: scholae instituendis adolescentibus apertae: Licea magna praeclare fundata: quibus de caussis ad hanc laudem Roma pervenit, ut communi hominum opinione mater optimarum artium habeatur.

Ex his aliisque multis cum tantum lumen eluceat, nemo non videt, infestum italico nomini praedicare aut Pontificatum per se, aut civilem Pontificum principatum, idem plane esse ac de rebus perspicuis et evidentibus velle mentiri. Flagitiosum consilium scienter fallere, et venenum malum historia facere: multoque magis in hominibus catholicis eisdemque in Italia natis reprehendendum, quos plus quam ceteros gratus animus deberet et religionis suae honos et caritas patriae non ad studium modo sed etiam ad patrocinium veritatis hortari Cum vero ex ipsis Protestantibus satis multi acri ingenio et aequo judicio opiniones non paucas exuerint, et compulsi veritatis viribus Pontificatum romanum commendare non dubitarint quod sit humanitatem utilitatesque permagnas in republica efficiens, indignum est quod multi ex nostratibus contra solent. Qui in historicis disciplinis adamant adventicia pleraque; et scriptores externos, ut quisque instituta catholica pejus vexat, ita sequuntur et probant maxime, fastidiendos rati summos ex nostris, qui cum historiam scriberent, caritatem patriae ab obsequio et amore Apostolicae Sedis dijungere noluerunt.

Interim tamen vix credibile est quam sit capitale malum historiae famulatus servientis partium studiis et variis hominum cupiditatibus. Futura quippe est non magistra vitae neque lux veritatis, qualem esse oportere veteres jure dixerunt, sed vitiorum assentatrix et ministra corruptelae: idque praesertim hominibus adolescentibus, quorum et mentes opinionum implebit insania, et animos ab honestate modestiaque deflectet. Percutit enim historia magnis illecebris praepropera ac fervida juvenum ingenia: oblatam antiquitatis effigiem et illas magines virorum, quos velut ad vitam revocatos in conspectu narratio ponit, amplexantur cupide adolescentuli et altius in animo retinent ad diuturnitatem insculptas. Itaque hausto semel a teneris annis veneno, vix aut ne vix quidem ratio quaeretur remedii. Neque enim illa est satis vera spes, futurum ut aetate supiant rectius, dediscendo quod ab initio dedicerint: propterea quod ad historiam penitus et considerate pertractandam pauci sese dedunt: maturiore

autem aetate, in consuetudine vitae quotidianae plus fortasse offendent confirmandis quam corrigendis erroribus loci.

Quamobrem permagni refert huic occurrere tam praesenti periculo, et omnino videre ne diutius in materiam ingentis publice privatimque mali ars historica, quae tantum habet nobilitatis, traducatur. Viri probi, in hoc disciplinarum genere scienter versati, animum adjiciant oportet ad scribendam historiam hoc proposito et hac ratione, ut quid verum sincerumque sit appareat, et quae congeruntur jam nimium diu in Pontifices romanos injuriosa crimina docte opportuneque diluantur. Jejunae narrationi opponatur investigationis labor et mora; temeritati sententiarum prudentia judicii; opinionum levitati scita rerum selectio. Enitendum magnopere, ut omnia ementita et falsa, adeundis rerum fontibus, refutentur; et illud in primis scribentium obversetur animo, *primam esse historiae legem ne quid falsi dicere audeat: deinde ne quid veri non audeat; ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis.* — Est autem in scholarum usum confectio commentariorum necessaria, qui salva veritate et nullo adolescentium periculo ipsam artem historicam illustrare et augere queant. Cujus rei gratia, perfectis semel majore mole operibus ex fide monumentorum quae habentur certiora, reliquum erit capita rerum ex illis operibus excerpere litterisque mandare dilucide et breviter; causa quidem minime difficilis, sed quae non minimos habitura est usus, ideoque dignissima, in qua vel excellentium ingeniorum elaboret industria.

Non est autem hujusmodi palaestra intractata et nova: immo vero est summorum virorum non paucis impressa vestigiis. Siquidem rem historicam, sacris quam profanis rebus veterum judicio propiorem, studiose Ecclesia vel ab initio coluit. Per medias illas quae in exordia christiani nominis incubuere cruentas procellas, complura acta et rerum monumenta incolumia conservata sunt. Itaque cum pacatiora tempora illuxissent, florere in Ecclesia studia historicorum coepere: Oriensque et Occidens doctos labores in eo genere vidit Eusebii Pamphili, Theodoreti, Socratis, Sozomeni, aliorum. Et post imperii romani occasum, quod humanioribus artibus ceteris, id et historicae usuvenit, ut nusquam nisi in monasteriis perfugium, nec fere alios, praeter Clericos, cultores nanciscerentur: ita plane ut, si sodales religiosi de scriptitandis annalibus minus cogitavissent, notitiam prope nullam ne rerum quidem civicarum longo temporis intervallo haberemus. Ex recentioribus vero commemorare duos illos satis est, quos nemo superavit, Baronium et Muratorium. Prior enim virtutem ingenii sui subtilitatemque judicii incredibili eruditione

tantorum operum Pontifices et Clerici velut ex naufragio collegissent. In Urbe vero actae perfectaeque res altius loquuntur: veterum monumenta ingenti sumptu adservata: nova condita et summorum artificum operibus exculta: musea et bibliotheca constitutae: scholae instituendis adolescentibus apertae: Licea magna praeclare fundata: quibus de caussis ad hanc laudem Roma pervenit, ut communi hominum opinione mater optimarum artium habeatur.

Ex his aliisque multis cum tantum lumen eluceat, nemo non videt, infestum italico nomini praedicare aut Pontificatum per se, aut civilem Pontificum principatum, idem plane esse ac de rebus perspicuis et evidentibus velle mentiri. Flagitiosum consilium scienter fallere, et venenum malum historia facere: multoque magis in hominibus catholicis eisdemque in Italia natis reprehendendum, quos plus quam ceteros gratus animus deberet et religionis suae honos et caritas patriae non ad studium modo sed etiam ad patrocinium veritatis hortari Cum vero ex ipsis Protestantibus satis multi acri ingenio et aequo judicio opiniones non paucas exuerint, et compulsi veritatis viribus Pontificatum romanum commendare non dubitarint quod sit humanitatem utilitatesque permagnas in republica efficiens, indignum est quod multi ex nostratibus contra solent. Qui in historicis disciplinis adamant adventicia pleraque; et scriptores externos, ut quisque instituta catholica pejus vexat, ita sequuntur et probant maxime, fastidiendos rati summos ex nostris, qui cum historiam scriberent, caritatem patriae ab obsequio et amore Apostolicae Sedis dijungere noluerunt.

Interim tamen vix credibile est quam sit capitale malum historiae famulatus servientis partium studiis et variis hominum cupiditatibus. Futura quippe est non magistra vitae neque lux veritatis, qualem esse oportere veteres jure dixerunt, sed vitiorum assentatrix et ministra corruptelae: idque praesertim hominibus adolescentibus, quorum et mentes opinionum implebit insania, et animos ab honestate modestiaque deflectet. Percutit enim historia magnis illecebris praepropera ac fervida juvenum ingenia: oblatam antiquitatis effigiem et illas magines virorum, quos velut ad vitam revocatos in conspectu narratio ponit, amplexantur cupide adolescentuli et altius in animo retinent ad diuturnitatem insculptas. Itaque hausto semel a teneris annis veneno, vix aut ne vix quidem ratio quaeretur remedii. Neque enim illa est satis vera spes, futurum ut aetate supiant rectius, dediscendo quod ab initio dedicerint: propterea quod ad historiam penitus et considerate pertractandam pauci sese dedunt: maturiore

autem aetate, in consuetudine vitae quotidianae plus fortasse offendent confirmandis quam corrigendis erroribus loci.

Quamobrem permagni refert huic occurrere tam praesenti periculo, et omnino videre ne diutius in materiam ingentis publice privatimque mali ars historica, quae tantum habet nobilitatis, traducatur. Viri probi, in hoc disciplinarum genere scienter versati, animum adjiciant oportet ad scribendam historiam hoc proposito et hac ratione, ut quid verum sincerumque sit appareat, et quae congeruntur jam nimium diu in Pontifices romanos injuriosa crimina docte opportuneque diluantur. Jejunae narrationi opponatur investigationis labor et mora; temeritati sententiarum prudentia judicii: opinionum levitati scita rerum selectio. Enitendum magnopere, ut omnia ementita et falsa, adeundis rerum fontibus, refutentur; et illud in primis scribentium obversetur animo, *primam esse historiae legem ne quid falsi dicere audeat: deinde ne quid veri non audeat; ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis.* — Est autem in scholarum usum confectio commentariorum necessaria, qui salva veritate et nullo adolescentium periculo ipsam artem historicam illustrare et augere queant. Cujus rei gratia, perfectis semel majore mole operibus ex fide monumentorum quae habentur certiora, reliquum erit capita rerum ex illis operibus excerpere litterisque mandare dilucide et breviter; causa quidem minime difficilis, sed quae non minimos habitura est usus, ideoque dignissima, in qua vel excellentium ingeniorum elaboret industria.

Non est autem hujusmodi palaestra intractata et nova: immo vero est summorum virorum non paucis impressa vestigiis. Siquidem rem historicam, sacris quam profanis rebus veterum judicio propiorem, studiose Ecclesia vel ab initio coluit. Per medias illas quae in exordia christiani nominis incubuere cruentas procellas, complura acta et rerum monumenta incolumia conservata sunt. Itaque cum pacatiora tempora illuxissent, florere in Ecclesia studia historicorum coepere: Oriensque et Occidens doctos labores in eo genere vidit Eusebii Pamphili, Theodoreti, Socratis, Sozomeni, aliorum. Et post imperii romani occasum, quod humanioribus artibus ceteris, id et historicae usuvenit, ut nusquam nisi in monasteriis perfugium, nec fere alios, praeter Clericos, cultores nancisceretur: ita plane ut, si sodales religiosi de scriptitandis annalibus minus cogitavissent, notitiam prope nullam ne rerum quidem civicarum longo temporis intervallo haberemus. Ex recentioribus vero commemorare duos illos satis est, quos nemo superavit, Baronium et Muratorium. Prior enim virtutem ingenii sui subtilitatemque judicii incredibili eruditione

tantorum operum Pontifices et Clerici velut ex naufragio collegissent. In Urbe vero actae perfectaeque res altius loquuntur: veterum monumenta ingenti sumptu adservata: nova condita et summorum artificum operibus exculta: musea et bibliotheca constitutae: scholae instituendis adolescentibus apertae: Licea magna praeclare fundata: quibus de caussis ad hanc laudem Roma pervenit, ut communi hominum opinione mater optimarum artium habeatur.

Ex his aliisque multis cum tantum lumen eluceat, nemo non videt, infestum italico nomini praedicare aut Pontificatum per se, aut civilem Pontificum principatum, idem plane esse ac de rebus perspicuis et evidentibus velle mentiri. Flagitiosum consilium scienter fallere, et venenum malum historia facere: multoque magis in hominibus catholicis eisdemque in Italia natis reprehendendum, quos plus quam ceteros gratus animus deberet et religionis suae honos et caritas patriae non ad studium modo sed etiam ad patrocinium veritatis hortari Cum vero ex ipsis Protestantibus satis multi acri ingenio et aequo judicio opiniones non paucas exuerint, et compulsi veritatis viribus Pontificatum romanum commendare non dubitarint quod sit humanitatem utilitatesque permagnas in republica efficiens, indignum est quod multi ex nostratibus contra solent. Qui in historicis disciplinis adamant adventicia pleraque; et scriptores externos, ut quisque instituta catholica pejus vexat, ita sequuntur et probant maxime, fastidiendos rati summos ex nostris, qui cum historiam scriberent, caritatem patriae ab obsequio et amore Apostolicae Sedis dijungere noluerunt.

Interim tamen vix credibile est quam sit capitale malum historiae famulatus servientis partium studiis et variis hominum cupiditatibus. Futura quippe est non magistra vitae neque lux veritatis, qualem esse oportere veteres jure dixerunt, sed vitiorum assentatrix et ministra corruptelae: idque praesertim hominibus adolescentibus, quorum et mentes opinionum implebit insania, et animos ab honestate modestiaque deflectet. Percutit enim historia magnis illecebris praepropera ac fervida juvenum ingenia: oblatam antiquitatis effigiem et illas magines virorum, quos velut ad vitam revocatos in conspectu narratio ponit, amplexantur cupide adolescentuli et altius in animo retinent ad diuturnitatem insculptas. Itaque hausto semel a teneris annis veneno, vix aut ne vix quidem ratio quaeretur remedii. Neque enim illa est satis vera spes, futurum ut aetate supiant rectius, dediscendo quod ab initio dedicerint: propterea quod ad historiam penitus et considerate pertractandam pauci sese dedunt: maturiore

autem aetate, in consuetudine vitae quotidianae plus fortasse offendent confirmandis quam corrigendis erroribus loci.

Quamobrem permagni refert huic occurrere tam praesenti periculo, et omnino videre ne diutius in materiam ingentis publice privatimque mali ars historica, quae tantum habet nobilitatis, traducatur. Viri probi, in hoc disciplinarum genere scienter versati, animum adjiciant oportet ad scribendam historiam hoc proposito et hac ratione, ut quid verum sincerumque sit appareat, et quae congeruntur jam nimium diu in Pontifices romanos injuriosa crimina docte opportuneque diluantur. Jejunae narrationi opponatur investigationis labor et mora; temeritati sententiarum prudentia judicii; opinionum levitati scita rerum selectio. Enitendum magnopere, ut omnia ementita et falsa, adeundis rerum fontibus, refutentur; et illud in primis scribentium obversetur animo, *primam esse historiae legem ne quid falsi dicere audeat: deinde ne quid veri non audeat; ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis.* — Est autem in scholarum usum confectio commentariorum necessaria, qui salva veritate et nullo adolescentium periculo ipsam artem historicam illustrare et augere queant. Cujus rei gratia, perfectis semel majore mole operibus ex fide monumentorum quae habentur certiora, reliquum erit capita rerum ex illis operibus excerpere litterisque mandare dilucide et breviter; causa quidem minime difficilis, sed quae non minimos habitura est usus, ideoque dignissima, in qua vel excellentium ingeniorum elaboret industria.

Non est autem hujusmodi palaestra intractata et nova: immo vero est summorum virorum non paucis impressa vestigiis. Siquidem rem historicam, sacris quam profanis rebus veterum judicio propiorem, studiose Ecclesia vel ab initio coluit. Per medias illas quae in exordia christiani nominis incubuere cruentas procellas, complura acta et rerum monumenta incolumia conservata sunt. Itaque cum pacatiora tempora illuxissent, florere in Ecclesia studia historicorum coepere: Oriensque et Occidens doctos labores in eo genere vidit Eusebii Pamphili, Theodoreti, Socratis, Sozomeni, aliorum. Et post imperii romani occasum, quod humanioribus artibus ceteris, id et historicae usuvenit, ut nusquam nisi in monasteriis perfugium, nec fere alios, praeter Clericos, cultores nancisceretur: ita plane ut, si sodales religiosi de scriptitandis annalibus minus cogitavissent, notitiam prope nullam ne rerum quidem civicarum longo temporis intervallo haberemus. Ex recentioribus vero commemorare duos illos satis est, quos nemo superavit, Baronium et Muratorium. Prior enim virtutem ingenii sui subtilitatemque judicii incredibili eruditione

cumulavit: alter vero, quamvis in ejus scriptis *multa reperiantur censura digna* [1]), tamen ad res vicesque italicas illustrandas tantam vim congessit monumentorum, ut nemo majorem. Iis vero plures annumerari facile possent et clari et magni, quos inter pergratum recordari Angelum Majum, amplissimi Ordinis vestri decus et ornamentum.

Artem ipsam historiae philosophicam magnus Ecclesiae doctor Augustinus princeps omnium excogitavit, perfecit. Ex posterioribus qui in hac parte quiddam sunt memoria dignum consecuti, Augustino ipso usi sunt magistro et duce, ad cujus commentata et scripta ingenium suum diligentissime excoluerunt. Qui contra a vestigiis tanti viri discessere, eos error multiplex a vero deflexit, quia cum in itinera flexusque civitatum intenderent animum, vera illa scientia caussarum, quibus res continentur humanae, caruerunt.

Igitur si de disciplinis historicis optime omni memoria Ecclesia meruit, mereat et in praesens: praesertim quod ad hanc laudem ipsa ratione impellitur temporum. Etenim cum hostilia tela, uti diximus, potissimum ab historia peti soleant, oportet ut aequis armis congrediatur Ecclesia, et qua parte oppugnatur acrius, in ea sese ad refutandos impetus majore opere muniat.

Hoc consilio alias ediximus, ut tabularia Nostra praesto essent, quantum potest, religioni et bonis artibus provehendis: hodieque similiter decernimus, ut adornandis operibus historicis, quae diximus, opportuna ex Bibliotheca Nostra Vaticana pateat supellex. — Nihil dubitamus, dilecti filii Nostri, futurum ut vestri auctoritas officii vestrorumque opinio meritorum facile vobis adjungat viros doctos, in historia scribendique arte exercitatos, quibus recte possitis pro singulorum facultate suum cuique assignare opus, certis tamen legibus auctoritate Nostra sanciendis. Quotquot vero studium operamque suam vobiscum in hanc caussam collaturi sunt, erecto bonoque animo esse jubemus, et singulari benevolentia Nostra confidere. Res quippe agitur digna studiis patrocinioque Nostro: in qua sane spem utilitatis plurimam collocamus. Nam firmis ad probandum argumentis cedat necesse est opinionis arbitrium: conatusque adversus veritatem diu susceptos ipsa tandem per se superabit et franget veritas, quae obscurari aliquandiu potest, extingui non potest.

Atque utinam quamplurimi excitarentur veri evestigandi cupiditate, et inde utilia ad recordationem documenta caperent. Clamat enim quodammodo omnis historia, Deum esse qui rerum mortalium

1) Benedictus XIV., Epist. *ad Supremum Hispaniae Inquisitorem*, 31. Julii 1748.

varios perpetuosque motus providentissime regit, eosque vel invitis hominibus ad Ecclesiae suae incrementa transfert. Item e demicationibus illataque vi Pontificatum romanum semper evasisse victorem: oppugnatores ejus, dejectos de spe, suam sibi perniciem comparavisse. — Neque minus aperte historia testatur quid sit de Urbe Roma jam inde ab origine sua provisum divinitus: scilicet ut domicilium sedemque perpetuo praeberet beati Petri successoribus, qui hinc tamquam e centro universam christianam rempublicam nullius obnoxii potestati gubernarent. Cui quidem divinae providentiae consilio nemo est repugnare ausus, quin serius ocius inania coepta senserit.

Haec sunt, quae tamquam in illustri posita monimento intueri licet, undeviginti saeculorum confirmata testimonio: nec absimilia censendum futura quae reliquum afferet tempus. Nunc quidem praevalentes hominum sectae, Deo et Ecclesiae suae inimicorum, omnia in Pontificem romanum hostilia audent compulso in ipsam ejus sedem bello. Qua re hoc contendunt debilitare vires sacramque potestatem romanorum Pontificum comminuere; immo Pontificatum ipsum, si fieri posset, extinguere. Quae hic post expugnationem Urbis acta sunt, quaeque etiamnum aguntur, nihil dubitare sinunt, quid in animo habuerint qui sese ad novas res architectos et duces praebuerunt. — Ad hos accessere non eodem fortasse consilio plurimi, quos nimirum constituendae augendaeque reipublicae studium cepit. Ita numerus crevit decertantium cum Apostolica Sede, et romanus Pontifex in eam misere conditionem dejectus, quam gentes catholicae concorditer deflent. Illis tamen nihil sane melius incoepta succedent, quam ceteris ante eos eodem proposito, audacia pari. Ad Italos vero quod attinet, vehemens istud cum Apostolica Sede certamen, injuria et temere susceptum, caput est ingentium domi forisque damnorum. — Ad alienandos multitudinis animos, adversari quidem Pontificatus dictus est rebus italicis; sed incriminationem iniquam ac stultam ea ipsa, quae supra commemoravimus, satis convincunt. Idem vero, sicut antea omni memoria, ita in posterum non nisi prosperus et salutaris futurus est italicis gentibus: propterea quod haec ejus est constans immutabilisque natura, bene mereri et prodesse in ompartes. Quamobrem non est virorum rationibus publicis bene consulentium maximo isto beneficiorum fonte Italiam prohibere: nec dignum italis hominibus caussam suam cum iis communicare, qui nihil aliud quam Ecclesiae perniciem meditantur. Simili modo nec expedit nec prudens consilium est cum ea potestate confligere, cui perpetuitatis est sponsor Deus, historia testis: quam ut toto orbe catholici religiose verentur, ita eorum interest, esse omni ope de-

fensam: quamque ipsam principes rerum publicarum et agnoscant et plurimi faciant necesse est, his praesertim tam trepidis temporibus, cum fundamenta ipsa, quibus hominum nititur societas, propemodum vacillare videantur. Omnes igitur, in quibus est vera patriae caritas, si saperent et vera viderent, in eo maxime deberent studium curamque ponere, ut amoveantur funesti hujus dissidii caussae, et Ecclesiae catholicae tam aequa postulanti ac de juribus suis sollicitae ea, qua par est, ratione satisfiat.

Ceterum nihil magis optamus, quam ut ea, quae commemoravimus, sicut litterarum monumentis consignata sunt, ita animis hominum penitus adhaerescant. Hanc ad rem vestrum erit, dilecti filii Nostri, quanto majorem potestis sollertiam industriamque conferre. — Quo autem vester et eorum, qui vobis navabunt operam, magis fructuosus sit labor, caelestis patrocinii auspicem vobis illisque universis Apostolicam Benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 18. Augusti, Anno 1883, Pontificatus Nostri Anno Sexto.

Leo PP. XIII.

2. Sssi. D. N. LEONIS Divina Providentia Papae XIII.

EPISTOLA ENCYCLICA

[de solemnitate Rosarii B. Mariae Virginis.]

Ad Patriarchas Primates Archiepiscopos et Episcopos Universos catholici orbis gratiam et communionem cum apostolica sede habentes. Venerabilibus Fratribus Patriarchis Primatibus Archiepiscopis et Episcopis Universis catholici orbis gratiam et communionem cum apostolica sede habentibus.

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres. Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Supremi Apostolatus officio quo fungimur et longe difficili horum temporum conditione quotidie magis admonemur ac propemodum impellimur, ut quo graviores incidunt Ecclesiae calamitates, eo impensius ejus tutelae incolumitatique consulamus. Quapropter, dum quantum in Nobis est, modis omnibus Ecclesiae jura tueri, et quae vel impendent vel circumstant pericula antevertere et propulsare conamur, assidue damus operam caelestibus auxiliis implorandis, quibus effici unice potest, ut labores curaeque Nostrae optatum sint exitum habiturae. — Hanc ad rem nihil validius potiusque judicamus, quam religione et pietate demereri magnam Dei Parentem Mariam Virginem quae pacis nostrae apud Deum sequestra et caelestium ad-

ministra gratiarum, in celsissimo potestatis est gloriaeque fastigio in caelis collocata, ut hominibus ad sempiternam illam civitatem per tot labores et pericula contendentibus patrocinii sui subsidium impertiat. — Itaque proximis jam anniversariis solemnibus, quibus plurima et maxima in populum christianum per Marialis *Rosarii* preces collata beneficia recoluntur, preces hasce ipsas singulari studio toto orbe catholico adhiberi Magnae Virgini hoc anno volumus, quo, Ipsa conciliatrice, divinum Ejus Filium nostris placatum et mitigatum malis feliciter experiamur. Has igitur litteras ad Vos, Venerabiles Fratres, dandas censuimus, ut, cognitis consiliis Nostris, populorum pietas ad ea religiose perficienda vestra auctoritate studioque excitetur.

Praecipuum semper ac solemne catholicis hominibus fuit in trepidis rebus dubiisque temporibus ad Mariam confugere et in materna Ejus bonitate conquiescere. Quo quidem ostenditur certissima non modo spes, sed plane fiducia, quam Ecclesia catholica semper habuit in Genetrice Dei jure repositam. Revera primaevae labis expers Virgo, adlecta Dei Mater, et hoc ipso servandi hominum generis consors facta, tanta apud Filium gratia et potestate valet, ut majorem nec humana nec angelica natura assecuta unquam sit, aut assequi possit. Cumque suave Ipsi ac jucundum apprime sit, singulos suam flagitantes opem juvare ac solari; dubitandum non est, quin Ecclesiae universae votis adnuere multo libentius velit ac propemodum gestiat.

Haec autem tam magna et plena spei in augustam caelorum Reginam pietas luculentius emicuit, cum errorum vis late serpentium, vel exundans morum corruptio, vel potentium adversariorum impetus militantem Dei Ecclesiam in discrimen adducere visa sunt. — Veteris et recentioris aevi historiae, ac sanctiores Ecclesiae fasti publicas privatasque ad Deiparam obsecrationes et vota commemorant, ac vicissim praebita per Ipsam auxilia partamque divinitus tranquillitatem et pacem. Hinc insignes illi tituli, quibus Eam catholicae gentes christianorum Auxiliatricem, Opiferam, Solatricem, bellorum Potentem, Victricem, Paciferam consalutarunt. Quos inter praecipue commemorandus solemnis ille ex Rosario ductus, quo insigna Ipsius in universum christianum nomen beneficia ad perpetuitatem consecrata sunt. — Nemo vestrum ignorat, Venerabiles Fratres, quantum laboris et luctus, saeculo duodecimo exeunte, sanctae Dei Ecclesiae intulerint Albigenses haeretici, qui recentiorum Manichaeorum secta progeniti, australem Galliae plagam atque alias latini orbis regiones perniciosis erroribus repleverant; armorumque terrorem circumferentes, late dominari per clades et ruinas moliebantur. Contra

hujusmodi teterrimos hostes virum sanctissimum, ut nostis, excitavit misericors Deus, inclitum scilicet Dominiciani Ordinis parentem et conditorem. Is integritate doctrinae, virtutum exemplis, muneris apostolici perfunctione magnus, pugnare pro Ecclesia catholica excelso animo aggressus est, non vi, non armis, sed ea maxime precatione confisus, quam sacri Rosarii nomine ipse primus instituit, et per se, per suos alumnos longe lateque disseminavit. Dei enim instinctu ac numine sentiebat futurum, ut ejus precationis ope, tamquam validissimo instrumento bellico, victi hostes profligatique vesanam impietate audaciam ponere cogerentur. Quod reipsa evenisse compertum est. Etenim ea orandi ratione suscepta riteque celebrata ex institutione Dominici Patris, pietas, fides, concordia restitui, haereticorum molitiones atque artes disiici passim coepere: ad haec, plurimi errantes ad sanitatem revocati, et catholicorum armis, quae fuerant ad vim propulsandam sumpta, impiorum compressus furor.

Ejusdem precationis efficacitas et vis mirabiliter etiam perspecta est saeculo decimo sexto, cum ingentes Turcarum copiae Europae prope universae superstitionis et barbariae jugum intentarent. Quo tempore sanctus Pius V. Pontifex Maximus, excitatis ad communium rerum tutelam principibus christianis, omni studio in primis egit ut potentissima Mater Dei, per Rosarii preces implorata, nomini christiano volens propitia succurreret. Nobilissimum sane spectaculum per eos dies caelo terraeque exhibitum omnium in se mentes animosque convertit. Hinc enim Christi fideles non procul a Corinthiaco sinu vitam et sanguinem pro religionis patriaeque incolumitate fundere parati, hostem interriti opperiebantur; illinc inermes pio supplicantium agmine, Mariam inclamabant, Mariam ex Rosarii formula iteratis vicibus consalutabant, ut certantibus adesses ad victoriam. Adstitit exorata Domina; nam commisso ad Echinadas insulas navali praelio, christianorum classis, sine magna suorum clade, fusis caesisque hostibus, magnifice vicit. Quare idem sanctissimus Pontifex in accepti beneficii memoriam, anniversarium tanti certaminis diem honori Mariae Victricis festum haberi voluit: quem Gregorius XIII. titulo Rosarii consecravit.

Simili modo, superiore saeculo, semel ad Temesvariam in Pannonia [1]), semel ad Corcyram insulam nobilis est de Turcarum copiis

1) [Temesvarina autem regio nunquam in Pannonia sita erat, sed illas partes exornat, quae antiquitus Dacia vocabantur, temporibus etiam regni Pannonici Temesvaria rectius Temesvarinum nondum exstitit. Temesvarinum sub hoc nomine ab Hungaris conditum est et constituit urbem capitalem comitatus Temescensis in Hungaria. Quam adnotationem nobis scripsit celebrior Hungaricus scriptor revds. dom. Saje.]

victoria reportata: idque sacris Magnae Virgini diebus, precibusque pio Rosarii ritu ante persolutis. Quae res Clementem XI. Decessorem Nostrum adduxit, ut grati animi ergo, solemnem Deiparae a Rosario honorem quotannis habendum tota Ecclesia decreverit.

Igitur cum sacra haec precandi formula tantopere Virgini grata esse dignoscatur, eaque ad Ecclesiae populique christiani defensionem et ad divina beneficia publice privatimque impetranda apprime conferat; mirum non est, eximiis eam praeconiis alios quoque Decessores Nostros efferre atque augere studuisse. Sic Urbanus IV. *quotidie per Rosarium christiano populo bona provenire* testatus est. Sixtus IX. hunc orandi ritum *ad honorem Dei et Virginis, et ad imminentia mundi pericula propulsanda opportunum*; Leo X. *adversus haeresiarchas et gliscentes haereses institutum*; et Julius III. *romanae Ecclesiae decorem* dixerunt. Itemque de eo sanctus Pius V., *hoc*, inquit, *orandi modo evulgato, coepisse fideles iis meditationibus accensos, iis precibus inflammatos, in alios viros repente mutari haeresum tenebras remitti, et lucem catholicae fidei aperiri.* Demum Gregorius XIII.: *Rosarium a beato Dominico ad iram Dei placandam et Beatae Virginis intercessionem implorandam fuisse institutum.*

Hac Nos cogitatione exemplisque Decessorum Nostrorum permoti, opportunum omnino censemus solemnes hoc tempore supplicationes ob eam caussam instituti, ut invocata per Rosarii preces Virgine augusta, parem necessitatibus opem a Jesu Christo ejus Filio impetremus. — Perspicitis, Venerabiles Fratres, Ecclesiae labores dimicationesque diuturnas et graves, Christianam pietatem, publicam morum honestatem, fidemque ipsam, quae summum est bonum virtutumque ceterarum principium, majoribus quotidie periculis videmus oppositam. Item difficilem conditionem variosque angores Nostros non modo cognoscitis, sed facit caritas vestra ut quadam Nobiscum societate et communione sentiatis. Miserrimum autem est, ac longe luctuosissimum, tot animas Jesu Christi sanguine redemptas, quodam aberrantis saeculi veluti correptas turbine, praecipites in pejus agi atque in interitum ruere sempiternum. Igitur divini necessitas auxilii haud sane est hodie minor, quam cum magnus Dominicus ad publica sananda vulnera Marialis Rosarii usum invexit. Ille vero caelesti pervidit lumine, aetatis suae malis remedium nullum praesentius futurum, quam si homines ad Christum, qui *via veritas et vita* est, salutis per Eum nobis partae crebra commentatione rediissent; et Virginem illam, cui datum est *cunctas haereses interimere*, deprecatricem apud Deum adhibuissent. Idcirco sacri Rosarii formulam ita composuit, ut et salutis nostrae mysteria ordine recolerentur, et

huic meditandi officio mysticum innecteretur sertum ex angelica salutatione contextum, interjecta oratione ad Deum et Patrem Domini Nostri Jesu Christi. Nos igitur haud absimili malo idem quaerentes remedium, non dubitamus, quin eadem haec a beatissimo viro tanto cum orbis catholici emolumento inducta precatio, momenti plurimum habitura sit ad levandas nostrorum quoque temporem calamitates.

Quamobrem non modo universos christianos enixe hortamur, ut vel publice vel privatim in sua quisque domo et familia pium hoc Rosarii officium peragere studeant et non intermissa consuetudine usurpent, sed etiam integrum anui labentis Octobrem mensem caelesti Reginae a Rosario sacrum dicatumque esse volumus. — Decernimus itaque et mandamus, ut in orbe catholico universo hoc item anno solemnia Deiparae a Rosario peculiari religione et cultus splendore celebrentur; utque a prima die proximi octobris ad secundam subsequentis novembris, in omnibus ubique curialibus templis, et si Ordinarii locorum utile atque opportunum judicaverint, in aliis etiam templis sacraiisve honori Deiparae dedicatis, quinque saltem Rosarii decades, adjectis Litaniis Lauretanis religiose recitentur; optamus autem ut ad has preces conveniente populo eodem tempore vel sacrum ad altare fiat, vel Sacramento augusto ad adorandum proposito, sacrosancta deinceps hostia pius supplicantium coetus rite lustretur. — Magnopere probamus, sodalitates a Rosario Virginis solemni pompa vicatim per urbes, accepta a majoribus consuetudine, publicae religionis caussa procedere. Quibus autem in locis id injuria temporum forte non licet, quidquid publicae religioni ex hac parte detractum est, frequentiore redimatur ad sacras aedes accursu; et diligentiore, virtutum christianarum exercitatione fervor pietatis eluceat.

Eorum autem gratia, qui quae supra jussimus facturi sunt, libet caelestes Ecclesiae thesauros recludere, in quibus ipsi incitamenta simul et praemia pietatis inveniant. Omnibus igitur qui intra designatum temporis spatium, Rosarii cum Litaniis publicae recitationi interfuerint, et ad mentem Nostram oraverint, septem annorum itemque septem quadragenarum apud Deum indulgentiam singulis vicibus obtinendam concedimus. Quo beneficio frui pariter posse volumus quos supplicationibus publicis supra dictis legitima caussa prohibeat, hac tamen lege ut eidem sacrae exercitationi privatim operam dederint, itemque Deo ad mentem Nostram supplicaverint. — Eos vero qui supra dicto empore decies saltem, vel publice in sacris templis, vel justas ob caussas privatis in domibus eadem peregerint, et, expiatis rite animis, sacra de altari libaverint, piaculo omni et statis admissorum poenis ad pontificalis indulgentiae modum exsolvimus. —

Plenissimam hanc admissorum suorum veniam omnibus etiam elargimur, qui vel in ipsis beatae Mariae Virginis a Rosario solemnibus, quolibet ex octo consequentibus diebus, ablutis pariter salutari confessione animis, ad Christi mensam accesserint, et in aliquae aede sacra pro Ecclesiae necessitatibus ad mentem Nostram Deo et Deiparae rite supplicaverint.

Agite vero, Venerabiles Fratres; quantum Vobis curae est et Mariae honos et societatis humanae salus, tantum studete populorum in Magnam Virginem alere pietatem, augere fiduciam. Divino quidem munere factum putamus, ut, vel turbulentissimis hisce Ecclesiae temporibus, in maxima christiani populi parte stet ac vigeat antiqua in augustam Virginem religio et pietas. Nunc vero exhortationibus his Nostris excitatae, vestrisque vocibus incensae christianae gentes vehementiore in dies animi ardore sese in Mariae tutelam fidemque recipiant; et adamare magis ac magis insistant Marialis Rosarii consuetudinem, quam majores nostri non modo uti praesens in malis auxilium, sed etiam nobilis instar tesserae christianae pietatis habere consueverunt. Obsecrationes concordes ac supplices libens excipiet humani generis Patrona caelestis, illudque facile impetrabit, ut boni virtutis laude crescant; ut devii sese ad salutem colligant ac respiscant; ut vindex scelerum Deus ad clementiam ac misericordiam conversus rem christianam remque publicam, amotis periculis, optatae tranquillitati restituat.

Hac spe erecti, Deum ipsum, per Eam in qua totius boni posuit plenitudinem, summis animi Nostri votis enixe obsecramus, ut maxima quaeque Vobis, Venerabiles Fratres, caelestium bonorum munera largiatur: in quorum auspicium et pignus, Vobis ipsis et Clero vestro et populis cujusque vestrum curae concreditis, Apostolicam Benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud R. Petrum die 1. Septembris, A. 1883, Pontificatus Nostri Anno Sexto.

Leo PP. XIII.

3. Decr. S. Congr. S. R. U. Inquisitionis.

Dubia quoad Interpretationem Constitutionis Apostolicae Sedis.

Beatissime Pater.

Episcopus N. ad pedes Sanctitatis Vestrae humillime provolutus exponit, quod super interpretatione *clarae* illius Constitutionis, quae incipit »Apostolicae Sedis moderationi« die 14. Octobr. 1869 emanatae, in hac Dioecesi aliqua dubia aborta sunt, quae Apostolica solutione digna esse videntur.

Primo — Ac primum quidem per praedictam Constitutionem excommunicationi latae sententiae, episcopis sive ordinariis reservatae subjacere declarantur »Clerici in sacris constituti vel Regulares aut Moniales post votum solemne castitatis, matrimonium contrahere praesumentes.« Quam censuram aliqui extendi etiam ad eos Clericos defendunt, qui civile, quod vocant, matrimonium contrahere attentant in locis, ubi Decretum — *Tametsi — Conc. Tridentini (Sess. XXIV. cap. I. de Reformat. matrim.)* promulgatum et in usu est. Haec vero sententiae ab aliis rejicitur.

Quaeritur ergo: utri sententiae sit adhaerendum?

Secundo — Excommunicationi nemini reservatae subjacent, ex Constitutione, de qua quaeritur, ii »qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinari approbatione imprimunt, aut imprimi faciunt.« Sed dum aliqui restringendam illam esse adstruunt ad libros Sacrarum Scripturarum necnon eorumdem adnotationes vel commentarios; alii e contra affirmant, libros quoscumque de rebus Sacris tractantes in genere, i. e. ad religionem pertinentibus tractantes, ea censura comprehendi,

Quaeritur ergo iterum utri sententiae sit adhaerendum?

Tertio — At dubia quamplura exorta sunt circa praefatae Constitutionis exequutionem ex apposita in fine ejusdem generali, imo plenissima derogationis formula »non obstantibus praemissis, aliisque quibuslibet ordinationibus Constitutionibus privilegiis, etiam speciali et individua mentione dignis, nec non consuetudinibus quibusvis, etiam immemorabilibus, ceterisque contrariis quibuscumque.«

Infrascriptus Episcopus orator, ut difficultates haud parvas omittat, quae in exequutione Constitutionis »Apostolicae Sedis« nascuntur, ex eo potissimum quod jura Ecclesiae non sunt plene admissa, legesque et consuetudines variae huic Constitutioni adversae vigeant, principaliora aliqua dubia quoad ejus clausulae vim et rationem proferre satagit.

1. Vi Constitutionis praefatae. »Moniales e clausura exeuntes extra casus et formam a S. Pio PP. V. in Constitut. »Decori« praescriptam, excommunicationi latae sententiae, Romano Pontifici reservatae subjiciuntur. Sed in hac Dioecesi, ut etiam in pluribus aliis omnino ab immemorabili conceditur iisdem egressus ex causis gravibus, ad Episcopo recognitis et probatis, juxta Concilium Tridentinum et nulla ratione habita Constitutionis Pianae.

Quaeritur ergo utram particularis ea et immemorabilis consuetudo per dictam novam Constitutionem abrogata censeri debeat, an continuari possit?

2. In eadem Const. excommunicatione Romano Pontifici reservata plectuntur »immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario violare jubentes aut violantes.«

Hisce vero in regionibus lex asyli ecclesiastici, secundum omnem suam rationem a longissimo tempore in desuetudinem abiit, ita ut vix quisquam, nisi casu ad petendum ejus patrocinium animum intendat. Nihilominus movetur quaestio utrum, abrogata contraria consuetudine, lex asyli denuo statuta in his quoque regionibus, sit saltem quoad substantiam servanda nec ne?

3. Tandem excommunicationi subjacere declarantur alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica, absque beneplacito Apostolico ad formam Extravagantis »Ambitiosae« de rebus ecclesiasticis non alienandis — Ex infaustis vero casibus quibus ab initio hujus saeculi bona ecclesiastica affligebantur, aliasque ob causas subortae sunt, vel praetenduntur, consuetudines sacro juri contrariae, quae nonnumquam privilegiis sat vetustis firmari videntur.

Circa haec igitur sequentia dubia proferri liceat:

A) An ipsa lex Beneplaciti Apostolici per Constitutionem saepe memoratam, licet haec ad limitandas censuras latae sententiae potissimum tum spectarit, quasi de novo promulgata est, ut sua vi generaliter omnes ligat, atque etiam ligaret si constitutio illa »Ambitiosae« (quam ceteroquin ratam firmamque declarat) vel alia similis non praecessisset? Et si affirmative.

B) An vi clausulae derogatoriae, si novae Constitutionis appositae, revocata censeri debeant privilegia antiqua ad ipsa Apostolica Sede rite obtenta, alienandi, scilicet, absque Beneplacito Apostolico.

C) An derogatio haec extendi etiam debeat ad consuetudines particulares legi de Beneplacito Apostolico latae contrarias, quamvis immemorabiles?

D) Utrum cadat lex fundationis alicujus loci pii, vel Instituti ecclesiastici, in quantum circa bona legata Beneplacitum Apostolicum una cum consensu Episcopi seu Ordinarii excludit, vel permittit eorum bonorum alienationem absque tali consensu et Beneplacito (ita quod Monacelli, in suo formulario, ex Cap. — Tua Nos — deduxit); an vero ista lex fundationis stare possit, saltem respectu Institutorum, quae sub immediata regnum protectione sunt (Trid. Sess. XXII. cap. VIII. de Reformat.) regio titulo insignita, libertate legali vel facultate a regibus fundatoribus donata fuerint, faciendi de suis bonis quidquid sibi pro suis et Instituti totius necessitatibus decreto communi libuerit?

Haec principaliora sunt dubia quae, ut Sanctitas Vestra gratiosissime solvere dignetur, humillime hisce flagitatur.

Et Deus etc.

Feria IV., die 22. Decembris 1880.

Emi PP. DD. Quoad primam partem instantiae

Ad dubium Primum.

Clericos in sacris constitutos, vel Regulares aut Moniales post emissum solemne castitatis votum, praesumentes contrahere matrimonium, sic dictum, civile in locis ubi lex Tridentina de clandestinitate viget, incurrere excommunicationem latae sententiae Episcopis seu Ordinario reservatam.

Ad Secundum.

Censuram nemini reservatam, inflictam iis qui libros de rebus sacris tractantes sine ordinaria approbatione imprimunt, aut imprimi faciunt, restringendam esse ad libros sacrarum Scripturarum, nec non ad earumdem adnotationes et commentarios, minime vero extendendam ad libros quoscumque de rebus sacris in genere, idest ad religionem pertinentibus tractantes.

Quod secundam partem instantiae.

Ad Primum.

Affirmative ad primam partem, *Negative* ad secundam: nempe quoad egressum Monialum a clausura servandam esse Constitutionem S. Pii V. »Decori« contraria consuetudine non obstante.

Ad Secundum.

Affirmative et detur particula instructionis fer. IV, 1. Febr. 1871 ad rem faciens prout extat in V. Cons.

Ad primum dubium sub littera (A). *Affirmative.*

Ad secundum dubium sub littera (B) quatenus privilegia de quibus agitur generalia sint, *Affirmative;* quatenus sint specialia et personalia *Negative.*

Ad tertium dubium sub littera (C) *Affirmative.*

Ad quartum dubium sub littera (D). Per recentem Constitutionem nihil immutatum esse quoad fundationes locorum piorum aliarumque ecclesiasticarum Institutionum, de quibus proinde judicandum esse prout judicabatur ante promulgationem hujus Constitutionis.

4. S. Rituum Congregationis Decretum Urbis et Orbis.

(Novae dispositiones circa officium divinum, in choro et extra chorum persolvendum et sacram liturgiam.)

Per Apostolicas Litteras in forma Brevis die 28. Julii superiore anno editas Sanctissimus Dominus Noster *Leo Papa XIII.*, sententiam confirmans specialis Sacrorum Rituum Congregationis a se constitutae, cum aliquot Sanctorum atque etiam Beatorum Officia Kalendario universalis Ecclesiae, nec non Kalendario particulari Urbis addidisset; *quo in utroque Kalendario habeantur sedes liberae ad nova officia introducenda*, Rubricam generalem Breviarii Romani, Tit. X. *De Translatione Festorum* immutandam praecepit, demptis videlicet translationibus Festorum Duplicium minorum (exceptis illis Sanctorum Ecclesiae Doctorum), et Festorum Semiduplicium. Itaque specialis ipsa Congregatio diebus 23. Junii et 2. Julii vertentis anni iterum coadunata est ad perficiendam, juxta praefatam normam, textus Rubricarum correctionem.

Nutu autem ejusdem Sanctissimi Domini Nostri, nonnulla insuper perpendere debuit immutatae Rubricae consectaria, quae novam aliquam opportunam dispositionem prorsus requirere censebantur. Compertum quippe est, coarctata translationum serie, superesse quidem, juxta novae editae legis finem, sedes quamplures omnino liberas ad nova officia in Kalendariis introducenda; interim tamen haud leviter inde augeri onus Officiorum Ferialium; quod imminuto hodie cleri numero, auctisque aliis ejus oneribus, minime convenire existimatur. Quemadmodum praeterea nuper Sanctitas Sua, ad evitandum ne Officia Sanctorum Benedicti Abbatis, Dominici et Francisci Confessorum, vigore immutatae Rubricae, saepe ad simplicem ritum reduci aut penitus omitti debeant, illa, attenta etiam tantorum Fundatorum praestantia, ad ritum Duplicis majoris elevavit; ita pariter censetur providendum quoad Festa Commemorationis Sancti Pauli Apostoli, et Sanctorum Angelorum Custodum; perpensa peculiari utriusque Officii qualitate, nec non specialibus Rubricarum privilegiis, quibus ea hactenus gravisa sunt.

Tandem animadvertere, hac oblata occasione licuit, commemorationem de octava Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, impediri festo Pretiosissimi Sanguinis Domini Nostri Jesu Christi ritus duplicis secundae classis, ac festo Visitationis Beatae Mariae Virginis ad eumdem ritum recenter elevato. Quod aegre ferendum Romae jure merito putatur, quam Beatissimi Apostolorum Principes supra omnes mundi civitates tantopere nobilitaverunt, constituto ibi catholicae unitatis centro, supremoque et indefectibili veritatis magisterio.

Sacra igitur specialis Congregatio, hisce omnibus maturo examine perpensis, de singulis, si Sanctissimo Domino Nostro placuerit, ita decrevit:

I. — Detur indultum generale tam Capitulis et ecclesiasticorum Communitatibus quibuscumque, quam singulis de utroque clero, persolvendi Officia votiva per annum loco Officiorum ferialium, praeterquam in feriis, Quarta Cinerum, totius tempore Passionis, ac Sacri Adventus a die 17. ad 24. Decembris inclusive: quoad choralem quidem recitationem, de consensu Capituli seu Communitatis ab Ordinario semel pro semper adprobando; quoad privatam vero recitationem, ad libitum singulorum de clero. Officia autem hujusmodi votiva per annum, missis votivis in Missali Romano positis fere respondentia, haec pro singulis hebdomadae diebus adsignantur, nimirum: pro feria II. de Angelis, feria III. de Sanctis Apostolis (Romae vero de SS. Petro et Paulo), feria IV. de S. Joseph Sponso Beatae Mariae Virginis, Catholicae Ecclesiae Patrono, feria V. de Sanctissimo Eucharistiae Sacramento. Feria VI. de Passione Domini Nostri Jesu Christi, sabbatho de Immaculata Beatae Mariae Virginis Conceptione. Officia ipsa a Sacrorum Rituum Congregatione adprobanda erunt atque edenda. Firmis remanentibus aliis votivorum Officiorum Indultis quibuscumque jam concessis.

II. — Festa Commemorationis S. Pauli Apostoli die 30. Junii, et Ss. Angelorum Custodum die 2. Octobris, a ritu duplicis minoris ad ritum duplicis majoris eleventur pro universa Ecclesia:

III. — De festo Ss. Apostolorum Petri et Pauli, die 29. Junii, Romae agatur Commemoratio singulis octavae diebus, quocumque festo occurrente.

Facta autem de praemissis per infrascriptum Secretarium Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII. fideli relatione, Sanctitas Sua hoc Sacrae ipsius Congregationis Decretum, indulgendo singula in eo contenta, in omnibus adprobavit et confirmavit, atque evulgari jussit. — Die 5. ejusdem mensis Julii et anni 1883.

L. † S. D. Cardinalis *Bartolinius* S. R. C. Praefectus.

Laurentius Salvati S. R. C. Secretarius.

XXX.

Die Pfarrfrage in Bosnien.

Aktenmässig dargestellt von Dr. *Anton Jeglić*, Canonicus in Sarajewo.

Im Hefte 4 des *Archivs* d. J. (Bd. 50, S. 146 ff.) wurde über die zwischen dem hochwürdigsten Erzbischofe von Vrhbosna und der Franziskanerprovinz verhandelte und vom apostolischen Stuhle mit Decret vom 14. (resp. 13.) März endgiltig entschiedene sogenannte Pfarrfrage berichtet. Die dort nach dem Salzb. Kirchenbl. gegebene historische Darstellung ist aber unvollständig und ungenau und daher geeignet, den gegenwärtigen Erzbischof von Vrhbosna sammt dessen Capitel in ein nicht gerade bestes Licht zu stellen. Zur Berichtigung und Ergänzung daher Folgendes:

1. In Folge Errichtung der Hierarchie in Bosnien und der Hercegovina mit der Bulle *Leos XIII.* »Ex hac augusta« vom 5. Juli 1881 sollte naturgemäss nach und nach die bisherige ausserordentliche, nur aus einem Regularklerus bestehende Seelsorge aufhören und die ordentliche bestehend aus einem Säcularklerus eingeführt werden. Deshalb heisst es in der citirten Bulle: ». . . statuimus et decernimus, ut interim, nulla mora interiecta, in archidiocesi Vrhbosnensi Clericorum Seminarium provinciale instituatur . . .« Eine schwere Aufgabe für den Erzbischof. Es gelang ihm jedoch in dieser Hinsicht noch vor seinem Einzuge nach Bosnien bedeutende Erfolge zu erzielen. Von der hohen Regierung bekam er in Travnik ein zum Aufbau eines nach den Vorschriften des Tridentiner Concils einzurichtenden Provinzial-Seminars genügendes Stück Grund und Bodens zum Geschenke, von einem Wohlthäter 30,000 fl. für den Bau selbst und vom hl. Vater mit Decret vom 10. December 1881 folgende Ermächtigung: »ut in posterum provisio paroeciarum, quae in praedicta Archidioecesi Vrhbosnensi vacaturae sint, exceptis iis tantummodo, quae adnexae sunt Conventibus eorundem franciscalium Religiosorum, liberae sint collationis Ordinarii Dioecesani, qui eos proinde servatis omnibus de jure servandis conferre valeat cuilibet idoneo et digno ecclesiastico viro necessariis qualitatibus instructo, prout magis in Domino expedire judicaverit; hac tamen lege, ut intra annum ab hac die computandum, vacantibus jam seu etiam vacaturis paroeciis, quarum collatio eidem reservata est, non praeficiat parochos titulares, sed tantum Oeconomos seu administratores

ad nutum amovibiles, ut si quae forte Franciscales praedicti *specialia* jura quoad hujusmodi beneficia sibi competere judicaverint, ea penes Apostolicam Sedem deducere queant.«

Durch dieses Decret ist somit von der höchsten kirchlichen Autorität bestimmt worden, dass in der Erzdiöcese Vrhbosna alle Pfarren freier bischöflichen Collation seien und hiemit auch Säcularpriestern verliehen werden können. Diese auctoritative Erklärung hat jedoch eine doppelte Clausel: a) ausgenommen sind die mit den Conventen verbundenen Pfarren, welche Regularpfarrer bleiben sollen, es sind dies folgende sechs: Fojnica, Gučjá gora, Kresevo, Plehan, Sutjéska und Polisa; b) und auch jene sollen ausgenommen werden, auf welche die Franziskaner, die bisher exclusiven Seelsorger Bosnien-Hercegovinas, ganz besondere Rechte hätten und binnen Jahresfrist beim hl. Stuhle nachweisen könnten. Es heisst nicht »ihre etwaigen Rechte;« denn dass sie »etwaige Rechte« auf die Pfarren haben, das konnte nicht im mindesten bezweifelt werden, da sie ja als die einzigen Seelsorger dieselben administrirten und bei jeder Neu-Errichtung mitthätig waren; es heisst vielmehr die Pfarren, zu denen sie ihre »jura specialia« nachweisen, sollen auch Regularpfarren bleiben.

Von den Bisthümern Trebinje, Dumus-Mostar und Banjáluka ist im obigen Decret keine Rede. Die beiden zuerst genannten Bisthümer sind in die Frage nie mit hineingezogen worden (in Trebinje ist ohnehin schon jetzt nur ein Säcularklerus), wohl aber das Bisthum Banjáluka (mit zwei Franziskaner-Conventen: Liono und Petricevae), nachdem der hochw. Erzbischof auch zum zeitweiligen apostolischen Administrator desselben ernannt worden ist, wie Hochdemselben von der Nuntiatur in Wien mit Schreiben vom 25. April Z. 3278 bekannt gegeben wurde.

2. Der hochw. Erzbischof wurde am Namen-Jesu-Sonntage, den 14. Januar 1882, inthronisirt. Er suchte alle seine Anordnungen so zu treffen, wie es das Wohl der katholischen Kirche in Bosnien erheischte. Gar sehr schmerzten ihn die Agitationen unter den Franziskanern. Um diesen Agitationen ein Ende zu machen, und die Pfarrfrage, die man so gerne als eine Streitfrage bezeichnete, je schneller einer endgiltigen Entscheidung zuzuführen, wollte er auf keine einzige Pfarre einen Weltpriester berufen, und beantragte in einem an den in Fojnica residirenden damaligen Franziskaner-Provincial Nikola Krilić gerichteten Schreiben vom 22. Februar 1882, dass jene Frage durch einen Vergleich gelöst werden möge. Er war auch der Meinung, dadurch könnte am ehesten und leichtesten

die acute Frage gelöst werden, wie es einerseits das Wohl der Kirche und andererseits die Subsistenz der Franziskaner erfordere.

Es möge hier bemerkt werden, dass die Franziskaner-Pfarrer die Pfarreinkünfte nach eigenem Ermessen verwenden durften und dürfen, wenn sie nur eine bestimmte Taxe jeder an sein Kloster abführten. Weil nun die Pfarren an den Säcularklerus kommen sollten, so würden in Zukunft weniger Franziskaner an den Pfarren ihre Subsistenz finden und zudem fürchteten sie, die Klöster würden von den Säcularpfarren jene Taxen nicht mehr beziehen — und so sei es um die Existenz der Franziskaner in Bosnien geschehen.

Das Schreiben des hochw. Erzbischofes ist vom Franziskaner-Provincial sehr gut aufgenommen und am 1. März 1882 beifällig beantwortet worden. Allein die Franziskaner selbst wollten darauf nicht eingehen, es wurde vielmehr die Parole ausgegeben, auf alle Pfarren sollen jura specialia nachgewiesen werden. Was die anderen Motive und die Art und Weise dieses Vorgehens betrifft, dieselben eingehender zu erörtern, davon muss der Schreiber dieser Zeilen abstehen.

Auf ein neues sehr ernstes Drängen des hochw. Erzbischofes berief der Franziskaner-Provincial auf den 23. Juni 1882 sein Definitorium nach Fojnica. Noch waren die Patres nicht alle beisammen, siehe, da kam der Franziskaner-General Bernardinus a Portu Romatius aus Rom mit Reformprojecten in Bosnien an. Mit dem hochw. Erzbischofe hatte er mehrere Bosnien betreffende Fragen, darunter auch die Pfarrfrage, erörtert. Beide kamen überein, in den dem Erzbischof abgetretenen Pfarren solle der angestellte Weltpriester durch die ersten 25 Jahre dieselbe Taxe an das Kloster abführen, welche bis jetzt der Franziskaner-Pfarrer alljährlich zahlen musste.

Diesen Vorschlag machte der hochw. Erzbischof. Er meinte, der status quo werde in der Praxis so lange bleiben, bis in dem Travniker-Seminar (welches heuer die 2. Gymnasialclasse eröffnet) einheimische Kinder zu Priestern herangebildet werden; bis diese als Pfarrer fungiren können, werden sicherlich 15 bis 20 Jahre verfliessen, dazu die obigen 25 Jahre gerechnet, würden die Franziskaner über 40 Jahre Zeit haben, ihre Klöster, von denen die meisten mitunter auch grosse Besitzungen haben, in materieller Hinsicht so zu ordnen, dass die Inwohner ihre Erhaltung darin werden finden können. Zudem sind Almosensammlungen in Bosnien sehr leicht möglich. Thatsächlich sammeln nicht nur die einzelnen Pfarrer Getreide und Geld in ihren Pfarren, sondern auch einzelne Klöster, wie z. B. Kreševo schicken ihre Mitglieder auf Sammlungen aus; es hat ja sogar eine ganz fremde Schwester des dritten Ordens des hl. Franziskus heuer

Almosen in ganz Bosnien gesammelt und zwar mit einem in der That grossen Erfolge. Es wird so thatsächlich die im *Archiv* l. c. S. 147 behauptete Unmöglichkeit der Almosensammlung widerlegt.

3. Nun wurden nach Fojnica viele Franziskaner berufen, um dort in Gegenwart des Ordens-Generales ihre Ordensangelegenheiten und die Pfarrfrage zu berathen. In einem Schreiben vom 6. August 1882 wurde dem hochw. Erzbischofe das Resultat der Berathungen bekannt gegeben. Die Väter erklärten sich bereit in der Erzdiöcese Vrhbosna 16 und in der Diöcese Banjaluka 8 Pfarren abzutreten. Die Bedingungen betreffen das Präsentationsrecht der Franziskaner auf alle Pfarren, wo immer die Regularpriester angestellt werden sollten und verlangten nach Uebereinkommen, dass auch an den Säcularpfarren der Säcularpriester durch 25 Jahre die bis jetzt übliche Taxe an das betreffende Kloster abführen müsse. An allen diesen 24 Pfarren betragen die erwähnten Taxen jährlich rund 1460 fl. Ueberdiess hiess es in der Zuschrift: »sc. sc. Franciscanos posse quoad *omnes* parochias tum antiquissimos ... tum recentiores, in quibus erigendis *vix quidquam populus* contulit, sed *fere omnia a Conventibus* collata sunt, specialia jura sua deducere et vindicare.«

Weil die Anzahl der angebotenen Pfarren doch zu gering war (in Vrhbosna sind 71, in Banjáluka 23 Pfarren), weil aus allen Pfarren die allerelendsten ausgesucht worden sind, was ganz gewiss nicht edel ist, weil namentlich die letzte Behauptung, in so weit aus den vorliegenden Aktenstücken ein Urtheil geschöpft werden kann und wir später sehen werden, falsch ist, und mit Hinblick auf den Widerspruch, dass einerseits die Convente nur von den Pfarrtaxen leben können, anderseits jedoch alles zur Errichtung und Dotirung der Pfarren beigetragen hätten, hat der hochw. Erzbischof nach reiflicher Ueberlegung mit seinem Capitel den Antrag abgelehnt in einem an den Franziskaner-General gerichteten Schreiben vom 2. Sept. 1882 Z. 133/Pr., die Ablehnung bekannt gegeben, begründet und beantragt, die Franziskaner mögen im Erzbisthum Vrhbosna die Hälfte der Pfarren, aber dann ganz nach eigener Wahl, im Bisthum Banjáluka nur Banjáluka selbst noch überlassen.

In einem Antwortschreiben datirt von Wien den 7. September 1882 bedauert der General die Ablehnung und verspricht den Antrag des hochw. Erzbischofes dem Definitorium vorlegen zu wollen. Mündlich erklärte später der neue vom General bestellte Franziskaner-Provincial fra Ilija Ćavarović, dass keine einzige Pfarre mehr abgetreten werden könne.

4. So blieb die Angelegenheit bis in die erste Hälfte des Mo-

nates November. Da langte an den hochw. Erzbischof ein neues Schreiben des Provinciales, datirt von Buda-Pest den 11. November 1882 Z. 250, in welchem sich derselbe auf Drängen einer hohen Persönlichkeit bereit erklärte, noch 8 Pfarren abtreten zu wollen, jedoch unter folgenden Bedingungen: a) Der Franziskaner-Provincial sammt seinem Definitorium behalten sich vor das Recht, auf alle Regularpfarren den Administrator zu ernennen und vorzuschlagen, dem hochw. Erzbischof bliebe blos das jus examinandi und confirmandi. Sollte eine Regularpfarre dismembrirt werden, so sollte auch die neue Pfarre eine Regularpfarre sein und das ganze jetzige Territorium der Franziskanerpfarren denselben auf immer gesichert bleiben. — b) Weder der Säcularpriester ist schuldig dem ihm etwa folgenden Regularpriester die Hausgeräthschaften und Zimmereinrichtung umsonst zu überlassen, noch umgekehrt. — Wenn der Regularpriester auf eine Säcularpfarre angestellt werden sollte, so ist er die bisherige Taxe an sein Kloster abzuführen verpflichtet.

In diesem Schreiben sind hervorgehoben die Fragen über das Besetzungsrecht der Pfarrer und über die Dismembration derselben; auf die Zahlung der Taxen von Seite der Säcularpriester wird stillschweigend verzichtet.

Das erzb. Ordinariat hat auch diesen Antrag abschlägen zu müssen geglaubt; und zwar a) aus Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pfarren selbst, welche so unansehnlich sind, dass man mehrere wieder vereinigen müsste, um eine ordentliche Pfarre herauszubekommen; es beträgt die Seelenzahl der acht neu angebotenen Pfarren nur um 1448 Seelen mehr, als ihrer eine einzige Franziskanerpfarre z. B. Tolisa hat; in der Erzdiöcese Vrhbosna wären in den Franziskanerpfarren viermal und in der Diöcese Banjáluka dreimal so viel Seelen als in den bischöflichen; das Missverhältniss wäre doch allzugross; wohin mit dem Säcularklerus, wenn einmal die Zeit kommt, dass aus dem hiesigen Seminar alljährlich eine schöne Anzahl von Priestern in die Seelsorge wird geschickt werden können? nach ein Paar Jahren müsste man das Seminar einfach sperren; b) aus Rücksicht auf die Bedingungen selbst; bei der Besetzung der Pfarren wäre der Bischof in seinem Rechte verkürzt; die Forderung ferner, bei etwaiger Dismembration der Regularpfarren, sei die neu entstandene Pfarre auch Regularpfarre, widerspreche dem allgemeinen Recht und der Constitution »Romanos Pontifices,« mit welcher der glorreich regierende hl. Vater ähnliche Fragen für England entschieden hatte und nach welcher die durch Dismembration neu errichteten Pfarren Säcularpfarren sind.

Diese Antwort ist dem hochw. Franziskaner-Provincial mit einem Schreiben vom 18. November 1882 Z. 673 bekannt gegeben worden.

5. Der hochw. Erzbischof sowohl, als der hochw. Franziskaner-Provincial wendeten sich in dieser Angelegenheit schriftlich und persönlich an den apostolischen Stuhl. Nach reiflicher Erwägung hat der heilige Stuhl durch seine Congregatio Ecclesiasticis negotiis extraordinariis praeposita die Angelegenheit entschieden und das von der Secretarie dieser Congregation am 14. März 1883 herausgegebene und im Arch. l. c. pg. 152 sq. abgedruckte Decret an die beiden Theile abgesendet.

In Folge dieses Decretes sind in der Erzdiöcese Vrhbosna 26, in der Diöcese Banjáluka 9 Pfarren freier bischöflichen Collation; die Pfarrer werden von den Franziskaner-Oberen dem Bischof präsentirt, der sie approbirt oder reprobirt, je nachdem er sich von deren Fähigkeit oder Unfähigkeit überzeugt hat; die Regularpfarrer können sowohl vom Bischofe als vom Provincial aus der Seelsorge entfernt werden, ohne dass der eine dem anderen seine Gründe anzugeben verpflichtet wäre; bei der Dismembration sind alle neu entstandenen Pfarren Säcularpfarren. Das ist kurz der Inhalt der im Decrete angezogenen Constitutionen und Entscheidungen, die im »Srce Isusovo« (erzbischöfl. Amtsblatt), Jahrgang II. 1883. Nr. 4 bis 8 vollinhaltlich abgedruckt sind. — Von den durch 25 Jahre von Seiten der Säcularpriester an die einzelnen Klöster abzuführenden Taxen ist auch in diesem Decrete keine Rede.

Hiemit ist die acute Frage in kurzer Frist vom heiligen Stuhle erlediget worden. Der hochw. Erzbischof ist damit vollkommen zufrieden.

6. Nachdem wir so in den historischen Verlauf der Angelegenheit einen Einblick gethan haben, wollen wir noch erörtern, wie es sich mit der Behauptung der Franziskaner, sie können auf alle Pfarren jure specialia nachweisen, verhalte. Wenn es im Archiv l. c. S. 147 heisst, die Franziskaner bewiesen vor dem heiligen Stuhl einfach, wie alle gegenwärtig vorhandenen katholischen Pfarreien von ganz Bosnien nur durch die dortigen Franziskaner gegründet, dotirt und in gesetzlicher Verjährung bis zur Stunde administrirt worden seien,« so ist einfach nur das bewiesen worden, was von Niemanden, auch vom apostolischen Stuhle nie bezweifelt worden ist. Denn da die bosnischen Franziskaner die einzigen Seelsorger in Bosnien gewesen sind, so hat wohl Niemand anderer die Pfarren administriren können, so haben doch eben sie in irgend einer Weise für die Gründung und Dotation der Pfarren sorgen müssen. Weil man das selbstver-

ständlich ist, hat der hl. Vater unter »jura specialia« wohl etwas anderes sich denken müssen, und zwar den Fall, dass die Gründung und Dotirung der einen oder der anderen Pfarre nur durch die Mittel und Geldopfer der einzelnen Franziskaner-Convente ermöglicht worden wäre.

Sehen wir nun, ob man in diesem letztgenannten Sinne ganz allgemein sagen darf, dass »alle gegenwärtig vorhandenen Pfarren nur von den bosnischen Franziskanern gegründet und dotirt worden seien.«

a) Was die Gründung anbelangt, so gibt es zunächst Pfarren wo die Franziskaner-Convente gar keinen Kreuzer zum Ankaufe des Bodens und zur Errichtung der nothwendigen Gebäude beigetragen haben, so z. B. Sarajewo, Drventa, Žepče. — Nach Bosnien sind viele Gelder besonders von der Lyoner Glaubensverbreitungs-Gesellschaft und aus Oesterreich geflossen. Nun fragt es sich, wozu gaben denn die Wohlthäter diese Gelder her? Sicherlich nicht, um einzelne Klöster zu bereichern, sondern zum Zwecke der Missionen, zur Errichtung der kirchlichen Gebäulichkeiten, für Schulen etc. Die Franziskaner selbst haben offen eingestanden »auch die Kirchen, die wir haben, (kaum die Hälfte der Pfarren besitzt Kirchen, und was für Kirchen! sonst wird der Gottesdienst unter freiem Himmel auf Gottesäckern abgehalten, wenn nicht in den Pfarrhäusern das eine oder das andere Zimmer dafür bestimmt ist) haben wir nicht mit eigenen Kosten erbaut, sondern mit Hilfe fremder Wohlthäter, besonders deren aus Oesterreich.« Ja sogar zum Baue der Klöster selbst sind jene Summen verwendet worden, so dass einige Franziskaner öffentlich Klage führten, »dass man überflüssige Klöster baue, andere für das katholische Volk nothwendigere Gebäude jedoch vernachlässige« (Katslicki list Jahrg. 1879). — Ferner sind die Beiträge des Volkes nicht so gering, als man darzustellen beliebt. So war z. B. im Jahre 1879 die Pfarre Pécnik gegründet; da heisst es in einem vom damaligen Franziskaner-Provincial an den damaligen apostolischen Vicar gerichteten Schreiben, er solle den betreffenden Pfarrleuten strenge anordnen, dass sie ohne Verzug die nöthigen Pfarrgebäude aufführen, sonst werde ihnen die Pfarre cassirt werden.« Und im Schreiben der Pfarrleute heisst es, »wir verpflichten uns, das Pfarrgebäude aufzuführen und das nöthige Inventar anzuschaffen.« Dieser Vorgang wurde eingehalten bei Errichtung aller neueren Pfarren, so z. B. Vrbanjci, Doljane etc. und ist auch früher beobachtet worden, indem das Volk der Ueberzeugung ist, nur dann werde es eine eigene Pfarre bekommen, wenn es für die nothwendigen Gebäude

und für den Unterhalt des Priesters Sorge getragen hat. Es liegen viele amtliche Zuschriften vor, aus denen mit Gewissheit hervorgeht, dass der Antheil des Volkes bei Gründung der Pfarren ein bedeutender gewesen ist. — Ferner haben bei einigen Pfarren auch einzelne Franziskaner mit ihrem ersparten Gelde, das sie nach eigenem Ermessen verwenden konnten, zum Ankaufe von Grund und Boden oder zum Aufbaue der nothwendigen Gebäude mitgeholfen und sind dadurch den Wohlthätern beizuzählen, aber der betreffende Convent dürfte schwerlich daraus »jurs specialia« ableiten können.

b) Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Dotation der einzelnen Pfarren. Von wem werden dieselben dotirt? Von den Conventen? Aber die Convente bekommen ja selbst den nothwendigen Lebensunterhalt, wie behauptet wird, von den Pfarren, d. i. von den Taxen, welche die einzelnen Pfarrer an die Convente abführen müssen. — Ich habe vor mir liegen die Congrua-Fassionen aller Pfarren von ganz Bosnien. Woher bekommen die Pfarren ihre Bezüge? Wie es sich mit den Pfarrhäusern, wo die Priester unentgeltliche Wohnung haben, und mit dem Pfarr-Grunde verhält, kann aus dem obigen ersehen werden. Ich bemerke nur noch, dass, wenn es heisst, die Aecker und Wiesen hat das Kloster gekauft, im Kloster sind die Besitzurkunden, es doch noch immer fraglich ist, mit wessen Gelde? Denn, sind es Gelder, gespendet von bosnischen und noch mehr von ausserbosnischen Wohlthätern zu Missionszwecken, so hatte das Kloster einfach die Pflicht, jene Gelder diesen Zwecken gemäss zu verwenden, ohne dass es daraus welche specielle Rechte ableiten könnte. Uebrigens ist der Besitz in den meisten Pfarren sehr gering und zur Erhaltung des Priesters ungenügend. Woher also die Dotation der Priester? — Antwort: Die Priester werden vom gläubigen Volke erhalten. Es ist überall durch die Gewohnheit bestimmt, wie viel die einzelnen Familien oder Ehepaare dem Seelsorger geben sollen: an Weizen, Gerste, Kukuruz, Holz, Heu, Geld etc. Der Beitrag ist ein derartiger, dass der Seelsorger sein Auskommen finden kann, wenn nur das Volk die Beiträge gibt. — An mehreren Orten haben auch katholische Regierungen, besonders die österreichische noch zur Zeit der türkischen Herrschaft Unterstützungen bewilliget, so für den Pfarrer in Sarajewo jährlich 500 fl. —

7. Aus dem Gesagten kann nun entnommen werden, mit welchem Rechte behauptet werden konnte, »sc. sc. Franciscanos posse quoad omnes parochios ... in quibus erigendis vix quidqam populos contulit, sed fere omnia a Conventibus collata sunt, specialia sua jura deducere ac vindicare. — Dann dürfte man wohl die Bemerkung

machen, dass die Worte »zum Beweise ihrer Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl, sowie ihrer schuldigen Ehrfurcht gegen den Erzbischof von Sarajewo und aus Friedensliebe erklärten sie sich zu dem grossen Opfer bereit, — so und so viele Pfarren abzutreten, doch etwas zu selbstbewusst und grossmüthig klingen. — Endlich dürfte man die Ueberzeugung gewinnen, dass der hochw. Erzbischof nur das Wohl der Kirche im Auge hatte, ohne den Franziskanern, deren Verdienste er gar nicht verdunkeln will, sondern nur bedauert, dass nicht noch bedeutenderes zur geistigen und sittlichen Hebung des Volkes geschehen ist, irgendwie ihre Existenz und Subsistenz beeinträchtigen oder unmöglich machen zu wollen. — Die durch Wiederherstellung der Hierarchie neu geschaffene Stellung der Kirche in Bosnien hat diese Frage hervorgerufen, der hochw. Erzbischof drängte auf eine baldige Lösung derselben getragen von den schon erwähnten Motiven, und zur Festhaltung daran bestimmt auch von tief eingreifenden moralischen Beweggründen auf Seite des Klerus und Volkes, von deren weiteren Erörterung ich jedoch abstehen zu müssen glaube. — Zum Schlusse erlaube ich mir nur noch eine Frage: Hatte denn der hl. Vater die Verdienste und Rechte der Franziskaner nicht vor Augen, bevor er die Pfarrfrage endgiltig löste und musste er, um dieselbe, wie es sich gebührt zu lösen, erst einen Akt der Grossmuth abwarten?

XXXI.

Eheschliessung ungarischer Staatsangehörigen in Oesterreich.

Auf eine Anfrage des [illegible] antwortete die k. k. n. ö. Statthalterei u. d. 6. Sept. 1883 Z. 38852 (vgl. Wiener Diöcesanbl. 1883 Nr. 19 S. 224): »dass — obgleich laut Erlasses des k. k. Ministeriums für C. u. U. in Wien vom 28. November 1878, Z. 18104 und vom 22. December 1880, Z. 19878 die dem ungarischen Staatsverbande angehörigen Ehewerber verpflichtet sind, behufs Eingehung einer Ehe ein vom königlich ungarischen Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht in Budapest ausgestelltes Ehecertifikat vorzuweisen — dennoch Fälle vorgekommen sind, wo solche Ehecertificate deshalb nicht beigebracht wurden, weil die zuständigen ungarischen Heimathsbehörden in Unkenntniss der bestehenden Normen den Parteien bedeutet haben, dass diese der Beibringung eines Ehecertifikates nicht bedürften, oder auch selbst Ehefähigkeits-Zeugnisse ausstellten, welche dann nachträglich für ungültig erklärt werden mussten; — hat zufolge Erlasses des k. k. Minist. für C. u. U. vom 24. August 1883, Z. 15819 das königlich ungarische Ministerium für C. und öffentl. Unt. an sämmtliche Jurisdictionen Ungarns die Circularverordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 1. August 1883, Z. 31453/II. ergehen lassen, mit welcher dieselben aufgefordert wurden, dahin zu wirken, dass die betreffenden Behörden den seinerzeit gefassten Beschluss des königlich ungarischen Ministerrathes, betreffs der *ausschliesslichen* Competenz des königlich ungarischen Ministeriums für Cultus und öffentlichen Unterricht zur Ausstellung von Ehecertifikaten für ungarische Staatsangehörige, welche im Auslande eine Ehe einzugehen beabsichtigen, sich bei sonstiger Disciplinarstrafe auf das Genaueste gegenwärtig halten.«

XXXII.

Die Concessionen des päpstlichen Stuhles in der staatskirchlichen Frage in Preussen.

(vgl. *Archiv* Bd. 50. S. 304–340.)

I. Am 18. September 1883 meldete die Germania (Nr. 213 I. Bl.), dass eine Entscheidung in der Dispensfrage vom hl. Vater getroffen worden, welche wiederum die weitgehende Friedensliebe des heiligen Stuhles bekundet. Im völligen Einklange mit den einstimmigen Noten der hochw. Herren Bischöfe [die wie man erfuhr, noch auf einer Zusammenkunft zu Mainz unter Vorsitz des Erzbischofs *Paul Melchers* von Köln eine gemeinsame Berathung gehalten hatten] hat der Papst ohne principielle Anerkennung der die Vorbildung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zugestanden, dass die Dispense *für die Vergangenheit und für dieses eine Mal* eingeholt werden könne. Es ist damit *ausgeschlossen*, dass bei dem Fortbestande der unseligen Gesetze eine *gleiche* Duldung auch ferner eintreten könnte.

II. Der Fürstbischof von Breslau erliess schon unter dem 17. September ein Ausschreiben, wodurch die in den Jahren 1873–83 ordinirten Priester aufgefordert wurden, das Abiturientenzeugniss und das Abgangszeugniss von der Universität bis zum 1. October an das Ordinariat einzusenden. Um den Diöcesen der (4) exilirten Bischöfe die aus der Dispensation sich ergebenden Wohlthaten für die Seelsorge zu verschaffen, ohne ein Präjudiz in Betreff dieser Bischöfe zu statuiren, ordnete der heilige Stuhl an, wie die Germania (Nr. 221 I. Bl.) am 27. September 1883 weiter berichtete, dass die *Dispensationsanträge* nicht von den einzelnen Bischöfen ausgehen, sondern von dem Herrn *Bischof* von *Culm*, in seiner Eigenschaft als *Senior des preuss. Episcopats* für *alle* Diöcesen an den Cultusminister gerichtet werden.

XXXIII.

Ueber Friedberg's Ausg. des corp. jur. can. und der quinque compilationes antiquae.

Von Prof. Dr. *Rudolf R. v. Scherer* in Graz.

1. *Corpus juris canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richteri curas ad librorum manu scriptorum et editionum romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg. Pars secunda. Decretalium collectiones. Lipsiae, Tauchnitz, 1881. LXXII u. 1340 (1344) col. in gr. 4. Preis 28 Mk.*

2. *Quinque Compilationes Antiquae nec non collectio canonum Lipsiensis ad librorum manu scriptorum fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg. Lipsiae, Tauchnitz, 1882. XXXVI u. 224 Seiten in gr. 8. Preis 12 Mk.*

Mit dem so eben an erster Stelle genannten stattlichen Bande ist die von *Friedberg* unternommene Ausgabe des Corpus juris canonici abgeschlossen. Die Druckanlage hat gegenüber dem ersten das Decret *Gratians* enthaltenden Bande (s. *Archiv*, Bd. 39 S. 149 f.) eine nicht unbedeutende Verbesserung in der Richtung erfahren, dass die Noten, welche den kritischen Apparat der Ausgabe enthalten, in Columnen gesetzt erscheinen und dadurch das Auffinden und Lesen der Anmerkungen wesentlich erleichtert wird. In Folge des häufigen, ja täglichen Gebrauches der Ausgabe, zu deren Vollendung Friedberg wie dem Verleger aufrichtig Glück zu wünschen ist, kann ich sagen, dass dieser Band viel reiner gedruckt und sorgfältiger corrigirt ist, als der erste Theil. Leider ist das Papier nicht besser geworden, es lässt nicht nur keine Notizen zu, sondern ist brüchig und ohne Widerstandskraft. Gerne hätte jeder Käufer eine Erhöhung des staunend niedrigen Preises für besseres Material sich gefallen lassen.

Ueber die Grundsätze, welche Friedberg bei der Ausgabe befolgt hat, verbreitet er sich in den Prolegomena und einem daran sich anschliessenden Berichte in der Zeitschrift für Kirchenrecht XVIII. 1883, 118—161. Ebendaselbst wird über die Literärgeschichte der verschiedenen Decretalensammlungen des C. J. c. gehandelt. Auf beides soll hier des Näheren eingegangen werden.

Gleich bei Beginn der literarhistorischen Einleitung zu den Decretalen *Gregor IX.* wird behauptet, der von Gregor erklärte Zweck ihrer Herausgabe wäre nicht der wahre gewesen, sondern vielmehr der rein formelle: die päpstliche Machtvollkommenheit durch die Erlassung eines päpstlichen Gesetzbuches zu zeigen. Ueber die Unhaltbarkeit dieser von *Schulte*, Geschichte der Quellen und Literatur des c. R. II, 4 ff. herübergenommenen Anschauung habe ich mich bereits im Historischen Jahrbuch 1881, 579 f. ausgesprochen. — Sehr werthvoll sind, deren Richtigkeit vorausgesetzt, die Tabellen der Urquellen der einzelnen Capitel oder Decretalen (col. XI.—XVIII.) und der unmittelbaren Quellen *Raymunds von Pennaforte* (col. XIX. —XXVIII.). In ersterer Hinsicht sind nur 28 capitula incerta. Die Arbeit ist freilich entfernt nicht so schwierig wie beim Decret, sie mag auch genauer seiner. Zu *Julians* Epitome war noch c. 1. X. 3, 19 zu verzeichnen. Was das Verhältniss des Werkes Raymunds zu den fünf Compilationen, welche ihm als Stoffsammlungen vorlagen, betrifft, soll Raymund vor allem sechs neue Titel hinzugefügt haben. In der That wird es bei den bisher ausgewiesenen fünf sein Bewenden haben; denn III, 45 (de reliquiis et veneratione sanctorum) ist lediglich aus III, 17 der vierten Compilation (de immunitate ecclesiae et ejus ornatu et reverentia reliquiarum) ausgeschieden. In der col. XXIII, ist irrthümlich „cf. C III, 17" gedruckt, *C* die Sig. le der dritten Compilation hat auszufallen. — Was die Summe der Capitel der einzelnen Bücher der Decretalen betrifft, so stellte Friedberg, wie er Zeitschr. S. 121 Art. 6. sich ausdrückt, die Zahlen »richtig.« Darnach sind von den 1971 (Druckfehler col. X: 1871) Capiteln 1771 aus den fünf Compilationen, 191 von Gregor IX., 9 sind Extravaganten im str. S. d. W. Da ich in der oben angeführten Recension Schulte's (S. 582) Gelegenheit genommen hatte, gegenüber den bisherigen Berechnungen der Totalsumme der Capitel die Zahl 1971 hinzustellen, so freute mich diese Uebereinstimmung Friedbergs und gab mir eine Gewähr der Richtigkeit meiner Zählung. Als ich aber die Confusion der Zahlen in den scheinbar so netten Zusammenstellungen Friedbergs gewahr wurde, verlor ich die Fühlung und nahm mir die Mühe, um die Sache doch einmal zum Abschlusse zu bringen, eine wiederholte Zählung vorzunehmen, und zählte die Capitel nicht nur ununterschieden, sondern auch nach ihrer Provenienz geschieden. Dabei ergab sich folgendes Resultat:

Liber.	Capitel.	Aus der Compilation: 1.	2.	3.	4.	5.	Zusammen.	Extravag.	Greg. IX.
I.	439	131	42	118	45	35	371	2	66
II.	418	133	65	111	32	32	373	—	45
III.	491	204	54	118	43	31	450	1	40
IV.	166	86	27	34	6	2	155	1	10
V.	457	190	52	96	48	31	417	5	35
Summe	1971	744	240	477	174	131	1766	9	196

Meine Zahlen weichen von den bisher von *Theiner*, *Phillips*, *Schulte* gegebenen Zifferreihen wesentlich ab. Sie differiren auch mit jenen Friedbergs, dessen Zahlen unter sich im Widerspruch stehen. Nach C. J. c. col. XXXV. hat Raymund von den 2149 Capiteln der fünf Compilationen 383 nicht recipirt, also 1766 herübergenommen, nach col. XXIX. sind 1771 Capitel recipirt, nach den Prolegomena zu den Compilationen sind von deren 2130 Capiteln 1757 recipirt und 373 nicht recipirt. Die Discrepanz ist deshalb schwer begreiflich, weil die Prolegomena zum C. J. c. offenbar nach dessen Druck gearbeitet wurden und der kritische Apparat zu diesem wie zu den Compilationen von Friedberg gleichzeitig beschafft werden musste. Nur in der Vorrede zur ersten Compilation pag. VI. n. 7 gesteht der Herausgeber die Verschiedenheit der Zahlen zu und erklärt sie daraus, dass er bei Verfassung der Prolegomena zum C. J. c. lediglich die Ausgabe der Compilationen von *Augustinus* benützt habe (?!). In seiner Selbstanzeige a. a. O. hält er die Richtigkeit der Zählung im C. J. c. aufrecht, gibt aber die Zahlen der Compilationsausgabe und verwirrt die Sache nur noch mehr, da er 1757 aus den Compilationen recipirte Capitel, 192 von Gregor IX. und 9 Extravaganten zählt, was zusammen nie die angebliche Gesammtsumme 1971, sondern 1958 gibt. Noch wollte ich auf die angegebenen Differenzen nicht so viel Gewicht legen, da ja die Zahl der Compilationen-Capitel, welche Raymund recipirt hat, mit der Zahl der Capitel in der Gregoriana, welche Raymund aus den Compilationen geschöpft hat, nicht nothwendig und nicht thatsächlich sich deckt. Aber nicht nur macht Friedberg auf diesen Umstand nirgends aufmerksam, sondern im einzelnen sind seine Tabellen, so schön sie sich auch präsentiren, so voll Rechnungs- und Schreibfehler, dass deren Werth und Brauchbarkeit bedeutend herabgemindert werden muss. Man vergleiche beispielsweise, wie col. XXXIX. und XL. die Zahl der Capitel der vierten Compilation berechnet wird. Nach der Compilations-Ausgabe beträgt dieselbe 189, hier wird sie auf 186 berechnet = 174 + 12. Ein Element dieser

12 ist 2, es erscheint als Summe der einzigen Zahl 1. In der Nebencolonne (E) ist 16 die Summe von 2 und 1. — Richtig ist bei Friedberg die Totalsumme der Capitel der Gregoriana 1971. Es ist nicht ohne Interesse zu constatiren, dass nur ein glücklicher Zufall in räthselhafter Weise die richtige Zahl zur Stelle setzte; sowenig ein Beweis der Richtigkeit der Rechnung, wie das ziffernmässig richtige Resultat ein Beweis ist, dass ein Problem richtig gelöst ist. Um je eins sind falsch ausgesetzt die Capitelzahlen von III, 18; 32; IV, 1; V, 6; III, 20 steht gar 5 für 2, dazu noch ein Laterirungsfehler und die Endzahl 1971 stimmt, wie man zu sagen pflegt. Der Leser mag diese Ausführlichkeit nicht für unnütz halten. Ich erachtete es für meine Pflicht, den Thatbestand hinzustellen, wie er ist. Richtig gibt Friedberg col. XXIX. die Zahl der Extravaganten im strengsten Sinne des Wortes mit 9 an. Ebensoviel zählte Phillips, KR. 4, 288. Das unrichtige Citat der Anmerkung 29 daselbst: c. contingit 35 X 5, 39 glaubte Schulte in c. 36 eodem richtig stellen zu sollen und reducirte darnach Gesch. d. Q. u. Lit. II, 12 die Zahl 9 auf 8. Es war eine reformatio in pejus, es ist c. contingit 45 X 5, 39 gemeint, wie solches Friedberg l. c. n. 1. klarstellt, aber selbst irrthümlich c. 16 X 5, 33 statt 5, 34 nennt und denselben Fehler in seine Selbstanzeige a. O. S. 121 A. 7 getreulich herübernimmt. Schulte hatte a. O. behauptet, dass diese Decretalen bis auf Eine in Sammlungen der Decretalen Innocenz III. vorkämen, ohne aber die Sammlungen zu nennen. Auch Friedberg weist, abgesehen vom bekanntlich angezweifelten cap. *Miramur* weder in den Prolegomena noch an den einzelnen Stellen die fraglichen Sammlungen nach. Es hat demnach die Angabe Schulte's an Bestimmtheit nichts gewonnen.

Betreffs der Würdigung der Arbeit der Redactoren der römischen officiellen Ausgabe von 1582 (Druckfehler col. XLI. 1584) fallen harte Worte. Friedberg spricht ihrer Arbeit jeden Werth ab, dieselben hätten kein Princip verfolgt, sie hätten auf die Originalien zurückgehen und Irrthümer Raymunds verbessern sollen (col. XLI, S. 124 f.) Richtig ist, dass mehrfache Lapsus und Schreibfehler Raymunds, besonders in Eigennamen, zu berichtigen gewesen wären. Aber darauf kommt wenig an, da es sich nicht um eine kritische Ausgabe handelte. Das richtige Princip wäre meines Ermessens gewesen, die Sammlung Raymunds von 1234 möglichst genau wiederzugeben. Um Berichtigung materieller Irrthümer handelte es sich nicht; dabei soll nicht geläugnet werden, dass die Benützung der Manuscripte der Sammlung allem Anschein nach eine ausgiebige und gediegene nicht gewesen ist.

Während Pithou und Böhmer am Texte selbst sich Aenderungen erlaubten, hat Richter den römischen Text unverändert gelassen und dafür auf Grund eines ausgebreiteten Apparates werthvolle kritische Noten hinzugefügt. Friedberg folgt in diesem Theile des Corpus Juris dem Vorbilde Richter's. Der Text der vorliegenden Ausgabe ist der officielle. Dazu collationirte Friedberg vollständig den Cod. Monacens. lat. 14011 aus dem Ende des 13. Jahrhunderts italienischen Ursprungs (dessen Glosse ist nach Ztft. S. 127 nicht von einer späteren, sondern von derselben Hand geschrieben) und den demselben Jahrhunderte angehörigen stark corrigirten Cod. Monacens. lat. 6904. Nur für die Varianten derselben wurden drei andere Codices herangezogen, von denen zwei aus dem 14. Jahrhundert sind, der dritte aber zeitlich nicht bestimmt erscheint. Dazu kommen noch die vier Böhmer'schen Codices, betreffs welcher aber nicht klar ist, ob sie der Herausgeber neu verglichen hat, oder nur deren bei Böhmer und Richter verzeichneten Lesearten eingesehen hat. Es ist Friedberg nur Recht zu geben, dass er nicht alle Varianten aufgenommen hat, obwohl freilich andererseits die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass eine bedeutsame Variante als irrelevant erklärt und desshalb nicht angemerkt worden. Dass der Text jener der officiellen römischen Ausgabe ist, wurde schon erwähnt. Mit Cursivlettern ist die Ergänzung des Textes *Raymund's* gedruckt. Das störende *et infra* desselben, wann er eine Stelle der ihm vorliegenden Compilation unterdrückt hat, ersetzte Friedberg durch das Kreuzzeichen (†) und behält den Ausdruck et infra nur bei, wann er schon in den Compilationen steht; Zusätze, welche nicht aus den Compilationen, sondern etwa aus den Original-Decretalen u. ä. genommen werden, klammert Friedberg ein. Endlich setzt er einen Asteriscus (*), wo ihm der Text von 1582 von jenem des Jahres 1234 abzuweichen scheint. Die Glosse hat Friedberg zur Constatirung des alten Textes der Decretalen Gregor IX. nicht herangezogen. Ueber die Compilationen soll noch unten etwas beigebracht werden; hier möge nur die Bemerkung Platz finden, dass Niemand mehr als Friedberg in der Lage war, das Material zu einer eingehenden und genauen Darstellung der von Raymund vorgenommenen Veränderungen am Texte der ihm vorliegenden Decretalen zu gewinnen. Dass solche Veränderungen nach verschiedenen Richtungen stattfanden und stattfinden sollten, spricht Gregor IX. in seiner Publicationsbulle deutlich aus; es fehlt aber bis nun eine erschöpfende Zusammenstellung und Würdigung dieser Aenderungen. Höchst wahrscheinlich ergibt sich als Resultat der angedeuteten Untersuchung, dass Ray-

mund weniger interpolirt, hat, als man sein formell, ohne materielle Begründung, ihm meist vorgeworfen hat.

Auch in der Tabellen-Uebersicht zum *Liber sextus* weichen die Zahlen von den bisher genannten ab. Nach *Phillips* Kirchenrecht 4, 361 sind von den 359 Capiteln des Sextus nicht von *Bonifaz VIII.* 108, nach *Schulte*, Die Decretalen im Liber sextus (Wiener Academie, Berichte 1867, 788 ff.) 130, nach *Friedberg* (Zeitschr. S. 138) dagegen 111. Während Phillips sich nur an die herkömmlichen Inscriptionen gehalten hat, hat Schulte a. a. O. aus einer Prager und Münchener Sammlung von Extravaganten eine Reihe von Decretalen nachgewiesen, welche im Liber sextus Bonifaz VIII. zugeschrieben werden. Friedberg hätte darauf Rücksicht nehmen und bei jedem einzelnen Capitel die Nachweisung Schulte's wenigstens citiren sollen. — Der Sextus erscheint formell als Gesetzbuch, in der Weise, dass auf den Ursprung, den Anfang, die Inscription und Subscription der einzelnen Decretalen nirgends Gewicht gelegt wird, ja alle diese Momente sozusagen absichtlich ignorirt werden. *Joannes Andreae* hat in seiner Glosse den Anfang der einzelnen Decretalen angemerkt und wird derselbe darnach auch in der vorliegenden Ausgabe an gehöriger Stelle angegeben. Zum Zwecke der Herstellung des ursprünglichen Textes des Sextus wurden sieben Handschriften sämmtlich aus dem Anfange des 14. Jahrhundert, darunter die ebenso alte als schöne Handschrift der Stadtbibliothek von Troyes aus dem Jahre 1301, verglichen. Die Varianten werden in Noten angemerkt und im genau beibehaltenen officiellen Text durch einen Asteriscus die wahrscheinliche Abweichung des jetzigen vom ursprünglichen Texte bezeichnet. Der Recurs auf die Original-Decretalen des Sextus ist ein sehr beschränkter, es kann von ihm nur bei den sog. Extravaganten die Rede sein. Es musste darauf verzichtet werden, die den meisten von Bonifaz selbst stammenden Capitela etwa zu Grunde liegenden Decretalen auszuforschen und zum Abdruck zu bringen. Friedberg hat zum angegebenen Zwecke elf Handschriften herangezogen. Es verdient alle Anerkennung, dass hier von der in der Ausgabe der Gregoriana eingehaltenen Methode abgegangen wurde und dem Abdrucke der wesentlich verschiedenen Originalien eine besondere Rubrik gewidmet wurde, welche nicht mit so verschwindend kleinen Lettern gedruckt ist als die Anmerkungen.

Ueber die *Clementinen* verbreitet sich Friedberg in eingehender Untersuchung col. LVII—LXII bezw. S. 144—152. Wie sehr die letzten Seiten nur eine Uebersetzung und keine Ueberarbeitung des auf den ersteren Gesagten bieten, zeigt der Umstand, dass die

vier Decretalen, welche sicher und bleibend von *Clemens V.* promulgirt wurden, wie col. LVIII, so S. 145 zur Hälfte falsch angegeben sind: statt c. 1, I, 3 und c. 19. I, 1 soll es richtig heissen c. 2. I, 3, u. c. un I, 1. Ein Verdienst Friedbergs ist, dass er die Zeit der Publication der Clementinen durch Clemens endgültig richtig gestellt hat. Bisher wurde allgemein das Jahr 1313 angenommen. Man wusste von einer Retractation seitens des Papstes und suchte nach Gründen für die mehr als sonderbare Erscheinung, dass die neue Edition während des nächsten vollen Jahres bis zum Tode des Papstes (20. April 1314) nicht stattgefunden hat und erst von Johann XXII. 1317 vollzogen wurde. Die Publication der nach ihm benannten Decretalen hat Clemens nach seinen Biographen im Consistorium zu Carpentras „11. März 1313" vorgenommen. Die meisten späteren Autoren nennen demnach das Jahr 1313. Dass aber diesfalls in der That, wie Friedberg col. LIX. vermuthet, die Florentiner Rechnung gemeint ist, geht klar daraus hervor, dass die Vita III. Clemens III. sich so ausdrückt: anno dominicae *incarnationis* 1313 circa *finem* hujus anni in fest. S. Benedicti: d. i. 21. März. Die Florentiner Rechnung hob bekanntlich das Jahr mit dem 25. März an und deckt sich ihr 21. März 1313 mit dem 21. März 1314 der Pisaner und unserer Rechnung. Die Biographen erzählen, die damals promulgirten Decretalen seien nicht in herkömmlicher Weise *(ut est moris)* an die Universitäten verschickt worden, vielmehr verblieb deren Verwendung in suspenso. Damit verbindet man gewöhnlich eine Notiz des Glossators der Clementinen Joannes Andreae vor „de caeteros" des denselben vorgesetzten Publicationsdecrets Johann XXII. von 1317. Darnach soll *(ut fertur)* Clemens V. mit der ersten Composition seiner Decretalen, welche unmittelbar nach Schluss des Vienner Concils erging, unzufrieden gewesen sein und zog sie zurück. Er befahl eine neue passendere Recension derselben zu besorgen und publicirte später dieselbe mit der Clausel, die Decretalen sollten nach vier Monaten gelten, nach einer anderen Version mit der Versendung an die Universitäten. Es ist klar, dass *Joannes Andreae nicht von der Zurückziehung der zweiten, sondern jener der ersten Ausgabe spricht.* So ist die Darstellung entschieden falsch, wornach Clemens V. durch seinen Tod verhindert worden wäre die Endredaction seiner Decretalen selbst zu bestätigen. Die Sache verhält sich vielmehr so: Einen Monat nach der Publication zu Carpentras starb Clemens V. Die Versendung der Decretalen an die Universitäten war bereits im Zuge, wie die zwei erhaltenen nach Orléans und Paris gerichteten Begleitschreiben beweisen (col. LX.). Der Tod des Papstes

brachte das weitere Versendungsgeschäft in's Stocken. Joannes Andreae erzählt, nach dem Tode des Papstes wäre von der Canzlei keine Copie der Clementinen mehr zu erhalten gewesen und es entstand nun darüber eine Controverse, ob und seit wann sie gelten. Diese Streitfrage entschied Johann XXII. durch die wiederholte Verfügung der Versendung an die Universitäten, welche nun anstandslos durchgeführt wurde. Die Biographen haben daher recht, wenn sie sagen, die Publication an die Universitäten habe nicht *ut est moris* stattgefunden und Johann XXII. konnte in seiner Publicationsbulle »Quoniam« von Clemens sagen: cupiens ... promulgare ... constitutiones edidit, diversi collectas mittere decrevisset *et dare in commune* subjectis: *propositum non implevit*. So besteht zwischen den im Gegenstande überlieferten spärlichen Nachrichten kein wesentlicher Widerspruch und wird man endlich aufhören von einer Retractation der Clementinen zu reden, als einer Thatsache, welche Johann XXII. zur Ehrenrettung seines Vorgängers dissimulirt hätte. Noch Friedberg sagt, übrigens gegenüber *Schulte* Gesch. 2, 45 ff., mit lobenswerther Ruhe: quae omnia Joannes XXII. aut nescivit aut celavit. Mit dem dargelegten Sachverhalte stimmt sehr gut überein, dass, wie solches insbesondere Friedberg col. LX—LXII. ebenso eingehend wie überzeugend nachweist, Johann seinerseits an den Decretalen keineswegs, wie man behauptete, Aenderungen, angeblich Verbesserungen vornahm, so dass er in der That, materiell wie formell, nicht seine eigenen, sondern seines Vorgängers Decretalen versandte.

Während Böhmer zu seiner Ausgabe zwei, Richter nur einen Codex zur Vergleichung heranzog, hat Friedberg neun Handschriften verglichen, darunter die zwei ältesten bekannten Codices, aus dem Jahre 1318, oder bald darnach geschrieben, genau, die übrigen bei den Varianten derselben. Den von Böhmer benützten Berliner Codex hat Friedberg nicht mehr verglichen. Die von ihm verwandte Mühe ist als eine durchaus genügende zu erklären; bedeutende Resultate hat der Apparat nicht zu Tage gefördert. Der Text ist derjenige der officiellen römischen Ausgabe. Auch hier deutet ein Asteriscus den Zweifel an, dass die römische Lesart dem Originaltexte entspreche. Die Quellen der Clementinen selbst entzogen sich selbstverständlich der kritischen Untersuchung.

Für die Ausgabe der *Extravaganten* hat Friedberg viel gethan, nicht weniger als 16 Handschriften wurden benützt. Dagegen scheint er zu wenig auf die Chappuis'schen Sammlungen Gewicht gelegt zu haben. Deren verschiedene Gestalt ist nicht näher beschrieben und doch hätte meines Ermessens vor allem der Text Chappuis'

neben dem Texte der römischen Ausgabe berücksichtiget werden sollen. Denn thatsächlich wurden die beiden Sammlungen Chappuis' Anhänge des Corpus J. c. und schon allein der Umstand, dass über die Geltung und Reception derselben und der in denselben erscheinenden Extravaganten eine Controverse entstanden ist, hätte darauf leiten sollen, den ursprünglichen Text Chappuis' zu Grunde zu legen und erst in zweiter Linie frühere Extravaganten-Sammlungen heranzuziehen. Der einzige Druck, dessen Vergleichung der Herausgeber erwähnt, gehört dem 15. Jahrhundert an, ist aber nicht mit der wünschenswerthen Klarheit beschrieben.

Bekanntlich hat Raymund den Stoff für seine im Auftrage des Papstes Gregor IX. zu fertigende neue Decretalensammlung vorwiegend aus den sog. fünf *compilationes antiquae* entlehnt. Dabei befolgte er durchweg die Methode, im einzelnen Titel zuerst die Capitel der ersten, der zweiten und so der folgenden Compilation durchzunehmen, entweder ganz oder theilweise aufzunehmen oder aber in andere Titel zu stellen oder völlig zu streichen. Nur selten machte er von dieser Regel eine Ausnahme. Den Schluss bilden etwa von Gregor IX. selbst erlassene Decretalen. Es ist für die Rechtsgeschichte von grösstem Interesse zu wissen, was Raymund recipirte, was er überging, was er änderte. Friedberg hat sich ein Verdienst um die Wissenschaft erworben, dass er bei seiner Ausgabe des Corpus J. ca. die Compilationen herangezogen hat; nur wäre, wie oben bereits ausgeführt, sein Verdienst bei ziemlich gleicher Mühe ein grösseres gewesen, wenn er eine andere Methode befolgt hätte. Besser wäre es gewesen, er hätte die Compilationen vollständig mit Benutzung des verfügbaren kritischen Apparates herausgegeben und hätte in dieser Compilationsausgabe, welche für sich einen selbständigen bleibenden Werth für jeden Canonisten gehabt hätte, angedeutet, was Raymund mit den einzelnen Capiteln zu verfügen für gut fand. Friedberg wählte den umgekehrten Weg. Er zog das Material der Compilationen in das Corpus J. can., durch die gebräuchliche Einfügung der sog. partes decisae dazu veranlasst, verlieh dadurch der Gregoriana den Charakter einer kritischen Ausgabe der Compilationen, aber doch immerhin nur einer unvollständigen, da die von Raymund völlig übergangenen Decretalen in derselben keinen Platz fanden. So blieb nichts übrig als diesen Rest separat herauszugeben und das geschah in dem an zweiter Stelle angeführten Buche. Dieses Werk ist nach dem Gesagten lediglich ein Supplement zur Friedberg'schen Ausgabe des Corpus J. c. und kann daher ohne letztere nicht oder mit wenig Nutzen gebraucht werden. Das mag vom

buchhändlerischen Standpunkt aus etwa empfehlenswerth sein, nicht aber im Interesse der Sache. Naturgemäss wird das Corpus Juris von mehr Personen in die Hand genommen und ist insbesondere der besprochenen Ausgabe die weiteste Verbreitung zu wünschen, während nur wenige, meist nur in gelehrtem Interesse zu den Compilationen greifen.

Wie sehr die Ausgabe der Compilationen nur als Anhang zur Ausgabe des C. J. c. desselben Gelehrten verwendet werden kann, geht insbesondere daraus hervor, dass die benutzten Codices nur benannt, aber auch nicht annäherungsweise charakterisirt und beschrieben werden. Von ihnen wird in den Prolegomena zum C. J. c. col. XLVI. sqq. bezw. Zeitft. S. 133—137 gehandelt. Im ganzen hat Friedberg 13 (col. XLVII. Druckfehler: 14) Codices herangezogen. Von diesen enthalten Einer alle fünf Compilationen, vier die ersten vier, zwei die drei ersten, einer die zweite und vierte, zwei die vierte und fünfte Compilation, von denen aber Einer nur für die fünfte Compilation verglichen wurde und drei allein die erste. Insoweit drei derselben bereits von Richter für seine Ausgabe des C. J. c. benutzt wurden, werden sie nicht beschrieben und nicht verglichen, nur Richter's Varianten werden berücksichtiget. Von den übrigen Codices verglich Friedberg für jede Compilation je drei Codices. Die Beschränkung ist dann eine missliche zu nennen, wenn in der That, wie solches aus den Prolegomena hervorzugehen scheint, die übrigen Handschriften völlig ausser Betracht blieben. Inwieferne die Auswahl der bezüglichen drei Codices eine glückliche gewesen, vermag ich nicht zu entscheiden. Einigermassen auffallend ist, dass einer der wenigen dem 13. Jahrhunderte angehörigen Codices (Bamberg. P. II. 6) bei keiner der fünf Compilationen durchgehend herangezogen erscheint. — Mit grosser Genauigkeit sind, wie solches die Noten zeigen, die neben den von der Schule recipirten Compilationen bis nun entdeckten Extravaganten-Sammlungen zur Vergleichung des Textes benützt worden. Dahin gehört der von *Mons* herausgegebene Appendix Concilii Lateranensis, sowie die Sammlung von *Lucca*, die von *Baluze* edirte Sammlung des Rainer von Pomposi, die von *Böhmer* edirte sog. Casselana, die vorzüglich von *Schulte* untersuchten Sammlungen der Codices von Halle und Bamberg, des *Gilbert* und *Alanus*, endlich die *Lipsiensis*. Letztere Sammlung war bisher nur aus einer Beschreibung Richter's bekannt; Friedberg hat nun dieselbe edirt (pag. 189—208) und zwar, was bei einer Sammlung von nur geringerer Bedeutung nicht getadelt werden soll, nur jene Decretalen beziehungsweise Capitel vollständig zum Abdrucke

gebracht, welche nirgends sonst nachgewiesen werden konnten; es sind deren 34.

Als Grundlage des Textes der vier ersten Compilationen wurde mit Recht die Ausgabe von Anton Augustinus gewählt. Friedberg hat nicht nur die Lesearten dieser Ausgabe, soweit sie von Bedeutung sind, bemerkt, sondern auch jene Capitel, welche dieser Ausgabe eigenthümlich sind und welche Augustin einem von Friedberg nicht benützten Codex von Barcelona entnommen hatte, in seine Ausgabe, freilich nicht alle, aufgenommen. Solcher Decretalen werden in der ersten Compilation neun gezählt. Bei einer derselben, c. 2 I, 12, wird nicht erwähnt, dass sie in diese Categorie gehört.

Das Schwergewicht der Prolegomena liegt in den Tabellen. Eine Tabelle stellt die Zahl der Capitel der einzelnen Bücher und Titel klar, eine zweite weist die Originalquellen der Capitel nach. Dazu kommt bei der ersten und zweiten Compilation eine dritte Tabelle, welche einen Schluss auf die von deren Verfassern unmittelbar benützten Quellen gestattet, da in denselben das Vorkommen des betreffenden Capitels in den verwandten Sammlungen nachgewiesen wird und es bekannt ist, dass die Autoren von damals nicht seltener als später den Weg zur Urquelle dann sparten, wann sie auf eine abgeleitete Quelle stiessen. In den grossen Tabellen hätte sich die Bezeichnung der leeren Colonnen mit Punkten empfohlen; um mit voller Sicherheit die zum voran stehenden Capitel gehörende Zahl einer späteren Colonne zu finden, bedarf es nicht selten der Anwendung eines Lineals. Nur von 46 Capiteln der *ersten Compilation* konnte Friedberg die Quelle nicht nachweisen. Nachgratianische Capitel, welche in keiner der öfter erwähnten vermittelnden Sammlungen vorkommen, werden nur 59 gezählt (pag. XI. n. 4). Nicht so genau werden die vorgratianischen Capitel auf ihr Vorkommen in irgend einer Sammlung untersucht. Nur Burchard und die beiden Sammlungen Ivos werden berücksichtiget. Die Frage der Benützung der Collectio Anselmo dedicata und die damit zusammenhängende nach der Identität dieser Sammlung mit dem von *Bernard*, dem Verfasser der ersten Compilation »corpus canonum« genannten Sammlung wird nicht näher beregt. Von den 912 bezw. 899 Capiteln der ersten Compilation, werden die von Raymund recipirten nur citirt und nur die übrigen 161 abgedruckt, bezw. 158, da auch die drei in Gratian's Decret erscheinenden Capitel gleichfalls in Abzug kommen. So nimmt die Compilation, welche bei Augustin 358 Folioseiten füllt, hier nur 65 Seiten in Grossoctav ein. Die drei Capitel, welche auch bei Gratian vorkommen, sind nicht genannt. Die Zahl

drei ist übrigens zu niedrig, ich führe neben c. 2 II, 2 = c. 6 C. 11 Q. 1, c. 1 IV, 2 = c. 18 C. 27 Q. 2, c. 3 V, 10 = Schluss von c. 32. C. 18 Q. 2 nur noch c. 2 IV, 2 = c. 2 C. 31 Q. 2 an. Es hätte bemerkt werden sollen, dass alle derlei Capitel Paleae sind. Bei c. 30 III, 33 fehlt die Verweisung auf c. 24 X. 3, 38, bei c. 12 IV, 2 auf c. 9 X. 4, 2.

Die *dritte Compilation*, eine officielle Sammlung der bis 1210 ergangenen Decretalen Innocenz III. ist vor der zweiten entstanden, wird daher in der Prolegomena vor der zweiten behandelt, während ihre Decretalen nach jenen der zweiten Compilation abgedruckt werden. Es waren von den 489 Capiteln der Sammlung nur 18 (Druckfehler XVII), welche Raymund nicht recipirt hat, daher entfällt auf diese Compilation nur Seite 105—134, während sie bei Augustin S. 427—600 füllt. Drei am letztgenannten Orte S. 600—608 aus einem von Friedberg nicht benutzten spanischen Codex abgedruckte Decretalen Innocenz III. werden weder abgesetzt noch auch nur erwähnt. Es mag gerne zugegeben werden, dass sie in der ursprünglichen Sammlung nicht gestanden, sie wurden aber in einer Form derselben angehängt und entbehren keineswegs völlig des juristischen Interesses.

Verhältnissmässig viel Nummern hat Raymund bei der *zweiten Compilation* übergangen, 88 an der Zahl. Die steten bei Friedberg S. 66—104, bei Augustin nimmt die Sammlung die Seiten 354—423 ein. Die Gesammtzahl der Capitel ist 331 oder da eines doppelt steht 330. Es hätte dieses an zwei Stellen vorkommende Capitel p. XXV. bezeichnet werden sollen und zwar um so mehr, als Lib. 5. tit. 16. durch einen Druckfehler eine falsche Verweisung steht (102). Dabei wäre noch zu bemerken gewesen, dass bei Augustin die Initien nicht identisch sind, indem Lib. 5. tit. 8. c. 2. *Quia suscepti* tit. 16. c. un. aber *Cura suscepti* steht. Wenn diese Verschiedenheit, was als sicher anzunehmen ist, eine handschriftliche Unterlage hat, so wird dadurch der Schluss nahegelegt, dass die sachlich identischen Capitel vom Verfasser der zweiten Compilation Johann von Wales aus zwei verschiedenen Sammlungen entnommen wurden.

Die *vierte Compilation* ging beinahe vollständig in die Gregoriana über. Es erklärt sich dies aus der Wichtigkeit ihres Inhalts, Beschlüssen des vierten Lateranconcils und Entscheidungen des grossen Innocenz III. Nur 15 Stücke wurden nicht recipirt und sind in vorliegender Ausgabe (S. 135—150) abgedruckt. Augustinus (S. 610—692) druckt hiezu auch die Glosse des Johannes Teutonicus ab. Dieses Umstandes geschieht in den Prolegomena keine Er-

wähnung, dafür findet sich Ztft. S. 163 A. 1. eine Polemik gegen Schulte, dessen Darstellung aber durch keine bessere ersetzt wird. Thatsache ist, dass Augustinus zu sämmtlichen von ihm herausgegebenen vier Compilationen Noten gibt, welche bei der ersten und vierten besonders ausführlich sind. Schon aus diesem Grunde ist die Ausgabe Augustin's durch die Ausgabe Friedberg's in keiner Weise antiquirt, behält vielmehr ihren vollen Werth.

In den Prolegomena zum Corpus J. ca. col. XLVI sq. beschreibt Friedberg eine eigenthümliche Form der vierten Compilation, welche sich in Cod. Grac. III, 138. finden soll. Ich habe den Codex eingesehen und was ich allsogleich vermuthete, bestätiget getroffen. Die ganze Eigenthümlichkeit besteht darin, dass der Schreiber die Canonen der Lateransynode von 1215 an den betreffenden Stellen der Sammlung nur citirte, weil dieselben dem Körper der Sammlung vorauf gehen. Den einzelnen Synodalschlüssen ist als Rubrik der Titel vorgesetzt, unter welchem sie in der folgenden Sammlung eingereiht wurden. Von den 70 Schlüssen der Synode ist allein der 42. nicht in die Compilation aufgenommen worden, hat daher auch keine Rubrik, während Friedberg fälschlich ein *idem* (de praescript.) setzt. Abgesehen davon hat Raymund nur c. 49. nicht recipirt. — Der Abdruck der Rubriken und Initien bei Friedberg ist, gelinde gesagt, nicht genau. Beweis dessen die bedeutendsten der zahlreichen Verstösse: c. 1. fehlt: *firmiter (credimus)*, c. 5. steht *patiantur* für *Patriarcharum*, c. 8. *debent* für *debeat*, c. 11. *nonnulli* für *nonnullis*, c. 16. *officio* für *officia*, c. 19. (De immum. eccl. et ejus or. Relinqui nolumus) hat Friedberg ganz übersehen, c. 21. liest er *poenitentiis* als *pönis*, c. 31. verlängert er *ordin(andorum)* in *ordinarii*, c. 32. ist *Exstirpatae* gedruckt anstatt *Exstirpante* (richtiger *Exstirpandae*), c. 38. ist *falsam* unterdrückt, c. 48. (De sen. excom; corr: de appl. Cum speciali sit) ist ausgelassen, c. 64. las er *Quoniam symoniaca* der Handschrift als *Quam simoniam*, c. 67. die Rubrik *de usuris* gar als *de censuris!* Andere würden einen solchen Abdruck auf das schärfste qualificiren; ich spreche nur die Hoffnung aus, dass Friedberg die übrigen Handschriften besser gelesen, als dies leider hier der Fall gewesen. Ich sage »leider,« weil das Vertrauen in das grosse Werk bedeutend erschüttert würde, wenn von diesem Specimen auf das Ganze geschlossen werden müsste. Bei dieser Gelegenheit verglich ich auch Friedberg's auf die 4. Lateransynode bezughabenden Tabellen, sowohl Compilationes pag. XXXIII. als Corpus J. ca. col. XII. und fand mich nicht wenig überrascht zu sehen, dass diese Tabellen von Unrichtigkeiten wimmeln und als völlig verfehlt und

unbrauchbar bezeichnet werden müssen. Es ist dieselbe Erfahrung, welche ich leider auch bei nicht wenigen Tabellen der Ausgabe des Decrets gemacht habe.

Verhältnissmässig viel Capitel hat Raymund aus der *fünften Compilation* nicht recipirt, 91 von 233, unter ihnen befindet sich die in 9 Capitel getheilte Constitution Friedrich II. vom 22. November 1220, welche am selben Tage von Honorius III. war bestätiget worden. Die Gregoriana sollte ein streng kirchliches Gesetzbuch sein und kein einziges Edict der römisch-deutschen Kaiser fand in dieselbe Eingang. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass damit entfernt nicht die Ungültigkeit solcher Kaisergesetze ausgesprochen war; die Schule und Praxis nahm nicht wenige derselben als Authentiken in das Corpus Juris civilis auf.

Die beiden ausführlich besprochenen Editionen Friedberg's bilden einen Theil des Handwerkzeugs eines jeden Canonisten. Einige Mängel, welche denselben anhaften, hätten bei aller Sorgfalt sich nicht vermeiden lassen, bei anderen kann dies nicht gesagt werden. Ueber die Anlage habe ich mich deutlich genug ausgesprochen. Nebst dem Fleisse Friedberg's verdient die Munificenz des Verlegers alle Anerkennung.

XXXIV.

Literatur.

1. *Jus canonicum juxta ordinem decretalium recentioribus sedis apost. decretis et rectae rationi in omnibus consentum, auctore E. Grandclaude, vicario gener. doctore in s. theol. et in jure can. (8° n. O.). Paris ap. Vict. Lecoffre. 1882. tom. 1. (653 pp.), tom. 2. (695 pp.), tom. 3. (698 pp.).*

Ein Auszug aus *Schmalzgrueber* einschliesslich der veralteten Darstellung der im corp. jur. can. mitabgehandelten, civilrechtlichen Materien und überhaupt ohne irgend welchen eigentlichen wissenschaftlichen Fortschritt. Eine Reihe neuerer Erlasse und Entscheidungen der Päpste und der päpstlichen Congregationen sind je am Schlusse der einzelnen Bücher materienweise geordnet angehängt, statt dieselben an der rechten Stelle sogleich in den Text hinein zu verarbeiten. Der Standpunkt des Werkes ist ein rein canonistischer. Es wird also auf die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse keinerlei Rücksicht genommen; aber auch über manches rein Canonistische sucht man darin vergeblich nach einer Belehrung. Bezüglich der rechtlichen Natur der Concordate wiederholt *Grandclaude* (tom. 1. p. 102 sqq.) einfach die Auffassung Tarquini's, indem er hier ausnahmsweise auf ein neueres Werk, nämlich auf des letzteren Instit. jur. eccles. publici verweist. Des verstorbenen de Angelis unvollendet gebliebener Auszug aus Reiffenstuel wird auch einige Mal erwähnt. Das sind aber so ziemlich die einzigen Literaturverweisungen.

2. *A párbaj irta Séda Ernő. Budapest, Wilckens és Waidl, 1882. (IV 182 u. VII S. 8°).*

Der Verfasser dieser gut geschriebenen eingehenden Abhandlung über das *Duell* hatte sich auch schon früher als gewandter Schriftsteller erwiesen. Im J. 1874 erschien von ihm zu Budapest »Die Geschichte der kirchlich-literarischen Schule im Budapester Centralseminar« (a központi növendékpapság magyar egyházirodalmi iskolájának története) 374 pp., ein Vorbild, wie etwa von Seiten der ungarischen Academie der Wissenschaften die ungarische Literärgeschichte darzustellen sei. Von demselben Herrn Ernst Séda wurde sodann (Budapest) 1877 »der Selbstmord behandelt aus theologischem, philosophischem, juristischem, historischem, psychologischem, moralischem und gesellschaftlichen Standpunkte« (Az öngyilkosság

fejtegetve vallási, bölcsészeti, jogi, történeti, lélectani, erkölcsi és társadalmi szempontokból). Dieses umfangreiche gründliche, die gesammte einschlägige Literatur erschöpfend berücksichtigende Werk (XI u. 490 S. 8°) war von der theologischen Facultät der königl. ungarischen Universität zu Budapest mit dem grossen Horvath'schen Preise gekrönt.

Das Werk zerfällt in 5 Abschnitte. Den 1. Abschnitt bildet eine philosophisch-moralische Einleitung über den Werth und Zweck des menschlichen Lebens. Hierauf folgt 2. eine historisch-dogmatische Darlegung aller Lehren über den Selbstmord, die im Laufe der Zeiten, bei den Juden, bei den sonstigen Völkern des Orients und des Occidents, von den griechischen und von den römischen Philosophen, in der christlichen Offenbarung und in den einschlägigen Bemerkungen der Kirchenväter, in Conciliensschlüssen und sonstigen canonischen Bestimmungen, von den neueren Philosophen und Schriftstellern Englands, Italiens, Frankreichs, Deutschlands und Ungarns aufgestellt sind. Der 3. sehr interessante Abschnitt bildet eine kritische Erörterung aller bezüglich des Selbstmords und der Selbstverstümmelung aufgeworfenen Fragen und eine Widerlegung der zahlreichen betreffenden Irrthümer. Der 4. Abschnitt behandelt die Ursachen des Selbstmords und der 5. die Mittel gegen den Selbstmord.

Die in der Ueberschrift genannte jüngste Schrift desselben Verfassers behandelt, wie gesagt, das Duell, und zwar in 14 Capiteln. Das 1. Cap. vom Ursprung des Duells, zeigt in eingehender historischer Entwickelung, dass das eigentliche Duell im heutigen Sinne im Alterthum ganz unbekannt war, vielmehr erst im Mittelalter bei den Germanen aufkam als ein Mittel sich persönliche Genugthuung zu verschaffen. Das 2. Capitel schildert die Ordalien bei den Heiden und im Mittelalter. Das 3. Capitel insbesondere den gerichtlichen Zweikampf und dessen gesetzliche Regelung, und Cap. 4. ebenso den ritterlichen Zweikampf. Cap. 5. geht dann zu den Ehrenduellen über, und entwickelt die bürgerliche Gesetzgebung und juristische Doctrin darüber, zeigt wie das Duell anfangs geduldet, später dagegen strenge und auch wieder milder geahndet wurde, wie aber die Kirche das Duell stets überhaupt von einem einzigen Falle abgesehen verurtheilte. Cap. 6. legt in historischen Beispielen die öffentliche Meinung in Betreff des Duells dar, Cap. 7. des Näheren, den Begriff und Zweck des Duells und den ganzen Vorgang bei einem solchen, wie es dabei der Brauch geworden ist. Cap. 8. analysirt die rechtliche Natur des Duells als eines besonders gearteten Verbrechens. Cap. 9. handelt von der Ehre im Allgemeinen und im Einzelnen und

zeigt, wie der Begriff derselben zu den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern verschieden war, und wie da die Amtsehre, die bürgerliche, die militärische Ehre je besonders in Betracht zu ziehen ist. Ein besonderes Cap. 10. handelt noch von Tapferkeit und Muth als Momenten, die man zur Rechtfertigung des Duells geltend gemacht hat. Cap. 11. zieht das Duell vor den Richterstuhl der Vernunft, Cap. 12. vor den Richterstuhl der Moral, Cap. 13. widerlegt die Behauptungen, das Duell sei eine Selbsthülfe und ein nothwendiges Uebel. Endlich Cap. 14. zeigt die Mittel gegen das Duell. Als zweckmässig fordert der Verf. Ehrengerichte, die aber von dem Grundsatze ausgehen müssten, dass das Duell unter keinen Umständen zu gestatten sei. Ein besonderes Interesse und einen besonders lebhaften Eindruck erzielt diese Schrift über das Duell, ebenso wie jene über den Selbstmord, durch die vielen Beispiele aus der Geschichte der alten, neueren und neuesten Zeit. Es ist Schade, dass nicht auch eine deutsche Bearbeitung existirt. Der Verfasser ist katholischer Priester; aber er erörtert in den beiden Werken seine Themata nicht von blos religiösem oder theologisch wissenschaftlichem, sondern von allgemein wissenschaftlichem Standpunkte aus, wobei er freilich an ihrer Stelle auch die kirchlichen Lehren und Vorschriften darlegt, aber von vorneherein nicht blos den überzeugungstreuen katholischen Leser im Auge hat, sondern in einer den Gebildeten fesselnden Weise seine Themata von geschichtlichem, philosophischem, juristischem, moralischem und socialen Standpunkte erschöpfend den ganzen gelehrten Stoff in schöner klarer Schreibweise darstellt. Dr. *Kecskeméthy István* in Budapest.

3. *Zaleski Stanislaus, S. J., Haben die Jesuiten den Untergang Polens verschuldet? 3. verbesserte Auflage, Krakau 1883, im Selbstverlage des Verfassers. SS. IX, 527, 4. 8. (4 Gld. ö. W.).* (Czy Jezuici zgubili Polskę?)

Für die Bedeutung dieser Schrift spricht schon der rasche Absatz der in vielen Tausend Exemplaren gedruckten 1. und 2. Auflage. Der gelehrte Verfasser, ein gewandter Dialectiker und glanzvoll in der Diction, wendet sich gegen die Behauptungen einer namhaften Zahl von Pseudo-Historikern und Literaten, wornach die Jesuiten im alten Polen in dreifacher Beziehung das Volk und den Staat durch das Gift der Demoralisation zersetzt und schliesslich zum Falle gebracht haben sollen. Angeblich geschah dies vor allem Anderen durch eine heillos verkehrte Erziehungsmethode, welche von dem Orden in seinen zahlreichen Lehranstalten angewandt wurde. Ausserdem wird den polnischen Jesuiten ihre Indifferenz für das öffentliche

Wohl, sowie auch noch Lobhudelei gegenüber den Grossen des Reiches zum Vorwurfe gemacht. Zur Widerlegung dieser beweislosen, von blosser Unwissenheit und kirchenfeindlicher Gehässigkeit inspirirten Behauptungen entwirft Z. ein übersichtliches Bild von der ganzen Verfassung und den Hauptregeln des Jesuitenordens, zeigt wie derselbe durch Geisteskraft, ruhelose Thätigkeit und seltene Ausdauer überall wundervolle Erfolge erstritten und insbesondere im alten Polen (S. 188) durch die vordem kaum erträumte und doch siegreich durchgeführte Gegenreformation, durch Zustandebringung der kirchlichen Union in Reussen, endlich durch Belebung des kirchlichen Geistes und durch die so mühsame und kostspielige Erhaltung von zahllosen Stiftsschulen u. s. w. sich unbestreitbar gerechte Ansprüche auf das Dankgefühl der Nachwelt in den polnischen Staaten erworben hat. Unter Wahrung einer vornehmen Ruhe und Mässigung polemisirt der Verfasser mit den Gegnern, indem er die erhobenen Anklagen Punkt für Punkt widerlegt und entkräftet. Es war und ist, wie der Verfasser auch bemerkt, eine Unbilligkeit heutiger Historiographen, wenn sie längstvergangenen Menschengeschlechtern und Jahrhunderten — die heute cursirenden Anschauungen vorwurfsvoll entgegenhalten, und Alles verdammen, was ihnen eben in ihren Kram nicht passt. Die Jesuiten des XVII. und XVIII. Jahrhundertes waren Kinder ihres Zeitalters, sie theilten die Tugenden und Schattenseiten ihrer Zeitgenossen ... Voranzueilen seiner Zeit, weit in die Zukunft zu blicken, den Strom der menschlichen Dinge aufzuhalten oder gar in ein anderes Bett zu leiten — dies übersteigt menschliche Kräfte! Das Beste auf Erden ist der Erfolg. Und *den* für immer an sich gekettet zu haben, kann sich wohl kein Sterblicher rühmen.

Dr. *Alfred Ritt. v. Schlichting* zu Krakau.

4. *Das Preussische Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 nebst dem Gesetz betr. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen etc. und den Bestimmungen über freiwillige Subhastationen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von J. Krech, Landger.-R. und Dr. Otto Fischer, Amtsr. und a. o. Prof. d. R. in Greifswalde. Berlin und Leipzig. J. Guttentag. (D. Collin 1883, VI u. 185 S. 12).*

Dieses Werkchen dürfte, da es auch zum Handgebrauche bei den kirchlichen Vermögensverwaltungen und deren Hypothekenverkehr geeignet erscheint, im Archiv für Kirchenrecht eine kurze empfehlende Erwähnung verdienen.

5. Der Eid. Von Dr. Fr. A. Göpfert, ausserordentl. Prof. der Moral und Pastoral an der Univ. Würzburg. Mainz, Franz Kirchheim, 1883. VIII u. 400 S.

Eine gründliche und gewandt geschriebene Darstellung der Eideslehre von moraltheologischem Standpunkte. Im 1. Theile wird die geschichtliche Entwickelung der Eideslehre mit grosser Gelehrsamkeit und Sorgfalt dargestellt (S. 1—51): der Eid nach der alt- und neutestamentlichen Offenbarung, die Lehre der Kirchenväter, sodann die heidnische Eideslehre der Griechen, Römer, Scythen, Chaldäer, Perser, Indier, Deutschen, die Eideslehren der alten und neueren Häretiker, endlich die weitere Entwickelung der Eideslehre bei den neueren protestantischen rationalistischen und mehr positiv-gläubigen, den philosophischen, thologischen und juristischen Schriftstellern. Der 2. Theil (S. 152—242) erörtert das Wesen des Eides, seine Bedingungen, seine sittliche, sociale und politische Bedeutung. Der Verfasser verwirft mit Recht den sog. bürgerlichen Eid und verlangt, dass Atheisten, Deisten, Pantheisten schlechtweg als Eidesverweigerer behandelt und nicht zum Eide zugelassen werden sollen. Theil 3. (S. 243—364) handelt von dem Versprechungseide, von der verpflichtenden Kraft desselben, den Bedingungen dieser verpflichtenden Kraft, dem Umfange und der Cassation der Verpflichtung des Versprechungseides. Theil 4. (S. 365—398) legt die Versündigungen gegen den assertorischen, wie gegen den promissorischen Eid des Näheren dar.

6. Prof. Dr. J. Caro, Ueber eine Reformationsschrift des 15. Jahrhunderts. Danzig, Th. Berkling, 84 S. gr. 8. (Sep.-Abdr. aus der Zeitschr. des Westpreuss. Geschichtsvereins Heft 9).

Die Reformationsschrift, über welche wir hier eine interessante und werthvolle Abhandlung erhalten, ist »Clarissimi baronis *Joannis Ostrorog* jur. utr. doctoris monumentum pro comitiis generalibus regni sub rege Casimiro pro reipublicae ordinatione congestum.« Caro gibt die Literärgeschichte dieser Staatsschrift und des polnischen Magnaten Joh. Ostrorog (S. 6 ff.), schildert dessen Leben und Bildungsgang (S. 10—27), erörtert (S. 28—36) den Inhalt jener im Winter 1455—56 verfassten Jugendschrift desselben, die u. A. auch Aufhebung der Steuerimmunität des Klerus, Beseitigung der Apellationen nach Rom, gerechtere Ordnung der Zehntlast, Verbot, dass die in den Kriegziehenden die geistlichen Güter schädigen, Wahl der Bischöfe durch den König u. a. m. fordert, aber in sehr wesentlichen Theilen keine ganz originale Arbeit, sondern nur mit einigem gelehrteren juristischen Aufputz aus der im Jahre 1438 entstandenen

»Reformatio Sigismundi imperatoris« entnommen ist, als deren Verfasser *Friedrich Reiser* (von Landskron) vermuthet worden ist. Diese Verwandtschaft beider Schriften wird sodann von Caro (S. 36—60) näher dargelegt, ein Abdruck von *Ostroroy's* Monumentum (S. 61—81) und (S. 82—84) ein Verzeichniss der Reihenfolge der Capitel in der Reformatio Sigismundi angehängt. Die bisher beste Edition der Schrift Ostrorog's hatte im Jahre 1878 Mich. Bobrzyński in der auf Kosten der Krakauer Akademie veranstalteten Sammlung der altpolnischen Rechtsdenkmäler (Bd. 5. 1. p. 114 ff.) veröffentlicht. Caro suchte jetzt einige offenbare Corruptelen in der zu Grunde gelegten Handschrift zu verbessern und machte auch bei mehreren Punkten bezüglich der Biographie und der Abfassung der Schrift Ostrorog's seine abweichende Meinung geltend.

7. *Die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jahrhundert. Eine Studie von Dr. Alfr. Zimmermann. Breslau, E. Trewendt, 1883. VIII u. 173 S. 8.*

Eine »Skizze der interessanten Kämpfe und Bestrebungen innerhalb der Kirche, welche die Zeit von 1378—1438 erfüllen.« So bezeichnet der Verfasser selbst in der Vorrede seine Arbeit. In der That ist sie auch nur eine mosaikartige Zusammenstellung von kurzen Notizen, kritischen Bemerkungen und Raisonnements, wobei bisweilen auch der protestantische Standpunkt des Verfassers mehr hervortritt. Erwähnenswerth ist die gegen *Hübler* gerichtete Ausführung *Zimmermanns* S. 66 ff., dass *Martin V.* das Decret Sacrosancta, die conciliare Suprematie, nie als gesetzlich bindend betrachtet habe. In einem Anhange S. 110 ff. handelt Z. von dem Leben und den Werken des von ihm als eines Reformfreundes der ersten Hälfte des 15. Jahrhundets wohl überschätzten Juan de Segovia und von dessen Epitomator Patrizzi.

Vering.

Inhalt.

	Seite
I. *Erler*, Domcapitul. Die Juden des Mittelalters (Forts.) . . .	3
II. *Fr. Droste*, Dr. Betheiligung der Geistlichen an Spar-, Leih- und sonstigen Vereinskassen	65
III. *Frhr. v. Oberkamp*, Domc. Erlass des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Aug. 1882, die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen betr.	77
IV. Dr. *Porsch*, Consistor.-Rath. Die Errichtung der Parochien und die Verleihung des Patronates im Gebiete des Allgem. Preuss. Landrechts, ein Rechtsfall	89
V. Das österr. Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 nebst den Abänderungen desselben durch die Volksschulnovelle v. 2. Mai 1883 und den Vollzugsverordnungen zur letzteren vom 8. und 12. Juni 1883	109
VI. Die Entscheidung des heiligen Stuhles über die canonische Besetzung der Pfarreien in Bosnien (1883)	146
VII. *Nourisson*, canon. honor. De executione hodierna concordati Gallici anni 1801	154
VIII. Schreiben des Präfecten der s. Congr. de Prop. Fide vom 24. Sept. 1882 an die Nuntiatur in München, die Sammlungen der Orientalen betreffend	157
IX. Acta s. Sedis: 1. Decretum s. Congr. Rit. d. d. (10.) 26. April 1883 de cantu liturgico; 2. Reponsum s. Congr. Rit. d. d. 13. April 1883 de illuminatione altarium ex gaz non conficienda; 3. Literae s. Congr. de Propag. Fide d. d. 11. Maji 1883 ad Episcopos Hiberniae: reprobatio illius pecuniae collectae, quae Parnell testimonial fund audit; 4. Leonis PP. XIII. constit. de lege Franciscalium tertii ordinis saecular. d. d. 30. Maji 1883 .	159
X. *Geigel*, Reg.-Rath. Das Regulativ vom 20. Juni 1883, für die Mittelschulen in Elsass-Lothr.	172
XI. *Literatur*: 1. *Silbernagl*, Verfassung u. Verwalt. sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, 2. Auflage; 2. Frhr. *v. Helfert*, Die confessionale Frage in Oesterreich, Heft 2; 3. Hofr. *Maassen*, über Prof. Langen's Abhandlg.: Nochmals, wer ist Pseudoisidor?	173
XII. Dr. *P. Wittmann sen.*, Die Bamberger Hexenjustiz (1595 bis 1631)	177
XIII. Card. *Camillo Tarquini*, S. J., Ueber das Paulinische Privileg (1. Cor. 7, 15). Aus dem Italienischen von Dr. *P. Ott* .	224
XIV. *A. M. Nourisson*, can. hon. De concordato Gallico et de suppressione stipendiorum clericorum	238
XV. Urtheil des bayer. obersten Gerichtshofs vom 1. Juli 1878, betr. Eigenthum und öffentliche Berechtigung. an Kirchthürmen	241
XVI. Dr. *R. v. Schlichting*, Das Galiz. Gesetz vom 12. Dec. 1869, betr. Aufhebung der Kirchenbaureservefonds	256
XVII. Prof. Dr. *R. v. Scherer*, Nochmals die Kinder der Confessionslosen. (Antikritik gegen Prof. Dr. Thaner)	257
XVIII. *Ders.* Nachträgliches zur Processfähigkeit der kirchlichen Institute (Antikritik gegen Prof. Dr. Singer)	266

Seite

XIX. Der chilenische Kirchenstreit (1878—1883) 271

XX. *Swientek*, Lic. Der Erlass des Fürstbischofs von Breslau vom 19. Mai 1883 an die Kirchenvorstände, betr. die Intercalare, nebst einem Cultusmin.-Erlass vom 7. Nov. 1865 und einem vom Cultusmin. veranlassten Erlass v. 20. Juli 1883 über denselben Gegenstand . . 291

XXI. Ein preussischer Cultusmin.-Erl. v. 6. Juli 1883, betr. die kirchl. Staats- u. Stiftungsfonds 302

XXII. Der Vatican und Berlin und das preuss. staatskirchl. Gesetz vom 11. Juli 1883 (1. Note des preuss. Gesandten v. Schlözer vom 4. Dec. 1882, betr. die Ausweisung des Card. Ledochowsky aus dem Vatican; 2. Ueber die preuss. Depesche vom 20. März 1883 und die römische Antwortsnote v. 7. April 1883; 3. Die Abweisung des Antrags Windthorsts auf Freigebung des Sacramentespendens und des Messelesens, Sitzung des Abgeord.-Hauses vom 25. April 1883; 4. Note des preuss. Gesandten v. 5. Mai 1883; 5. Ueber die Antwort der Curie v. 19. Mai 1883; 6. Die kirchenpolit. Gesetzesvorlage v. 5. Juni 1883 nebst Motiven; 7. Die Berathung desselben im Abg.-Hause und die Aenderungen durch die kirchenpol. Commission des Abg.-Hauses; 8. Das Gesetz vom 11. Juli 1883 betr. Abänderungen der kirchenpolit. Gesetze; 9. Ueber die röm. Note v. 21. Juni 1883 und die Polemik der Nordd. Allg. Ztg., die weiteren Verhandlungen mit Rom bis zur Urlaubsreise des preuss. Gesandten von Rom; 10. Der derzeitige Stand der staatskirchlichen Lage; 11. Der Inhalt der kirchenpolit. Novelle vom 11. Juli 1883; 12. Die Seelsorge in den Diösesen »abgesetzter« Bischöfe; 13. Stockung in der Ausführung des Gesetzes auf staatlicher Seite; 14. Der Oberpräsident von Hannover an die Consistorien von Osnabrück und Hildesheim über das Ges. vom 11. Juli 1883; 15. Rundschreiben des Cult.-Min. v. 14. Juli an die Bischöfe und deren Anträge in Rom; 16. Die Bestellung eines Weihbischofs für den österr. Antheil der Diöcese Breslau; 17. Schlözer's Rückkehr nach Rom) 304

XXIII. Rundschr. des päpstl. Nuntius in Spanien vom 30. April 1883 betr. das polit. Verhalten der Bischöfe und des Klerus . 341

XXIV. Communique der russ. Regierung vom Juni 1883 über die Verhandlungen und das Einvernehmen mit Rom 343

XXV. *Literatur.* 1. *Hübler*, Eheschliessung und gemischte Ehen (besprochen von Domcapitular Dr. Braun); 2. *v. Bar*, Staat u. katholisch. Kirche in Preussen; 3. *Jolly*, Die Kirchenpolitik in Preussen; 4. *Alzog's* Handbuch der allg. Kirchengesch., 10. Aufl., von Dr. *Fr. Xav. Kraus*; — *Kraus*, Lehrb. der Kirchengesch. 2. Aufl.; 5. *Droste*, Die Fürsorge d. Kirche für den Unterhalt der Geistlichen; 6. *Rödenbeck*, Die Ehe nach evang. Kirchenr.; 7. *Schmitz*, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche; 8. Freiburger »Kirchenlexicon,« 2. Aufl., Bd. I. und II. . . . 345

XXVI. *Hirschel*, Domcap. Prof. Dr., Betheiligung von Geistlichen an Spar- und Leih- und sonstigen Vereinskassen (Antikritik gegen Droste) 369

Seite

XXVII. *Frhr. v. Oberkamp*, Domcapit. Besitz- und Erwerbsfähigkeit eines geistlichen Ordensmitgliedes (Urth. des bayer. ob. G.-H. vom 8. Febr. 1878) . 376

XXVIII. Constitutiones synodi dioec. Neapolit. a. 1882 (Const. I. De fide; Const. II. De sacramentis) 381

XXIX. Acta s. Sedis: 1. Leonis PP. XIII. epist. d. d. 18. Aug. 1883 ad R. S. E. Cardinales Ant. de Luca, Jo. Bapt. Pitra, Jos. Hergenröther de historia eccles. pertractanda; 2. Leon. PP. XIII. Encycl. Supremi Apostolatus dd. 1. Sept. 1883 de solennitate rosarii B. Mariae Virginis; 3. Decr. s. Congr. Inquisitionis dd. 22. Dec. 1880 de interpret. constitutionis Apostol. Sedis; 4. Decr. s. Congr. Rit. dd. 5. Julii 1883 contin. novas dispositiones circa officium divinum in choro et extra chorum persolvendum et sacram liturgiam 428

XXX. Dr. *A. Jeglic*, Canon. Die Pfarrfrage in Bosnien 447

XXXI. Eheschliessung ung. Staatsangehörigen in Oesterreich (Erl. des österr. Min. des C. u. U. v. 24. August 1883) 456

XXXII. Die Concession des päpstlichen Stuhles in der staatskirchlichen Frage in Preussen . . 457

XXXIII. Dr. *R. v. Scherer*, Prof. Cons.-R. Die Friedberg'sche Ausgabe des corpus jur. canon. und der quinque compilat. ant. 458

XXXIV. *Literatur:* 1. *Grandclaude*, Jus canonicum juxta ordinem decretalium recentioribus sedis apost. decretis et rectae rationi in omnibus consonum; 2. *Séda Ernó*, A párdbaj (bespr. von Dr. Kecskeméthy); 3. *Załęski Stanislaus*, S. J., Haben die Jesuiten den Untergang Polens verschuldet? (besproch. von Dr. R. v. Schlichting); 4. *J. Krech* und Dr. *O. Fischer*, Das preuss. Gesetz betreff. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883; 5. *Göpfert*, Der Eid; 6. *Caro*, Eine Reformationsschrift des 15. Jahrhundert; 7. *Alfr. Zimmermann*, Die kirchl. Verfassungskämpfe des 15. Jahrhunderts . 472

Berichtigungen:

S. 365 Zeile 15 v. o. lese man: Zuthaten.
S. 366 Zeile 3 v. u. „ „ *erörtert* statt äussert.
S. 367 Zeile 14 v. o. „ „ daher auch unter der Herrschaft der Civilehegesetzgebung.
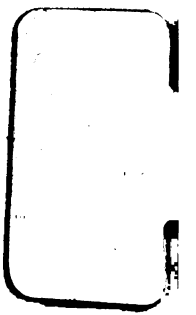
Ex. L. F.
7/17/25